Der
Schulchan aruch
oder
die vier jüdischen Gesetz-Bücher.

Des zweiten Buchs
Choschen hamischpat, oder **das Privat-Recht,**
zweite Hälfte.

Fortsetzung und Schluß der bürgerlichen Verfassung der Israeliten,
in's Deutsche übertragen.

Mit einem Anhange,
enthaltend die **613** Ge- und Verbote, nämlich **248** Gebote und **365** Verbote,

von
Heinr. Georg F. Löwe, sen.
Uebersetzer des ersten Abschnitts des babylonischen Talmud.

Hamburg 1838.
Gedruckt auf Kosten des Uebersetzers bei J. A. Wagener,
in Commission bei
Perthes-Besser & Mauke.

An die geehrten Leser.

Der Uebersetzer bittet, auch bei diesem zweiten Buche, die Vorrede zur ersten Hälfte desselben, und auch die Vorrede des ersten Buchs, und eben so diejenige zu der Uebersetzung des ersten Abschnitts vom babylonischen Talmud (Hamburg 1836), so wie auch die Einleitung zu derselben nicht unberücksichtiget zu lassen. — Ferner bittet er, nicht zu ermüden und die Bücher ganz zu lesen, indem dies durchaus nothwendig ist, wenn man den Geist der jüdischen Gesetze richtig beurtheilen will. — Das eben Gesagte gelte auch einstweilen für den Verfasser der Recension im Repertorium d. G. d. L. Leipzig 1838, herausgegeben von Dr. Gersdorf. — Diese Recension, die in zweifelhaften, schwankenden und zum Theil widersprechenden, im Ganzen aber in bescheidenen Ausdrücken — juste milieu Ton! — abgefaßt, von der es jedoch zweifelhaft ist, ob sie ein jüdischer oder christlicher Gelehrter geschrieben hat. — Diese Recension, sage ich, will ich so lange unbeantwortet lassen, bis der R. auch die erste und die zweite Hälfte des zweiten

Buchs meiner Uebersetzung gelesen haben und bis die Uebersetzung des ersten Theils der kirchlichen Gesetze erschienen seyn wird. — Uebrigens verweise ich den Leser besonders den R. auf die Recensionen in dem Repertorium, Berlin **1837**, Mai Heft, S. **196—198**, die auch in der erste Hälfte des zweiten Buchs meiner Uebersetzung, S. **301**, erwähnt sind. — Bis dahin, Gott befohlen!

D. U.

Inhalts-Verzeichniß.

	Seite
Abhandlungen über Theilung einer Sache, welche zwei Personen gemeinschaftlich besitzen. 171—174ster Abschnitt	1
Abhandlungen über Grenzgerechtigkeiten. 175ster Abschnitt	8
Abhandlungen über Compagnons. 176—181ster Abschnitt	17
Abhandlungen über Boten, Makler u. s. w. 182—188ster Abschnitt	28
Abhandlungen über Kaufen und Verkaufen. 189—226ster Abschnitt	35
Abhandlungen über Uebervortheilungen u. s. w. 227—240ster Abschnitt	75
Abhandlungen über Schenkungen. 241—249ster Abschnitt	99
Abhandlungen über Schenkungen eines Kranken. 250—258ster Abschnitt	113
Abhandlungen über verlorene und gefundene Sachen. 259—271ster Abschnitt	128
Abhandlungen über Auf- und Abladen, und über Reisende. 272ster Abschnitt	139
Abhandlungen über Preis gegebene Güter u. s. w. 273—275ster Abschnitt	141
Abhandlungen über Erbschaften. 276—289ster Abschnitt	144
Abhandlungen über Vormundschaften. 290ster Abschnitt	159
Abhandlungen über einen unbelohnten Verwahrer von Sachen. 291—302ter Abschnitt	163
Abhandlungen über einen belohnten Aufbewahrer von Sachen. 303—305ter Abschnitt	177
Abhandlungen über Handwerker. 306ter Abschnitt	180
Abhandlungen über einen Miether. 307—319ter Abschnitt	182
Abhandlungen über Uebernahme, Pachtungen, von Grundstücken. 320—330ster Abschnitt	191

Seite

Abhandlungen über Miethung der Arbeitsleute (Tagelöhner). 331—339ster Abschnitt 193
Abhandlungen über Leihen eines Viehes. 340—347ster Abschnitt 196
Abhandlungen über Diebstahl. 348—358ster Abschnitt . 198
Abhandlungen über Rauben. 359—377ster Abschnitt . . 202
Abhandlungen über Schaden zufügen u. s. w. 378—387ster Abschnitt 209
Abhandlungen über Verräther, Verleumder u. s. w. 388ster Abschnitt 213
Abhandlungen über Schaden durch Vieh. 389—419ster Abschnitt 215
Abhandlungen über Verwundung oder Beschimpfung u. s. w. 420—427ster Abschnitt 229

Anhang 240

Des zweiten Buchs Choschen hamischpat — das Privat-Recht — zweite Hälfte.

Fortsetzung und Schluß der bürgerlichen Verfassung der Israeliten.

Abhandlungen über die Theilung einer Sache, welche zwei Personen gemeinschaftlich besitzen.

Hunderteinundsiebenzigster Abschnitt. Zu welcher Sache, die ein gemeinschaftlicher Besitz ist, die Eigenthümer zur Theilung derselben sich gegenseitig zwingen können, und Alle Gesetze hierüber.

§ 1) Wenn Jemand seinem Nächsten die Hälfte seiner Felder abkauft, oder zwei Personen kaufen, oder erben, oder erhalten ein Feld geschenkt von Jemanden, oder solches war Preis gegeben, und sie haben sich dessen bemächtiget, und einer von Beiden will solches theilen, und es ist dem Gesetze nach theilbar, siehe pag. 3, so muß der Andere einwilligen, sonst aber, wenn die Sache nämlich nicht theilbar ist, nicht, eben so ist es auch bei beweglichen Sachen. § 2) Das Obige gilt aber nur, wenn das Ganze für Beide gemeinschaftlich war, hatte aber so schon ein Jeder seinen Theil besonders für sich, so können sie sich gegenseitig zwingen, eine Scheidewand zwischen beiden Theilen zu machen, damit sie sich nicht Einer den Andern bei der Arbeit sehen können, wenn das Ganze dem Gesetze nach auch nicht theilbar wäre. § 3) Ein Hof muß 4 Ellen in Quadrat, ein Feld, um 9 Maas darauf säen zu können, ein Garten ein halbes Maas Aussaat, ein Park 3 Maas Aussaat groß, um dem Gesetze nach theilbar zu seyn. Dieser Maasstab gilt aber nur in Palästina, außerhalb dieses Landes ist der Maasstab wenn zwei Ackerleute den ganzen Tag zu thun haben, um solches Feld zu bearbeiten; bei einem Parke muß Jeder 36 Bäume besitzen, und ein Feld, welches durch ein Gefäß mit Wasser getränkt werden muß, muß so groß seyn, daß zwei Arbeiter den ganzen Tag daran zu tränken haben; war es dem Gesetz nach zu theilen, und sie theilten, und Einer verkaufte seinen Theil Zweien, oder vererbte solchen an zwei Kinder, so können diese sich gegenseitig zwingen zu theilen? — Hatten vier Personen (ungleichen) Theil an einer Sache,

zwei haben ein Jeder so viel, daß sie theilen könnten, die andern Beiden aber nicht, so theilen die beiden Ersten, und die beiden Andern bleiben zusammen. Wenn drei (ungleichen) Antheil an einem Hause hatten, zwei hatten Jeder so viel, daß sie theilen konnten (wenn der dritte nicht wäre) und der dritte nicht, dieser hat nun seinen Theil einem der Beiden verkauft, so kann dieser, der Käufer, dadurch doch die Theilung nicht hindern, obschon solches der Verkäufer konnte. § 4) Hat aber der Dritte, dicht an seinem Theil, noch so viel anderes (für sich bestehendes Feld) daß, wenn es zusammen gestellt wird, ein Ganzes ausmacht, so kann er zur Theilung gezwungen werden. § 5) Auch muß bei der Theilung einem Jeden ein besonderer Weg bleiben, um zu seinem Eigenthum gelangen zu können, sonst ist Feld oder Haus nicht theilungsfähig (auch muß nach Einigen, wenn bei dem Ganzen ein gemeinschaftliches Bad oder Privét gewesen ist, der Gebrauch derselben auch nach der Theilung gemeinschaftlich bleiben; eben so wenn ein Haus durch die Theilung Schaden erhält, oder überhaupt dadurch schlechter wird, und der Schaden beträgt mehr als ⅓tel vom Ganzen, so kann der Andere nicht zur Theilung gezwungen werden. Ist die Mauer breit, und das Haus ist nicht theilungsfähig, wird es aber, wenn die Mauer dünner gemacht wird, wenn daher das Dünnermachen, dem Gutachten des Gerichts gemäß, dem Hause nichts schadet, so können sie sich gegenseitig zur Theilung zwingen; eben so, wenn ein Haus, in der Breite getheilt, theilungsfähig ist, in der Länge aber nicht, so muß es der Breite nach getheilt werden; sind an einer Seite Häuser, und an der andern nicht, oder die eine Seite führt zu einem öffentlichen Platze, und die andere zu einem schmalen Gang, so muß Einer dem Andern so viel Geld zu geben; es muß Alles geschehen, um das Gebäude durch die Theilung nicht schlechter zu machen, sie können aber übrigens machen was sie wollen, wenn sie beiderseits damit zufrieden sind. § 6) Ist nun ein Haus oder ein Feld noch nicht theilungsfähig oder es ist eine Sache, die gar nicht getheilt werden kann, z. B. ein Gefäß, oder eine Sklavin, und Einer will dem Andern seinen Theil entweder abkaufen, oder ihm seinen Eignen verkaufen, so findet sein Verlangen Gehör, und wenn er auch den Preis sehr hoch setzte, der Andere muß entweder kaufen oder verkaufen, er kann jenen aber nicht zum kaufen zwingen, wenn er selbst nicht kaufen will, oder kann, denn dieser kann ebenfalls sagen: ich will verkaufen, aber nicht kaufen; daher wenn zwei Brüder, von welchen Einer arm, der Andere reich ist, ein Bade- oder Kelterhaus geerbt haben, und ihr Vater hat solches zum Vermiethen bauen lassen, so gehört ihnen die Miethe natürlich gemeinschaftlich (und der Reiche kann nicht sagen: der Arme soll seinen Theil vermiethen, denn so Etwas wird nicht zur Hälfte vermiethet. Hat der Vater solches zum eignen Gebrauch bauen lassen, so kann der Arme den Reichen nicht zwingen, das Bade- oder Kelterhaus zu vermiethen, sondern sie bedienen sich dessen, wie ihr Vater es gethan hat, auch kann er ihn nicht zwingen, ihm seinen Antheil abzukaufen,

oder er müßte denn gesagt haben: Kaufe oder verkaufe mir deinen Antheil, ich werde mir das Geld dazu leihen, oder ich werde das Ganze verkaufen, und dir das Geld für deinen Antheil geben. (Nach Einigen kann Niemand sagen: Ziehe, oder ich ziehe, d. h. kaufe oder verkaufe, wenn er kein Geld zu kaufen hat, sondern er muß verkaufen auch nicht (von der andern Seite) wenn die Sache unter ihrem Werth verkauft werden soll, denn sonst könnte der Reiche den Armen zwingen, das Seinige unter dem Werth zu verkaufen. —) § 7) Wenn Niemand von ihnen kaufen will, sondern Jeder will seinen Theil dem Andern verkaufen, so muß die ganze Sache fremden Leuten verkauft werden. § 8) Wenn Niemand verkaufen will, sondern Jeder will des Andern Theil kaufen, oder sie wollen Beide weder kaufen noch verkaufen, so muß man sehen, ob man die Sache vermiethen kann, und sie theilen sich das Miethsgeld, (auch kann Einer sagen, ich kann die Sache für so viel (benannt) vermiethen, also wie beim kaufen u. s. w.) Ist die Sache zum vermiethen nicht geeignet, oder solche bestehet in einer Wohnung, in welcher sie nicht zusammen wohnen können, so müssen sie abwechselnd Jahr um Jahr darin wohnen. Hat Einer von ihnen ⅔. und der Andere ⅓. Antheil an dem Hause, so müssen sie loosen, wer zuerst darin wohnen soll, fällt das Loos auf den Ersten, so wohnt er 2 Jahre nacheinander darin u. s. w. (Wenn sie nicht abgetheilt haben, und Einer von ihnen hat viele Jahre allein darin gewohnt, so kann der Andere nicht sagen, er wolle nun eben so viele Jahre allein darin wohnen, denn so lange sie nicht abgetheilt haben, gehört ihnen das Ganze gemeinschaftlich.) § 9) Wenn zwei einen Platz gemeinschaftlich gemiethet haben, so kann Einer den Andern zwingen, entweder ihm seinen Theil auch zu vermiethen, oder den seinigen von ihm zu miethen! (Einige Rabbis sind aber dagegen (und das mit Recht! A. d. U.) Wenn eine Sache (dem Gesetze nach) nicht theilungsfähig ist, so kann der Eine nicht sagen, wir wollen zwei Theile davon machen, einen großen und einen kleinen, ich will den kleinen behalten, und du sollst den großen haben, und mir das Geld geben, was der große mehr werth ist als der kleine, aber er kann sagen, einer von uns, entweder du oder ich soll den großen Theil für den Werth annehmen, wo nicht, so will ich das Ganze übernehmen, obschon er dem Andern das Ganze zu übernehmen nicht gestatten will. — § 11) Ein Hof, der 7 Ellen in Quadrat hat, und dem A gehört davon 4 Ellen und dem B 3 Ellen und B will nicht theilen, so kann A sagen, ich will theilen, aber auch nur 3 Ellen haben, und in der 4ten Elle wollen wir gemeinschaftlich bleiben, und nach einigr Zeit kann A wieder sagen, entweder kaufe oder verkaufe גוד או אגוד (Gud o eggod.) § 12) Dieses Gesetz (Gud o eggod) ist auch anwendbar bei einer Sache, die ganz auch nicht einmal für Einen paßt (Einige sind dagegen). § 13) Bei Sachen, deren Gebrauch verschieden ist, z. B. es sind zwei Sklavinnen, die Eine verstehet zu backen und zu kochen, die Andere verstehet nur zu spinnen, zu weben; oder es sind zwei

Gefäße, deren Gebrauch verschieden ist, ein Jeder hat sie aber beide nöthig, und der Werth von beiden ist gleich, so kann keiner von ihnen sagen, nimm du das Eine, und ich will das Andere nehmen, oder umgekehrt, denn ein Jeder von ihnen gebraucht beide Sachen; eben so wenn zwei ein Feld und einen Weingarten gemeinschaftlich haben, wenn auch beide von gleichem Werthe sind, so kann Einer dem Andern nicht sagen: Nimm du das Feld, und ich den Weingarten, oder umgekehrt, und wenn er auch Gud o eggod sagt, so wird er nicht angehört, aber auf eins von den beiden kann er Gud oder Eggod sagen, und dann, wenn sie damit einig geworden sind, auch auf das Andere das nämliche sagen, und wenn der Gebrauch und auch der Werth beider Sachen gleich ist, und keins von beiden ist theilungsfähig, dann gilt gewiß Gud oder Eggod (d. h. sie theilen, Einer nimmt das Eine, und der Andere das Zweite); eben so ist es aber auch, wenn der Werth von beiden verschieden ist, gegen das letztere sind noch einige Rabbiner, (und es ist kein Unterschied, ob Einer sagt, er will dem Andern den Unterschied des Mehrwerths an Geld herausgeben, oder ob er dem Andern die Wahl läßt, daß er das Mehrwerth so nimmt und der Andere das Zweite, oder umgekehrt). § 14) Wenn zwei Brüder zwei große Häuser geerbt haben, von welchem ein jedes theilungsfähig ist, und Einer will jedes Haus getheilt haben, der Andere aber will nicht, sondern verlangt, ein Jeder soll ein Haus ganz haben, so behält dieser Recht. § 15) Gud oder Eggod, (meine Leser wissen schon, was das sagen will,) findet nur statt, wenn der Eine dem Andern das Geld gleich geben will, sagt Einer aber Gud, und ich will dir 30 Tage creditiren, oder Eggod, und du sollst mir so lange creditiren, so kann der Andere sagen, ich bin dir sicher, du mir aber nicht. § 16) Wo eine Sache nicht theilungsfähig ist, und es sind da mündige und unmündige Waisen, und die Mündigen wollen theilen, so meint ein Rabbi, das Gericht setzt den Unmündigen Vormünder, und sagt Gud oder Eggod; ein anderer Rabbi sagt aber, daß dies bei Waisen nicht statt fände, denn ein Vormund darf ihren Theil nicht verkaufen. § 17) Wenn Zwei einen Platz, von 4 Ellen groß, gemeinschaftlich besitzen, der dazu dient, eine Last abzulegen, oder zum ein- und ausgehen, da findet kein Gud oder Eggod statt.

Hundertzweiundsiebenzigster Abschnitt. Wie man die 4 Ellen, welche vor einem jeden Hause oder Hofe gehören, zutheilt.

§ 1) Wenn ein Hof, worin mehrere Häuser sind, getheilt wird, so muß vor jeder Thür 4 Ellen in den Hof gegeben werden (die Höfe waren vor den Häusern), und der übrige Platz wird gleich getheilt; ist die Thür breit, so müssen die 4 Ellen der ganzen Breite nach gegeben werden, ist die Thür keine 4 Ellen breit, so wird von den Seiten so viel zugegeben, daß dies zusammen 4 El-

len in Quadrat beträgt. Hat der Eine ein Haus mit 2 Thüren, und der Andere nur eins mit einer Thür, so erhält jener vor jeder Thür 4 Ellen Raum, und dieser nur 4 Ellen vor seiner einen Thür. Das Obige gilt aber nur, wenn sie beide auf einem Preis gegebenen Platz gebauet haben, haben aber beide den Platz gekauft oder geerbt, so haben beide an dem Platz gleichen Antheil. § 2) Dieses ist aber nur wieder anwendbar, wenn Einer nicht mehr für seinen Platz nnd für sein Haus bezahlt, oder mehr geerbt hat als der Andere, sonst aber geht es wieder nach der Summe Geldes, welche ein Jeder für seinen Platz bezahlt, oder nach dem Raum, den ein Jeder geerbt hat. § 3) Ein Haus, welches von allen 4 Seiten Thüren hat, das erhält auch vor jeder Thür einen Platz von 4 Ellen in Quadrat. § 4) Ein Sommerhaus erhält keinen Platz von 4 Ellen, wenn man nämlich mit einer Last auf die Schulter, ohne sich zu bücken, in dasselbe hinein gehen kann. Eine Vorhalle oder Gallerie, die nach den Häusern führt, erhält 4 Ellen Platz. § 5) Ein Hühnerhaus erhält keine 4 Ellen Raum. § 6) Ein Haus, welches nur zur Hälfte mit Balken versehen ist, erhält ebenfalls keine 4 Ellen Raum. § 7) Ein Haus, welches ganz zu, ohne Thüren ist, (d. h. die Thüren sind zugemacht,) erhält doch einen Raum von 4 Ellen, sind aber die Pfosten an der Thüre abgebrochen, so erhält solches den Raum von 4 Ellen nicht, d. h. vor der Thüre, aber es erhält doch Antheil an den Hof.) § 8) Ein Haus, welches keine 4 Ellen in Quadrat ist, erhält keinen Raum von 4 Ellen, wenn aber in dem Hof noch so viel Raum ist, daß ein Jeder 4 Ellen Raum erhalten kann, ohne den Raum vor der Thüre, so theilen sie sich in dem Raum des Hofes. § 9) Der Mist in dem Hofe wird nach den Thüren der Häuser vertheilt, aber beim Gefolge des Königs geht es nach den Köpfen, (es ist hier eine gewaltige Disputation in dem Comentator Meirath-Enajim über den Sinn dieser Stelle, ob es nämlich gemeint ist, daß der Mist getheilt wird, zum Dünger der Felder, oder zu dem Beitrage der Kosten, den Mist weg zu schaffen, A. d. U.)

Hundertdreiundsiebenzigster Abschnitt. Wenn Compagnons oder Brüder Etwas theilen wollen.

§ 1) Wenn Compagnons Etwas theilen wollen, welches dem Gesetze nach nicht theilbar ist, so steht es ihnen frei, wenn sie sich auch durch die Theilung gegenseitig schaden; sind es aber die heiligen 24 Bücher, das alte Testament, welches sie theilen wollen, und solche sind auf einer einzigen Pergamentsrolle geschrieben, wie die 5 B. M. in der Synagoge, die dürfen nicht getheilt werden. (Weil es eine Unwürdigkeit für die heiligen Bücher ist, obschon es erlaubt ist, wenn sie einem allein gehören;) sind solche aber in 2 Theilen

und enthalten nicht alle 21 Bücher, jeder Theil ist aber verschiedenen Inhalts, so müssen sie doch zusammen bleiben, sonst aber kann Jeder sagen: ziehe, oder ich ziehe (siehe den vorigen Abschn. p. 5). § 2) Haben sie einmal durch's Loos getheilt, so bleibt es bei der Theilung, und Niemand von ihnen kann zurücktreten. (Nach einigen Rabbinern entscheidet das Loos noch nicht, oder es müßte ein Jeder seinen Theil schon in Besitz genommen haben.) § 3) Sobald wie Brüder ein Haus oder ein Feld getheilt haben, oder zwei fremde Personen haben sich ein Feld getheilt, welches sie von Jemandem gekauft haben, so hat Einer an des Andern Theil nicht das geringste Recht mehr, sei es wegen eines Weges, Fensters, oder einer Treppe u. dgl.; (obschon es früher anders war;) haben aber zwei Personen ein Grundstück von zwei Andern gekauft, welche dasselbe früher zur Hälfte gehabt haben, so muß Alles so bleiben, wie es früher war. (Wenn zwei Personen einen Hof getheilt haben, und Einer hat einen Brunnen mit Quellwasser zu seinem Theil erhalten, der Andere hat aber Erlaubniß bekommen, sich dessen zu bedienen, so muß er, wenn solcher schadhaft geworden ist, zu den Ausbesserungskosten beitragen; ist der Brunnen aber gänzlich zerfallen, so hat der Andere kein Recht mehr daran, selbst wenn er ihn wieder hergestellt hat.) § 4) Wenn zwei Brüder getheilt haben, Einer hat einen Weinberg und der Andere ein Feld erhalten, so muß dem Erstern 4 Ellen in Quadrat in dem Felde eingeräumt werden, um seinen Ackerpflug herumwenden zu können.

Hundertvierundsiebenzigster Abschnitt. Brüder, Compagnons, die Etwas theilen wollen, oder ein Erstgeborener, der mit seinen Brüdern theilen will.

§ 1) Wenn Brüder oder Compagnons ein Feld theilen wollen, welches durchgängig von gleichem Werthe ist, so geht es nach dem Maaße; sagt Einer von ihnen, gieb mir meinen Theil von dieser Seite, damit solcher nahe ist meinem andern Felde, welches ich daselbst habe, so muß ihm Folge geleistet werden, denn sonst wäre es nach dem Verfahren der Einwohner in Sodom und Gomorra. — Einige wollen, er müßte dem Andern — wenn er nicht anders will — eine Geldvergütung dafür geben. — Einige sagen wieder, die Sache wäre zweifelhaft, und der Stärkere siegt. — War aber ein Theil des Einen besser als der des Andern, oder er lag näher am Flusse, oder an der Landstraße, und der bessere Theil wurde geschätzt (und Einer mußte dem Andern Geld herausgeben, oder bekam weniger Feld als der Andere, nun wünschte Einer seinen Theil nahe an einem seiner andern Felder zu erhalten, so wird er nicht angehört, sondern sie müssen loosen; sagt Einer von ihnen aber, er will die Hälfte seines Theils vom schlechten Felde, aber nahe an einem sei-

ner Felder haben, da wird er angehört. (Waren 2 Felder zu theilen, und Einer verlangt jedes Feld, und der Andere Feld gegen Feld zu theilen, so wird dieser gehört, wenn nämlich beide Felder an Güte gleich sind, sonst aber wird jedes Feld getheilt. § 2) Wenn der Erstgeborene mit seinen Brüdern theilt, dem müssen seine zwei Theile zusammen gegeben werden; (es sind z. B. zwei Brüder, wovon der Eine ein Erstgeborner ist, so theilt man das Feld in drei Theile, den mittelsten nimmt dieser für's erste, und um die zwei äußern Theile loosen sie, so daß der Erstgeborene jedenfalls seine zwei Theile in einem Stücke erhält; aber wenn mehrere Brüder sind, uvd Einer von ihnen ist gestorben, und hat seine Frau kinderlos hinterlassen!, bekanntlich muß alsdann der nächste Bruder sie heirathen, und erbt des verstorbenen Bruders Vermögen, (findet bekanntlich jetzt nicht mehr statt, siehe erstes Buch, A. d. U.,) nun ist der Vater auch gestorben, folglich erhält der eine Bruder zwei Theile — da muß geloofet werden, und er muß die Theile nehmen, wie sie fallen, zusammen oder getrennt. (Das Obige ist aber nur anwendbar, wenn die Theile ganz gleich von Güte sind, sonst aber müssen sie gegen einander abgeschätzt werden.) § 3) War das Feld viereckig in Quadrat so lang als breit, und an der Ost- und Nordseite desselben war ein Fluß oder ein Bach, und an der West- und Südseite lag die Landstraße, so muß solches schräg getheilt werden, damit ein Jeder von ihnen den Genuß des Bachs und den der Landstraße hat, sagt nun Einer von ihnen: er will die Hälfte haben, die nahe an seinem Felde liegt, so wird er angehört, das Resultat ist: daß man den Einen zwingen kann, das zu thun, wovon er selbst keinen Schaden, der Andere aber einen Nutzen hat. § 4) Wenn zwei Personen ein Feld in Compagnie gekauft haben, Einer ⅓ und der Andere ⅔, so erhält dieser, wenn getheilt wird, seine ⅔ zusammen; haben drei aber das Feld zu gleichen Theilen gekauft, und nachher hat Einer dem Andern wieder seinen Theil abgekauft, so daß er jetzt ⅔ und der Andere nur ⅓ von dem Felde hat, so kann er diesen nicht zwingen, daß er mit ihm tauschen soll, damit er seine zwei Theile zusammen erhält, wenn jener durch den Tausch verliert. Wenn zwei Brüder gestorben sind, und ein jeder hat zwei Söhne hinterlassen, und sie wollen nun das Feld ihres Vaters theilen, so daß die zwei Söhne des einen Bruders in Compagnie treten und die zwei Söhne des andern Bruders theilen wollen, so wird das Feld in vier Theile getheilt, und erhalten die zwei Söhne des einen Bruders ihre zwei Theile dicht bei einander, und die andern zwei ein Jeder seinen Theil besonders; waren es aber vier Brüder, und ein Jeder hat einen Sohn hinterlassen, so erhält ein Jeder einen Theil, und zwei können nicht verlangen, ihre Theile dicht bei einander zu haben; einige Rabbiner sind dagegen, besonders wenn es ohne Schaden des Andern geschehen kann. § 5) Wenn drei Brüder ein Feld theilen wollen, und haben die Theile gegen einander abgeschätzt, und wollen loosen, und Einer von ihnen bezeichnet einen Theil von den dreien, den er gerne haben will, und sagt, er

wolle für solchen mehr Geld geben, als die Abschätzung war, oder einer der Andern soll solchen nehmen für den Preis, den er geben will, so wird ihm Folge geleistet, und wenn die Andern nicht wollen, so erhält er solchen doch, und zwar ohne zu loosen; einige Rabbiner sind aber dagegen.

Abhandlungen über Grenzgerechtigkeiten.

Hundertfünfundsiebenzigster Abschnitt. Wenn Brüder theilen wollen, und alle Gesetze über Grenzgerechtigkeiten.

§ 1) Wenn die Brüder nicht alle anwesend sind, einige sind verreis't, und einer von ihnen, der anwesend ist, verlangt zu theilen, so muß die Theilung in Gegenwart von drei Männern geschehn, diese brauchen nicht gelehrt zu seyn, aber rechtlich und erfahren im Schätzen; waren aber nur zwei bei der Theilung, so gilt solche nicht; war es aber Geld, welches getheilt werden sollte, und es war einerlei Münze, und gleich vom Gehalt, so sind zwei Männer hinreichend; (eben so ist es, wenn die Sachen, welche getheilt werden sollen, bei Einem in Verwahrung sich befunden haben.) § 2) Ist die Theilung geschehen, und der eine Bruder kommt nun zurück und sagt, dieser Theil meines Bruders ist für mich mehr werth, so wird dadurch die Theilung ungültig gemacht, aber ohne Ursache kann er solche nicht ungültig machen. § 3) Wenn zwei Brüder getheilt haben, und nun kommt noch ein dritter Bruder, von dessen Existens die Andern gar nichts gewußt haben, so ist die Theilung ungültig, und wenn drei Felder da waren, und ein Jeder von den Zweien hat eins erhalten, und das dritte haben sie getheilt, und der Bruder ist zufrieden mit dem dritten Felde für seinen Theil, so kann doch jetzt ein Jeder der andern beiden Brüder die ganze Theilung ungültig machen, weil solche irrthümlich geschehen ist, und sie müssen nochmal theilen und loosen. § 4) Eben so wenn ein Gläubiger ihres Vaters seine Schuld von einem der Brüder erhalten hat, (das Feld ist ihm als Hipothek verschrieben gewesen,) so ist die Theilung ungültig, und sie müssen eine andere Theilung vornehmen. § 5) Wenn einer von den Brüdern oder Compagnons seinen Theil einem Fremden verkauft hat, (sie haben aber noch nicht förmlich abgetheilt,) so können die andern Brüder oder Compagnons den Käufer mit Geld abfertigen, und er muß das gekaufte Feld wieder herausgeben, weil dieses dicht an dem ihrigen liegt. Einige wollen sogar, daß wenn das gekaufte Feld dicht an andern Feldern des Käufers liegt, so müsse dieser solches doch wieder herausgeben (und so deucht mir auch recht). Wenn Jemand sein Feld Einem verkauft hat, entweder er selbst, oder durch einen Boten, oder das Gericht hat solches

verkauft, so kann Jemand, der ein Feld dicht an dem verkauften hat, den Käufer mit Geld abfertigen, und dieser muß ihm das gekaufte Feld wieder herausgeben, und wenn der Käufer auch ein Gelehrter, Nachbar, oder Verwandter des Käufers wäre, und der Andere, dessen Feld an dem verkauften grenzt, ist ein Ungelehrter, oder nicht verwandt mit dem Verkäufer, (und der Verkäufer kann nicht sagen, er will es Niemanden anders als dem ersten Käufer verkaufen, d. h. er muß durch den zweiten Käufer keinen Schaden haben.) Der zweite Käufer ist in allen Dingen als der Bote des Ersten anzusehen und die Zeugeu des Mantelgriffs des ersten Käufers schreiben einen Schein im Namen des Grenzers, (so wollen wir im Verfolg den zweiten Käufer nennen, A. d. U.;) ist das Feld unterdeß theurer geworden, so muß er es dem Grenzer doch zum Einkaufspreis geben; ist es wohlfeiler geworden, so muß es dieser dazu nehmen, wenn er es will; ist es durch den ersten Käufer verbessert worden, so muß ihm dies ersetzt werden, sind die Verbesserungen aber erst nach der Klage geschehn, so erhält er Nichts; hat er Etwas daran verdorben, selbst vor der Klage, so wird es ihm vom Gelde abgezogen; hat er vor der Klage des Grenzers Früchte davon genossen, so braucht er sie nicht zu ersetzen, wohl aber nachher; hat der erste Käufer Geld auf das Feld geliehen, bevor der Grenzer mit der Klage kam, so kann der Gläubiger von diesem Felde nicht bezahlt werden. § 7) Hat es der erste Käufer für 100 Gulden gekauft, und es ist 200 werth, der Verkäufer hat es aus Noth verkauft, und hätte es jedem Andern auch für den Preis verkauft, so braucht der Grenzer auch nicht mehr zu geben, sonst aber, daß er nämlich aus besonderer Ursache nur diesem so wohlfeil, verkauft hat, da muß der Grenzer den Werth, nämlich 200 Gulden zahlen; streiten sie sich um diesen Punkt, so muß der Grenzer Beweise bringen. § 8) Hat es der erste Käufer auf Credit verkauft, so kann der Grenzer davon keinen Gebrauch machen, und muß gleich zahlen, wenn der Verkäufer darauf bestehet. § 9) Hat es der erste Käufer für 200 Gulden gekauft, und es ist nur 100 werth, so muß der Grenzer diese Summe auch zahlen, kann den Käufer aber vorher zum Schwur bringen, sind aber Zeugen für 200, und der Grenzer sagt, er wisse gewiß, der Käufer habe nur 100 bezahlt, so muß er ihm erst die 200 zahlen und hernach kann er ihn schwören lassen, (hat er das Feld aber nicht gekauft, sondern für eine Schuld augenommen, so bezahlt ihm der Grenzer die Summe, für welche er, nach der Schätzung des Gerichts, solches angenommen hat, obschon seine Schuld weit mehr beträgt. § 10) Sind beim Verkauf Bedingungen gewesen, sei es von Seiten des Verkäufers oder des Käufers, so kann der Grenzer nichts früher machen, bis die Bedingungen erfüllt sind. § 11) Hatte das verkaufte Feld vier Grenzer von allen vier Seiten, so haben alle vier Theil daran, und es wird schräg getheilt; hatte es fünf Grenzer, von drei Seiten drei, und von der vierten zwei, so werden diese Beiden nur für Einen gerechnet, und ein Jeder von diesen Beiden

bekömmt nur den achten Theil des Feldes; das Obige gilt aber nur, wenn die Grenzer alle auf einmal gekommen sind, ist aber Einer von ihnen zuvor gekommen und hat dem Käufer das Feld abgekauft, und wenn auch sein Grenzfeld im Vergleich mit den Feldern der andern Grenzer sehr klein ist, so behält er das Feld ganz allein. Die Grenzer in der Stadt haben den Vorzug vor den Grenzern in einer andern Stadt. (Sagen die andern Grenzer aber, sie wollten das Feld auch kaufen, und der eine Grenzer, der es gekauft hat, verhinderte sie daran listiger Weise, und sie haben Zeugen dafür, so muß er das Feld wieder räumen, siehe weiter pag. 33). § 12) Waren viele Compagnons auf einer Seite des verkauften Feldes, so kann ein Jeder von ihnen den Käufer mit Geld abfertigen; ist Einer von ihnen zuvorgekommen und hat solches allein gekauft, so bleibt er im Besitz, und die Andern können nicht klagen; und wenn sogar an einer Seite des verkauften Feldes ein Feld sich befand, welches zweien gemeinschaftlich gehört, und von der andern Seite war ein Feld, das einem allein gehört, und einer von den Compagnons des einen Feldes, hat das Feld gekauft, so kann der Andere, dem das Feld allein gehört, nichts dagegen haben, und kann nicht sagen, er sei gewiß ein Grenzer, mit dem Andern wäre es aber noch ungewiß, denn er könnte mit seinem Compapnon einst abtheilen, und er könnte seinen Theil vielleicht nicht an der Grenze dieses Feldes erhalten. Eben so, wenn das Feld Zweien gehörte, und Einer hat seinen Theil verkauft, so muß der Käufer solchen wieder dem Grenzer überlassen. § 13) Wenn Jemand von zwei Personen ein Feld gekauft hat, und ein Grenzer kömmt, und will die Hälfte haben, so wird er nicht angehört, sondern er muß entweder das ganze Feld kaufen, oder es lassen, (waren es aber zwei Felder, alsdann kann der Grenzer eins derselben verlangen,) waren es aber zwei Käufer, so kann der Grenzer entweder Beide, oder nach Belieben auch nur Einen mit Geld abfertigen. § 14) Der Mann hat an den Gütern seiner Frau Grenzgerechtigkeit; wenn sie Nutzungsgüter hat, und es soll ein Feld dicht an diesem verkauft werden, so hat der Mann das Vorrecht, und wenn die Frau auch durch einen Mantelgriff dem Käufer die Grenzgerechtigkeit erlassen sollte, so hat dieses keine Gültigkeit. Hat die Frau das Feld vom Käufer wieder gekauft, oder der Sklave, der für seinen Herrn die Geschäfte treibt, hat dies gethan, so hängt es vom Manne oder vom Herrn ab, ob sie den Kauf bestätigen wollen oder nicht. § 15) Wenn der Grenzer den Käufer abfertigen will, hat aber noch vorher sein angrenzendes Feld verkauft, so hat er sowohl als auch sein Käufer die Grenzgerechtigkeit verloren. § 16) Hat Jemand einem Boten übertragen, sein Feld zu verkaufen, und dieser ist ein Grenzer, so darf er es doch nicht kaufen, und kann auch den, welchem er es verkauft hat, nicht mit Geld abfertigen, (und wenn Jemand unter dem Verkaufschein als Zeuge unterzeichnete, der kann auch — wenn er auch ein Grenzer ist — dem Käufer Nichts anhaben.) § 17) Ist der Käufer gestorben, so kann der Grenzer den Erben nichts an-

haben, (Einige sind dagegen, und so deucht es mir auch recht.) § 18) Hat der Käufer das Feld Jemanden geschenkt, ohne Uebernahme irgend einer Gefahr, denn bei einer Schenkung ist dies nicht gebräuchlich, so kann ihm der Grenzer Nichts anhaben, es muß aber kein Betrug dabei statt gefunden haben; (Einige sind aber dagegen, und so deucht mir auch recht.) § 19) Hat der erste Käufer das Feld wieder verkauft, oder sein Erbe, oder der Beschenkte hat dies gethan, so kann der Grenzer den Käufer mit Geld abfertigen. § 20) Hat ein Gläubiger sich dieses Feldes für eine Schuld bemächtiget, mit Bewilligung des Gerichts, oder der Schuldner hat es ihm gutwillig gegeben, so kann der Grenzer ihn immer mit Geld abfertigen; kommt der Schuldner aber wieder zu Geld, so muß ihm das Feld wieder zurückgegeben werden, auch nach vielen Jahren. § 21) Hat der Gläubiger das Feld vom Grenzer weggenommen, so hält sich der Grenzer — nach einem Rabbi — wieder an dem Käufer und dieser wieder an dem Verkäufer; aber andere Rabbinen sind dagegen, und sagen: der Grenzer habe nichts mit dem Käufer, sondern nur mit dem Verkäufer zu schaffen, (und so deucht mir recht.) § 22) Der Grenzer kann, nach einem Rabbi, Niemand statt seiner stellen, um den Käufer mit Geld abzufertigen, oder er müßte diesem ein Theil seines Feldes haben erwerben lassen, wodurch er also auch Grenzer wird, aber wohl kann er das Geld für das Feld durch einen Boten, den er vor Zeugen bestellt hat, dem Käufer zuschicken. § 23) Kommen der Käufer und der Grenzer zugleich, ein Jeder mit dem Gelde für das Feld, um dem Verkäufer zu zahlen, und das Geld von jenem ist besser oder gangbarer, als das des Grenzers, oder das Geld von diesem war zusamengebunden und versiegelt, und das des Käufers war offen, (und mit weniger Mühe zu zählen!) so geht der Käufer vor, und der Grenzer hat sein Recht verloren; eben so wenn der Käufer schon bezahlt hat, so kann ihn der Grenzer nur mit dem nämlichen Gelde abfertigen, welches er gegeben hat (und so ist es in allen Fällen, wo der Verkäufer irgend einen Schaden durch den Grenzer hat, so hat dieser sein Recht verloren). § 24) War es aber kein Verkauf, sondern blos ein Tausch, z. B. Hof gegen Hof, oder gegen ein Feld, Weingarten, oder umgekehrt, da findet keine Grenzgerechtigkeit statt; ist aber das Grundstück gegen Vieh oder gegen andere bewegliche Sachen vertauscht worden, so kann ihm der Grenzer den Werth dieser Sachen geben, nnd er kann nicht die Sachen in Natura verlangen. § 25) Sagt der Grenzer, ich will mir Mühe geben, um Geld zu erhalten, und dann will ich das Feld kaufen, so wartet man nicht, und er hat sein Recht verloren; sagt er aber, ich will das Geld gleich vom Hause holen, und man weiß, daß er vermögend ist, so wartet man so lange, bis er hin und zurück seyn kann; ein Rabbi will, daß, wenn wir auch nicht wissen, daß er vermögend ist, und er kömmt, wie er eben erst vom Verkauf oder von der Summe desselben Kunde erhalten hat, und er will das Geld holen, so muß man doch so lange warten, bis er hin und zurück seyn kann. § 26)

Wollte der Käufer das Feld kaufen, um Häuser darauf zu bauen, und der Grenzer will solches besäen, so gehet der Käufer vor, weil hierdurch das Land mehr bewohnt wird; einige Rabbiner wollen, daß wenn der Grenzer das Feld mit Bäumen bepflanzen will, so hat er das Vorrecht. § 27) Waren zwischen dem verkauften und des Grenzers Feld einige Palmbäume, die fest in der Erde, und ganz dicht bei einander standen, (רכב דקלים Recheb dekalim,) so daß es läßt, als wenn einer auf dem andern liegt oder es war ein hohes und starkes Gebäude, oder eine Grube dazwischen, und es ist noch so viel Platz, um auch nur eine Furche dazwischen graben zu können, so daß sich die beiden Felder gleichsam mit einander vermischen, so hat der Grenzer das Vorrecht. § 28) Hat der Verkäufer ein kleines Stück seines Feldes, in der Mitte desselben, verkauft, und nachher hat er demselben Käufer das ganze Feld, welches an dem kleinen Stücke grenzt, auch verkauft, so siehet das Gericht, ob das kleine Stück, welches er anfänglich gekauft hat, besser oder schlechter ist als das nachher gekaufte, alsdann hat er das Vorrecht vor dem Grenzer, weil er jetzt auch ein solcher ist; ist aber das nachher gekaufte mit dem ersten ganz gleich, alsdann war der erste Kauf nur eine List, um den Grenzer zu verdrängen, und der Käufer muß weichen; (eben so wenn der Verkäufer das kleine Stück Feld verschenkt hat, er ließ sich aber das große, nachher verkaufte, um so theurer bezahlen, daß er das Verschenkte ersetzt erhielt, so ist dies als eine List anzusehen, um den Grenzer dadurch zu verdrängen, und der Käufer muß weichen. § 29) Kam der Käufer erst zum Grenzer, und berieth sich mit ihm, ob er das Feld, von welchem er der Grenzer ist, kaufen soll, und dieser rieth ihm zum Kauf, so hat er dadurch sein Recht doch nicht verloren, außer, der Grenzer müßte durch einen Mantelgriff darauf verzichtet, oder, nach einem Rabbi, nur vor Zengen die Verzichtung ausgesprochen haben. (Sagte der Käufer vorher zum Grenzer, daß er das Feld kaufen soll, und er erwiederte: er wolle es nicht, so hat er sein Recht verloren. § 30) Ein Mantelgriff für die Verzichtung des Grenzers ist nur nöthig, bevor der Käufer das Feld gekauft hat, hat aber der Grenzer nach dem Kauf verzichtet, er hat dem Käufer z. B. dabei geholfen, oder hat es gar von ihm gemiethet, gepachtet, oder er hat ruhig mit angesehen, wie der Käufer bauet und wirthschaftet, und er hat nicht protestirt oder geklagt, da ist die Verzichtung vollständig und bedarf es nicht weiter eines Mantelgriffs, und der Grenzer hat sein Recht verloren. § 31) Hat nun gar der Verkäufer dem Grenzer erst daß Feld verkaufen wollen, und dieser wollte es nicht kaufen, da bedarf es auch keines Mantelgriffs. § 32) Hat der Grenzer längere Zeit mit dem Protestiren gewartet, als erforderlich ist das Geld zu holen, und ihn vor's Gericht zu fordern, und der Verkauf war schon öffentlich in der ganzen Stadt bekannt, und der Käufer war schon im Besitz, so hat er sein Recht verloren; (ist der Grenzer durch irgend ein Hinderniß oder Irrthum abgehalten worden zu protestiren, so hat er sein Recht nicht verloren. § 33)

Sind Zeugen da, daß der Käufer den Grenzer in Furcht gejagt hat, er wolle z. B. ihm schaden, wenn er protestiren würde, so hat dieser sein Recht nicht verloren. § 34) War der Grenzer in einem andern Lande, oder er war krank, oder unmündig, so kann er nach der Zurückkunft, Genesung oder Mündigkeit nicht mehr protestiren, denn sonst würde Niemand ein Feld verkaufen können, es würden sich keine Käufer finden; (der Verkäufer müßte sich doch, nach einigen Rabbis, erst vor dem Gerichte deshalb legitimiren.) § 35) Waren mehrere Grenzer an diesem Felde, und Einer von ihnen hat dem Käufer sein Recht verkauft, sogar mit Mantelgriff, so können die Uebrigen deshalb doch den Käufer abfertigen. § 36) Wenn Jemand alle seine Felder einem Käufer verkauft, so kann ein Grenzer gegen eins von diesen Feldern nicht protestiren, sogar nicht, wenn er auch die andern Felder mitkaufen will. § 37) Wenn A dem B ein Feld verkauft hat, und B hat solches in der Folge wieder dem A oder dessen Sohn verkauft, so kann kein Grenzer mehr protestiren; gegen den letzten Fall ist aber noch ein Rabbi. (Vor dem Verkauf an A aber hat der Grenzer und auch jeder Andere das Vorrecht. Hat A das Feld dem B verkauft und dieser wieder dem C und dieser dem A, so hat der Grenzer das Vorrecht. § 38) Wenn Jemand ein Feld von einem Nichtjuden kaufte, da hat ein Grenzer kein Vorrecht. § 39) Eben so wenn Jemand sein Feld einem Nichtjuden verkaufte, (siehe den folg. §). § 40) Hat Jemand einem Nichtjuden ein Feld verkauft oder verpachtet, so wird er so lange mit Bann bestraft, bis er alle Gefahr auf sich genommen hat, die sein Nächster durch diesen Verkauf von dem Nichtjuden haben könnte; (ist er aber nicht mit Bann belegt, so braucht er nach der Meinung eines Rabbiners, den Schaden, dem sein Nächster durch die Nachbarschaft des Nichtjuden geworden ist, nicht zu ersetzen.) Ist der Verkäufer gestorben, beziehet sich wieder auf den Urtext, so muß dessen Sohn den Schaden ersetzen; ist der Schaden aber nach dem Tode des Verkäufers erfolgt, so wollen einige Rabbis, daß der Sohn nicht zu zahlen nöthig habe. § 41) Der Verkäufer hat aber nicht nöthig, seinem Nächsten das Feld wohlfeiler zu verkaufen, als er solches dem Nichtjuden verkaufen konnte; siehet das Gericht aber, daß der Nichtjude das Feld absichtlich kaufte, um dem Felde des angrenzenden Juden zu schaden, so hängt Alles von dem Gutachten des Gerichts ab. — § 42) Wenn Jemand ein schlechtes Feld verkaufte um ein gutes, oder ein entferntes, um ein näheres dafür zu kaufen, da gilt keine Grenzgerechtigkeit, denn unterdeß, daß er dies dem Grenzer bekannt machte, könnte das Feld, welches er zu kaufen beabsichtigte, schon verkauft seyn. § 43) Hat Jemand ein Feld verkauft, um Königszins zu entrichten, oder um Begräbnißkosten, oder um Nahrung für die Frau und Töchter, nach Einigen auch für sich, zu erhalten, oder er hat früher eine Anleihe deshalb gemacht, und will solche nun bezahlen, bei allen diesen Fällen gilt keine Grenzgerechtigkeit, (und sogar vor dem Verkauf nicht, und der am ersten kaufte, bleibt im Besitz; einige Rabbis sind da-

gegen.) § 44) Ist wegen der Fälle (im vorigen §) ein Streit zwischen dem Käufer und dem Grenzer, so muß dieser die Beweise bringen, sonst schwört der Käufer einen Nebeneid und bleibt im Besitz. § 45) Bei einem jeden Zweifel in dieser Sache liegt dem Grenzer der klare Beweis ob; z. B. der Käufer sagt zum Grenzer, du bist ein Räuber an dem Feld, (er hat solches unrechtmäßig erworben,) oder es gehört dir gar nicht, du bist nur ein Feldarbeiter daran, oder hast solches nur gepachtet, oder nur als Pfand; in diesen und allen ähnlichen Fällen muß der Grenzer Gegenbeweise bringen, und in jedem Fall, der bei den spätern Rabbinern unentschieden ist, bleibt der Käufer im Besitz. § 46) Hat der Grenzer den Käufer mit Geld abgefunden, und nachher fand sich es, daß ihm das Feld gar nicht gehörte, er hat sich dessen unrechmäßiger Weise bemächtiget, so kann der Käufer entweder das Geld behalten, oder solches dem Grenzer wieder geben, und das-Feld wieder nehmen, und muß ihm der Grenzer alle Früchte bezahlen, die er genossen hat, und kömmt nun der Beraubte, dem jetzt sein Feld wieder gegeben ist, und will sein Recht als Grenzer geltend machen, und er hätte dies schon früher thun können, zur Zeit nämlich, als der Räuber den Grenzer spielte, — denn er hätte sich ja nur vor dem Gerichte legitimiren können, so kann er es jetzt nicht mehr; hat er vom Verkauf dieses Feldes vorher nichts gewußt, obschon er sein eignes Feld erst wieder erhielt, nachdem der Gewaltsmann den Käufer mit Geld abfand, so hat er doch sein Recht nicht verloren. § 47) Wenn eine Frau, oder unmündige Waisen ein Feld gekauft haben, so bleiben sie im Besitz, und findet keine Grenzgerechtigkeit statt, (weil diese so leicht nicht anderswo ein Grundstück kaufen können, wie ein selbstständiger Mann.) Wenn ein Geschlechtsloser oder ein Zwitter, von dem es zweifelhaft ist, zu welchem Geschlecht er gehört, ein Feld gekauft hat, bei dem gilt auch keine Grenzgerechtigkeit, denn vielleicht gehört ee zum weiblichen Geschlecht. — (Ist der Grenzer zugleich ein Compagnon des angrenzendes Feldes, so kann er auch eine Frau mit Geld abfinden, denn ein solcher ist noch besser als ein gewöhnlicher Grenzer). § 48) Ist der Grenzer noch unmündig, so muß das Gericht für ihn sorgen. § 49) Hat Jemand einem seiner Compagnons im Handel ein Feld verkauft, der bleibt im Besitz; (hat der Käufer nicht noch ein anderes Feld, und das gekaufte ist ihm sehr nöthig, der Grenzer will solches aber bloß zur Bequemlichkeit noch haben, da sind die Meinungen der Rabbiner zwar getheilt, es bleibt aber, daß der Käufer das Vorrecht hat, er muß aber aus der Stadt seyn und kein Feld [oder Haus] anderswo finden können). § 50) Will Jemand ein Grundstück verkaufen, und es finden sich zwei Käufer dazu, von denen aber keiner ein Grenzer ist, so hat der Stadtmann das Vorrecht vor dem Landmann, ein Gelehrter geht aber Beiden vor, auch vor einem Verwandten, auch muß dieser, der Verwandte, einem Nachbaren des Verkäufers nachstehen; ist aber Einer von ihnen zuvor gekommen, und hat das Grundstück gekauft, so bleibt er im

Besitz, da Niemand ein Grenzer ist von ihnen. (Einige wollen unter einem Nachbar nur verstehen einen solchen, der auch zugleich häufigen Umgang mit ihm hat, Andere sind dagegen.) § 51) Gehörte das Feld Einem, und das Gebäude oder die Bäume darauf gehören einem Andern, er hat aber auch irgend ein Recht an dem Felde, so sind sie beiderseits Grenzer und wenn Einer von ihnen sein Theil verkaufte, so kann der Andere den Käufer mit Geld abfinden; selbst wenn der Käufer auch ein Grenzer ist; hat aber der Eigenthümer des Gebäudes oder der Bäume gar kein Recht an dem Grunde, sondern er muß das Gebäude umreißen, oder die Bäume ausreißen, sobald der Grundeigenthümer es verlangt, da kann er dem Käufer des Grundstücks nicht mit Geld abkaufen, der Eigenthümer des Feldes kann aber den Käufer des Gebäudes oder der Bäume mit Geld abfinden. (Wenn zwei Personen ein Haus und einen Boden zusammen gehabt haben, und der Besitzer des Hauses hat solches einem Grenzer verkauft, so kann ihn der Besitzer des Bodens nicht mit Geld abfinden, denn er ist selbst nur ein Grenzer und kein Compagnon. § 52) Eben so wenn ein Feld verkauft worden ist, welches grenzt an einem Felde mit einem Gebäude, von welchem ein jedes nur Einem gehört, so ist der Eigenthümer des Feldes der Grenzer und nicht der des Gebäudes, oder dieser müßte auch ein Recht an dem Felde haben, (siehe den vorigen §.) § 53) Die Grenzgerechtigkeit gilt bei einem jeden Felde, aber nicht bei beweglichen Gütern, oder bei Sklaven; was am Felde fest sitzt, ist so gut als das Feld selbst, (deshalb herrscht auch bei Häusern Grenzgerechtigkeit;) ebenso bei Stellen in der Synagoge. (Nach Einigen kann die Familie eines Verkäufers von Synagogenstellen den Käufer mit Geld abfinden, wenn ihnen der Käufer, weil er nicht aus einer untadelhaften Familie ist, nicht ansteht; (siehe erstes Buch, zweiter Abschnitt, A. d. U.;) eben so bei Begräbnißplätzen. Wenn zwei Personen gemeinschaftlich in einem Laden Geld verleihen, und sie trennten sich, und Einer hat seine Gerechtigkeit einem Andern verkauft, so kann der Andere den Käufer nicht mit Geld abfinden, jedoch hängt solches von dem Gutachten des Gerichts ab, bei dergleichen Sachen, wenn sie auch keine Grundstücke sind, und der Andere sagt dieser neue Compagnon an die Gerechtigkeit, behagt ihm nicht. § 54) Bei einer Schenkung findet keine Grenzgerechtigkeit statt, es müßte denn in dem Schenkungsbrief stehen, daß der Schenker alle Gefahr übernimmt; alsdann giebt der Grenzer dem Beschenkten den Werth des Feldes, (denn alsdann ist die Schenkungsakte nur pro forma geschehen, und es war ein Verkauf, denn ein Schenker stehet nicht für Gefahr. Tur.) Gestehet der Beschenkte nun selbst, daß es ein Verkauf war, und giebt eine Summe an, welche er dafür zahlte, so muß die angegebene Summe ohngefähr den Werth enthalten, und doch muß er dies erst beschwören; giebt er aber den doppelten Werth des Feldes an, so ist er nicht beglaubt. Stehet aber im Schenkungsbrief: ich nehme alle Gefahr über mich, so, daß wenn er es abgeben müßte, ich ihm die Summe von 200 Gulden

zahlen will, so muß ihm der Grenzer diese Summe zahlen, und wenn das Feld auch nur 100 Gulden werth wäre. § 55) Bei einem Vermächtniß an Arme findet keine Grenzgerechtigkeit statt. § 56) War das Feld, welches dicht bei dem des Grenzers lag, preis gegeben (Niemanden gehörend) und es ist Jemand gekommen, und hat sich dessen bemächtiget, und er kann kein anderes ähnliches finden, so kann ihn der Grenzer nicht vertreiben. § 57) Wenn Jemand sein Feld verpfändet hat, und hat solches in der Folge dem Inhaber verkauft, so kann ihn der Grenzer vertreiben; und hat er solches einem Andern verkauft, so kann der Gläubiger solche nicht vertreiben, selbst wenn der Käufer kein Grenzer ist. (Einige wollen sogar, daß wenn der Grenzer zuvor gekommen ist, und hat das Feld gekauft, der Gläubiger ihn wieder mit Geld abfinden kann, und so deucht mir auch recht; das Gericht muß aber überzengt seyn, daß keine List bei der Sache obwalte, daß der Gläubiger vielleicht absichtlich dem Verkäufer geliehen hat, damit der Grenzer wieder abgefunden werden könne. Wenn Jemand einem Nichtjuden auf sein Feld oder Haus Geld leihet, und der Nichtjude hat solches verkauft, so kann der Gläubiger ihn abfinden. § 58) Wenn vor der Leihung der Grenzer kommt, und sagt, er wolle auf das Feld leihen, denn er befürchtet, daß das Feld dem Gläubiger in der Folge verkauft werde, so wird er nicht angehört, denn der Eigenthümer kann sagen, er wolle jenen lieber als Gläubiger haben als ihn, außer, das Gericht müßte denn überzeugt seyn, daß die Sache wirklich absichtlich geschieht, um den Grenzer zurückzudrängen. Wird das Feld, welches neben dem verpfändeten Felde liegt, verkauft, so hat der Schuldner, aber nicht der Gläubiger die Grenzgerechtigkeit; will es der Schuldner nicht kaufen, und ein Anderer hat es gekauft, der kein Grenzer ist, so kann ihn der Gläubiger doch nicht vertreiben; ist der Gläubiger zuvorgekommen, so kann ihn doch ein Grenzer vertreiben; (Einige wollen, daß der Gläubiger so gut als ein Grenzer sei, und so ist es auch recht). § 59) Bei Vermiethungen findet keine Grenzgerechtigkeit statt. § 60) Wenn Jemand ein Haus in Miethe hat, und das angrenzende wird verkauft, so hat er keine Grenzgerechtigkeit, um solches kaufen zu können, aber wohl der Grenzer von der andern Seite, wenn dieser ein Eigenthümer ist; (Einige sind dagegen). § 61) Wenn zwei Personen ein Feld in Compagnie gepachtet haben, und Einer von ihnen will seine Hälfte einem Andern verpachten, so hat sein Compagnon die Vorhand. § 62) Hat Jemand sein Haus Einem vermiethet, und hat es ihm in der Folge verkauft, da gilt auch Grenzgerechtigkeit. § 63) Hat Jemand sein Haus Einem vermiethet und nachher hat er solches einem Andern verkauft, so hat der Miether keine Grenzgerechtigkeit, selbst wenn der Käufer kein Grenzer ist. Wenn A ein Feld, welches er auf immer dem B gegen eine jährliche Pacht verpachtet hat, diese Pacht aber an C für eine gewisse Summe gänzlich verkauft hat, so hat B die Vorhand zu diesem Kauf, hat er aber die Pacht nur auf gewisse Jahre verkauft, so kann B Nichts dagegen haben.

Abhandlungen über Compagnons.

Hundertsechsundsiebenzigster Abschnitt. Auf welche Art eine Compagnie errichtet werden und wie es bei der Trennung, oder wenn einer von ihnen gestorben ist, gehalten werden muß.

§ 1) Eine Compagnie kann nicht mit Worten allein errichtet werden, sondern auch durch Mantelgriff, und zwar jede Sache so wie es das Gesetz vorschreibt. — Da nun Geld nicht durch Tausch oder Wechselung erworben werden kann, so muß ein Jeder sein Geld, welches er in die Compagnie legen will, bringen, und in einen und denselben Beutel legen, und Beide müssen diesen Beutel in der Höhe halten. Nach einem Rabbi ist es genügend, wenn Einer des Andern Geld nur zu sich gezogen hat, und selbst dieses wäre nach einem Rabbi nicht nöthig, sondern es genügt, wenn das Geld zusammen gelegt ist, und sie haben zusammen gekauft und verkauft. (Wenn Jemand Einem Geld geliehen hat, und in der Folge sagt er ihm, er soll solches zum Handel auf halben Gewinn noch behalten, und das Geld ist in der Folge gestohlen oder sonst abhänden gekommen, so ist er nicht desto weniger zu zahlen schuldig. § 2) Sind sie mit andern beweglichen Sachen als Geld in Compagnie getreten, z. B. Einer hat ein Faß mit Wein, und der Andere ein Faß mit Oel in Compagnie gelegt, oder sie haben ihre Feldfrüchte zusammen gelegt, oder sie haben einen Platz zusammen gemiethet, und es ist ein Mantelgriff dabei gewesen, so sind sie in dieser Sache Compagnons, das Resultat ist, daß jede Art, wodurch ein Käufer Etwas erwirbt, durch eben diese Art wird auch eine Compagnie bestätiget, § 3) Handwerker können keine Companons werden, z. B. zwei Schneider oder zwei Weber machen unter sich aus, daß Alles, was ein Jeder von ihnen verdienen wird, unter ihnen gleich getheilt werden soll, so hat dies keine Gültigkeit, denn Niemand kann Etwas erwerben lassen, was noch nicht da ist; machen sie aber Kleider, oder weben Zeuge zum Verkauf, alsdann kann eine Compagnie zwischen ihnen statt finden. (Einige wollen, daß wenn ein Mantelgriff dabei statt findet, so können sie auch Compagnie machen in Etwas was auch noch nicht da ist; Einige wollen gar, es bedürfe auch nicht einmal eines Mantelgriffs; Andere sind wieder dagegen, jedoch können sie nicht wieder zurücktreten für das was sie schon zusammen erübriget haben; wenn aber Jemand Einem ein Geschäft überträgt auf halben Gewinn, da muß jedenfalls ein Mantelgriff dabei statt finden. § 4) Sobald Compagnons ihre gegenseitigen Feldfrüchte abgeschätzt haben, und haben Compagnie darin gemacht, so findet schon eine Klage der Uebervortheilung unter ihnen statt; (wenn nämlich die Absicht war, daß die Früchte Beider vom gleichen Geldeswerth sein sollten und in der Folge fand es sich nicht so;) haben sie aber die Früchte so, ohne Schätzung, zusammen ge-

legt, d. h. Einer mehr, der Andere weniger, und haben solche verkauft, und mit dem Gelde Handel getrieben, so wird, wenn es zur Theilung kömmt, der Werth der beiderseitigen Früchte geschätzt, und ein Jeder nimmt sein Capital, und der Gewinn, so wie der Schaden gehen zu gleichen Theilen. § 5) Bei einer Compagnie gehet der Gewinn oder der Verlust in gleiche Theile, nach Anzahl der Personen, und nicht nach dem eingelegten Capital; hätten sie z. B. einen Ochsen in Compagnie zum Schlachten gekauft, so erhält ja natürlich ein Jeder so viel von demselben, als er Geld dazu gegeben hat, haben sie aber den Ochsen wieder lebendig verkauft, so gehen der Vortheil so wie der Schaden daran in gleiche Theile, ist aber das Geld noch da, es ist aber durch Reducirung der Regierung schlechter geworden, da muß ein Jeder den Schaden nach seinem eingelegten Gelde tragen, jedoch richtet sich Alles nach den Bedingungen, die sie unter sich gemacht haben. § 6 Ist jedoch das ganze Capital verloren gegangen, und die Einlage war ungleich, Einer hat z. B. 100, und der Andere 200 Gulden in die Compagnie gelegt, so sagt man nicht, nach einem Rabbi nämlich, daß der Erstere dem Letzteren 50 Gulden aus seiner Tasche zahlen müsse. Ein Rabbi will, daß wenn die Zeit der Theilung, die sie fest gesetzt haben, schon verflossen ist, und es hat sich alsdann noch ein Vortheil an dem Geschäft ergeben, so wird dieser nach der Einlage des Geldes getheilt. § 7) Wenn A eine Schuld einzufordern hatte und sagte zu B, er sollte ihm darin behülflich seyn, er sollte dafür den dritten Theil der Schuld haben, B hat nun die Schuld eincassirt, und sie haben für das Geld gemeinschaftlich Waaren gekauft, so sind sie darin als Compagnons zu betrachten, und der Gewinn sowohl als der Schaden sind für Beider Rechnung gleich; hat A aber für sein Geld allein Waaren gekauft, und B hat ihm nur beim Einkauf geholfen, so erhält er nur Etwas für seine Mühe. Wenn A und B einem Nichtjuden gemeinschaftlich Geld geliehen haben, und der Nichtjude zahlte in der Folge die Schuld sammt den Zinsen dem B zurück, A will nun von diesem seinen Antheil des Gewinns haben, B hielt ihn aber immer damit hin, und A ist darauf gestorben, so muß seinen Erben der Gewinn bezahlt werden. § 8) Compagnons sind ein Jeder von ihnen, als Einer dem Etwas für Lohn zur Aufbewahrung gegeben ist; wenn also Sachen, die der Compagnie gehören, in der Behausung eines von ihnen gestohlen worden sind, so muß er solche ersetzen, d. h. wenn die Bedingungen anfänglich so waren, daß Einer von ihnen sich eine Zeit lang allein mit den Angelegenheiten der Compagnie beschäftigen soll; hat sich anfänglich nur Einer von ihnen mit den Geschäften befaßt, und nachher haben sie solche gemeinschaftlich betrieben, und es sind Sachen im Hause des Ersten gestohlen worden, so muß dieser doch allein zahlen. (Haben sie gänzlich abgetheilt, und bei Einem von ihnen ist noch Etwas zurück geblieben, welches einem Nichtjuden gehörte, und es ist gestohlen worden, so muß dieser den Schaden allein tragen; ist aber noch in dessen Hause Etwas geblieben, was dem andern Compagnon gehörte,

so muß dieser den Schaden halb tragen.) § 9) Brüder, die Compagnons sind, von denen darf keiner Etwas für sich aus dem Gelde der Compagnie kaufen, oder er muß solches in Rechnung bringen; haben sie es doch gethan, und haben nicht gegenseitig dagegen protestirt, und sie theilen in der Folge ab, so werden die Kleider auf ihren Leibern abgeschätzt, was solche nun augenblicklich werth sind, aber nicht die Kleider für ihre Weiber und Kinder, d. h. die täglichen nicht, aber wohl die Sonnabendskleider; hat der älteste der Brüder Etwas für sich gekauft, so wird solches bei der Theilung nicht abgeschätzt, die andern Brüder können aber solchen Ankauf gleich anfänglich wehren. § 10) Wenn Jemand mit seinem Nächsten, unbedingt auf eine gewiße Sorte Waare, in Compagnie tritt, so muß er sich in Allem nach den Gebräuchen des Landes richten, darf auch nicht auf Credit verkaufen u. s. w., oder er müßte des Andern Erlaubniß dazu gehabt haben, sonst muß er allen Schaden, der durch solche eigenmächtige Handlung entstanden ist, allein tragen, obwohl der Gewinn dadurch ihm nur halb gehört. (Wenn mehrere Personen eine Menage zusammen haben, und Einer von ihnen ißt über die Gebühr, so muß er auf Verlangen austreten. § 11) Ist eine Wiederholung des Vorigen §. § 12) Wenn Einer von den Compagnons eigenmächtig Handel getrieben hat, mit todtem oder unreinem Vieh, (ist verboten, damit zu handeln, und wird im vierten Buche, Abschn. 107, verhandelt werden), so ist der Gewinn gemeinschaftlich, den Schaden muß er aber allein tragen. (Hat Einer von den Compagnons gestohlen oder geraubt, so muß er mit seinem Compagnon theilen! Den Schaden, [die Strafe, wahrscheinlich an Geld, a. d. U.] muß er allein tragen; kam der Schaden aber erst nach der Theilung des Gestohlenen, so müssen solchen Beide tragen; eben so wird verfahren, wenn der eine Compagnon gestohlene Sachen gekauft hat. Alle solche Fälle bedürfen keines Mantelgriffs; hat Jemand Einen gemiethet, daß er für ihn handeln soll, und Alles was er finden würde, soll ihm allein gehören, nun hat er für seinen Herrn Schulden von Nichtjuden eincassirt, die schon bezahlt waren, so gehört das Geld dem Boten, denn dies ist so gut als etwas Gefundenes, und wenn Jemand solches Geld dem Nichtjuden wieder zurückgab, so braucht er seinem Nächsten, für welchen er es empfangen sollte, nicht zu ersetzen, und es ist sogar erlaubt, dies zu thun, (dem Nichtjuden das Geld wieder zu geben). § 13) Wenn Einer von den Compagnons mit der Waare nach einem andern Lande, sogar auf seine Gefahr, reisen will, weil solche da theurer zu verkaufen ist, und der Andere will seine Einwilligung nicht dazu geben, so kann er nicht dazu gezwungen werden. § 14) Wenn Einer von den Compagnons die Feldfrüchte liegen lassen will, bis zu einer Zeit, wo gewöhnlich solche Früchte verkauft werden, so kann der Andere nicht dagegen protestiren, ist aber diese Zeit gekommen, so kann ein Jeder von ihnen solche verkaufen, und wenn Einer dann selbst ohne Mitwissen des Andern sie verkauft hat, und sie sind hernach auch im Preise gestiegen, so kann der Andere doch Nichts dagegen haben;

(hat er sie aber vor der Zeit verkauft, so ist dies eine Nachläßigkeit, und er muß dem Andern seinen Schaden ersetzen;) ist aber keine gewöhnliche bestimmte Zeit, solche Früchte zu verkaufen, und Einer von ihnen will solche noch liegen lassen, (vermuthlich deßhalb, daß sie noch theurer werden sollen, A. d. U.,) so kann der Andere dagegen protestiren. § 15) Sobald Compagnons unter sich ausgemacht haben, daß die Compagnie unter ihnen eine gewisse bestimmte (benannte) Zeit dauern soll, so muß diese Bedingung erfüllt werden, und sie können nicht früher, ohne gegenseitige Bewilligung, theilen, auch weder von dem Capital noch von dem Gewinn Etwas nehmen, bis diese Zeit da ist. § 16) Haben sie die Compagnie aber ohne Bedingungen gemacht, so können sie sich zu jeder Zeit wieder trennen. § 17) Ist aber zu dieser Waare, worin sie Compagnie gemacht haben, eine gewöhnliche bestimmte Zeit zum Verkauf derselben, so müssen sie diese Zeit abwarten, bevor sie sich trennen. § 18) Haben sie keine Zeit bestimmt, bis wie lange die Compagnie dauern soll, oder sie haben es gethan, und die Zeit ist schon verflossen, und Einer von ihnen will theilen ohne Beiseyn des Andern, (vermuthlich ist dieser verreis't,) so muß er dies in Gegenwart von drei Männern, auch nicht Gelehrte, thun, diese Männer müssen aber rechtlich und erfahren in Abschätzung von Waaren seyn; ist es aber bloß baares Geld und von gleicher Münze, welches zu theilen ist, so nimmt er seinen Theil, und des Andern Theil giebt er dem Gerichte. § 19) Ist Einer von den Compagnons gestorben, so hört die Compagnie gleich auf, und auf die Bedingungen, die dabei waren, wird keine Rücksicht genommen. (Ist Einer von ihnen krank geworden, oder hat sonst Abhaltungen bekommen, und konnte sich mit den Angelegenheiten der Compagnie nicht beschäftigen, so hat der Andere nicht nöthig, ihm während dieser Zeit den halben Gewinn abzugeben, war er aber in Angelegenheit der Compagnie in einer andern Stadt und hat daselbst Abhaltungen bekommen, so hat er auch während dieser Zeit Theil am Geschäfte; es richtet sich Alles nach dem Gebrauch. — Haben drei Personen von Jemanden ein Geschäft übernommen auf halben Gewinn, oder unter andern Bedingungen, und Einer von ihnen ist gestorben, so hört das Geschäft auf, und die Andern können zurücktreten. § 20) Hatten die Compagnons bei der Theilung noch Schulden ausstehen, so kann keiner von ihnen sagen, sie wollen mit der Theilung warten, bis die Schulden eingegangen sind, sondern sie theilen vorläufig in dem was da ist, und wenn die Schulden eingehen, so nimmt ein Jeder seinen Theil davon. (Sie können jedoch die Schuldscheine dieser Schulden durch eine gerichtliche Schätzung theilen, oder durch [Gud oder Eggod] und ist hernach die ausstehende Schuld des Einen schlechter geworden, so ist sein Unglück daran Schuld). Haben sie noch Schulden zu bezahlen, und sie haben keine Gefahr Einer für den Andern übernommen wegen dieser Schulden, so theilen sie vorläufig, und wenn die Zahlungszeit da ist, so muß ein Jeder seinen Theil dazu hergeben, sonst aber können sie gegenseitig sagen, sie wollen mit die-

sem Geld bis zur Zahlungszeit noch gemeinschaftlich handeln, indem Einer für den Andern die ganze Bezahlung übernommen hat. — § 21) Sagt der eine Compagnon im obigen Fall, er will theilen, und der Andere soll so viel Geld mehr haben, um die Schuld, wenn die Zeit da ist, bezahlen zu können, und soll mit diesem Gelde so lange für sich allein handeln, so braucht dieser doch nicht einzuwilligen, denn er kann sagen, vielleicht habe ich Unglück mit diesem Gelde, auch können Zwei mehr mit Geld verdienen als Einer. § 22) Giebt Jemand seinem Nächsten Geld, er soll damit für gemeinschaftliche Rechnung nach einem andern Lande gehen, und damit handeln, oder er soll Früchte dafür einkaufen, um damit zu handeln, oder einen Kramladen auf eine gewiße benannte Zeit damit anfangen, so kann der Geber nicht früher zurücktreten, bis eine von den gemachten Bedingungen erfüllt worden ist. § 23) Wenn Jemand Einem ein Geschäft überträgt, auf eine gewiße Zeit, so kann der Empfänger, aber nicht der Geber, vor der Zeit zurücktreten. Bei Compagnons ist es anders. Siehe oben § 15. § 24) Wenn zwei Compagnons eine Klage gegen Jemanden haben, wegen eines Schwurs, den er ihnen leisten muß, und Einer von ihnen hat ihn verklagt, und er hat geschworen, so kann der andere Compagnon ihn nicht noch einmal verklagen um zu schwören. § 25) War es eine Geldforderung, die sie an Jemand hatten, und der eine Compagnon, der geklagt hat, hat verloren, und der Andere war abwesend, so kann er bei seiner Zurückkunft den Schuldner nochmal anklagen; sind die Compagnons aber die Beklagten, und Einer ist nur verklagt worden, so muß der Andere auch erst seine Einwendungen machen können. Stadtleute sind, was die Stadtangelegenheiten betreffen, so gut als Compagnons, und wenn Jemand von ihnen einen Andern — der nicht zur Stadt gehört — wegen dieser Angelegenheiten verklagt hat, so müssen die Andern mit dessen Handlung sich zufrieden begeben. § 26) Das Obige gilt aber nur, wenn der Compagnon durch seine Einwendungen nicht schuldig befunden worden ist, sonst aber, z. B. er hat die Forderung gestanden, oder er sagte, er hat keine Gegenbeweise, so hat der Andere durch dieses Bekenntniß Nichts verloren, und wenn er Beweise hat, so kann er solche bringen, doch muß der Kläger nicht die Einwendungen des Einen umzustoßen im Stande sein, sonst wird der Zweite nicht angehört, daher, wenn er keine Beweise für sich bringen kann, wird es angesehen, als ob er auch schon vor dem Gerichte gewesen wäre, und er muß zahlen. Einige wollen, daß wenn er nicht in der Stadt war, und er ihn nochmal verklagen kann, so kann der Beklagte ihn mit Bann belegen, daß er nicht gewußt hat, daß sein Compagnon mit ihm vor das Gericht gehen würde. § 27) Wenn zwei Personen Jemanden Geld geliehen haben, oder sie haben Einem Sachen in Verwahrung gegeben, und Einer von ihnen will seinen Theil oder das Ganze haben, dieser Fall ist schon am Ende des 77sten Abschn. erkläret worden, und wenn Jemand von zwei Personen auf einen Schuldschein, der nur auf eines Namen geschrieben war, geliehen

hat, dies ist auch schon im Abschn. 77, § 10 erkläret worden, und wird auch in diesem Abschn. § 34 näher erklärt werden (eben so Abschn. 77, § 2 wenn Einer von den Compagnons zum Bedürfniß der Compagnie Geld geliehen hat, ob der Andere zu zahlen nöthig habe). § 28) Wenn zwei Personen eine gemeinschaftliche Schuld von einem Nichtjuden zu fordern haben, und Einer von ihnen hat seinen Theil eincassirt, und will solchen für sich behalten, und sagt zu dem Andern, er sollte seinen Antheil auch eincassiren, so wird er nicht angehört; und wenn der Herr (soll vermuthlich heißen der Richter, A. d. U.) sich mit dem Einen erzürnt hat, und sagt zu seinem Nächsten, zu deiner Hälfte will ich dir behülflich sein, aber nicht zu der deines Nächsten, und dieser sagt nun, ich sorge für meinen Theil, so behält er Recht; eben so wenn zwei eine schlechte Schuld einzufordern haben, und sie müssen deshalb Bestechungen anwenden, und der Eine will Nichts zu den Bestechungen hergeben, so kann der Andere die Bestechungen für seinen Theil allein anwenden und sein Nächster kann Nichts dagegen haben (und bei allen ähnlichen Fällen, wo der eine Compagnon Schaden hat, wenn sie nicht theilen, so kann er eigenmächtig und für seinen Vortheil handeln. Siehe Abschn. 181, § 2). § 29) Wenn Jemand von seinem Nächsten Weinkrüge (es ist im Text unbestimmt, ob leere oder volle Krüge gemeint sind, A. d. U.) verlangt, woran sie vormals Compagnie gehabt haben, und sagt, alle Krüge, woran m e i n Zeichen ist, gehören mir, so kann der Andere sagen, voriges Jahr gehörten solche dir, jetzt gehören sie mir! — § 30) Wenn A und B in Compagnie getreten sind, und Einer von ihnen, B, hat von dem Gelde eine Summe genommen, und ist mit solcher wieder mit C in Compagnie getreten, so kann der Andere den C schwören lassen (den gewöhnlichen Compagnie-Eid) und C kann nicht sagen: er habe Nichts mit ihm, A, zu schaffen; und es verstehet sich, daß wenn A dem B Geld gegeben hat, unter gewissen Bedingungen damit zu handeln, und dieser hat von dem Gelde dem C gegeben, unter eben diesen Bedingungen, daß A den C schwören lassen könne; hat C aber einmal dem B geschworen, so braucht er nicht mehr zu schwören, und wenn sogar — beziehet sich wieder auf das Vorige — A dem B den gewöhnlichen Eid erlassen hat, oder B hat dem C solchen erlassen, so kann A den C noch immer schwören lassen, oder, B müßte ihm den Eid, auch im Namen Aller die von ihm kommen, erlassen haben. § 31) Wenn zwei Personen von einem gemeinschaftlich Geld geliehen haben, so sind sie gegenseitig Bürge Einer für den Andern; wenn daher Einer von ihnen gestorben oder verarmt ist, so muß der Andere das Ganze bezahlen, und kann auch nicht für den Andern zeugen, und wenn Einer seine Schuld einem von den Compagnons eingestanden hat, oder hat einem die (Hälfte) bezahlt, so muß er auch dem andern Compagnon zahlen. § 32) Gestehet Einer von den Compagnons, daß er und sein Compagnon Jemanden Geld schuldig seyen, d. h. Jeder hat eine Summe Geldes f ü r s i ch gegen einen und denselben Schuldschein geliehen, und der

Eine leugnet, so muß der Andere, durch das Zeugniß seines Compagnons, einen Eid von Gesetz wegen leisten. Wenn zwei Compagnons, von denen Einer gestorben ist, und hat einen schuldigen Eid, die Angelegenheiten der Compagnie betreffend, nicht geleistet, so muß der Andere schwören, eben so, wenn Einer von ihnen zum schwören verdächtig ist. § 34) Wenn Einer von zwei Personen gegen einen Schuldschein Geld verliehen hat, und Einer von den Beiden kömmt und will die ganze Schuld haben, so wird verfahren nach Abschn. 77, § 9 u. 10; ist der Schuldschein aber nur auf eines Namen geschrieben, so kann dieser das Ganze verlangen, der Andere aber gar Nichts für sich allein. § 35) Wenn zwei oder drei Brüder mit Jemanden einen Proceß haben, so kann dieser nicht verlangen, daß nur Einer von ihnen komme und für Alle sprechen solle, sondern sie können Alle, Einer nach dem Andern ihre Einwendungen machen. § 36) Wenn zwei Personen eine gemeinschaftliche Forderung an einen Nichtjuden haben, und dieser bezahlte Etwas, und das Andere hielt er zurück, weil, wie er vorgiebt, er an den Einen von ihnen eine Gegenforderung habe, dieser läugnete aber solche, so müssen sie Beide den Schaden tragen. (Eben so in diesem Fall, wenn der Schuldner ein Jude ist, nur mit dem Unterschiede, daß dieser alsdann schwören müsse.) § 37) Ist eine Wiederholung des 15ten § im Abschn. 93.) § 38) Ebenfalls eine Wiederholung des 16ten § in eben diesem Abschnitt. § 39) Wenn A und B Compagnons waren und B hat von C eine Summe Geldes erhalten, und ihn, selbst ohne Vorwissen des A, mit in die Compagnie aufgenommen, er sollte einen Antheil am Gewinn nach Verhältniß seiner Einlage haben, so muß ihm dieser Gewinn werden. § 40) Die Bewohner einer Stadt mit Pallisaden umgeben (בני כרך Bene Kerach) welche eine Gesetzrolle für 60 Denarim gekauft haben, und haben gegenseitig unter einander ausgemacht, daß wenn Einer von ihnen sich anderswo besetzen würde, ihm sein Antheil an dem Kauf zurückgegeben werde, und der Fall ist eingetroffen, so kann er zwar seinen Antheil zurück erhalten, aber nicht auch das, was die Gesetzrolle unterdeß theurer geworden ist. (Wenn A und B Compagnons waren, und hatten Schuldscheine, [welche auf A's alleinigen Namen standen,] und sie sind der jüdischen Gemeinde Zins schuldig geworden, und diese hat sich nun der Schuldscheine für die Zinsschuld des A bemächtiget, so muß A doch dem B seinen Antheil an diese Schuldscheine zahlen, und kann nicht sagen, er sollte auch seinen schuldigen Zins dafür rechnen. A hat Waaren gekauft, und hat davon dem B, C und D einem Jeden den vierten Theil gegeben auf Vortheil und Schaden, und nun war der Schaden 400 Gulden, und B und C sind deshalb aus der Compagnie getreten, und haben dem A 300 Gulden gegeben [100 mehr als sie nöthig hatten, denn sie fürchteten, die Waare werde noch wohlfeiler werden,] so muß D, wenn er auch zurücktreten will, dem A deshalb doch 100 Gulden geben. — Wenn mehrere Compagnons sind, so kann keiner von ihnen ohne der Andern Be=

willigung zurücktreten. Wenn Jemand Waare empfängt, um solche nach einer andern Stadt zu fahren und daselbst auf halben Gewinn zu verkaufen, und die Waare ist noch vorher im Preise gefallen, so wird nach diesem Preise gerechnet.) § 41) Wenn ein Nichtjude von A und B eine Anleihe verlangt, und C will Theil daran nehmen, und sie waren damit zufrieden, und A ist zuvorgekommen, und hat dem Nichtjuden einstweilen für seinen Theil eine gewisse Summe gegeben, dieser aber erklärt nun, er habe genug daran, und bedarf nicht mehr, A sagt nun zu B und C, daß wenn sie am Gewinn Theil haben wollten, so möchten sie ein Jeder den 3ten Theil der Summe hergeben, B that es, C wollte aber nicht, und ist darauf gestorben, so können dessen Erben natürlich Nichts verlangen, hat er aber blos gesagt, er wäre in diesem Augenblick gerade sehr beschäftiget, und ist nun darüber weg gestorben, so haben dessen Erben Theil am Gewinn. § 42) A und B haben einen Schuldschein im gemeinschaftlichen Besitz, A hat aber dem B Bürgschaft dafür geleistet, ist nun aber von dem Herrn (Nichtjüdischen Obrkgkeit) festgesetzt, und gezwungen worden, die Schuld zu quittiren, so braucht er dem B Nichts zu ersetzen. § 43) Wenn Einer von den Compagnons, welche einen Schuldschein hatten, sich anderswo besetzen, und den Schuldschein mitnehmen will, so wird es ihm nicht erlaubt. § 44) Wenn Jemand von den Compagnons eine Klage gegen die Andern hat, wegen Miethe für sein Vieh, oder wegen seines Kramladens, so muß er erst diese Miethe erhalten und nachher werden der Gewinn und der Schaden berechnet. § 45) Wenn ein Compagnon verreist und macht bei dieser Gelegenheit auch Geschäfte für die Compagnie, so kann er doch nicht — wenn der Gebrauch nicht dafür ist — seine Verzehrungskosten auf dieser Reise in Rechnung bringen, indem die Reise nicht ursprünglich für die Companie war. § 46) Wenn bei Einem von Brüdern, die zugleich Compagnons waren, sich eine Summe Geldes befindet, von welcher er vorgiebt, sie gehöre einem Andern, und dieser Bruder ißt mit dem Andern an einem und demselben Tisch (menage) so muß er für sein Vorgeben Beweise bringen, ist dieser Bruder gestorben, so müssen die andern Brüder Beweise bringen, daß dies Geld ihnen gehöre; hat aber Jeder von den Brüdern seine besondere Wirthschaft, so braucht er keine Beweise zu bringen, denn er hat eine Miggu, denn er hätte nur sagen können, das Geld gehöre ihm, er habe sich solches erspart, (siehe Abschn. 62). § 47) A und B, welchen ein Edelmann Geld schuldig ist, und B allein hat die Bürgschaft dafür übernommen, nun kam B in der Folge unter der Botmäßigkeit dieses Edelmanns zu stehen, und wagt deßhalb nicht, denselben wegen der Schuld zu mahnen, A aber treibt ihn an, er möchte wenigstens seinen Theil der Schuld einfordern, so ist B nicht dazu verpflichtet; ist aber B, weil er seine Schuld nicht einfordert, frei von dem diesjährigen Zins an diesem Edelmann, so muß er nach Verhältniß dem A seinen Antheil an der Schuld ersetzen. § 48) Wenn zwei Compagnons Seide zusammen gekauft haben, und A hat mit B

ausgenommen, daß er bei dem Verkauf den Vortheil und den Schaden theilen wolle, und bei dem Verkauf findet sich ein Verlust am Gewichte, so muß A auch diesen Schaden gemeinschaftlich tragen. Wenn Einer von den Compagnos auf einer Reise für die Compagnie in Gefangenschaft gerathen ist, und sein Compagnon (B) hat ihn von dem Vermögen der Compagnie (Capital und Vortheil) ausgelöst, und die Compagnie hat fortgedauert, und sie haben nicht weiter darauf geachtet, und dieser B ist gestorben, so wird dessen Erben, vor der Theilung erst die Summe von dem Capital ausbezahlt, (denn ein Compagnon hat nicht nöthig, den Andern, wenn er in Gefangenschaft gerathen ist, von dem eignen Vermögen auszulösen, oder es müßte denn der Gebrauch dafür seyn; eben so, wenn Jemand einen Boten in seinen Geschäften ausgeschickt hat, und hat auf sich genommen, ihm allen Schaden zu ersetzen, welcher ihm aus dieser Reise werden könnte, so hat er doch nicht nöthig, ihn aus der Gefangenschaft zu erlösen, weil dieses ein außerordentlicher Fall ist. § 49) Wenn ein Pferd dem A und B verpfändet war, und sie haben solches einem Nichtjuden znm Aufbewahren gegeben, B hat diesem darauf die Erlaubniß gegeben, solches dem C zu leihen und es ist bei diesem gestohlen worden, so kann A das Pferd entweder von dem B oder von dem C fordern. § 50) Wenn A zu B sagte, handle für mich, eben so wie für dich, und sie hatten eine gemeinschaftliche Schuld und B hat solche dem Schuldner erlassen, so muß er dem A seinen Theil ersetzen (siehe Abschn. 93). § 51) Es ist verboten, mit einem Nichtjuden in Compagnie zu treten, hat es Jemand gethan, und er ist dem Nichtjuden einen Eid schuldig, so ist es erlaubt, diesen Eid zu leisten. (Im dritten Buche nach unserer Uebersetzung, Abschn. 156, und im vierten Buche, Abschn. 147, wird mehr über diesen Fall vorkommen.)

Hundertsiebenundsiebenzigster Abschnitt. Wenn Einer von den Compagnons in den Dienst des Königs (Nichtjüdischen) eingetreten oder krank geworden ist.

§ 1) Wenn Einer von den Brüdern, als Vorsteher oder Schreiber u. m. dgl., von dem Könige eingesetzt worden ist, und zwar an des verstorbenen Vaters Statt, der eben diese Stelle bekleidet hat, so muß er den Lohn dafür mit den andern Brüdern theilen, selbst wenn er geschickter zu dieser Stelle als die andern Brüder ist, hat der Vater aber diese Stelle nicht gehabt, und der König hat ihn wegen seiner Geschicklichkeit dazu ernannt, so gehört ihm der Lohn dafür allein; eben so verhält es sich, wenn die Brüder reich waren, und der König hat deshalb von Einem der Brüder eine Summe Geldes genommen, so müssen die andern dazu beitragen, ist dies aber geschehen, weil er allein schon an sich reicher

als die andern war, so muß er den Schaden allein tragen. (Das Obige gilt aber nur, wenn sie noch nicht abgetheilt haben, und so ist es auch bei Compagnons, die nicht Brüder sind; Einige wollen, daß er im ersten Falle doch berechtiget wäre, so viel für sich zu behalten, was er täglich mit solcher Arbeit verdienen kann, und nur das Uebrige theilen müßte). § 2) Ist Einer von ihnen krank geworden, und zwar durch eignes Verschulden, er hat sich z. B. der Kälte oder der Hitze zu sehr ausgesetzt, und seine Genesung ist für eine gewisse Zeit zu bestimmen, (es ist keine lang daurende Krankheit,) so muß er die Kosten allein tragen, sonst aber geht es aus der Compagnie; ist er aber ohne sein Verschulden krank geworden, so werden die Kosten jedenfalls aus der Compagnie bestritten, jedoch können die Brüder vor seiner Genesung auf Theilung bestehen. (Einige wollen aber gerade das Gegentheil, nämlich Krankheit durch eignes Verschulden wird niemals aus der Compagnie bezahlt, ohne Verschulden werden nur die Kosten bei einer lang daurenden Krankheit aus der Compagnie bezahlt.) § 3) Das Obige gilt aber wieder nur, wenn der Eine sich nur allein mit den Angelegenheiten der Compagnie beschäftigte, und die Andern waren nur stille Compagnons, waren aber die Andern auch thätig, und Einer von ihnen ist krank geworden, selbst ohne sein Verschulden, so geht die Heilung für seine eignen Kosten. (Haben sie aber eine gemeinschaftliche Haushaltung aus der Compagnie und Einer von ihnen ist ohne sein Verschulden krank geworden, so werden bei einer lang daurenden Krankheit die Kosten aus der Compagnie bezahlt, denn dies gehört auch zur gemeinschaftlichen Haushaltung. § 4) Wenn Einer von den Compagnons studiren, oder ein Handwerk lernen will, so erhält er nur so viel aus der Compagnie, als seine Unterhaltung gekostet hätte, wenn er zu Hause geblieben wäre, und nicht mehr. § 5) Wenn Jemand zu seinem Compagnon gesagt hat, daß er stehlen soll! und er wolle für allen Schaden stehen, so hat er doch nicht nöthig, den Schaden zu ersetzen, obschon er von dem Diebstahl Genuß gehabt hat, (siehe den vorigen Abschn., § 12.)

Hundertachtundsiebenzigster Abschnitt. Wenn Einer von den Compagnons einen Zöllner gebeten hat, er möchte ihm den Zoll erlassen, und der Zöllner that es.

§ 1) In diesem Fall haben die Andern Theil daran; hat der Zöllner dies aber von selbst gethan, und dabei gesagt, daß er ihm allein den Zoll erläßt, so genießt er den Vortheil auch allein. § 2) Wenn der König Jemand vom Zins und andern Abgaben befreiet hat, so muß er deßhalb doch zu den andern Ausgaben der jüdischen Gemeinde beitragen, (siehe Abschn. 163.) § 3) Wenn ein Compagnon ein gemeinschaftliches Feld bearbeitet hat, selbst ohne erst darum zu fragen, so erhält er so viel wie ein jeder andere Feld=

arbeiter, (er erhält aber nur dann seine Unkosten, wenn das Feld dadurch besser geworden ist, sonst nicht; hat ein Compagnon angefangen zu bauen, und der andere hat dagegen protestirt, so braucht er Nichts zu den Kosten beizutragen, es müßte denn der Bau nothwendig gewesen seyn.)

Hundertneunundsiebenzigster Abschnitt. Bei Compagnons findet kein Besitz-Recht statt.

§ 1) Selbst wenn die Sache schon sehr lange Zeit nur in den Händen des einen Compagnons allein befindlich war, so kann dieser doch nicht sagen, er habe sie von dem andern gekauft oder geschenkt erhalten, wenn er keine Beweise dafür hat, selbst wenn bei der Theilung es sich nicht ermitteln ließ, wie viel Geld ein Jeder von ihnen in die Compagnie gelegt hat, so kann keiner von ihnen ohne Beweise sagen, er habe ⅔ und der Andere nur ⅓ in die Compagnie gelegt; nach der Theilung aber sind sie so wie jeder Andere, und das Besitz-Recht tritt wieder ein.

Hundertachtzigster Abschnitt. Wenn zwei Personen einen Hof gemeinschaftlich besitzen, und sie haben ein Gelübde gethan, daß Einer vom Andern keinen Genuß haben will. Dies wird abgehandelt werden im vierten Buche, Abschn. 226.

Hunderteinundachtzigster Abschnitt. Wenn eine Caravane in der Wüste von einer Cohorte (Kriegesleute) überfallen worden ist, und Einer von der Caravane hat sich und auch einige Waaren gerettet.

§ 1) Wenn der obige Fall eingetreten ist, und sie konnten sich nicht retten, und nur Einer von ihnen hat sich und auch Waaren gerettet, so hat er solches für sich allein gethan; konnten sich die Andern aber auch retten und haben es auch gethan, Einer von ihnen ist aber geschwinder gewesen, so muß er das Gerettete wieder herausgeben, und jeder erhält das Seinige nach Verhältniß wieder; war die Rettung aber nur mit großer Anstrengung möglich, und Einer von ihnen sagte: ich rette nur für mich, und die Andern haben dies gehört, und sich nicht auch angestrengt zu retten, so gehört das Gerettete nur ihm allein; hat er dies aber nicht gesagt, so muß er Alles hergeben, und es wird getheilt. § 2) Waren zwei Compagnons darunter, so gehört das Gerettete beiden, oder er müßte gesagt haben, er rette nur für sich allein, alsdann gehört das Gerettete nur ihm allein, hat er aber mehr gerettet als sein Theil be-

trägt, so muß er das Uebrige heraus geben, konnten sich die Andern aber nicht retten, so gehört Alles ihm. § 3) Miethet Jemand einen Arbeitsmann um zu retten, so gehört alles Gerettete dem Miether, sagt aber der Arbeitsmann während des Rettens, ich rette nun für mich allein, so hört er von diesem Augenblick auf ein Vermietheter zu seyn, und das alsdann Gerettete gehört ihm allein. (Siehe Abschn. 176 und Abschn. 333.)

Abhandlungen über Boten, Makler rc.

Hundertzweiundachtzigster Abschnitt. Auf welche Art Jemand ein Bote wird, und wenn ein solcher sich geirrt, oder zu theuer eingekauft hat, oder über die Vollmacht gegangen ist.

(Bei jeder Sache ist ein Bote eben so als der, welcher ihn abgeschickt hat, ausgenommen wenn Jemand abgeschickt worden ist, etwas Verbotenes zu thun, denn da kann der Absender vorgeben, ich habe nicht geglaubt, daß der Bote die Botschaft ausrichten würde. Ist der Bote aber nicht gesetzpflichtig, so ist er auch hierin eben so wie sein Absender). § 1) Sagt Jemand zu seinem Boten: Verkaufe oder kaufe mir dies Grundstück oder diese Sache, so ist er von diesem Augenblick an in Allem wie der Absender, es bedarf nicht einmal eines Mantelgriffs oder Zeugen, außer in dem Fall, wenn Jemand von ihnen die ganze Sache leugnet. § 2) Hat der Bote aber die Vollmacht überschritten, so gelten seine Handlungen nicht, d. h. wenn er gesagt hat, daß er der Bote von N. ist, hat er dies aber unterlassen, so bekümmert sich der dritte Mann nicht darum, und die Handlungen des Boten sind gültig, und dieser hat den Streit allein zwischen sich und dem Absender auszumachen. § 3) Hat sich der Bote geirrt und zu theuer gekauft, wenn auch nur um eine Kleinigkeit, so gilt der Kauf nicht; war aber die Vollmacht unumschränkt, so gilt die Handlung des Boten in jedem Fall. (Die gehabten Unkosten bei einem solchen Geschäfte müssen natürlich von dem Absender ersetzt werden, solche müßten denn außergewöhnlich stark seyn, (siehe Abschn. 91, § 3 und Abschn. 93, § 4.) § 4) Nach Einem Rabbi braucht der Verkäufer dem Boten das Geld nicht wieder zu geben, wenn der Absender nicht beweisen kann, daß er jenem nur unter gewissen Bedingungen abgesendet habe. § 5) Hat der Bote den Käufer beim Kauf übervortheilt, so ist es damit wie bei jedem andern Verkauf, nämlich, wenn der Unterschied nicht über ⅙ des Werths beträgt, so bleibt der Verkauf und der Vortheil kömmt dem Absender zu Gute. § 6) Hat der Bote ein Feld gekauft, und hat sich nicht gegen Uebernahme aller Gefahr (von Seiten des Verkäufers) verschreiben lassen, so

muß der Bote das Feld dem Absender für seine Rechnung gegen Uebernahme alle Gefahr noch ein Mal verkaufen, (d. h. wenn der Absender mit der Bürgschaft des Boten sich begnügt, sonst geht der Kauf zurück, kann der Bote dem Absender sein Geld aber wieder zurück geben, so kann solcher das Feld für sich behalten). § 7) Hat Jemand dem Boten Geld gegeben, um Früchte für ihn zu kaufen, und solche zu einer gewissen benannten Zeit zu liefern, und der Bote hat gekauft, und Etwas darauf gegeben, hat aber das Letztere vergessen auszunehmen, so braucht weder der Absender noch der Bote die Früchte zu einer andern Zeit zu empfangen, wenn dem Absender dadurch Schaden verursacht wird, selbst wenn der Bote nicht gesagt hat, daß er nur ein Solcher ist, (weil es noch kein förmlicher Kauf war, indem er nur Etwas darauf gegeben hat, (siehe Abschn. 198.) § 8) Wollte der Absender ein Feld von 1 Maas Aussaat verkaufen, und der Bote hat Eins von 2 Maas Aussaat verkauft, so hat er mehr gethan, wie ihm befohlen ward; der Käufer kann, wenn er will, wenigstens auf ein Feld von einem Maas Aussaat bestehen, kann aber auch den Kauf zurück gehen lassen, wenn er sagt, er will kein Feld anders, als eins von zwei Maas Aussaat. § 9) War der Fall aber umgekehrt, er hat statt ein Feld von zwei Maas Aussaat eins von einem Maas Aussaat verkauft, so hat er des Absenders Auftrag übertreten, und der Käufrr hat Nichts erworben. § 10) Hat er das Feld statt Einem, Zweien verkauft, so gilt der Verkauf ebenfalls nicht, (nach Einigen nur, wenn er beiden einen Kaufbrief gegeben hat. § 11) Hat er aber blos gesagt: Verkauf mir ein Feld, so gilt der Verkauf und wenn er solches auch an hundert Personen verkauft hätte, d. h. der Bote muß, wenn er einen oder zwei Kaufbriefe gemacht hat, solche selbst unterzeichnet und besiegelt haben, sonst nicht. § 12) Wenn der Verkäufer nur unter der Bedingung verkaufen will, das Feld wieder zu erhalten, wenn er zu Geld käme uud der Bote antwortet, mein Absender, der Käufer, wird sich alsdann schon in Güte mit dir vertragen, so ist dies Feld nur unter dieser Bedingung verkauft, und wegen der Früchte, die der Käufer unterdeß davon genossen hat, siehe viertes Buch, Abschn. 174.

Hundertdreiundachtzigster Abschnitt. Wenn der Bote statt Waizen, Gerste gekauft hat.

§ 1) Giebt Jemand seinem Boten Geld, um eine gewisse Waare einzukaufen, und er thut es nicht, so kann er weiter Nichts gegen ihn haben als nur mit ihm murren, wird es aber bekannt daß der Bote die Sache für sich gekauft hat (für des Absenders Geld), so muß er solche dem Absender herausgeben. § 2) Bekam der Bote aber den Auftrag, ein Feld oder eine Sache zu kaufen, und bekam das Geld dazu und er ging, ohne das Geld mit sich zu nehmen (er ließ solches bei sich im Hause), und hat das Feld oder

die Sache für sich selbst gekauft, so ist der Kauf zwar gültig, aber er ist ein Betrüger; weiß der Bote aber, daß der Verkäufer dem Absender die Sache nicht verkaufen würde, wohl aber ihm, dem Boten, weil er sein Freund ist, so muß er dies dem Absender sagen, hat er aber Furcht, daß die Sache unterdeß einem Andern verkauft werden könnte, so kann er solche für sich kaufen und dies aber nachher dem Absender bekannt machen. War es ein besonderes von dem Absender bestimmtes Feld welches der Bote kaufen sollte, so kann er nachher nicht sagen, er habe solches für sich selbst gekauft, wohl aber, wenn der Absender kein bestimmtes Feld angezeigt hat und der Bote hat solches für sein eignes angekauft. Hat der Bote aber das Feld für den Absender erworben durch eins der Mittel wie ein Grundstück erworben werden kann (siehe Absch. 189), so gehört es dem Absender, selbst wenn es der Bote schon verkauft hätte. § 3) Hat der Bote die Sache mit dem Gelde des Absenders für sich gekauft, und dachte bei sich, er wolle das Geld als Anleihe betrachten, und wolle es heute oder morgen dem Absender wiedergeben, so gilt dies nicht, und der Kauf ist für den Absender. (Hat aber der Bote dies vor Zeugen gesagt, er wolle nämlich kein Bote mehr seyn, da sind die Meinungen getheilt.) § 4) Hat A zu B gesagt, er soll ihm eine gewisse (benannte) Sache kaufen, und er thut es, so hat A solche erworben von dem Augenblick an daß B die Sache für ihn zu sich genommen hat, und er kann nachher nicht sagen, er habe solche für sich selbst gekauft, selbst wenn er sein eignes Geld dafür gegeben hätte, aber wohl kann B dies sagen, bevor er die Sache in Händen hatte und hat dem Verkäufer sein eignes Geld dafür gegeben; hat er aber A's Geld dafür gegeben, und bevor er die Sache in Händen erhielt, sagte er zu dem Verkäufer, er wolle solche für sich selbst kaufen, und dieser gab sie ihm für sich, so ist solche doch für den Boten; — hat der Absender nun gar gesagt, bringe mir die Sache, ich will sie kaufen, und der Bote hat sie für sich gekauft, so gehört sie ihm, dem Boten, gewiß. (Wenn A irgendwo wolfeile Waare wußte, und er sagte zu B, er solle diese Waare für gemeinschaftliche Rechnung kaufen, B schwieg und kaufte solche für sein eignes Geld, sagt aber, er habe sie für sich gekauft, so gehört sie ihm allein, selbst wenn er nicht geschwiegen hätte sondern mit dem Vorschlage des A zufrieden war, so ist er zwar ein Betrüger aber die Sache gehört ihm. Hat aber B die Sache mit A's Gelde gekauft, so muß er mit ihm theilen, A aber kann nicht zurücktreten, selbst wenn B die Sache für sein eignes Geld gekauft hätte.) § 5) Gab der Absender dem Boten Geld um ihm Waizen dafür zu kaufen, und er kaufte Gerste oder umgekehrt, so ist die Sache für den Boten und der Vortheil für den Absender. (Ebenso in diesem Fall wenn er ihm das Geld auf halben Gewinn gegeben hat, oder er hat die Waare in einem andern Ort verkauft und nicht in dem von dem Absender bestimmten.) § 6) Hatte die einzukaufende Waare einen festen Preis, man hat aber dem Boten zuviel gegeben, an Zahl, Maas

oder Gewicht, so theilen sie sich diesen Vortheil; hatte die Waare aber keinen bestimmten Preis, so ist Alles für den Absender; sagt der Verkäufer aber ausdrücklich, das Uebrige soll für den Boten seyn, so gehört es solchem. § 7) Schickt Jemand einen Boten ab, Geld von einem Nichtjuden zu empfangen, und dieser irrte sich und gab ihm zuviel, so gehört alles dem Boten; (wußte aber der Bote von diesem Irrthum nicht eher, als bis das Geld schon in den Händen des Absenders war, so gehört es diesem; und wenn Jemand in Geschäften mit einem Nichtjuden begriffen war, und ein anderer Jude kam darauf zu, und half ihm, und betrog den Nichtjuden in Maas, Zahl oder Gewicht, so wird der Vortheil getheilt selbst wenn der Helfer für seine Mühe Bezahlung erhält. § 8) A schickt B ab, er möchte ihm ein Kleid auf Credit von einem Nichtjuden kaufen, und als die Zahlungszeit herankam, und A gab dem B das Geld, fand es sich daß der Verkäufer die Sache ganz vergessen hat, so muß A sein Geld zurückerhalten, auch kann B nicht sagen, er wolle das Geld zurück halten, vielleicht erinnert sich der Nichtjude dessen noch, ferner kann er nicht sagen, er wolle das Geld dem Nichtjuden geben, und dadurch den Namen Gottes heiligen, verherrlichen, berühmt machen. Eben so wenn Jemand Einem 50 Gulden gab, um einen Vergleich damit mit seinen Gläubigern zu treffen, und er hat den Vergleich mit 25 Gulden zu Stande gebracht, so gehört das Geld dem Absender; eben so, wenn Jemand Einem 200 Gulden giebt, um solche einem Nichtjuden zu zahlen, und der Bote betrog den Nichtjuden, und gab ihm nur 100 Gulden, so daß dieser doch glaubte, er habe 200 erhalten, so gehören die 100 dem Absender, denn dies ist so gut, als wenn der Nichtjude die Hälfte der Schuld erlassen hätte, was also von dem Gelde übrig ist, blieb immer in die Gewalt des Absenders.

Hundertvierundachtzigster Abschnitt. Wenn Jemand ein Feld auf den Namen eines Andern kaufte, und sagt nachher, er habe solches für sich gekauft.

§ 1) Wenn drei Personen Jemanden Geld gegeben haben, daß er für sie Etwas kaufen sollte, und das sämmtliche Geld von allen dreien war zusammen in einem Beutel, und der Bote hat nur für einen Theil des Geldes Etwas gekauft, so gehört das Gekaufte allen dreien gemeinschaftlich, obschon des Boten Absicht war, daß das Gekaufte nur Einem gehören soll, oder der Bote müßte dies ausdrücklich gesagt haben; war aber jedes Geld in einem besondern Beutel, so gehört die Sache dem, für dessen Geld solche gekauft worden ist, obschon des Boten Absicht war, daß solche allen dreien gehören sollte. § 2) Wenn A ein Feld von B kaufte und sagte diesem, er habe solches für C gekauft, und ließ auch den Kaufschein auf dessen Namen schreiben, und nachher sagte er dem B wieder, er habe das Feld für sich selbst gekauft, und B möchte ihm einen

andern Kaufschein auf seinen Namen schreiben, so kann B nicht hierzu gezwungen werden, oder er müßte denn gleich anfänglich gesagt haben, er kaufe eigentlich das Feld für sich, und er läßt solches nur deßhalb auf C's Namen schreiben, damit es nicht bekannt werde, daß es ihm gehöre.

Hundertfünfundachtzigster Abschnitt. Wenn ein Makler die Waare zu theuer oder zu wolfeil verkauft hat ꝛc.

§ 1) Ein Makler ist ein Bote, der für seine Botschaft Zahlung erhält, daher muß er, wenn er außer Ordre gegangen ist, den Schaden ersetzen, hat er aber dadurch dem Absender Vortheil verschafft, so kömmt solcher dem Absender und nicht ihm zu Gute. (Hat Jemand einen Boten abgeschickt, ihm eine Sache in eine andere Stadt zu bringen, und hat ihm während der Zeit ein Geschenk gemacht, so ist der Bote dadurch ein Verwahrer für Lohn geworden.) (Dieser Hägah gehört — nach dem Meirath Enajim — nicht hierher, sondern im folgenden § 7.) § 2) Kein Bote kann eine ihm zum Verkauf aufgegebene Sache für sich erwerben, selbst wenn er die nämliche Summe Geldes dafür geben will, für welche er solche verkaufen sollte. § 3) Hat aber der Eigenthümer dem Makler eine Sache für 4 Gulden zu verkaufen gegeben, und der Makler sagte, so wie er die Sache in Händen bekam, da hast du die 4 Gulden dafür, und der Verkäufer war damit zufrieden, so kann dieser nicht wieder zurücktreten. § 4) Sagte der Eigenthümer zum Makler, das was du mehr für die Sache erhälst, als ich dafür haben will, soll dir gehören und der Makler schwieg, so gehört ihm, dem Makler, doch das Uebrige. § 5) Sagt der Eigenthümer, er habe für 100 Gulden zum Verkaufen Ordre gegeben, und der Makler sagt für 50 und dafür habe er die Sache verkauft, so muß dieser einen schweren Eid leisten, weil er die Hälfte gestanden hat; hat er ihm die 50 schon gegeben, oder er sagt, da hast du die 50, so schwört er einen Neben-Eid daß er seine Botschaft richtig ausgerichtet hat, und der Käufer bleibt im Besitz; wußte der Käufer aber, daß die Sache dem A gehörte und daß der Makler von A abgeschickt ist, so muß er die Sache dem A zurückgeben, kann aber mit allgemeinem Bann belegen Jeden der Ordre gegeben hat eine Sache für 50 zu verkaufen, und sagt nun, für 100 habe er Ordre gegeben. (Weil der Verkäufer bestimmt auftritt und der Makler aber keine Stimme bei der Sache hat, weil er dabei betheiligt ist; Einige sind aber dagegen.) § 6) Jeder Makler der eine Sache verkaufen sollte, es ist ihm aber vom Verkäufer noch kein bestimmter Preis aufgegeben, nun verkaufte er die Sache, sagte aber dem Käufer, solche gehöre dem A und dieser will nun für den Preis nicht verkaufen so gehet der Handel zurück; sagt A aber zum Makler, er könne verkaufen wie er könnte, so bleibt der Verkauf. Wenn A ein Haus zu verkaufen hatte, und B als

Makler hat solches an C verkauft, A ist aber nicht damit zufrieden und giebt vor, daß C sein Feind wäre, und nachher hat er es selbst durch einen Andern an C verkauft, so muß er B das Maklergeld bezahlen. § 7) Jeder Makler, der die ihm zum Verkauf gegebene Sache verloren hat, oder sie ist ihm gestohlen worden, muß solche ersetzen, weil er Bezahlung erhält. § 8) Wenn A dem Makler einen Ring mit einem ächten Stein zum Verkaufen gegeben hat, und der Stein ist aus dem Ring verloren gegangen, so muß der Makler erst schwören, daß er den Stein nicht hat, und zugleich auch den Werth desselben beschwören, und muß solchen ersetzen. § 9) Ist eine Wiederholung des Hagah zum § 11 im 121sten Abschnitt. § 10) Wenn ein Makler die Sache Jemanden zum taxiren gab, und dieser will solche nicht wieder heraus geben, so muß der Makler zahlen, und es verstehet sich von selbst, daß kein Makler ohne Erlaubniß des Eigenthümers auf Credit verkaufen darf. (Ein Freiwerber, eigentlich Kuppler, ist so gut als ein Makler, er erhält wie schon erwähnt, (siehe zweites Buch erste Hälfte Abschn. 87, § 39) 2 pCt. von jeder Seite, und kann seine Gebühren gleich nach der Schließung der ersten Ehepakte verlangen, jedoch hängt solches von dem Gebrauch der Stadt in dieser Hinsicht ab, ist gar kein Gebrauch in dieser Sache herrschend, so hängt es von den beiden Partheien ab, ging das Ehebündniß wieder zurück, so erhält der Freiwerber Nichts, oder es müßten denn Bedingungen dagegen gemacht worden seyn. (Es sind sehr oft viele Prozesse wegen dieser Freiwerberei bei den Israeliten, denn gewöhnlich sind mehrere Freiwerber bei einer Heirath; Einer leitet die Sache gewöhnlich ein, sobald dies nun bekannt wird, stecken sich mehrere Freiwerber dazwischen, einer von diesen, oder der Einleiter, oder manchmal ein ganz Neuer, bringt nun die Sache auf beiden Seiten zum Schluß, der Einleiter und der Schließer aber erhalten von dem Betrage ein Jeder ⅓, die Zwischenfreiwerber erhalten zusammen, und wenn ihrer noch so viele wären, das dritte ⅓, und so kann es nicht fehlen, daß sehr oft wegen dieser Sache Streitigkeiten entstehen, besonders wenn einer von ihnen widerrechtlich von einer der Partheien als Einleiter oder Schließer begünstiget wird, A. d. U.)

Hundertsechsundachtzigster Abschnitt. Wenn Jemand Gefäße von einem Handwerker kauft, um solche wieder zu verkaufen.

§ 1) Wenn Jemand Gefäße von einem Handwerker nimmt, um solche nach dem Hause seines Schwiegervaters zu schicken, mit dem Beding, daß wenn dieser solche annimmt, er sie bezahlen wolle, sonst aber will er eine Kleinigkeit Miethe dafür bezahlen, und die Gefäße sind auf dem Hinwege gewaltsamer Weise weggenommen worden, so muß er solche ersetzen, sind sie aber auf dem Herwege gewaltsamer Weise weggenommen worden, so ist er von der Bezahlung frei, sind sie aber gestohlen oder verloren worden, so muß er

solche ersetzen. — § 2) Nahm er aber die Gefäße, um solche zu verkaufen, und machte die Bedingungen, daß wenn er solche bis zu einer gewissen (benannten) Zeit, in einer (benannten) Stadt verkaufen würde, so wolle er solche bezahlen, wo nicht aber sie zurückgeben, und sie sind gewaltsamer Weise weggenommen worden, sei es auf dem Hin- oder Rückwege, so muß er solche ersetzen — es müssen aber Sachen seyn, die man zu jeder Zeit zu den gegebenen Preisen verkaufen kann, er wollte aber in eine andere Stadt damit gehen, um sie daselbst theurer zu verkaufen — denn sonst braucht er sie nur zu ersetzen, wenn sie gestohlen oder verloren aber nicht gewaltsamer Weise genommen worden sind, so wie bei einem Makler. (Sind ihm aber die Sachen zu festgesetzten Preisen auf gemeinschaftlichen Gewinn eingesetzt worden, so ist er nur als Makler zu betrachten und hat solche nicht nöthig zu ersetzen wenn sie gewaltsamer Weise genommen worden sind.)

Hundertsiebenundachtzigster Abschnitt. Wenn der Bote vorgiebt, es ist ihm Gewalt geschehen.

§ 1) Wenn obiger Fall eintritt, so muß der Bote schwören, ist die Sache aber von der Art, daß er sehr leicht Zeugen auf sein Vorgeben bringen kann, so wird er nicht zum Schwur gelassen, sondern er muß Zeugen bringen. § 2) Es trug sich einst zu, daß Jemand einem Boten Geld gab, er sollte ihm 400 Krüge Wein dafür kaufen, und er that es, und der Wein wurde sauer, so hat man geurtheilt, daß der Bote Beweise bringen müßte, daß der Wein erst nach dem Kauf sauer wurde, denn so Etwas wird bekannt, und es ist ihm leicht gewesen, Zeugen zu bringen. § 3) So ist es auch bei allen ähnlichen Fällen. § 4) Sollte der Bote Waizen kaufen, und er that es, und legte solchen in ein Haus, und der Waizen ist verfault, weil es durchregnete, so muß der Bote den Schaden tragen.

Hundertachtundachtzigster Abschnitt Bei einem Nichtjuden findet keine Botschaft statt, wohl aber bei einem Sklaven (jüdischen).

§ 1) Bei einem Nichtjuden finden in keinerlei Sache die Gesetze eines Boten statt, eben so kann kein Jude für einen Nichtjuden gesetzlicher Bote werden. § 2) Man kann eine Frau (jüdische) selbst eine verheirathete, einen Sklaven oder Sklavin als Boten nehmen, weil sie vernünftig sind, und für einen Theil der Gebote pflichtig sind, daher können Taubstumme, Unmündige, Blödsinnige keine Boten werden, und auch keine Botschaft abschicken, und wenn Jemand seinen kleinen Sohn zum Krämer schickt, und gab ihm einen (פונדיון Pnudion mit, das sind 2 איסרין Jßrin, eine römische

Kupfermünze von 1¼ ₰ werth) und der Krämer gab ihm für einen Ißer Oehl und gab ihm dann einen Ißer zurück, der Knabe verlor aber beides, so muß der Krämer solches ersetzen, denn er hätte es nicht durch den Knaben schicken sollen, der Absender wollte ihm nur wissen lassen, daß er Oehl bedarf. (Wenn aber das Glas zerbrochen wurde, dies braucht der Krämer nicht zu ersetzen, oder er müßte es denn erst dem Knaben abgenommen haben, und damit einem Andern Etwas eingemessen haben.) Hat er aber ausdrücklich sagen lassen, er möchte ihm durch den Knaben das Oehl schicken, alsdann ist der Krämer frei. § 3) Sagt Jemand aber zu seinem Nächsten, die 100 Gulden, die ich bei dir habe, schicke mir durch N, so ist der Absender, wenn der bezeichnete Bote auch noch unmündig wäre, doch von aller Gefahr frei. § 4) Wenn Jemand seinen Nächsten wissen läßt, er möchte ihm das Geld, welches er bei ihm hat, durch einen Boten schicken, dies ist schon erklärt worden in Abschn. 121. § 5) In jedem Fall, wo der Bote die Botschaft nicht ordentlich ausrichtet, da hat solche keine Gültigkeit. § 6) In jedem Fall, wo dem Empfänger durch seinen abgeschickten Boten einen Schaden an seinem Gelde geworden ist, da braucht der Absender solchen nicht zu ersetzen, (siehe Absch. 176, § 48.)

Abhandlungen über Kaufen und Verkaufen.

Hundertneunundachtzigster Abschnitt. Ein Kauf kann nicht durch Worte allein bewerkstelligt werden.

§ 1) Zum Beispiel: Einer sagt zu seinem Nächsten: Wie viel willst du für die Sache haben? und jener sagt die Summe, und sie sind sich einig, selbst vor Zeugen, so können sie beide noch zurücktreten, denn jede Sache muß ordentlich nach dem Gesetze erworben werden, Grundstück, lebendige Wesen, und bewegliche Sachen, ein jedes auf eine andere Art, ist dies geschehen, so bedarf es keiner Zeugen (und haben sie wieder darauf verzichtet [der Handel soll zurückgehen] so muß eine Rückerwerbung statt finden), (siehe oben Absch. 66, § 13.)

Hundertneunzigster Abschnitt. Ueber die Erwerbung eines Grundstücks.

§ 1) Ein Grundstück wird auf viererlei Arten erworben, durch Geld, Kaufschein, Mantelgriff und Besitz, (und so ist es auch bei Vermiethung eines Grundstücks.) § 2) Durch Geld z. B. Es verkaufte Jemand ein Feld, Haus, und der Käufer gab ihm Etwas

darauf, und wenn es auch nur ein Pfennig gewesen wäre, so hat er solches erworben, und der Handel kann nicht mehr zurückgehen, selbst wenn der Käufer mit ihm ausnimmt, er wollte das Handgeld wieder haben (von der Kaufsumme abrechnen). § 3) Sagt Jemand zu seinem Nächsten, gieb 100 Gulden an N, und kaufe dir dadurch mein Feld, so hat er das Feld erworben, sobald er das Geld gegeben hatte. § 4) Eben so ist es, nach Einigen, wenn Jemand zu seinem Nächsten sagt: da hast du 100 Gulden, und dadurch soll N dein Feld gekauft haben, so hat N das Feld erworben, sobald der Nächste das Geld angenommen hat, (d. h. wenn N damit einverstanden ist.) § 5) Eben so ist es, nach Einigen, wenn A zu B sagt, gieb C 100 Gulden, und dadurch soll ihm (dem C) mein Feld verkauft seyn, so hat dieser solches erworben, sobald er 100 Gulden erhalten hatte. § 6) Eben so ist es, nach Einigen, wenn A dem B sagt, da hast du 100 Gulden, und damit soll dir mein Feld verkauft seyn, so hat B das Feld erworben sobald er das Geld erhielt. Der B muß aber ein vornehmer Mann seyn, und dem Geber A dadurch einen Genuß (Ehre) werden, daß jener ein Geschenk von ihm annimmt. (A war dem B 100 Gulden schuldig, und als die Zahlungszeit kam, sagt B, ich will dir mein Feld für 100 Gulden verkaufen, A ist zufrieden und giebt ihm diese Summe, so kann B nicht sagen, er wolle das Geld für die Schuld einhalten, sondern das Feld hat A erworben, und nachher kann B seine Schuld einfordern. § 7) Sobald aber der Gebrauch in diesem Orte ist, daß man einen Verkaufschein schreibt, so ist der Kauf durch Aufgeld allein nicht gültig. § 8) Hat der Käufer, indem er das Aufgeld gab, die Bedingung gemacht, daß es von ihm abhängen soll, wenn er in der Folge auch einen Kaufschein haben wollte oder nicht, so gilt die Bedingung, und zwar so, daß der Verkäufer nicht zurücktreten kann, aber wohl der Käufer, bis er den Schein hat; das Nämliche gilt auch bei dem Verkäufer, wenn dieser die Bedingung macht. § 9) Wenn der Kauf geschlossen ist, und der Käufer hat ein Pfand zurückgelassen, so hat er hierdurch das Feld noch nicht erworben, und ein Jeder von ihnen kann zurücktreten. (Sagt der Käufer aber, erwerbe durch das Pfand so viel, als der Kaufpreis beträgt, so ist das Feld erworben, siehe Abschn. 204, § 5 und 6 und Abschn. 217, § 17.) § 10) Wenn A dem B ein Feld für 1000 Gulden verkauft, und dieser giebt ihm einen Theil der Kaufsumme, und A gehet immer ein und aus bei dem Käufer, um das übrige Geld zu erhalten, (mahnt ihn darum,) so hat der Käufer das Feld nicht früher ganz erworben, als bis er den letzten Gulden bezahlt hat, und wenn er auch einen Kaufschein darüber, oder solches gar schon in Besitz hätte; tritt nun der Käufer zurück, so hängt es von dem Verkäufer ab, wenn er will, kann er sagen, da hast du dein Geld zurück, oder ich will dir so viel von dem Felde geben, wie du mir Geld gegeben hast, und giebt ihm dann von dem schlechtesten Theil des Feldes (nach dem jetzigen Preise); tritt der Verkäufer zurück, so ist der Käufer im Vortheil, und er kann entweder

sein Geld oder so viel Feld von dem besten Theile desselben verlangen, als er ihm Geld gegeben hat, (nach dem damaligen Preise;) (über diesen Unterschied ist eine überaus lange und weitläufige Disputation im Meirath Enajim, A. d. U.) Hat ihn der Verkäufer aber nicht beständig um den Rest des Geldes gemahnt, so hat Jener das ganze Feld erworben, und Niemand von ihnen kann zurücktreten, und der Rest ist wie jede andere Schuld zu betrachten. (Ebenso, wenn der Verkäufer dem Käufer den Rest des Geldes als eine Anleihe creditirt hat, so hat Letzterer das Feld schon erworben, wenn er auch die Summe zur bestimmten Zeit nicht bezahlte und deßhalb immer gemahnt werden mußte, d. h. wenn er ihm das erste Geld als Bezahlung, und nicht als Pfand gab, denn sonst hat der Käufer nur so viel von dem Felde erworben, als er ihm Geld gab, und zwar von dem schlechtesten Theile des Feldes. § 11) Hat der Verkäufer das Feld verkauft, weil solches schlecht war, und er es gern los seyn wollte, so hat der Käufer das ganze Feld erworben, und dieser kann nicht zurücktreten, wenn er auch um den Rest immer gemahnt wurde, denn dies geschah nur von Seiten des Verkäufers, daß der Kauf nicht wieder zurückgehen konnte; alles Obige gilt auch bei dem Verkauf von beweglichen Gütern. § 12) Hat Jemand sein Feld verkauft, weil er nach einer andern Stadt ziehen wollte, so ist es so gut, als wenn er solches verkauft hat, weil es schlecht ist. § 13) Hat Jemand ein Feld für 200 Gulden gekauft, welches nur 100 werth ist, und hat einen Theil des Geldes bezahlt, und der Verkäufer mahnt ihn immer um den Rest, da ist die Sache zweifelhaft, ob dieser Fall anwendbar ist, als wenn er dies Feld verkauft hätte, weil es schlecht ist, (§ 11), daher kann der Kauf nicht zurück gehen, und wenn der Verkäufer sich so viel von dem Felde bemächtiget hat, als der Rest der Kaufsumme beträgt, so braucht er solches nicht herauszugeben, und sind die Felder in der Folge theurer geworden, so daß das verkaufte Feld jetzt 300 Gulden werth ist, so kann auch der Verkäufer nicht zurück treten; (es sind übrigens 2 Versionen über diesen § und viele Disputationen hierüber, A. d. U.) § 14) Wollte der Verkäufer so viel von seinem Felde verkaufen, als 100 Gulden werth ist, er fand aber keinen Käufer, und mußte für 200 Gulden Werth verkaufen, und hat einen Theil der Kaufsumme erhalten, und mahnt nun den Käufer um den Rest, so hat der Käufer Nichts erworben, und beide können zurücktreten. (Die Ursache ist, oder soll seyn, daß er deßhalb nur mahnt, um für das Geld ein anderes Feld zu kaufen, welches sich ihm darbot, weil er es wider Willen verkauft hat, [man siehet die Subtilitäten!] A. d. U.) Hat sich aber der Verkäufer nicht Mühe genug gegeben, so viel Feld, als 100 Gulden werth ist zu verkaufen, und er hätte sonst wohl einen Käufer finden können, so ist die Sache wieder zweifelhaft (§ 13). § 15) Daß wenn der Verkäufer den Käufer um den Rest immer mahnt, der Verkauf nicht gültig sei (§ 10) gilt nur, wenn das Gericht einsiehet, daß der Verkäufer wegen Geldnoth verkauft hat. § 16) Ein Rabbi will,

daß der Fall, wenn der Verkäufer um den Rest mahnt, der Käufer noch Nichts erworben hat, wäre nur anwendbar, wenn er ihn zweimal gemahnt hätte, und es muß an dem Tage gewesen seyn, der zum Verkauf bestimmt war; will der Käufer aber noch denselben Tag bezahlen, ob er schon vorher zweimal gemahnt werden mußte, so bleibt der Kauf rechtskräftig, und der Verkäufer kann nicht zurücktreten. (Einige wollen, daß da, wo der Gebrauch ist, daß durch Aufgeld allein kein Grundstück erworben werden könnte, sondern es ist auch ein Verkaufschein dabei nöthig, und der Verkäufer hat einen solchen auf das ganze Feld ausgestellt, so ist das Feld nicht früher erworben, bis er Alles bezahlt hat, (doch kömmt Alles auf die Bedingungen an, die dabei gemacht worden sind.) § 17) Bei beweglichen Sachen findet, wie schon erwähnt worden, alles oben Gesagte statt, nur mit dem Unterschiede, daß wenn das Verkaufte eine Sache war, die nicht theilbar ist, z. B. ein lebendiges Wesen, solches nicht früher erworben ist, bis der ganze Kaufpreis dafür entrichtet ist. § 18) Ist ein Irrthum bei der Zahlung vorgegangen, der Käufer gab zu wenig, so bleibt der Kauf deßhalb doch gültig, und das Fehlende muß ersetzt werden, wenn auch nach vielen Jahren. (Wenn Jemand entweichen mußte, und gezwungen ward, deßhalb sein Grundstücke zu verkaufen, und er kam in der Folge wieder, so gilt der Kauf nicht, selbst wenn beide noch mit dem Kauf zufrieden sind, indem der erste Kauf nur gezwungen war, so ist der Kaufbrief anzusehen als ein solcher, worin das Datum zu früh gestellt worden ist, und hat keine Gültigkeit, und es muß ein neuer Kaufschein geschrieben werden, (siehe erstes Buch, Abschn. 90.)

Hunderteinundneunzigster Abschnitt. Ueber die Erwerbung eines Grundstücks durch einen Kaufschein.

§ 1) Der Kaufschein kann geschrieben seyn auf Papier, einem Scherben, oder Baumblatt und nur darauf stehen: mein Feld ist dir verkauft, verschenkt, sobald der Käufer oder Beschenkte solchen in Händen hat, so ist das Grundstück erworben und es bedarf keiner Zeugen dafür. § 2) Das Obige gilt nur wenn der Verkäufer das Feld nur verkauft hat, weil es schlecht ist und wollte es los seyn — und eben deßhalb hat er solches nur gegen einen Schein verkauft, damit der Käufer nicht zurücktreten könnte, sonst aber hat der Käufer Nichts früher erworben, als bis er die ganze Kaufsumme erlegt hat, siehe den vorigen Absch. § 16. § 3) Durch unsere Kaufscheine aber wird jedes Grnndstück erworben, auch ohne Geld, weil die Worte darin stehen: erworben, geschenkt. § 4) Streiten sich beide, der Verkäufer sagt, er habe noch kein Geld erhalten, und der Käufer sagt das Gegentheil, und es ist in einer Stadt in welcher der Gebrauch ist, daß man bei einem Kauf erst die Summe zahlt und dann den Schein schreibt, in welchem die Worte stehen: daß der Verkäufer die Summe erhalten zu haben gestehet, so ist

der Käufer beglaubt. (Ist ein Grundstück für Geld oder durch einen Kaufschein mit den Worten verkauft worden: erwerbe Solches von heute in 30 Tage, so ist es erworben, und wenn das Geld oder der Schein auch während der Zeit verloren geworden ist, hat er aber das Wort von jetzt oder von heute an zu sagen unterlassen, so ist in diesem Fall der Erwerb nicht gültig; eben so ist es auch wenn er das Grundstück durch Besitz erwirbt.)

Hundertzweiundneunzigster Abschnitt. Ueber den Erwerb eines Grundstücks durch Besitzrecht.

§ 1) Hat Jemand ein Haus, Feld verkauft oder verschenkt, und der Käufer oder Beschenkte hat solches verschlossen, oder umzäunt oder Etwas daran losgebrochen, und eine Verbesserung dadurch bewirkt, so ist das Grundstück dadurch erworben. § 2) Dies muß aber in Gegenwart des Verkäufers geschehen seyn, oder er muß ihm gesagt haben: gehe, nimm Besitz davon und erwerbe Solches, oder er gab ihm den Schlüssel; eben so wenn er ihm einen Brunnen verkauft, und gab ihm den Deckel dazu oder auch den Eimer. § 3) Beim Verschließen ist es nothwendig daß die offen gewesene Thür vom Erwerber zu- und alsdann wieder aufgemacht seyn mußte. Einige wollen es muß mit einem Schlüssel verschlossen werden. § 4) Einen Zaun, z. B. er muß den, der schon da war, höher gemacht haben — hat also dadurch verbessert. — § 5) Oder eine Oeffnung, nämlich, da wo eine kleine Oeffnung gewesen, und man nur mit Noth durch konnte, hat er solche größer gemacht, also verbessert. § 6) Hat er eine Erdscholle hingelegt, um dadurch das Wasser vom Abfließen zu hindern und solches zum Tränken des Feldes zu behalten oder er hat eine Erdscholle weggenommen, da wo solche zum Bewässern des Feldes hinderlich war, er hat also in beiden Fällen verbessert u. m. dgl., so hat er dadurch das Feld erworben; aber wenn er sah daß ein Wasserstrom kam das Feld zu überschwemmen, und er hat durch hinlegen von Erdschollen Solches verhindert u. m. dgl., so hat er dadurch Nichts erworben, denn Schaden verhindern erwirbt nicht, sondern Bessermachen. § 7) Wenn Jemand seinem Nächsten dicht an dessen Feld ein Feld verkauft oder verschenkt hat, und der Käufer hat den Zwischenraum, welcher zwischen den beiden Feldern war, ganz niedergetreten (gestampft, דש dasch), daß beide Felder dadurch vereinigt worden sind, so hat er das Feld erworben. Hat er aber den Zwischenraum nur in der Länge oder Breite und nicht ganz betreten, so hilft dies nicht; hat er ihm aber einen Weg zwischen Weingärten verkauft, und der Käufer ist nur simpel durchgegangen, so hat er Solchen schon erworben; ist der Weg mit Mauern umgeben, so muß er die Breite des Weges so viel betreten, daß er mit einer kleinen Last auf der Schulter sich damit herumdrehen kann. § 8) War das verkaufte Feld Felsengrund, ohne Zaun, Oeffnung, und

nicht zum säen geeignet, so muß er, um Solches zu erwerben, Früchte darauf ausgestreut oder Vieh darauf gestellt haben u. m. dgl. § 9) Hat er in das verkaufte Feld oder Haus Decken gelegt und hat darauf gelegen, oder er hat einen Tisch mit Speisen darein gestellt, oder er hat auch nur Gefäße hineingelegt, oder Früchte darin aufgehäuft, die sich dazu eignen, so ist dies eine Erwerbung. § 10) Hat der Käufer das Feld besäet, oder beackert, oder die Baumfrüchte eingesammelt u. m. dgl., so ist dies ebenfalls eine Erwerbung. § 11) Eben so wenn der Verkäufer einen Korb mit Früchten eingesammelt, und solchen dem Käufer gegeben hat. (Einige wollen aber daß das Ausstreuen von Früchten auf dem Felde, oder das Vieh dahinstellen [siehe § 8] keine Erwerbung sey, und so deucht mir auch. War ein Hügel auf dem Felde, und der Käufer hat solchen abgetragen, oder eine Grube, und er hat sie zugemacht, und dadurch das Feld verbessert, so ist dies eine Erwerbung.) § 12) Hat Jemand Einem 10 Felder oder Häuser, in 10 verschiedenen Städten belegen, verkauft, und der Käufer hat die ganze Kaufsumme für alle 10 entrichtet, und er hat auch nur eins davon im Besitz genommen, so hat er sie doch Alle erworben; eben so ist es auch bei einer Schenkung in diesem Fall. § 13) Auch bei Vermiethungen, und dabei ist keine Geldgebung nöthig, indem Miethe erst nach Ablauf der Miethezeit bezahlt wird. § 14) Hat Jemand seinem Nächsten einige Felder verkauft und zugleich einige vermiethet, so ist der Besitz von einem der verkauften oder der vermietheten genügend für Alle. § 15) Die Gesetze über den Besitz von Gütern welche einem Proselyten (zum Judenthume Uebergegangenen) gehörten, werden abgehandelt werden Absch. 275. § 16) Der Besitz allein, auch ohne Aufgeld und Kaufschein, ist schon genügend, der Verkäufer muß aber nicht gleich um die Kaufsumme gemahnt haben (Absch. 190 § 10).

Hundertdreiundneunzigster Abschnitt. Alles was fest am Grundstück sitzt, ist eben so wie das Grundstück selbst.

§ 1) Solches wird durch Aufgeld, Kaufschein oder Besitz erworben, und hat der Käufer von solchen Sachen das Grundstück im Besitz erhalten, nicht um Solches, sondern um das, was daran fest sitzt, zu erwerben, oder er hat deßhalb Aufgeld gegeben, so hat er diese Sachen erworben, obschon deßhalb das Grundstück selbst nicht, die Sachen mußten aber das Grundstück oder das Feld noch nöthig haben, sonst nicht, z. B. Trauben, die schon reif waren und im Begriff standen eingesammelt zu werden, diese sind als bewegliche Sache zu betrachten und bei denen finden auch die Gesetze der Uebervortheilung statt. (Einige sind dagegen.)

Hundertvierundneunzigster Abschnitt. Wenn ein Nichtjude ein Feld einem Juden verkauft hat und hat Aufgeld erhalten, hat aber keinen Kaufschein geschrieben.

§ 1) Ein Nichtjude kann weder durch Besitzthum noch durch Aufgeld Etwas erwerben, sondern durch einen Verkaufschein und Bezahlung der Kaufsumme; hat ein Jude ein Grundstück von einem Nichtjuden gekauft, so findet das nämliche Gesetz statt. (Aber nicht bei Vermiethungen, auch machen gemachte Bedingungen einen Unterschied.) § 2) Wenn also in Bezug auf obigen § ein Jude ein Grundstück von einem Nichtjuden gekauft und Aufgeld oder die ganze Summe bezahlt hat, siehe Absch. 274, und ein anderer Jude kömmt zuvor, und nimmt solches im Besitz bevor der Käufer es im Besitz hatte, und zwar auf eben diese Art, wie man sich der Güter eines Proselyten bemächtigt, siehe Absch. 275, so bleibt der Letzte im Besitz. (Einige wollen sogar dies gelten lassen wenn der erste Jude auch schon im Besitz war, weil noch kein Verkaufschein geschrieben war. Hat der Erste aber das Grundstück schon im Besitz, bevor er die Kaufsumme entrichtet hat, so bleibt er jedenfalls im Besitz.) Der zweite Jude, beziehet sich wieder auf den Text, muß aber dem ersten das Geld wieder erstatten, denn der Nichtjude ist, sobald er das Geld erhalten, davon ab, der erste hat aber das Feld nicht früher erworben, bis er den Verkaufschein erhielt, das Feld ist also als etwas preisgegebenes zu betrachten, und ein Jeder der solches im Besitz nimmt, hat es erworben, und die Gefahr davon hat der nichtjüdische Verkäufer, nun ist der zweite Jude zwar ein (Rascha רשע, unmoralischer Mensch) zu nennen, jedoch darf sich der erste Jude nicht bestreben durch die Vermittelung des Nichtjuden das Feld wieder zu erhalten, da ihm der zweite das Geld dafür erstattet hat. Hat er es doch gethan, so wird er ein Verräther genannt! — jedoch richtet man sich — wenn bestimmte königliche Gesetze hierüber sind — nach diesen. — § 3) Nach Einem Rabbi ist es sogar nothwendig daß der Kaufschein von dem Nichtjuden vor Erhaltung des Geldes geschrieben werden muß. (Dies Alles ist aber nur anwendbar bei einem Grundstück aber nicht bei beweglichen Sachen, diese werden erworben, sobald der Nichtjude das Geld dafür hat.)

Hundertfünfundneunzigster Abschnitt. Wie ein Grundstück oder bewegliche Güter durch Tausch, Wechselung oder Mantelgriff erworben werden.

§ 1) Der Käufer giebt z. B. dem Verkäufer irgend ein Gefäß, und sagt ihm, erwerbe dies für das Feld, oder die bewegliche Sache, welche du mir verkauft, oder geschenkt hast, so hat der Käufer oder der Beschenkte sofort das Grundstück erworben, sobald der Verkäufer oder der Schenker die erwähnte Sache zu sich genommen

hat, und es bedarf durchaus Nichts weiter. Die noch übrigen §§ dieses Abschnitts sind von unsäglicher Weitläufigkeit, und haben überhaupt nach der jetzigen Ordnung der Dinge kein weiteres Interesse.

Hundertsechsundneunzigster Abschnitt. Wie ein nichtjüdischer Sklave erworben wird.

§ 1) Ein Solcher wird eben so wie ein Grundstück erworben, durch Geld, Kaufschein, Besitz oder Mantelgriff, auch durch Zusichziehen. Die noch übrigen §§ dieses Abschnitts können ebenfalls wie bei dem vorigen Abschnitt unübersetzt bleiben.

Hundertsiebenundneunzigster Abschnitt. Wie großes und kleines Vieh erworben wird.

§ 1) Ein Vieh, groß oder klein, Rinder oder Schaafe, wird nicht durch Ueberlieferung, sondern durch Zusichziehen erworben, braucht aber nicht aufgehoben zu werden. Einige sind dagegen, und sagen: Ueberlieferung wäre auch eine Erwerbung; so wie einmal gesagt ist, durch welche Handlung die Erwerbung geschehen soll, sei es durch Ueberlieferung, Zusichziehen oder Aufhebung, so muß es auch geschehen, sonst ist die Erwerbung nicht gültig.

Hundertachtundneunzigster Abschnitt. Ueber die Erwerbung von beweglichen Sachen.

§ 1) Nach dem Gesetze kann man durch Geldgeben Etwas erwerben, aber die Weisen haben verordnet, daß bewegliche Sachen nur durch Aufhebung oder Zusichziehen, (bei einer Sache, die gewöhnlich nicht aufgehoben wird,) erworben werden können; [ist die Aufhebung oder das Zusichziehen geschehen, so ist die Erwerbung gültig, wenn die Kaufsumme auch noch nicht dafür entrichtet ist.] § 2) Die Weisen haben deßhalb verordnet, daß durch Geld allein Nichts erworben werden kann, damit wenn Feuer entstehet, und die Sachen befinden sich noch im Hause des Verkäufers, daß dieser, obwohl er das Geld dafür schon erhalten hat, alsdann sich beeilen wird, solche zu retten, weil die Waare noch immer für seine Gefahr stehet, so lange der Käufer solche nicht erworben hat. Gehört das Haus, in welchem die Sache sich befindet, dem Käufer, und er hat es nur dem Verkäufer vermiethet, alsdann geht es wieder nach dem Gesetz, daß nämlich das Geldgeben schon allein erwirbt, indem der Käufer sein eignes Haus doch retten muß, er also auch die Sachen darin retten wird; eben so wenn der Käufer den Platz, in welchem die Sache sich befindet, von dem Verkäufer gemiethet hat. (Sind die Bedingungen gewesen, daß Geld allein erwerben

soll, so richtet man sich darnach. Vermiethete bewegliche Sachen werden auch durch Aufgeld allein erworben. § 3) Die Ueberlieferung braucht nicht von Hand zu Hand geschehen, sondern der Käufer hat nur nöthig, in Gegenwart des Verkäufers, oder auf dessen Erlaubniß die Sache anzufassen. § 4) Die Ueberlieferung gilt nur in einem öffentlichen Platze oder in einem fremden Hofe der keinem von beiden gehört; Zusichziehen gilt nur in einem schmalen Weg, oder Fußsteig, oder auch in einem Hofe, der beiden gemeinschaftlich gehört. Aufhebung, die beste Art der Erwerbung, gilt allenthalben, und hat ihm der Verkäufer gesagt, daß er die Sache erwerben soll, durch Ueberlieferung oder Zusichziehen in einem Ort, wo beides nicht hilft, so hat der Käufer die Sache auch nicht erworben. § 5) Wenn der Käufer für bewegliche Sachen den Kaufpreis, oder einen Theil desselben gegeben hat, und will den Kauf rückgängig machen, und der Verkäufer sagt ihm, er kann sich sein Geld wieder holen, und unterdeß ist solches gestohlen oder verloren worden, so braucht dieser Nichts zu ersetzen, will er, der Verkäufer, aber den Kauf rückgängig machen, so muß er für das Geld stehen, und wenn solches auch durch eine sehr gewaltsame Art ihm geraubt worden wäre, oder er müßte denn erst vor dem Gerichte auf sich genommen haben (מי שפרע Mi Schepara) d. i. der gerächt [eigentlich bezahlt, bestraft] hat die Generation der Sündfluth, der babylonischen Thurmbauer, die Bewohner von Sodom und Gomorah, die Aegyptier die im rothen Meer ertrunken sind, der soll auch bestrafen einen Jeden, der sein Wort nicht hält — siehe Abschn. 204 § 4 — (die Wörter: Mi schepara werden noch oft vorkommen, daher bitte ich die Bedeutung zu merken, A. d. U.) und sagte nachher zum Käufer, er sollte sich sein Geld holen.

Hundertneunundneunzigster Abschnitt. Ueber Fälle, wo durch Geld Etwas erworben werden kann ꝛc.

§ 1) Zum Beispiel es hat Jemand Geld in der Hand, ungezählt, und sagt zu seinem Nächsten: Verkaufe mir dein (benanntes) Gefäß für das Geld, welches ich in meiner Hand habe, und der Verkäufer hat es angenommen, so ist der Kauf geschlossen, und keiner von ihnen kann zurück treten, denn dieses ist ein außerordentlicher Fall, und die Weisen haben die sonstigen Gesetze dabei nicht in Anwendung bringen wollen, (Abschn. 198, § 1. 5.) § 2) Eben so, wenn A dem B bewegliche Sachen für 100 Gulden verkaufte, und B hat solche auf gesetzliche Art erworben, er ist ihm aber das Geld dafür schuldig geblieben, nach einiger Zeit hatte B bewegliche Sachen zu verkaufen, und A sagte ihm, er sollte ihm diese für das Geld, welches er noch von dem ersten Verkauf zu fordern hat, verkaufen, und er willigt ein, so ist dies wieder ein außerordentlicher Fall, und der Kauf ist ohne Weiteres geschlossen, (siehe übrigens Abschn. 210, § 10.) Hat A aber noch eine besondere Schuld auf

B und er wollte für diese Schuld die beweglichen Sachen des B kaufen, so muß er solche, wenn B auch einwilligt, erst auf gesetzliche Wege erwerben. § 3) Auch giebt es besondere Zeiten, wo Geld allein erwirbt, diese sind ihrer vier, besonders bei Fleisch: am Vorabend des letzten Tages vor dem Laubhüttenfest, am Vorabend des ersten Tages vor Ostern, am Vorabend vor Pfingsten, und am Vorabend vor Neujahr; an allen diesen Tagen wird besonders viel Fleisch gegessen, (von Gesetz wegen;) wenn also an einem von diesen Tagen ein Schlächter einen Ochsen hatte, der 100 Gulden werth ist, und er hat von einem Käufer auch nur einen Denar angenommen, ihm Fleisch zu verkaufen, er hat aber nicht so viele Käufer gefunden um das ganze Fleisch abzusetzen, so zwingt man ihn, den Ochsen zu schlachten, um den Käufer zu befriedigen, ist der Ochse gestorben, so ist der Schaden des Denars dem Käufer, eben so wenn dieser ihm das ganze Geld für den Ochsen gegeben hat, denn der Kauf ist, in solchen Zeiten, durch Geldgeben allein schon als geschlossen zu betrachten. (Eben so ist es, nach einem Rabbi, wenn Jemand einem Weinhändler am Vorabend des Sonnabends Geld giebt, um Wein dafür zu liefern, (zum Einsegnen des Schabbas, denn dies ist Pflicht für jeden Israeliten, A. d. U.) § 4) Wenn Waisen, oder deren Vormünder, bewegliche Sachen verkauft haben, und der Käufer hat solche zu sich gezogen, hat sie aber noch nicht bezahlt, und die Sachen sind in der Folge theurer geworden, so gehet der Kauf rückwärts, weil es in diesem Fall wieder, zum Vortheil der Waisen, nach dem Gesetz gehet, daß nämlich bewegliche Sachen nur durch Geldgeben, und nicht durch Zusichziehen erworben werden können, (Absch. 198, § 1.) Dies ist aber auch nur der einzige Unterschied, der den Waisen zum Vortheil gemacht worden ist. Sind die Sachen wohlfeiler geworden, so kann der Käufer nicht zurücktreten, haben die Waisen das Geld erhalten, der Käufer hat die Sachen aber nicht zu sich gezogen, und sie sind theurer geworden, so können die Waisen wieder zurücktreten, sind sie aber wohlfeiler geworden, und der Käufer hat die Sache noch nicht zu sich gezogen, so kann auch der Käufer zurücktreten, muß aber Mi schepara auf sich nehmen, denn in diesem Falle verfährt man nicht zum Vortheil der Waisen, indem dies ihnen auch zum Nachtheil seyn könnte, wenn sie, die Waisen, einst Geld nöthig hätten, und sie wollen Früchte, oder sonst Sachen verkaufen, ihnen auch Niemand Geld geben würde, bis sie erst die Früchte ausgeliefert haben; haben die Waisen aber Früchte gekauft, und haben solche durch Zusichziehen erworben, haben aber das Geld noch nicht gegeben, und die Früchte sind theurer geworden, so kann der Käufer nicht zurücktreten, aber sie können zurücktreten, wenn solche wohlfeiler geworden sind u. s. w.

Zweihundertster Abschnitt. Wie man bewegliche Sachen durch seinen Hof erwerben kann ꝛc.

§ 1) Waren die beweglichen Sachen in der Behausung des Käufers, und solche waren, mit dessen Vorwissen, ordentlich aufbewahrt, und der Verkäufer war mit dem Verkauf dieser Sachen zufrieden, so hat der Käufer solche erworben, sie müssen aber schon über den Preis einig gewesen seyn. § 2) Waren die Sachen aber in der Behausung oder Gewalt des Verkäufers, oder in der eines Andern, so hat der Käufer solche erst durch Zusichziehen oder Aufhebung erworben, wie bereits gemeldet ist. § 3) Die Gefäße des Käufers erwerben auch, sobald die gekaufte Sache sich darin befindet, und auf jeden Platz, wo der Käufer Erlaubniß hat, sein Gefäß hinzustellen, mit Ausnahme auf öffentlichen Plätzen. § 4) Hat der Käufer ein Gefäß von dem Verkäufer gekauft und erworben, und es befindet sich in der Behausung des Verkäufers, und in der Folge hat er auch Früchte von demselben gekauft, und solche in das Gefäß gelegt, so hat er solche doch dadurch erworben, indem der Verkäufer, weil er ihm auch das Gefäß verkauft hat, nicht darauf achtet, daß es noch in seiner Behausuug ist. § 5) Da das Gefäß des Käufers nur alsdann die gekaufte Sache darin erwirbt, wenn solches an einem Ort sich befindet, wo es ihm erlaubt ist, es hinzulegen, so erwirbt das Gefäß des Verkäufers die verkaufte Sache auch nicht, wenn solches auch in der Behausung des Käufers sich befindet. § 6) Zusichziehen erwirbt aber, wenn die Sache auch in dem Gefäß des Verkäufers sich befind.t. § 7) Ohne daß sie sich beiderseits vorher über den Preis einig waren, hilft keinerlei Art von Erwerbungen, oder die Sache müßte einen festen und bestimmten Preis haben. § 8) Nimmt Jemand ein Gefäß von einem Handwerker, um solches zu untersuchen und zu kaufen und dies Gefäß hatte einen festen und bestimmten Preis, so hat er solches erworben von dem Augenblick an, daß er es aufhob, und es ist für seine Rechnung, wenn es verloren oder gestohlen worden ist. § 9) Das Zusichziehen, Aufheben, Besitznehmen und alle andere Arten von Erwerbungen können auch durch einen Fremden geschehen, wenn solcher dazu beauftragt ist.

Zweihundertunderster Abschnitt. Wenn der Käufer sein Zeichen auf das Faß, in welchem die Waare ist, gemacht hat, oder sie haben sich gegenseitig einen Handschlag gegeben.

§ 1) Ist obiges geschehen, und Einer von ihnen will zurücktreten, so muß er Mi schepara auf sich nehmen; ist aber der Gebrauch allgemein, daß dies (der Handschlag) eine völlige Erwerbung ist, so kann Niemand mehr zurücktreten. § 2) Eben so ist es auch mit Etwas auf der Hand geben, oder mit Ueberlieferung des Schlüssels.

Zweihundertundzweiter Abschnitt. Wenn Jemand bewegliche Sachen neben (אגב Aggab) unbeweglichen erwirbt rc.

§ 1) Wenn Jemand unbewegliche und bewegliche Sachen zugleich erwerben soll, so hat er die beweglichen erworben, sobald er die unbeweglichen erworben hat, mögen diese nun geschenkt seyn, und jene verkauft, oder umgekehrt, oder sie sind beide verkauft oder auch beide geschenkt. § 2) Die beweglichen Sachen müssen sich aber in dem Grundstück befinden, sonst muß der Verkäufer oder der Verschenker dabei sagen: erwerbe solche neben אגב den unbeweglichen, und alsdann können jene sich sogar in einem andern Lande befinden, so hat er sie doch erworben. (Einige wollen, daß das Wort neben immer dabei gesagt werden müsse, wenn sie sich auch in dem Grundstück befinden, und so deucht mir auch recht; Einige wollen sogar, das Wort Mit (עם Im) wäre nicht genügend, sondern es müsse durchaus neben gesagt werden. § 3) Vieh ist eben so als bewegliche Sachen. § 4) Ein Grundstück kann nicht neben einem andern erworben werden. § 5) Die unbeweglichen Sachen brauchen nur sehr wenig zu seyn, so können doch sehr viele bewegliche Sachen neben diesen erworben werden, (siehe Absch. 113 erste Hälfte. § 6) Hat Jemand Sklaven und bewegliche Sachen zugleich erwerben lassen und der Erwerber hat die beweglichen Sachen zu sich gezogen, so hat er deßhalb die Sklaven noch nicht erworben, und auch im umgekehrten Fall nicht, oder die beweglichen Sachen müßten sich denn auf dem Sklaven befinden, und dieser muß gebunden seyn, nach Einigen muß er sogar schlafen! § 7) Läßt Jemand ein Vieh und die Sachen, welche darauf sind, zugleich erwerben, so muß der Erwerber nicht allein das Vieh, sondern auch die Sachen darauf zu sich ziehen, oder aufheben, denn ein Vieh ist wie ein wandelnder, und nicht als ein verwahrter Hof zu betrachten, war das Vieh aber gebunden, so ist es nicht nöthig. § 8) Sagt der Verkäufer, zieh das Vieh zu dir, und dadurch sollst du die Sachen, die darauf sind, erwerben, so hilft dies nicht.

Zweihundertunddritter Abschnitt. Jede bewegliche Sache wird durch Tausch erworben, mit Ausnahme von Geld.

§ 1) Nicht allein, wenn der, welcher die Sache erwerben läßt, den Werth der Sache, welche er dafür erhält, gar nicht zu wissen verlangt, so wie man durch den Mantelgriff Etwas erwirbt, sey das Erworbene ein Grundstück, eine bewegliche Sache, lebendige Wesen, sogar Früchte werden durch Tausch erworben, obwohl man durch dieselben Nichts erwerben kann; aber Geld erwirbt nicht, und wird auch nicht durch Tausch erworben, (weil man bei Geld hauptsächlich auf das Gepräge siehet, dieses ist aber Etwas, was der König wieder reduciren kann, Worte, die bekanntlich, Absch. 66, § 1, nicht durch

Mantelgriff erworben werden können;) ferner nicht Etwas, was eigentlich gar keine Sache ist, z. B. Einer sollte mit seinem Nächsten nach einer fremden Stadt reisen, oder sie wollten einen gemeinschaftlichen Hof theilen, (siehe Absch. 157, § 2) und es ist ein Mantelgriff dabei gewesen, denn dies sind ja nur Worte, und gründen sich auf keine wirkliche Sache, sondern auch (beziehet sich wieder auf den Anfang des §) wenn der Verkäufer den Werth der in Tausch genommenen Sache wissen will, in diesem Fall wäre es ja so gut als Geld, so gilt es doch, weil es kein wirkliches Geld ist, z. B. der Eine hatte eine Kuh, und der Andere einen Esel, und sie haben den Werth beider abgeschätzt, und sind übereingekommen, sie gegen einander zu vertauschen, so gilt der Tausch sobald der Eigenthümer der Kuh den Esel zu sich gezogen hat, auf jeden Platz, und keiner von beiden kann zurücktreten, (siehe erste Hälfte Absch. 37, § 9 und Absch. 87, § 35, siehe auch weiter Absch. 245.) § 2) Hat Jemand einen Esel für eine Kuh und ein Lamm vertauscht, so muß er beide zu sich ziehen, hat er sie aber für einen Malter Waizen vertauscht, und er hat nur die Kuh und nicht auch das Lamm zu sich gezogen, so hat der Andere doch so viel Waizen erworben, wie die Kuh werth ist. § 3) Zierrathen von Gold, Silber oder von einem andern Metall, sind wie bewegliche Sachen, und können durch Tausch erworben werden. § 4) Verkauft Jemand aber Geld um Geld, so sind goldene Münzen gegen silberne wie Früchte (siehe § 1) weil die silbernen Münzen leichter auszugeben sind, zu betrachten, d. h. sie können durch Tausch erworben werden, eben so kupferne Münzen gegen silberne, z. B. es giebt Jemand einen goldenen Denar für 25 silberne Denarien, so muß er diese geben, sobald er den goldenen Denar zu sich gezogen hat, gab er ihm aber 25 silberne Denarien, für einen goldenen, so hat er jene nicht früher erworben, bis er den goldenen erhalten hat. § 5) Hat er ihm 30 kupferne Ißrin (ein Ißer ist 1¼ ₰, Absch. 188 § 2) für einen silbernen Denar gegeben, so muß er ihm diesen versprochener Maaßen geben, gab er ihm aber den silbernen Denar für die 30 Ißrin, so hat er jenen nicht früher erworben, bis der Andere die 30 Ißrin erhalten hat. (Unser Geld, welches mit Kupfer vermischt ist, ist als Münze zu betrachten bei Geld von feinem Silber.) § 6) Kupfer ist als Münze gegen Gold zu betrachten, Einige wollen, es sey als Früchte gegen Geld anzusehen. (Die Ursache ist, oder soll seyn, weil, obgleich Kupfer leichter auszugeben ist, als Gold, so ist doch dieses an sich kostbarer, und obschon solches auch kostbarer als Silber ist, so sind doch silberne Münzen leichter auszugeben als goldene. § 7) Gold, Silber und Kupfer ist als Münze zu betrachten gegen andere bewegliche Sachen und so auch gegenseitig unter einander. § 8) Abgesetzte Münzen sind in jeder Hinsicht als Früchte anzusehen, sie werden durch Mantelgriff und Zusichziehen erworben, aber nicht durch Geld. § 9) Münze kann nur erworben werden durch unbewegliches Gut, z. B. er hat ein solches erworben, und das Geld befand sich darin, so hat er auch dieses erworben;

dieses muß aber auch wirklich da seyn, z. B. es war bei Jemanden in Verwahrung, und dieser leugnet es nicht; wenn aber A eine Schuld auf B hatte, und er hat C ein Grundstück erwerben lassen, und wollte ihm nebenbei auch die Schuld von B erwerben lassen, so hat dies keine Gültigkeit, er kann dieses aber in Gegenwart von allen dreien, A, B und C thun, (Absch. 126,) auch kann er ihm den Schuldschein verkaufen, oder verschenken, Absch. 66 erste Hälfte, (siehe Absch. 123 die Gesetze wegen Vollmacht.) § 10) Sobald der Tausch vor sich gegangen ist, und die eine Sache hat Einer von ihnen erhalten, so muß der Zweite die andere Sache erhalten.

Zweihundertundvierter Abschnitt. Zu welcher Zeit derjenige von ihnen Mi schepara auf sich nehmen müsse, wenn er den Handel rückgängig gemacht hat, und wann er treulos genannt werden kann.

§ 1) Sobald das Geld gegeben worden, wenn die Sachen dafür auch noch nicht gehörig erworben sind, und Einer von ihnen will den Kauf rückgängig machen, der hat eine, einem Juden unwürdige Handlung verrichtet, und muß Mi schepara auf sich nehmen. § 2) Ist aber Einer von ihnen durch irgend einen Zufall wirklich gezwungen worden, den Handel zurückgehen zu lassen, so findet Mi schepara nicht statt. § 3) Hat der Käufer für eine Sorte Getraide Geld gegeben, und bei dem Empfang fand es sich, daß dies eine ganz andere Sorte ist, als die er besprochen hatte, dieser Fall wird vorkommen Absch. 209 § 6. § 4) Beschreibt jetzt erst die Form von Mi schepara. (Wir haben solche bereits Absch. 198 § 15 beschrieben, wollen also blos dasjenige, was dieser § Neues enthält, hinzufügen, A. d. U.) Nach einigen Rabbinen muß dieser Fluch vor dem Gerichte geschehen, und es müßte heißen: der (Gott) soll dich bestrafen u. s. w., wenn du dein Wort nicht hälst. Einige wollen wieder, daß man ihm dies in Gegenwart einer Menge Menschen sagen müsse. § 5) Ein Pfand zur Sicherheit gegeben, ist keine Erwerbung, und findet also auch kein Mi schepara statt. § 6) Hat der Käufer ein Zeichen an der Waare gemacht, um solche beim Empfang wieder zu erkennen, obschon noch kein Geld ausgegeben worden ist, und der Gebrauch des Ortes ist nicht, daß ein solches aufzeichnen bindet, so muß doch der, welcher zurücktritt Mi schepara auf sich nehmen; das Zeichnen muß aber in Gegenwart des Verkäufers geschehen seyn, oder auch, dieser muß ihm dazu aufgefordert haben. § 7) Waren sie sich blos über den Kauf einig durch Worte und es ist noch nichts Anderes geschehen, so findet zwar kein Mi schepara statt, aber der, welcher zurücktritt, ist unter die Unzuverläßigen (Wortbrüchigen) zu rechnen, und der Geist der Weisen findet kein Behagen an einem solchen Menschen. § 8) Eben so wenn Jemand Einem etwas Weniges zu schenken verspricht, der Beschenkt

werdende verließ sich dazu; hat er ihm aber eine sehr beträchtliche Schenkung zu machen versprochen, so hat jener anfänglich nicht so sehr darauf gebauet, und er ist, wenn er sein Wort nicht gehalten hat, nicht unter die Wortbrüchigen zu rechnen. § 9) Wenn aber Viele Einem etwas zu schenken versprachen, und wenn es auch eine beträchtliche Schenkung seyn sollte, so müssen sie, nach einigen Rabbinen, ihr Wort halten, oder sie sind unter die Wortbrüchigen zu rechnen. § 10) Ist eine Wiederholung des zweiten § im Absch. 199. § 11) A war dem B 100 Gulden schuldig, und dieser will ihm eine bewegliche Sache für 100 Gulden verkaufen, und A gab ihm diese, so kann B solche für seine Schuld behalten, und hat nicht nöthig, ihm die Sache auszuliefern; (im Absch. 190 § 6 ist der nämliche Fall bei einem Grundstück, und ist nicht erlaubt; eine weitläufige und weit hergeholte Ursache deßhalb im Meirath Enajim, A. d. U.)

Zweihundertundfünfter Abschnitt. Wenn Jemand zu verkaufen gezwungen ward, und hat sich vorher deßhalb erklärt.

§ 1) Wenn Jemand zu verkaufen gezwungen wurde, und er hat das Geld, den Kaufpreis, angenommen, und wenn er auch in Lebensgefahr war, man hat ihn so lange aufgehängt bis er einwilligte, sei das Verkaufte eine bewegliche oder unbewegliche Sache, sobald er das Geld genommen hat, wenn auch keine Zeugen dafür sind, so gilt der Verkauf! — (Einige wollen, daß Zeugen bei dem Geldgeben seyn müssen, und daß durch Gebung eines Kaufscheins von Seiten des Verkäufers, ohne Geldannahme, der Kauf nicht gültig sei, Einige streiten wieder dagegen.) Hat er aber vor dem Verkauf vor Zeugen sich erklärt, daß er nur aus Zwang verkäuft, und die Zeugen sind davon überzeugt, und haben diese Protestation niedergeschrieben, so gilt der Verkauf nicht, und der Käufer muß, auch nach langer Jahren Besitz, die Sache gegen Zurücknahme des Geldes wieder herausgeben. § 2) Bei einer gezwungenen Schenkung oder Verzichtleistung ist es nicht nöthig, daß die Zeugen den Zwang wissen, sondern eine bloße Protestation vor denselben von Seiten des Schenkers ist genügend. § 3) Ein gezwungener Vergleich ist wie ein Verkauf, und eine gezwungene Verzichtleistung wie eine gezwungene Schenkung, (ein Geschenk mit Gefahr übernehmen, ist wie ein Verkauf.) § 4) Einige wollen, daß bei beweglichen Sachen, bei welchen die Gesetze der Uebervortheilungen statt finden — welches bei unbeweglichen Sachen nicht statt findet — gelte ein gezwungener Verkauf nicht, und selbst bei unbeweglichen Sachen, wenn ihn der Käufer nicht zum Verkauf, sondern zur Annahme eines Preises unter dem Werth zwingt, so gelte der Verkauf auch nicht, und es ist eben so, als wenn er ihn zu schenken gezwungen hätte, (die Zeugen müssen aber, wenn er protestirt hat, von dem Zwange überzeugt seyn.) § 5) Wenn Jemand zu Zeugen sagt, schreibet meine Protestation nieder, damit wenn ich

alsdann auch für den Zwang Zeugen bringe, eure Zeugniße mit jenen zusammen gestellt werden können, so wird er nicht angehört. (War die Protestation aber schon von den Zeugen geschrieben, und er hat nachher noch Zeugen für den Zwang gebracht, so ist der Verkauf ungültig.) § 6) Bei einer Schenkung oder Verzichtleistung bedarf es weiter Nichts, als einer vorhergehenden Protestation von Seiten des Schenkers oder des Verzichtleisters, um die Handlung ungültig zu machen. § 7) Der Zwang kann bestehen in Schlägen, Aufhängen, oder auch nur im Furchtmachen, (oder auch in Gelderpressung; Einige wollen, Furchtmachen, Drohen, wäre kein Zwang, denn oft ist es dem Furchtmacher kein Ernst damit;) auch ist es gleichviel, beziehet sich wieder auf den Urtext, ob der Zwang durch einen Juden oder durch einen Nichtjuden geschiehet. Es ereignete sich einst, daß Jemand einen Garten auf 10 Jahre vermiethet hatte, ließ sich aber von dem Miether keinen Schein geben, daß dies nur eine Vermiethung und kein Verkauf wäre, nach Verlauf von 3 Jahren wollte der Miether den Vermiether zwingen, ihm solchen zu verkaufen, sonst wollte er vorgeben, er hätte ihn gekauft, und hätte den Kaufschein verloren, da urtheilten die Weisen, daß dies ein Zwang wäre, und ebenso ist es in andern ähnlichen Fällen, die Sache war nämlich wie folgt: Der Vermiether forderte den Miether vor das Gericht, und dieser leugnete die Miethung, der Vermiether protestirte, und — gezwungen verkaufte er ihm denn wirklich den Garten, so ist der Kauf ungültig, denn da die Zeugen das Leugnen und die Protestation gehört haben, so ist es schon genügend und sie brauchen nicht die vorhergegangene Drohung des Miethers gehört zu haben. § 8) Bei einem bekannten Räuber, der ein Feld erst geraubt, und solches nachher von dem Eigenthümer, der dazu gezwungen ward, gekauft hat, bedarf es keiner Protestation, wie im Absch. 149 und 151 schon erklärt worden ist. § 9) Die Zeugen, welche die Protestation unterschrieben haben, können sogar nachher auch den Verkaufschein unterschreiben, dies schadet nicht, und selbst wenn er vor ihnen gesagt hätte, er verkaufe gutwillig, denn so gut wie er ihn zum Verkauf zwang, zwang er ihn auch dies zu sagen. — (Eine Protestation ohne Datum und von welcher auch die Zeugen nicht gegenwärtig sind, man weiß also nicht, ob sie vor oder nach dem Verkauf geschrieben ist, hat Gültigkeit, denn man nimmt an, daß sie gewiß vorher geschehen ist.) § 10) Eben so, wenn der Verkäufer nach der Protestation vor Zeugen gestanden hat, daß er das Geld erhalten hat, so braucht er solches nicht herauszugeben, denn er kann auch zu diesem Geständniß gezwungen worden seyn, die Zeugen müßten dies denn gesehen haben, alsdann muß er es wiedergeben. § 11) Sagen die Zeugen des Verkaufs, daß er die Protestation widerrufen hat, so ist solche widerrufen, sagt der Verkäufer aber zu den Zeugen der Protestation: Wisset, daß der Widerruf nur gezwungen ist, so gilt der Widerruf nicht; (hat er aber nachher den Widerruf abermals widerrufen, da sagen einige Rabbinen, daß dies Gültigkeit habe. Deßhalb ist es gebräuchlich, in den Kaufscheinen zu

schreiben, daß jeder mögliche Widerruf ungültig seyn soll. § 12) Wenn Jemand aus Geldnoth gezwungen wird, zu verkaufen, das heißt kein Zwang. (Wird Jemand zu kaufen gezwungen, so gilt der Kauf in keinem Fall.)

Zweihundertundsechster Abschnitt. Wenn Jemand sein Versprechen in Hinsicht des Verkaufs einer Sache nicht gehalten hat.

§ 1) Sagt Jemand zu seinem Nächsten: Wenn ich einst mein Feld verkaufen werde, so soll solches dir schon von jetzt an für 100 Gulden verkauft seyn, und es war ein Mantelgriff dabei, und nachher verkaufte er dies Feld einem Andern, so gilt dieser Verkauf nicht, sondern der Erste hat es erworben. (Hat er aber dem Ersten keinen Preis dabei bestimmt, so hat es der Zweite erworben.) Hat er es aber theurer als 100 Gulden verkauft, so gilt der Verkauf, denn er sagte blos: wenn ich verkaufen werde, sein Wille war also damals noch gar nicht, zu verkaufen, und er ward erst wegen des hohen Preises zum Verkauf bestimmt. (Hat er aber ausdrücklich gesagt, daß er das Feld keinem Andern, auch nicht zu einem theuerern Preise, verkaufen will, so gilt die Bedingung. § 2) Sagte er: Wenn ich das Feld einst verkaufen werde, so ist dir solches schon von jetzt an verkauft, zu dem Preis, wie solches ein Gericht von drei Personen schätzen wird, und es war ein Mantelgriff dabei, und er will es nun verkaufen, so ist es verkauft, und wenn das Gericht auch nur aus zwei Personen bestanden hätte; sagte er aber: wie drei Personen den Werth bestimmen werden, so müssen es drei seyn. § 3) Eben so wenn er sagt: wie es ein Gericht von vier Personen abschätzen und übereinstimmen wird, daß er es zu dem Preise jedem Andern verkaufen könne, so muß dies geschehen, und erst alsdann hat es der Erste erworben. § 4) Sobald das Feld von den drei oder vier Personen abgeschätzt worden ist, kann der Verkäufer nicht verlangen, daß solches abermals von drei andern Personen geschätzt werde.

Zweihundertundsiebenter Abschnitt. Wenn Jemand Etwas unter Bedingungen verkauft, und über einen Scheincontrakt ꝛc.

§ 1) Bedingungen, die erfüllt werden können, müssen gehalten werden, und dann erst ist der Kauf gültig, sonst nicht, sie mögen nun von Seiten des Käufers oder von Seiten des Verkäufers gemacht worden seyn. Siehe erstes Buch Eben haäser Absch. 38 und 144 und weiter in diesem Buche Absch. 241. § 2) Einige Rabbiner wollen, daß nur dann die Bedingungen gehalten werden müssen, wenn vorher der Kauf gesetzlicher Weise geschehen ist, waren die Bedingungen aber so, daß es hieß, der Kauf soll nicht früher gültig seyn, bis die Bedingungen erfüllt sind, so ist dies noch

nichts Gewißes, nur ein Scheincontrakt Aßmachta אסמכתא und der Kauf ist doch noch nicht gültig, wenn die Bedingungen auch erfüllt worden sind, oder es müßte heißen, erwerbe dies von jetzt an, מעכשיו Meachschof, wenn die Bedingungen erfüllt werden, und es war ein Mantelgriff oder sonst dergleichen dabei. § 3) Hat nun Jemand seinen Hof oder sein Feld verkauft, und hat bei dem Verkauf erklärt, daß er deßhalb verkäuft, weil er verreisen will, oder weil er für das Geld Waizen kaufen will, weil es lange nicht geregnet hat, und der Waizen theuer geworden ist, da ist es so gut als wenn er unter Bedingungen verkauft hätte. Wenn also nach dem Verkauf Regenwetter eingetreten ist, oder der Waizen ist sonst wolfeiler geworden durch hinzugekommenen Vorrath, oder der Weg ist unsicher geworden, oder er hat sonst Abhaltungen bekommen und konnte nicht reisen, so muß der Kauf zurückgehen, weil der Verkäufer ausdrücklich erklärt hat, warum er verkäuft. (Doch gilt dies nur bei Grundstücken, bei beweglichen Sachen hilft keine Erklärung, sondern es müssen ordentliche Bedingungen gemacht werden.) § 4) Sobald aber keine Erklärungen von Seiten des Verkäufers in dem Augenblick des Verkaufs gemacht worden sind, obschon die Wahrscheinlichkeit da ist, daß er nur gewisser Ursachen wegen das Feld verkäuft, so hilft es nicht, wenn die Ursachen nicht mehr vorhanden sind, und der Verkauf bleibt. § 5) Die Bedingungen können seyn, von welcher Art sie wollen, nur so daß sie gehalten werden können. § 6) Macht der Verkäufer eines Grundstücks die Bedingung, daß wenn er wieder zu Geld käme, der Käufer ihm solches zurückgeben müsse, so muß dies geschehen, daher darf der Käufer nicht einmal die Früchte dieses Feldes genießen, denn er muß das Geld als eine Anleihe betrachten. § 7) Erbietet sich aber der Käufer von selbst zu Obigem, ohne daß der Verkäufer darum angehalten, da kann der Käufer so lange die Früchte des Feldes genießen und es ist dies nicht einmal als ein Staub (אבק Awak) ganz entfernte geringe Art von Zinsen anzusehen. § 8) Wird ein Fall angeführt, der geschehen ist. Eine Frau schickte einen Boten an ihren Verwandten ab, um von ihm ein Feld zu kaufen, dieser fragte den Boten, ob ihm die Frau das Feld wohl wieder zurückgeben würde, wenn er zu Geld käme, der Bote antwortete, daß dies höchst wahrscheinlich wäre, da sie beide verwandt sind, da der Fall nun vor die Weisen kam, so urtheilten sie, daß die Antwort des Boten keine Gültigkeit habe, da solche nicht bestimmt war. — § 9) Leihet Jemand auf ein Feld 100 Gulden, und solches ist mehr werth, und sagt dabei, wenn du mir nach Verlauf von 3 Jahren nicht bezahlst, so ist dies Feld mein, und der Leiher willigt auch ein, so gilt dies doch nicht, ist eine Aßmachta, sagt er aber: dann soll es von jetzt an schon mein sein, so gilt es. § 10) Jedesmal wenn der Käufer das Feld wegen einer Aßmachta nicht ordentlich erworben hatte, da kann ihm der Verkäufer bei der Rückgabe alle genoßenen Früchte berechnen, weil dies ordentliche Zinsen sind; Einige wollen, die Früchte in den ersten 3 Jahren braucht er nicht zurückzugeben. § 11) Giebt

der Verkäufer dem Käufer ein Pfand, und sagt, er sollte das Pfand behalten, wenn er den Kauf rückgängig macht, und der Käufer sagt, er wolle ihm doppelt so viel geben, wenn er den Kauf rückgängig macht, so behält der Käufer im ersten Fall das Pfand, der Verkäufer bekömmt aber nur im zweiten Falle sein Pfand zurück, aber nicht doppelt, weil dies eine Aßmachta ist, denn er hätte es nicht versprochen wenn er voraus gewußt hätte, daß er den Kauf rückgängig machen werde. § 12) Eben so, wenn Jemand einen Theil seiner Schuld bezahlt hat, und der Schuldschein ist bei einem dritten Mann deponirt worden, zu welchem der Schuldner sagte: wenn ich dir den Rest nicht in einer gewissen, benannten Zeit gebe, so kannst du den Schuldschein dem Gläubiger geben, so darf der Drittmann, wenn diese Zeit auch verflossen ist, den Schein dem Gläubiger doch nicht geben, denn dies ist wieder nur eine Aßmachta. § 13) Eben so ist es auch mit allen Bedingungen unter Personen, wenn es heißt: wenn dies seyn wird, so soll jenes geschehen, wo nicht, so soll es nicht geschehen, so ist dies Alles noch kein rechter Erwerb, wenn das Erstere auch geschehen ist, und nur eine Aßmachta. (Einige Rabbiner machen drei Unterschiede in Hinsicht einer Aßmachta, nämlich erstens, sobald die Erfüllung der Bedingung nicht von dem abhängen, der solche macht, so ist es eine Aßmachta, z. B. es sagt Jemand zu seinem Nächsten: Kaufe mir aus jener Stadt Wein, und thust du es nicht, so mußt du mir so viel — benanntes — zahlen, und jener willigt auch ein, so ist dies doch nur eine Aßmachta, denn es hängt nicht von ihm ab, vielleicht will man ihm da, aus irgend einer Ursache, keinen Wein verkaufen, hängt aber die Erfüllung der Bedingung lediglich von ihm selbst ab, so ist es keine Aßmachta, jedoch muß dieses keine Hyperbel, Uebertreibung, seyn, z. B. er macht sich zu Etwas anheischig, und sagt, daß wenn er Solches nicht thäte, so wolle er ihm 1000 Gulden schuldig seyn. Wenn also der Verkäufer auf Bedingungen verkauft, die von dem Käufer erfüllt werden sollen, so ist dies eine Aßmachta, weil die Erfüllung der Bedingungen nicht von dem Verkäufer abhängen, hängen solche nun von dem Zufall ab, z. B. beim Spiel, da sind die Meinungen getheilt, Einige wollen, daß wenn das Geld baar auf dem Tisch liegt, da wäre es keine Aßmachta, aber nicht Spiel auf Credit; Einige wollen, Spiel um Geld wäre in jedem Fall verboten, siehe Absch. 370. Eine Aßmachta ist es aber nur dann, wenn die Hauptsache an einer Bedingung hängt, sagt Jemand aber zu seinem Nächsten, er wolle ihm dies geben, oder wenn er sterben sollte, wolle er es dessen Erben geben, so ist dies keine Aßmachta u. s. w. (Es sind noch viele Disputationen über Würfelspiel.) § 14) Sobald es aber heißt: erwerbe die Sache von jetzt an, sobald die Bedingung erfüllt ist, so findet keine Aßmachta statt. (Einige wollen noch, daß die Erwerbung auch vor einem vornehmen Gerichte, statt finden müsse; Einige wollen wieder, daß die Wörter על מנת Al Menat (deßwegen) eben so viel bedeuten, als wenn es heißt von jetzt an, Einige sagen, wenn es sich um eine Geldstrafe handelt,

die Jemand bei nicht erfüllter Bedingung zahlen soll, da gelte Al Menat nicht, sondern es muß heißen Meachschow, von jetzt an. § 15) Eine Aßmachta, welche bei einem vornehmen Gerichte durch Mantelgriff gemacht worden ist, erhält Gültigkeit, es muß aber kein Hinderniß von Erfüllung der Bedingungen statt gefunden haben, Absch. 21 und 55. § 16) Wenn die Weisen in Portugal eine Aßmachta rechtskräftig machen wollten, verfuhren sie folgendermaaßen, sie nahmen erst einen Mantelgriff ab, oder ließen sich einen Schuldschein geben von A, daß er dem B 100 Gulden (oder wie groß nun die Summe war) schuldig wäre, dann ließen sie sich von B einen Schein geben, daß er ihm diese Schuld schon von jetzt an schenken wolle, wenn gewisse Bedingungen erfüllt sind, und so verfuhren sie bei allen Bedingungen zwischen Eheleuten und Ehekontrakten u. s. w. und so ist auch der Gebrauch bei uns, siehe erstes Buch, Anhang. Einige Rabbiner wollen, daß die Strafgelder, wozu sich gewöhnlich die Partheien bei Ehebündnissen gegenseitig verpflichten, wenn eine oder die andere die Sache rückgängig machen will, keine Aßmachten wären, denn es gehört sich schon deßhalb, daß die eine Parthei die die Sache rückgängig macht, der andern die Strafgelder bezahlt, wegen der Schande, welche sie ihr durch die Rückgängigkeit der Ehe macht. § 17) Wenn zwei Personen wegen der Strafgelder sich gegenseitig Pfand gegeben haben, so muß dieses bei einem vornehmen Gericht geschehen und mit einem Mantelgriff, daß es nicht eine Aßmachta sei, oder er müßte sagen: wenn ich zurücktrete, so sollst du so viel von mir haben, als dieses Pfand werth ist. § 18) Wenn in einem Schuldschein die Worte stehen: daß wenn er nicht zur bestimmten Zeit bezahlt, er ihm so viel (benanntes) Geld geben will, und am Ende desselben stehet auch: nicht als eine Aßmachta, so hilft dies nicht. § 19) Ein Gelübde, ein Schwur, ein Handschlag helfen, selbst bei einer Aßmachta. § 20) Wenn sich Jemand gegen seinen Nächsten als Schuldner erklärt, ohne Bedingung, und er ist ihm auch gar Nichts schuldig, so muß er zahlen, und hier ist keine Aßmachta. § 21) Hat sich Jemand für eine unbestimmte Sache verpflichtet, z. B. Jemanden zu ernähren oder zu kleiden 5 Jahre lang, so ist er nach dem Maimonides nicht verpflichtet, alle spätern Rabbiner sind aber gegen ihn, (Absch. 60, § 2.)

Zweihundertundachter Abschnitt. Ein Kauf, der verbotener Weise gemacht worden ist.

§ 1) Z. B. Der Käufer hat, weil der Verkäufer mit dem Gelde warten mußte, mehr als verabredet war, geben müssen, oder sie sind wegen des Preises übereingekommen, bevor der allgemeine Marktpreis bestimmt war, und der Verkäufer konnte zu dem verabredeten Preise nicht liefern (oder er hat geschworen, nicht zu verkau-

fen, und hat nun den Schwur überteten) und der Verkauf war übrigens rechtskräftig, so bleibt solcher, der Käufer kann aber zurücktreten, wenn er den theuern Preis nicht geben will.

Zweihundertundneunter Abschnitt. Wenn Jemand Etwas Unbestimmtes, oder welches noch gar nicht da ist, erwerben läßt.

§ 1) Zum Beispiel, es sagt Jemand, ich verkaufe dir diesen Haufen mit Waizen, diesen Weinkeller mit Wein, diesen Sack mit Feigen, ohne Maas, Zahl und Gewicht für so viel (benanntes) Geld, und der Kauf ist angenommen worden, so bleibt solcher und kann nicht wieder zurückgehen, obschon es sich fand, daß die Gegenstände mehr oder weniger waren, als sie beiderseits geglaubt haben. § 2) Heißt es aber: ich verkaufe dir das was in dieser Kiste, oder in diesem Sacke ist, und der Käufer ist auch damit zufrieden, so ist dies noch kein Erwerb, weil er nicht wußte, was in der Kiste oder in dem Sacke befindlich war, und ist eine Aßmachta, und eben so wie Spiel mit Würfel, und noch schlimmer, denn bei diesem wissen beide das Resultat nicht, hier aber, weiß solches der Käufer nicht, aber wohl der Verkäufer. § 3) Hat Jemand für 10 Denarim Waizen verkauft, hat aber nicht dabei gesagt, wie viel für die סאה Szeah, (ein Getraidemaas, der dritte Theil einer אפה Epha, so viel als 144 Eierschalen enthalten,) so richtet man sich nach dem Marktpreis, und wenn Einer von ihnen dies nicht will, so muß er Mischepara auf sich nehmen. § 4) Niemand kann Etwas erwerben lassen, welches noch nicht da ist, sei es ein Verkauf oder eine Schenkung in gesunden oder kranken Tagen; z. B. es sagt Jemand, was dieses Feld oder dieser Baum hervorbringen, was meine Kuh oder meine Sklavin gebären wird, verkaufe oder schenke ich dir, selbst wenn die Kuh schon trächtig, die Sklavin schon schwanger war, so hat dies keine Kraft, selbst nachdem die Kuh oder die Sklavin schon geboren hat, kann der Verkäufer oder Schenker noch zurücktreten; ist der Käufer oder der Beschenkte aber zuvorgekommen, und hat sich der Sachen bemächtigt, so behält er, was er hat. Ist aber der Baum verkauft, daß der Käufer die Früchte davon genießen soll, oder auf eben die Art die Kuh oder die Sklavin, so kann Niemand zurücktreten. § 3) Niemand kann Etwas erwerben lassen, welches nicht sein Eigenthum ist. § 6) Hat Jemand auf eine Sorte Getraide ein Verkauf übernommen, und hat das Geld dafür empfangen, und der Verkäufer kann diese Sorte nicht auf dem Markt erhalten, so muß er solche herbeizuschaffen suchen, oder er muß Mischepara auf sich nehmen. § 7) Eben so kann auch Niemand Jemanden Etwas überlassen, was noch nicht da ist, z. B. es verkauft Jemand an A ein Feld, und sagt, B soll alljährlich ein Gewisses von den Früchten dieses Feldes haben, so gilt dies nicht, hat er aber für sich selbst Etwas ausbedungen, so muß ihm dies für immer bleiben, und wenn der jetzige Käufer das Feld auch schon wieder verkauft hätte;

sagt aber der erste Verkäufer, so lange das Feld in deinen Händen ist, bedinge ich mir eine gewisse Anzahl Früchte für mich aus, so hört dies auf, sobald das Feld wieder verkauft ist. (War es aber ein Haus, welches er verkaufte, und er hat eine Etage desselben für sich als sein Eigenthum ausbedungen, so bleibt ihm dieses, auch seinen Erben, und wenn das Haus auch zehnmal verkauft wäre.) § 8) Sobald obige Bedingung nicht erfüllt wird, so ist auch der Kauf ungültig. § 9) Hat Jemand Einem den Baum und dem Andern dessen Früchte verkauft, so hat der Erste Beides, und der Andere Nichts erworben. § 10) Sagt Jemand: erwerbe den Baum, aber nicht seine Früchte, so hat er nicht einmal den Platz der Früchte, die Zweigen des Baums nämlich, erworben sondern blos den Stamm.

Zweihundertundzehnter Abschnitt. Wenn Jemand sein Kind oder ein anderes Kind im Mutterleibe Etwas erwerben läßt.

§ 1) Ein fremdes Kind im Mutterleibe kann Niemand Etwas erwerben lassen, aber wohl sein eignes Kind. Die Frau muß aber zur Zeit der Schenkung schon schwanger gewesen, (d. h. nach 40 Tagen.) Einige Rabbiner wollen auch dies nur gelten lassen, wenn der Schenker krank und nahe zum Sterben war, aber nicht bei einem gesunden Manne. § 2) Hat Jemand ein Vieh oder ein ungeborenes Kind Etwas von seinen Gütern erwerben lassen, und sagte dann wieder zu seinem Nächsten: erwerbe du nun das Andere wie das Vieh, oder wie das ungeborene Kind, so hat dies keine Gültigkeit! — § 3) Sagt Jemand: erwerbe diese Sache du, und das Vieh, oder du und dies ungeborene Kind (gemeinschaftlich) so hat der Nächste die Hälfte davon erworben. (Läßt Jemand einen Todten Etwas erwerben, so hat dieser Alles erworben, was zu dessen ehrenvollem Begräbniß dienen kann.)

Zweihundertundeilfter Abschnitt. Wenn Jemand eine Sache erwerben läßt, die noch nicht in dessen Besitz ist, und wenn Jemand sein Vermögen seinem Sohne vorschreibt, daß er solches nach seinem (des Schenkers) Tode haben soll.

§ 1) Etwas, was Jemand noch nicht in Besitz hat, kann er nicht erwerben lassen, z. B. er sagt: was ich von meinem Vater erben werde, soll dein seyn, oder mein Fischfang, den ich heute erhalten werde, oder wenn ich dieses Feld kaufen werde, all dergleichen gilt nicht. § 2) Wenn Jemand in letzten Zügen und nahe zum Sterben ist, und sein Erbe will zur Bestreitung der Begräbnißkosten Etwas verkaufen, in diesem Falle haben die Weisen verordnet, daß

wenn er sagt, was ich von meinem Vater erben werde, soll dir verkauft seyn, dies Gültigkeit haben soll; eben so wenn ein armer Fischer, der Nichts zu leben hat, seinen zu machenden Fang verkauft, dies auch gelte. § 3) Hat Jemand auf diese Art Etwas verkauft (zu Begräbnißkosten seines sterbenden Vaters), er ist aber früher noch als sein Vater gestorben, so kann dessen Sohn (der Enkel) die verkaufte Sache vom Käufer zurückfordern, wenn er nämlich kein Geld nöthig hat, die Sache zu verkaufen, denn dessen Vater verkaufte Etwas, was noch nicht sein war, denn solcher war noch in den Händen des Großvaters, von welchem er aber nun der Erbe ist. § 4) Ein Rabbi will, daß wenn A von seinem Vater B Geld geliehen hat, und hat nachher seine Güter verkauft, und sie sind Beide gestorben, (d. h. erst A und dann B,) und C, A's Sohn, hat den Schuldschein seines Vaters B, so müssen ihm die Käufer die Güter wieder heraus geben, denn er kann sagen, ich bin der Erbe meines Großvaters. § 5) Verschreibt Jemand sein ganzes Vermögen seinem Sohne, daß er solches nach seinem Tode haben soll, so gehört ihm der Grund schon von jetzt an, d. h. vom Datum der Verschreibung, die Früchte gehören aber dem Vater so lange er lebt. Den Grund kann also der Sohn schon jetzt verkaufen mit dem Beding, daß der Käufer auch die Früchte genießt, sobald der Vater todt ist, und der Kauf gilt, selbst wenn der Sohn früher noch als der Vater gestorben ist, so müssen die Erben, sobald der Großvater auch gestorben ist, den Kauf bestätigen. § 6) Hat Jemand ein Grundstück seinem Nächsten geschenkt, und hat zur Bestätigung Geld oder andere bewegliche Sachen auf die Hand gegeben, so muß er beweisen, daß dieses damals sein wirkliches Eigenthum war, (ist schon einmal erwähnt worden Absch. 203, § 9; siehe auch Absch. 60, § 6.) § 7) Wenn Jemand eine Sache bei einem Andern in Verwahrnng gegeben hat, so kann er sie einem Jeden erwerben lassen, verkaufen oder verschenken, aber nicht eine Anleihe, welche er Jemanden gemacht hat, weil das Geld wahrscheinlicher Weise nicht mehr da ist — der Leiher hat solches ausgegeben — außer sie müßten alle drei, der Verleiher, der Leiher uud der, welcher das Geld haben soll, gegenwärtig seyn, (siehe Absch. 203, § 9 und Absch. 126 im Anfange.) Den Schuldschein kann er aber erwerben lassen durch Ueberlieferung und Schrift, (Absch. 66.) (Wenn A von B Geld geliehen hat, und schrieb ihm einen Verkaufschein auf sein Feld ohne Bedingung, und deponirte solchen bei C mit der Weisung, wenn er dem B nicht zahlen werde, so soll C ihm den Verkaufschein geben, und vor der Zahlungszeit; hat B das Feld, welches er haben sollte, dem D verkauft, so gilt dieser Verkauf, wenn B nämlich zur Zahlungszeit von A Nichts erhielt, dagegen aber den Verkaufschein von C erhalten hat.

Zweihundertundzwölfter Abschnitt. Wenn Jemand die Bewohnung seines Hauses, Hofes erwerben läßt, oder er vermacht Etwas dem Heiligthume, welches noch gar nicht da ist.

§ 1) Wenn Jemand den Genuß der Früchte seines Baums, oder der Bewohnung seines Hauses erwerben läßt, das ist keine Erwerbung, er muß das Haus selbst erwerben lassen, um darin zu wohnen, und den Baum selbst, um die Früchte davon zu essen, denn das, was erworben wird, muß ein Körper seyn, das Wohnen und das Essen (an und für sich selbst) ist kein Körper. (Sagt Jemand, N soll in diesem Hause wohnen, so muß die Dauer der Zeit bestimmt werden, sonst kann man auch nur eine Stunde lang darunter verstehen. Wenn in einem Scheine stehet, daß A dem B das Haus gegeben hat, um darin zu wohnen, und hat deßhalb einen Mantelgriff dabei statt finden lassen, so ist es so zu deuten, als habe er solches auf die rechte Art gethan, besonders wenn die Handlung am Ende des Scheins wiederholt wird, es muß aber das Wort deßhalb dabei stehen; stehet in einem Scheine, er habe ihm Erlaubniß gegeben, die Früchte zu genießen, nach der Verordnung der Weisen, so ist dies schon genügend. § 2) Eben so wenn Jemand den Raum seiner Ruine oder seines Hofes verkauft, so hat dies keine Gültigkeit. § 3) Hat Jemand aber ein Haus, Baum, Ruine oder einen Hof verkauft, und hat für sich selbst noch eine Wohnung in dem Hause, Hofe oder in der Ruine, oder die Genießung eines Theils der Baumfrüchte vorbehalten, so hilft die Erwerbung auch für den Käufer, (siehe Absch. 209, § 7.) § 4) Verkauft Jemand ein Feld auf gewisse Jahre, so ist der Verkauf gültig, und der Käufer bedient sich dessen diese ganze Zeit über, genießt dessen Früchte u. s. w. und giebt das Feld nach Verlauf der Zeit dem Verkäufer (oder vielmehr dem Verpachter) zurück, und der Pächter kann während dieser Zeit bauen, umreißen, wie es ihm beliebt, als wenn er das Feld gänzlich gekauft hätte, dies kann er aber Alles nicht, wenn ihm das Feld nur zur Genießung der Früchte auf eine gewisse Zeit verkauft worden ist. § 5) Verkauft er seinem Nächsten die Früchte eines Feldes, (auf eine gewisse Zeit,) so hat der Käufer in dem Felde Nichts eher zu schaffen, als bis die Zeit herannahet, die Früchte des Feldes einzuführen, und dem Verkäufer bleibt das Feld zu seinem alleinigen Gebrauch. Verkauft er aber das Feld zur Genießung der Früchte, so ist der Fall umgekehrt, und der Verkäufer kann ohne Erlaubniß des Käufers nicht in das Feld kommen. § 6) Der Käufer eines Feldes zur Genießung der Früchte auf eine gewisse Zeit kann solches besäen, bepflanzen, brach liegen lassen, aber nicht, wenn er es blos gemiethet hat, siehe Absch. 320, § 4 das Nähere hierüber. § 7) Vermacht Jemand aber Etwas, welches auch noch nicht da ist, sondern erst kommen wird, dem Heiligthume, oder er thut ein Gelübde, oder er vermacht Etwas den Armen, da sind die Gesetze anders, und er muß sein Wort halten. Wenn also Jemand

krank ist, und sagt: Alles was dieser Baum hervorbringen, oder was die Miethe dieses Hauses betragen wird, soll für die Armen seyn, so haben die Armen dies schon von jetzt an erworben. (Einige Rabbiner wollen dies aber nicht gelten lassen, sondern es muß heißen: wenn mein Vieh werfen wird, oder wenn dieser Baum Früchte tragen wird, so soll u. s. w., alsdann muß er sein Wort halten wie ein Gelübde, ist er aber darüber weggestorben, so haben die Armen Nichts erworben, weil Niemand da ist, der das Gelübde halten muß, und so deucht mir auch recht, (siehe Absch. 252, § 2.) § 8) Hat Jemand ein Feld gekauft mit dem Gedanken, solches dem Heiligthume zu vermachen, da sind die Meinungen der Rabbiner getheilt, ob er dazu verpflichtet ist, oder nicht, weil er Nichts ausgesprochen hat; da nun in jetzigen Zeiten kein Tempel, wie er in Jerusalem war, mehr ist, und also Alles was Jemand dem Heiligthume vermacht, der Armenkasse u. s. w. anheim fällt, so braucht er auch, weil er Nichts ausgesprochen hat, Nichts zu halten, (man sollte aber doch in diesem Fall schärfend verfahren, siehe das vierte Buch Joreh dea, Ende des Absch. 258.) § 9) Eben so, wenn er sagt: wenn ich dieses Feld kaufen werde, so soll es dem Heiligthume anheim fallen, so hat dieses keine Gültigkeit, heißt es aber, wenn ich es kaufen werde, so will ich es dem Heiligthume vermachen, so ist es ein Gelübde und er muß es halten.

Zweihundertunddreizehnter Abschnitt. Wie die Nutzung eines Bienenkorbes oder eines Taubenschlages erworben werden kann.

§ 1) Die Tauben, die erst geboren werden sollen, den Honig, der erst in den Bienenkorb kommen soll, kann Niemand erwerben lassen, er kann aber den Taubenschlag und den Bienenkorb zur Nutzung verkaufen. § 2) Die Eier und die jungen Tauben, welche sich in dem Taubenschlage befinden, hat der Käufer nicht früher erworben, als bis solche fliegen können, dieses ist eine Verordnung der Weisen, weil es heißt: 5. B. M. 22, 6, du sollst nicht die Mutter mit den Jungen nehmen. Will also Jemand seinem Nächsten auch die Eier und die jungen Tauben erwerben lassen, so muß er an den Taubenschlag klopfen, bis die Alten anfangen zu fliegen, und dann hebt er sie (die Jungen) auf und läßt sie den Käufer erwerben, auf die Art, wie man andere bewegliche Sachen erwerben läßt; (kommen dann die Alten wieder, so kann er auch solche behalten, weil das Nest in seinem Hofe sich befindet, denn es heißt im Text, wenn du findest, dies ist aber schon in seinem Hofe, aber die Mütter müssen erst weggeflogen seyn. Meirath Enajim.)

Zweihundertundvierzehnter Abschnitt. Wenn Jemand ein Haus einfach verkauft, was Alles mitverkauft ist.

§ 1) Verkauft Jemand eine Sache, zu welcher noch andere Sachen zu deren Bedienung gehören, so müssen solche ausdrücklich auch benannt werden, sonst ist die Sache nur allein verkauft. Z. B. Wenn Jemand ein Haus verkauft hat, so hat er noch nicht die kleinen Nebengebäude (יציע Jeziea), welche um das Haus sind, mit verkauft, wenn aber ein solches Nebengebäude weniger als 4 Ellen in Quadrat enthält, so ist solches mit in dem Verkauf, eben so gehört zum Hause der Boden desselben, wenn man nur von dem Hause aus zu demselben gelangen kann; (bekennt aber Jemand von selbst, er habe das Haus seinem Nächsten verkauft oder geschenkt, so ist Alles mit in begriffen.) § 2) Hat Jemand ein Haus verkauft, so ist das allerinnerste Zimmer desselben noch nicht mit verkauft: (es war zu damaliger Zeit gewöhnlich, daß man in einem Hause, ganz im Hintergrunde desselben, ein kleines Zimmer anlegte, um darin das Geld und kostbare Gefäße zu verstecken, Meirath Enajim;) auch das Dach ist noch nicht mit verkauft, wenn nämlich dasselbe ein Geländer von 10 Hände breit Höhe und 4 Ellen Breite hat, auch nicht als Eigenthum, aber wohl zur Benutzung, die Grube oder die Cisterne (דות Duth) — die Erstere ist eine Grube in hartem Grund gegraben um Wasser für die Bewohner des Hauses darin zu sammeln, die Zweite, ebenfalls eine Grube, in weichem Grund gegraben, und mit Steinen von innen ausgelegt, um das Wasser darin zu halten — dies Alles ist nicht mit verkauft, wenn auch in dem Verkaufschein stände, daß er ihm die Höhe und die Tiefe des Hauses mit verkauft habe! — Der Verkäufer muß nun in diesem Falle einen Weg kaufen, oder erwerben vom Käufer, um in die Grube gelangen zu können; hat nun Jemand die Gruben allein verkauft, so braucht der Käufer keinen Weg zu erwerben, um dahin zu gelangen, sondern geht durch das Haus dahin. § 3) Verkauft Jemand seinem Nächsten ein Haus, und verschrieb ihm auch die Höhe und die Tiefe desselben mit, so ist dies noch nicht genügend, um die Gebäude in der Tiefe und in der Höhe desselben mit zu erwerben, sondern es muß heißen von der Tiefe des Abgrunds an, bis zur Höhe des Himmels, alsdann erst ist Alles erworben, was zum Hause gehört. § 4) Hat er das Haus ganz einfach verkauft, und ihm nicht einmal die Höhe und Tiefe desselben mit verschrieben, so gehört dem Käufer weder der Raum über dem Dache, noch Etwas in dem Grunde des Hauses, er darf also nicht oben Etwas anbauen, noch in dem Grunde graben, er kann aber auf Säulen gestützt eine Erhöhung machen, aber nicht auf die Wände des Hauses; will er von draußen Etwas anfangen zu graben, und unter dem Grunde des Hauses weiter graben, so ist es ihm erlaubt, er muß aber dadurch keinen Schaden verursachen; einige Rabbiner wollen dies aber überhaupt nicht gelten lassen. Einige Rabbiner wollen, daß wenn Jemand eine Ruine verkauft, so braucht er die Höhe und Tiefe nicht zu be=

nennen, denn jede Ruine ist bestimmt zum Wiederaufbauen. § 5) Einige Rabbiner wollen, daß wenn Jemand einen Hof verkauft, so hat der Käufer allen Raum, auch höher als die Mauern desselben sind, erworben; Einige sind wieder dagegen, (siehe den vorigen §.) § 6) Hat nun Jemand ein Haus verkauft, und hat nicht auch die Höhe und die Tiefe desselben dabei mit verschrieben, und das Haus ist eingestürzt, so kann der Käufer nur so wieder aufbauen, wie das Haus war, und selbst wenn die Höhe und Tiefe des Hauses mit verschrieben war, und ein Boden war dabei auf Säulen gebaut (siehe § 4), da dieser dem Käufer nicht mit verkauft ist, so kann der Verkäufer, wenn der Boden eingefallen ist, solchen wieder aufbauen; hat der Verkäufer diesen Boden verkauft, und solcher ist eingefallen, so ist er so gut als verschwunden, denn Raum ohne Körper kann man nicht erwerben lassen, und der Käufer kann ihn nicht wieder aufbauen; ist der Boden auf das Haus gebauet, und er ist eingefallen, so kann ihn der Käufer wieder aufbauen. § 7) Hat Jemand seinem Nächsten ein Haus in einem Schloß, Burg (בירה Bierah), (es bedeutet hier ein sehr großes Haus, in welchem mehrere kleine Häuser abgetheilt sind, A. d. U.,) und er hat ihm auch äußere Grenzen mit bezeichnet, so hat der Käufer nicht mehr als das eine Haus erworben, wenn auch von manchen Leuten Bierah auch nur ein Haus genannt würde, denn sonst würde der Verkäufer geschrieben haben (in dem Kaufbrief), ich habe Nichts zurückgelassen. (Hat Jemand Einem den achten Theil eines Hauses verkauft, und nachher hat man erfahren, daß dem Verkäufer nur die Hälfte, oder der vierte Theil von dem Hause gehört, so muß er dem Käufer den achten Theil des ganzen Hauses liefern und nicht den achten Theil nur von dem, was ihm gehört). § 8) Verkauft Jemand ein Haus, mit Ausnahme der obersten Etage desselben, so gehört ihm solche ganz, er kann solche höher bauen u. s. w. § 9) Hat Jemand an zwei Personen, Einem das Vorderhaus und dem Andern das Hinterhaus zugleich (in derselben Zeit) verkauft oder geschenkt, so muß der Bewohner des Hinterhauses dem des Vorderhauses Erlaubniß um den Durchgang bitten, besonders wenn das Vorderhaus verschenkt, und das Hinterhaus verkauft wurde; ist der Fall aber umgekehrt, so bedarf es keiner Erlaubniß, denn der Etwas verschenkt, thut solches mit mehrerer Begünstigung, als wenn er es verkauft. § 10) War aber das Hinterhaus erst verkauft oder verschenkt, und nachher erst das Vorderhaus, so hat der Besitzer des Erstern gleich auch den Durchgang mit erworben, und er bleibt im Besitz dieses Rechts, eben so wenn er erst das Vorderhaus verkauft, und dann das Hinterhaus verschenkt, so muß der Beschenkte doch um Erlaubniß des Durchgangs ersuchen. § 11) Hat Jemand ein Haus verkauft, so hat er Alles was daran fest ist, mit verkauft, Thüre, Riegel, Schloß, das runde Gestell um den Mühlenstein das fest ist, den Mörser, Ofen, Kessel, Mühle, wenn alle diese Sachen fest am Hause sind, Thürschwellen, die mit Lehm befestiget sind, nicht mit Nägel (nach einigen

Rabbinen nämlich), aber nicht den Schlüssel, wenn solcher auch an der Thür fest ist, auch nicht den losen Mörser und nicht die Grundlage des untersten Mühlsteins, wo das Mehl hinein fällt (קלח Kelath), auch nicht die Schwellen unter den Füßen der Bettstellen, auch nicht die Fensterschwellen, wenn sie auch mit Lehm befestigt sind, weil sie blos zum Zierrath dienen; sagt der Verkäufer aber: Alles was in dem Hause ist, so ist Alles verkauft, mit Ausnahme des Dachs (siehe § 2), des kleinen Nebenhauses, der Grube und der Cisterne. § 12) Sagt Jemand, ein Haus von meinen Häusern schenke ich dir, so braucht er nur das Kleinste darunter zu geben, war eins davon eingestürzt, so kann er ihm auch dieses geben, eben so wenn er sagt, einen Ochsen unter meinen Ochsen gebe ich dir. § 13) Verkäuft Jemand Einem einen leeren Platz zu einem Hause oder zu einem Viehstall, oder er übernimmt, seinem Nächsten in dessen Hause eine Wohnung für seinen Sohn bei seiner Verheirathung, oder einer Wittwen-Wohnung für seine Tochter einzurichten, der muß den Platz 6 Ellen lang und 4 breit nehmen. Hat Jemand ein großes Haus zu machen übernommen, so muß solches 10 Ellen lang und 8 breit seyn, ein großer Speisesaal 10 Ellen in Quadrat, ein Vorhof 12 Ellen in Quadrat, (die Dicke der Mauer nicht mit gerechnet,) und die Höhe eines jeden Hauses muß die Hälfte von dessen Länge und von dessen Breite seyn.

Zweihundertundfunfzehnter Abschnitt. Wenn Jemand seinen Hof, sein Kelter- oder Badehaus verkauft u. s. w.

§ 1) Hat Jemand einen Hof verkauft, so sind alle Gruben, alle Höhlen, alle Häuser, Vor- und Hinterhäuser, alle Häuser worin der Sand aufbewahrt wird, alle Kramläden welche den Eingang in den Hof haben, Alles ist alsdann mit verkauft, haben die Kramläden ihren Eingang nicht inner- sondern außerhalb des Hofes, so sind solche nicht mit verkauft; ist der Eingang von beiden Seiten, der Haupteingang ist aber innerhalb des Hofes, so sind solche auch mit verkauft, sonst aber nicht, mit Ausnahme der beweglichen Sachen in dem Hofe (eben so wie bei einem Hause, siehe den vorigen Absch. § 11); hieß es aber: der Hof und Alles was darin ist, so sind auch diese mit verkauft, jedenfalls ist aber das Bade- und Kelterhaus nicht mit einbegriffen. (Einige Rabbinen sind aber gegen Letzteres, siehe den vorigen Absch. § 2. § 2) Verkauft Jemand ein Kelterhaus, so ist der große Stein welcher in der Erde festgebaut ist, und auf welchen man die Oliven mahlt, stampft, zermalmt, und auch die Tonnen, worauf man sich stützt, wenn man die Oliven mahlt, auch die Kufen der Kelter, worin der Most läuft (sie waren gewöhnlich von Stein), auch die Gefäße, worin man die zerstoßenen Oliven thut (die Oliven-Stampfe), werden mit verkauft, aber nicht die oberste Mühle; hieß es aber: das Kelterhaus und Alles was darin ist so ist Alles mit verkauft, mit Ausnahme der Presse und

des Rades, und auch nicht der Balken. (Einige Rabbinen sind aber dagegen, und so deucht mir Recht auch.) Auch nicht die Säcke von Ziegenhaar gemacht und auch die nicht von Leder; hieß es aber: das Kelterhaus und Alles was dazu gehört, so sind auch diese mit einbegriffen. Waren außerhalb des Kelterhauses noch Plätze zum Ausspreiten der Oliven und des Sesamkraut (Sesamum), und der Verkäufer hat dem Käufer gewisse Grenzen auch außerhalb des Kelterhauses, mit verkauft, so hat er auch diese erworben. § 3) Verkauft Jemand ein Badehaus, so ist auch das Bretterhaus (eine Kammer, worin die nöthigen Sachen zum Baden aufbewahrt werden, und worin auch Bretter sind welche auf die Badenden gelegt werden, wenn sie nackt sind, um die Hitze abzuhalten); auch das Haus der Wasserbehälter — kleine hölzerne Tubben mit Wasser, welcher ein jeder Badende vor sich hat — auch das Haus der Bänke, worauf die Badenden, wenn sie angekleidet sind, sich ausruhen; auch das Trockenhaus, worin die Handtücher zum Abtrocknen aufbewahrt sind, aber die Bretter selbst, auch die Tubben, die Trockentücher und die Bänke sind nicht mit verkauft — oder der Verkäufer müßte gesagt haben: das Badehaus mit Allem was darin ist — jedenfalls sind aber die Wasserbehältnisse und das Holzmagazin nicht mit verkauft, oder der Käufer müßte gesagt haben: das Badehaus und Alles was dazu gehört. § 4) Hat Jemand eine ganze Stadt verkauft, so sind die Häuser, Gruben, Höhlen, Badehäuser, Taubenschläge, Kelterhäuser, Felder, die zu der Stadt gehören, Gärten, Wälder, die um die Stadt sind, Menagerien, Fischteiche, wenn das Vorderste derselben gegen die Stadt gekehrt ist, alle mit verkauft, aber nicht die beweglichen Sachen, oder es müßte heißen: die Stadt und Alles was darin ist — jedenfalls sind aber die Thäler, die Dörfer und die Wälder, welche abgesondert von der Stadt entfernt sind, auch das was die Stadt auf der See, auch das was dieselbe auf dem Lande, aber sehr entfernt ist, besitzt, nicht mitverkauft, auch nicht die Thiergärten und Fischteiche deren Vorderseite nicht zur Stadt gekehrt sind. § 5) Verkauft Jemand ein Feld, so sind die Steine, welche zum Zaum dienen und bei demselben liegen, und auch die welche auf den Garben liegen, auch die Stützen unter den Weinstöcken, wenn solche wirklich darunter sind, auch das Getraide, wenn es auch schon reif zum Abmähen aber noch fest sitzt, auch das Feldhüterhaus welches von Lehm gemacht, wenn solches auch nicht fest an dem Felde ist, auch den Johannisbrodtbaum, wenn er noch nicht alt ist, eben so eine Art — junge Maulbeer — Feigenbäume (בתולת השקמה Beßulath haschikmah), wenn sie auch dick sind, auch alle andern Bäume sind mit verkauft, mit Ausnahme eines kleinen (wohlriechenden) Blumenbeetes, wenn solches sich auf dem Felde befindet und alter Johannisbrodtbäume, auch nicht die Grube, Cisterne, der Kelter und Taubenschlag. § 6) Dies findet nur Statt wenn Jemand ein Feld verkaufte, denn der Käufer hätte vorher Alles was er haben wollte genau bestimmen sollen, verschenkt Jemand aber ein Feld, Haus oder Hof u. s. w.

so ist Alles was sich wirklich darin befindet mit verschenkt. § 7) Eben so wenn Brüder abgetheilt haben, so hat Jeder das was er erhalten hat, ganz erhalten. § 8) Jedoch richtet sich auch beim Kaufen und Verkaufen Alles nach den Gebräuchen der Stadt, wo die Handlung geschehen ist, und dies ist ein Hauptpunkt beim Handel und Wandel, daß man sich dabei nach dem gewöhnlichen Ausdruck der Sprache und nach den Gebräuchen dieser Stadt richtet.

Zweihundertundsechszehnter Abschnitt. Wenn Jemand ein Feld mit Ausnahme eines gewissen Baums u. s. w. verkauft.

§ 1) Verkauft Jemand einen Obstgarten, so muß es in der Verschreibung heißen: erwerbe die Palmbäume, die Dattelbäume, Zweige, Blätter u. s. w. obschon gesetzlich dies nicht nothwendig ist, so ist es doch zur Verschönerung (mehrere Bekräftigung) des Verkaufscheins nöthig. § 2) Bei einem Feldverkauf muß in der Verschreibung stehen: ich habe mir bei diesem Verkauf Nichts vorbehalten, (um Prozesse zu verhüten.) § 3) Hat Jemand Einem ein Feld verkauft, und es waren Palmbäume darin befindlich, und sagte dabei, mit Ausnahme dieser Palme, und dies war eine sehr gute und ausgezeichnete Palme, so bleibt ihm diese, und die andern gehören dem Käufer, war dies aber ein schlechter Baum, so hat der Käufer gar Nichts erworben. (Die Ursache, oder vielmehr Nichtursache, ist so abgeschmackt, daß es mir zuwider ist, solche niederzuschreiben, A. d. U.) (Einige wollen aber, daß der Käufer in diesem Fall nur die Bäume nicht erworben hat welche noch besser als diese sind, aber alle schlechtern, und auch die, die eben so gut sind als diese einer von dem Verkäufer zurückgehaltener Baum hat der Käufer erworben — ein guter Baum wird ein jeder Baum genannt, welcher eine Kaf קב, ein Maas, den sechsten Theil einer Szeah Früchte trägt. — Einige wollen noch daß der Käufer jedenfalls alle andern Sorten Bäume, nicht Palmen, erworben hat. § 4) Ist das Feld nur allein, mit Ausnahme der Bäume darin, verkauft worden, und es sind nur Palmen darin, so sind diese für ihn, sind nur Weinstöcke darin, so sind diese ebenfalls für den Verkäufer, waren Weinstöcke und Palmen in dem Felde, so sind nur die Ersten darunter verstanden. § 5) Sagt der Verkäufer: ich verkaufe dir ein Feld und Palmbäume, und es sind in dem Felde keine, er will ihm aber deren zwei auf einem anderen Felde geben, so bleibt der Kauf. § 6) Verkauft Jemand 3 Bäume auf seinem Felde, so muß er den Käufer den dazu gehörigen Grund geben, nämlich für jeden Baum so viel Platz, daß ein Mann auf einer Leiter stehen kann, um die Früchte abzupflücken, und alle Bäume, die zwischen diesen Plätzen sind, hat der Käufer mit erworben, und wenn die 3 Bäume auch vertrocknet oder abgehauen worden sind, so gehört der Grund dem Käufer und er kann andere Bäume dahin pflanzen.

§ 7) Die 3 Bäume müssen aber ihren Stand so haben, wie ein Dreieck, zwei gegeneinander über, und einer dazwischen, etwas entfernt, (denn auf diese Art kann der Pflug des Feldes nicht durchgehen, daher hat der Käufer den ganzen Platz mit den Bäumen dazwischen auch erworben, auch muß zwischen jedem Baum nicht weniger als 4 und nicht mehr als 16 Ellen Raum seyn, denn weniger haben die Bäume keine Nahrung, und sind als ausgerissen zu betrachten, und mehr ist überflüssig, und der Platz dazwischen kann für den Verkäufer nicht unbenutzt bleiben. Hat der Käufer die Bäume nicht auf einmal gekauft, sondern einen nach dem andern, er hat zwei Bäume in dem Felde, und den dritten an der Grenze desselben, oder in einem anderen Felde gekauft, oder es befindet sich zwischen den drei Bäumen eine Grube, oder ein Wasserstrich (Fischteich) oder ein öffentlicher Platz, so hat der Käufer Nichts weiter als die Bäume allein erworben, und wenn sie absterben oder werden umgehauen (von dem Käufer), so hat er Nichts mehr, (kömmt aber wieder ein neuer Stamm hervor, so bleiben sie dem Käufer.) § 8) Sobald Jemand drei Bäume mit dem dazu gehörigen Platz erworben hat, und sie sind gewachsen, und haben mehr Zweige und Reiser hervorgebracht, als der ihm zugehörige Raum beträgt, so muß er sie abhauen, damit dem Eigenthümer des Feldes der Weg nicht beengt werde, aber Alles, was in dem Bereich des Raums der Bäume hervorwächst, gehört dem Käufer. § 9) Bei zwei gekauften Bäumen wird aber kein Platz zugegeben, (außer so viel als ein Mann mit der Leiter u. s. w. § 10) Alles was der Käufer von zwei Bäumen abhauen muß, gehört ihm, wenn solches vom Stamme gekommen ist, und von der Sonne beschienen ward, was aber aus der Wurzel kömmt, gehört dem Verkäufer; bei Palmen, wo keine Zweige aus dem Stamme kommen, gehört Alles Abgehauene dem Verkäufer. § 11) Verkauft Jemand ein Feld und behält sich die Bäume vor, so gehört ihm auch die Hälfte des Feldes, denn sonst würde ihm der Käufer gesagt haben, er soll solche ausreißen. (Einige sind dagegen, und wollen, daß der Verkäufer nur so viel Feld erhält, als erforderlich ist.) § 12) Eben so wenn er sich nur zwei Bäume vorbehalten hat, so muß ihm so viel Platz eingeräumt werden, als zu drei gehören. § 13) Hat Jemand Einem das Feld und dem Andern die Bäume darin verkauft, so hat der Käufer der Bäume, wenn er solche in Besitz hat, die Hälfte des Feldes mit erworben, und der Andere nur die Hälfte des Feldes allein. (Einige sind aber dagegen und behaupten, der Besitzer der Bäume hat weiter Nichts als diese erworben, doch kann er, wenn sie absterben, andere pflanzen. § 14) Kauft Jemand Olivenbäume zum Abhauen, so muß er so viel von jedem Baume dicht an der Erde stehen lassen, als zwei גרופיות Gerufjoth, (ganz kleine junge Zweige, wenn sie eben aufgesproßen,) sind es junge Maulbeerfeigeubäume, muß er so viel als 3 Hände breit, bei alten 2 Hände breit, bei allen andern Bäumen eine Hand breit stehen lassen, bei Weinstöcken oberhalb

des letzten Knotens, bei Palmen und Zedern aber, die kann er mit den Wurzeln ausgraben, weil diese, wenn sie abgehauen werden, die Stämme nicht erneuern.

Zweihundertundsiebenzehnter Abschnitt. Wenn Jemand Einem in seinem Felde einen Platz zum Wasserstrich verkauft, d. h. er soll graben um Wasser zu erhalten, um ein dürres Feld, harten Boden, damit zu wässern, oder er verkauft ihm einen Weg oder einen Platz zum Begräbniß.

§ 1) Im ersten Fall muß er ihm zum graben eine Elle lang und zwei Ellen breit und dann noch von jeder Seite der Breite eine Elle Raum geben; soll das Wasser zum wäschen des Zeuges oder der Gefäße dienen, so muß er ihm zum graben eine Elle lang und eben so breit — und Raum eine halbe Elle von jeder Seite der Breite geben — diese leeren Räume kann zwar der Eigenthümer des Feldes bepflanzen, aber nicht besäen, denn die Saaten machen die Erde feucht, und verderben die Grube. § 2) Eine Wassergrube, deren Umgebungen verdorben sind, kann der Eigenthümer derselben solche wieder von der Erde des Feldes zurechtmachen lassen, denn der Verkäufer hat ihm solche stillschweigend unter dieser Bedingung verkauft. § 3) Verkauft Jemand seinem Nächsten einen Weg in seinem Felde, so muß solcher 2½ Ellen breit seyn, so daß in der Länge des Weges ein Esel mit seiner Last stehen kann, befinden sich aber an der Seite des Weges Mauern, so muß der Platz etwas größer seyn; verkauft er einen Weg zwischen einer Stadt und der andern, so muß die Breite 8 Ellen betragen. Dies ist aber nur, wenn der Weg für den Käufer allein seyn soll, soll dieser aber für mehrere Personen seyn, so muß die Breite 16 Ellen betragen, soll der Weg zum Stillstand dienen, (daß die, welche von der Begleitung eines Todten zurückkommen, daselbst Halt machen,) so muß er ihm so viel Platz geben, als hinreichend ist, 4 Kabin קבין (ein Getreidemaas) auszusäen, (ein Kab ist der sechste Theil einer Szeah סאה, eine Szeah der dritte Theil einer אפה Epha, eine Epha ist so viel als 432 Eierschalen enthalten, ungefähr ein Scheffel.). § 4) Sagt Jemand: ich verkaufe dir eine Wassergrube mit ihren Wänden, so müssen die Wände 3 Hände breit breit seyn. § 5) Verkauft Jemand einen Platz zum Begräbaiß, oder es übernimmt Jemand für Einen ein Familien-Begräbniß zu machen, so muß er eine Höhle machen, in welcher sechs Gräber sein können, drei von jeder Seite und zwei dem Eingang der Höhle gegenüber. Die Höhle muß 6 Ellen lang und 4 breit, jedes Grab 4 Ellen lang und 6 Hände breit und sieben deren hoch seyn, dergestallt, daß zwischen den drei Gräbern auf den Seiten 1½ und zwischen den zwei mittelsten Gräbern 2 Ellen Raum seyn muß. § 6) Verkauft Jemand sein

Begräbniß, und den Weg dazu, den Standplatz, wo die Todtenbegleiter bei ihrer Zurückkunft verbleiben und klagen, und er stirbt, so begräbt ihn die Familie in dem verkauften Grab, und zwingt den Käufer, das Geld dafür zu nehmen.

Zweihundertundachtzehnter Abschnitt. Wenn Jemand einen Platz von einem בית כור (Bethkur) Aussaat (so viel als 30 Szäim) verkauft, und es befinden sich darin kleine Gruben oder Erhöhungen.

§ 1) Solche Stellen werden nicht mit gerechnet, und der Käufer erhält solche als Zugabe, wenn nämlich die Gruben oder die Erhöhungen eine jede 10 Händebreit lang und 4 breit und zusammen nicht den vierten Theil eines Kab enthalten. (Einige wollen, diese Stellen bleiben dem Verkäufer, und jedenfalls muß der Käufer das übrige Feld doch behalten, wenn nämlich der Pflug durch diese Stellen nicht aufgehalten wird.) § 2) Waren sie aber kleiner als oben beschrieben ist, so werden sie mit-gerechnet, d. h. wenn sie im Ganzen nicht mehr als 4 Kabin betragen (so viel als ⅔ einer Szeah) und diese 4 Kabin waren vermischt unter 5 Kabin in dem größten Raum des Feldes, (d. h., z. B. das ganze Feld beträgt ein Bethkur, das sind 30 Szäin, der größte Theil ist also hievon 16 Szäin (oder 96 Kabin), diese 4 Kabin müssen also in diesen 16 Szäin enthalten seyn, d. h. in ungleichen Strichen in der Länge uud in der Breite, dergestalt, daß wenn sie zusammen kommen, sie doch 4 Kabin betragen,) betrugen sie aber mehr als 4 Kabin oder sie waren zu sehr zerstreuet, so werden sie nicht mit gemessen. (Dies mag genug seyn von diesem Abschnitt, der höchst langweilig und durchaus kein Interesse irgend einer Art mehr darbietet, A. d. U.)

Zweihundertundneunzehnter Abschnitt. Wie man die Grenzen bezeichnet, und wenn solche gar nicht bezeichnet sind.

§ 1) Sagt Jemand: dieses Feld verkaufe ich dir, so hat er das ganze Feld erworben, so weit seine Grenzen gehen, mag es auch noch so groß seyn, und wenn er dem Käufer die Grenzen auch gar nicht angezeigt hätte. (Hat er ihm die Grenzen auf der Ost- und Westseite nur angezeigt, so schadet dies nicht.) § 2) Hat er ihm aber drei Grenzen angezeigt, und die vierte Grenze nicht, so hat er zwar das ganze Feld erworben, aber mit Ausnahme der vierten Grenze. Z. B. war die vierte Grenze verschlungen mit dem andern Felde, und war nicht besonders bezeichnet mit drei Palmen (oder mit gepfroften Bäumen) oder solche beträgt in der Breite keine 9 Kabin, so hat er auch solche erworben, war sie aber nicht verschlun-

gen mit dem übrigen Feld, und war besonders bezeichnet mit 3 Palmbäumen oder mit gepfropften Bäumen, oder sie enthielt 9 Kabin Aussaat, so hat der Käufer die vierte Grenze nicht erworben; war die Grenze zwar verschlungen, sie war aber bezeichnet oder sie enthielt 9 Kabin, oder sie war nicht verschlungen, war aber sonst nicht bezeichnet, und enthielt auch keine 9 Kabin Aussaat, so ist die Sache dem Gutachten des Gerichts anheim gestellt. § 3) Hat der Verkäufer die Grenzen von einer Seite lang und von der andern kürzer bezeichnet, und das Feld an der langen Grenze gehört nur einem Mann, so hat der Käufer von der langen Seite auch nicht mehr erworben als nur, so viel die kurze beträgt. Sind aber an der langen Seite zwei Eigenthümer, so hat er von der langen Seite noch so viel erworben, als der Raum beträgt, wenn man eine Linie in der Schräge von dem äußersten Ende derselben bis zur kurzen Grenze ziehet (ein Spitzwinkel, ראש תור Rosch Tuhr). (Einige wollen, daß wenn das Feld an der langen Grenze auch nur Einem gehört, der Käufer eben so viel erhalten. § 4) Hat der Verkäufer nur die Winkel (Ecken) des Feldes bezeichnet, er schrieb z. B., A grenzt in den Ecken von Nordost und B in den Ecken von Südwest und eben so bei den andern 2 Ecken, aber nicht die ganze Grenze, oder er hat dem Käufer nur 2 Grenzen bezeichnet, eine der andern gegenüber, wie eine Gamme ᒪᒣ oder er hat von jeder Seite nur einen Theil der Grenzen bezeichnet, (es grenzen nämlich an dem verkauften Felde 2 Felder, 2 von jeder Seite,) und nicht alle, so hat der Käufer nur das von dem Felde erworben, was er ihm bezeichnet hat, nach dem Gutachten der Richter. § 5) War die Grenze von A's Felde, welches an dem verkauften lag, von der Ost- und Westseite, und die von B's Felde von Nord und Süd, so muß der Verkäufer in dem Kaufbrief schreiben: An A's Feld von 2 Seiten und an B's Feld von 2 Seiten. § 6) Besaß der Verkäufere in Feld, und hat einen Theil davon an der Westseite verkauft, und an der Ostseite hat er solches für sich behalten, und hat ihm (dem Käufer) die Grenze von der Westseite, aber nicht die von der Ostseite bezeichnet, sondern hat blos geschrieben: nachdem er ihm die Grenzen von West, Nord und Süd angezeigt hat, und von der Ostseite habe ich solches getheilt — hat aber dabei geschrieben: und das sind die Grenzen, so hat der Käufer die Hälfte des Feldes erworben, hat er aber dies nicht dabei geschrieben, so hat der Käufer nur so viel erworben, als 9 Kabin Aussaat beträgt.

Zweihundertzwanzigster Abschnitt. Wenn Jemand ein Schiff verkauft, oder einen Karren, einen Wagen, ein Ochsenjoch, eine Kuh, einen Esel, eine Sklavin.

§ 1) Verkauft Jemand ein Schiff, so ist der Mastbaum, das Segel, die Anker, die Ruder (auch die Stricke, womit das Schiff im Hafen gezogen wird), die Brücke (Treppe) auf welcher man in

und aus dem Schiffe steigt, das (Süß) Wasserbehältniß, dies Alles ist mitverkauft, aber nicht das kleine Boot auf demselben, diene dies nun um ans Land zu steigen oder darin zu fischen, gleichviel, auch nicht die Schiffknechte, die Waaren, auch nicht die großen Säcke, in welchen die Waaren gesteckt werden; heißt es aber: das Schiff mit Allem was darin ist, so ist Alles mitverkauft. § 2) Wenn Jemand einen Wagen verkäuft, so sind die Maulthiere nicht mitverkauft, wenn sie nicht angespannt waren; verkäuft er die Maulthiere, so ist der Wagen nicht mitverkauft, wenn sie auch angespannt sind. § 3) Vermiethet Jemand aber einen Wagen, so sind die Maulthiere mit vermiethet, wenn sie auch nicht angespannt sind. § 4) Verkauft Jemand das Joch, so sind die Ochsen nicht mitverkauft, und so auch umgekehrt, selbst in einer Stadt, wo unter dem Worte Joch (צמד Szemed) auch die Ochsen verstanden werden; waren die Ochsen aber an dem Joch gespannt, so ist beides verkauft. (Einige streiten dagegen, und so deucht mir auch recht.) Verkäuft er die Kuh, so ist das Joch nicht mitverkauft. § 6) Verkäuft er den Wagen, so sind die Ochsen mitverkauft, aber nicht umgekehrt. (Einige streiten dagegen, wie schon erwähnt ist.) § 7) Verkäuft Jemand einen Esel, so ist der Saum- und der andere Sattel mitverkauft, wenn solche auch nicht zur Zeit des Verkaufs auf dem Esel waren, aber nicht der Sack und auch nicht der Weibersattel, wenn solche auch bei dem Verkauf auf dem Esel befindlich waren, oder es müßte geheißen haben: den Esel und Alles was darauf ist. § 8) Bei allen diesen Sachen ist der Kaufpreis kein Beweis, denn, war wirklich der Kaufpreis zu stark, so gelten die Gesetze der Uebervortheilung, und ist die Uebervortheilung nicht so stark, weniger als ⅙, so ist deßhalb der Kauf nicht ungültig, denn das Zuviel wird als ein Geschenk von Seiten des Käufers angesehen. § 9) Verkäuft Jemand eine Sklavin, so ist Alles mitverkauft was sie an sich hat, aber nicht die Bänder am Arme und um den Hals, nicht die Nasen- und Fingerringe und Halsketten (weibliche Zierrathen), oder es müßte denn heißen, die Sklavin und Alles was an ihr ist. — § 10) Sagt Jemand, eine schwangere Sklavin, eine schwangere Kuh verkaufe ich dir, so ist das Kind oder das Kalb mitverkauft. (Einige wollen, daß er nicht nöthig habe zu sagen das Wort: schwanger, und das Kind oder das Kalb ist doch mitverkauft.) § 11) Sagt Jemand, eine säugende Sklavin, eine säugende Kuh verkaufe ich dir, so ist das Kind oder das Kalb nicht mitverkauft, sagt er aber eine säugende Eselin, so ist das Junge mitverkauft, denn der Milch wegen käuft Niemand einen Esel. § 12) Sagt Jemand, den Kopf dieses Sklaven oder dieses Esels verkaufe ich dir, so ist die Hälfte verkauft, weil ohne Kopf weder der Sklave noch der Esel leben kann, und so ist es mit jedem Gliede, woran das Leben hängt; sagt er: ich verkaufe dir die Hand des Sklaven oder des Esels, so wird diese Hand unter ihnen Beiden geschätzt, und so ist es mit jedem Gliede, ohne welches man leben kann. § 13) Sagt Jemand, den Kopf dieser Kuh verkaufe ich dir, so ist auch

dieser nur allein verkauft, denn solcher wird ja immer allein im Schlachthause verkauft. § 14) Verkauft Jemand den Kopf von großem Vieh, so sind die Füße nicht mitverkauft, und ebenso umgekehrt; mit der Lunge ist die Leber nicht mitverkauft, und ebenso umgekehrt; aber bei kleinem Vieh sind mit dem Kopf auch die Füße verkauft, aber nicht umgekehrt; mit der Lunge ist die Leber verkauft, aber nicht umgekehrt. § 15) Wo bestimmte Gebräuche in diesen Sachen herrschen, so richtet man sich nach diesen. § 16) Bei dem Verkauf einer Grube ist das Wasser in derselben nicht mit einbegriffen; bei dem Verkauf der Mistgrube ist der Mist mit einbegriffen. (Einige wollen, daß mit dem Verkauf der Grube auch das Wasser mit einbegriffen ist; mit dem Verkauf des Wassers oder des Mistes ist die Grube oder die Mistgrube nicht mitverkauft. § 17) Mit dem Verkauf des Taubenschlages sind die Tauben, des Bienenkorbs, die Bienen mitverkauft. § 18) Einige wollen, daß es hiemit ganz anders sei, nämlich: mit dem Verkauf der Tauben ist der Taubenschlag, mit den Bienen der Bienenkorb verkauft, doch nur wenn er ausdrücklich erklärt hat: er verkaufe ihm allen Nutzen des Taubenschlages und Bienenkorbes ohne Rückhalt, sagte er aber ganz einfach: den Nutzen des Bienenkorbes, so sind nicht allein der Bienenkorb nicht, sondern auch nicht alle Bienen verkauft, sondern erst nimmt der Käufer die drei ersten Schwärme, (die Besten — alle 9 Tage kömmt gewöhnlich ein Schwarm heraus — die ersten sind immer die Besten,) dann wechseln sie um, ein Schwarm für den Verkäufer und einen für den Käufer, damit der Binenkorb in Ordnung bleibt für den Verkäufer der Bienen, und der Käufer nicht allein die besten Bienen erhalte. — Eben so ist es mit dem Taubenschlag, der Käufer der Tauben kann nicht alle jungen Tauben nehmen wollen; denn sonst fliegen die Mütter fort, und der Taubenschlag ist ruinirt, sondern der Käufer muß, wenn bei dem Verkauf sich alte und junge Tauben (Mütter und Töchter) im Taubenschlag befunden haben, das erste Pgar, was zur Welt kömmt, da lassen, damit die Mütter mit dem ersten Paar und mit den Weibchen, welche schon da waren, sich beschäftigen können, und von dem, was die jungen Weibchen gebären, muß der Käufer wieder 2 Paar da lassen, und Alles was alsdann von einem dieser jungen Paare umb von dem ersten Paare der alten Weibchen zur Welt kömmt, gehört ihm (dem Käufer).

Zweihunderteinundzwanzigster Abschnitt. Wenn sich Käufer und Verkäufer anfänglich über den Preis nicht einig werden können u. s. w.

§ 1) Wenn sich 2 Personen um den Preis einer Sache noch nicht einig geworden sind, und sie gehen auseinander, und nachher kommen sie wieder zusammen, und der Käufer, der auf Verlangen des Verkäufers kam, zog die Sache einfach zu sich, so giebt er ihm

nicht mehr, als er zuerst geboten hat, kam aber der Käufer von selbst, und zog die Sache einfach zu sich, so muß er ihm dasjenige dafür geben, was er (der Verkäufer) zuerst dafür haben wollte; (waren sie sich aber anfänglich einig um den Preis, und nachher tritt Einer von ihnen zurück, entweder der Käufer oder der Verkäufer, und sie kamen dann wieder zusammen und der Käufer hat die Sache einfach [ohne Etwas dabei zu sagen] zu sich genommen, so sagen wir [das Gericht] der Kauf ist nach der ersten Uebereinkunft zu Stande gekommen.)

Zweihundertzweiundzwanzigster Abschnitt Wenn sich der Käufer und der Verkäufer wegen der verkauften Sache streiten u. s. w.

§ 1) Wenn zwei Käufer zu einer Sache sind, Jeder behauptet, er habe sie gekauft, so ist der Verkäufer beglaubt, so lange die Sache noch in seinen Händen ist, zu sagen, wem von Beiden er solche verkauft habe. Hat er aber die Sache nicht mehr in Händen, so gilt er nicht mehr als jeder andere Zeuge, der bei der Sache nicht betheiligt ist (und es ist dann kein Unterschied, ob er nur von Einem Geld genommen hat, oder von Beiden, und sagt: der Eine hat ihm das Geld mit Gewalt aufgedrungen.) Hat er nun von Beiden das Geld empfangen, und er weiß nicht mehr, wer von ihnen ihm solches mit Gewalt aufgedrungen hat, da findet kein Zeugniß statt, mag nun die Sache noch in seinen Händen seyn, oder die Käufer halten Beide daran fest, so müssen sie Beide schwören, und theilen sich in dem Kauf. § 2) Sind fünf Menschen versammelt, und ein Käufer käuft von Einem unter ihnen Etwas, und weiß am Ende nicht mehr von wem, und Jeder von den Fünfen giebt sich als Verkäufer aus, so legt der Käufer den Kaufpreis hin, und gehet ab, das Geld wird dann bei dem Gericht so lange deponirt, bis die Wahrheit durch das Bekenntniß der vier falschen Verkäufer ermittelt wird, oder bis der Prophet Elias kommen wird. — Ist der Käufer ein sehr frommer Mann, und er will auch vor Gott gerecht seyn, so muß er einem Jeden von den Fünfen den Kaufpreis zahlen, d. h. wenn er von Allen deßhalb verklagt wird. — § 3) Hat er von Einem unter den Fünfen Etwas gekauft, leugnet aber die Sache, und schwört (falsch), thut aber nachher Buße und will zahlen, weiß aber nicht mehr, von wem er gekauft hat, und ein Jeder von den Fünfen giebt sich nun als Verkäufer an, und behauptet, er habe gegen ihn falsch geschworen, so muß er allen Fünfen zahlen — weil er gesündiget hat. — § 4) Sagt Jemand zu seinem Nächsten: Du hast mir diese Sache verkauft, und jener leugnet, oder er sagt, er habe das Geld dafür noch nicht erhalten, oder der Käufer sagt, er habe bezahlt, habe aber die Sache noch nicht erhalten, oder er will die Sache nicht, weil er sie vorher nicht sah, und sie nun fehlerhaft findet, und der Verkäufer behauptet, er habe ihm den Fehler an-

gezeigt, und in mehr dergleichen Fällen, da gilt der Satz: daß dem der Beweis obliegt, der von seinem Nächsten Etwas haben will; kann er keinen Beweis bringen, so muß der Leugner, von dem man die Sache haben will, einen Nebeneid, bekennt er aber theilweise, oder es ist ein Zeuge gegen ihn, so muß er einen Eid von Gesetzwegen schwören.

Zweihundertdreiundzwanzigster Abschnitt. Wenn Jemand eine Kuh gegen einen Esel vertauscht, und sie hat gekalbt u. s. w.

§ 1) Hat nun der Eigenthümer der Kuh den Esel schon zu sich gezogen, und die Kuh, welche noch in seinem Hause war, hat gekalbt, er behauptet nun, das Kalben geschah, bevor er den Esel zu sich zog, und der Andere behauptet das Gegentheil, oder wenn Jemand eine Sklavin verkauft, und hat das Geld dafür empfangen, und die Sklavin hat ein Kind geboren, der Verkäufer behauptet, das Gebären geschah vor dem Empfang des Geldes, und der Käufer behauptet das Gegentheil, wenn der Käufer sogar bestimmt auftritt und der Verkäufer zweifelt, so muß doch der Käufer den Beweis bringen, sogar wenn die Kuh oder die Sklavin nicht mehr in der Behausung des Verkäufers sind, sondern in der Wiese sich befinden; kann er keine Beweise bringen, so muß er schwören, ist aber der Käufer im Besitz, so muß der Verkäufer Beweise bringen. § 2) Sagen Beide, sie wissen nicht, ob die Geburt vor oder nach der Besitznahme geschah, und der befragliche Gegenstand befindet sich in keiner der beiden Gewalt, so muß der Käufer Beweise bringen. Einige wollen aber, daß sie sich darin theilen. § 3) Tritt der Eine bestimmt auf, und der Andere schweigt, so hat der Erste gewonnen. § 4) Wenn Jemand zwei Sklaven hatte, einen großen und einen kleinen, oder eben so zwei Felder, der Käufer behauptet, er hätte den großen Sklaven oder das große Feld gekauft, und der Verkäufer behauptet das Gegentheil, da muß der Käufer den Beweis bringen, oder der Verkäufer schwört einen Nebeneid. War ein theilweises Bekenntniß da, so muß er einen schweren Eid auf bewegliche Sachen schwören, und die unbeweglichen Sachen damit einschalten. § 5) Tritt der Käufer bestimmt auf, und der Verkäufer schwieg, so hat der Erstere gewonnen, sagt er aber, er wisse nicht, so muß der Käufer Beweise bringen, oder der Verkäufer schwört einen Nebeneid, daß er es nicht wisse und der Käufer erhält nur den kleinsten Sklaven, oder das kleinste Feld.

Zweihundertvierundzwanzigster Abschnitt. Wenn Jemand eine Kuh gegen einen Esel vertauscht, oder er hat die Kuh gekauft, und es findet sich ein Loch in der Lunge.

§ 1) Jedesmal wo bei einer Sache dieser Art ein Zweifel ist, in wessen Behausung die Geburt geschah, müssen Beweise gebracht werden von dem, der solche haben will; z. B. Jemand vertauscht eine Kuh gegen einen Esel, der Eigenthümer des Esels hat nun die Kuh zu sich gezogen, und unterdeß, daß der Eigenthümer der Kuh den Esel zu sich ziehen wollte, ist er, der Esel, gestorben, so muß er Beweise bringen, daß der Esel noch lebte als die Kuh schon erworben war. § 2) Wenn eine Nadel in dem Dickigt der Panze gefunden worden ist und hat ein offenes Loch gemacht, und man sah einen Tropfen Blut darauf, so ist es gewiß, daß das Thier schon vor dem Schlachten desselben zu essen verboten ist. (טרפה Terepha) d. h. wenn man ein kleines Häutchen auf der Wunde siehet, dann ist es gewiß, daß das Thier schon 3 Tage vor dem Schlachten desselben Terepha war, hat man aber kein Häutchen auf der Wunde gesehen, so ist die Sache zweifelhaft, und der Schlächter muß Beweise bringen, daß das Thier vor dem Kauf Terepha war, sonst muß er zahlen.

Zweihundertfünfundzwanzigster Abschnitt. Wenn der Verkäufer alle Gefahr — auch ungewöhnliche Art — beim Verkauf über sich genommen hat, oder er hat zur Bedingung gemacht, aller Gefahr überhoben seyn zu wollen.

§ 1) Ein jeder Verkäufer eines Feldes, Sklaven oder sonst beweglicher Sachen, muß für alle Gefahren stehen, die dem Käufer durch diesen Verkauf entstehen können, und wenn dies auch nicht vom Käufer ausgenommen ward, und sogar nicht im Verkaufscontrakt steht, denn man nimmt an, daß dies von selbst verstanden ist und der Schreiber solches nur aus Irrthum nicht geschrieben habe. § 2) Das Obige gilt aber nur, wenn Alles bei dem jüdischen Gerichte verhandelt worden ist — hat aber ein Nichtjude die Sache von dem Käufer weggenommen, gerechter oder ungerechter Weise, so ist dies ein außerordentlicher Fall — eine Gewalt, und dafür ist der Verkäufer nicht verpflichtet. § 3) War aber die Bedingung, daß der Verkäufer auch für solche Fälle stehen wollte, so heben Bedingungen alle Gesetze auf; tritt aber ein Naturereigniß zum Nachtheil des Käufers ein, z. B. der Fluß, der das Feld bewässern sollte, versiegte, oder überschwemmte das Feld u. m. dgl., für solche Fälle helfen auch keine Bedingungen, denn dazu wollte sich der Verkäufer nicht verpflichten. § 4) Es traf wirklich doch ein solcher Fall ein, es hatte Jemand nämlich Schiffer gemiethet, sie sollten Sesamkraut für ihn nach einer Stadt bringen, und die

Bedingungen mit ihnen gemacht, daß sie (die Schiffer) für alle Gefahr stehen müßten bis die Waare an Ort und Stelle wäre, der Fluß wurde aber trocken, da haben die Weisen die Schiffer frei gesprochen, daß sie nämlich nicht schuldig wären, die Waare auf Thiere dahin zu führen. § 5) Sobald aber der Verkäufer die Bedingung machte, er wolle frei von aller Gefahr seyn, die dem Käufer durch diesen Kauf entstehen könnte, so gilt diese Bedingung. § 6) Verkauft Jemand Einem ein Weinlager, und sie haben unter sich ausgemacht, nämlich der Verkäufer wolle für keine andere Gefahr stehen als für die, wenn ein Faß zerbricht oder verschüttet wird, und der Käufer will nur Ersatz haben wenn der Wein etwa sauer würde u. s. w., nun sind zwar die Fässer ganz und auch der Wein gut geblieben, er ist aber durch die Berührung eines Nichtjuden (im Hause des Verkäufers) unrein geworden, so muß dieser den Schaden tragen, obschon er dem Käufer schon den Schlüssel zum Weinlager überliefert hat.

Zweihundertsechsundzwanzigster Abschnitt. Wenn Jemand ein Feld ohne Uebernahme der Gefahr verkauft hat.

§ 1) Wenn A dem B ein Feld ohne Uebernahme von Gefahr verkaufte, und C nimmt es dem B wieder weg, weil er Ansprüche daran hat, so kann A immer mit C processiren, und dieser kann nicht sagen, er habe Nichts mit ihm zu thun, indem er das Feld dem B ohne Uebernahme der Gefahr verkauft hat, denn A kann sagen, ich will nicht daß B mit mir murret, daß er wegen meiner Schaden leiden muß. § 2) Wenn A dem B ein Feld ohne Uebernahme der Gefahr verkauft hat, und nachher hat er dies Feld wieder von B gekauft mit Uebernahme der Gefahr von B's Seite, nun kömmt ein Gläubiger von A und nimmt ihm solches weg, so kann er von B Nichts verlangen, kömmt aber ein Gläubiger seines Vaters und nimmt es ihm weg, so muß ihm B den Kaufpreis zurückgeben. § 3) Hat Jemand seinem Nächsten ein Feld ohne Uebernahme der Gefahr verkauft, so muß er doch für die Gefahr stehen, die durch ihn selbst (den Verkäufer) kömmt, d. h. wenn er während des Verkaufs selbst noch Ansprüche macht; nach dem Verkauf kann er sogar selbst noch Ansprüche machen, d. h. wenn solche erst dann entstanden sind. § 4) Vormünder, die Güter der Waisen verkauft haben, haben deßhalb auf ihre eignen Ansprüche nicht verzichtet (siehe Absch. 147 § 2, erste Hälfte dieses Buches). § 5) Hat Jemand seinem Nächsten ein Feld verkauft, und der Käufer hat solches auch gesetzmäßig erworben, hat sich aber desselben noch nicht bedient, und es sind Kläger gegen dies Feld gekommen, so gehet der Kauf rückgängig, und der Käufer erhält sein Geld zurück, hat sich aber der Käufer des Feldes schon bedient, so bleibt der Kauf so lange in Kraft, bis es sich erwiesen hat, daß die Kläger Recht hatten, alsdann erst geht der Kauf zurück. § 6) Es ist

verboten Jemand Etwas zu verkaufen, worauf noch Andere Ansprüche machen, oder man müßte dies dem Käufer bekannt machen, selbst wenn der Verkäufer alle Gefahr über sich genommen hätte — denn es ist unangenehm für jeden Käufer wegen des Gekauften erst Processe führen zu müssen.

Abhandlungen über Uebervortheilungen und über Verkäufe, bei welchen ein Irrthum vorgefallen ist.

Zweihundertsiebenundzwanzigster Abschnitt. Bis wie weit eine Verzichtung stattfindet, oder das zuviel Bezahlte zurückgegeben werden muß u. s. w.

§ 1) Man darf Niemand übervortheilen, sey es beim Kauf oder beim Verkauf, und wer es thut, hat eins von den 365 Verboten übertreten, 3. B. M. 25, 14. (Und dieses ist so gut wie ein Raub, und da der Räuber nicht mit 39 Schlägen gezüchtigt wird, wenn er den Raub zurückgiebt — bekanntlich wird jede Uebertretung eines der 365 Verbote mit 39 Schlägen bestraft, außer da wo die Uebertretung wieder gut gemacht werden kann, wie beim Diebstahl, Raub u. s. w. — so wird Uebervortheilung auch nicht mit 39 Schlägen bestraft, weil das Uebervortheilte zurückgegeben werden kann — aber es bleibt doch eine Sünde.) § 2) Die Uebervortheilung muß zurückgegeben werden und der Verkauf bleibt gültig, wenn solche ein $\frac{1}{6}$ des Werthes beträgt, z. B. er hat eine Sache die 6 Gulden werth ist — aus Irrthum — für 5 verkauft — oder die 7 werth ist für 6, oder zum Nachtheil des Käufers eine Sache die 5 werth ist für 6, oder 6 für 7 verkauft, in allen diesen Fällen müssen der Käufer oder der Verkäufer das Uebervortheilte zurückgeben. § 3) War die Uebervortheilung nur eine Kleinigkeit weniger, er hat das was 60 werth ist für 50 weniger einen Pfenning verkauft, so braucht Nichts zurückerstattet zu werden, denn Alles was weniger als $\frac{1}{6}$ beträgt, darauf wird gewöhnlich beiderseits verzichtet. § 4) War die Uebervortheilung nur Etwas mehr als ein $\frac{1}{6}$, z. B. für 50 weniger einen Pfenning was 60 werth ist, so gilt der ganze Kauf nicht, d. h. der Uebervortheilte kann zurücktreten aber nicht der Uebervortheiler. § 5) Der Uebervortheiler braucht eher Nichts herauszugeben, bis die Uebervortheilung mehr als einen Pfenning über $\frac{1}{6}$ beträgt. § 6) Ob es erlaubt sey, Jemand wissentlich weniger als um $\frac{1}{6}$ des Ganzen zu übervortheilen, wenn die Uebervortheilung einen Pfenning beträgt, daran ist zu zweifeln; aber eine Münze kann man so lange für voll ausgeben, als der Unter-

schied kein ⅙ beträgt (denn der Nehmer giebt sie wieder aus und hat also keinen Schaden dabei). § 7) Sobald Jemand über Uebervortheilung klagen will, so muß er dieses gleich nach dem Kauf thun, und darf nicht länger warten als erforderlich ist, sich mit einem Kaufmann oder Freunde über den gemachten Einkauf zu besprechen, denn er hat ja die Sache in Händen, außer er müßte beweisen können, daß er durchaus nicht früher konnte. § 8) Der Verkäufer kann aber immer über Uebervortheilung (zu wohlfeilen Verkauf) klagen, denn er wußte den Preis der verkauften Sache nicht, bis er erst eine ähnliche auf dem Markt verkaufen sah. Wenn es also eine Sache ist, von welcher es nur einerlei Sorten giebt, z. B. Pfeffer u. s. w., so hat er nur so viel Zeit zu klagen, als bis er den Marktpreis erfahren kann. § 9) Wenn der Verkäufer in großer augenblicklicher Geldverlegenheit war, und deßhalb so wohlfeil verkaufte, so kann er nachher auch keine Forderung machen; auch nicht wenn der Preis der verkauften Sache nach dem Verkauf gestiegen war. § 10) Hat eine solche Uebervortheilung statt gefunden, daß dadurch der Verkauf zurückgeht (§ 4), und es war nicht so viel Zeit da, die Sache erst einem Kaufmann oder Freunde zu zeigen, und unterdeß ist die Sache theurer geworden, so kann zwar der Käufer aber nicht der Verkäufer zurücktreten, denn jener kann sagen: hättest du mich nicht übervortheilt so hättest du doch nicht zurücktreten können, so kannst du jetzt, da du gesündiget hast, auch nicht zu deinem Vortheile zurücktreten. § 11) Verkauft Jemand eine Sache, welche fünf Gulden werth ist, für vier, und solche ist hernach wohlfeiler geworden, und ist für drei zu haben, da kann wieder der Verkäufer, aber nicht der Käufer zurücktreten, denn jener kann sagen, weil du mich übervortheilt hast, so kannst du nicht zurücktreten. § 12) Verkäuft Jemand eine Sache, die fünf Gulden werth ist, für sechs, und der Käufer hatte nicht so viel Zeit, die Sache zu zeigen, und solche ist bis auf acht Gulden gestiegen, so ist der Vortheil für den Käufer, und der Verkäufer muß ihm noch dazu den einen Gulden herausgeben, denn der Verkauf ist ja in diesem Fall (nicht mehr als ein sechstel) gültig geblieben. — § 13) Wenn aber der Verkäufer Etwas, was sechs Gulden werth ist, für fünf verkauft, und die Sache ist bis drei Gulden im Preise gefallen, so ist der Nachtheil für den Käufer, und dieser muß dem Verkäufer noch dazu den einen Gulden herausgeben. § 14) Auch ein Kaufmann, der übervortheilt ist, kann klagen, obschon dieser erfahren ist. § 15) Bei allen beweglichen Sachen sind Uebervortheilungen anwendbar, sogar bei Büchern (jüdischen), kostbaren Steinen, Diamanten, Edelsteinen, Perlen, und der Käufer kann zurücktreten in der Zeit, daß er solche erfahrene Männer darin zeigen kann, und sind deren nicht gegenwärtig, so hat er noch immer Zeit, wenn sie zurückkommen, denn ein Jeder verstehet solche Sachen nicht zu beurtheilen. § 16) Auch bei Münzen, z. B. es verkaufte Jemand einen goldenen Denar für 24 silberne Denarim, und es findet sich bei dem Schmelzen, daß er nur 20 oder 28 werth ist,

so muß jedenfalls das Uebervortheilte erstattet werden; ist der Unterschied mehr, (also mehr als ⅙,) so gilt der ganze Handel nicht, ist solcher aber weniger, so wird es als eine Verzichtung angesehen. Eben so wenn an einer Münze der sechste Theil fehlt, — wo aber die Münzen gewogen werden, und es fehlt nur Etwas daran, so kann der Handel zurückgehen. (Einige wollen, daß bei einer Münze schon 1/12 mehr oder weniger eine Uebervortheilung ist; weniger als 1/12 wäre eine Verzichtung, und mehr macht den Kauf rückgängig, und man darf eine Münze, an welcher weniger als 1/12 fehlt, für gut ausgeben (§ 6). § 17) In einer Stadt, wo sich ein Geldwechsler befindet, der hat nur so lange Zeit, die Münze zurückzugeben, um sie zu zeigen; in einem Dorfe oder Flecken aber, wo kein Wechsler ist, hat er bis Freitag Abend, wenn der Schabbas angehet, Zeit, aber nicht länger. § 18) Eine jede Münze, an welcher so viel fehlt, daß eine Uebervortheilung dabei anwendbar ist, darf man nicht behalten, weil man sehr leicht damit betrügen kann (aus Irrthum) und man darf solche auch keinem verkaufen, weil dieser damit betrügen kann, und man darf solche auch nicht unter alte Sachen (Trödel) werfen, sondern man muß in der Mitte derselben ein Loch schlagen, und sie zum Umhängen einer seiner Töchter geben (als Schaumünze). Wenn solche aber so fehlerhaft ist, daß sie sehr leicht zu erkennen ist, alsdann kann er sie behalten, weil sich doch Niemand durch solche Münze betrügen läßt. § 19) Wenn Jemand auf Schaden oder Gewinn Etwas kauft, z. B. er hat die Hand voll Geld, und sagt: verkauf mir für dieses Geld deine Kuh, so ist doch eine Uebervortheilung dabei anwendbar, wenn der Verkäufer auch damit zufrieden war. (Einige Rabbinen sagen, die Sache wäre zweifelhaft.) § 20) Bei dem Tausch, Gefäße für Gefäße, Vieh für Vieh, da ist keine Uebervortheilung anwendbar, selbst ein Lamm für ein Pferd, denn dieser kann das Lamm, jener das Pferd besser gebrauchen u. s. w. § 21) Sagt Jemand: ich verkaufe dir diese Sache, unter der Bedingung, daß du keine Uebervortheilung anwendbar machen kannst, so gilt dies nicht; sagt er aber ausdrücklich, ich verkaufe dir diese Sache nicht anders als für 500 Gulden, ungeachtet sie nicht mehr als 100 Gulden werth ist, und der Käufer gehet darauf ein, oder umgekehrt, der Käufer sagt, ich gebe dir nicht mehr als 100 Gulden, ungeachtet solche 500 Gulden werth ist, und der Verkäufer gehet darauf ein, so findet in beiden Fällen keine Uebervortheilung statt. § 22) Verkauft Jemand seinem Nächsten eine Sache für 100 Gulden, und sagt: sie ist aber nicht mehr als einen Gulden werth, aber du sollst keine Uebervortheilung anwendbar machen können, dies gilt nicht, denn der Käufer sagt, ich sah ja offenbar, daß die Sache weit mehr als ein Gulden werth war, und hielt also deine Redensart blos für eine Uebertreibung (einen Spaß) um mich eifrig zum Kaufen zu machen, ich kehrte mich also gar nicht an das, was du sagtest. § 23) Verkauft ein Eigenthümer eines Hauses sein Hausgeräth und er hat den Käufer übervortheilt, so kann dieser nicht klagen, denn hätte er ihm

nicht einen hohen Preis gegeben, so hätte er solche nicht verkauft, selbst wenn er sie aus Noth verkauft hätte. Nach einigen Rabbis mußte der Käufer in diesem Fall wissen, daß der Verkäufer der Hausherr ist. § 24) Einige Rabbis wollen, daß in obigem Fall eine Uebervortheilung statt findet, wenn solche nämlich mehr als ⅙ beträgt. § 25) Wenn beide Theile den Kauf abschließen wollen, nach der Schätzung eines Dritten, und dieser schätzte die Sache, und der Käufer bezahlte den Kaufpreis, es fand sich aber in der Folge eine Uebervortheilung, so muß solche ersetzt werden; ist der Verkäufer für immer verreist, so daß solches nicht mehr möglich, und der Schätzer hat die Schätzung unentgeldlich gethan, und es ist ein Kaufmann oder ein sonst erfahrener Mann in dieser Sache, so ist er frei. § 26) Einen Nichtjuden kann man übervortheilen, denn es heißt in der Schrift 3 B. M. 25, 14 es soll Niemand seinen Bruder übervortheilen. Hat aber ein Nichtjude einen Juden übervortheilt, so muß er dies nach unsern (jüdischen) Gesetzen erstatten. § 27) Wer auf Glauben verkauft, z. B. er sagt, dies kostet mir die Sache, und so viel will ich daran verdienen, da findet keinerlei Art von Uebervortheilung statt. § 28) Auf Glauben handeln heißt: man rechnet den Einkauf des Ganzen, und nimmt Gewinn wieder auf das Ganze, wenn das Ganze nämlich verkauft wird, z. B. es hat Jemand 10 Tücher für 10 Denarim eingekauft, nun sind aber einige darunter, die keinen Denar werth sind, andere aber, die wieder mehr werth sind, so muß er bei dem Verkauf nicht die schlechten zu einem Denar (nach dem Einkauf) und die guten höher berechnen, sondern er rechnet den Gewinn aufs Ganze, er kann aber die Handlungskosten auch berechnen — ein Anderes ist es aber, wenn er einzelne von den Tüchern verkauft. — § 29) Bei Sklaven, Schuldscheinen, Grundstücken findet keine Uebervortheilung statt, denn es heißt in dem Verse 3. B. M. 25, 14: Wenn ihr Etwas verkauft oder kauft aus der Hand (von), מיד Mijad, eures Nächsten — hier sind also nur bewegliche Sachen gemeint. — Wegen Sklaven und Schuldscheine sind die Ursachen ähnlichen Schlages — so wie leider Verzerrungen und Verdrehungen der Schrift, und eine fürchterliche Buchstabenknechterei die Ursachen sind, wodurch die saubern Rabbinen das arme Volk mit Millionen von Gesetzen belastet haben — in der kirchlichen Verfassung (die zwei letzten noch erscheinenden Bücher) wird sich dies erst recht in seiner schrecklichen Größe zeigen! A. d. U.) § 30) Alles Obige ist aber nur anwendbar, wenn der Verkäufer selbst verkäuft, läßt er aber die Sache durch einen Boten verkaufen, oder ein Vormund hat Etwas für Waisen verkauft, und ist übervortheilt worden, hat zu wohlfeil verkauft, auch nur um ein Weniges, sey es bei beweglichen oder unbeweglichen Gütern, so ist der Handel ungültig; hat der Bote den Käufer übervortheilt (siehe Absch. 66, § 38), da sind die Meinungen der Rabbis getheilt. § 31) Wenn sich das Gericht bei dem Verkauf von Gütern der Waisen geirrt hat, dieser Fall ist schon erklärt worden im Absch. 109. § 32) So wie bei dem Ver-

kauf von Grundstücken keine Uebervortheilung anwendbar ist (§ 29) so ist dies auch der Fall bei Vermiethungen derselben. § 33) Miethet Jemand einen Menschen, um für ihn zu arbeiten, sey es bei beweglichen oder bei unbeweglichen Sachen, da findet auch keine Uebervortheilung statt. — § 34) Hat Jemand einen Menschen gemiethet, um sein Feld zu besäen, und der Gemiethete sagt, er habe es gehörig besäet, und es sind Zeugen für das Gegentheil, so ist die Sache zweifelhaft, ob wegen der Saat eine Uebervortheilung statt findet (bewegliche Sachen) oder nicht, weil es ein Grundstück ist, welches besäet worden ist, daher braucht der Beklagte Nichts herauszugeben, und hat auch nur einen Nebeneid zu leisten. — § 35) Miethet Jemand Gefäße oder Vieh, so ist Uebervortheilung dabei anwendbar. § 36) Uebernimmt Jemand Etwas, z. B. ein Kleid zu weben, oder Etwas zu nähen, für eine benannte Summe, so ist Uebervortheilung anwendbar. (Hat Jemand einen Arbeiter mit seinem Pferde oder Esel gemiethet, so findet in Hinsicht des Viehes Uebervortheilung statt, obwohl nicht in Hinsicht des Arbeiters) [§ 33.] § 37) Brüder und Compagnons, die bewegliche Sachen getheilt haben, sind wie Käufer gegenseitig zu betrachten, und es finden alle Gesetze der Uebervortheilung bei ihnen statt. § 38) Haben sie unter sich ausgemacht, die Theilung soll durch das Gericht erfolgen, und dieses hat sich bei der Abschätzung um ⅙ zu wenig oder zu viel geirrt, so ist die Theilung ungültig (siehe Absch. 109). § 39) Wenn A und B (Brüder) abgetheilt haben unter der Bedingung, daß wenn Einem von ihnen bei der Theilung ein gewisses (benanntes) Haus zufiele, er die Erlaubniß haben solle, eine Thür nach dem angrenzenden Gang (Portale) zu machen, und haben aber nicht daran gedacht, daß die Bewohner des Portals dies verwehren könnten — siehe Absch. 162 und Absch. 175, § 3 — und dieser Fall ist nun eingetreten, so kann der Betheiligte die ganze Theilung ungültig machen, weil solche gleich anfänglich irrthümlich geschehen ist.

Zweihundertachtundzwanzigster Abschnitt. Man darf auch nicht durch Worte übervortheilen, täuschen u. s. w.

§ 1) Eben so wie bei Kaufen und Verkaufen eine Uebervortheilung verboten ist, so ist auch eine Täuschung durch Worte verboten, und diese ist noch schlimmer als jenes, denn jenes kann berechnet und wieder ersetzt werden, diese aber nicht, jenes ist an seinem Gelde, diese ist aber an seinem Körper — (Person), und wer zu Gott schreit (klagt) über Täuschung von seinem Nächsten wird gleich erhört, — (und zwar weil es heißt Amos 7, 7: der Herr [Gott] stehet auf einer Mauer mit Senkblei gemessen [אנך Anach], und Er [Gott] hatte das Senkblei, אנך Anach, in seiner Hand — die Bedeutung im Text ist: Gott will eine Mauer, mit Senkblei gemessen, zwischen sich und Israel ziehen, d. h. Er will Nichts

mehr von Israel wissen, will es verderben lassen — weil nun in dem Worte אנך und in dem Worte אונאה Onaah [Uebervortheilung] zwei gleiche Buchstaben sich befinden, nämlich א und נ, so hat der Talmud, Traktat Baba Mezia, F. 58, 2, herausgedrehet, daß wenn Jemand zu Gott über Uebervortheilung seines Nächsten klagt, er gleich erhört wird, und den Nächsten bestraft, und zwar weil Gott so gleich fertig und bereit auf der Mauer mit dem Senkblei stand Israel zu verderben!! — das ist nun wieder ein von den Millionen Beispielen der Accomodations Manieren des Talmuds! [siehe erste Hälfte dieses Buchs S. 306 Z. 16 v. o.] obschon nun diese Sache, nämlich: das Verbot der Uebervortheilung, Täuschung, Falschheit in Worten, gewiß sehr löblich ist, so sollten sie nur mit ihren obscuren Beweisen wegbleiben, denn gerade dadurch haben sie auch andere unzählige abgeschmackte Gesetze gemacht die dem Volke eine unerschwingliche Last sind, d. U.) § 2) Man muß sich sehr in Acht nehmen, daß man einem Proselyten nicht, weder durch Geld noch durch falsche Worte schadet, weil dies an vielen Stellen in der Schrift verboten ist. § 3) Man muß seine Frau nicht durch falsche Worte betrüben, weil eine Frau sehr leicht weint, und Thränen erhört Gott gleich (hier ist wieder ein sehr weitläufiger Beweis beigefügt, d. U.) § 4) Man soll Niemand fragen um den Preis einer Sache wenn man solche gar nicht kaufen will. — Wenn Eseltreiber Getraide kaufen wollen, soll man solche nicht hinweisen nach Jemanden der gar kein Getraide zu verkaufen hat, und sie so zum Besten haben. — Einem Büßenden soll man seine frühere Lebensart nicht vorhalten. — Wem es unglücklich gehet, den soll man nicht auf solche Weise trösten, wie es Hiob's Freunde gethan haben. — Wird um Bescheid über irgend ein Gesetz gefragt, so soll man nicht zu Einem, von dem man weiß, daß er die Sache nicht verstehet, sagen: Nun, was würdest du antworten? — Alle dergleichen Sachen sind verboten. § 5) Man darf Niemand mit einem Schimpfnamen rufen, — und wenn er auch gewöhnlich so genannt wird — so bald man die Absicht hat ihn zu beschämen. § 6) Verkauft Jemand eine Sache die fehlerhaft ist, so muß man es dem Käufer sagen, selbst einem Nichtjuden darf man kein Fleisch von crepiertem Vieh verkaufen, wenn dieser glaubt es sey von einem geschlachteten Vieh — auch soll man Niemand zum Mittagessen nöthigen — zum Schein sehr darum bitten, wenn man vorher weiß daß er die Einladung doch nicht annimmt u. s. w. — § 7 und 8 sind ähnlichen Inhalts wie die vorigen §§. § 9) Man darf keinen Menschen (Sklaven, der verkauft werden soll), kein Vieh, kein Gefäß schminken oder färben, daß solche dadurch ein besseres Ansehen erhalten, kein Vieh Kleienwasser zu trinken geben, um es aufzublasen und fettaussehend zu machen, es auch nicht mit Kämmen kratzen und reiben, um das Haar aufstehend zu machen, auch kein Fleisch im Wasser einweichen, um es weiß und fettaussehend zu machen. § 10) Man darf nicht wenig schlechte Früchte unter viele gute vermischen, um solche für

ganz gut zu verkaufen u. s. w. § 11) Bei Wein ist es erlaubt, in den Keltern, schweren mit leichten Wein zu vermischen, weil er dadurch besser wird, und ist solches beim Kosten zu merken, so kann man es überall thun, weil der Käufer es schon merken wird. § 12) Man darf aber kein Wasser unter Wein vermischen, oder man müßte es dem Käufer bekannt machen. § 13) Wo der Gebrauch ist, daß man in den Keltern Wasser unter den Wein thut, so muß solches nicht mehr seyn, als der Gebrauch ist. § 14) Wo es der Gebrauch ist, daß Jeder den Wein erst kostet, bevor er ihn käuft, da kann man immer den Wein mit Wasser vermischen, aber nicht, wo der Gebrauch nicht allgemein ist. § 15) Man darf die Hefen nicht unter den Wein mischen, d. h. nicht die eines leeren Fasses in das andere volle, weil der Wein dadurch verdorben wird, verkauft Jemand aber ein Faß Wein, Maasweise, so wird das ganze Faß mit den Hefen ausgemessen. § 16) Der Kaufmann kann immer von fünf verschiedenen Keltern Wein nehmen und solchen in ein Faß thun, weil man doch allgemein weiß, daß der Wein nicht alle von seinem Weinberge ist. § 17) Man kann das Schlechte aus den Graupen und Linsen verlesen, denn dies ist Etwas, was Jeder sehen kann, daß die Waare dadurch besser geworden ist, sie müssen aber durchgehens verlesen seyn, und nicht blos die obersten, und die untersten nicht. § 18) Dem Krämer ist erlaubt, den Kindern, die bei ihm kaufen, Nüsse u. dgl. zu schenken, um sie an sich zu ziehen, auch kann er wohlfeiler als der Marktpreis ist, verkaufen, und die Marktleute können Nichts dagegen haben, (siehe Absch. 156, § 5.) § 19) Man darf keine Hefen unter Wein oder Oel mischen, wenn es auch noch so wenig wäre. (Ist etwas widersprechend mit § 15 nnd eine weitläufige Abhandlung hierüber im Meirath Enajim, d. U.) § 20) Verkäuft Jemand seinem Nächsten klares Oel, so braucht der Käufer keine Hefen zu nehmen, verkäuft er aber Oel, einfach, so muß er auf jede 100 Maas 1½ Maas Hefen nehmen; auch muß er das trübe Oel mitnehmen, das aus den übrig gebliebenen Hefen noch kömmt, d. h. wenn er das Geld für das Oel im Monat Tischri (September) gab, alsdann ist das Oel noch trübe, und er empfängt es im Monat Nissan (März) mit dem großen Maaße vom Monat Tischri, erhält er aber das Oel mit dem kleinen Maaße vom Monat Nissen, weil alsdann das Oel schon klar ist, da braucht er nur die Hefen (nach obiger Berechnung) aber nicht das trübe Oel zu nehmen.

Zweihundertneunundzwanzigster Abschnitt. Wenn Jemand Waizen, Gerste u. s. w. verkauft, wie viel Unreines der Käufer mitnehmen muß.

§ 1) Bei Waizen muß er den sechsten Theil Linsen (die sind gewöhnlich unter dem Waizen), bei Gerste eben so viel Stroh, bei Linsen eben so viel Erde, bei Feigen den zehnten Theil wurmstichige

6

mitnehmen; bei allen andern Früchten muß der Käufer ebenfalls den sechsten Theil Unreinigkeiten mitnehmen, hat sich aber mehr, als obiger Maasstab besagt, darunter gefunden, so wird Alles gesiebt, und der Käufer braucht gar nichts Unreines darunter zu nehmen, (wahrscheinlich vermuthet man alsdann eine absichtliche Vermischung, d. U.) § 3) Es richtet sich aber Alles bei oben erwähntem nach dem Gebrauch des Landes oder der Stadt, wie man daselbst den Wein, das Oel, Getraide, Früchte verkauft, klar oder trübe, rein und unvermischt, oder umgekehrt u. s. w.

Zweihundertdreißigster Abschnitt. Wenn Jemand einen Vorrath von Wein verkauft u. s. w.

§ 1) Sagt Jemand zu seinem Nächsten: diesen Vorrath von Wein verkaufe ich dir zum Küchengebrauch, (ein solcher Wein muß gut seyn, daß er nicht durch zu langes Aufbewahren — weil nur jedesmal wenig davon verbraucht wird — verdirbt,) so muß der Käufer, unter 100 Krügen jedesmal zehn nehmen, die nicht so gut sind, als die andern 90, mehr hat er aber nicht nöthig zu nehmen. § 2) Sagte er aber blos: einen Vorrath von Wein verkaufe ich dir zum Küchengebrauch und sagt nicht dabei: diesen, oder er sagt, ein Faß Wein verkaufe ich dir, dann kann der Käufer lauter guten Wein verlangen. § 3) Sagt der Verkäufer bloß: diesen Vorrath von Wein, so muß der Käufer mit mittel Wein zufrieden seyn, so wie solcher in den Weinläden zu haben ist. § 4) Sagt der Verkäufer blos: ich verkaufe dir diesen Vorrath, so muß der Käufer zufrieden seyn, (wenn er darauf eingegangen war,) wie derselbe ist, wenn er auch ganz sauer wäre. § 5) Verkäuft Jemand seinem Nächsten Wein, und der Käufer füllt solchen in seine Krüge, und er ist gleich darauf sauer geworden, so braucht der Verkäufer Nichts zu ersetzen; ist es aber bekannt, daß der Wein dieses Verkäufers gewöhnlich sich nur eine sehr kurze Zeit hält (und der Käufer sagte, er wolle den Wein am Essen und zum Aufbewahren haben) alsdann ist der Kauf ungültig. § 6) Hat Jemand Wein verkauft zum Küchengebrauch und solcher blieb noch in seinen (des Verkäufers) Krügen, und wurde sauer, so ist der Kauf ungültig, sagte der Käufer aber nicht, daß er den Wein zum Aufbewahren haben wolle, so muß er den Wein behalten, denn der Verkäufer kann sagen, er hätte solchen trinken, und nicht so lange aufbewahren sollen, bis er sauer wurde. (Der Käufer muß solchen aber länger aufbewahrt haben, als sonst seine Gewohnheit war. § 7) Verkäuft Jemand ein Faß Bier, und das Faß gehört dem Verkäufer, so muß das Bier 3 Tage lang gut bleiben, sonst ist der Kauf ungültig; nach dieser Zeit ist solches für Rechnung des Käufers. § 8) Käuft Jemand ein Faß Wein zum Wiederverkauf im Kleinen, und als der dritte Theil erst verkauft war, wurde solcher sauer, so ist der Uebrige für Rechnung des Verkäufers; hat aber der Käufer das Spuntloch

verändert, oder er hat den Markttag nicht zum Verkauf benutzt, so ist der Wein für seine Rechnung. § 9) Uebernimmt Jemand von Einem ein Faß Wein nach einer andern Stadt zum Verkauf zu bringen, mit einem gewissen Antheil an dem Gewinn, und der Wein ist wohlfeiler oder theurer geworden, bevor er den Ort seiner Bestimmung erreichte, so ist alles für Gefahr des Verkäufers. § 10) Sagt Jemand zu seinem Nächsten, ich verkaufe dir gewürzten Wein, so muß solcher bis zum nächsten Pfingsten gut bleiben, (so lange er nämlich noch in des Verkäufers Krügen sich befindet.) Heißt es, alten Wein verkaufe ich dir, so muß er ein Jahr, sehr alten Wein, 3 Jahr alt seyn, und muß bis zur Weinleese des dritten Jahrs sich halten — doch richtet sich Alles nach dem Gebrauch des Orts.

Zweihunderteinunddreißigster Abschnitt. Man soll nicht mit falschem Maaße oder Gewichte betrügen, und das Gericht muß Aufsehr deßhalb halten.

§ 1) Wer seinen Nächsten, selbst einen Nichtjuden, durch falsches Maas oder Gewicht betrügt, übertritt eins von den 365 Verboten 3. B. M. 19, 35 (es ist das 271. Verbot, d. U.); (obschon man einen Nichtjuden übervortheilen kann [Absch. 227], — bei jenem Verbot stehet aber deinen Nächsten, auch kann man dies nicht Raub nennen, weil der Käufer dasjenige siehet was er käuft, hier aber glaubt der Nichtjude das Maas oder Gewicht wäre richtig — Meirath Enajim. —) § 2) Das Gericht muß Aufsehr deßhalb halten, und bei welchem Krämer man falsches Maas oder Gewicht findet, der kann nach Gutbefinden des Gerichts mit Schlägen oder mit Geldstrafen gezüchtigt werden. § 3) Man darf kein falsches Maas im Hause behalten, auch desselben nicht einmal zu einem Nachttopf! sich bedienen, denn es könnte Jemand doch — aus Unwissenheit? damit messen; — wo aber der Gebrauch ist, daß alle Maaße gezeichnet sind — von Amtswegen — da darf man ein falsches Maas im Hause behalten. § 4) Von Maaßen zu trockenen Sachen, macht man eine ganze, ½ und ¼ Szea — ein ganzes, ½, ¼ und ⅛ Kab — aber man macht kein Maas von 2 Kabin, denn es könnte vertauscht werden mit einer ¼ Szea, das sind 1½ Kabin. — Von Maaßen zu flüssigen Dingen, macht man 1, ½, ⅓ und ¼ הין (Hinn) — soviel als 72 Eierschalen enthalten — ferner 1, ½, ¼, ⅛ und 1/16 Log (לוג) — ein Log ist der 12. Theil eines Hinn, also so viel als 6 Eierschalen enthalten. § 5) Wenn das Maas gestrichen wird, darf man den Streicher nicht zu leicht — zum Nachtheil des Verkäufers — auch nicht zu schwer zum Nachtheil des Käufers machen — auch muß solcher überall gleich gemacht seyn, nicht an einer Stelle dick und an der andern dün — es muß zwar in einem Male, aber nicht zu geschwind in einem Strich, sondern mittelmäßig gestrichen

werden. § 6) Werden flüssige Dinge gemessen, so darf man nicht so messen daß viel Schaum kömmt und das Maas dadurch voll zu seyn scheint, auch muß er, wenn er zu Messen aufgehört — d. h. in das Gefäß des Käufers geschüttet hat, noch so lange warten, das Maas wegzunehmen, bis 3 Tropfen überlaufen; dies ist aber nur der Fall wenn der Verkäufer ein Privatmann ist, aber ein Krämer braucht nicht so lange zu warten, weil er keine Zeit dazu übrig hat, indem er immer fort messen muß. § 7) Der en gros Verkäufer braucht seine Maaße nur alle Monat trocken zu machen, der Privatverkäufer alle Jahr, der Krämer aber zweimal in der Woche. § 8) Wo der Gebrauch ist, daß man mit einem kleinem Maaße mißt, d. h. man hat gewöhnlich kein großes Maas und giebt z. B. für ein ganzes Maas ½ oder ¼, da darf man nicht mit einem großen messen, und wenn der Verkäufer sogar für 4 kleine 3 große geben will — und eben so nicht umgekehrt, denn das Erste ist für den Käufer, das Zweite für den Verkäufer nicht gut (nach einer andern Version soll hier gemeint seyn, wenn der Verkäufer zweierlei Maaße hat, eins ist größer als das andere, und zwar um ⅙, Meirath Enajim); wo aufgehäuft wird, da darf nicht gestrichen werden, und auch nicht umgekehrt, und wenn der Unterschied auch gegenseitig vergütet werden soll. § 9) Gewichte macht man von 1, ½, ¼ Pfund aber keine von einem ⅓, ⅕ oder ¾ Pfund, weil man sich dadurch irren kann. § 10) Die Gewichte dürfen nicht von Metall sondern von gehauenen Steinen gemacht werden. — Einige wollen, daß man, um Gold und Silber oder trockene Sachen zu wiegen, Metalle nehmen kann (und so ist auch der Gebrauch.) — Kleine Gold- und Silbergewichte müßte man mit Leder überziehen, weil die kleinste Abnutzung großen Schaden bringt. § 11) Man darf die Gewichte nicht in Salz stecken, denn sie werden dadurch — nach Einigen leichter, nach Andern schwerer. § 12) Der Krämer muß die Wageschale jedesmal, wenn er feuchte Sachen darauf gewogen hat, wieder abtrocknen, und die Gewichte muß er einmal in der Woche abtrocknen. § 13) Die Wageschalen müssen richtig seyn — jede nach ihrer Art — z. B. die Kaufleute, welche eiserne Platten verkaufen, da müssen die Stricke ihrer Wageschalen, welche der Wäger in der Hand hält, 3 Händebreit lang seyn, die Wageschalen müssen eben so viel von der Erde ab seyn (um den Ausschlag Raum zu lassen); der Wagebalken muß 12 Hände breit und die Stricke müssen eben so lang seyn; die Wageschalen der Woll- und Glasverkäufer brauchen nur 2 Hände breit von der Erde ab, und der oberste Strick ebenfalls nur 2 Hände breit lang und der Wagebalken und die Stricke nur 9 Hände breit lang zu seyn; die Wageschalen eines Privatmannes und eines Krämers muß eine Handbreit von der Erde ab, der oberste Strick eben so lang und der Wagebalken und die Stricke beide 6 Händebreit lang seyn, weil bei diesen Waaren der Ausschlag nicht so stark ist; Verkäufer von Gold und und Silber, feiner Wolle und mehrere leichte Sachen, deren Wageschalen brauchen nur 3 Fingerbreit von der Erde ab, und der

oberste Strick nur eben so lang zu seyn (weil bei diesen Waaren kein starker Ausschlag stattfindet). Die Länge des Wagebalkens und der Stricke ist nicht vorgeschrieben, und ist willkührlich. § 14) Wo der Gebrauch ist einen Ausschlag zu geben, so muß solcher eine Handbreit seyn, wo der Gebrauch nicht dafür ist, da wird in Sticken gewogen, dann muß aber gut Gewicht gegeben werden; bei feuchten Sachen von 100 Pfund 1 Pfund, bei trockenen von 400 Pfund 1 Pfund. — Wenn 10 Pfund gewogen werden sollen, so kann der Käufer nicht jedes Pfund allein mit einem Ausschlage gewogen zu werden verlangen, sondern solche werden auf einmal gewogen. § 15) Stadtleute, die ihre Maaße und Gewichte größer machen wollen, können dies thun aber nicht mehr als ⅙, denn fremde Verkäufer könnten kommen, und nicht wissen, daß das Maas in der Stadt größer geworden ist, und hätten also einen großen Schaden dadurch. § 16) Bei Messungen von Grundstücken zwischen Brüder und Compagnons muß man sehr genau seyn, wie solche sich in den Rechenbüchern befinden, denn bei einem Felde stehet man auf einen Fingerbreit — und als wenn solches ganz mit (כרכום Karkum) Safran besäet wäre — die Bedeutung ist hier, daß ein jeder Finger breit bei einem Felde wichtig ist, weil Safran theuer ist. § 17) Die 4 Ellen, welche dicht bei einem Graben sind, werden nicht genau gemessen, und die dicht an dem Ufer eines Flusses sind, werden gar nicht gemessen, weil diese öffentliches Eigenthum sind. § 18) Ein Feldmesser muß nicht Einem die Felder im Sommer und dem Andern solche im Winter messen, denn das Meßstrick wird im Sommer trocken und kürzer — und also zum Nachtheil eines Käufers; wird daher mit einem Stocke oder einer Kette gemessen, so macht die Jahrszeit keinen Unterschied. § 19) Die Strafe falschen Maaßes und Gewichtes wegen, ist sehr groß, weil es nicht möglich ist, deßhalb gehörige Buße zu thun, denn er kann unmöglich wissen, wie Viele er durch falsches Maas und Gewicht betrogen hat, um den Schaden ersetzen zu können, und ein solcher Mensch wird betrachtet als Einer, der den Auszug der Israeliten aus Aegypten leugnet, (denn durch die Befreiung aus Aegypten ist eine specielle göttliche Vorsehung bewiesen worden, durch die Zeichen und Wunder nämlich, die dabei vorgefallen sind; der aber falsch mißt und wiegt, glaubt nicht, daß Gott solche Dinge siehet oder sie beachtet, er glaubt also auch nicht an die Befreiung der Israeliten aus Aegypten durch die göttliche Vorsehung, — Meirath Enajim.) § 20) Es ist die Pflicht des Gerichts, Vorgesetzte über die Bestimmung der Preise der Lebensmittel zu setzen, damit nicht ein Jeder willkührlich handeln könne. Auf Wein, Oel, Mehl darf man nicht mehr als den sechsten Theil verdienen, d. h. bei dem Engroshandel! Ein Krämer kann aber noch seine Mühe und seine Unkosten in Anschlag bringen — ist die Waare aber theurer geworden, so kann er den laufenden Preis nehmen. — Wo aber keine Preistaxe ist, da verkäuft ein Jeder wie er kann. § 21) Sobald aber eine Taxe ist, so kann das Gericht denjenigen, der theurer verkauft, bestrafen. § 22)

Beim Handel mit Eiern darf nicht doppelt verdient werden, d. h. der erste Kaufmann, der im Großen verkauft, kann verdienen, der Kleinhändler aber muß solche wieder ohne großen Vortheil verkaufen. Ein Rabbi will aber, daß man auf Eier doppelt verdienen könne! (weil solche nicht zu den nothwendigen Lebensmitteln gehören.) § 23) Im gelobten Lande darf man mit nothwendigen Lebensmitteln keinen Speculationshandel treiben, sondern ein Jeder bringt seinen Vorrath zu Markt, damit recht wohlfeil verkauft wird. § 24) Man darf im gelobten Lande, oder in einer andern Stadt (auch außerhalb dieses Landes) wo der größte Theil der Bewohner Israeliten sind, kein Getraide aufkaufen, um solches zu speichern, aber wohl kann ein Jeder seine eignen Erzeugnisse aufbewahren; in einem unfruchtbaren Jahre soll man nicht mehr aufhäufen, als für ein Jahr zu seiner Haushaltung nöthig ist. § 25) Wer theurer, als der Marktpreis ist, verkauft oder übertritt was im vorigen § verboten ist, der ist so strafbar, als wenn er einem Israeliten auf Zinsen geliehen hätte. § 26) Man darf kein Getraide ausführen von Palästina nach einem andern Lande, oder nach Syrien — selbst in Palästina nicht, von einer Herrschaft (Königreich) nach einer andern daselbst. § 27) Die Stadtleute können unter sich den Marktpreis für jede Sache bestimmen und dabei die Bedingungen machen, daß der, welcher dagegen handelt, eine Geldstrafe bezahlen müsse. § 28) Handwerker können Verordnungen unter sich machen, und daß der, wer solche übertritt, eine Geldstrafe bezahlen müsse, d. h. in einem Orte, wo kein Vorgesetzter der Gemeinde sich befindet, sonst dürfen sie Solches ohne dessen Vorwissen nicht thun, nämlich eine Geldstrafe festsetzen.

Zweihundertzweiunddreißigster Abschnitt. Wenn der Verkäufer sich beim Messen, oder Wiegen, oder in der Rechnung geirrt hat oder er hat Etwas fehlerhaftes verkauft.

§ 1) Hat sich der Verkäufer beim Messen, Wiegen oder in der Rechnung nur um Etwas geirrt, so bleibt zwar der Verkauf aber der Unterschied muß gegenseitig ersetzt werden, auch noch nach langer Zeit. — (Und nicht wie bei einer Uebervortheilung, wo der Uebervortheilte nur so viel Zeit hat, um die Sache einem Sachverständigen zu zeigen. § 2) Empfängt Jemand von seinem Nächsten Geld, für eine verkaufte Sache, oder als Anleihe, oder als Bezahlung, so muß er das zuviel Erhaltene unaufgefordert zurückgeben, so bald nur die Wahrscheinlichkeit da ist, daß hier ein Irrthum stattgefunden hat. — War aber die Sache so, daß kein Irrthum stattfinden konnte, so wird das Zuviel als ein heimliches Geschenk angesehen, und bedarf nicht zurückerstattet zu werden. — § 3) Verkauft Jemand ein Feld, Sklave, Vieh oder andere bewegliche Sachen, und an der gekauften Sache befindet sich ein Fehler, welchen der Käufer nicht gewußt hat, so ist der Kauf ungültig, und der Käufer giebt

die Sache zurück, auch noch nach langen Jahren, er muß sich aber — so bald er den Fehler weiß — der Sache nicht mehr bedienen, sonst wird es als eine Verzichtung angesehen. § 4) Der Verkäufer kann nicht sagen, er will ihm eine Vergütung für den Fehler geben, und wenn solche auch hinreichend wäre; denn der Käufer kann behaupten, er wolle eine fehlerfreie Sache haben, will der Käufer, er verlangt nämlich die Vergütung, so kann der Käufer wieder sagen, er wolle ihm sein Geld wiedergeben oder er soll die Sache so, ohne Vergütung behalten. § 5) Wenn A dem B Häuser verkaufte, welche er in einer andern Stadt hatte — bevor aber der Kauf gänzlich geschlossen war, haben Nichtjuden einige Beschädigungen an diesen Häusern gemacht, und dann erst hat B — der davon nichts wußte — den Kauf geschlossen, nun will B — der die Beschädigungen erfahren — zurücktreten, A will sich aber vom Kaufpreis so viel abziehen lassen, daß die Beschädignngen wieder ausgebessert werden können, so erhält er Recht. (Eben so jeder Fehler der nicht an dem Hause selbst ist, und er kann entfernt werden, z. B. es hatte Jemand das Recht seinen Weg durch dies Haus zu nehmen, oder es floß ein Wasserstrich (ein Teich) bei dem Hause, dies kann abgeändert werden, war der Fehler aber am Hause selbst, z. B. der Verkäufer sagte, es wären ganze Mauern am Hause, und es findet sich, daß solche sehr schadhaft sind, da kann der Käufer zurücktreten, und der Verfäufer kann nicht sagen, er wolle ihm die Mauern wieder machen lassen.) § 6) Es richtet sich Alles nach dem Gebrauch des Landes, was man daselbst für einen Fehler hält, wodurch ein Kauf rückgängig gemacht werden kann, denn bei jedem Handel und Wandel wird ein solcher Gebrauch stillschweigend angenommen, (wenn keine besondere Bedingungen gemacht werden.) § 7) Eine jede gekaufte Sache muß ohne Fehler seyn, dies wird stillschweigend vorausgesetzt; sagt der Verkäufer: ich verkaufe dir diese Sache unter der Bedingung, daß wenn etwa ein Fehler daran ist, du nicht zurücktreten kannst, so hilft dies Nichts, oder er müßte ihm den Fehler bekannt machen, und der Käufer darauf verzichtet haben, oder der Käufer müßte gesagt haben: jeden Fehler, der an dieser Sache sich befindet, wodurch solche um so viel (benannt) weniger werth ist, übernehme ich, und verzichte darauf. § 8) Verkäuft Jemand eine Kuh und sagt: sie hätte Fehler — benannte solche — und man könnte sie sehen (wenn sie da wären), sagt aber auch, daß sie noch einen Fehler hätte, und diesen könnte man nicht sehen, diesen Fehler hatte sie nun wirklich, wie es sich in der Folge zeigte, die andern aber, von welchen er auch sprach, hatte sie nicht, so ist der Kauf ungültig, z. B. er sagt: die Kuh wäre lahm, blind und beißig, oder niederkauernd — streckt sich oft nieder — den letzten Fehler hatte sie nun wirklich, (er fand sich in der Folge,) die andern Fehler hatte sie aber nicht, so sagt der Käufer: so gut sie diese Fehler, von welchen du auch sprachst, nicht hatte, so glaubte ich, sie werde auch jenen nicht haben, und du hast mich also blos sicher machen wollen. Hatte die Kuh aber wirklich von den sichtbaren Fehlern

wenn auch nur einige, sie hatte aber auch, wie es sich in der Folge fand, einen von den unsichtbaren Fehlern, so ist der Kauf gültig, denn so gut wie der Käufer auf die sichtbaren verzichtete, hat er auch auf die unsichtbaren Fehler verzichtet. § 9) Ist eigentlich überflüßig zu übersetzen, und geschiehet nur der Vollständigkeit wegen.) Solcher besagt: daß wenn von dem Verkäufer alle sichtbaren und unsichtbaren Fehler der Kuh angezeigt waren, und die Fehler waren auch alle da, daß alsdann der Kauf gültig sey. § 10) Verkäuft Jemand einen Sklaven oder eine Sklavin, und sie haben zwar Fehler, aber diese Fehler stören nicht von der Arbeit, so ist der Kauf gültig; solche Fehler werden סמפון Szampon (Mäkel) genannt; sind sie zu sehen, so hat sie der Käufer bemerkt, sind sie nicht zu sehen, z. B. Warzen am Leibe, oder ein Hundebiß, Uebelriechen aus dem Munde, oder aus der Nase u. m. dgl., so ist der Kauf doch gültig, weil solche Fehler nicht von der Arbeit stören. Hatten sie aber einen bösen Grind, שחין Schechin (Beule, Geschwüre), der in Aegypten einheimisch ist, und besonders die Füße trifft, an sich, oder eine Krankheit die entkräftet, oder die fallende Sucht, Krämpfe, oder eine Verwirrung im Verstande, lauter Fehler, die bei der Arbeit störend sind, oder sie hatten die Krätze u. m. dgl. was Ekel erregt, und man kann sich solcher Personen nicht zum Zubereiten der Speisen bedienen, oder es fand sich, daß ein solcher Sklave ein bewaffneter Räuber war, ist also zum Tode reif, oder er ist zum Königsdienst eingeschrieben und der König kann sich seiner also jeden Augenblick bedienen, so ist in allen diesen Fällen der Kauf ungültig; ist ein solcher Sklave aber blos ein Dieb, ein Häscher, ein Seelenräuber, oder ein Entläufer, oder ein Vielfresser, ein Säufer u. m. dgl., so ist der Kauf gültig, denn die Sklaven sind Alle so, und man weiß dieses, der Käufer müßte denn Bedingungen gemacht haben. (Einige wollen, daß ein Seelenräuber so gut ist, als wenn er zum Königsdienst eingeschrieben ist.) § 11) Ist eine Wiederholung vom zweiten § in Absch. 221. § 12) Ist die verkaufte Kuh, nach dem Schlachten Trepha (zu Essen verboten) befunden worden — durch Anwachsung der Lungen (סירכא Szircha) — da sind die Meinungen der Rabbis getheilt, ob der Kauf zurückgehet, (denn da dies ein Fall ist, der sich oft ereignet, so hätte der Käufer deßhalb Bedingungen machen sollen; ist es aber ein anderer Fehler, der die Kuh Trepha macht, und wenn sogar der Fall zweifelhaft ist, sie ist aber doch von den Rabbinen zu essen verboten, so gehet der Kauf zurück, und der Verkäufer kann nicht sagen, der Käufer soll Beweise bringen, daß die Kuh wirklich Trepha sey. § 13) Verkäuft Jemand Etwas, und es war ein Fehler daran, der Käufer macht nun Etwas an der Sache, wodurch solche ebenfalls fehlerhaft wird — dieses geschiehet aber gewöhnlich — z. B. man kauft ein Vieh und schlachtet es — der Käufer wußte aber von dem ersten Fehler nichts, so wie beim vorigen § — so ist der Kauf ungültig; macht der Käufer aber einen Fehler an der Sache, den man gewöhnlich nicht daran macht, so ist der Kauf zwar ungültig wegen

des ersten Fehlers, den er nicht wußte, aber er muß dem Verkäufer den zweiten Fehler mit Geld ersetzen. § 14) Hat Jemand ein Betttuch gekauft, und trennte es auseinander, um ein Hemd daraus zu machen, und es wurde fehlerhaft befunden, so muß der Verkäufer solches zurücknehmen. Hat der Käufer das Hemd schon fertig, und entdeckt dann erst den Fehler, so muß der Verkäufer solches ebenfalls zurücknehmen, und dem Käufer noch das ersetzen, was er verbessert hat u. s. w. § 15) Verkäuft Jemand ein Feld, und der Käufer hat schon Früchte davon genossen, und in der Folge fand sich ein Fehler an dem Felde, so kann der Käufer das Feld zurückgeben, muß aber die genossenen Früchte ersetzen, und war ein Hof bei dem Felde und der Käufer hat darin gewohnt, so muß er auch die Miethe zahlen. § 16) A hat dem B eine Anzahl Käse verkauft, 3 Tage nach dem Verkauf schnitt B solchen an, und fand ihn sehr faul und schimmlicht, so werden die Käsemacher befragt, wie lange es dauert, bevor Käse eine solche Fäulniß und Schimmel erhält, und wenn es sich alsdann erweist, daß dies schon bei dem Verkäufer geschehen ist, so ist der Kauf ungültig; ist die Sache zweifelhaft, so muß der Käufer Beweise bringen. § 17) A verkaufte dem B einen Schlauch Oel, ungeöffnet, B verließ sich auf den Verkäufer, welcher sagte, das Oel wäre gut; beim Oeffnen war solches aber trübe, so muß der Verkäufer schwören, daß das Oel gut war; will er nicht schwören, so schwört der Käufer, daß dies dasselbe Oel ist, welches er erhielt, und der Kauf ist ungültig, oder der Verkäufer muß dem Käufer, wenn dieser es will, den Unterschied zwischen klarem und trübem Oel an Geld ersetzen. § 18) Verkaufte Jemand eine Sache mit einem unsichtbaren Fehler, und die Sache wird in der Folge durch diesen Fehler ganz zernichtet, z. B. es käuft Jemand einen Ochsen, der keine Zähne hatte, und er wußte dies nicht, und er stellte ihn an die Krippe mit seinen andern Ochsen, da dieser aber nicht fressen konnte, so starb er, so giebt der Käufer den todten Ochsen zurück und erhält sein Geld wieder und in mehr dergleichen Fällen; war der Verkäufer ein Makler, d. h. ein solcher, der von Einem käuft, und verkäuft einem Andern gleich wieder, er hat die Sache also nicht lange bei sich — also kein ordentlicher Makler — der von diesem Fehler Nichts wußte, so muß er dies beschwören, und ist frei, denn in diesem Fall lag es dem Käufer ob, den Ochsen zu untersuchen, und dann hätte er den Fehler gefunden, und der Makler hätte ihn alsdann zurückgeben können. (Einige Rabbinen sind aber dagegen, und wollen, daß der Makler zahlen müsse, besonders wenn sich der zweite Käufer Nichts zu Schulden kommen ließ, z. B. er kaufte einen Ring als Gold, und er war inwendig mit Blei gefüllt u. s. w., siehe Absch. 268.) § 19) Verkäuft Jemand Eier, und sie waren faul, so ist der Handel ungültig, jetzt ist der Gebrauch aber nicht so, und ein Gebrauch hebt das Gesetz auf! — § 20) Verkäuft Jemand Saamen der nicht gegessen, sondern zum säen in Gärten gebraucht wird, und er ist nicht aufgegangen, so muß das Geld zurückgegeben werden,

ist aber ein starker Hagel gekommen, daß vielleicht dieser das Aufkommen verhinderte, so ist der Verkäufer frei. § 21) Waren aber die verkauften Saamen Waizen, Gerste, die man auch ißt, und sie sind nicht aufgegangen, so ist der Verkäufer frei, sogar Flachssaamen, der manchmal gegessen? wird. (Hat der Käufer aber das Geld dafür noch nicht gegeben, so kann er behaupten, er habe den Saamen zum Säen gekauft, siehe § 23). Es verstehet sich, daß wenn der Käufer vorher sagte, er kaufe solchen zum Säen, daß dann der Kauf ungültig ist — und so ist es auch mit Sachen, welche zu Arzeneien und zum Färben gebraucht werden. Käuft Jemand Etwas, um es an einem andern Orte zu verkaufen, und daselbst angekommen, fand sich ein Fehler daran, so kann der Verkäufer nicht verlangen, die Sache wieder zurück bei sich gebracht zu haben, sondern er muß das Geld zurückgeben, und sich selbst um die Zurückgabe seiner Sache bekümmern, und wenn solche unterdeß verloren oder gestohlen worden ist, so ist es für seine Rechnung und hat der Verkäufer von dem Fehler gewußt, so muß er sogar dem Käufer die gehabten Unkosten ersetzen; hat er aber den Fehler nicht gewußt, so braucht er nur die Herkosten, aber nicht die Hinkosten zu ersetzen. Hat der Käufer aber nicht gesagt, daß er die Sache an einem andern Ort verkaufen wolle, so muß er dem Verkäufer die Sache auf seine Kosten zurückbringen, wenn er sein Geld zurück haben will. § 22) Käuft Jemand Etwas, und es ist fehlerhaft, und es ist gestohlen oder verloren worden, so ist es für Rechnung des Käufers, wenn er den Fehler dem Verkäufer nicht angezeigt hat; ist solches aber durch den Fehler wurmstichig oder sonst schadhaft geworden, so ist es für Rechnung des Verkäufers; konnte der Käufer dies dem Verkäufer anzeigen, und er hat es unterlassen, so ist es für seine Rechnung. § 23) Verkäuft Jemand einen Ochsen, und er ist stößig, und es ist nicht zu beweisen (auch aus dem Preise nicht) ob der Käufer den Ochsen zum Ackern oder zum Schlachten gekauft hat, so kann der Verkäufer sagen, er habe den Ochsen zum Schlachten verkauft; ist das Geld aber noch in den Händen des Käufers, so muß der Verkäufer Beweise bringen; käuft aber dieser Käufer gewöhnlich nur zum Ackern, so ist der Kauf ungültg, käuft er aber gewöhnlich zum Schlachten, so ist der Kauf wieder gültig, käuft er aber für beides, so muß es aus dem Preise erwiesen werden.

Zweihundertdreiunddreißigster Abschnitt. Wenn Jemand eine Sorte (benannte) Früchte verkauft, und gab dem Käufer eine andere, oder er hat schlechte verkauft, und gab gute.

§ 1) Im ersten der obigen Fälle ist der Verkauf ganz ungültig und beide Theile können zurücktreten; war die Abrede aber guter Waizen, und er war schlecht, uud wenn er auch das Geld werth wäre (er gab ihm um so viel mehr), da kann der Käufer

aber nicht der Verkäufer zurücktreten, selbst wenn der Waizen in der Folge theurer ward; — war die Abrede schlechter Waizen, und er war gut, da kann in jedem Fall der Verkäufer aber in keinem Fall der Käufer zurücktreten.

Zweihundertvierunddreißigster Abschnitt. Wenn Jemand eine zu essen verbotene Sache verkauft, und der Käufer aß solche.

§ 1) Schlachtet Jemand ein erstgeborenes männliches Vieh, und verkauft es, und dieser verkauft wieder das Fleisch einzeln, und und es wird bekannt, daß der Schlächter solches nicht vorher einem erfahrenen Mann zeigte, ob auch ein Fehler darin ist. — Im vierten Buch von Absch. 306 bis Absch. 321 wird die nähere Abhandlung erfolgen. — (Zur Zeit des Tempels mußte solches geopfert werden, 5. B. M. 15, 19; jetzt darf man ein solches Vieh auch nicht behalten, sondern es gehört dem Priester und dieser darf es nicht früher schlachten, bis ein Fehler (ein äußerlicher) sich daran befindet, E. d. U.): so muß das Geld zurückgegeben werden, und was von dem Fleische noch übrig ist, muß vergraben und dem Käufer das Geld dafür ersetzt werden — von dem zweiten Käufer. § 2) Eben so ist es wenn Jemand eine Kuh schlachtet, und es wird bekannt, daß solche Trepha ist (verboten, entweder durch nicht gehöriges Schlachten oder durch einen innerlichen Fehler.) § 3) Eben so ist es, wenn Jemand Etwas verkäuft, was nicht von dem Gesetz, sondern nur von Thalmuds wegen zu essen verboten ist. § 4) Auch Alles, dessen Genuß, nicht allein das Essen, verboten ist, und es wird verkauft, so ist der Kauf ungültig.

Zweihundertfünfunddreizigster Abschnitt. Ein Unmündiger, Taubstummer, Blödsinniger, Betrunkener, wann diese bewegliche Sachen verkaufen dürfen, und wenn Jemand am Sonnabend oder an Feiertagen Etwas käuft.

§ 1) Ein Unmündiger kann Nichts erwerben und erwerben lassen; ist er aber volle 6 Jahre alt, und er verstehet mit Handel und Wandel umzugehen — man hat ihn deßhalb examinirt — so sind alle seine Handlungen, Kaufen, Verkaufen, Schenken, viel oder wenig, in gesunden oder kranken Tagen gültig, ist er 10 Jahre alt, so bedarf es nicht einmal eines Examens — (wenn er nicht blödsinnig ist) — dieses haben die Weisen verordnet; damit wenn ein solcher Knabe allein stehet, keine Vormünder hat, er sich ernähren könne, dies gilt aber nur bei beweglichen Sachen; (Einige Rabbinen wollen, daß wenn ein solcher Knabe eine unrichtige Handlung begangen hat, sie keine Gültigkeit habe;) aber bei unbeweglichen

gelten die Handlungen eines Unmündigen Nichts, bis er erwachsen ist — d. h. ein Knabe muß 13 Jahre und ein Mädchen 12 Jahre alt seyn, und sie muß die bekannten Haare haben — selbst wenn einem unmündigen Knaben ein Grundstück geschenkt worden ist, oder sein Vormund hat es für ihn erworben, und wenn der Schenker auch krank war, und wenn der Knabe auch den Handel und Wandel verstünde, so gilt es doch nicht, weil es unbewegliche Sachen sind. (Will aber ein solcher Knabe, daß seine Handlungen gelten sollen, und seine Verwandten oder das Gericht haben nicht dagegen protestirt, so gelten solche.) Schuldscheine sind als bewegliche Sachen zu betrachten. § 2) Hat ein solcher Knabe aber Vormünder, so gelten ohne Bewilligung derselben keine seiner Handlungen, auch bei beweglichen Sachen nicht. (Eben so wenn der Knabe noch an eines andern Tische ißt, siehe Absch. 290.) Ist er aber erwachsen so gelten seine Handlungen, selbst wenn er noch Vormünder hätte. § 3) Ein Knabe der den Handel und Wandel verstehet, und keine Vormünder hat, und hat sich bei einem Handel von beweglichen Sachen geirrt, da gelten die Gesetze wie bei einem Erwachsenen, siehe Absch. 227 § 1—4. § 4) Bei einem unmündigen Knaben gilt nur dann der Kauf oder Verkauf von beweglichen Sachen, wenn er solche zu sich gezogen hat oder er hat solche einem Andern zu sich ziehen lassen, hat er aber blos Etwas Geld auf den Kauf gegeben, und will solche wieder rückgängig machen, so braucht er nicht Mi sche-para — Absch. 204 § 4 — auf sich zu nehmen, wohl aber müssen Andere dies gegen ihn thun. § 5) Auch dürfen keine Zeugen, einen Schein von einem solchen Kuaben verfertiget, unterzeichnen. § 6) Es ist schon § 4 gesagt worden, daß der Unmündige die beweglichen zu sich ziehen müsse, wenn solche sich auch in dem Hof desselben sich befunden hätten, oder er hatte solche in Miethe, so hilft dies nicht; aber es hilft bei einer Unmündigen (siehe Absch. 268 § 5). § 7) Hat ein Unmündiger ein Grundstück erworben, und hat es bezahlt und im Besitz genommen, so bleibt es ihm. § 8) Ist der Knabe oder das Mädchen erwachsen, und verstehen auch Nichts vom Handel und Wandel, so sind ihre Handlungen — bei beweglichen Sachen — doch gültig, aber nicht bei Grundstücken. (Das Gericht kam aber dessen Grundstücke verkaufen, um die Schulden seines Vaters zu bezahlen u. m. dgl., siehe § 26 dieses Absch.) § 9) Das bisher Gesagte gilt aber nur von Grundstücken die man dem Knaben erwerben ließ oder ihm schenkte; Grundstücke aber die derselbe vom Vater oder von andern Verwandten geerbt hat, oder solche sind ihm von einem Sterbenskranken geschenkt worden, solche kann er nicht früher verkaufen, bis er 20 volle Jahre alt ist, und die bekannten zwei Haare gebracht hat, weil sein Sinn zu sehr am Gelde hängt, und er könnte wohlfeiler verkaufen. § 10) Verschenkt er aber Etwas, und er ist über 13 Jahre alt, und hat die bekannten zwei Haare, da haben die Weisen verordnet, daß die Schenkung Gültigkeit haben soll, damit man nicht die Achtung vor ihm verliere, seine Worte gar nicht mehr be-

achtetet — weil dies ein außerordentlicher Fall ist — denn gewiß hat er durch diese Verschenkung einen großen Genuß, sonst hätte er es nicht gethan. § 11) Nach § 9 ist zwar festgesetzt worden, daß wenn Jemand 20 volle Jahre alt ist, und die bekannten zwei Haare hat, so kann er ein Grundstück, welches er vom Vater geerbt hat, verkaufen, dies kann er aber auch wenn er diese Haare noch nicht hat, er hat aber die Zeichen eines סריס Szariß an sich (Verschnitteten) — solche sind: weiches, dünnes und kurzes Haar, oder sein Fleisch — Haut — ist glatt wie das eines Weibes — oder wenn er wassert — in einer Vertiefung — und spritzt, oder wenn der Urin lange stehet, und wird nicht übelriechend, oder er kann, wenn er wassert, keinen hohen und weiten Bogen machen, oder er dampft nicht wenn er aus dem Bade kömmt — in regnichter Witterung — oder seine Stimme ist nicht gut zu unterscheiden von der eines Mannes und einem Weibe, oder er hat kein ordentliches Barthaar — hat er gar keine Haar im Bart, so ist dies allein schon genügend. — Die Zeichen bei einem Weibe sind, um sie als unfruchtbar zu erklären — wenn es keine Brüste hat, oder die Beiwohnung macht ihm Schmerzen, oder es hat eine Mannes Stimme, oder der bekannte Ort ist nicht rund und erhaben wie bei einem Weibe (aus dem Tur, Eben haäser Absch. 172; eigentlich aus dem Talmud, Traktat Jebamot F. 80). — Hat er aber weder die bekannten zwei Haare noch die Zeichen eines Szariß an sich, so ist er unmündig bis er 36 Jahre alt ist, und bis dahin gilt keine seiner Handlungen. § 12) Hat nun ein solcher Mensch Etwas verkauft, bevor es erwiesen war, daß er schon erwachsen ist, z. B. vor seinem 20. Jahre, und er hatte weder die bekannten zwei Haare noch die Zeichen eines Szariß an sich, und nachher bekam er diese zwei Haare, er ist also jetzt erst als erwachsen zu erklären, so gelten alle bis zu dieser Zeit geschehenen Handlungen nicht, haben sich aber die Zeichen eines Szariß gezeigt, und er ist auch über 20 Jahre alt, so gelten alle seine Handlungen rückwärts von 13 Jahren und einem Tage an, denn es hat sich dadurch erwiesen daß er von Geburt an schon ein Szariß war und deßhalb die zwei Haare nicht hatte. § 13) Hat Jemand entweder seine eigne oder seines Vaters Güter verkauft, und er starb, seine Verwandten wollen nun klagen und geben vor, daß er beim Verkauf noch unmündig war, und verlangen daß er untersucht werden sollte, so werden sie nicht angehört. § 14) Sobald Jemand unter 20 Jahr alt die Grundstücke seines Vaters verkauft, so kann er den Verkauf wieder rückgängig machen, aber er muß nicht warten bis er schon 20 Jahre alt geworden ist. § 15) Hat ein Unmündiger von Jemanden Geld geliehen — wenn auch zu seiner Unterhaltung — so sind doch die Meinungen der Rabbinen getheilt, ob er bei seiner Mündigkeit solches bezahlen müsse. § 16) Eine Bürgeschaft von einem Unmündigen übernommen hat keine Gültigkeit. § 17) Ein Taubstummer, oder, er spricht, und hört gar nicht, der kann bewegliche Sachen kaufen, verkaufen, durch Zeichen — mit den Fingern — nicht

mit dem Munde, aber keine unbewegliche Güter — und selbst bei beweglichen Gütern muß man sich genau von seinen Antworten durch Zeichen überzeugen, und überhaupt sinnig und nicht übereilend bei der Sache seyn. § 18) Ein Stummgeborner, der aber hören kann, oder einer der erst nach seiner Geburt stumm geworden ist, dessen Handlungen haben ohne Ausnahme Gültigkeit, aber er muß erst untersucht worden seyn, wie man Jemand untersucht, der seiner Frau einen Scheidebrief giebt, oder er müßte denn schreiben können. — Das Verfahren dabei ist wie folgt: man muß ihm — (nachdem man ihn gefragt hat, ob er seiner Frau den Scheidebrief geben wolle, und er mit dem Kopf Ja genickt —) sechs verschiedene Fragen vorlegen, drei davon müssen bejahende und drei verneinende Antworten erfordern, d. h. mit dem Kopfe nicken oder schütteln, man muß nicht erst die drei bejahenden und dann die drei verneinenden — oder umgekehrt — vorlegen, sondern vermischt untereinander — im Sommer muß man ihn fragen, ob er Sachen haben wolle (die nur im Winter zu haben sind) und so umgekehrt — aus dem Tur, Eben haäser Absch. 121; oder vielmehr aus dem Talmud Traktat Gittin F. 67 und 70. — § 19) Ein sehr Schwerhöriger, der ist wie ein jeder vollsinniger Mensch zu betrachten. § 20) Die Handlungen eines Blödsinnigen haben durchaus keine Gültigkeit, und das Gericht muß ihm Vormünder setzen wie einem Unmündigen. § 21) Wer zu Zeiten blödsinnig, und zu Zeiten vernünftig ist, z. B. Einer der mit der fallenden Sucht (starke Krämpfe) behaftet ist, da müssen die Zeugen genau gesehen haben, zu welcher Zeit seine Handlungen geschehen sind. § 22) Die Handlungen eines Betrunkenen haben Gültigkeit, er müßte denn in dem Grade betrunken gewesen seyn, wie Lot es war, der nicht wußte, was er that, alsdan ist er wie ein Blödsinniger zu betrachten. § 23) Wenn Jemand bewegliche oder unbewegliche Sachen verkauft hat, und ein Anderer hat solche für den Käufer in Besitz genommen, ohne daß dieser von dem Verkauf wußte, so kömmt es auf den Käufer, aber nicht auf den Verkäufer an, ob der Kauf gültig seyn soll. § 24) Eben so ist es, wenn ein Sklave Etwas gekauft oder verkauft oder geschenkt hat, oder man hat ihm Etwas geschenkt, ohne daß der Herr es wußte, so kömmt es auf diesen an, ob die Handlung gültig seyn soll oder nicht, und es bedarf weiter Nichts, als ein bloßes Wort von dem Herrn, Ja oder Nein, keines Mantelgriffs u. s. w. § 25) Wenn der Mann Güter seiner Frau verkauft hat, und wenn die Frau Etwas verkaufte, dies ist schon abgehandelt worden im ersten Buche Absch. 85 und 90. § 26) Alles, was das Gericht oder die Vormünder von dem Vermögen der Waisen verkauft haben, oder sie haben Etwas für sie gekauft, hat Gültigkeit, aber sie dürfen Nichts von diesem Vermögen verschenken, denn Niemand kann Etwas verschenken, was ihm nicht gehört. § 27) Zu welchem Behuf das Gericht oder die Vormünder von den Gütern der Waisen Etwas verkaufen dürfen; dies wird abgehandelt werden Absch. 290 § 11. § 28)

Wenn Jemand am Sonnabend, am Versöhnungstage, oder an andern Feiertagen Etwas gekauft oder verkauft hat; dies hat Gültigkeit und man schreibt das Datum auf den folgenden Tag, obschon ein solcher, der so Etwas that, bestraft wird (39 Schläge), siehe Absch. 195. —

Zweihundertsechsunddreizigster Abschnitt. Wenn ein Nichtjude ein Grundstück von einem Juden mit Gewalt oder durch einen falschen Vorwand genommen hat.

§ 1) Wenn ein Nichtjude einen Juden drängt und quält, er will ihn ermorden, und er macht sich frei durch ein Geschenk mit einem Felde oder einem Hause — und der Nichtjude will nun das Feld oder Haus verkaufen — so gehet der vorige Eigenthümer vor allen andern, wenn er die Mittel hat, solches zu kaufen, sonst aber, oder wenn der Nichtjude das Grundstück schon ein Jahr in Besitz hatte, so kann es ein Jeder kaufen, er muß aber dem vorigen Eigenthümer den vierten Theil des Grundstücks oder den dritten Theil des Kaufpreises geben, denn eiu solcher Nichtjude verkäuft, weil ihm die Sache nichts kostet, wohlfeil, weuigstens um den vierten Theil des Werthes weniger, und dieser vierte Theil gehört nun dem ersten Eigenthümer. Wenn also der Nichtjude für 30 Gulden verkaufte, so gehören dem vorigen Eigenthümer 10 davon, oder den vierten Theil des Grundstücks, that er es nicht, so ist es so gut als ein Raub. (Einige Rabbinen wollen, daß Obiges nur gelte, wenn der Jude dem Nichtjuden das Feld selbst gegeben hat, um sich dadurch vom Tode zu retten; wenn es der Nichtjude aber ohne Weiteres **selbst genommen** hat, durch List u. s. w., siehe § 8, und er hat es verkauft, so muß das Grundstück dem vorigen Eigenthümer zurück gegeben werden, nach § 8. Wenn ein Jude den Andern gedrängt hat — ihn angegriffen — und gedrohet ihn zu ermorden, wenn er ihm das Verlangte nicht bewilligte, da ist auch das obige Gesetz nicht anwendbar, sondern es wird nach § 8 verfahren, denn der Angegriffene mußte doch wissen, daß dies nur Furchtmachen seyn sollte, indem ein Jude kein Blut vergießt, kein Mörder ist.) § 2) Glaubt der vorige Eigenthümer dem Käufer nicht, daß er den Preis, welchen er angiebt, wirklich dafür gab, so muß der Käufer solches beschwören. § 3) Hat der Käufer ein solches Feld von dem Nichtjuden **innerhalb** eines Jahrs gekauft, so hängt es von dem Eigenthümer ab, ob er das Feld zurück haben will gegen Erstattung des Kaufpreises, oder ob er den dritten Theil desselben haben will. § 4) Hat der Käufer erst das Feld von dem Eigenthümer gekauft, und dann wieder von dem Nichtjuden selbst **innerhalb** eines Jahres, so ist der Kauf gültig, hat er es aber erst von dem Nichtjuden und dann auch von dem Eigenthümer gekauft und auch einen Kaufschein von diesem erhalten, d. h. der Nichtjude hat den Juden dazu gezwungen, den Kauf zu bekräftigen, so ist der Kauf ungültig; hat

der Eigenthümer aber bei dem Verkauf alle Gefahr auf sich genommen, oder er gesteht es, oder es sind Zeugen da, daß er, der Eigenthümer, Geld von dem Käufer erhalten hat, so ist der Kauf wieder gültig. § 5) Hat Jemand das Feld von dem Nichtjuden gekauft, und er hatte es 3 Jahre im Besitz, und verkaufte es dann einem Andern, so kann der Eigenthümer den zweiten Käufer Nichts anhaben, denn dieser sagt, der erste habe sich mit ihm, dem Eigenthümer, schon abgefunden, und habe ihm den dritten Theil des Werths ersetzt; eben so ist es, wenn das Feld bei dem ersten Käufer auch nur einen Tag und bei dem zweiten 3 Jahre war, (d. h. wenn der erste Käufer ein Jude war, war es aber ein Nichtjude und dieser hat es einem Juden verkauft, so ist es eben so, als wenn er es von dem ersten Nichtjuden, von dem Gewaltsmann, gekauft hätte.) § 6) Eben so ist es, wenn der Käufer — Jude — es 3 Jahre im Besitz hatte und starb, so haben dessen Erben das nämliche Recht. § 7) Hat sich ein nichtjüdischer Gewaltsmann des Feldes eines Juden bemächtiget, wegen einer Schuldforderung oder dergleichen und hat solches einem Juden verkauft, und die Forderung des Nichtjuden war, nach dem eignen Geständniß des Eigenthümers, gerecht, so kann dieser dem Käufer Nichts anhaben. Eben so wenn in dem Orte ein König oder ein Statthalter war, so daß der Nichjude verklagt werden konnte, und der Eigenthümer klagte nicht. § 8) Nahm der Nichtjude das Feld durch List, so daß keine Todesgefahr für den Eigenthümer dabei war, und verkaufte oder verschenkte es einem Juden, so muß es dem Eigenthümer, auch nach langen Jahren, zurückgegeben werden, aber nicht umsonst, sondern so viel, wie er dem Nichtjuden hätte geben müssen, wenn er es wieder haben wollte, aber nicht mehr; z. B. der Nichtjude war des Käufers Freund, und gab es ihm sehr wohlfeil, was er dem Eigenthümer nicht gethan hätte, und wenn er es ihm sogar geschenkt hat, so muß er es auch unentgeldlich wieder herausgeben, und wenn er sogar schon darin gebaut hat, so sagt der Eigenthümer: Nimm dein Holz und deine Steine zurück. (Dies ist aber Alles nur bei unbeweglichen Gütern, denn diese hält man so leicht nicht für verloren; aber bewegliche Güter braucht man nicht wieder zu geben, außer jüdische Bücher, von denen weiß man, daß sie nur einem Juden verkauft werden, und siehet sie nicht als verloren an.) § 9) Ist eine Wiederholung von dem Ende des § 7.

Zweihundertsiebenunddreißigster Abschnitt. Wenn Jemand darauf ausgehet, Etwas zu kaufen oder zu miethen, oder es will sich Jemand Einem vermiethen, und ein Anderer weiß es, und kömmt ihm zuvor.

§ 1) Ein Solcher wird ein רשע Rascha, Bösewicht, genannt; will Jemand aber Etwas Preisgegebenes in Besitz nehmen, oder ein

Geschenk empfangen, und ein Anderer kömmt ihm darin zuvor, so wird er nach einigen Rabbinen kein Rascha genannt, weil dies eine Sache ist die er anderswo nicht haben kann; — eben so wenn Jemand ein Feld kaufen will und ein Anderer kömmt ihm zuvor, weil er ein Grenzer dieses Feldes ist — siehe Absch. 175; — eben so wenn eine Sache außerordentlich wohlfeil verkauft werden soll, so kann sie ein Anderer kaufen, so lange der erste Käufer, d. h. der sie auch kaufen wollte, sie nicht erworben hat; dies ist aber nur verboten, wenn der Erste arm ist, aber nicht wenn er reich ist; ist es aber eine Sache, die sehr selten zu haben ist, so ist es auch bei dem Reichen verboten. — Sind sich aber der erste Käufer und der Verkäufer noch des Preises wegen nicht einig, so kann die Sache kaufen wer da will. — Ein Rabbi will daß Rabbi Gerscon, meine Leser kennen ihn vielleicht noch aus dem ersten Buche S. 3 Z. v. o., einen großen Bann darauf gelegt hat, Jemand auszumiethen, wenn die Häuser Nichtjuden gehören; eben so da wo der Gebrauch ist, das Leihen von den Nichtjuden zu miethen, zu pachten, (es ist unbestimmt im Text, wie dies gemeint ist, wahrscheinlich daß nur die Pächter das Recht haben, dem Nichtjuden Geld zu leihen.) § 2) Ein Hauslehrer darf sich Niemanden vermiethen, wo schon ein Solcher da ist, oder der Miether müßte diesen nicht länger behalten wollen; aber der Miether kann einen Lehrer miethen, den ein Anderer schon miethen wollte; denn es ist nicht gleich, welchen Hauslehrer man bei den Kindern hat, besonders bei dem Talmud! — Es ist also wie eine Sache, die selten zu haben ist, und ist erlaubt auszumiethen — § 1. —

Zweihundertachtunddreizigster Abschnitt. Man kann dem Verkäufer einen Schein schreiben, aber nicht dem Käufer.

§ 1) Dem Verkäufer kann man einen Schein schreiben, daß er sein Feld dem N verkauft habe, obschon dieser N gar nicht gegenwärtig ist, der Verkäufer muß aber diesen N das Feld schon haben erwerben lassen durch Mantelgriff, welchen Zeugen abgenommen haben, oder der Verkäufer sagt dies aus — vor dem Gericht — auch müssen die Zeugen die Personen der Namen kennen — aber dem Käufer darf man ohne Mitwissen des Verkäufers keinen solchen Schein schreiben. § 2) Der Käufer muß das Schreibegeld bezahlen. § 3) Nach diesem § ist wieder ein Disput zwischen den Rabbinen, ob man dem Verkäufer einen Verkaufsschein in Abwesenheit des Käufers schreiben dürfe — es bleibt aber — nach dem Hagah — wie im § 1, denn ein solcher Schein verpflichtet den Käufer noch zu Nichts — auch ist — nach dem Hagah — kein Verkaufsschein gültig, in welchem der Kaufpreis nicht benannt ist. —

Zweihundertneununddreizigster Abschnitt. Im Fall der Käufer seinen Kaufschein verloren hat, und einen andern zu haben wünscht.

§ 1) Einem solchen Käufer kann man zwar einen andern Kaufschein schreiben, man muß aber darin erwähnen, daß er blos zum Beweise dienen soll, daß ihm das Feld, welches er in Besitz hat, weder der Verkäufer noch seine Erben wieder entreißen können; daß er aber, wenn ein früherer Gläubiger des Verkäufers ihm solches genommen hat, weder von den beschwerten — verkauften — Gütern des Verkäufers, noch von den Unverkauften Etwas nehmen könne, auch muß das erste Datum und nicht das jetzige darin geschrieben werden, denn er könnte das Feld dem Verkäufer wieder verkauft haben, und kömmt nun mit dem Schein vom zweiten Datum, und giebt vor, er habe solches zum zweiten Mal vom Verkäufer wieder gekauft. — § 2) Obschon Schuldscheine, deren Datum später ist als die Handlung geschah, Gültigkeit haben — siehe erste Hälfte Absch. 43 § 12 — so ist dies bei Kaufscheinen doch nicht der Fall, oder es müßte besonders darin erwähnt worden seyn.

Zweihundertundvierzigster Abschnitt. Wenn zwei Kaufscheine über ein Feld und von gleichem Datum sind.

Wenn zwei Kaufscheine über ein Feld und auf einem Käufer, aber von ungleichem Datum sind, der erste ist als Geschenk und der zweite als Verkauf, so schadet dies nicht, denn das Gericht sagt, vielleicht hat der Schenker die Schenkung ganz sicher machen wollen, und hat ihm deßhalb noch einen Verkaufsschein gegeben, weil er alsdann für alle Gefahr stehen muß, welches bei einer Schenkung der Fall nicht ist, sogar wenn in dem Verkaufschein nicht gestanden hätte, daß er für alle Gefahr stehe, so nimmt man gewöhnlich an, daß der Schreiber dies vergessen habe; eben so wenn der erste Schein ein Verkauf und der zweite eine Schenkung war, so sagt man wieder, der Schenkungsschein geschah deßhalb, um den Beschenkten von der Grenzgerechtigkeit zu befreien, Absch. 175. (Bei dem Gerichte muß aber blos erst der zweite Schein vorgezeigt werden, denn wenn beide zugleich vorgezeigt werden, so gilt nur der erste. (Einige wollen aber, daß wenn der letzte der Kaufschein war, so könnten auch beide zugleich vorgezeigt werden.) § 2) Waren beide Scheine entweder Kauf- oder Schenkungsscheine und in dem zweiten ist noch Etwas mehr zugefügt worden, so gilt das Datum des erstern, denn der zweite geschah nur wegen des darin Zugefügten; sind sie aber beide gleich, so hat der zweite Schein den erstern ungültig gemacht, und die Gefahrübernahme des Verkäufers gehet erst vom zweiten Datum an — daher muß der Käufer alle Früchte, die er in der Zwischenzeit genossen hat, dem Verkäufer ersetzen — und lastete auf dem Felde ein jährlicher Königszins, so muß diesen — in der Zwi-

schenzeit — der Verkäufer oder der Schenker tragen. § 3) Zwei Scheine über ein Feld und von gleichem Datum, aber an 2 Personen, und eine jede zeigt nnn ihren Schein vor in einer Stadt, wo der Gebrauch nicht ist, daß man auch die Tages Stunden in den Schein schreibt, in diesem Fall hängt es von dem Gutachten des Gerichts ab, wem von diesen Beiden der Verkäufer oder der Schenker das Feld wohl wirklich verkauft oder geschenkt hat, und diesem giebt man solches. (Einige Rabbinen wollen, daß, um dies zu beurtheilen, ein sehr probater Richter erforderlich wäre.) § 4) Das Obige gilt aber nur, wenn in dem Scheine blos die Worte stehen: Dieses Feld ist dir verkauft oder geschenkt, und wir wissen nicht, welcher von den Beiden seinen Schein zuerst erhalten hat; ist aber in den Scheinen auch eines Mantelgriffs erwähnt, und es sind Zeugen unterschrieben, so müssen diese befragt werden, wer von Beiden seinen Schein zuerst erhalten hat, und dieser erhält das Feld.

Abhandlungen über Schenkungen.

Zweihunderteinundvierzigster Abschnitt. Wodurch eine Schenkung oder eine Verzichtung bekräftigt wird, und wenn Jemand etwas Unbezeichnetes — Unbestimmtes — verschenkt.

§ 1) Verschenkt Jemand Etwas, so kann solches der Beschenkte nur rechtmäßig erwerben durch eine der Arten, durch welche ein Käufer Etwas erwirbt, Absch. 190 u. w., alsdann bedarf es weiter keiner Zeugen, wenn beide Theile nämlich einig sind; durch Worte allein aber ist eine Schenkung uoch nicht gültig. Sagt Jemand aber zu seinem Nächsten, er wolle ihm eine Kleinigkeit schenken, und er tritt zurück, so wird ein solcher Mensch ein Treuloser genannt, Absch. 204 § 8 und Absch. 249. § 2) Schenkt Jemand seinem Nächsten eine Schuld, oder giebt ihm ein Pfand zurück, welches er von ihm in Händen hat, da bedarf es Nichts weiter, und Worte allein sind genügend, (siehe Anfang Absch. 195 und 209 § 4.) Sollte Jemand Einem einen Eid leisten, und er bat ihn, er möchte ihm den Eid schenken, und Jener sagt blos das Wort: Ja, so ist es schon genügend; eine jede Verzichtleistung, welche irrthümlich gemacht ist, kann rückgängig gemacht werden. § 3) Sagt Jemand, Alles was du von mir nimmst, soll dir geschenkt seyn, so kann er vorher noch zurücktreten, was aber schon einmal genommen ist, das bleibt genommen, aber nur bewegliche Sachen. — Eben so wenn Jemand sagt: die 100 Gulden, die ich bei dir habe, gieb dem N und dieser ist auch gegenwärtig, so hat dieser N solche erworben, Absch.

126. § 4) Ein Verkäufer sowohl als auch ein Verschenker müssen die verkauften oder verschenkten Sachen genau bezeichnen und bestimmen, sonst hat die Handlung keine Gültigkeit; haben sie aber das Feld, aber nicht den verschenkten Theil in demselben genau bezeichnet, so erhalten sie den kleinsten Theil; einige Rabbinen sagen, es wäre nicht nöthig, die geschenkte Sache genau zu bezeichnen, (siehe Anfang Absch. 209, auch Absch. 60 § 2, erste Hälfte.) § 5) Ein Rabbi will, eine Schenkung hätte nicht eher Gültigkeit, bis man überzeugt ist, daß der Schenker eine unbedingte Schenkung beabsichtigte, wenn er auch das Gegentheil nicht sagte, aber man konnte es wohl vermuthen; machte er aber gleich Anfangs Bedingnngen bei der Schenkung, so hat solche Gültigkeit, aber nur unter den gemachten Bedingungen, z. B. nicht weiter zu verschenken, oder zu verkaufen, oder dem Heiligthum zu vermachen, oder nur zu einem gewissen (benannten) Gebrauche zu benutzen. § 6) Eine Schenkung unter der Bedingung, solche wieder zurückzugeben zu einer bestimmten Zeit, oder nach dem Tode des Schenkers oder Empfängers, eine solche hat unter Erfüllung der Bedingung Gültigkeit. § 7) Daher wenn Jemand seinem Nächsten einen Ochsen schenkt, unter der Bedingung, solchen wieder zurückzugeben, zu einer benannten Zeit, und der Beschenkte hat ihn dem Heiligthume vermacht, gab ihm aber dann dem Schenker zurück, so bleibt der Ochse dem Heiligthume; sagt der Schenker aber das Wort: Mir zurückgeben, also meinte er, daß er ihn wieder benutzen könne, und der Ochse gehört alsdann nicht dem Heiligthume. § 8) Schenkt Jemand einen Ochsen unter der Bedingung, solchen innerhalb 30 Tagen zurückzugeben, und der Ochse starb unterdeß, so ist er frei von der Ersetzung. § 9) Eine jede Bedingung die bei einer Schenkung gemacht worden und zu erfüllen ist — erstes Buch Absch. 38 — von Seiten des Schenkers oder des Beschenkten, muß erfüllt werden, sonst gilt die Schenkung nicht. § 10) Heißt es bei der Schenkung: du mußt mir dafür dieses oder jenes thun, so liegt dem Beschenkten der Beweis ob, daß er die Bedingung erfüllt hat; hieß es: du sollst dies nicht thun, so muß der Schenker den Beweis bringen, daß die Bedingung nicht erfüllt worden ist. § 11) A hat sein Vermögen seinen beiden Söhnen geschenkt, dem einen viel und dem andern wenig, unter der Bedingung, daß keiner von den Sachen Etwas verkaufen soll, bis der Jüngste von ihnen 20 Jahr alt seyn würde, und der Aelteste hat die Bedingung nicht gehalten, so ist das ihm Geschenkte als nicht geschehen zu betrachten, und bleibt dem Vater, und nach dessen Tode bleibt dem Jüngsten das Geschenkte, und er erbt auch noch die Hälfte von dem, was dem ältesten Bruder geschenkt wurde. § 12) Die Bedingungen müssen aber von der Art seyn, wie solches im ersten Buch Eben haäser Absch. 38 abeghandelt worden ist.

Zweihundertzweiundvierzigster Abschnitt. Wenn Jemand gezwungen wird, Etwas zu verschenken, und macht deßhalb eine Erklärung, oder wenn Jemand ins Geheim Etwas verschenkt.

§ 1) Eine jede Schenkung, die nicht gutwillig geschiehet, ist keine Schenkung, wenn der Schenker in dem Schein auch alle Gefahr auf sich genommen und auch keine Erklärung, Protestation, deßhalb gemacht hat, wenn wir, das Gericht, nur wissen, daß die Schenkung aus Zwang geschehen sey — daher schreibt man jedem Schenker eine solche Erklärung, wenn er sie verlangt, und wenn wir auch den Zwang gar nicht gewiß wissen — durch die Erklärung schon ist zu ersehen, daß er nicht gutwillig schenkte. § 2) Wissen wir nun, daß er zu schenken gezwungen worden ist, und er hat auch deßhalb protestirt, hat aber nachher diese Protestation widerrufen, so hilft dies nicht, denn die Schenkung war von vorne herein gezwungen, und war auch ohne Protestation ungültig, er kann also auch zu dieser gezwungen worden seyn; hat er aber blos protestirt, und wir sind von dem Zwange nicht überzeugt, und er hat dann die Protestation widerrufen, so gilt diese Widerrufung; — deßhalb ist der Gebrauch, daß man bei einer Schenkung, die gültig seyn soll, hinzufügt: alle Protestationen dieser Schenkung sind ungültig. § 3) Eine jede Schenkung muß öffentlich geschehen, und es muß in dem Schenkungsbrief stehen: Setzt euch hin, die Zeugen, und schreibt ihm, dem Beschenkten, eine öffentlchie Schenkung u. s. w., sonst hat die Schenkung keine Gültigkeit. (Wenn es aber heißt: geh' und nimm Besitz von dleser Sache von jetzt an, so ist es genügend, siehe § 7.) § 4) Hat der Schenker zwar das Schreiben des Schenkungsbriefes nicht öffentlich zu thun befohlen, aber wohl das Siegeln und Unterzeichnen desselben, so ist es auch gültig; eben so wenn er nur befohlen hätte, die Zeugen sollten den Schein öffentlich dem Beschenkten überliefern, wenn auch das Unterzeichnen nicht öffentlich geschehen sollte, (und eben so umgekehrt.) § 5) Jetzt ist der Gebrauch, daß man in alle Schenkungsbriefe dergleichen schreibt; wenn also der Schenker auch gar Nichts gesagt hat, so ist dies schon von selbst verstanden, daß man nämlich schreibt wie der Gebrauch ist. § 6) Ein Kranker, welcher befiehlt, man soll die Schenkung erst nach dessen Tode bekannt machen, dessen Schenkung gilt, denn der Beschenkte hat die Sache erst nach dessen Tode erworben, und alsdann sollte man ja die Schenkung öffentlich bekannt machen; ein Sterbenskranker, (nach dreitägiger Bettlägerung, oder wenn die Krankheit plötzlich kam und ernsthaft ist, noch früher, siehe Absch. 250,) hat nicht nöthig zu sagen, man soll die Schenkung bekannt machen, denn zu einer solchen Zeit schenkte man gewiß gutwillig, und ohne Rückhalt. — § 7) Nach einem Rabbi ist eine heimliche Schenkung auch gültig, wenn nämlich der Schenker den Beschenkten die Sache in Besitz nehmen ließ, oder der Zweite nahm sie selbst in Besitz in Gegenwart des Schenkers und dieser ließ es geschehen (§ 3). § 8) Schreibt Jemand an

zwei Personen zwei Schenkungsbriefe über ein Feld, den ersten heimlich oder unbestimmt, den zweiten öffentlich, so hat dieser und nicht der erste Gültigkeit, und so lange gegen die zweite Schenkung Nichts einzuwenden ist, sagt das Gericht nicht, die erste Schenkung habe die zweite ungültig gemacht. § 9) Wo es aber durch Umstände bewiesen ist, daß es dem Schenker mit der zweiten Schenkung kein Ernst war, da sind beide Schenkungen ungültig; die erste, weil solche heimlich war. § 10) Es ereignete sich einst ein Fall; es wollte Jemand heirathen zum zweiten Male, die Frau wollte aber erst alle Güter ihres zukünftigen Mannes sich verschrieben haben, der älteste Sohn des Mannes aber hörte dieses, und schrie — klagte — gegen seinen Vater, daß dieser ihn ganz leer ausgehen lassen wollte; der Vater sagte hierauf zu Zeugen, sie sollten seinem Sohne, heimlich, in seinem Namen sein ganzes Vermögen verschreiben, dies geschah, und der Mann verschrieb nachher wieder sein Vermögen seiner künftigen Frau, und heirathete sie; als nun diese Sache vor die Weisen zur Entscheidung kam, da urtheilten sie, weder der Sohn noch die Frau könne das Vermögen erhalten, denn die Schenkung für den Sohn war heimlich, und die für die Frau war gezwungen, denn dies gehet schon aus der ersten Schenkung hervor; (wäre aber die erste Schenkung nicht gewesen, so würde die Schenkung für die Frau gegolten haben, weil man dies keinen wirklichen Zwang nennen kann.)

Zweihundertdreiundvierzigster Abschnitt. Wenn Jemand Einen durch einen Dritten Etwas erwerben ließ, und der Schenker oder der Beschenkte will die Sache rückgängig machen.

§ 1) Sobald der Beschenkte — in obigem Fall — die Sache in Besitz genommen hat, oder er hat den Schenkungsschein erhalten, so hat er die Sache erworben und der Schenker kann nicht zurücktreten, aber wohl der Beschenkte. (Wenn A dem B durch dessen Boten ein Geschenk durch ein Gelübde versprochen hat, so kann B das Geschenk von A selbst fordern, denn sein Bote ist so gut als er selbst.) § 2) Der Schenker muß aber gesagt haben: Erwerbe dieses als Geschenk für B, sagte er aber blos: Bringe diese 100 Gulden dem B, so kann er, so lange B das Geld noch nicht erhalten hat, noch wieder zurücktreten; ist der Beschenkte aber arm, und die Gabe ist nicht bedeutend, so kann er nicht zurücktreten, Absch. 125 § 5, (und selbst wenn der Beschenkte reich ist, so ist der Schenker doch — wenn er zurücktritt — treulos zu nennen, siehe viertes Buch Absch 208 § 13 und in diesem Buche Absch. 204 § 8 und Absch. 249. Wenn eine verheirathete Frau in ihrer Krankheit Jemanden ein Geschenk versprochen hat, und der Mann hat es bewilliget, so kann er, wenn der Beschenkte arm ist, nicht wieder zurücktreten.) § 3) Wenn Jemand zu Einem sagt, gieb dies dem N; dies ist schon abgehandelt worden Absch. 125 §

6, erste Hälfte. § 4) Selbst wenn Jemand zu B sagt, erwerbe dies für N, so hat es dieser doch nicht eher erworben, bis B diese Sache in seiner Behausung hat, und vorher kann der Schenker noch immer zurücktreten. § 5) Sagt Jemand zu B, bringe 100 Gulden dem C und es fand sich, daß der Beschenkte gestorben ist, dies ist schon abgehandelt worden Absch. 125 § 8 und 9 erste Hälfte. § 6) Sagt Jemand zu zwei Personen: erwerbet dieses Feld für N und schreibet einen Schein darüber, und nehmet Besitz von dem Felde, so kann der Schenker den Schein wieder verweigern, wenn ihn der Beschenkte noch nicht erhalten hat, die Schenkung selbst kann er aber nicht mehr wiederrufen; die Ursache ist oder soll seyn, daß der Schenker vorgeben kann, es wäre ihm nicht lieb, daß dergleichen Scheine mit seiner Namensunterschrift veröffentlich werden, weil dadurch seine übrigen Felder im Preise sinken würden! — § 7, 8, 9, 10 und 11 sind Wiederholungen mit Variationen. § 12) Wenn in einem Schenkungsscheine stehet: es habe A dem B dies Feld geschenkt, und ließ es ihn erwerben, und der Beschenkte hätte den Schein sogar erst nach dem Tode des Schenkers erhalten, so gilt die Schenkung. § 13) Ist Jemand gestorben, und man fand bei ihm einen Schenkungsbrief in Verwahrung gegeben, des Inhalts, daß A dem B ein Feld geschenkt habe und A ist todt, so muß der Schein dessen Erben zurückgegeben werden; (es ist hier die Rede von einem Schein, wobei kein Mantelgriff statt fand, alsdann hat der Beschenkte die Sache nicht eher erworben, bis er den Schein in Händen hat; da es hier nun zweifelhaft ist, wer den Schein in Verwahrung gab, so bleibt die Sache in den Händen der Besitzer, Meirath Enajim.) § 14) Will Jemand für einen Andern Etwas erwerben, so muß er erwachsen und vernünftig seyn, gleichviel Mann oder Frau — auch eine verheirathete, Sklave oder Sklavin, — aber nur von einem Fremden. — Die Frau kann aber nicht von ihrem Manne, und die Sklavin von ihrem Herrn Etwas für einen Andern erwerben, oder die Frau oder Sklavin müßten auch Etwas von ihrem Manne oder Herrn erwerben — geschenkt erhalten — so kämen sie nebenbei auch Etwas für einen Andern annehmen und erwerben — aber ein Nichtjude kann Nichts für einen Juden erwerben, weil die Gesetze eines Boten bei einem Nichtjuden keine Anwendung haben; — eben so kann ein Jude kein gesetzmäßiger Bote für einen Nichtjuden werden, daher kann er auch Nichts für ihn erwerben. § 15) Wenn man einem Unmündigen einen Stein giebt, und er wirft ihn von sich, eine Nuß, die man ihm giebt, behält er aber, so kann ein Anderer, Erwachsener, schon Etwas für ihn erwerben, weil er dann schon nicht ganz dumm mehr ist,) er kann aber Nichts für Andere erwerben; (findet ein Knabe Etwas, so kann man es ihm nehmen, weil weder er noch ein Anderer es für ihn erwerben kann; aber um den Frieden nicht zu stören, muß man es doch unterlassen.) Nimmt er aber noch weniger an, als eine Nuß werth ist, so kann man auch für ihn Nichts erwerben. § 16) Ein Blödsinniger kann weder für sich noch für Andere

Etwas erwerben, aber für ihn kann ein Vernünftiger Etwas erwerben. § 17) Ein Taubstummer kann für sich, aber nicht für Andere Etwas erwerben. § 18) Für einen Unmündigen, und wenn derselbe auch nur erst einen Tag alt ist, kann ein Erwachsener Etwas erwerben. § 19) Nach einem Rabbi kann Niemand sich gegen einen Unmündigen zu Etwas verpflichten, weder durch eine Schrift oder sonst durch einen Mantelgriff, sondern dieses müsse durch einen Dritten geschehen. § 20) Der Hof eines Menschen (eines Erwachsenen), erwirbt ihm eine Sache, welche sich darin befindet, wenn er dies auch nicht wüßte, und selbst, wenn er sich nicht in dem Hofe befände. § 21) Der Hof muß aber verwahrt — verschlossen — seyn, ist er aber nicht verwahrt, so muß der Erwerber sich darin befinden und sagen: mein Hof oder Feld haben mir diese Sache erworben. (Einige Rabbinen sind dagegen, siehe Absch. 200.) § 22) Die vier Ellen eines Menschen von jeder Seite, wo er sich befindet, erwerben ihm eine Sache, d. h. es muß ein schmaler Weg, Gang, seyn, oder an der Seite eines öffentlichen Platzes, aber nicht in dem öffentlichen Platze selbst, oder in einem fremden Hofe. § 23) Eine Unmündige (Waise) erwirbt eine Sache durch ihren Hof, oder im Bezirke ihrer 4 Ellen um sich; aber nicht ein Unmündiger. (Der Beweis ist aus dem Talmud Traktat Baba Mezia, Absch. 1 fol. 10 Ende, und ist, wie alle Beweise des Talmuds sind, d. U.) § 24) Wirft Jemand (mit einem starken Wurf) einen Beutel mit Geld in die Thür eines Hauses, er hat den Beutel dem Eigenthümer des Hauses geschenkt, der Beutel flog aber durch das Haus und kam durch die Thür eines andern Hauses zur Erde, vorher aber, als der Beutel noch in dem Raum, Luft, des ersten Hauses war, machte der Schenker die Sache ungültig — dieser Fall blieb im Talmud unbeantwortet, und daher gehört der Beutel wieder dem Schenker, und zwar, weil man voraussehen konnte, daß durch den starken Wurf der Beutel im ersten Hause nicht liegen bleiben und der Eigenthümer des Hauses denselben doch nicht erwerben konnte; hat der Werfer aber den Beutel Preis gegeben, so hat der Eigenthümer des ersten Hauses die Vorhand. § 25) Stand der Schenker aber auf einem Dache und warf den Beutel in den Hof des Beschenkten, trat aber wieder zurück — machte die Schenkung wieder ungültig — bevor der Beutel zur Erde kam, so hat diese Wiederrufung keine Gültigkeit, denn man wußte doch, daß der Beutel in den Hof fallen mußte. —

Zweihundertvierundvierzigster Abschnitt. Wenn Jemand zu zwei Personen sagt, sie sollen N einen Schenkungsbrief schreiben.

§ 1) Mit einer Schenkung verhält es sich wie mit einem Scheidebrief — mündliche Aufträge allein helfen nicht — wegen des Scheidebriefes siehe erstes Buch S. 159 und 161. — Sagt

Jemand z. B. sogar zu drei Männern, saget zu N und N sie sollen einen Schenkungsschein schreiben und unterzeichnen, und solchen dem Beschenkten geben, so hilft dies nicht, sondern sie selbst — zu denen er dies sagte — müssen den Schein schreiben und unterzeichnen. Einige Rabbinen aber wollen es gelten lassen.

Zweihundertfünfundvierzigster Abschnitt. Wenn Jemand mündlich oder geschrieben von sich giebt, er habe dem N ein benanntes Feld geschenkt, und dieser sagt, es wäre dem nicht so.

§ 1) Schreibt Jemand, ich habe benanntes Feld dem N geschenkt, oder es soll ihm geschenkt seyn, oder es soll das Seinige seyn, so hat es der Beschenkte erworben so bald er den Schein in Händen hat; heißt es aber im Scheine, ich will ihm dies Feld geben, so hat es keine Gültigkeit. § 2) Einige wollen daß wenn ein Mantelgriff dabei war, so hat es auch Gültigkeit wenn es hieß: ich will es ihm schenken. (Es bleibt aber wie im § 1 und deßhalb ist auch der Gebrauch, daß man bei der Trauung die zweiten Ehepakten macht, siehe erstes Buch Absch. 51.) § 3) Einige Rabbinen wollen wieder, daß wenn im Scheine stehet, das — benannte Feld soll dir geschenkt seyn, oder es soll das Deinige seyn, dies Gültigkeit habe; oder auch, ich will es ihm geben schon von jezt au מעכשין Meachschov. § 4) Sagt Jemand: ich habe das — benannte — Feld dem N geschenkt, und der Beschenkte sagt, es wäre nicht so (will aber übrigens das Feld wohl haben, er sagt aber nur die Wahrheit), so richtet man sich nach der Aussage des Schenkers, denn vielleicht hat er ihn das Feld durch einen Dritten erwerben lassen, ohne daß der Beschenkte solches wußte, daher kann kein Gläubiger des Schenkers sich an diesem Felde halten, so lange dieser noch andere Mittel hat seine Schuld zu bezahlen, sonst aber nicht. § 5) Sagt der Schenker, ich habe das Feld dem N verschrieben, und es ihm eigenhändig übergeben, und der Beschenkte widerspricht (und will das Feld gar nicht), so ist ein Bekenntniß eines Betheiligten so gültig als hundert Zeugen, und man richtet sich nicht nach dem Schenker; ist der Beschenkte aber gestorben, und sein Sohn sagt Obiges — so deponirt man die Früchte dieses Feldes bei einem Dritten bis die Sache sich aufklärt. § 6) Der Sohn muß aber gesagt haben: ich stand dabei, wie du dies zu meinem Vater sagtest, du hast es ihm aber nicht gegeben, sonst aber richtet man sich wieder nach dem Schenker. § 7) Ein Beschenkter dessen Gläubiger ihm das geschenkte Feld nehmen will, jener sagt aber, er habe das Feld nur in Verwahrung und nicht geschenkt erhalten, oder er sagt, die Schenkung war gleich anfangs ungültig (der Maggid Mischnah — ein Comentator des Maimonides — frägt mit Recht, er könnte in diesem Fall daß die Schenkung ungültig wäre — das Feld nur lassen? —), so muß er dies beschwören mit einem Nebeneid und das Feld gehet wieder zum vorigen

Eigenthümer über (siehe § 10). § 8) Sagt aber der Schenker, er habe ihm das Feld gar nicht geschenkt, er habe es ihm nur in Verwahrung gegeben oder es sei ihm gewaltsamer Weise genommen worden, und der Beschenkte hat es schon die erforderlichen Jahre im Besitz, oder die Schenkung ist eine bewegliche Sache — Absch. 140 und 143 erste Hälfte — so schwört er einen Nebeneid und ist frei. § 9) Gab Jemand seinem Nächsten ein Feld als Geschenk, und der Beschenkte gab in der Folge den Schenkungsschein wieder zurück, und gab ihm sogar noch einen Verzichtungsschein auf das Feld, so ist dadurch die Schenkung noch nicht ungültig geworden, sondern er muß das Feld dem Schenker ordentlich von neuem wieder erwerben lassen auf eine der Arten wie er es erworben hat, durch einen Schenkungsbrief, durch Besitznahme oder durch Mantelgriff, siehe Absch. 190. § 10) Willigt Jemand ein, ein Geschenk anzunehmen, und hat dasselbe erworben, und als er es erhält, schwieg er, und sagt nachher, er wolle das Geschenk nicht, oder es sey kein gültiges Geschenk, oder es befände sich ein Fehler an demselben, so kann es der Schenker doch nicht zurück verlangen, sondern es ist als preis gegeben zu betrachten, und wer sich am ersten dessen bemächtigt, der behält es — hat der Beschenkte einen Gläubiger, so kann der es nehmen. — Hat der Beschenkte aber gleich Anfangs gegen das Geschenk protestirt, so erhält solches der Schenker zurück. § 11) Ist Jemanden ein Geschenk durch einen Dritten erworben worden, und als der Beschenkte es erfuhr, schwieg er, und nachher sagte er, er wolle solches nicht — so ist die Sache zweifelhaft — u. s. w.

Zweihundertsechsundvierzigster Abschnitt. Wenn Jemand erfuhr, daß sein Sohn gestorben ist, und er verschrieb sein Vermögen einem Andern.

§ 1) In einem solchen Fall siehet man immer was der Schenker ungefähr bei der Schenkung gedacht hat, z. B. sein Sohn ist über See gereist, und er hörte daß derselbe gestorben wäre, und schenkte hierauf öffentlich — Absch. 242 — sein ganzes Vermögen einem Andern, — der Sohn war aber nicht todt, und kam wieder zurück, so ist die Schenkung ungültig — denn er würde sein Vermögen nicht verschenkt haben, wenn er gewußt hätte daß sein Sohn noch am Leben sey. — Hat er daher nicht Alles verschenkt, sondern noch Etwas zurück behalten so gilt die Schenkung. § 2) Nach einem Rabbi gilt dies nur, wenn der Schenker krank war und seinen baldigen Tod entgegen sah, aber nicht wenn er gesund war, denn alsdann gilt die Schenkung in jedem Fall. — Ein Rabbi ist aber dagegen. § 3) Mußte er aber sein Vermögen deßhalb verschenken, wegen seiner Gläubiger, die ihn drängten, oder wegen seiner Feinde, und er hat sich in der Folge mit den Ersteren verglichen oder die Letzteren sind gestorben, so gilt auch bei einem Gesunden die Schenkung nicht. § 4) Hat Jemand sein ganzes Vermögen

einem seiner Söhne, und wenn derselbe auch noch ganz klein ist — noch in der Wiege lag, — allein, als Geschenk, (nicht — nach einem Rabbi — als Erbtheil), verschrieben, in gesunden oder kranken Tagen, so ist dieser eine Sohn dadurch nur als Vormund über das Vermögen zu betrachten, und erhält nicht mehr als einer der andern Brüder. — Hat er aber nicht Alles verschrieben, sondern er hat noch Etwas zurück behalten, oder es ist sonst aus dem Schenkungsbrief sicher zu ersehen, daß es eine förmliche Schenkung seyn sollte, so hat solche Gültigkeit. § 5) Wo die Sache zweifelhaft ist, so liegt dem Beschenkten der Beweis ob. § 6) Obiges gilt aber nur bei einem Sohne unter mehreren, aber bei einem einzigen Sohne unter mehreren Töchtern, oder einer einzigen Tochter unter seinen Söhnen, oder einer Tochter unter mehreren Töchtern, oder einem Erben unter andern Erben allein, da gilt die Schenkung, wenn er auch Nichts zurück gelassen hat. (Nach Einigen Rabbinen aber gilt die Schenkung bei einer Tochter unter mehreren Söhnen oder Töchtern nicht.) § 7) Einige Rabbinen wollen bei einem Sohne unter mehreren gilt die Schenkung auch, wenn er nämlich auch noch einen Mantelgriff dabei stattfinden ließ, und hat ihn auch noch besonders begünstiget, er sagte nämlich zu den Zeugen: schenket meinem Sohne alle meine Güter und verschreibt sie ihm auch. — Ein Rabbi ist aber dagegen. — § 8) War die oben erwähnte Begünstigung nicht dabei, so gilt das Ganze nicht, und der Sohn ist dadurch nicht einmal zum Vormund geworden. § 9) Verschreibt Jemand sein ganzes Vermögen, die Hälfte davon einem seiner Söhne und die andere Hälfte einem Fremden, so hat dieser die zweite Hälfte erworben, über die erste Hälfte ist der Sohn nur ein Vormund. § 10) Nach Einem Rabbi hat der Sohn die andere Hälfte auch als Geschenk erhalten, wenn der Vater ausdrücklich geschrieben hat: die eine Hälfte für meinen Sohn und die andere Hälfte für N. — Schrieb er nun aber, ⅔ für meinen Sohn und ⅓ für N, so ist der Sohn nur ein Vormund. § 11) Hat er alle seine Güter an zwei unter seinen Söhnen verschrieben, so sind sie beide nur Vormünder; schrieb er: die Hälfte meinem Sohne N und die andere Hälfte meinem andern Sohne N, so bleibt dem ersten Sohne die Hälfte als Geschenk und über die andere Hälfte ist der zweite Sohn nur Vormund für seine andern Geschwister, und an dieser Hälfte hat sogar noch der erste Sohn auch Theil, — die Ursache ist, er hätte sagen müssen: alle meine Güter sollen meine beiden Söhne N und N haben, alsdann wären Beide nur Vormünder geworden. § 12, 13 und 14) Wenn Jemand sein ganzes Vermögen seiner Frau verschreibt, oder er verschreibt solches seinen Söhnen, und ließ aber Etwas zurück, und verschrieb es seiner Frau, oder er verschrieb Alles seiner Frau, und es kam ein älterer Schuldschein auf ihn zum Vorschein, alle diese Fälle sind schon abgehandelt worden im ersten Buche Eben haäser, Absch. 106 und 107 in unserer Uebersetzung, Seite 137 und 138. § 15) Oder es machte Jemand einen Schenkungsschein, weil er

sein Vermögen einem Andern entziehen will; dieser Fall ist im benannten Buche Absch. 90 § 7 und 8 verhandelt worden. § 16) Oder ein Kranker verordnet: meine Frau soll so viel haben, als einer von meinen Söhnen; dieser Fall ist auch schon abgehandelt worden im ersten Buche Absch. 108. § 17) Sobald Jemand sein ganzes Vermögen verschenkt, so braucht der Beschenkte — in Fällen wo die Schenkung ungültig ist, und der Schenker sein Vermögen wieder erhält — siehe die ersten §§ dieses Absch. — die Früchte die er genossen hat, nicht zu ersetzen. (Sagt Jemand zu seinem Nächsten: iß mit mir — soll wahrscheinlich heißen, für immer, an seinen Tisch? — der kann nachher Bezahlung verlangen — und wir sagen nicht, er wollte ihm das Essen schenken. — Giebt Jemand seinem Schwiegersohne die Kost längere Zeit als er ihm versprach — so muß dieser ihm dafür zahlen, wenn er es verlangt — für sich allein, aber nicht auch für seine Frau. (In Polen ist es sehr gebräuchlich, daß der Schwiegersohn, besonders wenn er den Talmud studiren will und arm ist, eine Anzahl Jahre nach der Hochzeit frei Logis und Kost beim Schwiegervater hat. —) Ist es aber bewiesen, daß er es ihm geschenkt hat, er will aber jetzt Zahlung haben, weil sie sich veruneinigt haben, so braucht der Schwiegersohn Nichts zu zahlen.

Zweihundertsiebenundvierzigster Abschnitt. Wenn Jemand auf einer Reise ist und schickt Sachen zu Haus, läßt aber nicht dabei sagen, wie solche getheilt werden sollen.

§ 1) Ließ er, im obigen Fall, blos sagen, seine Kinder sollten diese Sachen haben, so werden solche unter den Söhnen und Töchtern getheilt was für jedes Geschlecht passend ist, sind die Sachen aber für beide Geschlechter gleich passend, so erhalten solche nur die Söhne und die Töchter gehen leer aus. (Wenn Jemand sich zum zweiten Mal verheirathet, und hat mit der ersten Frau Söhne gezeugt, und mit diesen ausgenommen, daß wenn er mit der zweiten Frau Söhne zeugt, diese mit ihnen zu gleichen Theilen erben sollen, er hatte aber nur Töchter gezeugt, so gehen diese leer aus.) § 2) Schickt Jemand Sachen nach Hause, ohne Etwas dabei sagen zu lassen, unter welchen auch einige für Mädchen paßlich sind, er hatte aber nur Söhne, oder seine Töchter sind verheirathet, so erhalten die Töchter diese Sachen, denn gewiß hat er solche für diese bestimmt. (Ein Rabbi meint aber daß dies Alles nur anwendbar ist, wenn er keine Frau mehr hat, sonst erhält diese die weiblichen Sachen, denn gewiß hat er solche für sie bestimmt, denn seine Frau ist so gut als er selbst.) § 3) Wenn ein Kranker sagt, meine Güter sollen meine Söhne haben, er hatte aber nur einen Sohn und mehrere Töchter, so erhält doch Alles der eine Sohn allein, auch nicht dessen Sohn — des Vaters Enkel. — Hieß es aber, meine Söhne und meine Töchter, so erhalten diese doch nur solche Sachen die für sie allein

paßlich sind. — (Es ereignete sich einst daß Jemand verordnete, alle seine Güter sollte sein einziger Sohn haben, er sollte aber einer jeden seiner Schwestern eine gewisse Summe zahlen, und eine von ihnen ist gestorben noch bei des Vaters Leben, und hinterließ einen Sohn, so erhielt dieser Nichts, weil er blos sagte: Schwestern, und nicht auch deren Erben — auch heißt ein Tochter Sohn kein Sohn. —) Hatte er gar keinen Sohn, als er Obiges sagte, aber er hatte eines Sohns Sohn, so erhält dieser Alles. (Sagt er aber, meine Waisen oder meine Nachkommen, so sind auch die Töchter mit in begriffen.) § 4) Hat Jemand, der nahe zum Sterben war, seine Güter eingetheilt und schrieb: was alsdann noch übrig ist, sollen meine beiden Schwestern und die Waisen meiner verstorbenen Schwester haben, so sind unter den Waisen auch die Töchter mit in begriffen, wenn diese auch sogar schon verheirathet wären. § 5) Sagt Jemand, mein Vermögen sollen N und meine Söhne haben, so erhalten N die Hälfte und die Söhne die Hälfte. — Sagt er N und N sollen die Hälfte haben und die Söhne des N die Hälfte, so erhalten die beiden ersten die Hälfte und die Söhne des dritten N die Hälfte, gleich viel ob die ersten im Verhältniß ein Jeder mehr oder weniger, als ein Jeder der Söhne des dritten N erhalten. (Und so ist es auch bei ähnlichen Fällen, z. B. ein Mann und dessen Frau hätten unter sich ausgemacht, der überlebende Theil sollte die Hälfte des Vermögens den Verwandten des Verstorbenen geben, so geht es um die Hälfte, und wenn auch nur ein Verwandter da wäre.)

Zweihundertachtundvierzigster Abschnitt. Wenn Jemand ein Geschenk macht, und sagt dabei: und nach deinem Tode soll dies N haben.

§ 1) Wenn Obiges ein Kranker sagte, so erhält N nur das, was noch davon da ist, und ist der Beschenkte zugleich ein rechmäßiger Erbe des Schenkers, so erhält N gar Nichts, selbst wenn er auch ein Erbe wäre, denn wenn man einem Erben ein Geschenk macht, so ist es nicht als ein solches, sondern als eine Erbschaft zu betrachten, eine Erbschaft aber bleibt immer bei dem Beerbten oder bei dessen Nachkommen; geschah aber die Schenkung in gesunden Tagen des Schenkers, so erhält N das, was von der Schenkung alsdann noch da ist, wenn der Erste auch ein Erbe gewesen wäre; (ist das Testament aber in einer Stadt gemacht, wo man sich nach nichtjüdischen Gesetzen richtet, und der Zweite kömmt in eine andere Stadt und spricht daselbst das jüdisch geltende Gesetz an, da bleibt es bei den nichtjüdischen Gesetzen, und nach diesen erhält der Zweite das, was vom Geschenk noch da ist, menn der Erste auch ein Erbe ist.) § 2) Sagt der Kranke aber ausdrücklich, er gäbe es nicht als ein Erbtheil, sondern als ein Geschenk, so gilt diese Bedingung. Sagt Jemand, meine Güter soll A haben, nach ihm B und nach diesem C, so gehen solche von Einem zum Andern

über; ist B aber noch bei dem Leben des A gestorben, so verfallen solche den Erben des A u. s. w. A darf aber die Sache weder verkaufen noch verschenken, sondern er genießt blos den Nutzen davon; hat er es aber doch gethan, so kann der Zweite nicht dagegen klagen, und wer dem A einen Rath giebt, die Sache zu verkaufen oder zu verschenken, der wird ein Rascha — Bösewicht — genannt. Ist die Schenkung dem Ersten aber nur auf eine gewisse Zeit gegeben, und er hat die Sachen verkauft, alsdann nimmt der Zweite solche den Käufern wieder. § 4) Hat der Erste aber die Sachen einem seiner Erben verkauft oder verschenkt, so hat die Sache gar keine Gültigkeit, (denn dies wollte der Schenker gerade verhindern, weil er wußte, daß dieses gewöhnlich geschiehet, deßhalb sagte er: nach dir dem N.) Eben so wenn der Erste sterbenskrank wurde und er verschenkte die Sache auch einem Fremden, hat es keine Gültigkeit, denn die Schenkung eines Sterbenden hat erst Gültigkeit nach dessen Tode, alsdann aber hat der Zweite den Vorzug. § 5) Hat der Erste einen Gläubiger, oder er hat die Morgengabe der Frau zu zahlen, so können sie von den Sachen nur die Früchte erhalten, aber nicht die Sache selbst. § 6) Starb der Erste, so erhalten der Gläubiger und die Frau gar Nichts, sondern der Zweite tritt gleich in Besitz. § 7) Sagt nun der Schenker noch die Worte: von heute an, d. h. er sagte zum Ersten, nach deinem Tode soll es von heute an N haben, und der Erste verkaufte die Sache, so nimmt sie der Zweite von den Käufern wieder, (sogar wenn der Erste ein Erbe des Schenkers ist;) ist der Zweite bei dem Leben des Erstern gestorben, so erhalten es die Erben des Zweiten, nach dem Tode des Ersten; sind es drei Personen, und der Schenker sagt zu dem Ersten, nach deinem Tode von heute an A und nach dessen Tode von heute an B, so haben der Erste und A nur den Genuß von der Sache, aber nicht sie selbst, B aber hat die Sache selbst schon heute erworben und den Genuß davon nach dem Tode des A, d. h. wenn dieser die Sache erhalten hat, starb er aber noch bei dem Leben des Ersten, so geht alsdann nach dessen Tode die Sache zu den Erben des Schenkers über. — Sagte der Schenker aber, ich schenke dir dieses zum Genuß so lange als du lebst, so geht solche nach dessen Tode zu dem Schenker oder zu dessen Erben über, und der Verkauf des Beschenkten gilt nicht. Hat nun der Schenker Erben hinterlassen, selbst Großtöchter, Enkel, so erhalten diese die Sache, aber entferntere Erben nicht, oder er müßte denn gesagt haben, nach dir von heute an meinen Erben. Sagt Jemand, meine Güter dem N und nach ihm seinen Erben, dieser hatte aber nur eine Tochter, zeugte aber in der Folge auch noch Söhne, so erhalten diese Nichts, denn der Schenker hatte nur die damaligen Erben im Sinne. Sagt der Schenker, nach dir deinen Erben, so ist es eben so, als wenn er sagte, nach dir dem N; wenn also die Erben des Beschenkten noch bei dessem Leben gestorben sind, so erhalten deren Erben Nichts, sondern die Sache gehet bei der Beschenkten Tode zu dem Schenker wieder zurück, oder er

müßte denn gesagt haben, nach dir deinen Erben von heute an — nicht aber wie man gewöhnlich schreibt, dir und deinen Erben. — Einige Rabbinen sind aber gegen den ganzen Satz. Hat A dem C ein Geschenk gemacht unter Bedingung, und bei Nichterfüllung derselben soll das Geschenk dem B von jetzt an gehören, dieser hat aber dem C auf alle Rechte an dieses Geschenk verzichtet, und hat sich auch der Worte von heute an bedient, und ist darauf gestorben, so gehört dem C das Geschenk, wenn er auch die Bedingung nicht erfüllt hat. § 8) Wenn ein Kranker zu einer unverheiratheten Frau sagt, mein Vermögen soll dein seyn, und nach dir dem N, er sagte aber nicht dabei von heute an, und die Frau hat sich verheirathet, so ist der Mann als Käufer dieser Güter zu betrachten, und der N hat keine Rechte mehr an diesen Gütern wenn die Frau gestorben ist; war diese aber schon verheirathet als der Schenker dies sagte, und die Frau starb dann, so gehören die Güter dem N und hat die Frau die Güter verkauft und sie starb verheirathet, so bleiben solche dem Käufer, siehe erstes Buch Absch. 85 und Anfangs Absch. 91. § 9) Sagt Jemand, meine Güter soll meine Mutter haben, und nach ihr ihre Erben, und er hatte damals eine verheirathete Tochter, diese starb aber während des Lebens ihres Mannes und ihrer Großmutter, so hat der hinterlassene Mann keine Ansprüche an diesen Gütern nach dem Tode der Großmutter; hat die Frau aber einen Sohn oder eine Tochter hinterlassen, so hätten diese ein Recht an den Gütern, und hätte er nun die Worte, von jetzt an — Meachschow — gesagt, (nämlich nach dem Tode der Alten,) so wäre der Mann alsdann im Besitz der Güter gekommen, siehe den vorigen §. § 10) Sagt Jemand, meine beweglichen Sachen soll N als Geschenk haben, so muß er ihm Alles geben, auch seine Werkzeuge, mit Ausnahme von Waizen, Gerste und andern Arten von Getraide; sagt er aber, alle beweglichen Sachen, so ist Nichts ausgenommen, auch die Sklaven nicht, doch aber der unterste Mühlstein u. m. dgl., weil dieser fest an der Erde und nicht zum transportiren bestimmt ist; sagt er aber, Alles was sich bewegen läßt, so ist auch dieser nicht ausgenommen. § 11) Sagt Jemand, meine Güter soll N haben, so erhält er alle beweglichen und unbeweglichen Güter, Kleider, Sklaven, Vieh, Geflügel, Gebetriemen, Alles ist darunter begriffen, aber wegen der Gesetzrolle — die 5 Bücher Moses auf Pergament geschrieben — ist es im Talmud unbestimmt geblieben, weil man die nicht verkaufen darf, außer wenn man heirathen oder studiren will, und hat kein Geld dazu, (siehe erstes Buch Seite 1 und 2,) daher behält sie der Beschenkte auch wenn er sie einmal hat. § 12) Verschreibt Jemand seinem Nächsten, daß er ihm geschenkt hat 4 Ellen Feld, und nebenbei auch alle seine beweglichen Sachen, Gold, Silber, alle sonstigen große und kleine Gefäße, Kleider von Wolle, Leinen oder Seide, kurz Alles, was Geld oder Güter heißt, so hat der Beschenkte keine andern Felder erworben, weil unbewegliches Gut nicht neben beweglichem erworben werden kann, wohl aber umgekehrt, und

auch die Sklaven hat er nicht erworben, denn es ist ein Gesetz, daß Sklaven und eine Gesetzrolle nicht neben Etwas Anderem erworben werden können; die Gesetzrolle jedoch, wenn er sie einmal hat, so behält er sie, § 11. § 13) Verschenkt Jemand alle seine Güter, bewegliche neben unbeweglichen, und hat seinen Erben nur fünf Gulden gelassen, er besaß aber noch Schuldscheine, so erhält der Beschenkte auch diese — wenn nämlich die Schenkung iu kranken Tagen geschehen ist, war aber der Schenker gesund, so erhalten die Erben die Schuldscheine und zwar weil er — diese betreffend — nicht gesagt hat zum Beschenkten, erwerbe sie und alle Vortheile, die darin enthalten sind (und wenn der Beschenkte selbst ein Schuldner von dem Schenker war, so muß er sogar die Schuld den Erben bezahlen.)

Zweihundertneunundvierzigster Abschnitt. Wenn Jemand Etwas verschenkt, und machte die Schenkung rückgängig, und wenn Jemand einem Sklaven oder einer Frau Etwas schenkt.

§ 1) Verspricht Jemand seinem Nächsten ein Geschenk zu machen, und solches ist nur unbedeutend, und er tritt zurück, so ist er unter die Treulosen zu zählen — Absch. 204 § 8. — § 2) Einem Nichtjuden der nicht einmal als Hausgenosse und Einwohner anzusehen ist, גר תושב Geer Toschof. (Ein solcher ist zwar weder getauft noch beschnitten er beobachtet aber die sieben Gebote Noah, diese sieben Gebote sind: 1) Das erste Gebot von den zehn Geboten. 2) Das zweite derselben. 3) Das fünfte derselben. 4) Das sechste derselben. 5) Das siebente derselben. 6) Einsetzung von Richtern und Handhabung der Gerechtigkeit. 7) Kein Stück von einem noch lebendigen Thiere abzuschneiden und solches zu essen, d. U.) Hält er also nicht einmal diese sieben Gebote, welche schon Noah geboten sind, einem solchen darf man Nichts schenken — man müßte ihn denn ganz besonders kennen, oder es müßte geschehen, um in Frieden mit ihm zu leben. § 3) Schenkt Jemand Etwas einem Sklaven oder einer Frau, so hat der Herr des Sklaven das Geschenk ganz, der Mann aber nur die Früchte desselben erworben, wird sie Wittwe oder geschieden so bekömmt sie die geschenkte Sache — siehe erstes Buch Absch. 85. — § 4) Verschreibt Jemand sein ganzes Vermögen seinem Sklaven, so ist er dadurch frei geworden. — Im vierten Buche Absch. 267 wird dies übrigens näher abgehandelt werden. § 5) Es ist die Art einer großen Frömmigkeit, keine Geschenke anzunehmen, sondern sich auf Den zu verlassen, der einem Jeden das Nöthige verschafft, Gott! denn es heißt Sprüche Salamonis 15, 21: Wer Geschenke scheuet, lebt glücklich. —

Abhandlungen über Schenkungen eines Kranken.

Zweihundertfunfzigster Abschnitt. Wenn ein Kranker sein ganzes oder ein Theil seines Vermögens mit oder ohne Mantelgriff verschenkt.

§ 1) Die Schenkung eines Kranken bedarf keine der Arten womit sonst eine Sache erworben werden kann. — Denn Alles was ein Kranker hinsichtlich seines Vermögens mündlich verordnet, ist eben so gut als wenn er solches schriftlich gemacht und die Sache schon überliefert hätte. — Dieses ist eine Verordnung der Waisen, damit der Kranke ruhig sterben könne — und nicht zu befürchten nöthig hat, daß seine Verordnungen nach seinem Tode nicht vollzogen werden — weil solche nicht nach den gehörigen Gesetzen gemacht sind — wozu aber bei einem Kranken der seinen Tod erwartet, die dazu erforderliche Zeit nicht immer da ist (siehe § 7). Hat ein solcher Kranker gar Nichts verordnet, sondern hat Vormünder mit unumschränkter Vollmacht bestellt — da sind die Meinungen der Rabbinen getheilt, ob dies Gültigkeit habe, und ob nicht gleich nach seinem Tode sein Vermögen den Erben anheim fällt. § 2) Hat ein Kranker sein ganzes Vermögen fremden Personen verschrieben, und hat für sich gar Nichts übrig gelassen, ist aber von der Krankheit genesen und gänzlich wieder hergestellt worden, dessen Schenkung ist dadurch von selbst ungültig geworden, selbst wenn ein Mantelgriff dabei gewesen wäre; denn er hätte sein Vermögen nicht verschenkt, wenn er dies gewußt hätte. — Wenn er aber bei der Schenkung erklärte, daß solche auf jeden Fall gültig bleiben soll, und es war ein Mantelgriff dabei, so gilt diese Erklärung. — War seine Herstellung aber nicht vollständig, sondern er ist von einer Krankheit in die andere verfallen und war in der Zwischenzeit nicht, auf einen Stock gestützt, auf dem Markte gewesen — obschon er im Hause auf diese Art umherging, so hat die Schenkung Gültigkeit. — Ist er aber auch zwischen diesen beiden Krankheiten vom Krankenbette aufgestanden, und auf einen Stock gestützt auf der Straße umhergegangen, und ist an der zweiten Krankheit gestorben, und die Aerzte sagen, daß sein Tod noch von der ersten Krankheit entstanden ist, so bleibt die Schenkung, sonst aber ist solche ungültig; — ist er aber in der Zwischenzeit ohne Stock auf der Straße umhergegangen, so bedarf es keiner Erklärung der Aerzte, und die Schenkung ist ungültig. § 3) Sagt Jemand auf seinem Krankenbette: mein Vermögen ist nicht das meinige sondern solches gehört dem N, so hat es dieser erworben, und der Kranke kann nach seiner Herstellung nicht wieder zurücktreten. Hat Jemand sein ganzes Vermögen in seiner Krankheit dem Heiligthume oder zu anderen milden Zwecken vermacht, oder er hat solches preis gegeben, und ist wieder genesen,

so ist Alles ungültig. Hat er einen Theil seines Vermögens verkauft, so bleibt dieser Verkauf auch nach seiner Herstellung gültig; hat er aber Alles verkauft, und bei seiner Herstellung das Geld dafür noch in Händen, so gilt der Verkauf nicht (denn alsdann ist der Beweis dafür, daß er auf diesen Fall das Geld noch bei sich behielt); hat er solches aber schon ausgegeben, so ist der Verkauf gültig. § 4) Sobald ein Kranker nicht Alles verschenkt, so ist es eben so wie bei einem gesunden Menschen, daß nämlich eine Schenkung ohne Mantelgriff, oder Zusichziehen, Aufheben, Ueberlieferung u. s. w. keine Gültigkeit habe — siehe § 13 auch erste Hälfte Ende Absch. 125 — selbst wenn der Schenker gestorben ist, so muß doch, bei einer theilweisen Verschenkung, ein Mantelgriff u. s. w. vorhergegangen seyn. — Wegen dessen, was er nicht verschenkte, ist ein Streit zwischen den Rabbinen; Einige wollen, es braucht nur Etwas zu seyn, Einige wollen aber es müsse so Viel seyn, daß er sich davon ernähren kann. § 5) Ein Blinder, Hinkender, Verstümmelter, oder Einer der blos Kopf-, Augen-, Hand- oder Fußschmerzen hat, ein solcher ist in allen Dingen als ein Gesunder zu betrachten, aber ein Kranker dessen ganzer Körper durch die Krankheit geschwächt und entkräftigt ist, so, daß er nicht mehr gehen kann und bettlägrig wurde, ein solcher ist ein Kranker zu nennen. (Wenn er auch nicht gesagt hätte, daß er die Schenkung seiner Güter, alle, wegen seiner Krankheit mache, weil er seinen Tod erwarte. Einige wollen einen Unterschied machen, innerhalb der ersten drei Tagen wäre er blos als ein gewöhnlicher Kranker zu betrachten, nach drei Tagen aber, oder wenn er plötzlich von der Krankheit befallen ist, so ist es anzusehen als wenn er die Schenkuug auf seinem Todtenbette machte, siehe § 7 und 17 dieses Absch.) § 6) Ist Jemand verstummt worden und konnte nicht sprechen, und gab durch Zeichen zu verstehen, daß er eine Schenkung machen wollte, so verfährt man nach Absch. 135 § 18. Wenn in einem Testamente auch nicht stände, daß der Kranke bei Vernunft war, so schadet es nicht. — Liegt Jemand in den letzten Zügen, uud verschenkt Etwas, so hat es auch Gültigkeit. § 7) Sobald Jemand, ein Kranker, ausdrücklich erklärt, er mache das Geschenk, weil er den Tod erwartet, oder auch es ist dies deutlich zu ersehen, z. B. er jammert daß er nun bald sterben müsse, und er schenkt auch nicht Alles weg — siehe § 4 — so bedarf es doch keines Mantelgriffs — wenn er nämlich gestorben ist, und wird er hergestellt, so ist die Schenkung doch ungültig, wenn sie auch theilweise und mit Mantelgriff war. — § 8) Reiset Jemand weit über See, oder mit einer Caravane in die Wüste, oder er wird mit einem Halseisen zum Richtplatz geführt, oder es würde Jemand plötzlich sehr krank, und die Krankheit ist im Steigen, alle solche Personen sind als Sterbende in dieser Hinsicht zu betrachten, und wenn sie auch nur Etwas verschenken, und es ist auch ein Mantelgriff dabei, so ist solches ungültig wenn sie zurückkommen, oder genesen, und sterben sie, so ist die Schenkung auf jeden Fall gültig. § 9)

Hat Jemand aber einen Theil seines Vermögens verschenkt, und sagte ausdrücklich dabei: er verschenkt diesen, weil er krank ist, so bedarf es keines Mantelgriffs, und wenn er hergestellt wird, so wird die Schenkung ungültig, stirbt er, so ist solche gültig; war aber ein Mantelgriff dabei, so ist die Schenkung ungültig; denn was ein Kranker verordnet, das bedarf keines Mantelgriffs, § 1, durch den Mantelgriff ist also die Schenkung schlechter geworden, denn der Kranke gab dadurch zu verstehn, daß die Schenkung nur dadurch Gültigkeit haben soll, nämlich nach seinem Tode, (der Mantelgriff hat aber in einem solchen Fall nach dem Tode keine Gültigkeit,) dann aber fällt das Vermögen den Erben anheim, siehe § 17; — der Kranke müßte denn ausdrücklich geschrieben haben, daß er des Mantelgriffs nur zu mehrerer Bekräftigung — Begünstigung — (wie es im Original heißt) erwähnt; eben so wenn der Kranke sich des Worts: von jetzt an bediente, und er läßt ihn die Sache von heute an erwerben, alsdann ist es wie eine Schenkung in gesunden Tagen, und sobald der Beschenkte den Schein erhalten hat, so hat er die Sache erworben. (Einige Rabbinen wollen, daß wenn auch von heute an stände, so bedarf es doch eines Mantelgriffs, daher muß man in einem Testamente eines Kranken, wenn dieser es nicht befiehlt, nicht schreiben, daß er das Geschenk als Gesunder, oder von heute an gegeben hat, hat er es aber befohlen, so muß man es thun, alsdann muß aber ein Mantelgriff dabei seyn, sonst ist die Schenkung ungültig, und man sagt nicht, die Nichterwähnung des Mantelgriffs sey ein Schreibefehler, (so deucht mir.) § 10) Wenn ein Kranker sagt: daß er sein Vermögen verschenkt, so muß er sagen: mein ganzes Vermögen, bestehend in u. s. w. oder wir (das Gericht) müßten ganz gewiß wissen, daß er Nichts mehr hat, denn sonst ist es nur eine theilweise Verschenkung, und es muß ein Mantelgriff dabei seyn, und dann ist die Schenkung unwiederruflich, wenn er auch wieder gesund wird. § 11) Sobald ein Kranker sein ganzes Vermögen auf einmal verschenkt, so ist es kein Unterschied, ob dies Einem allein, oder Mehreren geschenkt ist, stirbt er, so haben Alle das ihnen Geschenkte erworben — auch ohne Mantelgriff, — wird er gesund, so hat Niemand Etwas erworben, wenn auch ein Mantelgriff dabei war; war die Schenkung aber nicht auf einmal, sondern heute diesem, morgen jenem, er besann sich also erst zwischen einer und der andern Schenkung, hat aber mit der Schenkung an den Letzten das ganze Vermögen verschenkt, so sind doch alle Schenkungen, mit Ausnahme der an den Letzten, nur als theilweise Schenkungen zu betrachten, und müssen, wenn sie gültig seyn sollen, selbst wenn er stirbt, einen Mantelgriff gehabt haben, — die Schenkung an den Letzten aber ist als eine ganze zu betrachten, und ist, wenn er stirbt, auch ohne Mantelgriff gültig, nicht aber wenn er wieder gesund wird. § 12) Hat ein Kranker sein ganzes Vermögen verschenkt, und hat die Schenkung theilweise wieder ungültig gemacht, so ist Alles ungültig, daher wenn Jemand sein ganzes Vermögen Einem geschenkt hat (schrift=

lich) und hat nachher wiederrufen, und hat dann einen Theil davon einem Andern verschrieben, so hat der Erste nichts erworben, denn er hat ja die Schenkung wiederrufen, der Zweite, bei welchem die Schenkung nur theilweise war, hat solche nur dann erworben, wenn ein Mantelgriff dabei war, gleichviel ob der Kranke stirbt oder nicht; hat er einen Theil der Güter Einem mit Mantelgriff verschrieben, und den Rest einem Andern, so hat der Erste die Schenkung gleich erworben, der Zweite aber nur, wenn der Kranke stirbt, und der Mantelgriff kömmt gar nicht in Betracht, denn dem Zweiten hat er sein ganzes Vermögen geschenkt. § 13) Hat ein Kranker Jemanden Etwas schriftlich verschenkt, und hat es wieder rückgängig gemacht, und hat es einem Andern verschrieben, so hat es dieser erworben, denn ein Kranker kann bis den letzten Augenblick seine Schenkung ungültig machen, entweder ganz oder theilweise, sich oder einem Andern zum Vortheil, d. h. wenn er ausdrücklich erklärte, die Schenkung geschiehet von ihm als Kranker, § 9. — Verschrieb aber der Kranke die Sache, gab dem Beschenkten das Schreiben, und ließ ihn zugleich die Sache durch einen dritten erwerben, und es war auch ein Mantelgriff dabei, alsdann kann in keinem Falle eine Zurücktretung statt finden. § 14) Eine Schenkung nahe vor dem Tode, d. h. der Sterbende sagt ausdrücklich, daß er nur deßhalb die Schenkung macht, weil er dem Tode nahe sey, kann immer wieder rückgängig gemacht werden, und wenn solche auch noch so bündig gemacht worden wäre. § 15) Ein Kranker, der sein ganzes Vermögen seinem Sklaven verschrieben hat, kann zwar die Schenkung wieder zurücknehmen, aber der Sklave bleibt frei, weil seine Freiheit schon bekannt geworden ist, hat der Kranke aber dabei geschrieben, von heute an, wenn ich sterben werde, so kann er auch die Freiheit des Sklaven wiederrufen. § 16) Wenn A und dessen Frau unter sich ausgemacht haben, daß wenn er früher als sie stürbe, so sollen dessen Brüder ⅔ und sie ⅓ seines Vermögens haben, und die Brüder haben den Schein erhalten; A ward nun krank und befahl in seinem Testamente, daß man von den ⅔ Theilen seines Vermögens auch noch Andern benannte Summen geben soll, so können die Brüder, wenn er gestorben ist, dies nicht hindern. § 17) Verschenkt ein Kranker sein ganzes Vermögen schriftlich, (nach einem Rabbi selbst nahe vor seinem Tode,) und erwähnt eines Mantelgriffs dabei, so ist die Schenkung ungültig, § 9. Hat aber ein Kranker befohlen, daß N und N Vormünder seyn sollen, und es war ein Mantelgriff darüber, so wird dieser Befehl vollzogen. § 18) Hat ein Kranker befohlen, man soll dem Beschenkten bei der Schenkung auch einen Schein darüber geben, und er starb, so gilt die ganze Schenkung nicht, denn sobald der Kranke gestorben ist, gilt der Schein nicht, und vielleicht war es des Kranken Absicht, daß der Beschenkte die Sache ohne Schein nicht erwerben soll, der Kranke müßte denn dadurch nur eine bessere Bekräftigung im Sinne gehabt haben, z. B. er sagte: Schenket dem N dieses, und verschreibt es ihm auch. § 13) Ist aber der Schein in Form

eines Testamentes geschrieben, so hat der Beschenkte die Sache nach dem Tode des Schenkers erworben, sobald das Testament in seine Hände gekommen ist, da der Schenker noch lebte. § 20) Verschreibt Jemand (ein Kranker) Etwas, mit Mantelgriff, und tritt zurück, und verschreibt dann einem Andern das Nämliche mit Mantelgriff, so hat es der Zweite — nach der Meinung eines Rabbi — in jedem Fall nach dem Tode des Schenkers erworben. § 21) Hat aber ein Kranker seine Sachen geordnet, und darauf ein schriftliches Testament gemacht, so haben die Beschenkten nach dessen Tode die Sachen erworben; denn das Testament sollte nur als ein Beweis dienen. (Beziehet sich auf § 18, d. U.) § 22) Nach einem Rabbi wäre es kein Unterschied, ob der Kranke sagte: Verschreibet und schenket dem N dieses, oder er sagt: Schenket und verschreibet u. s. w., § 18; eben so, wenn er sagt: Schenket N 100 Gulden und schreibt ihm einen Schein darüber, denn auch in diesem Falle legte der Kranke auf die Schreibung des Scheins kein großes Gewicht; ebenso wenn er sagt: gebet N 100 Gulden und gleich nachher sagt er: und schreibet ihm einen Schein darüber und gebet ihm solchen. Die Zeugen müssen dies genau nieder schreiben und nicht schreiben: Der Kranke sagte uns: Schreibet einen Schein und schenket ihm 100 Gulden, denn dadurch machen sie die Schenkung ungültig, § 18. § 23) Hat ein Gesunder gesagt: verschreibet und schenket dem N für mich 100 Gulden, und der Schenker starb, so ist die Schenkung ungültig. Einige wollen, daß wenn er blos Schenket gesagt hätte, so wäre es gültig, denn es ist ein Gott gefälliges Werk, die Worte eines Verstorbenen zu vollziehen, siehe Absch. 252, § 2. § 24) Hat ein Gesunder gesagt, verschreibet und gebet dieses Feld dem N, so thut man dieses so lange der Schenker lebt, und sobald der Beschenkte den Schein in Händen hat bleibt die Schenkung; ist der Schenker aber vorher gestorben, und es war kein Mantelgriff dabei, so kann man Nichts mehr verschreiben und schenken. § 25) Ist Jemand gestorben und man fand einen Schenkungsbrief (d. h. er hat Jemanden Etwas verschenkt) an seiner Hüfte fest gebunden, so hat solches durchaus keine Gültigkeit, denn er könnte sich wieder eines andern besonnen haben, und ist darüber hin gestorben, außer er müßte denn die geschenkte Sache den Schenker schon durch einen Dritten haben erwerben lassen. Eben so wenn Jemand einen Wechsel auf sich selbst geschrieben hatte, daß er von Jemanden Geld geliehen hätte, und gab diesen Wechsel einem dritten Mann in Verwahrung, sagte ihm aber nicht dabei, wie er sich damit zu verhalten hätte, so hat dieser Wechsel keine Gültigkeit, und man darf solchen dem Gläubiger nicht geben, denn er könnte das Geld noch nicht erhalten haben. § 26) Schenkt Jemand seinem Nächsten schriftlich bewegliche Sachen, von jetzt an und nach seinem Tode, und da er starb, sagen die Erben zum Beschenkten, er solle Beweise bringen, daß der Schenker die Sachen damals wirklich hatte, vielleicht hat er sie erst nach der Schenkung gekauft, und in diesem Fall ist ja die Schenkung

ungültig, siehe Absch. 60 § 6 erste Hälfte, so werden sie abgewiesen, denn wir, das Gericht, sagen: die Sache ist jetzt da, — gewiß war solche auch schon damals da. —

Zweihunderteinundfunfzigster Abschnitt. Ueber die Schenkung eines Kranken oder eines Gesunden.

§ 1) Verschenkt Jemand Etwas als Kranker schriftlich und schreibt: im Leben und im Tode, oder vom Leben an und im Tode soll diese Schenkung gültig seyn, so ist die Schenkung, weil auch in der Schrift der Worte „und im Tode“ erwähnt ist, doch nur als die eines Kranken zu betrachten, und wenn er gesund wird, ist sie ungültig, auch kann er solche wieder rückgängig machen, siehe den vorigen Absch. — Hat aber ein gesunder Schenker sich dieser Ausdrücke bedient, so ist es eine förmliche gültige Schenkung, denn dieser Ausdruck soll weiter nichts bedeuten, als von nun an und bis in Ewigkeit, und ist nur als eine Bekräftigung, Verschönerung, des Scheins zu betrachten. § 2) Stehet im Testamente nicht, von Zeugen bekräftiget, daß der Kranke in dieser Krankheit, in welcher er seinen letzten Willen kund that, auch gestorhen ist, so ist die Schenkung so lange ungültig, bis der Beschenkte die Beweise dafür bringt. (Hat der Beschenkte aber schon die Sachen in Händen, so ist er beglaubt durch die Miggu, denn er hätte sagen können, sie wären sein Eigenthum; eben so (beziehet sich wieder auf den Urtext) wenn der Schenker wieder gesund ward und sagt, die Schenkung geschah in seiner Krankheit, und der Beschenkte behauptet das Gegentheil, so liegt diesem der Beweis ob.

Zweihundertzweiundfunfzigster Abschnitt. Von der Schenkung eines Kranken, welcher starb, nimmt man erst, wenn Nichts weiter da ist, das Nöthige für die Verpflegung der Frau und Töchter.

§ 1) Die Schenkung eines Kranken tritt erst nach dessen Tode in Kraft, die Verpflichtung zur Bezahlung der Morgengabe, sogar von Benin Dichrin, (siehe erstes Buch Absch. 111,) und Verpflegung der Frau und Töchter, tritt aber schon während des Sterbens in Kraft, daher gehen diese vor, (siehe erstes Buch Absch. 100.) § 2) Es ist ein Gott gefälliges Werk die Worte, Verordnungen, eines Sterbenden zu vollziehen, sogar wenn ein Gesunder seinen letzten Willen schriftlich gemacht hat, und hat diese Schrift nahe vor seinem Tode deßhalb bei einem dritten Manne niedergelegt. (Aber nicht wenn der dritte Mann die Schrift erst lange nach deren Verfertigung, oder auch schon früher, aber nicht zur Vollziehung erhalten hat). — Alles, was ein Beschenkter durch

die Schenkung eines Kranken rechtmäßig erworben hat, und die Erben sind zuvorgekommen, und haben die Sache verkauft, so gilt ein solcher Verkauf nicht. — Hat ein Gesunder ein Gelübde gethan, Etwas zu verschenken, und ist gestorben, so haben dessen Erben nicht nöthig, solches zu vollziehen, siehe Absch. 209 § 4 und Absch. 212 § 7. — Hat Jemand Geld bei seinem Nächsten in Verwahrung gegeben, und ihm gesagt, im Fall er stürbe, sollte er das Geld zum Besten verwenden, so gehört es den Erben, siehe Absch. 282 § 1.

Zweihundertdreiundfunfzigster Abschnitt. Wenn ein Kranker sagt: A soll 100, B 200 und C 300 Gulden haben u. s. w.

§ 1) Wenn zwei Personen zum Besuch bei einem Kranken sind, und dieser sagt zu ihnen, wie es nach seinem Tode mit seinem Vermögen gehalten werden soll, so können sie solches niederschreiben, aber sie können bei zweifelhaften Sachen Nichts vollziehen. — Waren es aber drei, so sind sie so gut als ein Gericht, und können Alles vollziehen (und weder die Erben, noch andere Betheiligte können Etwas dagegen haben); der Besuch muß aber am Tage gewesen seyn; war solcher aber bei Nacht, so können sie des Kranken Willen zwar niederschreiben, aber Nichts vollziehen, sondern sind blos als Zeugen zu betrachten, siehe erste Hälfte Absch. 5 § 2 und Absch. 7 § 5. § 2) Wenn ein Kranker sich der Ausdrücke bedient: N soll mein ganzes Vermögen, oder einen Theil desselben nehmen (haben) oder erwerben, oder genießen, oder in Besitz nehmen, ein jeder dieser Ausdrücke bedeutet Schenkung, oder er sagt: N soll in mein Geschlechtsregister eingetragen werden (יחסין juchßin) oder mich beerben von Rechtswegen, so ist dies eine Erwerbung — aber die Wörter: genießen, darin festen Fuß haben (im Vermögen) u. s. w. haben keine Erwerbungskraft. — Hinterlassen, bedeutet eine Schenkung, anheimfallen, bedeutet eine Erbschaft (heißt es: N hat so viel (benanntes) an meinem Vermögen, so bedeutet dies so viel als Nichts). § 3) Ob obige Ausdrücke, die von einem Kranken gebraucht Gültigkeit haben, auch bei einem Gesunden, eine Schenkung oder Erbschaft bedeuten, darin sind die Meinungen der Rabbinen getheilt. § 4) Alle die Ausdrücke, welche gewöhnlich in einem Schenkungsbrief stehen, z. B. gehe, genieße, erbe, verpfände, und mache jeden beliebigen Gebrauch von der geschenkten Sache, alle solche Ausdrücke sind nur eine Verschönerung (שופרא Schufra) des Scheins, und wenn sie fehlen, so ist die Schenkung doch gültig, (siehe erste Hälfte Absch. 49 § 6 hinsichtlich eines Schreibefehlers in einem Schein.) § 5) Fragt man einen Kranken, wer sein Vermögen nach dessen Tode haben solle, und er antwortet: ich glaubte, ich hätte noch einen Sohn am Leben, oder daß meine Frau schwanger wäre, da aber beides jetzt nicht der Fall ist, so soll N mein Vermögen haben, und nachher ergab es sich, daß er noch einen Sohn hat, oder

daß seine Frau schwanger ist, so ist seine Schenkung ungültig, selbst wenn nachher der Sohn starb, oder die Frau gebar ein todtes Kind. § 6) Sagt ein Kranker, mein Vermögen soll N haben, oder man fragte ihn, wer soll dein Vermögen haben? Vielleicht N? Und er antwortet, nun, wer denn anders? Und dieser N kann ihn von Rechtswegen beerben, so hat er das Vermögen als Erbtheil erworben, und setzte der Kranke hinzu: nach dessen Tode soll N das Vermögen haben, so hat das keine Gültigkeit, denn eine Erbschaft geht ununterbrochen fort. — Ist nun der N kein Erbe, so erhält er das Vermögen nicht desto weniger, und zwar als Geschenk; (sagt der Kranke aber ausdrücklich, als Geschenk, so wird es auch nur als Geschenk betrachtet, wenn er auch ein Erbe des Schenkers wäre, siehe Absch. 248 § 1, 2.) § 7) Ist aber der eben bezeichnete einer seiner Söhne, so ist dieser nur als Vormund zu betrachten, Absch. 246. § 8) Sagt ein Kranker, gebet meinem Sohn N 200 Gulden, die ihm gebühren, oder gebraucht diesen Ausdruck, seine Frau oder seine Gläubiger betreffend, so erhalten sie diese Summe — weil er sich dieses Ausdrucks bedient — außer dem, was sie sonst erhalten hätten; sagt er aber nur: gebet meinem Sohne für den Theil seiner Erstgeburt oder meiner Frau für ihre Morgengabe 200 Gulden, und die Theile betragen mehr als diese Summe, so erhalten sie mehr, betragen die Theile weniger, so erhalten sie doch diese Summe, sie sind also immer im Vortheil; der Gläubiger erhält aber nicht mehr als seine Schuld beträgt; (sagt er aber, gebet meinem nachgeborenen Sohne auf sein Erbtheil 200 Gulden, so erhält er auch nicht mehr. Sagt er aber nur ganz einfach, gebet 200 Gulden dem u. s. w. so erhält er dasjenige, welches das Mehrste ist, sogar der Gläubiger, und es ist ihm erlaubt, mehr als seine Schuld beträgt, zu nehmen, denn es wird nicht als Zins, sondern als eine Begünstigung vom Schuldner angesehen. — Einige sind aber dagegen und behaupten, daß es alsdann ein Geschenk bedeutet — und sagt er, meinem Sohne dem Erstgebornen, so wäre es so gut, als wenn er sagt, für den Theil seiner Erstgeburt, — die erste Meinung ist aber die richtigste, nämlich, daß ein Einfaches sagen kein Geschenk bedeutet, außer er müßte denn ausdrücklich die Worte als Geschenk sagen. § 9) Sagt ein Kranker (hintereinander, ohne sich erst dazwischen besonnen zu haben, Absch. 250 § 11): gebet A 200, B 300 und C 400 Gulden, so sagen wir (das Gericht) nicht, wessen Schenkungsschein von früherem Datum ist, daß der zuerst die Schenkung erworben hätte, sondern sie haben solche alle drei zugleich erworben, und wenn nicht mehr da ist als 900 Gulden, so erhält ein Jeder das seinige, — nach dem Tode des Kranken; — und wenn dieser einen Gläubiger (mit Schuldschein) hatte, so müssen ihm die Beschenkten nach Verhältniß zahlen, z. B. die Schuld wäre 450 Gulden, so muß A 100, B 150 und C 200 Gulden zahlen; sagte der Kranke aber: A soll 200 und nach ihm soll B 300 und nach ihm C 400 Gulden haben, alsdann richtet man sich nach dem Datum des Schen-

kungsscheins, der Gläubiger hält sich also zuerst an C und dann, wenn seine Schuld mehr als dessen Schenkung beträgt, an B, und dann erst an A; eben so ist es auch bei einem Gesunden, der auf diese Art verschenkte, und den Beschenkten die Sache durch Andere erwerben ließ; eben so wenn alle drei eine gleiche Summe erhielten, und er hätte auch nicht beim Ersten und beim Zweiten nach ihm gesagt; einige Rabbinen sind aber dagegen, siehe erste Hälfte Absch. 111 § 8. — § 10) Wenn ein Kranker Jemanden eine Schenkung, und sein übriges Vermögen den Erben hinterlassen hat, und es ist ein Gläubiger da, so hält sich dieser zuerst an den Erben und dann, wenn die Erbschaft nicht hinreicht, an dem Beschenkten; sagte der Kranke aber: gebet meinem Sohne N 200 Gulden, und 200 Gulden dem N, so muß sich der Gläubiger zuerst an N halten. § 11) Sagt der Kranke, da ich bei A so Viel, benanntes, Geld, und bei B so Viel habe, so schenket dem C 200 Gulden, so muß man sich erst von der Gewißheit der Angabe überzeugen, bevor man dem C die 200 Gulden giebt. — § 12) Sagt ein Kranker: gebet dem N 200 Gulden, und er soll meine Tochter heirathen, so ist dies als zwei Schenkungen zu betrachten, N kann daher das Geld nehmen, und braucht die Tochter nicht zu heirathen; hieß es aber: N soll meine Tochter heirathen und man soll ihm 200 Gulden geben, so ist dies Bedingungsweise anzusehen, und er muß die Tochter heirathen, wenn er die 200 Gulden haben will. (Sagt Jemand: gebet meiner Tochter 100 Gulden, und sie soll sich einen Gürtel dafür kaufen, und die Tochter starb, so bekommen ihre Erben das Geld, denn seine Rede wird betrachtet als zwei Befehle! — § 13) Sagt ein Kranker: gebet dem N von meinem Weinvorrath den Werth von 200 Gulden, und ein Theil seines Vorraths ist sauer geworden, so wird der Schaden berechnet, und der Beschenkte erhält um so viel weniger u. m. dgl.; hieß es aber: gebet N 100 Gulden von meinem Weine, so erhält der Beschenkte in jedem Falle seine 100 Gulden ganz; ist der Wein theurer geworden, so ist der Vortheil, im umgekehrten Falle der Schaden für die Erben; (war die verschenkte Sache eine von dem Schenker bezeichnete, und sie ist verloren gegangen, so ist es des Beschenkten Schaden.) § 14) Sagt ein Kranker: gebet dem N ein Haus, welches einen Raum von 100 Fäßern enthält, der Schenker hatte aber ein solches kleines Haus nicht, sondern das Kleinste war von 120 Fäßern Raum, so erhält er dieses, und wir sagen, der Schenker nahm es so genau nicht. § 15) Sagt ein Kranker: gebet meiner Tochter 400 Gulden zum Behufe ihrer Morgengabe, als Mitgift, so richtet man sich hierin nach dem Gebrauch der Stadt. (Das Nähere hierüber ist schon verhandelt worden im ersten Buche Absch. 66, § 4 mit dem Hagah, A. d. U.) § 16) Heißt es: 200 Gulden der N für ihre Mitgift, so erhält sie solche nicht eher, als bis sie heirathen will; heißt es aber: gebet der N u. s. w., so erhält sie solche gleich, und stirbt sie vor der Verheirathung, so erhalten es ihre Erben. (Hier ist kein Unterschied, ob der Schenker krank oder gesund ist;

Einige sind dagegen, und behalten Recht nach dem Hagah. § 17) Wenn ein Kranker sagt: gebet meinem Sohne jede Woche einen Schekel, ein Stück Silber, an Gewicht 96 par. Gran, und es ist zu seinem Lebensunterhalt nicht hinreichend, so muß man ihm so viel geben, daß er genug hat; fügte er hinzu: wenn er stirbt, so soll N diesen Schekel wöchentlich haben, so erhält dieser nicht mehr, als einen Schekel. § 18) Sagt ein Kranker: gebet N diese 100 Gulden, oder schlichtweg 100 Gulden, und fügt hinzu, daß dieses geschiehet, weil er nahe zum Sterben sey, oder er vertheilt seyn ganzes Vermögen und N ist darunter mit 100 Gulden bedacht, so ist die Schenkung gültig, ist aber Eins von den zwei eben ewähnten Fällen nicht der Fall, so ist dies eine theilweise Schenkung eines Kranken, die nur mit Mantelgriff und Begünstigung erworben werden kann — Absch. 150 § 4, 7 und 9 — und da nnn hier von einer Geldmünze die Rede ist, die bekanntlich durch Mantelgriff nicht erworben werden kann, Absch. 203, so muß die Erwerbung neben etwas Unbeweglichen geschehen, oder das Geld muß bei Lebenszeiten noch, einem Dritten eingehändigt werden. § 19) Ein Rabbi will: daß wenn Jemand sagt, ich will N eine מנה (Mane) schenken, so ist eine Maneh in Natura gemeint; eine Maneh nach der Schrift ist so Viel, als 60 שקל (Schekel), ein Schekel soll so viel seyn, als 96 par. Gran Silber sind. Nach dem Maimonides ist ein Schekel in der Schrift so viel als 20 Meeim, eine Maneh ist nach dem Talmud 100 silberne Denarim, ein Denar ist 6 Meeim, das Gewicht einer (Meah מעה) ist so viel, als 16 mittelmäßige Gerstenkörner wiegen. Der Werth ist 100 damalige Gulden oder Denarim. Die Maneh, wovon hier die Rede ist, bedeutet ein Stück geprägtes Silber von gleichem Werth. Ist also eine solche Maneh vorhanden, das Gepräge ist aber nicht mehr zu sehen, so erhält N Nichts. § 20) Sagt ein Kranker: dasjenige, welches ich A geliehen oder in Verwahrung gab, soll dem B geschenkt werden, so ist dies gültig, und ist nicht nöthig, in Gegenwart aller der drei betheiligten Personen gesprochen zu werden; eben so ist es mit der Verschenkung eines Schuldscheins, und die Erben können dem Schuldner die Schuld nicht erlassen — d. h. der Kranke muß sein ganzes Vermögen verschenkt haben — Absch. 250 — auch muß der Schuldschein von einem Juden, aber nicht von einem Nichtjuden seyn. § 21) Sagt ein Kranker: N soll in diesem meinem Hause wohnen, oder er soll die Früchte dieses Baumes haben, so hat dies keine Gültigkeit — Absch. 212 — aber wohl, wenn es hieß: gebet dieses Haus dem N, damit er 6 Monate lang darin wohnen könne u. s. w. § 22) Hieß es: Einen Baum dem N, und er hinterließ zwei Bäume, von denen die Früchte ihm nur halb gehörten, so ist die Schenkung gültig. — § 23) Hieß es: 200 Gulden den Armen, oder eine Gesetzrolle der Synagoge, so gehört es den Armen oder der Synagoge der Stadt, in welcher er gewöhnlich seinen Aufenthalt hatte; war solcher zwischen zwei Städten getheilt, so wird auch die Schenkung getheilt. § 24) Sagt der

Kranke: mein Vermögen soll A und B haben, so wird es unter ihnen getheilt, und wenn er es auch hundert Personen vermacht hätte; heißt es: N und meinen Kindern, so erhält N die Hälfte und seine Kinder die Hälfte; heißt es: dem A und dem B und den Kindern des C, so erhalten diese die Hälfte, und A und B zusammen auch die Hälfte; heißt es: N soll ein Theil von meinen Gütern haben, so erhält er 1/16, nach einem Rabbi 1/4, des Vermögens. (Sagt ein Kranker, N soll Theil nehmen an meinen Gütern, und er vertheilt solche seinen Kindern, so erhält N eben so Viel, als eines von den Kindern. Vertheilt Jemand seine Güter seinen Söhnen und seiner Tochter, so erhält diese gleichen Theil mit den Brüdern; hat der Vater ausgenommen, daß wenn die Tochter sich aber selbst, oder sie wird durch die Brüder verheirathet, sie dann blos die gewöhnliche Mitgift haben sollte, so gilt die Bedingung. § 25) Wenn ein Kranker sagt: gebet N einen Theil von dem Wein, der in der Grube ist, so erhält er den vierten Theil des Weins; einen Theil eines Fasses, so erhält er den achten Theil; so viel wie er zum Essen gebraucht, Topf (קדרה Kedera), so erhält er den zwölften Theil; so Viel wie ein Tephiach (טפיח ein Maas), so erhält er den sechszehnten Theil des Weins, der in der Weingrube ist; (eine Weingrube enthält 2 Fäßer oder 3 Töpfe oder 4 טפיחים Tephichim, siehe Talmud, Tractat Baba batra fol. 63, woselbst auch eine sehr weitläufige und verschiedene Erklärung von den Comentatoren über diese Ausdrücke sich befindet, d. U.) Einige Rabbinen wollen aber, daß er ihm in diesem Fall geben kann, was er will, und wenn es auch noch so wenig wäre. § 26) Schenkt ein Kranker Etwas einem Kinde, welches noch im Mutterleibe ist, so gilt die Schenkung, wenn es sein eignes Kind und ein Sohn ist, siehe Absch. 210. § 27) Sagt der Kranke: wenn meine Frau mit einem Sohne niederkömmt, so soll er 100, mit einer Tochter, so soll sie 200 Gulden haben, so muß solcher Befehl vollzogen werden; kömmt die Frau mit Zwillingen nieder, ein Knabe und ein Mädchen, so erhält der Knabe 100 und das Mädchen 200 Gulden. Kömmt die Frau mit einem Verschnittenen oder Geschlechtslosen nieder, so erhält das Kind das Wenigste von dem, was er gesagt hat; sind die Geschlechtstheile nachher zum Vorschein gekommen, so bleibt es nach seiner gemachten Bedingung. § 28) Heißt es: ist es ein Knabe, so soll er 2/3 von meinem Vermögen haben, und meine Brüder das andere 1/3; ist es ein Mädchen, so soll es 1/3 und meine Brüder 2/3 meines Vermögens haben, und die Frau kömmt mit einem Knaben und einem Mädchen nieder, so ist die Schenkung für seine Brüder ungültig, und es gehet nach dem Gesetz, daß der Sohn nämlich das ganze Vermögen allein erhält, (denn die Töchter erben nicht bei den Israeliten, siehe Absch. 276, A. d. U.) § 29) Sagt ein Kranker: mein Vermögen soll der Tubje, ein jüdischer Name, haben, und der Kranke starb, und es meldet sich Jemand, der so heißt, so erhält er das Vermögen, und wenn auch noch ein Anderer gleiches Namens wäre,

der sich aber noch nicht gemeldet hat, so wartet man nicht darauf. Heißt aber dieser sich meldende Rabbi Herr Tubje, und nicht schlichtweg Tubje, so erhält er Nichts, oder der Kranke müßte ihn gewöhnlich nur Tubje schlichtweg genannt haben, alsdann erhält er das Vermögen, kommen nun zwei die Tubje heißen, und Einer von ihnen ist ein Gelehrter, so hat dieser den Vorzug, ist der Andere aber ein Nachbar oder ein Verwandter von ihm, und es ist gewiß, daß er diesen meinte, so erhält dieser das Vermögen, ist Niemand von ihnen ein Gelehrter, Einer ist aber ein Nachbar oder ein Verwandter, so hat dieser den Vorzug, ist Einer ein Nachbar, und Einer ein Verwandter, so hat der Erstere den Vorzug, weil es im Spr. Sal. 27, 10 heißt: ein naher Nachbar ist besser als ein entfernter Bruder!! Waren Beide Nachbaren, oder Verwandte, oder Gelehrte, so hängt es vom Gutachten des Gerichts ab, welchen von Beiden der Kranke wohl gemeint haben mag. (Unter einem Nachbar verstehet man nicht einen Solchen, der dicht bei dem Hause des Kranken wohnt, sondern einen Solchen, der beständig bei ihm aus- und einging, und Handelsgeschäfte mit ihm machte; sagte der Kranke aber: man soll dem Tubje dies geben, weil dieser es von ihm als eine Schuld zu fordern hat, und es kommen dann zwei, die diesen Namen haben, so theilen sie.) § 30) Befiehlt ein Kranker: man soll ihn nicht beklagen, (siehe erstes Buch, Absch. 17 § 5 den Hagah,) so muß solches unterbleiben, sagt er aber: die Begräbnißkosten sollen nicht von seinem Vermögen bestritten werden, so wird nicht darauf geachtet, sondern seine Erben müssen ihn beerdigen lassen. § 31) Hat Jemand viele Geschenke von seinem Vermögen gemacht, er hat aber den Erben auch Etwas hinterlassen, so müssen ihn diese beerdigen lassen. (Sagt der Kranke: mein Sohn A soll 100 Gulden haben, soll aber Nichts weiter erben, und mein Sohn B soll auch 100 Gulden haben, er soll aber auch erben, so erhält A blos die 100 Gulden, und B alles Uebrige.) § 32) Testamente, welche in nichtjüdischen Gerichtshöfen verfertiget worden sind, sind gültig, denn (sagt der Tur) Alles was ein Kranker mündlich verordnet, wenn er nämlich sein ganzes Vermögen vertheilt, oder wenn er es auch nur theilweise verschenkt, sagt aber, es geschehe wegen seines nahen Todes, ist so schon ohne Schrift vollgültig, Absch. 250. Die Schrift ist nur des Beweises wegen; aber eine theilweise Verschenkung eines Kranken, wenn er nicht dabei sagt, sie geschehe des nahen Todes wegen, und es war auch kein Mantelgriff dabei, ist nur gültig durch Ueberlieferung des Schenkungsscheins; ein solcher Schenkungsschein, in nichtjüdischen Gerichtshöfen verfertiget, ist nicht gültig, (siehe erste Hälfte Absch. 68 den ganzen Abschnitt.) Jetzt aber, sagt der Tur weiter, wird ein Verkauf oder eine Schenkung erst durch die gewöhnlichen bekannten Gesetzmittel (Absch. 189, 190, 198 bis 204, 241) gültig, die Scheine sind nur des Beweises wegen, daher sind solche, auch in nichtjüdischen Gerichtshöfen verfertiget, gültig. — Dieser § ist sehr wichtig und beachtungswerth, A. d. U.) § 33)

Sagt Jemand: mein Vermögen sollen die Söhne des A haben, wenn ihm deren geboren werden, und wenn dieser keine Söhne haben wird, so sollen die Söhne des B erben, nun haben die Söhne des B sich des Vermögens bemächtiget, und nach dem Tode des Kranken sind dem A Söhne geboren worden, so haben weder die Einen noch die Andern das Vermögen erworben, sondern es fällt den Erben zurück, (siehe Absch. 209 § 8 den Hagah.)

Zweihundertvierundfunfzigster Abschnitt. Wenn der Kranke verlangt, daß bei der Schenkung auch ein Mantelgriff stattfinden soll.

§ 1) Wenn obiger Fall eintritt, so muß dem Verlangen Folge geleistet werden, selbst wenn es an einem Sonnabend wäre, an welchem Tage man Nichts erwerben darf, (und zwar deßhalb, um den Kranken nicht zu beunruhigen.)

Zweihundertfünfundfunfzigster Abschnitt. Wenn ein Kranker sagt, er habe bei N 100 Gulden, oder er habe 100 Gulden von N in Händen.

§ 1) In diesem Fall schreiben die Zeugen vorläufig diese Aussage nieder, obschon sie noch nicht von der Wahrheit der Aussage überzeugt sind. § 2) Sagt der Kranke: ich habe von N 100 Gulden in Händen, so muß er hinzusetzen: gebet sie ihm, denn sonst könnte er dies vielleicht gesagt haben, daß seine Erben nicht für reich gehalten werden sollten, (siehe erste Hälfte Absch. 81 § 14—18.) § 3) Wenn ein Gesunder sein ganzes Vermögen dem Heiligthume vermacht, d. h. nach dessen Tode, so kann er nachher nicht sagen, ich habe von N 100 Gulden in Händen, denn vielleicht bereuet er das Vermächtniß gemacht zu haben, und will das Heiligthum übervortheilen. — Bei einem Kranken (zum Sterben) der in dem Augenblick als er sein Vermögen dem Heiligthum vermacht, sagt, N hat u. s. w., hat man dies aber nicht zu befürchten, denn in solcher Zeit sündigt man nicht; sagt ein Solcher also: gebet u. s. w., so braucht der Empfänger nicht zu schwören, sonst aber, wenn er nicht das Wort gebet sagt, muß der Empfänger einen bestätigten Schuldschein haben, hinterher kann er aber eine solche Erklärung nicht machen. § 4) Sagt Jemand, ein Kranker zum Sterben, N hat 100 Gulden bei mir zu gut, und die Erben sagen: wir haben die Schuld bezahlt, so sind sind sie nicht beglaubt; sagt er aber zugleich: gebet ihm solche, so sind die Erben gegen einen Schwur beglaubt. § 5) Sagte ein Kranker, er habe von N 100 Gulden in Händen, nun sagen dessen Erben, unser Vater hat uns nachher wieder gesagt, daß er er die Schuld bezahlt habe, so sind sie gegen einen Schwur beglaubt; sagte er aber die Worte: Ge-

bet u. s. w., so sind sie nicht beglaubt. § 6) Hat ein Sterbenskranker befohlen, dem B 100 Gulden zu geben, und die Erben haben Alles verkauft, so kann sich B an den Käufern halten, wenn er nämlich das Testament in Händen hat, sonst aber sind die Erben beglaubt, wenn sie sagen: wir haben die Schuld bezahlt, und selbst wenn sie sagen: wir haben nicht bezahlt, so sind sie doch nicht beglaubt, wenn nämlich der Beschenkte nichts Schriftliches aufzuweisen hat, denn man befürchtet ein Einverständniß mit dem Beschenkten gegen die Käufer. — § 7) Sah der Kranke (da er noch gesund war), daß sein Vater Geld versteckt hat, und sagt nun ernsthafter Weise, als Einer, der seinen letzten Willen verkündigt, daß solches einem Andern oder dem Heiligthume gehöre, so glaubt man ihm, ist aber Verdacht, daß er dies nur deßhalb sagt, um nicht für reich gehalten zu werden, so glaubt man ihm nicht. — § 8) Kömmt Jemand und sagt zu seinem Nächsten: ich sah es, als dein Vater (an einem von ihm bezeichneten Orte) Geld versteckte, und er sagte mir, das Geld gehöre dem N oder dem Heiligthume, und das Geld fand sich wirklich an diesem Ort, so ist er beglaubt, denn der Angeber hätte es ja selbst nehmen und dem N oder dem Heiligthume geben können. § 9) Hatte, der Erben verstorbene Vater, Etwas in Verwahrung, er wußte aber bei Lebenszeiten nicht, wo er solches hinlegte, und nach seinem Tode erschien ihnen der Vater im Traum, nannte ihnen die Sache und den Ort, wo sich solche befände, und die Person, der sie gehörte, und es traf Alles richtig zu, d. h. die Sache und der Ort, so ist dies nur ein Traum, Träume machen keine Sache schlechter oder besser, und die Sache gehört den Erben, so urtheilten die Weisen, als sich einst ein solcher Fall ereignete — Talmud, Traktat Szanhedrien fol. 30.

Zweihundertsechsundfunfzigster Abschnitt. Wenn ein Proselyte als Kranker Etwas verschenkte, oder seinem Sklaven die Freiheit gab.

§ 1) Ein Proselyte, welcher einen Sohn hat, der ihm aber geboren wurde als er Nichtjude war (dessen Schwangerschaft nicht in Heiligkeit war, wie es im Original heißt), ein solcher kann seinem Sohne — weil ihn dieser nicht beerben kann, siehe Absch. 283 — auch Nichts als Kranker schenken, um solches nach seinem Tode zu empfangen, denn, der Sprache der man sich bei einem wirklichen Erben bedient, um ihn Etwas zu lassen oder ihm Etwas zu schenken, ist ganz eine und dieselbe — wenn also eine Schenkung gilt, so gilt auch eine Erbschaft, da aber diese keine Gültigkeit hat — Absch. 283 — so gilt auch jene nicht; wohl aber kann ein Proselyte einem andern Proselyten Etwas als Kranker verschenken. (Einige Rabbinen wollen auch dieses nicht gelten lassen, der Kranke müßte denn gesagt haben, daß die Sache dem Proselyten gehöre, und so deucht mir auch, daß es recht sey;) doch wollen

wieder einige Rabbinen daß es recht sey, die Worte eines Sterbenden zu bestätigen, vollziehen zu lassen, besonders, wenn die geschenkte Sache bei einem Dritten zu diesem Ende deponirt ist (Absch. 252) einige Rabbinen wollen dies wieder nicht. — Ein Mensch, der seine Eltern nicht angeben kann, bei dem gelten die Gesetze wie bei einem Proselyten, der in kranken Tagen Etwas verschenkt — Absch. 276 § 4 — und weil nun in diesem Punkt ein großer Streit unter den Talmudisten ist, so gilt der allgemeine Satz, daß dem die Beweise obliegen, der von seinem Nächsten Etwas haben will, und sind Beide im Besitz der Sache, so müssen sie theilen. § 2) Hat nun ein solcher Proselyte — § 1 — seinem Sohne seine Güter vermacht, und hat ihm zugleich befohlen, 100 Gulden der Waise N zu geben, so hat der Sohn die 100 Gulden für die Waise erworben, und sie erhält diese, obschon die Schenkung an den Sohn ungültig ist. § 3) Sagt ein Kranker, selbst ein solcher Proselyte, daß er von seinem Sohne oder von einem Nichtjuden eine benannte Summe Geldes in Händen habe, und man soll ihm solche nach seinem Tode geben, so muß dem Folge geleistet werden. Sagt er aber, man soll nach seinem Tode einem benannten Nichtjuden ein Geschenk machen, so wird nicht darauf geachtetet — denn dies ist eben so, als wenn er gesagt hätte, man soll mit seinem Vermögen eine Sünde begehen. — § 4) Sagt ein Kranker: macht meinen Sklaven N frei, oder: ich habe ihn frei gemacht, oder: er ist frei, so zwingt man die Erben, daß sie den Sklaven frei lassen. — Sagt er: macht meiner Sklavin eine Erleichterung, so kann sie sich eine Arbeit wählen, welche sie am liebsten verrichtet. (Einige Rabbinen wollen, er kann sie eben so wie einen Sklaven befreien, und die Erben werden gezwungen, sie frei zu lassen.) (Im vierten Buche Absch. 267 § 77 wird Aehnliches vorkommen.)

Zweihundertsiebenundfunfzigster Abschnitt. Wenn Jemand in gesunden oder in kranken Tagen seinem Sohne, oder einem Fremden seine Güter verschreibt, mit dem Ausdruck: von heute an, und nach meinem Tode.

§ 1) Verschreibt Jemand auf erwähnte Art sein Vermögen seinem Sohne so gehört diesem das Vermögen selbst gleich, die Zinsen aber gehören dem Vater lebenslänglich, daher können weder der Vater noch der Sohn das Vermögen verkaufen. Verschreibt Jemand ein Grundstück dem Heiligthum von heute an, und nach seinem Tode, so ist eine solche Verschreibung ungültig; denn was dem Heiligthume verschrieben ist, davon können keine Zinsen genossen werden. § 2) Ist der Vater gestorben, und hat Früchte hinterlassen, die noch fest an der Erde sitzen, so gehören sie dem Sohne, § 1, waren sie aber schon ab von der Erde, oder schon reif, um gleich abgeschnitten oder gepflückt zu werden, so gehören sie den

andern Erben. § 3) Hat der Vater doch Grundstücke verkauft, so sind nur die Früchte verkauft, und wenn er stirbt, nimmt sie der Sohn den Käufern weg, sind dann noch Früchte da die fest an der Erde haften, so werden sie für den Käufer geschätzt und der Sohn muß sie ersetzen, waren sie von der Erde ab, oder schon reif so gehören sie dem Käufer. § 4) Hat der Sohn das Grundstück verkauft, so erhält der Käufer eher Nichts als bis der Vater stirbt. § 5) Hat der Sohn während des Lebens des Vaters die Güter verkauft, und ist gestorben, und der Vater ist darauf auch gestorben, so hat der Käufer die Güter erworben (siehe Absch. 211 § 8). § 6) Die nämlichen Gesetze finden statt, wenn ein Gesunder seine Güter auf solche Art verschrieben hat, nämlich: von heute an, und nach meinem Tode. § 7) Heißt es (bei einem Gesunden): von heute an, wenn ich bis zu meinem Tode nicht wiederrufe, so ist dies wie eine Schenkung eines Kranken, und er kann, so lange er lebt, immer die ganze Schenkung wiederrufen (aber bei einem Gesunden muß doch ein Mantelgriff seyn.)

Zweihundertachtundfunfzigster Abschnitt. Ueber den Schenkungsschein eines Gesunden, worin stehet: nach meinem Tode, mit dem Datum vom Tage der Schenkung.

§ 1) Ein solcher Schein mit einem Datum, ist eben so als wenn die Wörter: von heute an auch dabei stünden, und es sind die Gesetze des vorigen Abschnitts dabei anwendbar. § 2) Ist eines Mantelgriffs dabei erwähnt, so bedarf es auch nicht einmal eines Datums, wenn es aber heißt: nach 30 Tagen — soll die Schenkung erst gültig seyn, so hilft das Datum nicht, und wenn der Schenker oder der Beschenkte innerhalb dieser Zeit gestorben ist, so gilt die Schenkung nicht, auch kaun der Schenker während dieser Zeit noch immer zurücktreten.

Abhandlungen über verlorene und gefundene Sachen.

Zweihundertneunundfunfzigster Abschnitt. In welchen Fällen man eine gefundene Sache zurückgeben muß.

§ 1) Findet Jemand eine Sache, welche seinem Nächsten, einem Juden, gehört (er sah es daß dieser sie verlor, oder wie es im Text heißt, sein Vieh hat sich verirrt), so muß er solche zurückgeben, 5. B. M. 22, 1. Nahm er die Sache, um sie zu behalten, und der Eigenthümer hat solche noch nicht als gänzlich verloren angesehen, so hat er nicht allein dies eben erwähnte Gebot nicht

beobachtet, sondern er hat auch noch zwei Verbote übertreten, du sollst nicht rauben, 3. B. M. 19, 13 und du sollst dich der Sache nicht entziehen — thun als wenn du es nicht siehest — 5. B. M. 22, 3 und giebt er sie auch nachher wieder zurück, so hat er doch schon das zweite Verbot übertreten; nahm er die Sache anfänglich auf, um sie zurückzugeben, als er aber erfuhr, daß der Verlierer solche als gänzlich verloren ansah, entschloß er sich, solche zu behalten, so hat er nur das Gebot nicht beobachtet; nahm er die Sache nicht früher auf, bis er sich überzeugte, daß der Verlierer sie als gänzlich verloren ansah, so hat er nur das zweite Verbot übertreten! — § 2) Die Sache muß aber an einem solchen Ort sich befunden haben, daß er sie zurückzugeben verpflichtet ist, und er sich damit beschäftigen kann (siehe den dritten §) und es muß bewiesen seyn, daß sie wirklich verloren ist, und daß sie der Verlierer nicht geflißentlich fallen ließ, und daß sie wenigstens einen Pfennig werth ist, und ein Kennzeichen an sich hat, oder der Ort, wo sie gefunden ist, hat ein solches, und daß er sich auch Mühe damit gegeben hätte, wenn solche sein Eigenthum wäre, und daß sie Jemanden gehöre, dem er sie zurückzugeben verpflichtet ist; fehlt nur eine von diesen Bedingungen, so braucht er das Gefundene nicht zurückzugeben. — § 3) Z. B. das Gefundene lag auf einer Stelle, wo gewöhnlich Juden sich aufhalten, so muß er solches öffentlich ausrufen, denn gewiß hat der Eigenthümer die Sache noch nicht als gänzlich verloren gehalten, indem er dachte, gewiß wird es ein Jude finden, und es mir zurückgeben, selbst wenn in der Stadt, eben so viel oder noch mehr Nichtjuden als Juden sich befinden; lag die Sache aber auf einer Stelle, wo gewöhnlich Nichtjuden sich aufhalten, so braucht er solche nicht zurückzugeben, selbst wenn die mehrsten Einwohner der Stadt Juden sind, und der Finder wußte sogar, daß die Sache einem Juden gehört, und sie auch ein Kennzeichen an sich hat; denn gewiß hat der Verlierer sie schon als gänzlich verloren geachtet, weil die Stelle gewöhnlich von Nichtjuden besucht wird. Es muß aber eine Sache seyn, von welcher man den Verlust gleich merkt, siehe Absch. 262 § 3; bei Büchern wollen aber einige Rabbinen eine Ausnahme machen, und zwar weil solche für Nichtjuden keinen Werth haben; sie verkaufen sie also, aber es käuft sie wieder Niemand als ein Jude, deßhalb giebt sie der Verlierer nicht als gänzlich verloren, denn er denkt, der jüdische Käufer wird sie ausrufen lassen. — § 4) Findet Jemand daher ein Faß Wein in einer Stadt, wo die mehrsten Einwohner Nichtjuden sind, so darf der Wein nicht genossen, das Faß aber benutzt werden, und wenn ein Jude kömmt, und giebt ein Zeichen daran an, alsdann gehört es ihm gewiß, und der Finder kann den Wein trinken, denn der Verlierer hat es als gänzlich verloren gegeben, wenn nämlich das Faß noch ungeöffnet ist, (im vierten Buche Absch. 129 mehr davon.) § 5) Obschon nun, nach dem Gesetz, der Finder keine Sache nöthig hat zurückzugeben, in einer Stadt, wo die mehrsten Einwohner Nichtjuden sind, selbst wenn ein Jude ein

Zeichen daran angiebt, so ist es doch gut und recht, dem Nächsten, der ein Zeichen an der Sache angiebt, solche zurückzugeben, und über die Gebühr rechtlich zu seyn! — Ein Armer hat es aber gegen einen Reichen nicht nöthig. — § 6) Wo die größere Anzahl Nichtjuden ist, die mehrsten Schlächter aber Juden sind, da ist es erlaubt, ein gefundenes geschlachtetes Vieh oder Geflügel zu essen, und es gehört dem Finder, er braucht es nicht ausrufen zu lassen, und wenn ein Raubvogel mit einem Stück koscher (erlaubt zu essen) Fleisch davon geflogen ist, von einer Stadt, wo sogar die mehrsten Einwohner Juden sind, und ist wieder in dieselbe Stadt damit zurück gekommen, und ließ es fallen, und ein Jude fand es, so kann er es behalten, denn der Eigenthümer hat gewiß schon darauf verzichtet, als verloren gegeben. — § 7) Wenn Jemand aus dem Rachen des Löwen oder aus den Klauen des Bären, oder aus dem Grunde des Meeres, oder aus der Ueberschwemmung eines Flusses Etwas rettet, dies gehört ihm, und wenn der Eigenthümer auch dabei stehet und schreiet, (es ist aber doch gut und rechtlich gehandelt, solches zurückzugeben, § 5, überhaupt gelten in solchen Sachen die Gesetze der nichtjüdischen Regierung.) § 8) Ein Fischteich, an dem gewöhnlich jüdische Arbeitsleute arbeiten, wenn solcher in Unordnung ist, wenn Jemand in einem solchen Etwas findet, der muß es ausrufen. § 9) Siehet ein Jude, daß eine Fluth kömmt, von der das Feld seines Nächsten übeschwemmt wird, der muß durch Zäune u. s. w. so viel vorbeugen als er kann.

Zweihundertsechszigster Abschnitt. Wenn Jemand Etwas findet, von welchem bewiesen ist, daß solches absichtlich dahin gelegt worden ist.

§ 1) Wenn Jemand Etwas findet in einer Ruine, oder in einer alten Mauer von der man nicht mehr weiß, wer solche gebauet hat, und sie ist niemals, weder in seinem, des jetzigen Bewohners, noch in seiner Eltern Besitz gewesen, und die gefundene Sache ist alt und rostig, so gehört solche dem Finder, er braucht sie nicht ausrufen zu lassen, denn wahrscheinlich gehört sie einem frühern Nichtjuden. Die Sache muß aber ganz unten versteckt gewesen seyn, ist es aber zu ersehen, daß das Gefundene erst eine kurze Zeit dalag, oder die Mauer ist noch nicht alt, so darf der Finder die Sache nicht anrühren, denn gewiß gehört sie dem, der von der Ruine oder Wand jetzt Gebrauch macht u. s. w. § 2) Ist es ein Messer oder ein Beutel, wahrscheinlich mit Geld, welches gefunden worden ist, so siehet man, ob der Stiel des Messers oder die Bänder des Beutels nach Außen zu lagen, in diesem Fall hat es Jemand von Außen her hingelegt, und es gehört alsdann dem Finder, sonst aber, gehört es dem Eigenthümer der Ruine. § 3) Sagt der jetzige Bewohner der Ruine oder der Wand, daß er die Sache nicht dahin gelegt hat, so gehört sie dem Finder. § 4) Wenn A mit B in

dessen Hause zur Miethe wohnt, und es kömmt ein lahmer Hirsch oder junge Tauben ins Haus, so haben sie Beide ein Recht daran, hat aber Einer von ihnen von einem Diebe Etwas, natürlich wohlfeil, gekauft, so gehört es ihm allein. § 5) Findet Jemand Geld bei einem Krämer oder Geldwechsler, hinter dem Ladentisch gehört es dem Krämer, auf dem Ladentisch oder gar außerhalb desselben, so gehört es dem Finder, war das Geld eingewickelt, und es sind mehr Juden als Nichtjuden in der Stadt, so muß es ausgerufen werden. § 6) Findet Jemand auf der Landstraße trockene Feigen (man schneidet solche gewöhnlich vom Baume und trocknet sie auf dem Felde, daß sie sich lange halten sollen), so gehören sie dem Finder, und wenn sogar nicht weit davon ein solches Feld zum Feigen-Trocknen sich befindet u. s. w. § 7) Findet Jemand zerstreute Früchte nicht weit von den Scheunen innerhalb eines Raums von vier Ellen von denselben, so gehören solche dem Eigenthümer der Scheune, außerhalb vier Ellen gehören sie dem Finder u. s. w. § 8) Eine junge Taube die nicht fliegen kann, sondern noch herum schweift, wenn eine solche innerhalb 50 Ellen vom Taubenschlag gefunden wird, so gehört sie dem Eigenthümer desselben, weiter als 50 Ellen gehört sie dem Finder, denn weiter schweift keine junge Taube. (Sind aber Weingärten in der Umgegend, so schweift sie weiter, wird sie zwischen zwei Taubenschlägen gefunden, so gehört sie dem Eigenthümer des Nächsten, ist sie von einem nicht weiter als von den andern, so wird sie getheilt! — u. s. w.) § 9) Sobald Jemand Etwas find (es mag nun ein Kennzeichen daran seyn oder nicht), welches wahrscheinlicher Weise dahin gelegt ist, um es wieder zu holen, so darf er es nicht nehmen, selbst wenn es noch zweifelhaft wäre, ob es verloren oder hingelegt ist, hat er es aber genommen, und es ist kein Kennzeichen daran, so kann er es behalten, sonst muß er es ausrufen. § 10) Z. B. es war eine Axt oder ein Kleid welches an der Seite des Zauns lag, so muß er es liegen lassen, lag es aber auf der Straße, so muß er es ausrufen lassen u. s. w., dies Gesagte ist Alles nach dem Maimonides. (Einige Rabbinen wollen aber, daß wenn kein Zeichen daran sey und er fand es an der Seite des Zauns, so muß er es liegen lassen, bei sich, wenn er es zu sich genommen hat, bis Elias der Prophet kömmt — u. s. w. § 11) Hat Jemand ein zugedecktes Gefäß im Mist versteckt gefunden, so darf er es nicht anrühren, denn gewiß ist es absichtlich geschehen.

Zweihunderteinundsechszigster Abschnitt. Wenn Jemand Etwas findet, auf einem Platz, wo es gar nicht als verloren anzusehen ist.

§ 1) Findet Jemand einen Esel oder eine Kuh bei Tage auf dem Wege weiden, so ist dieser Esel nicht als verloren anzusehen, findet er ihn aber des Nachts oder auch bei Tage, die Sachen die

der Esel auf sich hat, sind aber in Unordnung, so ist er als verirrt anzusehen, oder er siehet den Esel in der Morgen- oder in der Abenddämmerung drei Tage hintereinander herum irren, so muß er ihn zu sich nehmen und ihn ausrufen lassen, denn solcher ist alsdann als vom Eigenthümer verloren zu betrachten. § 2) Siehet Jemand eine Kuh auf der Landstraße der Stadt zu laufen, so ist sie nicht als verloren anzusehen, lief sie aber von der Stadt gegen ein Feld zu, so ist sie als verirrt anzusehen; findet Jemand eine Kuh zwischen Weingärten weiden, so muß er sie dem Eigenthümer zurückstellen, d. h. er muß sie ausrufen lassen, weil sonst die Weingärten Schaden leiden; gehören die Weingärten aber einem Nichtjuden, so hat er es nicht nöthig; ist aber zu besorgen, daß der Nichtjude die Kuh, wenn er sie findet, tödtet, weil sie seinen Weingärten schadet, so muß er solche zu sich nehmen und sie ausrufen lassen (es ist hier wahrscheinlich vorausgesetzt daß die Kuh einem Juden gehört, A. d. U.); eben so verhält es sich in einer Stadt, wo Geldstrafe bezahlt wird, wenn ein Vieh auf fremdem Felde weidet. § 3) Findet man eine Kuh, die auf einem öffentlichen Platze stehen bleibt, so ist sie als verirrt anzusehen; — findet man sie aber zwischen Grünigkeiten weiden sie kam aus einem Stalle, der nicht recht verwahrt war, so ist sie nicht als verloren anzusehen (ist sie mehr als 2000 Ellen weit vom Stalle gefunden worden, so wollen Einige daß sie als verloren anzusehen sey.) § 4) Wer sein Vermögen geflissentlich nicht in Acht nimmt, mit dem befasset man sich nicht, z. B. es läßt Jemand seine Kuh in einen Stall ohne Thür, und bindet sie nicht an u. s. w.

Zweihundertzweiundsechszigster Abschnitt. Weitere Verhandlungen über diesen Gegenstand.

§ 1) Mit einer gefundenen Sache, welche nicht einmal einen Pfenning werth ist, braucht man sich nicht zu befassen. § 2) Eine Wiederholung mit Variationen. — § 3) Ist an der gefundenen Sache kein Zeichen angegeben, z. B. die Zahl der Stücke, das Maas oder Gewicht, oder wie solche eingebunden war, oder an welchen Ort sie gefunden ist, wenn dieses Alles nicht angegeben ist, so gehört sie dem Finder, denn der Eigenthümer hat sie doch schon in diesem Fall als verloren angesehen; — eben so wenn die gefundene Sache sehr schwer oder sehr kostbar ist, im ersten Fall merkt man gleich deren Verlust, im zweiten Fall ebenfalls, weil man eine solche Sache sehr in Acht nimmt. Wenn Jemand also solche Sachen doch verloren hat, so kann er auf das Wiederfinden nicht hoffen, und verzichtet darauf. § 4) Siehet Jemand daß zwei oder drei Personen eine Sache verlieren, und er sah wer von ihnen solche verlor, so muß er sie zurückgeben, wenn auch kein Zeichen daran ist, weiß er aber nicht wer von ihnen solche verloren hat, und es ist kein Zeichen daran, so muß er die Sache behalten bis Elias der

Prophet kömmt, und sagt wem sie gehört; ist aber ein Zeichen daran, so muß er solche in ihrer Gegenwart ausrufen, und wer das Zeichen weiß, der erhält solche. § 5) Sobald man gewiß weiß daß der Verlierer auf die Sache verzichten mußte, so gehört solche dem Finder. § 6) Werden sehr weitläufige Beispiele angeführt. — § 7 bis § 18 eben so. § 18) Findet Jemand einen Esel mit einem Sattel darauf, und es weiß Einer ein Zeichen an dem Sattel anzugeben, so erhält er auch zugleich den Esel — (die drei letzten §§ enthalten wieder eckelhafte Weitläufigkeiten). —

Zweihundertdreiundsechszigster Abschnitt. Wenn Jemand eine Sache findet, die von der Art ist, daß er sich schämt, solche zurückzugeben.

§ 1) Z. B. einen Sack u. s. w., und der Finder ist ein Gelehrter oder sonst ein alter geehrter Mann, der dergleichen Sachen nicht in die Hand nimmt, so hat er auch nicht nöthig, sich mit der gefundenen Sache zu befassen. § 2) Aehnlichen Inhalts und weitläufig. § 3) Wer rechtlich und fromm handelt, der befasset sich mit einer jeden gefundenen Sache, wenn es auch seiner Ehre zuwider wäre. (Einige Rabbinen sind aber dagegen und behaupten, ein Gelehrter darf seiner Ehre Nichts vergeben, denn er verachtet dadurch das Gesetz, (die Gelehrsamkeit,) und muß lieber, wenn er ganz fromm handeln will, den Werth der gefundenen Sache aus seinen Mitteln zahlen.)

Zweihundertvierundsechszigster Abschnitt. Die eigne verlorene Sache Jemandes hat immer den Vorzug vor jeder andern, hinsichtlich der Bemühung zur Wiederlangung derselben, und wenn sein Lehrer und sein Vater Beide Etwas verloren haben, wer in dieser Hinsicht den Vorzug hat.

§ 1) Lautet wie der Anfang der Ueberschrift, doch sollte ein sehr rechtlich denkender Mann nicht so genau darauf sehen, wenn es ohne erwiesenen Schaden geschehen kann; denn wer den Eigennutz zu weit treibt, der entladet sich der Last, (wie es im Original heißt,) Gefälligkeiten seinem Nächsten zu erzeugen, und wird am Ende so arm, daß er selbst anderer Leute Hülfe bedarf. § 2) Sein Vater hat den Vorzug vor seinem Lehrer in dieser Hinsicht, wenn er eben so gelehrt ist als dieser, sonst hat der Lehrer (ein solcher nämlich, von welchem er das Mehrste gelernt hat) den Vorzug, (im vierten Buche Absch. 231 § 31 wird mehr davon vorkommen. § 3) Hat Jemand sich um seine eigne verlorene Sache nicht bekümmert, und hat einem Andern seine verlorene Sache zurückgegeben, so kann er doch weiter Nichts als Lohn für seine Mühe ver-

langen. Z. B. sein eigner Esel und der seines Nächsten sind durch eine Ueberschwemmung in Gefahr gewesen, und er hat seinen, von 100 Gulden Werth, ertrinken lassen, und hat den seines Nächsten, von doppeltem Werthe, gerettet, so erhält er keine weitere Entschädigung, oder er müßte vorher die Bedingung gemacht haben, daß er ihm den Werth seines Esels erstatten muß, alsdann muß ihm dieses werden, und wenn sogar sein Esel sich selbst gerettet hätte, (aber dieser ist alsdann Preis gegeben, und wer ihn am Ersten in Besitz nimmt, behält ihn, denn der Eigenthümer hat ja darauf verzichtet, von dem Augenblick, daß er sich entschloß, den Esel des Nächsten zu retten. — § 4) Ist er hingegangen zu retten, und es gelang ihm nicht, so erhält er nur den Lohn für seine Mühe, und wollte Jemand nur seine eigene Sache retten, hat aber bei dieser Gelegenheit auch die seines Nächsten mit gerettet, so kann er nur für seine Mühe Etwas verlangen; ist er aber gleich in der Absicht hingegangen, um auch die Sache des Nächsten zu retten, so muß er für seine Rettung erhalten, das was er dem Nächsten dadurch eingebracht hat. § 5—8 enthalten nur das Vorhergehende und geben nur weitläufige Beispiele an; besagen nur noch, daß man für seine Mühe zu retten, nicht mehr als gewöhnlich die Taxe ist, verlangen kann, außer bei außerordentlichen Fällen, z. B. bei Geister beschwören, bei Heilung einer Krankheit, die müssen bezahlt werden, wie vorher deßhalb ausgemacht worden ist. —

Zweihundertfünfundsechszigster Abschnitt. Man darf keine Bezahlungen nehmen für das Zurückgeben einer verlorenen Sache.

§ 1) Findet Jemand eine Sache so muß er solche dem Eigenthümer — wenn er ihn kennt — unentgeltlich zurückgeben, d. h. wenn er dadurch seine eigne Arbeit nicht versäumt und keinen Schaden hat, sonst aber muß ihm jener den Schaden vergüten, doch kömmt Alles auf die vorher gemachten Bedingungen deßhalb an. —

Zweihundertsechsundsechszigster Abschnitt. Wenn ein sündhafter Mensch Etwas verloren hat.

§ 1) Eine Sache, welche ein Nichtjude verloren hat, kann der Finder derselben nicht allein behalten, sondern es ist auch verboten solche zurückzugeben — denn es heißt in der Schrift: die verlorene Sache deines Bruders, 5. B. M. 22, 1; giebt der Finder die Sache aber dem Nichtjuden deßhalb wieder, um dadurch den Namen Gottes zu heiligen, daß man die Israeliten rühmen soll daß sie Vertrauen zu Gott haben — (wahrscheinlich ist gemeint, daß Gott ihnen den dadurch entzogenen Vortheil anderweitig ersetzen wird, A. d. U.), so ist dies lobenswerth, und, wenn Gottes Name dadurch entweihet wird, wenn der Nichtjude nämlich glauben könnte,

daß er die Sache gar nicht verloren habe, sondern daß ihm solche von einem Juden gestohlen sey (aus dem Meirath Enajim), so muß solche zurückgegeben werden, auf jeden Fall muß man die Sachen der Nichtjuden vor Dieben eben so zu retten suchen wie die der Juden, um in Frieden mit jenen zu leben. — § 2) Die verlorene Sache eines Juden muß zurückgegeben werden, und wenn dieser auch ein Sünder wäre, er äße verbotenes Fleisch, weil es ihm gut schmeckt, aber äße er solches um die andern (Juden) dadurch zu ärgern, alsdann ist er zu betrachten als ein jüdischer Epikurus אפיקורס — (eigentlich Stifter einer philosophischen Secte die in dem Vergnügen das höchste Gut suchte, auch eine Vorsehung und Seelenunsterblichkeit läugnete), und man darf ihm seine verlorene Sache eben so wenig zurückgeben als einem Nichtjuden oder einem Juden der den Sonnabend öffentlich entweihet. — § 3) Wenn Jemand ein Gelübde thut, von seinem Nächsten keine Gefälligkeiten haben zu wollen, wie es dann mit einer verlorenen Sache zu halten sey — dies wird erklärt werden im vierten Buch Absch. 221. § 4) Eine verloren gegangene beißende Katze, oder Meerkatze חתול Chaszul, die den Kindern Schaden zufügt, darf man nicht zurückgeben, sondern der, welcher eine solche findet, muß sie tödten und behält das Fell. § 5) Sagt ein Vater zum Sohne, er soll die gefundene Sache nicht zurückgeben, so darf er ihm nicht gehorchen.

Zweihundertsiebenundsechszigster Abschnitt. Auf welche Art Jemand eine gefundene Sache ausruft u. s. w.

§ 1) Man muß sich so lange mit einer gefundenen Sache beschäftigen bis solche der Eigenthümer zurückerhalten hat, und bis dahin muß man sie wohl verwahren, daß sie nicht verloren gehet, und der Finder ist für den Verlust haftbar. § 2) Die Pflicht, eine verlorene Sache zurückzugeben, ist fortdauernd, so daß wenn sie nach dem Zurückgeben abermals, und so auch hundert Mal, verloren ging, so ist derselbe Finder wieder zur Zurückgabe verpflichtet. § 3) Die Bekanntmachung der gefundenen Sache muß geschehen in den Bet- und Lehrschulen. § 4) Die Sache darf nicht eher zurückgegeben werden, bis der sich Meldende probate, untrügliche Kennzeichen daran angiebt. § 5) Einem als Betrüger bekannten Menschen darf die Sache nicht früher zurückgegeben werden, bis er Zeugen für sein Eigenthum bringt, die Angabe der Kennzeichen helfen nicht. § 6) Da jetzt der Betrügereien so viele sind, so muß ein jeder sich Meldende Zeugen für sein Eigenthum bringen. (Einige sind dagegen und meinen, daß die Angabe untrüglicher Kennzeichen gnügend sey.) § 7) Die Angabe der Anzahl der Maaße, des Gewichts, der Zahl und des Orts, wo die Sache lag, sind untrügliche Kennzeichen. § 8) Melden sich zwei Personen und sie geben Beide untrügliche Kennzeichen, so muß die Sache liegen bleiben bis sie sich vergleichen, oder Einer dem Andern ein Geständniß macht, oder bis Einer von

ihnen Zeugen bringt; bringen Beide Zeugen, Einer aber giebt auch noch Kennzeichen an, so giebt dies keinen Ausschlag. § 9) Die Zeugen brauchen nur zu sagen, sie wüßten daß ihm die Sache gehörte, nicht aber auch daß sie das Verlieren gesehen haben. § 10) Ein Zeuge giebt keinen Ausschlag, wenn Beide Kennzeichen gaben, und der Andere, der den Zeugen nicht hat, braucht nicht einmal zu schwören. — Einige Rabbinen sind aber dagegen. § 11) Ist die verlorene Sache ein Tuch oder dergleichen, Einer bringt nun Zeugen, daß sie, die Zeugen, das Tuch für ihn gewebet haben, der Andere bringt deren, welche das Verlieren gesehen haben, so erhält der Zweite das Tuch. § 12) Giebt Einer die Breite, und der Andere die Länge des Tuchs oder des Mantels an, so erhält es der Erste, weil die Länge schwerer anzugeben ist als die Breite, die ein Jeder ungefähr taxiren kann; denn sie trugen damals die Breite des Mantels in der Länge des Körpers und die Länge in der Breite des Körpers, sie umwanden sich damit, also nicht leicht von einem Fremden anzugeben. § 13) Gab Einer die Länge und die Breite, und ein Anderer das Gewicht des gefundenen Mantels an, so erhält ihn der Zweite; denn das Gewicht ist noch ein besseres Zeichen, indem man so leicht den Mantel nicht wiegt. § 14) Einer gab die Länge und die Breite jedes besonders an, der Andere das Ellenmaas Beides zusammen, wußte aber nicht jedes besonders anzugeben, so erhält ihn der Erste. § 15) Wenn sich Niemand zu der gefundenen Sache meldet, so muß solche liegen bleiben bis Elias erscheint. § 16) Der Finder muß, so lange die Sache bei ihm ist, für alle Gefahr derselben stehen, wenn sie z. B. verloren, gestohlen oder verdorben wird. § 17) Sogar verbessern muß er die gefundene Sache, z. B. ist es ein Schaaf, so muß solches zur rechter Zeit geschoren werden u. s. w. § 18) Ist es ein Kleid, so muß es gehörig unterhalten werden, z. B. ausklopfen alle 4 Wochen u. s. w. § 19) Ist es ein hölzernes Gefäß, so muß er solches zuweilen gebrauchen, daß es nicht verfault, kupfernes Gefäß kann er zwar gebrauchen er muß es aber nicht über das Feuer setzen u. s. w.; goldene und gläserne Sachen, Leinenzeug müssen liegen bleiben bis Elias kömmt. § 20) Und so ist es auch bei Büchern, solche müssen vom Finder alle 4 Wochen benutzt werden, daß sie nicht wurmstichig aber auch so, daß sie durch den Gebrauch nicht schlechter werden. § 21) Sind es Gebetriemen, so kann der Finder, wenn er will solche sogleich anlegen (in damaliger Zeit haben die Israeliten die Gebetriemen den ganzen Tag an sich getragen, d. U.), er muß aber das Geld dafür weglegen, denn Gebetriemen kann man zu jeder Zeit wiederkaufen. § 22) Findet man Etwas Lebendiges was genährt werden muß, z. B. eine Kuh, einen Esel u. m. dgl., so muß er solche 12 Monate lang vermiethen, und für das erhaltene Geld nähren, was übrig ist gehört dem Eigenthümer, wenn er sich meldet, nach dieser Zeit aber schätzt er die Sache nach ihrem jetzigen Werth, und sie gehört alsdann ihm und dem Verlierer gemeinschaftlich, d. h. hinsichtlich des Gewinnes. § 23) Sind es Kälber, Maulesel, die sich

schon vom Felde nähren (weiden), so muß er sich 3 Monate damit befassen, müssen sie aber noch im Hause gefüttert, gemästet werden, so hat man nur einen Monat nöthig sich damit zu befassen. § 24) Mit Gänsen, Hähnen muß man sich 30 Tage, mit Hünern (kleinen) aber länger befassen; alle Sachen die der Mühe nicht lohnen, kann man nach 3 Tagen von der Findung an gerechnet, gerichtlich verkaufen. § 25) Das Geld dafür kann der Finder benutzen, muß aber auch dafür einstehen; ist das Gefundene aber Geld so darf er solches nicht benutzen, weil er keine Mühe mit der Aufbewahrung hat. § 26) Wenn der Finder, bis zum gerichtlichen Verkauf, Kosten von der Sache hatte, so müssen ihm solche ohne Schwur erstattet werden — denn sonst würde sich Niemand mit einer gefundenen Sache beschäftigen. § 27) Ueberhaupt braucht kein Finder zu schwören wegen eines Streits zwischen ihm und dem Verlierer, wenn dieser z. B. behauptet mehr verloren zu haben.

Zweihundertachtundsechszigster Abschnitt. Ueber die Erwerbung einer Sache durch seinen Hof oder durch die vier Ellen in seinem Umkreise.

§ 1) Eine gefundene Sache wird vom Finder nicht früher erworben, bis er solche in seinen Händen oder in seiner Behausung hat; durch bloße Wahrnehmung der Sache und wenn er auch darüber herfällt, um sie in Besitz zu nehmen, und es kömmt ihm ein Anderer zuvor, und bemächtiget sich derselben, so hat nicht er, sondern der Andere solche erworben; (d. h. die Sache lag auf einem öffentlichen Platze, befand sie sich aber in einem Orte, wo die vier Ellen im Umkreise eines jeden Menschen eine Erwerbung machen, siehe den folgenden §, so hat der erste Wahrnehmer der Sache solche auch erworben). § 2) Ein jeder Mensch erwirbt das Gefundene, welches sich in seinem Umkreise befindet, 4 Ellen von jeder Seite; dieses haben die Weisen verordnet, damit kein Streit unter den Findern einer und derselben Sache statt finden kann; die Sache muß aber in einem schmalen Gang, oder an den Seiten eines öffentlichen Platzes, wo kein Gedränge von Menschen ist, liegen, oder in einem Felde, welches Niemanden gehört; aber in einem öffentlichen Platz, oder in dem Felde seines Nächsten erwerben die 4 Ellen nicht; (stehen 2 Personen in einem Bezirk von 4 Ellen, und sehen eine Sache liegen, so haben Beide solche erworben.) § 3) Der verschlossene Hof eines jeden Menschen erwirbt ihm eine Sache, welche dahin gefallen ist, wenn der Garten oder das Feld ordentlich verwahrt (verschlossen) sind, stehet aber Jemand an der Seite seines Feldes, und es fällt Etwas hinein und er sagt: mein Feld hat es mir erworben, so gehört es ihm ebenfalls, (denn alsdann gelten wieder die 4 Ellen,) sonst aber, wenn er nicht an der Seite stehet, oder er stand auch da, sagte dies aber nicht, so hat es der erworben, der sich dessen zuerst bemächtige hat. § 4) Sah Jemand Andere nach ei-

nem hinkenden Hirsch oder nach jungen Tauben laufen, die noch nicht fliegen konnten, und er stand an der Seite seines Feldes in welchem die Sache befindlich war, und er hätte die Sache erreicht, wenn er stark gelaufen wäre, und sagt: mein Feld hat es mir erworben, so gehört es ihm u. s. w. § 5) Die Erwerbung des Hofes oder der 4 Ellen gelten auch bei einer Unmündigen, aber nicht bei einem Unmündigen, (siehe Absch. 243 § 23.)

Zweihundertneunundsechszigster Abschnitt. Wenn Jemand für seinen Nächsten eine gefundene Sache aufhebt, und wenn dies ein Taubstummer gethan hat.

§ 1) Nimmt Jemand eine gefundene Sache für seinen Nächsten auf, so gehört sie diesem. Haben zwei Personen eine gefundene Sache aufgehoben, so gehört solche Beiden. § 2) War der Aufheber ein Taubstummer, Blödsinniger oder Unmündiger, so hat der Gesunde die Sache nicht erworben. § 3) Haben ein Taubstummer und ein Gesunder eine Sache zugleich aufgehoben, so hat Niemand von ihnen solche erworben. § 4) Wenn zwei Taubstumme eine Sache aufgehoben haben, so haben sie solche erworben, die Weisen haben dies verordnet, damit sie sich nicht zanken sollen. § 5) Ein Kleid oder einen Mantel, von welchem die eine Hälfte auf einem Stender, der drei Hände breit hoch ist, und die andere Hälfte auf der Erde liegt, und es kam Jemand, und hob den einen Theil, der auf der Erde lag, auf, so daß dadurch der andere Theil auf die Erde fiel, so hat er das Kleid oder den Mantel erworben u. s. w. § 6 ist eine Wiederholung von § 1.

Zweihundertsiebenzigster Abschnitt. Wenn ein Taubstummer u. s. w. oder eines Gesunden Sohn, seine Tochter, sein Sklave, seine Sklavin, seine Frau oder sein Arbeitsmann Etwas finden.

§ 1) Alles was Taubstumme, Blödsinnige oder Unmündige finden, kann man ihnen wieder nehmen, und es ist nicht als ein Raub anzusehen, man sollte es aber des Friedens wegen nicht thun. § 2) Was sein, des Gesunden, erwachsener Sohn oder seine Tochter, welche aber noch an seinem Tische essen, finden, gehört ihm, eben so was seine noch nicht gänzlich erwachsene Tochter, unter 13 Jahr, wenn sie auch nicht an seinem Tische ißt, oder sein (nichtjüdischer) Sklave, seine Sklavin oder seine Frau findet; aber was sein Sohn, selbst ein Unmündiger, der aber nicht an seinem Tische ißt, oder sein jüdischer Sklave, seine Sklavin oder seine Frau findet, gehört ihm nicht. (Eine Waise männlichen Geschlechts behält das, was sie findet, für sich, wenn sie auch an anderer Leute Tische ißt. § 3) Was Jemand findet, der für andere Leute Stunden, Tage oder Wochen lang

arbeitet, gehört ihm, ist er aber eigentlich gedungen wordrn, verlorene Sachen zu suchen, so gehört Alles, was er findet, dem, der ihn gedungen hat.

Zweihunderteinundsiebenzigster Abschnitt. Wenn Jemand ein Vieh, einen Schuldschein, eine Quitung oder einen Scheidebrief findet.

§ 1) Haben zwei Personen einen Esel herrnlos gefunden, und haben sich beeilt, ihn zu führen oder zu sich zu ziehen, oder Einer hat dies, der andere jenes gethan, so haben Beide ein Recht daran, war es aber ein Kameel, so hat nur der solches erworben, der es zu sich gezogen hat, siehe Absch. 197. § 2) Hat Jemand ein herumirrendes Vieh gesehen, und faßte den Halfter desselben an, so muß er erst das Vieh zu sich ziehen, und es zu erwerben suchen; eben so ist es mit den Gütern eines verstorbenen Proselyten, (siehe Absch. 273.) den Halfter hat er aber jedenfalls erworben. § 3) Ritt Einer das Vieh und der Andere faßte den Halfter, so hat es der Erstere erworben; (ritten Beide das Thier, oder Einer ritt und der Andere führte solches, so theilen sie sich im Besitz.) § 4) Ueber die Findung von Schuldscheinen und Quittungen ist Absch. 65 (erste Hälfte dieses Buchs) gesprochen worden. § 5) Ueber die Findung eines Scheidebriefs ist im ersten Buche Absch. 132 Seite 163 gesprochen worden.

Abhandlungen über Auf- und Abladen und über Reisende.

Zweihundertzweiundsiebenzigster Abschnitt. Ueber das Ausweichen der Fuhrleute, Reiter, Schiffer, wenn sie unterweges aufeinander stoßen.

§ 1) Begegnet Jemand seinem Nächsten unterweges mit seinem beladenen Thiere, welches niederknieet, nicht weiter will oder kann, sei es, weil es zu stark beladen war oder nicht, so ist es Pflicht für ihn, dem Nächsten zu helfen, die Last von dem Thiere abzunehmen, denn es heißt 2. B. M. 23, 5: Wenn du deines Feindes Ochsen oder Esel unter seiner Last liegen siehest, hüte dich, ihn zu lassen, (dich nicht um ihn zu bekümmern,) sondern versäume gerne deine Geschäfte, und helfe ihm; (wenn das Thier aber die Gewohnheit an sich hat, dies immer zu thun, wenn es auch nicht überladen ist, so hat er nicht nöthig, sich darum zu bekümmern.) Das Helfen zum Abladen allein ist aber nicht genug, sondern er muß auch helfen wieder aufladen, sonst hat er ein Gebot zu thun unterlassen, und

ein Verbot übertreten, nach den Buchstaben des Verses. § 2) Ist er ein Priester, und das Thier befand sich auf einem Kirchhofe, so hat er nicht nöthig, sich deßhalb zu verunreinigen. § 3) Eben so wenn er ein alter oder vornehmer Mann, und dies unter seiner Würde zu thun ist; thut er aber so Etwas für seine eigne Sache, so muß er es auch für seinen Nächsten thun, und will er ganz fromm seyn, so muß er helfen, und wenn er auch der Erste seines Zeitalters wäre. (Einige sind dagegen, siehe Ende des Abschnitts 263.) § 4) Das Ab- und Aufladen muß so lange geschehen, bis es geholfen hat, selbst hundertmal, wie es im Original heißt, deßhalb muß er eine Meile weit (8000 Ellen, nach Einigen ist eine Parßa nur 6000 Ellen) (פרסה Parßa) mit ihm gehen. § 5) Ist er aber noch mehr als 266⅔ Ellen (der 7½ Theil einer Meile) von ihm entfernt, so hat er nicht nöthig zu helfen, denn es heißt im Text: wenn du siehest — weiter kann man nicht sehen?! — § 6) Das Abladen muß unentgeldlich geschehen, das Aufladen und Mitgehen bis eine Parßa weit, ist auch zwar eine Pflicht, dies kann er sich aber bezahlen lassen. § 7) Das Ab- und Aufladen muß geschehen, wenn der Eigenthümer des Thiers auch nicht dabei ist — das Wort: עמו Immo (mit ihm), dem Eigenthümer, stehet nur im Text, daß dieser nicht sagen könne: die Pflicht sey für ihn allein, und er, der Eigenthümer, brauche nicht mitzuhelfen! — Ist er aber alt oder krank, so muß der, der ihm begegnete, das Geschäft allein verrichten. § 8) Gehört das Thier einem Nichtjuden, die Ladung aber einem Juden, und der Erstere ist bei dem Thiere, so braucht man sich nicht damit zu befassen, d. h. nicht aufladen; ist aber der Jude auch da, so muß auch bei dem Aufladen geholfen werden; bei dem Abladen muß aber jedenfalls geholfen werden, des Thiers wegen, um es von Schmerzen zu befreien. § 9) Wenn das Thier einem Juden, und die Ladung einem Nichtjuden gehört, so muß geholfen werden bei dem Ab- und Aufladen; gehört aber beides einem Nichtjuden, so ist es nicht nöthig, — außer um Feindschaft zu verhüten. — § 10) Begegnet Jemand zwei Personen mit Thieren und Ladung, ein Thier ist schon abgeladen, es fehlt aber an Hülfe zum Wiederaufladen, das andere Thier ist aber noch gar nicht abgeladen, so muß er erst Abladen helfen, um das Thier von Schmerzen zu befreien. — Ist der Eine, der Hülfe zum Aufladen nöthig hat, sein Feind, so muß er diesem erst helfen, um seinen Haß zu überwinden. (Wenn aber dieser deßhalb sein Feind ist, weil er ein Sünder ist, so ist es nicht nöthig, denn er that ja Recht daran, daß er ihn haßt.) (Es verstehet sich, daß der Feind, der in der Schrift gedacht wird — siehe § 1 — ein jüdischer Feind gemeint ist, denn einem Nichtjuden ist ja nicht geboten zu helfen.) § 11) Jedoch muß er ihm, dem jüdischen Sünder, Aufladen helfen, wenn nämlich die Umstände so sind, daß wenn er ihn allein ließe, er vielleicht in Gefahr kommen könnte — denn dem Gesetz, oder vielmehr Gott kömmt es auf die Errettung israelitischer Seelen sehr an, (daß sie nicht, ohne Buße gethan zu haben, dahin ster-

ben, da sie, selbst die Sünder, doch immer an Gott hängen, und so den Hauptpunkt des ganzen Gesetzes glauben. Hesekiel 33, 11 u. a. m. O. § 12) Wenn Eseltreiber zusammen reisen, und der Esel des Einen ist schlecht zu Fuß geworden, so dürfen die andern Eseltreiber nicht voraus eilen, und den einen Eseltreiber, ihren Nächsten, allein lassen; kann der Esel aber gar nicht mehr fort, er fiel nieder, so brauchen die Andern nicht mehr zu warten. § 13) Wenn ein Eseltreiber seinen Esel reitet, oder er reitet ihn nicht, er ist aber nicht beladen, und der Esel des Andern ist beladen, und der Weg ist schmal, daß sie nicht Beide neben einander Platz haben, so muß der beladene Esel erst vorbei; sind sie Beide beladen oder beritten oder leer, so müssen sie sich vergleichen. § 14) Eben so ist es, wenn sich zwei Schiffe begegnen, wollten sie sich nun nicht ausweichen, so gingen sie beide unter, oder zwei Kameele, die auf einen Berg sind, da muß immer das leichtere vor dem schweren ausweichen, oder das noch entfernte vor dem nahen. § 15) Eine Caravane, die sich in der Wüste gelagert hat, und es kamen Krieger, sie zu berauben, und sie machten sich durch ein Lösegeld frei, so rechnet man nicht, hinsichtlich der Beiträge, nach den Personen, sondern nach dem Vermögen jedes Einzelnen. Hat die Caravane aber einen Wegweiser gemiethet, so wird die Hälfte der Kosten nach der Personen Zahl, und die Hälfte nach dem Vermögen jedes Einzelnen berechnet, doch richtet sich dieses nach den gewöhnlichen Gebräuchen, welche die Eselsführer deßhalb unter sich zu machen pflegen. § 16) Es ist den Eselsführern erlaubt, eine Uebereinkunft unter sich zu machen, daß wenn von ihnen unterweges ein Esel, ohne sein Verschulden, verloren gegangen ist, dieser ihm von der Caravane ersetzt wird, er kann aber nicht sagen: er wolle keinen Esel wieder, sondern das Geld dafür haben, und er wolle dafür auf die Caravane aufpassen. — § 17) Wenn einem Schiffe auf der See ein Sturm überkam, und man war deßhalb genöthigt, Waaren über Bord zu werfen, so wird nach dem Gewichte und nicht nach dem Werth der über Bord geworfenen Waaren gerechnet; jedoch Alles nach dem gewöhnlichen Gebrauch der Schiffer in dieser Hinsicht. § 18) Bei einem verloren gegangenen Schiffe findet das Nämliche statt, was im § 16 gesagt ist.

Abhandlungen über Preis gegebene Güter, und über Güter eines Proselyten.

Zweihundertdreiundsiebenzigster Abschnitt. Ueber Preis gegebene Güter u. s. w.

§ 1) Der Erste, der eine Preis gegebene Sache im Besitz nimmt, hat solche erworben, die Sache mag nun so oder vom Ei-

genthümer Preis gegeben seyn (siehe § 12). § 2) Ein Jeder der Etwas von seinem Eigenthume Preis gegeben hat, kann solches nicht wiederrufen, eben so wie bei einem Gelübde. § 3) Der Preisgeber muß sagen: diese benannten Güter sind Preis gegeben für Jedermann, und es ist kein Unterschied, ob es bewegliche oder unbewegliche Sachen sind. § 4) Ein Jeder der alsdann die Sache in Besitz nimmt, der hat sie erworben, der Erste der Beste, — der Preisgeber kann alsdann aber auch wieder seine eigne Sache in Besitz nehmen! — § 5) Wenn Jemand blos für Arme, und nicht auch für Reiche Etwas Preis giebt, so gilt dies nicht — es muß für Jedermann seyn, wie die Erzeugnisse des 7. Erlassungsjahrs — siehe erste Hälfte Absch. 67 S. 92. — § 6) Giebt Jemand seine erwachsenen Sklaven, jüdische, Preis, so sind sie dadurch frei geworden, aber nicht Preis gegeben, wohl aber bei unerwachsenen Sklaven. § 7) Die Preis gegebene Sache, ist sofort vom Zehnten befreiet. — Bei dem Preis Geben braucht nur ein Fremder gegenwärtig zu seyn — nach andern Rabbinen müssen drei Personen gegenwärtig seyn, damit Zwei zeugen können, wenn der Dritte die Sache im Besitz nimmt. (Die §§ 8, 9, 10 und 11 sind Wiederholungen mit Variationen, und sind gewiß unnütz zu übersetzen, d. U.) § 12) Alles was sich in Wüsten, Meeren, Flüssen und Bächen befindet ist frei für Jeden und Preis gegeben, eben so was sich in den Wäldern befindet. § 13) Aus Fischteichen oder aus Menagerien, die Jemanden eigenthümlich gehören, darf man aber Nichts nehmen. § 14) Wenn Jemand eine Falle in das Feld seines Nächsten legt, um ein Thier, Vogel darin zu fangen (obschon dies nicht erlaubt ist), so gehört ihm doch das darin gefangen gewordene Thier, ist aber der Eigenthümer gerade in seinem Felde, und sagt: mein Feld hat mir die Sache erworben, so gehört solche ihm. § 15) Fische, welche in ein Schiff gesprungen kommen, gehören den Eigenthümer des Schiffs, denn das Schiff ist zu betrachten als ein verwahrter, verschlossener Hof, und dieser erwirbt bekanntlich dem Eigenthümer das darinliegende — denn obschon das Schiff fortgehet, so gehet es doch nicht von selbst fort, sondern wird durch das Wasser fortgetrieben (siehe Absch. 202 § 13). § 16) Wenn ein Armer auf einem Baum steht, und schneidet die übrig gebliebenen Früchte desselben ab, und läßt sie auf die Erde fallen, um sie hernach aufzusammeln (er faßt nämlich die Früchte des Baums mit der einen Hand an und mit der andern schneidet er sie ab), so hat er solche erworben, und kein Anderer (vermuthlich Armer) darf sie ihm nehmen; hat er aber die Früchte nicht in Händen gehabt, so darf man sie ihm zwar auch nicht nehmen, aber es ist kein Raub wenn man es gethan hat, weil er sie noch nicht erworben hatte. § 17) Kresse oder unreife Datteln, שחלים Schechalim oder mit zwei ״ Schachlaijm, die auf einem Flachsland wächst und schädlich für den Flachs ist, darf ein Jeder nehmen, denn sie ist vom Eigenthümer des Feldes Preis gegeben, er sieht es gern wenn sie Jemand ausreißt; stehet sie aber an der Grenze des

Feldes, oder ist schon in Saamen übergegangen, so darf man sie nicht nehmen. § 18) Ein Feld, in welchem zweierlei Saamen gesäet sind, (ist verboten,) 3. B. M. 19, 19. 5. B. M. 22, 9, wird von Gerichts wegen gänzlich Preis gegeben, wenn nämlich $\frac{1}{4}$ einer Szeah Aussaat, des andern, fremden Saamen sich darin befindet.

Zweihundertvierundsiebenzigster Abschnitt. Ein Nichtjude der ein Feld einem Juden verkaufte, und bekam auch den Kaufpreis dafür, hat dem Juden aber keinen Kaufschein darüber gegeben, ein solches Feld ist als Preis gegeben zu betrachten, ein Jeder kann es in Besitz nehmen, muß aber dem Juden den Kaufpreis wieder ersetzen — siehe Absch. 194. —

Zweihundertfünfundsiebenzigster Abschnitt. Wenn Jemand die Güter eines ohne Erben verstorbenen Proselyten in Besitz genommen hat.

§ 1) Wenn ein Proselyte ohne Kinder, deren Schwangerschaft und Geburt in Heiligkeit gewesen ist (Beides ist erforderlich), gestorben ist, dessen Vermögen ist Preis gegeben, und wer sich dessen zuerst bemächtiget, der hat solches erworben. § 2) Der sich dessen Güter bemächtiget hat, ist nicht mehr verpflichtet, ihn beerdigen zu lassen, als jeden andern Todten. § 3) Ein Feld (hier ist die Rede immer noch von Gütern eines verstorbenen Proselyten, dessen Kinder nicht in Heiligkeit erzeugt sind) welches gehörig mit Grenzen abgesteckt ist, hat Jemand erworben, sobald er in demselben nur Etwas gegraben hat; ist es aber nicht ordentlich mit Grenzen abgesteckt, so hat er nur soviel in dem Platz erworben wie das Ochsenpaar während des Ackerns hin und her mit dem Pfluge gehet. Die §§ 4—11 melden nur alle mögliche Collisionsfälle in dieser Hinsicht, und sind unnütz zu übersetzen. § 11) Nimmt Jemand einen Schein vom einem, ohne rechtliche jüdische Kinder verstorbenen Proselyten, in Besitz, um damit das Feld, welches in diesem Schein verschrieben ist, zu erwerben, so hat er blos den Schein, das Papier, erworben, und weiter Nichts. § 12) Hat Jemand von den Gütern eines Proselyten oder sonst Preis gegebenen Gütern die Früchte eines Baums auch viele Jahre lang genossen, so hat er dadurch weder den Baum, noch den Grund, auf welchem solcher stehet, erworben, bis er an dem Baum oder an dem Felde irgend eine Arbeit verrichtet. § 13) Es giebt viele Fälle, die zur Erwerbung einer gekauften Sache Nichts helfen, aber wohl zur Erwerbung von Preis gegebenen Gütern, oder die eines Proselyten, z. B. es waren in diesen Grundstücken große Häuser, Paläste gebauet, und er hat darin auch nur eine Elle groß mit

Kalk bestrichen oder gegen die Thür eine Verzierung gemacht, so sind diese Gebäude dadurch erworben. § 14) Auch wenn er darin schöne Figuren gemalt hat, so ist dies eine Erwerbung. § 15) Auch wenn er Decken darin ausgespreitet hat; (nach Einigen muß er darauf liegen, wenn es eine Erwerbung seyn soll.) [Da das Gesetz, daß das Vermögen eines ohne rechtliche Kinder — siehe § 1 — verstorbenen jüdischen Proselyten Preis gegeben ist, in keinem civilisirten Staate jetzt mehr Gültigkeit hat, so können mit Recht die noch übrigen §§ dieses Abschnitts unübersetzt bleiben, und zu der weit wichtigeren Abhandlung über Erbschaften übergegangen werden, d. U.]

Abhandlungen über Erbschaften.

Zweihundertsechsundsiebenzigster Abschnitt. Wie es mit der Ordnung bei Erbschaften ist.

§ 1) Die Ordnung bei Erbschaften ist folgendermaaßen: Stirbt Jemand, und hinterläßt Söhne uud Töchter, so erben die Söhne, aber nicht die Töchter; sind keine Söhne mehr da, aber sie haben Kinder, gleichviel, Söhne oder Töchter, hinterlassen, so erben diese seine Enkel, die Söhne haben aber immer den Vorzug; sind aber nur Töchter von ihnen, den Söhnen, da, so erben auch diese, und so immer fort. Sind keine Söhne und auch keine Töchter von ihnen da, dann erst kommen des Verstorbenen Töchter an die Reihe; sind auch diese nicht mehr, aber Kinder von ihnen da, so erben diese u. s. w.; sind keine Töchter und auch keine Nachkommen von ihnen da, so verfällt die Erbschaft seinem Vater, in Ermangelung, seinen Brüdern und deren Nachkommen, dann seinen Schwestern und deren Nachkommen, dann dem Großvater, dann des verstorbenen Vater Brüder und deren Nachkommen, dann dessen Schwestern und deren Nachkommen, dann wieder dem Urgroßvater oder dessen Brüder oder dessen Schwestern u. s. w. § 2) Ist also Jemand gestorben, und hat eine Tochter, aber auch eines Sohnes Tochter, oder deren Tochter u. s. w. hinterlassen, so hat diese, weil sie die Nachkommin seines Sohnes ist, den Vorzug, und seine wirkliche Tochter gehet leer aus; eben so ist es mit der Bruder gegen die Schwester Tochter, und auch mit der Tochter des Sohns, seines Vaters Bruders, gegen seines Vaters Schwester u. s. w. § 3) Hatte Jemand zwei Söhne, sie sind aber beide noch während seines Lebens gestorben, ein Sohn hat aber drei Söhne hinterlassen, und der andere nur eine Tochter, so erbt die Tochter nach des Alten Tode die Hälfte des Vermögens, und die drei Söhne des verstorbenen Sohns zusammen die andere Hälfte, denn es wird damit gehalten als wenn die beiden Söhne

noch lebten u. s. w. § 4) Die Familie der **Mutter** wird keine Familie genannt, denn die Mutter erbt weder von ihrem Sohne noch von ihrer Tochter. — Brüder von Mutters Seite **allein** können sich auch gegenseitig nicht beerben, aber wohl Brüder von Vaters Seite allein. Jemand, der seinen Vater nicht anzugeben weiß, den können die Familie seiner Mutter nicht beerben, sondern dessen Vermögen ist Preis gegeben, wie das Vermögen eines Proselyten, die Kinder beerben aber die Mutter, verstehet sich, daß die Söhne immer den Vorzug haben. § 5) Der Sohn beerbt seine Mutter, wenn er bei deren Tode auch nur eine Stunde noch am Leben, und wenn er auch nur erst einen Tag alt war, und ist dann gestorben, so gehet die Erbschaft auf die Familie seines Vaters über. § 6) Verwandte in sündenhafter Zeugung, beerben sich gegenseitig wie rechtliche Verwandte, z. B. der Verstorbene hatte einen Sohn oder einen Bruder, der ein Mamser, Bastard ist, so erbt er, aber der Sohn einer Sklavin oder Nichtjüdin erbt nicht (siehe Ende Absch. 269.)

Zweihundertsiebenundsiebenzigster Abschnitt. Ein erstgeborener Sohn bekömmt doppelt soviel als seine nachgeborenen Brüder u. s. w.

§ 1) Hat Jemand z. B. fünf Söhne hinterlassen, und Einer von ihnen ist ein Erstgeborener, so erhält dieser erst den dritten Theil und die andern vier ein Jeder den sechsten Theil des Vermögens; hat er neun Söhne so erhält der Erstgeborene den fünften Theil und die Andern ein Jeder den zehnten Theil u. s. w. § 2) Diese zwei Theile des Erstgeborenen erhält er, wenn es Grundstücke sind, zusammen (siehe Absch. 174 § 2) § 3) Ein Erstgeborener, der aber erst nach dem Tode des Vaters zur Welt kam, und es kam ein Zwillingsbruder hinterher, erhält nur ein einfachen Theil, denn es heißt in der Schrift, 5. B. M. 21, 17: יכיר Jackir, **anerkennen, erkennen,** kam aber während des Vaters Leben die Stirne mit der Nase schon zum Vorschein, wenn auch noch nicht der ganze Kopf, der erst **nach** dem Tode des Vaters zur Welt kam (der Vater starb nämlich gleich hernach plötzlich), so wird er als ein Erstgeborener betrachtet und erhält dodpelt. (Einige Rabbinen wollen, daß wenn der Erstgeborene zur Welt kam, als der Vater schon in den letzten Zügen lag, so erhält er keinen doppelten Theil von der Erbschaft.) § 4) Ein Erstgeborener der als Geschlechtsloser, טומטום Tumtum, Verstopfter, zur Welt kam, und in der Folge **zeigte** es sich, daß er zum männlichen Geschlechte gehört, der erhält keinen doppelten Theil; eben so (ein **Nachgeborener** als Geschlechtsloser, der nachher sich erst als Mann zeigte) kann dem Erstgeborenen seinen doppelten Theil nicht **schmälern** — z. B. das Vermögen ist 600 Gulden, und es waren drei Söhne, ein Erstgeborener und zwei Nachgeborene, wovon der Eine ein Geschlechtsloser

war, es bekäme also (wenn der Geschlechtslose mitgerechnet würde) der Erstgeborene nur 300 und die andern zwei ein Jeder 150 Gulden, so aber bekömmt der Erstgeborene zuvörderst 200 und die Andern 400 werden in drei Theile getheilt, und ein Jeder erhält 133⅓ Gulden, so daß der Erstgeborene jetzt 333⅓ Gulden erhält. § 5) Ein nachgeborenes Kind, und wenn es auch nur einen Tag am Leben blieb, der Vater muß aber noch am Leben seyn, schmälert dem Erstgeborenen an seinem doppelten Theil, aber nicht ein noch ungeborenes oder ein Kind welches erst nach dem Tode des Vaters geboren ward. § 6) Ein Kind, welches nach einem todtgeborenen, unausgetragenen selbst mit dem Kopfe noch lebenden aber dann gleich nachher sterbenden Kinde zur Welt kam, ist als Erstgeborenes zu betrachten; eben so ein zwar ausgetragenes aber gänzlich todt zur Welt kommendes Kind, ist in Hinsicht des folgenden Kindes, als nicht geboren zu betrachten, und schmälert ihm das Recht der Erstgeburt nicht. Kömmt dies ausgetragene Kind aber mit dem größten Theil des Kopfes noch lebend zur Welt, und wenn es auch gleich nachher stirbt, so ist das darauf folgende Kind kein Erstgeborenes mehr. § 7) Ein ausgeschnittenes und ein ordentlich zur Welt gekommenes Kind, von denen hat keins das Recht der Erstgeburt. § 8) Ein erstgeborener Knabe, darunter verstehet man nur, er ist dem Vater zuerst geboren, und wenn die Mutter auch einem andern Manne schon mehrere Kinder geboren hätte. § 9) Hatte ein Nichtjude Kinder, und ist zur jüdischen Religion übergegangen, so ist doch der erste ihm (als Jude) geborene Knabe kein erstgeborener Knabe zu nennen. § 10) Ist der Erstgeborene, der Sohn einer Geschiedenen, oder Einer deren Mann ohne Kinder gestorben ist, und sie hat von dem Bruder ihres verstorbenen Mannes Chalizah (Schuhausziehen, siehe erstes Buch), erhalten, diese Weiber darf man wieder heirathen, ja sogar wenn der Erstgeborene ein Mamser, Bastard ist, aus einer verbotenen Ehe, so bleibt das Recht der Erstgeburt! § 11) Ist es zweifelhaft, ob Jemand ein Erst- oder Nachgeborener ist, z. B. zwei Weiber (eines Mannes) sind zugleich niedergekommen, und man weiß nicht welche zuerst niederkam, so hat keiner von den Beiden das Recht der Erstgeburt, war aber der Fall, daß man es anfänglich wußte, und hernach sind die beiden Kinder verwechselt worden, und man weiß jetzt nicht mehr welches es ist, so wird das Recht unter ihnen getheilt. (Ist ein Mann gestorben, und dessen Frau hat gleich wieder geheirathet, und ist 7 Monate nachher mit einem Sohne niedergekommen, und es ist zweifelhaft, ob sie beim Tode ihres Mannes schon 2 Monate schwanger war oder ob das Kind dem zweiten Manne gehört, und sie ist mit 7 Monaten niedergekommen, so kann ein solches Kind weder vom ersten noch vom zweiten Manne erben, denn sowohl die andern Kinder des ersten Mannes als die des zweiten stoßen es von sich, erkennen es nicht als Bruder an; eben so hat das nachgeborene Kind das Recht der Erstgeburt nicht. § 12) Drei Personen sind beglaubt, wenn eine von ihnen bezeugt, ein Kind sey ein Erstgeborenes,

die Hebamme, die Mutter und der Vater des Kindes, — die Hebamme ist beglaubt wenn sie gleich nach der Geburt sagt, daß von Zwillingen Einer zuerst gekommen ist; die Mutter ganze 7 Tage nach der Geburt, nicht länger, der Vater aber ist immer beglaubt, wenn er behauptet von einem seiner Söhne, daß er ein Erstgeborener ist, selbst wenn ein Vater von Jemanden, den man gar nicht kennt, behauptet, er wäre sein Sohn, und sein Erstgeborener, ja sogar wenn er das Letztere von Jemanden behauptet, und wir (das Gericht) sind des Gegentheils davon überzeugt, so ist er doch beglaubt, (siehe Anfang Absch. 279.) (Hat aber ein Vater einmal von Jemanden gesagt, daß er sein Erstgeborener sei, so kann er es nicht mehr widerrufen, und es von einem Andern sagen.) § 13) Haben Zeugen gesagt, von Einem gehört zu haben: dieser N ist mein Erstgeborener, so gilt es, haben aber die Zeugen nur gehört die Worte: dieser N ist ein Erstgeborener, so hat es keine Gültigkeit; denn er könnte bloß einen Erstgeborenen der Mutter, seine zweite Frau, gemeint haben. War aber aus der Rede des Vaters zu ersehen, daß er seinen Erstgeborenen meinte, er sagte z. B.: Mein Sohn ist ein Erstgeborener, und sein Speichel hilft für Augenschmerzen! dann gilt es wieder; denn nur der Speichel eines Erstgeborenen des Vaters, aber nicht der Mutter hilft für Augenschmerzen! — (Eben so, wenn ein Erstgeborener gestorben ist, und dessen Vater sagt: Wehe! mein erstgeborener Sohn ist gestorben, so haben dessen Nachkommen das Recht der Erstgeburt.) § 14) Wenn ein Vater plötzlich verstummt ist, und er giebt durch Zeichen, oder schriftlich zu erkennen, daß einer seiner Söhne ein Erstgeborener ist, so gilt dies, eben so wie bei einem Scheidebriefe, siehe Absch 235 § 18. § 15) Wenn Jemand zwei Söhne hat, von welchen Einer ein Erstgeborener ist, und sie sind Beide noch beim Leben des Vaters gestorben, der Erstgeborene mit Hinterlassung einer Tochter, und der Nachgeborene mit Hinterlassung eines Sohns, so erhält die Tochter — wenn der Großvater stirbt — ⅔ und der Sohn ⅓ des Vermögens.

Zweihundertachtundsiebenzigster Abschnitt. Der Erstgeborene erhält nur doppeltes Theil von dem, welches bei dem Tode des Vaters in dessen wirklichem Besitze war.

§ 1) Der Erstgeborene hat nur doppelten Antheil an dem Vermögen des Vaters, aber nicht an dem der Mutter, dieses wird unter den Söhnen gleich getheilt. § 2) Ist Jemand gestorben, mit Hinterlassung einer Wittwe und Kindern, und die Wittwe ist gestorben, ohne den gewöhnlichen Eid für die Hebung ihrer Morgengabe geleistet zu haben, so gehört Alles, auch der Betrag der Morgengabe, den Erben, und der Erstgeborene erhält auch davon den doppelten Antheil. § 3) Alles was bei dem Tode des Vaters noch nicht wirklich in dessen Besitz war, z. B. ausstehende Schulden, oder eine erst nach dessen Tode ihm zugefallene Erbschaft, gehört allen

Söhnen zu gleichen Theilen. § 4) Hat der Verstorbene aber eine vermiethete Kuh hinterlassen oder eine verpachtete, (gegen Genießung eines Theils der Erzeugnisse derselben,) oder die Kuh weidete auf einer sehr fetten Wiese, und bekam daselbst ein Junges, daran hat der Erstgeborene einen doppelten Antheil. (Einige Rabbinen sind dagegen.). Hat der Verstorbene einen Sklaven oder ein unreines Thier, das bloß zur Arbeit nützlich ist, z. B. ein Pferd oder einen Esel hinterlassen, so bedient sich der Erstgeborene desselben noch mal so lange Zeit als sein nachgekommener Bruder, z. B. der Erstere zwei Tage und der Zweite einen Tag u. s. w. — siehe Absch. 171 § 8. § 5) Hat Jemand von des Vaters Verwandten oder Freunden ein Vieh geschlachtet, und sie pflegen ihm, dem Vater, gewöhnlich einige Theile desselben zu schenken, und der Vater ist unterdeß gestorben, so erhält der Erstgeborene doppelten Antheil daran, obschon die Schenkung erst nach des Vaters Tode geschehen ist. — § 6) Von allen Verbesserungen der Güter, welche erst nach dem Tode des Vaters entstanden sind, und zwar durch Bemühugen der Erben, erhält der Erstgeborene keinen doppelten Antheil — d. h. die Güter müssen durch die Verbesserungen eine andere Gestalt erhalten haben, z. B. aus grünen, unreifen sind reife Aehren, aus unreifen, reife Datteln geworden; sind die Güter aber durch sich selbst, ohne irgend eine Menschenhülfe, verbessert worden, z. B. aus jungen, kleinen, sind große Bäume geworden, daran hat der Erstgeborene seinen doppelten Antheil; haben aber die andern Brüder Kosten deßhalb gehabt, alsdann gilt das Recht der Erstgeburt nicht. (Hat aber der Erstgeborene gegen alle Verbesserungen protestirt, und wollte erst theilen, und sie wollten nicht, und die Güter haben durch die Verbesserungen an ihrer ursprünglichen Gestalt Nichts verloren, so erhält er wieder den doppelten Antheil, sonst aber nicht, braucht aber auch den Schaden nicht zu tragen, welcher durch die Veränderung entstanden ist.) § 7) Auf ausstehende Schulden, bei des Vaters Tode, gilt kein Erstgeburtsrecht, wenn auch Scheine darüber vorhanden waren, und wenn auch Grundstücke für die Schulden nach des Vaters Tode erworben wurden. (Hat der Vater aber Etwas mit Jemanden in Compagnie gehabt, da gilt wieder das Recht der Erstgeburt). Ist der Erstgeborene seinem Vater, bei dessen Tode, Geld schuldig geblieben, da ist die Sache zweifelhaft, und deßhalb genießt er nur die Hälfte des Rechts der Erstgeburt von dieser Schuld. Alles oben Gesagte gilt aber nicht, wenn auch ein Pfand über diese Schuld in den Händen des Vaters war, alsdann gilt wieder das mehr erwähnte Recht; (nach Einigen gilt auch ein Pfand nicht, wenn der Schuldner ein Nichtjude war;) war das Pfand ein Grundstück, und die Bedingungen waren, daß der Gläubiger eine gewisse Anzahl von Jahren die Früchte des Feldes genießen und dafür so viel von der Schuld abrechnen soll, daß aber der Schuldner das Recht habe, auch vor Ablauf dieser Zeit, gegen Erlegung der Schuld, das Feld zurück zu verlangen, so gilt das Recht der Erstgeburt nicht; mußte der Schuldner aber warten, bis

die Zeit abgelaufen ist, und solche war bei dem Tode des Vaters noch nicht da, so gilt das Recht; denn es kommt Alles darauf an, daß die Güter, an welchen der Erstgeborene einen doppelten Antheil hat, bei dem Tode des Vaters in dessen wirklichem Besitz waren. § 8) Wenn der Erstgeborene sein Recht Jemanden vor der Theilung verkauft hat, so gilt dies. Wenn er daher mit den Brüdern auch nur einen Theil der Güter getheilt hat, und hat bei dieser Theilung nur einen einfachen Theil verlangt, so hat er dadurch auch bei den noch übrigen Gütern auf sein Recht verzichtet. § 9) Hat er aber bei der ersten Theilung erklärt, daß er dadurch sein Recht auf den noch übrigen Theil der Güter nicht vergebe, so gilt diese Erklärung. § 10) Der Erstgeborene muß aber auch einen doppelten Theil zu den väterlichen Passivschulden beitragen, oder er müßte auf sein Recht verzichten, alsdann braucht er nicht mehr zu zahlen, als die andern Brüder; sind diese also noch unmündig, oder sie sind abwesend, so kann der Gläubiger von dem Erstgeborenen (wenn er auf sein Recht verzichtete) nicht mehr verlangen, als ein einfacher Theil beträgt. (Ist die Verzichtung einmal ausgesprochen, so kann sie, nach der Meinung eines Rabbi, nicht mehr rückgängig gemacht werden.)

Zweihundertneunundsiebenzigster Abschnitt. Wenn Jemand sagt: dieser ist mein Sohn, mein Bruder, mein Sklave und wiederruft solches in der Folge.

§ 1) Sagt Jemand in gesunden oder kranken Tagen, oder er giebt schriftlich: dieses ist mein Sohn, mein Bruder, mein Onkel, und wir (das Gericht oder sonst Niemand) wußten von dieser Verwandschaft Nichts, so wird er beglaubt, und die angezeigte Person beerbt ihn. § 2) Wußten (soll immer so viel heißen, als allgemein dafür gehalteu, d. U.) wir von Jemanden, daß er der Bruder von N oder der Sohn seines Onkels war, und dieser N leugnet es, so ist er nicht beglaubt; wußten wir aber, daß Jemand sein Sohn war, und er widerspricht, so ist er beglaubt, daß er ihn nicht beerben kann, selbst wenn dieser schon Kinder, Knaben, hätte, aber er kann ihn deßhalb nicht für einen Bastard erklären; so parador wie dies ist, so wird es doch im Talmud durch Verdrehung und Verzerrung der Schrift bewiesen. (Hat er aber erst widersprochen nach dem Tode des Sohns, er sagt nämlich auf seine Enkel, sie wären nicht die Seinigen, denn ihr Vater war nicht sein Sohn, so ist er nicht mehr beglaubt.) (Die noch übrigen vier § können füglich unübersetzt bleiben, d. U.)

Zweihundertundachtzigster Abschnitt. Wenn Jemand sagt, dieser N ist unser Bruder, oder es kömmt Jemand und sagt zu N: ich bin dein Bruder.

§ 1) Sobald Zeugen auf Jemand sagen, sie wüßten, daß er der Sohn oder der Bruder des verstorbenen N wäre, obschon sie das Geschlechtsregister dieses Mannes nicht bezeugen können, so gilt ihr Zeugniß, so daß dieser Mensch erbt! — § 2) A starb und hinterließ zwei Söhne, B und C, nun griff B den D vom Markt auf, und erklärt ihn als den dritten Bruder; C sagt, er wisse es nicht, so erhält C die Hälfte des Vermögens, B den dritten Theil und D den sechsten Theil; stirbt D, so erhält B diesen sechsten Theil zurück, die andern Güter aber, die dem D noch während der Zeit zugefallen sind, werden zwischen B und C getheilt, (wahrscheinlich wenn D keine Kinder hinterließ, d. U.) § 3) Sagt B aber bestimmt, D wäre kein Bruder von ihnen, so erhält B Alles allein. § 4) Kommt A und sagt zu B, er wäre sein Bruder, er soll mit ihm die Erbschaft theilen, A will ihn aber nicht anerkennen, so ist er beglaubt, obschon ein Gerücht ging, daß er noch einen Bruder über See hätte. § 5) Ist Jemand gestorben und hinterließ zwei Söhne, wovon Einer ein Geschlechtsloser, oder Einer, dessen Geschlecht zweifelhaft ist, so erbt nur der Eine, und der Andere nicht, indem er vielleicht zum weiblichen Geschlecht gehören könnte, welches Nichts erbt. § 6) Hinterließ er aber eine Tochter und einen Geschlechtslosen u. s. w., so theilen sie die Erbschaft unter sich. (Wo eine Gewißheit auf der einen, und ein Zweifel auf der andern Seite ist, da bleibt die Erstere in Besitz; daher wenn der Sohn des A über See gegangen ist, und man weiß nicht, ob er noch am Leben ist, so können die Brüder des A keine Ansprüche auf dessen Erbschaft machen, denn man nimmt an, daß dessen Sohn noch am Leben ist; wenn aber A und dessen Frau kinderlos über See gegangen sind, und sie sind Beide gestorben, da erben die Brüder des A und man besorgt nicht, daß A mit dessen Frau in fremden Landen noch Kinder bekommen hätte. § 7) Hat Jemand Söhne und Töchter und auch einen Geschlechtslosen hinterlassen, und es ist viel Vermögen da, so erben die Söhne, und der Geschlechtslose wird ernährt, wie eine von den Töchtern, (siehe erstes Buch Absch. 112.) Ist aber nur wenig Vermögen da, so wird der Geschlechtslose auch nicht einmal ernährt, denn die Töchter stoßen ihn zurück und sagen: du kannst vielleicht zum männlichen Geschlecht gehören, du kannst uns unseren Unterhalt nicht schmälern. Der Hagah spricht noch von einigen Rabbinen, die wollen, daß bei Hinterlassung einer Tochter und einem Geschlechtslosen dieser ³⁄₄ erhält und die Tochter ¼ tes Vermögens; ist aber nur wenig Vermögen da, so erhält die Tochter Alles zu ihrem Unterhalte u. s. w. § 8) Wenn ein Haus auf einen Sohn mit seiner Mutter zusammen gestürzt ist, und sie Beide getödtet hat, die Erben des Sohns behaupten nun, die Mutter wäre zuerst gestorben, der Sohn hätte sie also noch beerbt, und

ihnen gehöre also auch das Vermögen der Mutter, die Erben der Mutter sagen aber, der Sohn wäre zuerst gestorben, und ihnen gehöre also das Vermögen von Beiden, so erhalten die Erben der Mutter deren Vermögen. Eben so wenn ein Haus auf Jemand und auf dessen verheirathete einzige Tochter eingestürzt ist, und sie sind Beide gestorben, so erhalten die Erben des Vaters dessen Vermögen, und der Mann der verstorbenen Frau erhält Nichts davon, und kann nicht sagen: vielleicht wäre sein Schwiegervater zuerst gestorben, und dessen Tochter, seine verstorbene Frau hätte bei ihrem Leben dessen Vermögen noch geerbt. § 9) Ist das Haus auf ihn, und auf seiner Tochter Sohn eingestürzt, so theilen sich die beiderseitigen Erben in dem Vermögen; eben so wenn ein Vater in Gefangenschaft gerathen ist, und ist in dieser gestorben, und seiner Tochter Sohn ist zu Hause gestorben, man weiß aber nicht, welcher zuerst gestorben ist, oder seiner Tochter Sohn ist in Gefangenschaft gestorben, und sein Großvater von Mutter Seite ist zu Hause gestorben, und weiß nicht, welcher früher starb. Der letzte § ist eine Wiederholung von § 16 im 104 Absch. des zweiten Buchs erste Hälfte Seite 184. (Sind A, seine Frau und seine vier Töchter alle durch den Einsturz eines Hauses gestorben, so können die Erben des A nicht sagen: vielleicht ist A oder eine seiner Töchter zuletzt gestorben, daß sie also dann Alles, auch das Vermögen der Mutter, erben, sondern sie müssen mit den Erben der Mutter theilen; waren aber die vier Töchter verheirathet, so wird das Vermögen in sechs gleiche Theile getheilt, vier Theile für die Männer, ein Theil für die Erben von A und ein Theil für die seiner Frau.)

Zweihunderteinundachtzigster Abschnitt. Wenn Jemand sein Vermögen seinen Kindern entziehen, und solches einem Andern geben will.

§ 1) Man kann keinen als Erben einsetzen, der kein gesetzmäßiger Erbe ist, und dadurch sein Vermögen den rechtmäßigen Erben entziehen, sey dies im Zustande der Gesundheit oder der Krankheit, mündlich oder schriftlich geschehen. — Wenn es daher heißt: N, mein Erstgeborener, soll keinen doppelten Antheil an meiner Erbschaft haben, oder N, mein Sohn, soll nicht erben, ירש״ jirasch u. s. w., so hat dies keine Gültigkeit; man kann aber im krankhaften Zustande Einen unter seinen übrigen Erben zum Universal-Erben einsetzen, oder dem Einen mehr und dem Andern weniger vermachen, dies kann mündlich oder schriftlich geschehen; heißt es aber mündlich: N, mein Sohn, soll allein erben, so hat es Gültigkeit; (man siehet hieraus und auch aus dem Folgenden, daß man nur die verneinenden oder direkte ausschließende Ausdrücke zu vermeiden hat! — O über die Buchstabenknechterei bei einer so wichtigen Sache! — D. U.) Hat aber Jemand sein ganzes Vermögen seinem Sohn verschrieben, so hat er ihn nur als Vormund ein=

gesetzt, (siehe Absch. 246.) § 2) Sagt Jemand: mein Sohn N soll die Hälfte des Vermögens, und meine andern Söhne die andere Hälfte haben, so gilt es. § 3) Sagt Jemand: mein Sohn N soll Nichts erben לא יירש Lo jirasch, als nur so viel, benannt, oder es heißt: mein Sohn N soll erben seinen Theil und auch den Theil seines Bruders O, oder es heißt: A soll nicht erben, sondern B, so hat dies Alles keine Gültigkeit. — Wenn es aber heißt: A, mein Sohn, soll mich beerben, oder soll mein ganzes Vermögen erben, und mein Sohn B soll nicht erben, so gilt dies! — Die Ursache soll seyn, daß indem er gesagt hat: mein Sohn A soll Alles erben, so gehört dem A schon das ganze Vermögen, was er alsdann noch hinzu fügte: und u. s. w., hat gar keine Bedeutung mehr, ist also folglich nicht gegen die Buchstaben des Gesetzes — und ist keine Sünde! — (Der Hagah schreibt segar aus dem Tur, daß wenn er sogar sagt, mein Sohn B soll nicht erben, und mein Sohn B soll Alles erben, dies auch gelte.) § 4) Das Gesagte gilt aber nur bei nachgeborenen Söhnen, dem Erstgeborenen aber kann sein doppelter Antheil durchaus und in keinem Falle entzogen werden, denn es ist ausdrücklich gegen das Gesetz, 5. B. M. 21, 16. (Der Hagah will, daß selbst, wo der Gebrauch ist, daß der Erstgeborene nicht mehr erhält als die andern Brüder, man diesen Gebrauch abschaffen müsse, weil er gegen das Gesetz ist.) § 5) Im gesunden Zustande kann man keinem seiner Erben Etwas entziehen, auch nicht ihm mehr zutheilen als ihm gebührt, d. h. wenn man sich des Ausdrucks: Erben dabei bedient, wohl aber als Geschenk. § 6) Wenn ein Kranker mehrere Söhne hat, wovon einer ein Erstgeborener ist, und er hat einem der Nachgeborenen einen größern Theil vermacht, und hat sich des Ausdrucks: Erben dabei bedient, so gilt die ganze Verfügung Nichts, denn da solche hinsichtlich des Erstgeborenen nachtheilig und folglich ungültig ist, so gilt sie auch im Uebrigen nicht; einige Rabbinen wollen aber, daß sie im Uebrigen bleiben kann, nur daß die Nachgeborenen ein Jeder nach Verhältniß dem Erstgeborenen den Verlust ersetzen. § 7) Es ist schon erwähnt — § 5 — daß ein Jeder Vater im kranken Zustande einem seiner Kinder oder auch einem Fremden mündlich schenken kann, was und wieviel er will, und darf er sich des Ausdrucks: Erben nicht dabei bedienen; hat er sich aber des Ausdrucks: Schenken dabei bedient, wenn er auch den Ausdruck: Erben gebrauchte, so hat die Schenkung doch Gültigkeit — z. B. er sagte: dies Feld soll meinem Sohne N geschenkt werden, und er soll solches erben, oder er soll es erben, und es soll ihm geschenkt werden, und er soll es erben, oder er soll es erben und es soll ihm geschenkt werden — eben so wenn drei Erben und drei Felder da sind, und er sagte: dies Feld soll A erben, und dies soll dem B geschenkt werden und C soll das dritte Feld erben, so gilt seine Rede als eine Schenkung für alle drei Erben; er muß dies aber in einem fort gesagt und

sich nicht dazwischen besonnen haben — hat er sich aber dazwischen besonnen, so muß sich der Ausdruck: Schenken auf alle drei Erben bezogen haben, er muß z. B. auch gesagt haben: A, B und C sollen erben, die Felder D, E und F, welche ich ihnen geschenkt habe, und sie sollten solche erben! — (Schenkt er aber die drei Felder Einem allein, oder er schenkt ein Feld an drei Personen, dann kann er sich auch zwischen einem und dem andern besonnen haben. — [Nach einigen Rabbinen ist es durchaus erforderlich, daß, wenn ein Ausdruck des Erbens vorangehet, es alsdann heißen müsse: und es soll ihm geschenkt seyn.] Verschreibt Jemand seiner Tochter soviel als ein halbes männliches rbtheil beträgt — d. h. nach seinem Tode soll sie es haben — so ist dies nur als eine Art Erbvermächtniß und nicht als ein Geschenk anzusehen — und wenn nicht Vermögen genug da ist, so gehen Gläubiger oder die Bezahlung der Morgengabe vor; eben so ist es mit der Aussteuer der Töchter (siehe erstes Buch Absch. 113). Auch kann der Vater bei seinem Leben das verkaufen was die Tochter haben sollte, obschon er sich des Ausdrucks: von heute an und nach meinem Tode dabei bediente; auch kann die Tochter den Betrag des halben männlichen Erbtheils nicht auch von den Gütern verlangen, welche der Vater erst nach der Verschreibung erworben hat, denn Niemand kann Etwas erwerben lassen, was noch nicht da ist — da aber jetzt der Gebrauch ist, daß man der Tochter, die sich verheirathen will, einen Schuldschein giebt über eine gewisse Summe [je nach der Größe des Vaters Vermögen], und zugleich die Bedingung macht, daß wenn die Tochter nach seinem Tode den Betrag des halben männlichen Erbtheils erhält, dieser Schuldschein keine Gültigkeit haben soll, so muß ihr oder ihren Kindern, Töchter und Söhne zu gleichen Theilen, wenn es nämlich hieß: ihre Nachkommen, die sie von ihrem Manne haben wird, entweder der Betrag des Schuldscheins oder der ganze Betrag des halben männlichen Erbtheils ausgezahlt werden, und so ist auch der Gebrauch, siehe erstes Buch S. 493.) § 8) Die Ausdrücke: er soll Besitz nehmen, יחזיק jachsig, oder sie sollen theilen, יחלקו jachloku, sind Schenkungsausdrücke, und machen also auch einen vorhergegangen Ausdruck des Erbens unwirksam, (siehe den vorigen §.) § 9) Hat Jemand im Zustande der Krankheit sein ganzes Vermögen verschenkt, und ist in dieser Krankheit gestorben, so bleibt die Schenkung, und wenn seine Erben auch gar Nichts erhielten. § 10) Hatte Jemand mehrere Schwestersöhne und einen Brudersohn zu seinen Erben und gab dem Letzten ein Geschenk mit der Bemerkung, daß er dadurch Nichts weiter nach seinem Tode erben soll, so erbt dieser Brudersohn nichts desto weniger dessen ganzes Vermögen. (Wenn vier Schwestern einen Bruder hatten, der sich nicht gehörig beträgt, die Gesetze nicht beobachtet, und sie sind überein gekommen, ihm deßhalb ihr Vermögen zu entziehen, und haben zu dem Ende eine Schrift gemacht des Inhalts, daß wenn eine von ihnen stirbt, ihr

Vermögen den andern dreien als ein Geschenk zufallen soll u. s. w., so hilft dies nicht, denn das Vermögen bleibt immer ganz wie es war, und der Bruder erbt solches doch am Ende nach dem Tode aller vier Schwestern, außer denn, die vierte übriggebliebene Schwester müßte ihr Vermögen und das der drei Verstorbenen einem Fremden kurz vor ihrem Tode verschenkt haben, alsdann erbt der Bruder natürlich Nichts.

Zweihundertzweiundachtzigster Abschnitt. Man soll eine Erbschaft dem nicht entziehen, dem sie gebührt.

§ 1) Wer Obiges thut, mit dem sind die Weisen nicht zufrieden, selbst muß man so Etwas nicht thun, wenn man auch Ursache hat, mit seinen Kindern oder andern Verwandten unzufrieden zu seyn, z. B. wenn diese ihm nicht mit dem gehörigen Respekt entgegen kommen. — Hat indessen Jemand sein ganzes Vermögen — mit Zurücksetzung seiner Erben — Andern geschenkt, so bleiben die Beschenkten im Besitz; man sollte aber, wenn man sehr rechtlich handeln will, sich unter keinem Testamente, in welchem die Erben übergangen werden, oder Einer vor dem Andern vorgezogen wird, z. B. ein gelehrter und sich gehörig aufführender Sohn vor seinem Bruder, der nicht gelehrt ist, und sich nicht so gut aufführt, als Zeugen unterzeichnen.

Zweihundertdreiundachtzigster Abschnitt. Ueber einen Nichtjuden, Proselyten und zu einer andern Religion übergegangenen Juden in Hinsicht der Erbschaft.

§ 1) Ein Nichtjude beerbt seinen Vater von Gesetzwegen nach 5. B. M. 2, 9, aber ein Proselyte, ein Nichtjude, zum Judenthume Uebergangener, beerbt seinen nichtjüdischen Vater nicht, aber die Talmudisten haben verordnet, daß er ihn beerben soll, denn sonst könnte er vielleicht wieder zum Nichjudenthum zurückkehren, und bei einer solchen Erbschaft helfen Bedingungen, denn der Nichtjude braucht die Verordnung der Talmudisten nicht zu halten. — Ein Nichtjnde beerbt aber nicht seinen Vater, der ein Proselyte ist, auch kann ein Proselyte den andern nicht beerben, Absch. 275 § 1 und 2. (Wenn ein Nichtjude, dem ein Jude Geld schuldig ist, gestorben ist, und seine Erben wissen Nichts von dieser Schuld, so hat der Jude nicht nöthig zu zahlen.) § 2) Wenn ein Jude zum Nichtjudenthum überging, so beerbt er doch seine jüdischen Verwandten; das Gericht kann aber — wenn es solches für gut befindet — ihm die Erbschaft entziehen, und solche seinen jüdischen Erben geben, um ihn dadurch zu bestrafen und die Gottlosen nicht in ihrer Bosheit zu bestärken. (Hat ein solcher Abtrünniger sein Vermögen verschenkt, so gilt die Schenkung nicht. — Einige wollen — beziehet sich wieder

auf den Urtext — daß die Erbschaft bei dem Gerichte deponirt werde, und wenn er Buße thut, so erhält er solche.) Ein Jude beerbt seine abtrünnigen Verwandte, wenn diese auch ihr Vermögen bei andern Juden in Verwahrung gaben, und wenn er auch Kinder, nichtjüdische, hätte. Haben aber diejenigen, bei welchen der Abtrünnige sein Vermögen in Verwahrung gab, sich dessen bemächtiget, oder der Abtrünnige wollte solches haben, und sie verweigerten es ihm, und sie (die Juden) haben Zeugen darauf, alsdann haben sie solches erworben, und seine (des Abtrünnigen) Erben können das Vermögen aus den Händen des Verwahrers nicht erhalten, weder bei dem Leben noch bei dem Tode des Abtrünnigen; denn so lange dieser noch lebt, kann sich jeder Jude dessen Güter bemächtigen. — Ein abtrünniger Jude, dessen Mutter gestorben ist, und er hat noch Verwandte von Vaters Seite, so erhalten weder er selbst, noch diese, wenn er gestorben ist, die Erbschaft, sondern die andern Erben der Mutter, (zur Strafe nämlich, vielleicht thut er Buße). Ist der Abtrünnige aber noch unmündig, so erhalten seine Erben die Erbschaft seiner Mutter. Der Mann erbt an der Stelle seiner abtrünnigen Frau, wenn ihr Vater sogar erst nach ihrer Abtrünnigkeit gestorben ist, und sie starb dann auch, denn hier kann von keiner Strafe die Rede seyn, weil der Mann so gut als die Frau ist, und er hat bei dem Tode seines Schwiegervaters dessen Vermögen sofort erworben. § 3) Leah ist in Gefangenschaft gerathen, ihre Mutter sammelte Geld zusammen — durch den Weg der Wohlthätigkeit — um sie zu erlösen; in der Folge vernahm die Mutter, daß die Tochter abtrünnig ward, und unter den Nichtjuden verunreinigt wurde, so wird das Geld also für's Erste nicht gebraucht — und wenn es nicht möglich ist, wegen der Menge und Ungleichheit der Beiträge, Jedem den seinigen zurückzugeben, so wird das Capital zur Erlösung anderer Gefangenen verwendet, und es läßt sich vielleicht machen, daß die gefangene Tochter mit der Zeit durch dies Geld doch noch erlöset wird.

Zweihundertvierundachtzigster Abschnitt. Besagt in drei §§ (eigentlich vier, der erste § stehet aber schon Absch. 280 § 1) daß Niemand früher erbt, bis er Beweis bringt, daß der Beerbte wirklich todt ist, siehe erstes Buch Absch. 17.

Zweihundertfünfundachtzigster Abschnitt. Wie man mit den Gütern eines Gefangenen, Entlaufenen (wegen Gefahr) oder gestißentlich (ohne drohende Gefahr) Weggegangenen verfahren müsse.

§ 1) Wenn man von den beiden Erstern gehört hat, daß sie gestorben sind, wenn auch kein ganz sicherer Beweis dafür da ist, so

können die Erben derselben sofort zu der Vertheilung ihres Nachlasses schreiten; aber wenn Jemand ohne Veranlassung von seiner Heimath weggegangen ist, so ist ein bloßes Gerücht von dessem Tode nicht hinlänglich, daß dessen Erben zu seiner Gütervertheilung schreiten können, sondern es müssen nähere und sichere Beweise dafür da seyn. § 2 und 3) Ist Jemand in Gefangenschaft gerathen, und ist aus derselben entwichen, weil er in Gefahr war, das Leben zu verlieren, so muß das Gericht wegen Erhaltung seiner zurück gelassenen Güter einschreiten; die beweglichen Sachen werden einem vertrauten, rechtlichen Manne zur Verwahrung übergeben, und die unbeweglichen werden — Alles von Gerichtswegen — seinen nächsten Erben einstweilen übergeben, zur Bearbeitung und Instandhaltung derselben, bis er wieder kömmt, oder ein sicherer Beweis über dessen Tod da ist. Dies ist der wesentliche Inhalt der 2 §§. § 4) Ist Jemand aber ohne Veranlassung weggegangen, und man weiß nicht wohin, und auch nicht, was aus ihm geworden ist, da dürfen zwar seine Erben sich dessen Güter nicht bemächtigen, aber das Gericht hat auch nicht nöthig, sich damit zu befassen, sondern seine Güter bleiben in den Händen derer, in welchen solche bei seiner Entweichung befindlich waren, so lange bis er wieder kömmt, oder bis ein sicherer Beweis seines Todes da ist, das Gericht und auch die jetzigen Besitzer der Güter sind für die Instandhaltung derselben nicht verpflichtet — denn es ist seine eigne Schuld, daß er vor seiner Entweichung keine Verfügung deßhalb getroffen hat. — § 5—10) sagen das Nämliche mit unzähligen Variationen, und — sind bei der jetzigen Ordnung der Dinge, wo die jüdischen Gesetze in dieser Hinsicht keine Gültigkeit mehr haben — unnütz zu übersetzen, d. U.

Zweihundertsechsundachtzigster Abschnitt. Wie mündige und unmündige Waisen von dem Vermögen des Vaters unterhalten werden.

§ 1) Wenn die Mündigen mehr an Kleidungen als ihre unmündigen Brüder, diese aber wieder mehr an Nahrungsmiteel als jene gebrauchen, so muß das Vermögen getheilt werden, und ein Jeder besorgt seine Bedürfnisse selbst, d. h. wenn sie gegenseitig deßhalb protestirt haben (alsdann muß die Theilung erfolgen, wenn sie auch alle mündig sind), sonst aber werden sie alle ernährt und gekleidet aus dem gemeinschaftlichen Vermögen; denn alsdann — wenn keine Partei protestirt hat — werden sie als Compagnons angesehen, die nicht auf dergleichen achten — Ein Rabbi ist aber dagegen. § 2) Wenn der älteste der Brüder die Verwaltung des Vermögens oder den gemeinschaftlichen Handel in Händen hat, und sich deßhalb besser als die Andern kleidet, um dadurch Respeckt zu erlangen, so stehet ihm dies frei — doch aber können die Andern dagegen protestiren. § 3) Sind Töchter da, und die mündigen haben sich nach dem Tode des Vaters verheirathet, und Mitgift aus

dem gemeinschaftlichen Vermögen erhalten, so muß den unmündigen erst eben so viel zu ihrer Verheirathung abgetheilt werden, bevor die gänzliche Theilung des Vermögens erfolgt. — Sind aber die mündigen schon bei dem Leben des Vaters verheirathet worden, so können die unmündigen nicht eben so viel zu ihrer Verheirathung verlangen, als ihre Schwestern von ihrem Vater erhalten haben (siehe erstes Buch Absch. 113). Wenn ein Vater seinem verlobten Sohne versprochen hat, ihm eine gewisse Summe bei seiner Verheirathung zu geben, und ist vorher gestorben, so erhält der Sohn weiter Nichts als sein Erbtheil; hat ein Vater seinen Sohn aus der Gefangenschaft erlöset, so wird ihm diese Summe von seinem Erbtheil abgerechnet, oder es müßte denn eine große Wahrscheinlichkeit seyn, daß der Vater ihm mit dieser Summe ein Geschenk gemacht hat. (Die §§ 4 und 5 haben kein weiteres Interesse mehr — siehe erstes Buch Absch. 60, d. U.)

Zweihundertsiebenundachtzigster Abschnitt. Wenn Jemand mit Hinterlassung mündiger und unmündiger Söhne gestorben ist.

§ 1) Im obigen Fall ist Alles was die mündigen Brüder an den Gütern verbessert haben, für gemeinschaftlichen Nutzen, es darf auch nicht einmal die eigenhändige Arbeit, die die größern Brüder dabei hatten, von diesen in Rechnung gebracht werden — so will es der Maimonides — aber er ist durchweg von den andern Rabbinen überstimmt worden, und sie können allerdings ihre eigenhändige Arbeit daran in Rechnung bringen, geschweige gar die wirklichen Kosten, welche ihnen die Verbesserungen verursacht haben, und in beiden Fällen gehört ihnen der Nutzen davon allein — aber nicht, wenn das Vermögen auf gemeinschaftliche Kosten besser geworden ist; war die eignen Verbesserungen der Mündigen aber dergestallt, daß solches auch die Unmündigen hätten verrichten können, wenn es ihnen aufgetragen worden wäre, alsdann ist der Nutzen gemeinschaftlich. (Alles oben Gesagte findet aber nur statt, wenn alle Brüder einen gemeinschaftlichen Haushalt führen, sonst aber, wenn nämlich ein Jeder seinen Haushalt auf seine eigne Kosten führt, darf Niemand ohne Erlaubniß der Andern Etwas an den Gütern verbessern; hat Einer von den Brüdern Etwas von dem gemeinschaftlichen Vermögen verschenkt, und die andern haben nicht dagegen protestirt, so ist dies als eine Einwilligung anzusehen. § 2) Hat Einer von den Brüdern Geld aus dem Vermögen genommen, und einen Handel damit getrieben, und dieser war ein sehr großer Gelehrter, so gehört der Gewinn davon ihm allein, denn ein solcher Gelehrter verläßt sein Studium nicht, um für die Bedürfnisse seiner Brüder mit zu arbeiten. (Der Meirath Enajim hat aber noch Etwas dagegen, d. U.) § 3) Wenn ein Sohn die geerbten Güter seines Vaters verbessert hat — und in der Folge zeigte es sich — was

man beim Tode des Vaters nicht wußte — daß noch mehrere unmündige Brüder in fremden Ländern sich befinden, so ist die Verbesserung gemeinschaftlich, sind aber die Brüder auch schon erwachsen, so erhält der eine Bruder so viel mehr von der Verbesserung als ein Feldarbeiter täglich erhalten würde — hat aber ein erwachsener Bruder Etwas an den Gütern seines unmündigen Bruders verbessert so ist der Gewinn gemeinschaftlich.

Zweihundertachtundachtzigster Abschnitt. Wie man die Kleider auf dem Leibe der Söhne und Töchter bei der Theilung abschätzt.

§ 1) Die Kleider auf dem Leibe der Brüder werden abgeschätzt, mit Ausnahme — nach einigen Rabbinen nämlich — die Kleider des ältesten Bruders — weil dieser, zum Besten der andern Brüder, besser als sie gekleidet sein muß — Absch. 256 § 2 — die alltäglichen Kleider ihrer Kinder (Söhne und Töchter), auch die ihrer Weiber kommen der Schicklichkeit halber nicht in Rechnung, wohl aber die Sonnabend- und Feiertagskleider, weil diese nach dem Gerichte gebracht werden können. § 2) Hat Jemand auf seinem Sterbebett befohlen, man soll N einen Baum oder ein Feld von dem Seinigen schenken, und seine Kinder haben die Erbschaft getheilt, ohne seinen letzten Willen befolgt zu haben, so ist die Theilung ungültig, sondern sie müssen dem N das Benannte erst geben, und dann von Neuem zur Theilung schreiten. (Die Brüder können sich aber deßhalb, wenn sie wollen, unter sich vergleichen.)

Zweihundertneunundachtzigster Abschnitt. Wenn mündige und unmündige Söhne da sind, und sie wollen theilen.

§ 1) In diesem Fall werden den unmündigen Kindern vom Gerichte Vormünder bestellt, und dieses (das Gericht) muß für deren Bestes bei der Theilung sorgen, gegen eine solche Theilung aber können die Unmündigen bei ihrer Mündigkeit nicht mehr protestiren, außer wenn sie alsdann erweisen können, daß sich das Gericht bei der Abschätzung um ⅙ des Werths zu ihrem Nachtheile geirrt hat — dann muß eine neue Theilung vorgenommen werden. (Kein Vormund, wenn er auch vom Verstorbenen bestellt ward, darf ohne Beisein des Gerichts eine Theilung der Güter vornehmen — oder er müßte denn ausdrücklich vom Gerichte dazu bestellt worden seyn — das Gericht kann keine Sache theilen lassen, bei welcher das Gesetz Gud o Eggod — Kaufe oder Verkaufe — anwendbar ist — weil ein Vormund von den Gütern der Unmündigen Nichts verkaufen darf — Einige Rabbinen wollen es erlauben — waren die Kinder aber noch alle unmündig, so darf bis deren Mündigkeit keine Theilung vorgenommen werden — oder das Gericht müßte aus einer solchen Theilung den gemeinschaftlichen Nutzen der Kinder

ersehen — sobald sie volle 13 Jahre alt sind, können sie selbst zur Theilung schreiten. — Denn Theilung ist kein Verkauf — siehe deßhalb Absch. 235 § 9.) — § 2) Ist schon abgehandelt worden Absch. 175 § 1. § 3) Siehe Absch. 177 § 1—4. § 4) Siehe erste Hälfte Absch. 62. § 5) Wenn Einige von den Erben ihren Antheil ohne Abtheilung genommen und die Andern noch Nichts genommen haben, und ein Fremder hat noch Vermögen in Händen von dem Verstorbenen, und dieser ist noch nicht beerdiget, so können die Erben, die noch Nichts erhalten haben, es verhindern, daß man die Begräbnißkosten bestreiten soll von dem Gelde, welches der Fremde in Händen hat, denn auf diese Art würden sie allein und die Erstern, welche ihr Erbtheil schon haben, Nichts zu den Begräbnißkosten beitragen, sondern diese müssen berechnet werden, so daß ein Jeder von ihnen dazu beitragen muß.

Abhandlungen über Vormundschaft.

Zweihundertneunzigster Abschnitt. Welche Personen man zu Vormündern bestellen soll, wie sich diese betragen müssen, und alle Gesetze hierüber.

§ 1) Ein jeder Kranke, der seinen Tod bald erwartet, und hat mündige und unmündige Kinder, oder seine Frau ist schwanger, muß vor seinem Tode einen Vormund bestellen; hat er es unterlassen, so muß das Gericht es thun, denn das Gericht ist der Vater der Waisen (und kann, wenn es solches für gut befindet, selbst die Vormundschaft übernehmen — wenn aber abgetheilt werden muß, und Prozesse zu führen sind, so müssen, nach einigen Rabbinen, Vormünder bestellt werden — siehe § 8.) Wenn der Sterbende befohlen hat, man soll dem Unmündigen seiner Söhne nur einen kleinen Theil des Vermögens geben und er soll damit schalten und walten nach Belieben, oder er hätte für die Unmündigen einen Unmündigen oder eine Frau oder gar einen Sklaven als Vormund bestellt, so muß diesem Befehl Folge geleistet werden, denn, heißt es im Meirath Enajim, ein Jeder kann mit dem Seinigen machen, was ihm beliebt! — (Dies Letztere wird nun freilich in keinem civilisirten Staate geduldet werden, d. U.) Wenn Jemand den Kranken fragt, ob er nach seinem Tode sein Vermögen verwalten soll, und der Kranke antwortete Ja, so ist dieser dadurch Vormund geworden! — Hat Jemand bei seinem Leben schon einen Verwalter über seine Güter gesetzt, und ist gestorben, so kann ein solcher Verwalter nicht ein Vormund über die Waisen werden, sondern das Gericht bestellt einen Vormund, der dazu würdig ist; ein Vormund als eingesetzter Vater der Waisen ist nur ein solcher, der kurz vor

dem Tode des Kranken von diesem dazu ernannt worden ist. § 2) Das Gericht aber darf keine Frau, Sklaven, Unmündigen oder einen Idjoten!, der immer in Verdacht ist, die Gesetze nicht zu beobachten, als Vormund bestellen, sondern einen rechtlichen, treuen, und angesehenen tüchtigen Mann, der es verstehet, das Beste der Waisen vorzunehmen, alsdann kann derselbe auch verwandt mit den Unmündigen seyn, aber in diesem Falle, d. h. wenn er verwandt ist, darf er unbewegliche Güter der Waisen nicht verwalten. § 3) Die Richter, mit Zuziehung der Vormünder, wenn solche von ihnen bestellt worden sind, müssen zwei genaue Verzeichnisse machen lassen von allen Gütern ohne Unterschied, auch von den Activ- und Passivschulden der Verlassenschaft, eins für die Richter und eins für den Vormund. § 4) Der Vormund kann sich von dem Vermögen der Waisen schöne Kleider anschaffen, wenn ihnen, den Waisen, dadurch ein Vortheil erwächst, (siehe Absch. 286 § 2.) § 5) Ein Vormund — vom Gerichte eingesetzt — der einen größern Aufwand macht, als seine Vermögensumstände erlauben, den muß das Gericht absetzen, weil zu befürchten stehet, daß er das Vermögen der Waisen angegriffen hat; ist er von dem Verstorbenen eingesetzt, so darf man ihn nicht absetzen, denn er könnte einen reichen Fund gethan haben, wie es im Original heißt; sind aber Zeugen da, daß er das Vermögen der Waisen vernachläßigt (ihm schadet), so wird er abgesetzt, und er muß schwören. (Einige Rabbinen sind gegen die Absetzung eines Vormundes, auch vom Gerichte eingesetzt, oder es müssen Zeugen gegen ihn seyn. Wenn ein Vormund Gelder, den Waisen gehörend, Jemanden verliehen hat, der nicht sicher ist, so muß der Leiher solche wieder herausgeben.) § 6) Eben so muß ein Vormund, selbst vom Verstorbenen eingesetzt, abgesetzt werden, und muß über seine Verwaltung schwören, welcher zwar bis jetzt einen sehr guten Ruf hatte, aber in der Folge auf schlechte Wege gerathen ist. — Alles nach dem Gutachten des Gerichts, denn ein jedes Gericht ist der Vater der Waisen. § 7) Einem vom Gerichte bestellten Vormund wird das ganze Vermögen der Waisen übergeben, unbewegliche und bewegliche Güter, welche nicht verkauft sind (siehe § 11), und er schaltet und waltet damit nach seinem Gutdünken zum Besten der Waisen, sorgt für alle ihre Bedürfnisse, nach Verhältniß ihres Vermögens und ihres Standes, doch nicht zu viel, aber auch nicht zu wenig. § 8) Baarschaften der Waisen, dazu bedarf es keines Vormundes, d. h. wenn nichts anderes als diese da ist, sondern das Gericht giebt solche Jemanden, der gute und nicht sehr beschwerte Grundstücke besitzt. Dieser Mann muß ein glaubhafter, das Gesetz beobachtender Mann seyn, der niemals mit Bann bestraft wurde; einem solchen Manne giebt man das Geld aber auf eine Art, daß die Waisen niemals dabei verlieren, aber wohl gewinnen können; wegen des Vortheils der Waisen hängt solches von dem Gutachten des Gerichts ab. Man giebt das Geld auf ½, ⅓ oder ¼ des Gewinns für die Waisen (und dies wird bei Waisen nicht als Zinsen angesehen; im vierten Buche Absch. 160 wird mehr hierüber vorkommen;)

findet sich eine solche Gelegenheit nicht, so läßt das Gericht lieber das Geld unbenutzt, giebt davon einstweilen zur Unterhaltung der Waisen aus, bis sich ein gutes Grundstück findet, dieses wird dann gekauft, und man überliefert solches einem Vormunde, den man zu dem Ende bestellt. (Einige wollen, daß wenn auch nichts Anderes als Baarschaften da ist, man doch einen Vormund bestellt, weil ein Solcher sich besser bestreben und damit befassen kann, als das Gericht. — (Einige Rabbinen wollen, der Vormund kann die Baarschaften, mit Erlaubniß des Gerichts und nach oben erwähnter Weise, auch für sich benutzen.) § 9) Alle bewegliche Sachen der Unmündigen werden gerichtlich geschätzt und verkauft. (Wenn aber ein Vormund da ist, so kann er damit nach seinem Gutachten verfahren.) Hat Jemand Geld von Waisen in Händen, und hat solches gegen Pfand einem Nichtjuden geliehen, so kann der Vormund das Geld wieder verlangen, wenn er solches vortheilhafter unterbringen kann, und wenn der Leiher sagt: er befürchte dadurch mit dem Nichtjuden in Streit zu gerathen, so wird nicht darauf geachtet. § 10) Man darf keine bewegliche Sachen der Waisen über See schicken, um sie daselbst verkaufen zu lassen, sobald nur irgend ein Zweifel wegen Gefahr damit verbunden ist. § 11) Zum Unterhalt der Waisen kann der Vormund, wenn kein baares Geld da ist, Vieh, Sklaven, Sklavinnen, Felder oder Weingärten verkaufen, erst Vieh, dann Sklaven und dann erst Häuser, Alles nach Gutachten des Vormundes. Man darf aber Nichts verkaufen, und das Geld unbenutzt lassen, auch darf man keine Felder verkaufen, um dafür Sklaven zu kaufen, oder umgekehrt; man darf aber ein Feld verkaufen, um für das Geld Ochsen zu kaufen, zur Bearbeitung anderer Felder, indem jene unentbehrlich sind, doch darf man nicht ein schlechtes und entferntes Feld verkaufen, um für das Geld ein näher liegendes und besseres zu kaufen, indem der Erfolg noch nicht ganz gewiß ist. § 12) Hat Jemand eine Klage gegen die Waisen, so darf sich der Vormund nicht darauf einlassen, sondern der Kläger muß warten, bis die Waisen mündig geworden sind; hat er es doch gethan, und hat den Prozeß gewonnen, so bleibt das Urtheil; hat er die Sache verloren, so wird der Kläger doch zur Geduld verwiesen. (Ein Vormund kann auch als Zeuge für seine Mündel auftreten.) § 13) Ein Vormund darf den Sklaven der Waisen die Freiheit nicht geben, wenn jene auch ihm Geld dafür zahlen wollen. § 4) Die Vormünder müssen von den Früchten (hauptsächlich Getraide), welche ihre Mündel genießen, Hebe und Zehnten geben, um sie nichts Verbotenes genießen zu lassen — aber was nicht zum Bedürfniß nöthig ist, muß man unverzehnt liegen lassen und das Verzehnten dem Käufer überlassen — denn Früchte werden gewöhnlich auch durch Mäusefraß weniger; wenn sie also lange unverkauft liegen müssen, und sind schon verzehnt, so ist der Schaden für die Waisen größer. § 15) Die Vormünder müssen den Unmündigen, machen oder anschaffen: einen Kelterbesen (aus Palmzweigen לולב Lulab), wird am Laubhüttenfeste in der Sy-

nagoge gebraucht; Quäste, Troddel, an den Ecken der Oberkleider zu tragen — ציצית Szißis — ein Horn — שופר Schofer, am Neujahr damit zu blasen, eine Gesetzrolle, Gebetriemen am Kopfe und linken Arme, תפילין Tefillin, מזוזות Mesusoth, Thürpfosten. (Stellen aus dem alten Testamente auf Pergament geschrieben, die in einem kleinen Behältniß gesteckt, und an alle Thürpfosten einer jüdischen Wohnung angeheftet werden müssen*), eine מגילה Megilla — Buchrolle — das ganze Buch Ester auf Pergament geschrieben, wird am Purimfeste in der Synagoge vorgelesen. (Alles Obige wird in der kirchlichen Verfassung im dritten Buche umständlicher abgehandelt werden, d. U.) Dieses Alles nicht allein, sondern auch an jedem Gebote, welches eine Bestimmung, Ende, hat, obschon sie, die Unmündigen, als solche noch gar nicht gesetzpflichtig sind, müssen sie von Jugend auf gewöhnt werden; aber Almosen brauchen die Vormünder nicht für sie auszutheilen; selbst keine Beiträge zur Erlösung der Gefangenen, welches das größte Almosengeben ist; denn Almosengeben hat kein bestimmtes Ende. — Haben sie es aber doch gethan, um sie in Achtung zu bringen, und ihnen einen guten Namen zu machen, und sie sind vermögend genug dazu, so ist es Recht, (siehe erste Hälfte Absch. 163 § 4 den Hagah.) § 16) Sobald der Vormund sein Amt angetreten, d. h. die Verlassenschaft in Besitz genommen hat, und angefangen, sich mit den Geschäften zu befassen, kann er ohne wichtige Gründe nicht zurücktreten, sondern muß solche zu Ende bringen. § 17) Was ohne geflissentliche Verwahrlosung gestohlen, verloren gegangen oder sonst schlechter geworden ist, braucht der Vormund nicht zu ersetzen, indem ein Vormund nur anzusehen ist als Jemand, der unentgeldlich Etwas aufbewahrt; (über obigen § sind aber noch andere Meinungen der Rabbinen sehr verschieden; diese wollen nämlich, daß die Vormünder die Pflichten eines belohnten Güterverwahrers auf sich haben.) [Der Unterschied zwischen einem belohnten, und einem unbelohnten Güterverwahrer wird in den folgenden 15 Abschnitten abgehandelt werden.] § 18) Sobald die Erben mündig, Knaben 13 Jahr, Mädchen 12 Jahr alt sind, und die bekannten Merkmale haben, so übergiebt ihnen der Vormund die Verlassenschaft mit dem Unterschiede, daß ein vom Verstorbenen bestellter Vormund zwar Rechnung über seine Verwaltung ablegen muß, hat aber nicht nöthig, auf ungewisse und unbestimmte Beschuldigung von Seiten der Erben zu schwören; denn sonst würde ein Sterbender niemals einen Vormund für seine Kinder finden; ein gerichtlich bestellter Vormund aber muß auch auf ungewisse und unbestimmte Beschuldigungen schwören, (denn ein gerichtlicher Vormund findet sich leichter, weil dies eine Ehre ist, die ihm das Gericht ertheilt,) hat aber nicht nöthig, eine ausführliche Rechnung abzulegen, sondern beschwört im Ganzen die richtige Führung seiner Vormundschaft, und übergiebt den Erben die Verlassentchaft. § 19) Kann jedoch das Gericht keinen recht-

*) Siehe Abschnitt 314.

lichen Mann finden, welcher sich der Bedingung eines Schwurs auf ungewisse Beschuldigungen unterwerfen will, so hat es die Macht, denselben gleich bei der Einsetzung davon zu befreien. § 20) Ein Vormund, der von einer nichtjüdischen Obrigkeit eingesetzt ist, muß sich gefallen lassen, Rechnung abzulegen, obgleich er auch die Vormundschaftsführung beschwören muß. § 21) Sobald die Kinder mündig geworden sind, kann ihnen das Gericht ihr Vermögen nicht länger vorenthalten, wenn sie auch solches verschwenden und sich schlecht aufführen sollten, es müßte denn der Verstorbene deßhalb ausdrücklich Verfügung getroffen haben. § 22) Hat Jemand auf seinem Sterbebette seinen erwachsenen Söhnen einen Vormund bestellt, und diesem sein Vermögen übergeben, so können sie dagegen protestiren, siehe oben Absch. 252. § 23) Einem Blödsinnigen oder einem Taubstummen werden eben so wie einem Unmündigen Vormünder gesetzt. § 24) Wenn ein Vormund gestorben ist, und dessen Sohn hat in des Vaters Geschäftsbuch geschrieben gefunden, daß er für seine Mündel 100 Gulden ausgegeben hat, so brauchen die Waisen nicht zu zahlen, denn die Schuld könnte schon bezahlt seyn, und er könnte vergessen haben, in seinem Buche zu quittiren; wenn er aber noch lebt, so ist er gegen einen Schwur beglaubt.

Abhandlungen über einen unbelohnten Verwahrer von Sachen.

Zweihunderteinundneunzigster Abschnitt. Ueber einen unbelohnten Verwahrer von Sachen, wann seine Pflicht für die Aufbewahrung anfängt, und wie er die Sachen aufbewahren muß.

§ 1) Ein unbelohnter Aufbewahrer von Sachen braucht nicht zu zahlen, wenn er schwört, solche wären gestohlen oder verloren worden, ausgenommen wenn es durch seine Nachläßigkeit geschehen ist, alsdann muß er zahlen. § 2) Sobald er Jemanden auf die Frage: ob er ihm die — benannte — Sache verwahren wolle, geantwortet hat: Lege sie vor mich hin: so muß er sie aufbewahren; sagt er aber: Lege sie vor dich hin, oder: Lege sie hin, (oder, da ist ja das Haus vor dir,) so hat er nicht einmal die Verpflichtungen eines unbelohnten Aufbewahrers auf sich, und hat nicht nöthig zu schwören, wenn er sagt: die Sache sei gestohlen oder verloren worden; aber der Eigenthümer der Sache belegt mit allgemeinem Bann u. s. w. Waren sie aber Beide unterweges, so hat er schon durch die Worte: Lege sie vor dich hin, oder lege sie hin, die Verpflichtungen auf sich genommen, die Sache zu verwahren. (Einige Rabbinen sind dagegen und sagen: auch unterweges muß er sagen: Lege sie vor mich hin, sonst hat er keine Verpflichtungen. § 3) Fragt Jemand seinen Nächsten um Erlaubniß, ob er seinen Ochsen in sei-

nen Hof stellen kann, und jener gab ihm Erlaubniß dazu, ohne etwas Weiteres dabei wegen Aufbewahrung zu erwähnen, so hat er weiter keine Verpflichtung. § 4) Hat derjenige, der Etwas aufzubewahren gab, den Werth desselben weniger angegeben, als solcher wirklich war, so braucht der Aufbewahrer auch nicht mehr zu zahlen, außer er müßte es mit eignen Händen absichtlich zernichtet haben. § 5) Einige Rabbinen wollen, daß selbst wenn er sagte: Lege sie vor mich hin, wäre noch nicht genügend, sondern er muß die Sache auch zu sich ziehen; andere sind aber wieder dagegen. § 6) Hat er die Aufbewahrung der Sache gleich Anfangs vernachläßigt, solche ist aber zuletzt gewaltsamer Weise und ohne seine Schuld verloren gegangen, so muß er zahlen; es wird ein Beispiel angeführt, daß Jemand eine Sache vor Diebesgefahr, aber nicht vor Feuersgefahr gut aufbewahrt hat, und die Sache ist doch gestohlen worden, da haben die Weisen ihn zu zahlen verurtheilt, und bei Allem dergleichen, wo der Anfang eine Vernachläßigung, das Ende aber eine Gewalt war, ist das Schuldig auszusprechen, (auch in kirchlichen Gesetzen, d. U.;) d. h. es muß, wenn auch auf eine weit hergeholte Weise, angenommen werden können, daß der nachherige Verlust der Sache, wenn auch gewaltsamer Weise, doch durch die anfängliche Vernachläßigung geschehen ist; [siehe § 9.] § 7) Sobald die aufbewahrte Sache zurück verlangt wird, und der Aufbewahrer wußte nicht, wo er sie hingelegt, und sagte zum Eigenthümer, er möchte warten, bis er sie sucht und findet, dann wollte er sie ihm zustellen, so ist dadurch die Aufbewahrung schon als vernachläßigt anzusehen, und er muß, wenn darauf bestanden wird, gleich zahlen. § 8) Kamen Diebe oder gar Räuber, so muß er um Hülfe schreien; war ihm dies zu thun möglich, und er unterließ es, so ist er strafbar; wollte ihm aber Niemand umsonst, sondern nur für Geld helfen, so ist er frei, weil er ein unbelohnter Verwahrer ist! — § 9) War die verwahrte Sache ein Vieh, und die Aufbewahrung war nicht gehörig sicher vor Dieben, Wölfen, das Vieh ist nun nach der Wiese gegangen, und ist daselbst eines natürlichen Todes gestorben, so ist der Aufbewahrer frei, denn es wäre auch gestorben, wenn es nicht weggegangen wäre; ist es aber von der Wiese gestohlen worden, und ist im Hause des Diebes gestorben, so muß der Aufbewahrer zahlen, denn durch das Weggehen nach der Wiese ist es gestohlen worden, und wäre verloren gewesen, wenn es auch nicht gestorben wäre. § 10) Führte er das Vieh auf die Spitze eines Berges, und es fiel und starb, so muß er zahlen, starb es aber eines natürlichen Todes, so ist er frei von Bezahlung. § 11) Ging es von selbst herauf und der Aufbewahrer war immer bei ihm, und es fiel und starb, so ist er frei. § 12) Hat er das Vieh allein gelassen, und ist zur gewöhnlichen Zeit zur Stadt gegangen, nicht zu früh, und es ist von einem Löwen zertreten, oder von einem Wolfe zerrissen worden, so ist er frei, selbst wenn er es hätte retten können, wenn er da gewesen wäre; ist er zu früh weggegangen, so kömmt es darauf an, ob er es durch

seine Abwesenheit hätte retten können, wo nicht, so ist er frei. § 13) Ein Aufbewahrer muß die Sachen, nachdem solche nun sind, an Orte hinlegen, wo solche gut aufbewahrt sind; z. B. seidene oder mit goldenen und silbernen Fäden durchwebte Kleider, muß er in eine verschlossene Lade oder in einen verschlossenen Schrank u. s. w. legen. § 14) Ist eine Wiederholung des vorigen §. § 15) Geld, goldene, silberne Gefäße, Edelsteine müssen nicht verschlossen, sondern vergraben und wenigstens eine Hand breit Erde darauf gelegt werden, d. h. zu einer Zeit, wo viele Diebstähle geschehen, und in welcher sich viele Betrüger herumtreiben; sonst, gewöhnlicher Weise, ist es nicht nöthig. § 16) Giebt Jemand seinem Nächsten Geld aufzubewahren an einem Freitage, nahe vor Anfang des Schabbas, so hat sich der Verwahrer mit dem Vergraben desselben nicht früher nöthig zu befassen, als bis der Schabbas vorbei ist u. s. w. § 17) Alle gemachten Bedingungen bei dem Einhändigen einer Sache zur Aufbewahrung, gelten, und heben das gewöhnliche Gesetz auf. § 18, 19 und 20) Wenn Jemand Einem Geld auf der Reise mit nach Hause giebt, um solches für ihn zu verwahren, so muß dieser es ordentlich einbinden, auf dem Leibe tragen, und überhaupt sorgfältiger als gewöhnlich bewahren, denn sonst ist er, wenn es verloren gegangen, solches zu ersetzen schuldig. § 21) Der Aufbewahrer kann das ihm Anvertraute seiner Frau oder seinen erwachsenen Kindern oder Hausleuten zur weitern Besorgung und Aufbewahrung übergeben, aber nicht seinen Sklaven, auch nicht einem seiner Anverwandten, der nicht in seinem Hause wohnt, und nicht mit ihm an seinem Tische ißt, geschweige gar einem Fremden. (Eben so kann die Zurückgabe der Sache an die Frau des Eigenthümers geschehen.) § 22—25) Die Frau und die mündigen Kinder des Bewahrers müssen die Sache ersetzen, wenn solche durch ihre Vernachläßigung verloren gegangen wurden, d. h. wenn sie gewußt haben, daß es fremdes Eigenthum ist; der Aufbewahrer hat aber nicht nöthig zu zahlen, denn ein Jeder, welcher Etwas aufzubewahren giebt, muß sich dies stillschweigend gefallen lassen, daß der Hausherr, welcher nicht immer zu Hause bleiben kann, und seine Sache hüten, solche den Seinigen zur weitern Aufbewahrung übergiebt. Ist die Sache aber ordentlich verwahrt worden, und ist doch verloren gegangen, der Hausherr hat aber seiner Frau nicht gesagt, daß es fremdes Eigenthum ist, so muß der Hausherr schwören, daß er die Sache, die nun verloren ist, dieselbe sei, welche er seiner Frau gegeben, und diese muß die richtige Aufbewahrung beschwören. — § 26) Kein Aufbewahrer darf die Sache einem Andern zum Aufbewahren geben, selbst nicht, wenn er dem Andern dafür bezahlt, und er von dem Eigenthümer nicht bezahlt wird, (siehe Absch. 72 § 30 erste Hälfte.) § 27) Gemachte Bedingungen bei einer Aufbewahrung heben die gewöhnlichen Gesetze auf. § 28) Ist derjenige, der seinem Nächsten Etwas zur Aufbewahrung gab, für Geld oder umsonst, oder er lieh oder vermiethete ihm solches, mit gegenwärtig, (er hat sich selbst mit verliehen oder vermiethet,) so kann der Ei-

genthümer den Ersatz der Sache, wenn solche auch durch die Schuld des Leihers oder Miethers verloren gegangen ist, nicht verlangen. (Der Beweis soll seyn nach dem Vers 14 im 22. Capitel des 2. B. M., er ist es aber nur auf talmudistische Weise!) denn dieser Vers, wenn der Eigenthümer dabei ist, er den Ersatz der zerbrochenen oder umgekommenen Sache nicht verlangen kann, beziehet sich auf den vorhergehenden Vers wo vom Leihen, aber nicht vom Vermiethen die Rede ist. — Wenn der Verwahrer der Sache aber erst, nachdem er solche in Verwahrung nahm, den Eigenthümer derselben auch mit lieh oder miethete, alsdann muß er jedenfalls den Verlust ersetzen.

Zweihundertzweiundneunzigster Abschnitt. Man soll die in Verwahrung gegebene Sache nicht benutzen, und wie man verfährt, wenn solches geschehen ist.

§ 1) Lautet ganz, wie der erste Satz der Ueberschrift, und fügt nur noch hinzu, daß wenn man es doch gethan hat, und die Sache ist in der Folge, wenn auch gewaltsamer Weise, verloren gegangen, man solche doch ersetzen müsse, selbst wenn man sie noch nicht benutzt hat man nahm sie aber von der Stelle, wo sie lag, um sie zu benutzen. § 2—5) Besagen das Nämliche, mit weitläufigen Variationen. § 6) War aber das Wegnehmen von dem bisherigen Platze blos in der Absicht geschehen, um der Sache einen bessern Platz zu geben, so ist man von dem Ersatz frei, wenn man Nichts vernachläßigt hat. § 7) Wenn bei einem Geldwechsler oder Krämer Geld in Verwahrung gegeben ist, zwar in einem Beutel, aber unversiegelt, auch nicht ungewöhnlich zugebunden, der kann sich dessen bedienen, daher ist er gleich anzusehen als ein belohnter Verwahrer, und muß solches ersetzen, wenn es gestohlen oder verloren gegangen ist, und hat er sich gar dessen schon bedient, so muß er es ersetzen, wenn es auch gewaltsamer Weise verloren geworden ist. War das Geld aber versiegelt oder ungewöhnlich zugebunden, so darf er sich dessen nicht bedienen, und ist, außer bei einer Vernachläßigung, zu keinem Ersatz verpflichtet; ist der Verwahrer aber kein Wechsler, so darf er sich des Geldes nicht bedienen, und wenn solches auch ganz unzugebunden im Beutel wäre, deßhalb ist er auch, außer bei Vernachläßigung, keinen Ersatz schuldig; er muß es nämlich vergraben, § 6 des vorigen Abschnitts. Ist er nun zwar kein Wechsler, er leihet aber sehr oft Geld auf Zinsen, so ist er so gut als ein Wechsler zu betrachten. Hat der Aufbewahrer mit dem Gelde Etwas verdient, in dem Fall nämlich, daß er sich dessen bedienen konnte, so kann er den Gewinn für sich allein behalten, er muß solches aber sofort herausgeben, sobald es verlangt wird, und hält er ihn hin, giebt es nicht gleich, so muß er von da an den Verdienst mit ihm theilen. § 8) Kommen Diebe zum Aufbewahrer, und um sich zu retten, giebt er ihnen sogleich das aufbewahrte Geld, weil er

nicht reich ist, (die Diebe haben aber wahrscheinlich von dem ihm zum Aufbewahren gegebenen Gelde Kunde bekommen,) so ist er frei; ist er aber selbst reich, so darf er sich nicht gleich mit fremdem Gelde retten, denn die Diebe sind wahrscheinlich gekommen, um ihn selbst zu bestehlen. § 9) War das Geld, welches er aufbewahrte, zur Auslösung von Gefangenen bestimmt — d. h. vorräthig, wenn der Fall eintrifft — und es kamen Räuber, und er hatte im Augenblick der Gefahr kein anderes Geld bei der Hand, und gab, um sich zu retten, das aufbewahrte, so braucht er es nicht zu ersetzen; waren aber wirklich schon Juden gefangen, und das Geld war zu deren Auslösung bestimmt, so muß er solches ersetzen. § 10) Giebt Jemand Früchte, Getraide zum Aufbewahren, so darf der Aufbewahrer solche nicht unter die seinigen schütten, alsdann aber muß der Eigenthümer, wenn er es nicht gethan hat, es zurücknehmen, wie es ist, denn Getraide trocknet ein, und ist auch dem Mäusefraß ausgesetzt; hat er aber das Getraide doch unter das seinige geschüttet, und bei der Ablieferung ist der Verlust mehr als gewöhnlich, so muß er schwören, und der Verlust wird verhältnißmäßig berechnet, eben so ist es mit Geld, wenn er das Aufzubewahrende unter das seinige gelegt hat, und von dem Ganzen ist Etwas verloren gegangen, so wird der Verlust verhältnißmäßig berechnet u. m. dgl. nicht bezeichnete Sachen. Waren ihm aber z. B. goldene Ringe zum Aufbewahren gegeben, und er legte solche unter die seinigen — sie waren sich ganz gleich — und einer davon ist verloren gegangen, so kann der Verwahrer sagen: vielleicht ist der deinige verloren gegangen, und braucht, weil er im Besitz ist, ihn nicht zu ersetzen. Haben zwei Personen bei einem Manne ganz gleiche Sachen, z. B. Ringe, der Eine aber mehr, der Andere weniger davon zum Aufbewahren gegeben, und einer davon ist verloren gegangen, so muß solcher dem ersetzt werden, dem die mehrsten gehören, denn der Satz gilt: was sich von selbst absondert, sondert sich von der Mehrheit ab. Hat aber Jemand einen von den Ringen genommen, so wird es angesehen als halb und halb, und Jedem muß die Hälfte ersetzt werden, (im vierten Buche Absch. 110 § 3 wird dies näher erklärt werden.) § 11) Hat der Aufbewahrer von dem Getraide zum eignen Bedarf verbraucht, und er weiß nicht, wie viel, so muß er dem Eigenthümer von Waizen oder geschältem Reis (aus den Hülsen) 4½ Kabin von jedem Cur jährlich, d. h. so lange er das Getraide hatte, ersetzen; von Gerste, Hirse, (Moorhirse דחן Dochan, siehe Landaus Rabbinisch u. s. w. Wörterbuch, erster Theil. Prag 1819. S. 454. Anmerkung, und Gesenius hebräisches und chaldäisches Handwörterbuch Seite 174 a) 9 Kabin von jedem Cur, von Dinkel, Flachsfaamen in den Stengeln, und Reis mit den Hülsen 3 Szain von jedem Cur jährlich ersetzen. § 12) Dies Alles findet aber nur statt, wenn die Zulieferung eben so wie die Ablieferung des Getraides beide im Frühjahre geschehen sind, geschiehet aber die Letztere im Herbst, wo das Wetter feucht ist, und die Getraidekörner aufquillen, so braucht der Aufbewahrer Nichts

zu vergüten, weil die Anzahl der überlieferten Maaße durch das Aufschwellen der Körner doch herauskömmt! — § 13) Bei zugeliefertem Wein muß der Aufbewahrer, wenn er davon verbraucht hat, und weiß nicht wie viel ⅙ vergüten, (so viel saugen die Krüge ein.) Bei Oehl 3 Lug für jede 100 Lug (1 Lug ist so viel, als 6 Eierschalen enthalten), nämlich 1½ Lug für Hefen und 1½ Lug für das Einsaugen in den Krügen. War daher das Oehl klar, so braucht er Nichts für Hefen, und waren es alte Krüge, Nichts für das Einsaugen zu ersetzen. § 14) Hat Jemand ungemessene Früchte in Verwahrung erhalten, und hat solche so wieder unter die seinen geschüttet, da ist dies als eine Vernachläßigung an dem Aufbewahrten zu betrachten, und er muß dem Eigenthümer bei der Ablieferung so viel geben, als dieser behauptet, ihm gegeben zu haben, indem er das Gegentheil nicht beschwören kann; (dagegen wäre doch noch Etwas zu sagen, d. U.) § 15) Hat er aber die ungemessenen Früchte allein liegen lassen, so hat er nicht nöthig, wenn sie auch durch Eintrockenen zusehends weniger werden, sich damit zu befassen; trocknen sie aber mehr als gewöhnlich ein, (siehe § 11,) so muß er solches den Eigenthümer wissen lassen, und wenn dieser abwesend, verreist ist, so muß er sie gerichtlich verkaufen. § 16) Es ist löblich vom Aufbewahrer, wenn er die ihm in Verwahrung gegebenen Früchte, welche anfangen, in Fäulniß überzugehen, gerichtlich verkaufen läßt, wenn der Eigenthümer derselben weit, über See, verreist ist. § 17) Hat Jemand Sachen in Verwahrung, die am Ostern im Hause zu behalten verboten sind, so muß er solche so lange am Vorabend des Festes, am 14. des Monates Nissau, behalten, bis die fünfte Stunde, etwa 10 Uhr, herannahet, alsdann aber öffentlich auf dem Markt (an Nichtjuden) verkaufen; früher hat er sie nicht nöthig zu verkaufen, denn vielleicht kömmt der Eigenthümer noch selbst, sie zu holen. § 18) Und so ist es auch mit allen andern Sachen, von denen der Verwahrer weiß, daß sie zu einer gewissen Zeit wohlfeiler oder sonst alsdann in Gefahr sind, von der nichtjüdischen Regierung gewaltsam genommen zu werden, so dürfen sie doch vorher nicht verkauft werden. § 19) Der Verwahrer darf die Sache nicht für sich kaufen, um Verdacht zu vermeiden; das dafür empfangene Geld aber kann er benutzen? und deßhalb ist er gleich als ein belohnter Verwahrer zu betrachten. § 20) Ist die verwahrte Sache eine Gesetzrolle, so muß er solche alle Jahr einmal aufrollen, damit sie nicht verderbe, und in dem Aufrollen kann er auch zugleich darin lesen, aber nicht des Lesens wegen aufrollen, und so ist es auch mit andern jüdischen Büchern; hat er es doch gethan, so muß er solche ersetzen, wenn sie auch gewaltsamer Weise verloren gegangen ist; (ist der Aufbewahrer aber ein Gelehrter, alsdann ist es erlaubt, denn gewiß hat sie ihm der Eigenthümer in der Absicht zur Aufbewahrung gegeben, daß er darin studiren solle. Wo jüdische Bücher selten zu haben sind, da kann das Gericht sogar denjenigen, welcher deren hat, zwingen, solche zn verleihen, um darin zu studiren; die Abnutzung der

Bücher muß ihm aber ersetzt werden. § 21) Ist schon im Absch. 267 § 13 erklärt worden. § 22) Ist schon im § 16 mit eingeschaltet worden.

Zweihundertdreiundneunzigster Abschnitt. Wie es mit der Zurückforderung und der Zurückgabe des Aufbewahrten zu halten ist.

§ 1) Der Eigenthümer kann seine Sache nur da zurückfordern, wo er sie zum Aufbewahren gab; der Aufbewahrer kann dem Eigenthümer aber seine Sache zurückgeben, wo es auch sey, d. h. auch in einer andern Stadt, und dieser muß sie annehmen, (d. h. wenn er sie ihm wirklich gab, sagte er aber, er möchte warten, er wolle ihm das Aufbewahrte bringen, und der Eigenthümer ging fort und wartete nicht, so ist das Aufbewahrte noch immer für seine Gefahr.) Hat der Aufbewahrer übrigens sich verpflichtet, die Sache bis zu einer bestimmten Zeit aufzubewahren, so kann er den Eigenthümer nicht zwingen, solche vor der Zeit zurückzunehmen. § 2) War die Einhändigung der Sache in einer Stadt, so braucht der Eigenthümer solche nicht in einer Wüste anzunehmen, oder der Aufbewahrer müßte gleich damals gesagt haben, daß er nach einer Wüste verreisen wolle, und der Eigenthümer erwiederte, er wolle auch nach jener Wüste reisen. § 3) Will der Aufbewahrer eine zweite Reise unternehmen, und der Eigenthümer ist weit über See verreist, so bringt der Erstere die Sache bei dem Gericht, und dieses hat dafür zu sorgen, daß solche wieder bei einem redlichen Manne aufbewahrt werde. § 4) Wenn der Aufbewahrer die Sache durch einen Boten dem Eigenthümer, ohne dessen Auftrag, zuschickt, so ist es so lange für die Gefahr des Erstern, bis der Bote solche abgeliefert hat.

Zweihundertvierundneunzigster Abschnitt. Wenn der Aufbewahrer die ganze Sache leugnet, oder sagt, solche wäre gestohlen worden.

§ 1) Leugnet er die Sache, und es sind Zeugen da, daß die Sache in demselben Augenblick des Leugnens in seiner Gewalt war, so ist er sofort als ein Räuber zu erklären, ist für die Sache in jedem Fall verantwortlich, und ist zum Zeugen nnd zum Schwören verwerflich. — Waren aber keine Zeugen da, so sagen wir (das Gericht), er habe die Sache vielleicht verloren, und dachte bei sich, ich will leugnen und ihn hinhalten, vielleicht finde ich sie noch, und will sie dann zurückgeben. § 2) Leugnet er die Sache nicht, sagt aber, sie wäre gestohlen worden oder verloren gegangen, und seine Aussage ist der Art, daß er wohl Zeugen für sein Vorgeben bringen könnte, z. B. die Sache war von großem Umfange, und die Ge-

gend, wo sich solche befand, ist sehr von Menschen besucht, so kömmt er nicht zum Schwur, sondern muß Zeugen bringen, sonst muß er zahlen. War die Aussage aber der Art, daß er keine Zeugen dafür bringen konnte, es war eine stille Gegend, so muß er schwören, und zugleich mit einschalten, daß er Nichts bei der Aufbewahrung vernachläßigt habe, sich auch der Sache niemals selbst bedient habe, und ist frei. §. 3) War die aufbewahrte Sache aber klein, und leicht zu verbergen, so hilft die volkreiche Gegend nicht, — und er kömmt mit einem Schwur davon. § 4) Gab Jemand einen Mantel aufzubewahren, und der Aufbewahrer sagt, der Mantel sey ihm gewaltsamer Weise genommen worden, bringt auch Zeugen dafür, die Zeugen wissen aber nicht, daß es gerade dieser Mantel war, der ihm zum Aufbewahren gegeben ist, so ist er doch frei von Bezahlung; denn wenn der Mantel noch da wäre, und der Eigenthümer aber behauptet, es wäre der seinige nicht, und der Aufbewahrer sagt das Gegentheil, so wäre er mit einem Nebeneid beglaubt, und wenn der Eigenthümer zweifelt, und der Aufbewahrer tritt bestimmt auf, so braucht er nicht einmal zu schwören, da also hier der Eigenthümer nicht weiß, ob der weggenommene Mantel der seinige sei oder nicht, so ist der Aufbewahrer beglaubt. § 5) Hat der Aufbewahrer bedungen, daß er frei vom Schwören seyn soll, so gilt diese Bedingung. § 6) Ist die Sache gewaltsamer Weise genommen, und man hat den Dieb in der Folge erkannt, so muß der Aufbewahrer, für Geld oder umsonst, mit dem Diebe die Sache erst ausmachen, bevor er zum Schwur gelassen wird; hat er aber schon geschworen, und der Dieb ist nachher erkannt, so kömmt es auf den Aufbewahrer an, wenn er nämlich ein unbelohnter ist, ob er den Dieb zur Rückgabe zwingen will oder nicht; ist er aber ein belohnter Aufbewahrer, so muß er den Dieb gerichtlich zur Herausgabe zwingen.

Zweihundertfünfundneunzigster Abschnitt. Wenn der Aufbewahrer die verlorene Sache bezahlt hat, in welchem Fall er doch noch schwören muß.

§ 1) Wenn ein unbelohnter Aufbewahrer die verlorne Sache ersetzen und nicht schwören will, und die Sache ist eine ganz gewöhnliche, die man jeden Augenblick für Geld wieder haben kann, so ist er frei vom Schwur; war es aber etwas sehr Kostbares, was man so leicht nicht wieder kaufen kann, so besorgt man, daß der Aufbewahrer es gern für sich behalten will, und er muß erst schwören, daß er die Sache nicht hat, und dann bezahlen. Eben so ist es auch in diesem Fall, wenn Jemand von seinem Nächsten Etwas geliehen hat und der Eigenthümer sagt, die Sache war mehr werth, als der Aufbewahrer oder Leiher bezahlen will, so muß in den Schwur auch dieses, nämlich das Gegentheil, eingeschaltet werden. § 2) Es muß also ein jeder Aufbewahrer, der schwören muß, in den Schwur drei Sachen einschalten: daß er es gehörig auf-

bewahrt hat und es verloren gegangen sei, daß er es nicht hat und daß er sich dessen nicht bediente; will er aber zahlen, so schwört er blos, daß er die Sache nicht hat und den Werth derselben; (hat er bezahlt oder sich zur Bezahlung erboten, und der Dieb ist entdeckt und er erhält die Sache wieder, so hat er alle bei dem Diebe zufällig gekommenen Verbesserungen an der Sache erworben; die Sache ist z. B. theurer geworden; auch der doppelte Ersatz den der Dieb nach dem Gesetz leisten muß, gehört dem Aufbewahrer, aber nicht das, was durch sich selbst besser geworden ist, z. B. ein Schaf hat Wolle erhalten, oder hat Junge geworfen, dies gehört dem vorigen Eigenthümer.) § 3) Ueber den Werth der zur Aufbewahrung gegebenen Sache hinsichtlich des Schwurs und des Bekennens oder Leugnens sind die Meinungen der Rabbinen sehr getheilt.

Zweihundertsechsundneunzigster Abschnitt. Wenn Zeugen bei der zur Aufbewahrung gegebenen Sache waren, und der Aufbewahrer sagt, sie wäre gestohlen worden, oder er leugnet die ganze Sache.

§ 1) Bekennt der Aufbewahrer die Sache, sagt aber: sie wäre gestohlen worden, so muß er doch schwören, obschon keine Zeugen waren, als er die Sache erhielt, er hatte also eine Miggu, denn er hätte leugnen können, so hilft dies nicht, denn eine Miggu hilft nur, um frei von Bezahlung zu seyn, aber vom Schwur sich zu befreien, da hilft keine Miggu; (einige Rabbinen wollen, man könne sich durch eine Miggu auch vom Schwur befreien, aber diese Miggu hier ist keine gute Miggu, weil eine große Frechheit dazu gehört, in Gegenwart des Eigenthümers zu leugnen, er habe ihm Nichts zur Aufbewahrung gegeben. Nach andern Rabbinen ist die Ursache, weil der Schwur eines Aufbewahrers von Gesetz wegen und nicht von Talmuds wegen sey.) — § 2) Sagt aber der Aufbewahrer, er hätte ihm die Sache bereits zurück gegeben, oder er leugnet ganz und gar, so kömmt er mit einem Nebeneid frei, und hat der Eigenthümer eine Schrift darüber, und der Aufbewahrer sagt, er habe ihm die Sache zurück gegeben, so muß er dies beschwören mit Anfassung einer heiligen Sache, und ist beglaubt, denn er hat eine Miggu, er hätte sagen können, die Sache ist gestohlen, wenn er ein unbelohnter, oder sie ist gewaltsamer Weise weggekommen, wenn er ein belohnter Aufbewahrer ist, oder wenn es ein Vieh ist und er hat solches zur Arbeit geliehen, so hätte er sagen können, es ist bei der Arbeit gestorben; da er aber in allen diesen Fällen einen Schwur, mit Anfassung einer heiligen Sache, hätte leisten müssen, so muß er dieses auch thun wenn er vorgiebt, er hätte die Sache schon zurück gegeben. § 3) War aber die Sache und der Ort, wo sie lag, von der Art, daß es dem Aufbewahrer leicht gewesen wäre, für seine Behauptung, er habe solche zurückgegeben, Beweise zu bringen, alsdann ist er nicht beglaubt, sondern der Eigenthümer, wenn er einen

Schein darüber hat, beschwört das Gegentheil, auf Verlangen des Aufbewahrers, nicht daß das Gericht diesen Schwur verlangen müßte, und wird bezahlt. § 4) Sagt der Eigenthümer, dies wäre eine andere Sache und nicht die seinige, oder es wäre Etwas daran zerbrochen, was damals nicht war, oder sie war neu und jetzt abgenutzt, oder das Maas ist nicht richtig, es waren 100 Maas und jetzt sind es nur 50 u. m. dgl., so beschwört der Aufbewahrer, daß dies Vorliegende das Nämliche sei, was ihm überliefert ist (und läßt sich übrigens auf Nichts weiter ein) mit einem Nebeneide, denn ein Aufbewahrer muß nur einen schweren Eid schwören, wenn er sagt, die Sache sei ihm gestohlen oder verloren worden, aber in diesem Falle ist nur ein Nebeneid nöthig. — Fordert der Eigenthümer aber 100 Maas von ihm, und er sagt: du hast mir nur 50 gegeben, so muß er einen schweren Eid leisten, nicht als Aufbewahrer, sondern als theilweiser Bekenner. Fordert der Eigenthümer 100 Maas Waizen, und er sagt, es waren 100 Maas Gerste, so schwört er sich frei mit einem Nebeneid und braucht, nach einigen Rabbinen, auch die Gerste nicht auszuliefern, (siehe erste Hälfte Absch. 88 § 12.) § 5) Sind von beiden Seiten Bedingungen bei dieser Sache gemacht worden, so bleiben solche in Kraft, wenn sie auch gegen die gewöhnlichen Gesetze wären. § 6) Streiten sie sich, ob Bedingungen dabei waren, der Aufbewahrer verneinet solches, so muß er dies in den Schwur mit einschalten. § 7) Sagt der Aufbewahrer, er hätte die Aufbewahrung gar nicht übernommen, er habe blos zum Eigenthümer gesagt: Lege es vor dich hin (siehe Absch. 291 § 2), so beschwört er dies mit einem Nebeneide und schaltet ein, daß er sich der Sache nicht bedient habe, und solche nicht geflißentlich habe verloren gehen lassen. § 8) Gestehet der Aufbewahrer ein, daß er Schuld habe an dem Verlust der Sache, sagt aber, es wäre die Bedingung gemacht worden, daß er keine Verbindlichkeit für deren richtige Aufbewahrung haben soll, der Eigenthümer aber widerspricht diesem, auch sind Zeugen da, daß die Sache bei ihm in Verwahrung gegeben ist, sie wissen aber nicht, ob mit oder ohne Bedingung, so ist der Aufbewahrer beglaubt, denn er hätte ja nur sagen können, die Sache sey ihm gewaltsamer Weise verloren gegangen (Miggu), daher muß er schwören, daß er sich deren nicht bedient habe, daß er solche nicht hat, und daß die Bedingung dabei war; bringt nun der Eigenthümer Zeugen, daß der Aufbewahrer die Sache geflißentlich verloren gehen ließ, so fällt die Miggu ja aus, und der Aufbewahrer muß zahlen.

Zweihundertsiebenundneunzigster Abschnitt. Wenn der Aufbewahrer die ganze Sache leugnet, und der Eigenthümer giebt ein Zeichen an, um ihn der Lüge zu überführen.

§ 1) Giebt Jemand seinem Nächsten eine Sache in Verwahrung, ohne Zeugen, und der Aufbewahrer leugnet es in der

Folge, oder er sagt z. B. wenn auch Zeugen da sind, welche die Sache bei ihm gesehen haben, er habe die Sache von ihm oder von einem Andern gekauft, so ist er beglaubt, wenn er auch der Mann gar nicht ist, der sich eine solche Sache anschaffen kann, er ist nicht reich genug dazu, wenn es nämlich eine kostbare Sache ist, und wenn sogar der Eigenthümer ein besonderes Zeichen an der Sache angab, und wenn sogar Zeugen bei dem Empfange da wären, so kann der Aufbewahrer noch sagen, er habe die Sache bereits zurück gegeben, wenn die Zeugen sie nur nicht jetzt in des Aufbewahrers Händen gesehen haben, oder der Eigenthümer habe ihm solche geschenkt; noch mehr, wenn der Eigenthümer sagt, er habe Waizen zur Aufbewahrung gegeben, und der Aufbewahrer sagt, er habe solchen zurück gegeben, wenn nun der Eigenthümer sagt: den Waizen, den ich dir zur Aufbewahrung gab, hast du in ein — benanntes — Faß geschüttet, und man fand Waizen in diesem Faß, so ist der Aufbewahrer noch immer beglaubt, wenn er vorgiebt, dieser Waizen wäre der seinige, und den zur Aufbewahrung gegebenen habe er ihm zurück gegeben. Sind aber Zeugen für die damals zur Aufbewahrung gegebene Sache, und sie — die Zeugen — haben dieselbe Sache auch jetzt bei dem Aufbewahrer gesehen, alsdann ist der Aufbewahrer für Nichts mehr beglaubt, und wenn der Aufbewahrer auch gestorben wäre, so müssen dessen Erben die Sache herausgeben, ohne Schwur des Eigenthümers. (Sagt der Eigenthümer: ich habe ein Gefäß, an welchem die und die Zeichen sind, bei N, der gestorben ist, in Gegenwart von Zeugen in Verwahrung gegeben, und die Waisen besitzen ein solches Gefäß, und die Zeugen sagen, es wäre das Nämliche, welches der Eigenthümer in Verwahrung gab, so müssen es die Waisen herausgeben; sagen die Waisen aber: unser Vater sagte uns, das Gefäß wäre sein Eigenthum, so sind sie gegen einen Schwur beglaubt) und — beziehet sich wieder auf den Urtext — wenn sogar Jemand zu Waisen sagt: ich habe eine — benannte — Sache, an welcher folgende — benannte — Zeichen sind, eurem Vater in Verwahrung gegeben, und man fand diese Sache bei den Waisen, so muß der Richter, wenn er (d. h. er selbst, er muß sich aber in dieser Hinsicht nicht auf Zeugen verlassen) weiß, daß der Verstorbene nicht vermögend war und solche Sache nicht als Eigenthum besitzen konnte, sie dem Eigenthümer wieder zustellen; pflegte aber der Verlanger der Sache bei dem Verstorbenen immer ein- und auszugehen, so ist das Angeben der Zeichen kein Beweis, denn er könnte sie bei dem Verstorbenen gesehen haben, und sie könnte übrigens nicht von ihm, sondern von einem Andern in Verwahrung gegeben seyn; jetzt aber, wo so viele unwürdige oder nicht genug gelehrte Richter eingesetzt sind, so kann man sich, nach der Verordnung der größern jüdischen Gerichtshöfe, in Hinsicht, ob der Verstorbene im Stande war, sich diese Sache anzuschaffen oder nicht, auf das Gutachten des Gerichts nicht verlassen. —

Zweihundertachtundneunzigster Abschnitt. Wenn der Aufbewahrer sagt, er wisse nicht, wie viel die verlorne Sache werth war, und wie viel er dafür zahlen müsse und der Eigenthümer giebt den Werth bestimmt an.

§ 1) Wenn der obige Fall eintritt, z. B. die Sache war ein Beutel voll mit Gulden, der Aufbewahrer hat solchen durch Vernachläßigung stehlen lassen, und muß also den Verlust ersetzen, er sagt aber, er wisse nicht, wie viele Gulden in dem Beutel enthalten waren, der Eigenthümer sagt, es waren 200, so ist dieser Fall anzusehen, als ein theiweises Bekenntniß auf eine gewisse Forderung, wo ein Schwur entscheidet; da aber hier nicht geschworen werden kann, so muß er das Ganze zahlen ohne Schwur des Eigenthümers, dieser muß aber vermögend seyn, doch kann der Aufbewahrer mit allgemeinem Bann belegen u. s. w., (siehe erste Hälfte Absch. 90 § 10.) § 2) Wenn ein Vater seinem Sohne einen zugebundenen Beutel hinterlassen hatte, und dieser gab den Beutel Jemanden in Verwahrung, der Aufbewahrer ließ ihn durch Vernachläßigung stehlen, so muß er folglich den Verlust ersetzen, der Eigenthümer sagt nun, ich weiß zwar nicht, was im Beutel befindlich war, es können aber auch Perlen darin gewesen seyn, der Aufbewahrer erwiedert: es kann aber bloß Glas darin gewesen seyn, so muß dieser schwören, daß er den Beutel nicht hat, und zugleich einschalten, daß er nicht gewiß wisse, ob der Werth des Inhalts des Beutels mehr als eine Summe von so und so viel betrug, und diese Summe und nicht mehr muß er nun zahlen! — (Sagt der Eigenthümer bei der Zurücknahme der Sache, es fehle Etwas daran, und der Aufbewahrer sagt, er wisse es nicht, so beschwört er dieses und ist frei.) [Ist übrigens im Widerspruch mit dem § 4 im Adsch. 296.]

Der zweihundertneunundneunzigste Abschnitt besagt, daß wenn zwei Personen Einem Etwas zur Aufbewahrung gegeben haben, Einer allein seinen Theil nicht zurück erhalten könne, wenn sie nicht Beide gegenwärtig sind. Das Ausführliche hierüber und auch über den Fall, wenn Jemand an zwei Personen Etwas in Verwahrung gab, ist schon abgehandelt worden in der ersten Hälfte dieses Buchs Absch. 77 § 6 und 9 und Absch. 122 § 1 und auch in diesem Buche zweite Hälfte Absch. 176 § 25.

Dreihundertster Abschnitt. Wenn zwei Personen Jemanden, Einer 100 und der Andere 200 Gulden in Verwahrung gaben, und bei der Zurückforderung sagt ein Jeder von ihnen, er sei es, der 200 Gulden in Verwahrung gab.

§ 1) Wenn obiger Fall eintritt, und der Aufbewahrer sagt, er wisse es nicht, wem die 200 Gulden gehören, so müssen beide Kläger für ihre Angabe schwören, und der Aufbewahrer muß alsdann einem Jeden 200 Gulden zahlen, denn er hätte an einen jeden Beutel den Namen des Eigenthümers schreiben müssen; waren aber die 300 Gulden in einem und demselben Beutel, alsdann erhält ein Jeder vorläufig nur 100 Gulden, und das dritte 100 bleiben bei dem Aufbewahrer, oder nach andern Rabbinen bei dem Gerichte deponirt, bis die Wahrheit sich zeigt, denn in diesem Fall kann der Aufbewahrer sagen: ich habe mir Nichts zu Schulden kommen lassen, weil ich sah, daß ihr Freunde seyd, und legt euer Geld in einen und denselben Beutel, so habe ich nicht weiter darauf geachtet, und habe geglaubt, ihr würdet Freunde und ehrliche Leute bleiben. § 2) Eben so ist es, wenn es zwei Gefäße waren, eins war groß und mehr werth als das andere, welches klein war, so giebt er Einem das große, und den Werth desselben giebt er dem Andern, nachdem sie Beide geschworen haben, und das kleine Gefäß bleibt dem Aufbewahrer; waren aber die beiden Gefäße in einem und demselben Tuche eingebunden, so erhält der Eine das kleine und der Andere den Werth desselben, und das große bleibt deponirt. § 3) Eben so wenn sich zwei Personen zu der aufbewahrten Sache melden, und der Aufbewahrer weiß nicht, wer die rechte sey, so muß er Beiden zahlen. § 4) Eben so wenn einem Hirten von zwei Personen zwei Ochsen zum Aufbewahren gegeben worden, und einer davon ist gestorben durch Vernachläßigung, und der Hirte weiß nicht, wessen es war, so muß er Beiden — nachdem sie geschworen haben — den Werth ersetzen, und er behält den lebendigen Ochsen; haben sie aber ihre Ochsen ohne Mitwissen des Hirten, in dessen Heerde herein geführt, und einer ist gestorben, so müssen sie sich darum vertragen, und den Hirten kümmert die Sache nicht.

Dreihundertunderster Abschnitt. Wenn Jemand Sklaven, Grundstücke, Gelder, die dem Heiligthum oder den Armen gehören, in Verwahrung hat.

§ 1) Die drei Gesetze, welche bei viererlei Aufbewahrer vom Gesetz wegen gelten, nämlich: daß ein unbelohnter Aufbewahrer mit einem Schwur frei kömmt, daß die Sache gestohlen sei, ein belohnter Aufbewahrer, wenn die Sache gewaltsamer Weise verloren gegangen, geraubt worden, und ein Leiher und ein Miether ebenfalls mit einem Schwur frei sind, wenn das geliehene oder gemiethete

Vieh durch Arbeit gestorben sei, und daß sie sonst aber bezahlen müssen. Diese drei Gesetze finden nicht statt bei folgenden Fällen, nämlich: wenn die aufbewahrte Sache ein Grundstück, ein Sklave war, wenn sie ein Schuldschein oder eine Sache war, welche einem Nichtjuden gehörte, wenn die Sache dem Altare geweihet, oder zur Ausbesserung des Tempels bestimmt war, (siehe erste Hälfte Ende Absch. 66 und Anfangs Absch. 95,) in diesen Fällen also braucht der unbelohnte Aufbewahrer nicht zu schwören, und der Belohnte und der Leiher oder Miether nicht zu zahlen, selbst bei einer Vernachläßigung. (Einige Rabbinen sind hiergegen.) Der belohnte Aufbewahrer jedoch erhält seinen Lohn nicht eher, bis er die gute Aufbewahrung beschworen hat; war die Sache dem Heiligthume geweihet, so braucht der Aufbewahrer nicht einmal zu schwören, daß er solche nicht habe; (hat der Aufbewahrer in diesem Fall die Sache einem Andern zur Aufbewahrung gegeben, so muß er zahlen; einige Rabbinen sind dagegen, siehe erste Hälfte Absch. 66 § 39; wenn Jemand ein Haus leihet, und es ist aufgebrannt, braucht er nicht zu zahlen.) § 2) Müssen jedoch alle diese Aufbewahrer aber sonst noch wegen Etwas schwören, so wird der Schwur wegen der treuen Aufbewahrung mit eingeschaltet; § 3) auch muß in diesen Fällen doch wenigstens ein Nebeneid geleistet werden, wenn nämlich der Kläger bestimmt auftritt; § 4) auch muß in diesen Fällen bezahlt werden, wenn sich die Aufbewahrer durch einen Mantelgriff zur Uebernahme aller Gefahr verpflichtet haben. § 5) Alles was noch an der Erde befestiget ist, ist anzusehen als ein Grundstück, selbst Weintrauben, die man abzuschneiden im Begriff war. § 6) Hat man Jemanden Geld zur Aufbewahrung gegeben, welches für Arme bestimmt war, oder um Gefangene (im Allgemeinen) damit einzulösen, nnd es ist durch Vernachläßigung gestohlen worden, so ist er frei von Bezahlung, denn es heißt 2. B. M. 22, 9: aufzubewahren, לשמר lischmor, aber nicht unbestimmt an Arme zu vertheilen, das Geld hat also keinen eigentlichen Herrn, der es nach einer bestimmten Zeit wieder fordern kann! — War das Geld aber für benannte Arme oder Gefangene bestimmt, so muß er zahlen, wenn er nachläßig bei der Aufbewahrung gewesen ist, und wenn nicht, so schwört er den gewöhnlichen Eid der Aufbewahrer; (eben so, wenn der Armenvorsteher solches zur Aufbewahrung gegeben hat.) O der Buchstabenknechterei und kein Ende! — § 7) Ist eine Wiederholung des § 9 im 292. Absch. § 8) Waisengeld, welches in Verwahrung gegeben ist, dessen darf man sich nicht bedienen, siehe Ende Absch. 267. § 9) Wenn ein Nichtjude, der in der Folge zum Judenthum überging, Etwas in Verwahrung gab, bei dem finden die Gesetze eines Aufbewahrers nicht statt; der Eigenthümer muß bei der Ueberlieferung und beim Zurückfordern Jude seyn, denn im Anfange des 9. Verses im 22. Capitel des 2. B. M. heißt es: Wer seinem Nächsten Etwas in Verwahrung giebt u. s. w., רעהו Reehu, und am Ende des 11. Verses stehet wieder (bei der Bezahlung) das Wort

seinem Nächsten לרעהו lereehu, daher der Beweis! — Auf solche Art von Beweisen sind nun alle die zahllosen Gesetze gegründet. — § 10) Der Aufbewahrer hat nicht früher Verpflichtung, bis ihm die Sache wirklich zum Aufbewahren gegeben ist, alsdann muß er die Sache gehörig aufbewahren, selbst wenn der Eigenthümer in der Folge sagt, er könnte die Sache nur zernichten, so darf er es nicht thun, denn jener könnte alsdann sagen, er habe nur gespaßt, oder er müßte zugleich dabei gesagt haben: er soll frei von Bezahlung seyn. — Der Abschnitt 302 besagt, daß die Gesetze beim Aufbewahren, bei einer Frau ebenfalls anwendbar sind, die Frau mag die Aufbewahrerin oder die Eigenthümerin der Sache seyn', ebenfalls wenn ein Unmündiger der Eigenthümer ist; (einige Rabbinen sind gegen das Letztere, siehe erste Hälfte Ende Absch. 96.)

Abhandlungen über einen belohnten Aufbewahrer.

Dreihundertunddritter Abschnitt. Ueber einen belohnten Aufbewahrer

§ 1) Ein belohnter Aufbewahrer hat eher keine Verpflichtung, bis er die Sache zu sich genommen oder gezogen hat, wie in Absch. 291 § 5 hinsichtlich eines unbelohnten Aufbewahrers gemeldet worden ist; (daselbst ist aber auch gemeldet worden, daß einige Rabbinen solches nicht für nöthig erachten, siehe daselbst.) § 2) Ein belohnter Aufbewahrer muß zahlen, wenn die Sache gestohlen oder verloren gegangen ist; nach einigen Rabbinen sogar, wenn er durchaus alle mögliche Vorsicht bei der Aufbewahrung der Sache beobachtet hat, er müßte denn in dem Augenblick der Stehlung der Sache selbst gegenwärtig gewesen seyn, um sie zu retten, und konnte nicht. § 3) Ein belohnter Aufbewahrer ist frei, wenn die Sache gewaltsamer Weise geraubt ist, z. B. ein bewaffneter Räuber, denn selbst wenn der Aufbewahrer auch bewaffnet war, so ist er doch frei, weil der Räuber mehr sein Leben daran wagt, ebenfalls bei einem Brande ist er frei, wenn weder er noch Andere die Sache retten konnten, er muß aber gewiß sagen, daß die Sache verbrannt sei, denn sonst könnten Nichjuden solche gestohlen, und er könnte sie vielleicht gerettet haben, es müßten denn Bewaffnete gewesen seyn; in beiden Fällen muß er aber schwören. § 4) Ein Hirt, dessen Heerde von einem Wolf überfallen wurde, muß doch zahlen, denn vor einem Wolf konnte er das Vieh retten, selbst in einer Zeit, wo die Plage der Wölfe gewöhnlich war; (waren es aber deren zwei,) so ist er frei; waren es zwei Hunde, welche die Heerde überfielen, selbst wenn sie von zwei entgegengesetzten Seiten kamen, so muß er zahlen, waren es aber mehr als zwei

Hunde, so ist er frei. § 5) Nach einigen Rabbinen ist ein belohnter Aufbewahrer frei, wenn er schwört, daß er sich alle mögliche Mühe gab, die Sache zu retten, und es gelang ihm dennoch nicht. § 6) Ueberfällt ihn oder vielmehr das gehütete Vieh, ein Löwe, Bär, Parder, ein Leopard oder Panther, ברדלס Bardeles, (nämlich nach Laudau 2. Theil S. 318 a — siehe daselbst — aber nach dem Tur 4. Buch fol. 114 b ist es verdolmetsch Otter; ebenfalls Gesenius S. 61 a unter dem Namen אפעה Epfeh, Jes. 59, 5, Otter; nach Jarchi französisch Putujas (putois); nach dem Talmud Traktat Baba Kama fol. 15 a und auch nach dem Aruch ist es ein Thier, welches die ersten 7 Jahre zu dem männlichen Geschlechte gehört, und heißt צבוע Szebua, gefärbt, dann aber sich als zum weiblichen gehörend zeigt, und grausamer als zuvor ist, auch erst im siebenzigsten Jahre Junge wirft; nach dem Arabischen wäre es die Hyäne, und dies wird wohl das richtigste von allen seyn, d. U.,) oder eine Schlange, so ist er frei, denn gegen diese Thiere kann er das Vieh nicht retten. Hat der Hirt aber die Heerde nach solchen Orten geführt, wo sich solche Raubthiere gewöhnlich aufhalten, so ist er schuldig. § 7) Hat der Hirte einen Dieb getroffen, und hat ihn geneckt, ihm gesagt, wo seine Heerde sich befindet, er möchte nur kommen, er fürchte ihn nicht; der Dieb kam aber und hat ihn besiegt, und sich eines seines Viehes bemächtiget, so muß der Hirte zahlen. § 8) Sobald ein Hirte das Vieh noch retten kann durch Herbeirufung anderer Hirten in der Nachbarschaft, die mit Stöcken bewaffnet sind, und er unterließ es, so muß er zahlen, gleich viel, ob es ein belohnter oder unbelohnter Hirte ist, mit dem Unterschied, daß der Erstere die Hirten und Stöcke miethen muß, wenn es nicht unentgeldlich geschehen kann, der unbelohnte Hirte dies aber nicht nöthig hat. § 9) Hat der belohnte Hirte nun andrre Hirten und Stöcke gemiethet, so erhält er seine Auslage (gegen einen Schwur) ersetzt, solche muß aber den Werth des geretteten Viehes nicht übersteigen. § 10) Ein Hirte, der seine Heerde verließ, zur gewöhnlichen oder zur ungewöhnlichen Zeit, da wird nur darauf gesehen, ab er das geraubte Vieh hätte retten können, wenn er gegenwärtig gewesen wäre; ist die Sache zweifelhaft, so muß er zahlen, (siehe Absch. 291 § 12.) § 11) Hat ein belohnter Hirte, Vieh über eine Brücke geführt, und eins davon ist durch den Stoß des andern in's Wasser gefallen, so muß er zahlen, denn er hätte das Vieh einzeln und nicht alle auf einmal herüber führen müssen. § 12) Starb das Vieh aber eines natürlichen Todes, so ist er frei; ist es aber durch große Anstrengung von Seiten des Hirten gestorben, z. B. er hat es der Hitze oder der Kälte zu sehr ausgesetzt, so muß er zahlen, wenn es auch nicht gleich, sondern in der Folge gestorben ist. § 13) Ist das Vieh auf einen Berg gestiegen, (er konnte es nicht davon abhalten,) und fiel und starb, so ist er frei. § 14) Hat er es aber selbst herauf geführt, oder es ging von selbst herauf, und er konnte es verhindern, und es fiel und starb, so muß er zahlen, wenn er

es auch in der Folge am Fallen verhindern wollte, und es hat ihn überwältiget, denn die Regel ist: daß sobald der Verlust der aufbewahrten Sache anfänglich durch seine Nachläßigkeit, wenn auch das Ende durch Gewalt geschehen ist, so muß er zahlen. § 15) Ist eine Wiederholung vom § 9 im 291sten Abschnitt, (siehe auch Absch. 313.)

Dreihundertundvierter Abschnitt. Wenn Jemand für Lohn ein Faß (wahrscheinlich ein leeres) von einem Orte nach dem andern hinführt, hinrollt, und es ist unterweges zerbrochen worden.

§ 1) In obigem Fall müßte er zwar dem Gesetze nach zahlen, denn ein solcher Fall ist nicht schlimmer, als wenn ihm das Faß gestohlen oder verloren gegangen wäre, und da muß er ja, weil er belohnt wird, zahlen, aber die Weisen haben zum Vortheil für den Arbeiter entschieden, wenn er sich nämlich von Vernachläßigkeit frei schwört, denn sonst würde sich Niemand zu dergleichen Arbeiten finden. § 2) Eben so (zum Vortheil der Arbeiter) wenn zwei Personen das Faß auf einer Stange getragen haben, und die Stange brach und auch das Faß, so brauchen sie nur die Hälfte zu zahlen? weil eine solche Last (wahrscheinlich ist hier die Rede von einem vollen Fasse, d. U.) für einen zu schwer, für zwei aber leicht ist, so ist die Sache zweifelhaft, ob der Fall hier gewaltsam zu nennen sei, es müssen aber Zeugen seyn, daß keine Vernachläßigung statt fand. § 3) Sind keine Zeugen zu haben, so müssen sie schwören. § 4) Hat aber Einer allein ein großes Faß getragen, und es zerbrach, so muß er Alles zahlen, denn er hätte sich Jemand zur Hülfe nehmen sollen. (Einige Rabbinen sagen, er brauche nur die Hälfte zu zahlen.) § 5) Hat ein Arbeitsmann ein Faß Wein (für einen Krämer bestimmt) unterwegs zerbrochen, und die Sache ist so, daß er zahlen muß, und es war gerade an einem Markttag, wo das Faß Wein 4 Gulden werth war, (wahrscheinlich wegen des vielen Trinken,) an gewöhnlichen Tagen war solches aber nur 3 Gulden werth, so muß dem Krämer, wenn der Ersatz am Markttage geschah, entweder ein anderes Faß Wein geliefert oder 4 Gulden dafür ersetzt werden, d. h. wenn es ihm an Wein gefehlt hat, sonst und auch wenn der Ersatz nach dem Markttage geschah, nur 3 Gulden; jedenfalls wird dem Krämer auch für das Faß abgerechnet, wenn er Geld erhält, und den Werth der Zeit zum Verkaufen, den er nun erspart, und was ein ganzes Faß ohne Spundloch mehr werth ist, als eins mit einem solchen, das er hätte machen müssen; (so will es der Maimonides, aber die mehrsten andern Rabbinen sind dagegen und wollen, daß wenn das Faß an gewöhnlichen Tagen zerbrach, so müssen 3, am Markttage aber immer 4 Gulden, oder gleich ein anderes Faß mit Wein, bezahlt werden, d. h. wenn es ihm am Maekttage an Wein fehlte, sonst nur 3 Gulden.)

Dreihundertundfünfter Abschnitt. Ein belohnter Aufbewahrer, der da leugnet oder sagt, die Sache sei ihm gestohlen oder verloren gegangen.

§ 1, 2, 3, 4, 5) In diesen obigen Fällen verhält es sich ganz so, wie bei einem unbelohnten Aufbewahrer, siehe die Abschnitte 291, 94, 95, 96, 97. § 6) Sagt Jemand zu seinem Nächsten, verwahre oder leihe mir diese Sache, und ich will dir die deinige verwahren, oder die meinige leihen, so ist zu verfahren, wie Absch. 291 § 28 abgehandelt worden ist; sagte er, verwahre oder leihe mir diese Sache heute, und ich will dir morgen ein Gleiches thun, oder verwahre heute, und morgen leihen oder umgekehrt; in allen diesen Fällen sind sie sich gegenseitig belohnte Aufbewahrer u. s. w. geworden, selbst wenn beide Handlungen in einem und demselben Tage geschehen sind. § 7) Sagt Jemand zu seinem Nächsten unterwegs: Leihe mir deinen Mantel, er ist leichter, ich bin schwächer als du, und nimm den meinigen, und es geschah, und es kamen Räuber und nahmen den einen, so gehört der nicht genommene dem ersten Leiher, wenn der Verleiher bei seiner verliehenen Sache gegenwärtig war, siehe Anfangs § 6.

Abhandlungen über Handwerker.

Dreihundertundsechster Abschnitt. Handwerker sind belohnte Aufbewahrer u. s. w.

§ 1) Alle Handwerker sind belohnte Aufbewahrer, sobald aber ein Handwerker sagt: hole deine Sache und bringe Geld, oder deine Sache ist fertig gemacht, so ist er von dem Augenblick an ein unbelohnter Aufbewahrer geworden; hieß es aber: bringe Geld, und hole dir deine Sache, so ist er noch immer ein belohnter Aufbewahrer, er müßte denn hinzugesetzt haben, ich verwahre sie nicht mehr. § 2) Gab Jemand Etwas einem Handwerker auszubessern, und der Handwerker hat es verdorben, unbrauchbar gemacht, so muß er den Werth einer ausgebesserten Sache zahlen; (ein Maurer, der eine Wand einbrechen sollte, und zerbrach die Steine, muß zahlen.) § 3) Gab Jemand einem Färber Wolle zum Färben, und sie ist durch das Färben verbrannt, verdorben worden, so muß der Färber den Werth der Wolle ersetzen, ist die Wolle durch den Satz der Farbe gefärbt und schlecht geworden, oder sie ist statt roth, schwarz oder umgekehrt gefärbt, oder es gab Jemand ei-

nem Tischler Holz, einen schönen Stuhl davon zu machen, und es wurde ein schlechter oder eine Bank daraus, so erhält der Handwerker blos seine Auslage, wenn diese weniger als die Verbesserung beträgt; im umgekehrten Falle erhält er blos die Vebesserung, z. B. die Wolle war ungefärbt 10 Denarim werth, und die Auslage des Färbers war 10 Denarim, und die gefärbte Wolle ist nun mehr als 20 Denarim werth, so erhält er die Auslage; war aber die Wolle gefärbt nur 18 Denarim werth, so erhält er nur 8 Denarim, was aber die Wolle besser geworden wäre, wenn der Färber Auftragsmäßig gehandelt hätte, dies wird besonders berechnet; (dies ist nach dem Tur und nach einer andern, als nach obiger Berechnung;) z. B. die Wolle war 10 Denarim werth, und an Arbeitslohn war 10 Denarim versprochen, hätte er nun die Wolle ordentlich gefärbt, so wäre sie 25 Denarim werth, so erhält der Färber gar Nichts, wenn sie jetzt nur 15 Denarim und geschweige noch weniger werth ist; ist sie aber jetzt 26 werth, (die Wolle ist unterdes gestiegen, denn sonst wäre es nicht möglich, besonders wenn sie durch den Bodensatz gefärbt und gewiß schlecht geworden ist, M. E.,) so erhält er den Arbeitslohn, 10 Denarim; ist sie hingegen nur 24 werth, so erhält er die Verbesserung, d. i. 9 Denarim, denn die 5 Denarim, welche die Wolle, wenn sie recht gefärbt worden wäre, besser wird, gehören mit in dem Werth der Wolle. Sagt der Eigenthümer der Wolle, er will deren Werth wieder haben, so wird nicht darauf geachtet, eben so wenig wenn der Färber dieses verlangt (den Werth bezahlen) und will die Wolle behalten. § 4) Bringt Jemand Waizen zum Müller, und dieser hat ihn nicht durchgebeutelt, oder Teig zum Bäcker, und dieser hat schlechtes Brod daraus gemacht, oder ein Vieh zum Schächter, und er hat nicht gesetzmäßig geschächtet, und es ist dadurch zu essen verboten, so müssen alle diese den Werth der Sache ersetzen; hat der Schächter aber nnentgeldlich geschächtet, und es ist ein probater Schächter, so ist er frei; (wo der Gebrauch ist, daß der Schächter von den rechtmäßig geschächteten Thieren die Mastdärme erhält, da muß der Schächter zahlen, denn er wird als ein belohnter Schächter angesehen.) § 5) Ist es aber ungewiß, ob der Schächter unrecht geschächtet hat, aber das Vieh ist doch — des Zweifels wegen — zu essen verboten, so braucht derselbe nicht zu zahlen. § 6) Zeigt Jemand einem Geldwechsler eine Münze, und er sagt, sie wäre gut, und es fand sich in der Folge, daß solche schlecht war, und der Wechsler hat für sein Urtheil Lohn erhalten, so muß er zahlen, hat er aber Nichts dafür erhalten, so ist er frei, d. h. es muß ein gelernter und geübter Wechsler seyn, und hat sich doch geirrt, sonst muß er doch zahlen, der Zeiger muß ihm aber gesagt haben, daß er sich auf sein Urtheil verlasse. § 7) Ein Schächeer, der schlecht geschächtet hat, obschon unbelohnt, eben so ein Wechsler, müssen Beide Beweise bringen, daß sie probat sind, sonst müssen sie zahlen. § 8) Ein angestellter Gärtner, der Bäume für die Landleute schlecht gepflanzt hat, eben so ein Stadtschächter, ein Wundarzt, ein Schuld-

scheinschreiber, ein Schullehrer u. m. dgl., denen es unmöglich ist, den Schaden zu ersetzen, werden ohne vorhergehender Warnung abgesetzt, denn da sie öffentlich angestellt sind, so bedarf es keiner Warnung; (sie müssen aber, nach einigen Rabbinen, schon im Besitz des Privilegiums seyn.)

Abhandlungen über einen Miether.

Dreihundertundsiebenter Abschnitt. Ueber einen Miether u. s. w.

§ 1) Ein Miether von Sachen ist eben so gut als ein belohnter Aufbewahrer. § 2) Der Miether sowohl als der Vermiether können so lange zurücktreten, bis der Erstere die gemiethete Sache zu sich gezogen, oder eine andere Art von den verschiedenen Erwerbungen vollzogen hat; andere Rabbinen sagen aber, so lange bis der Vermiether sich von der Sache entfernt hat, und der Miether wußte es. § 3) Hat A von B ein Haus gemiethet, und Waizen darin aufgeschüttet, und mit der Länge der Zeit sind die Wände des Hauses dadurch verdorben worden und eingestürzt, und B und die Nachbarn haben Schaden gelitten, so muß A für den ganzen Schaden stehen, wenn er nämlich vorher aufgefordert wurde, den Waizen wegzuschaffen. — § 4) Ein Miether darf die gemietheteten Sachen nicht Andern wieder vermiethen, sonst finden die Gesetze statt, die in Absch. 291 § 26 abgehandelt sind. § 5) Miethet Jemand eine Kuh, und verleihet solche wieder einem Andern, und sie starb eines natürlichen Todes, oder sie ist gewaltsamer Weise genommen worden, so muß der Miether den Ersatz, welchen er vom Leiher erhält, seinem Vermiether geben, obschon er selbst, wenn er sie nicht verliehen, in diesem Falle nicht zu zahlen nöthig hätte, denn er kann mit der Kuh seines Nächsten keinen Handel treiben — er soll gewinnen und jener Schaden leiden; hat ihm aber der Vermiether Erlaubniß zum Verleihen gegeben, alsdann behält der Miether den Ersatz! — § 6) Miethet Jemand eine Kuh, und sie erhält eine Wunde durch Vernachläßigung des Miethers, so braucht er dem Vermiether Nichts zu ersetzen, denn die Kuh wird doch am Ende geheilt von dieser Wunde, es ist also nur die Versäumniß der Arbeit zu berechnen, dies findet aber beim Vieh nicht statt, bei diesem wird nur ein wirklicher Schaden bezahlt, aber keine Schmerzen, Versäumniß und Schande, wie bei einem Menschen. § 7) Niemand darf seine Kuh des Abends arbeiten lassen, und sie des Morgens darauf wieder vermiethen.

Dreihundertundachtter Abschnitt. Wenn Jemand ein Vieh miethet, um es zu reiten, wie viel er aufladen darf.

§ 1) Hat er das Vieh für einen Mann gemiethet, darf er keine Frau darauf reiten lassen, weil diese schwerer ist? aber wohl umgekehrt. § 2) Hat er es für eine Frau gemiethet, so kann sie groß oder klein, auch sogar schwanger seyn und sogar dabei stillen. § 3) Ist das Vieh ein Esel, welchen er gemiethet hat, so kann er sein Kleid, seine Toga und sein Proviant für den ganzen Weg darauf legen, damit er nicht nöthig habe, in jedem Wirthshaus Proviant zu kaufen; mehr als dies darauf zu legen, kann der Eigenthümer verwehren; eben so kann der Eigenthümer (welcher die Reise mitmachte nach dem damaligen Gebrauch) Gerste, Stroh und Proviant für Einen Tag auf den Esel legen, mehr als dieses kann der Miether verwehren, indem der Eigenthümer? in jeder Herberge dergleichen kaufen kann, doch richtet sich Alles nach dem Gebrauch. § 4) Sagt der Miether, er wolle 200 ℔ Waizen auf das Vieh laden, und er ladete statt Waizen so viel Gerste, so muß er zahlen, wenn das Vieh gestorben ist, denn Gerste ist leichter, die Last ist also umfangreicher, und dies ist gerade für das Vieh schädlich. § 5) Hat der Miether den dreizigsten Theil der Last mehr geladen, als zwischen ihnen bestimmt war, so muß er zahlen, wenn das Vieh starb, weniger als dies, z. B. statt 30, 30¾ ℔, ist er frei, muß aber den Lohn für das mehr geladene zahlen. § 6) Wurde gar Nichts über die Größe der Last gesprochen, so richtet man sich nach dem Gebrauch, und er darf nicht den dreizigsten Theil mehr aufladen. § 7) Hat Jemand einem Lastträger ein Kab mehr aufgeladen, als gewöhnlich ist, ohne daß dieser es wußte, und er ist dadurch krank geworden, so muß der Eigenthümer zahlen, und wir (das Gericht) sagen nicht, der Lastträger hätte dies beim tragen merken sollen, und die Last von sich werfen, denn dieser konnte glauben, es sei ihm eine augenblicklche Schwäche überkommen, und daher die Schwere. Nimmt Jemand den Esel seines Nächsten ohne dessen Wissen, und arbeitet damit, will aber dafür zahlen, so ist er doch als Räuber zu betrachten, stehet der Esel aber zu vermiethen, so ist er kein Räuber, sagten aber die Hausleute des Eigenthümers, er möchte den Esel lassen, er solle zum eignen Bedarf gebraucht werden, so ist er wieder ein Räuber, war aber das Seinige in Gefahr und er wollte es durch den Esel retten, und den Eigenthümer dafür entschädigen, so ist er wieder kein Räuber, denn in solchen Fällen ist dies durch Verordnungen des Gerichts erlaubt.

Dreihundertundneunter Abschnitt. Wenn der Miether das Vieh auf einen andern Platz führt, als vorher bestimmt wurde.

§ 1) Führt er den Esel, statt auf einen Berg, nach einem Thale, und der Esel glitt aus, fiel und starb, so ist er doch frei,

hat er sich aber erhitzt, so muß er zahlen, siehe den folgenden §. — § 2) Führte er den Esel auf einen Berg, 'statt nach einem Thale, und er glitt aus, so muß er zahlen, denn das Ausgleiten ist auf einem Berge leichter, als in einem Thale, hat er sich aber erhitzt, so ist er frei, denn auf dem Berge ist das Erhitzen so leicht nicht, weil da die Luft besser ist, entstand aber das Erhitzen durch das Besteigen des Berges, so muß er zahlen u. m. dgl. § 3) War die Abrede, den Esel heute nach einem benannten Ort zu führen und morgen damit zurückzukommen, der Miether ist aber noch denselben Tag mit dem Esel zurückgekommen, und dieser ist durch die Anstrengung erkrankt und gestorben, so muß er ihn ersetzen. Wurde der Esel unterweges lahm, und der Miether achtete nicht darauf, und ließ die Last auf ihm, so muß er den Schaden ersetzen, wenn der Esel unbrauchbar geworden ist; hatte seine Reise aber große Eile, und es war ihm nicht möglich, einen andern Esel zu miethen, so ist er frei? — § 4) Hat er mit der Kuh, statt auf einem Berge, in einem Thale geackert, und die Pflugreute ist gebrochen, so ist der Miether frei, und der Eigenthümer muß sich deßhalb an den Arbeitsleuten halten, die beim Ackern geholfen haben; war der Fall aber umgekehrt, so muß der Miether zahlen, weil auf einem Berge schwerer als in einem Thale zu ackern ist, und er muß sich an den Arbeitsleuten halten. (Einige wollen, daß wenn die Arbeitsleute von dem Vermiether gemiethet sind, so muß ihnen dieser zahlen, sie haben aber nicht dem Miether nöthig zu zahlen, weil dieser eine Veränderung vorgenommen hat.) Wenn die Arbeitsleute bezahlen müssen, so braucht der nur zu zahlen, der die Pflugreute während des Ackerns in der Hand hatte; war aber das Feld steinigt, so muß der, der die Keule in der Hand hat, mit zur Bezahlung beitragen. § 5) Miethete er die Kuh, um Linsen oder anderere Hülsenfrüchte damit auszudreschen, und er brauchte sie statt dessen, um Getraide zu dreschen, und sie glitt aus und starb, so ist er frei von Bezahlung; war der Fall aber umgekehrt, so muß er zahlen, weil das Ausgleiten bei Hülsenfrüchten gewöhnlicher als bei Getraide ist.

Dreihundertundzehnter Abschnitt. Wenn der gemiethete Esel erblindete oder starb oder ein Bein zerbrochen hat.

§ 1) Ist der gemiethete Esel erkrankt oder erblindet, ist aber noch zur Arbeit tauglich, oder er ist auf dem Wege zum augenblicklichen Königsdienst genommen worden, er bekömmt ihn aber noch denselben Tag zurück, so muß der Vermiether doch sein volles Miethgeld haben, d. h. wenn der Esel zur Fortbringung einer Last gemiethet ist, die auf eine zeitlang abgeladen werden kann, und die Last mit Waaren wird durch das Abladen nicht verdorben; ist der Esel aber zum Reiten, oder zur Fortbringung leicht zerbrechlicher Waare gemiethet, so muß der Vermiether dem Miether ein anderes Thier

verschaffen, sonst erhält er nicht mehr Lohn, als für den Weg, den der Esel gegangen ist; ist der Esel unterweges gestorben oder lahm geworden, und der Vermiether hat nicht gesagt: diesen Esel vermiethe ich dir, so muß er dem Miether jedenfalls einen andern Esel verschaffen, sonst kann der Miether den Esel verkaufen, und für das Geld einen andern kaufen, und reicht es nicht zum kaufen, so miethet er für einen Theil des Geldes einen Esel, bis er an den Ort seiner Bestimmung gelangt ist. § 2) Sagte der Vermiether: diesen Esel vermiethe ich dir zum reiten, oder zur Fortbringung leicht zerbrechlicher Waare, und der Esel ist auf halbem Wege gestorben, so kann der Miether den todten Esel verkaufen, und für das Geld einen andern Esel kaufen? oder miethen, bis er an den Ort seiner Bestimmung gelangt ist, und ist der todte Esel nicht so viel werth, daß man dafür einen andern miethen kann, so erhält der Vermiether doch den Betrag der Miethe für den halben Weg. (d. h. wenn der Miether auf den Platz, wo der Esel starb, seine Waare auch verkaufen kann, oder er kann sich von da an, einen andern Esel bis an den Ort seiner Bestimmung miethen, sonst aber erhält der Vermiether gar Nichts.) § 3) Hat Jemand einen Esel auf 2 Tage gemiethet, hin und zurück, und den andern Tag auf der Heerreise ist der Fluß, den er passiren mußte, angeschwollen, und er wurde dadurch noch einen Tag länger aufgehalten, so muß er dem Vermiether auch für den dritten Tag Miethe zahlen; nannte der Miether aber den Ort, wo er hin wollte, und sagte, er wollte den andern Tag zurückkommen, und das Anschwellen des Flusses war nichts Gewöhnliches, so ist der Schaden für den Vermiether, war das Anschwellen des Flusses etwas Gewöhnliches, der Miether wußte dies, aber nicht der Vermiether, so ist der Schaden für den Erstern; wußten sie es aber Beide, to muß der Vermiether die Miethe für den dritten Tag einbüßen, und dem Miether noch dazu die Zehrung für den Esel am dritten Tage vergüten.

Dreihundertundelfter Abschnitt. Wenn Jemand ein Schiff miethet, und hat solches auf halbem Wege ausgeladen, oder das Schiff ist auf halbem Wege versunken.

§ 1) Hat Jemand ein Schiff gemiethet und überladet es, $\frac{1}{30}$ mehr von dem, als es tragen kann, und das Schiff sank unter, so muß er den Verlust ersetzen. § 2) Miethet Jemand ein Schiff, (um es an einen Ort zu führen, und daselbst zu beladen,) oder das Schiff war beladen, die Waare ist aber geborgen — eins von beiden muß hier der Fall seyn, d. U. — und das leere Schiff ist auf halben Wege untergegangen, und der Vermiether sagte damals: dieses Schiff vermiethe ich dir, so erhält der Vermiether keine Miethe, und wenn er solche schon im voraus erhalten hat, so muß er sie zurück geben, denn der Miether kann sagen, daß ihm nicht jedes Schiff gleich sey, auf welches er seine Waare ladet. (War es

dem Miether möglich, das Schiff zu retten und zu verkaufen und für das Geld ein anderes Schiff zu miethen, so kann der Vermiether Nichts dagegen haben, (siehe Absch. 310.) § 3) Hat der Vermiether ihm aber nur einfach ein Schiff vermiethet und nicht gesagt: dieses Schiff, so muß der Miether die ganze Miethe zahlen, denn der Vermiether kann sagen: er will die Waare auf einem andern Schiffe nach dem Ort seiner Bestimmung bringen, aber die Mühe, welche der Miether deßhalb gehabt, wird abgerechnet. (Einige Rabbinen wollen, daß er ihm nur die Hälfte Miethe zu zahlen nöthig habe.) § 4 und 5 sind ähnlichen Inhalts. § 6) Miethet Jemand ein Schiff, und ladet solches auf halben Wege aus, so muß er dem Vermiether doch für den ganzen Weg zahlen, der Miether kann aber das Schiff an Jemand für die andere Hälfte des Weges wieder vermiethen, muß dem Vermiether jedoch ersetzen, was das Schiff durch das Ausladen und wieder Einladen auf halben Wege schlechter wird. Hat der Miether seine Waare auf halben Wege Jemanden verkauft, ohne solche auszuladen, und dieser setzte nun die Reise fort, so erhält der Vermiether von einem Jeden die Hälfte der Miethe, und der Vermiether kann weiter nichts thun, als mit dem ersten Miether murren, daß er sein Schiff einem Andern übergeben hat und so in mehr dergleichen Fällen.

Dreihundertundzwölfter Abschnitt. Wenn Jemand seinem Nächsten ein Haus auf bestimmte oder unbestimmte Zeit vermiethet.

§ 1) Ist die Vermiethung auf gewisse, benannte, Zeit geschehen, so muß der Miether unter jedem Verhältniß, mit Ausnahme des Falls im § 12, so lange in dem Hause bleiben können, bis die Zeit verflossen ist, und wenn auch des Vermiethers Wohnhaus eingestürzt wäre, und er selbst kein anderes Haus, als das vermiethete, zum Bewohnen finden kann, so kann er den Miether nicht zum Ausziehen zwingen; oder auch der Vermiether hätte aus Noth das vermiethete Haus verkaufen müssen, so bleibt zwar der Verkauf, aber der Käufer kann den Miether nicht zwingen, vor der Zeit auszuziehen. (Ist die Vermiethung aber unter der Bedingung geschehen, so lange das Haus sein Eigenthum bleiben würde, alsdann kann der Käufer den Miether zwingen, sofort auszuziehen; ist die Vermiethung aber unter der Bedingung geschehen: so lange er, der Vermiether, solches nicht selbst nöthig haben würde, und dieser hat das Haus verkauft, so muß der Miether wieder darin bleiben können, und wenn der Letztere die Miethe auf eine lange Zeit vorausbezahlt hat, so bleibt er so lange darin wohnen, bis die Miethe abbezahlt ist; (auch braucht der Miether keinen Bau zu dulden, selbst wenn ihm der Vermiether so lange eine andere und selbst eine bessere Wohnung geben wollte. § 2) Hat der Vermiether erst das Haus einem Juden vermiethet, und gleich nachher hat er aus Zwang dasselbe

Haus einem Nichtjuden vermiethet oder verkauft, so muß er dem ersten Miether ein anderes Haus liefern. § 3) Hat der Eigenthümer des Hauses dasselbe verpfändet auf gewisse Jahre, gegen eine gewisse Summe jährlich, (eine Anleihe,) bis er bezahlt hat, und er hat das Haus bald nachher verkauft, so muß der Käufer den Gläubiger so lange wohnen lassen, bis ein Jahr verflossen ist. § 4—11) In Städten muß die Aufkündigung (von beiden Seiten) ein Jahr, in Flecken und Dörfern — im Winter 6 Monat, im Sommer 4 Wochen — vorher geschehen; ein Backhaus und eine Färberei müssen 3 Jahre vorher gekündigt werden. Gegenseitig gemachte Bedingung bei der Miethe heben die gewöhnlichen Gesetze auf. § 12) Hat der Eigenthümer sein Haus seinem Sohne geschenkt, um sich zu einer gewissen Zeit darin zu verheirathen, so muß dies dem Miether bekannt gemacht werden, und er muß alsdann ausziehen, (vor der gewöhnlichen Zeit;) sind die Umstände aber so, daß die Verlobung und Verheirathung des Sohns schnell aufeinander folgten, und der Vater konnte es dem Miether nicht vorher wissen lassen, so muß dieser sofort ausziehen, denn es wäre nicht billig? daß ein Fremder in seinem Hause wohnen bliebe, und sein eigner Sohn sich ein Haus miethen müßte, zur Feierung seiner Hochzeit! — § 13—16) Das Verkaufen, Verschenken oder Vererbung des Hauses heben die Gesetze bei Vermiethung nicht auf. Ist ein Streit zwischen dem Miether und dem Vermiether, so muß der Erstere Beweise für seine Behauptung bringen, sonst ist der Vermiether gegen einen Nebeneid beglaubt. Miethet Jemand ein Haus auf ein Jahr für eine gewisse benannte Summe, und das Jahr ist ein Schaltjahr, (bei den Israeliten, welche das Jahr nach dem Laufe des Mondes um die Erde berechnen, ist alle 4 Jahr das Schaltjahr 13 Monate lang, d. U.,) so ist der Schaden für den Vermiether; ist die Vermiethung aber Monatweise, so ist der Schaden für den Miether; ist beides genannt, z. B. es hieß jeden Monat ein Denar, 12 Denar fürs Jahr, oder das zweite wird zuerst und das erste zuletzt genannt, so ist der Vortheil immer für den Vermiether, weil er im Besitz ist. — § 17) Ist das vermiethete Haus eingestürzt, und der Vermiether sagte damals: dieses Haus (בית זה Baijit se) vermiethete ich dir, so braucht er ihm kein anderes zu bauen, und bauet der Vermiether das Haus wieder, so hat er nicht nöthig, den Miether darin wohnen zu lassen, auch kann er den Miether verhindern, es für seine (des Miethers) Rechnung bauen zu wollen, er muß aber dem Miether die Miethe, wenn er solche voraus erhielt, vom Tage des Einsturzes des Hauses an gerechnet, zurückgeben; ist das Haus aber nicht eingestürzt, aber es ist baufällig und gefährlich darin zu wohnen, so muß es vom Vermiether zurecht gemacht werden, wenn er nämlich die Miethe voraus erhielt. — Hieß es aber bei der Vermiethnng: ich vermiethe dir ein Haus, alsdann muß er, wenn es eingestürzt ist, dem Miether ein anderes liefern, und zwar kein kleineres, als das eingestürzte; hieß es aber: ein Haus so wie dieses (כזה Keseh), so muß er

dem Miether gerade ein solches wieder liefern. Wenn das Haus aufgebrannt ist, so ist eben so zu verfahren, als wenn es eingestürzt ist.

Der dreihundertunddreizehnte Abschnitt besagt in 4 §§ erstens, daß wenn Jemand Einem ein Haus in einer (Bierah בירה) vermiethet, (nach Jarchi — Raschi — ist eine Bierah ein längliches Gebäude, in welchem viele kleine Wohnungen abgetheilt sind,) so kann sich der Miether 4 Ellen lang von jeder Seite, der Bretter, Anhänge, Balken, Wände, bedienen, auch der Breite hinter den Häusern und der Hausflur des Hofes, Alles nach den Gebräuchen der Stadt, und wie in dieser alle diese Sachen genannt werden. — Zweitens, daß wenn Jemand einen Hof miethet, so hat er den Viehstall nicht mit gemiethet. Drittens, daß der Mist in dem Hofe dem Miether desselben gehört, er muß solchen aber auch auf seine Kosten wegschaffen, es richtet sich Alles nach dem Gebrauch; der Mist gehört aber nur dann dem Miether, wenn solcher von seinem eignen Vieh kömmt, sonst gehört er dem Eigenthümer des Hofes, denn diesem erwirbt sein Hof Alles, was in demselben ist, und keinem der Miether gehört es, wenn er auch den Hof vermiethet hat. (Hat aber der Miether den Mist des fremden Viehs durch Unterhaltung eines Gefäßes unter dem Vieh aufgefangen, bevor solcher zur Erde gekommen ist, so gehört er dem Miether!!) —

Der dreihundertundvierzehnte Abschnitt besagt in 2 §§: daß wenn Jemand ein Haus vermiethet, so muß er dem Miether die zerbrochenen Thüren, Fenster, Balken, Gesimse, Schlößer, Riegel u. m. dgl., wozu ein Handwerker erforderlich ist, wieder machen lassen, (wenn auch der Miether, wie er das Haus gemiethet, Nichts davon erwähnt hat, denn dies verstehet sich von selbst. Sind diese Sachen hergestellt, sind aber während der Bewohnung des Hauses wieder zerbrochen, so müssen solche ebenfalls vom Vermiether wieder hergestellt werden. Hieß es aber bei der Vermiethung: dieses Haus vermiethe ich dir, und es war bei der Beziehung in gutem Stande, so kümmert sich der Vermiether nicht weiter darum, siehe Absch. 312 § 17.) Der Miether muß für seine Rechnung eine Einfassung um das Dach (die Dächer der Morgenländer sind platt) machen, auch eine Mesusah (ein kleines Stück Pergament, worauf geschrieben ist, erstens: 6 Verse — 5. B. M. 9, 1—10. Zweitens: 9 Verse — 5. B. M. 11, 13—21; es wird sechsmal zusammen gelegt, auf der Außenseite stehet ungefähr von oben nicht ganz in der Mitte das Wort שדי Schadday, Allmächtiger, ein Name Gottes; umgekehrt von der andern Seite ganz unten stehen drei kabalistische Wörter — Kusu bemächsaß Kusu — soll der Name eines gewissen Engels bedeuten; das Ganze

behütet die Wohnung vor bösen Geistern; an jedem Thürpfosten wird nun, in einem kleinen befestigten Behältniß, dieses zusammen gerollte Stückchen Pergament hinein gelegt, oben mit Glas versehen, so daß der Name שדי Schadday zu lesen ist. Jeder Jude legt beim heraus- und hereingehen die rechte Hand auf dies Wort und küsset dann die Hand. — Im vierten Buche Joreh deah wird übrigens eine ganze Abhandlung in 7 Abschnitten, 285—91, über diesen Gegenstand vorkommen.) Der Miether kann auch eine Leiter zum hinaufsteigen auf das Dach machen, auch eine Rinne, auch kann er das Dach mit Kalk bestreichen, aber Alles auf seine Kosten; doch richtet sich Alles nach dem Gebrauch.

Der dreihundertundfunfzehnte Abschnitt besagt in 4 §§ erstens: daß vermiethete Grundstücke eben so wie gekaufte erworben werden, und daß bei deren Vermiethung die Gesetze der Uebervortheilung eben so wie bei gekauften nicht statt finden. Zweitens, daß gemachte Bedingungen dabei, Gültigkeit haben. Drittens, daß bei Streitigkeiten, der Miether Beweise für seine Behauptung bringen müsse, sonst ist der Vermiether gegen einen Nebeneid beglaubt, siehe Absch. 312 § 16 und den folgenden Absch.

Der dreihundertundsechszehnte Abschnitt besagt in 3 §§ erstens, daß wenn Jemand ein ihm vermiethetes Haus einem Andern wieder vermiethen will, dies ihm erlaubt sey, die Familie des Zweiten darf aber nicht stärker sein als die Seinige; will der Erste die Miethe bezahlen und ausziehn, so kann der Eigenthümer sein Haus anderweitig vermiethen, d. h. wenn der erste Miether schon bezahlt hat, sonst aber braucht dieser ihm nur so viel zu zahlen, als für die Zeit, die er selbst darin gewohnt hat; hat er die Miethe ganz bezahlt, hat aber dabei bedungen, daß das Haus so lange nicht vermiethet werden soll, so gilt diese Bedingung. Hat Jemand sein Haus verschenkt oder vermiethet, machte aber die Bedingung, daß er selbst auch darin wohnen will, und hat sich einen bestimmten Theil des Hauses vorbehalten; eben so, nach einigen Rabbinen, wenn Jemand in einem Hause freie Wohnung erhalten hat, und er bedarf sie nicht, siehe erste Hälfte Absch. 154 § 28, so kann er sein Recht einem Andern verkaufen, die Familie dieses Zweiten darf aber nicht stärker sein als die Seinige. Zweitens, daß wenn 2 Personen in Compagnie ein Haus gemiethet haben, so kann keine von ihnen eine Andere statt ihrer darin wohnen lassen, wenn die Andere dagegen ist, auch können sie sich gegenseitig nicht zwingen, das gemiethete Haus zu theilen, siehe übrigen Absch. 175 § 9. — Eben so ist es drittens, wenn Jemand sein Haus auf

eine gewisse, benannte Zeit verpfändet hat, mit der Bedingung: daß nach Verlauf dieser Zeit der Inhaber solches selbst bewohnen, verpfänden oder vermiethen könne.

Der dreihundertundsiebenzehnte Abschnitt besagt in 4 §§ erstens, daß wenn ein Streit ist, ob die Miethe bezahlt sei oder nicht, und die Zeit zur Bezahlung ist noch nicht da, so muß der Miether, sonst muß der Vermiether den Beweis führen, (siehe erste Hälfte Absch. 78.) Zweitens, daß wenn Jemand Einem sein Haus auf 10 Jahre gegen einen Schein ohne Datum vermiethet, und sie streiten sich, ob die Zeit schon verflossen sey, so muß der Miether die Beweise bringen, sonst ist der Vermiether gegen einen Schwur beglaubt. Drittens, wenn in dem Miethsschein die Zahl der Jahre nicht benannt ist, und sie streiten sich, der Miether behauptet auf drei, und der Vermiether auf zwei Jahre wäre das Haus vermiethet, da sind die Meinungen der Rabbinen getheilt, wem die Beweise obliegen. Viertens, wenn der Miether das Grundstück schon 3 Jahre im Besitz hatte, und der Vermiethungsschein ist verloren gegangen, da ist der Miether beglaubt, wenn er sagt, der Miethcontrakt ist noch nicht abgelaufen, denn da keine Zeugen da sind, daß das Grundstück nur vermiethet ist, auch der Grundherr während der 3 Jahre nicht protestirt hat, so hat der Miether eine Miggu, er hätte nur sagen können, er habe das Grundstück gekauft.

Der dreihundertundachtzehnte und der dreihundertundneunzehnte Abschnitt denen jeder einen § enthalten, besagen erstens: wenn Jemand seinen Nächsten, der eine Mühle besitzt, miethet, daß er ihm in seinem Hause jeden Monat 20 Szeim Waizen mahlen soll, und der Eigenthümer der Mühle ist reich geworden und hat das Mahlen nicht mehr nöthig, so muß er ihm, so lange der Contrakt dauert, das Geld dafür zahlen, was 20 Szeim zu mahlen kosten. Zweitens, wenn Jemand sein Getraide in das Haus seines Nächsten schafft, ohne daß dieser davon wußte, oder er wußte davon, der Eigenthümer des Getraides sagte ihm aber, er wollte solches gleich wieder abholen lassen, und that es nicht, so kann der Hausherr so viel von dem Getraide verkaufen, bis hinreichend ist, Arbeitsleute zu miethen, um das Getraide aus seinem Hause zu schaffen, und solches auf die Straße zu werfen! Es wäre aber besser, rechtlicher, dem Gerichte davon eine Anzeige zu machen, daß dies einen Platz miethet, wo das Getraide hingeschafft werden kann, damit es nicht verloren gehe; (nach einigen Rabbinen ist es sogar Pflicht von dem Hausherrn, den Eigenthümer des Getraides erst davon in Kenntniß zu setzen, und ist dies geschehen, und es ist dann gewaltsamer Weise verloren gegangen, dann erst wäre der Hausherr frei von allen Verpflichtungen

Abhandlungen über Uebernahme, Pachtungen, von Grundstücken.

Der dreihundertzwanzigste und dreihunderteinundzwanzigste Abschnitt besagen, daß wenn Jemand von seinem Nächsten ein Feld miethet für Geld, um es zu besäen, oder einen Weinberg, die Früchte desselben zu genießen, oder er übernimmt eins von beiden, um dem Eigenthümer nicht Geld, sondern eine benannte Anzahl Früchte des Ertrages dafür zu überlassen; der Erstere wird ein Miether, der Zweite ein Pächter genannt; Beide müssen, die Aerndte mag gut oder schlecht gerathen seyn, dem Eigenthümer das versprochene Geld, oder die bedungenen Früchte jährlich zahlen, mit Ausnahme wenn eine allgemeine Mißärndte durch das ganze Land (Landplage) gewesen ist. —

Die Abschnitte dreihundertzweiundzwanzig bis dreihundertsiebenundzwanzig, wovon jeder nur 1 oder 2 §§ enthält, besagen im wesentlichen, daß wenn Jemand von seinem Nächsten ein Feld miethet oder pachtet, und die Erndte ist von Heuschrecken oder durch den Brand (eine schädliche Einwirkung des Ostwindes) zernichnet worden, und diese Plagen waren allgemein, so wird der Schaden verhältnißmäßig berechnet für den Miether oder Pächter. Ist aber diesem dies Unglück nur allein begegnet, so braucht sich der Eigenthümer von seiner Pacht Nichts abziehen zu lassen. Pachtet Jemand (wie schon erwähnt, gegen Erlegung einer gewissen Anzahl von Früchten) ein Feld, und das Getraide ist schlecht gerathen, so braucht der Pächter, wie es sich von selbst verstehet, keine andere Früchte zu geben, als nur von denen, welche das Feld geliefert hat, d. h. er muß die nämliche Sorte Getraide gesäet haben, die er bei der Pachtung genannt hat; sagte er damals: er wollte das Feld mit Waizen besäen, dem Eigenthümer wolle er aber Gerste für die Pacht geben, nach Verhältniß, und er besäete nun das Feld mit Gerste, und sie mißrieth, so muß er dem Eigenthümer gute Gerste geben. Der Pächter darf das Feld mit keiner andern Sorte Getraide besäen, als verabredet war, besonders wenn diese andere Sorte das Feld mehr schwächt, z. B. statt Gerste Waizen u. s. w. — Miethet Jemand ein Feld nur auf einige Jahre, so darf er es nicht mit Flachs besäen; ist die Miethe aber auf 7 Jahre, so darf er es das erste Jahr, aber nicht weiter, mit Flachs besäen, weil Flachs das Erdreich sehr schwächt, und bis im siebenten Jahre dauert es, daß solches wieder die ersten Kräfte erhält. War die Bedingung, das Feld mit Sesamkraut zu besäen, und es ist mit Waizen besäet worden, das erstere schwächt den Boden mehr, ist aber theurer als der Waizen, der Waizen ist aber, in Hinsicht auf Güte und Menge, so gut gerathen, daß man für

den Theil Waizen, welchen er ihm jetzt geben muß, recht gut so viel Sesamkraut kaufen kann, so kann der Eigenthümer zwar murren, daß er jetzt erst Mühe und Umstände hat, den Waizen zu verkaufen, um dafür Sesamkraut zu kaufen, aber kann nichts weiter von dem Pächter verlangen. — Ist aber der Waizen nicht so gut gerathen, so muß er dem Eigenthümer so viel mehr geben, so daß derselbe eben so viel Sesamkraut dafür einkaufen kann; ist der Waizen aber so außerordentlich gut gerathen, daß das zwischen ihnen verabredete Quantum an Waizen mehr werth ist, als eben so viel Sesamum, so kann er ihm doch deßhalb nicht weniger geben. — Sobald die Zeit der Pachtung abgelaufen ist, und der Pächter will das Feld nicht länger behalten, so wird Alles, was an Früchte noch da ist, und noch nicht verkauft werden kann, nach dem augenblicklichen Preise abgeschätzt, und der Eigenthümer muß ihm seinen Theil an Geld zahlen.

Die Abschnitte dreihundertachtundzwanzig bis dreihundertdreißig enthalten zusammen in 8 §§, daß wenn Jemand ein Feld übernommen hat, und der Ertrag des ersten Jahrs war so schlecht, daß ihm über die Unkosten nur 2 Szeim Aussaat übrig blieb, so kann er das Feld doch deßhalb dem Eigenthümer nicht zurückgeben, sondern er muß solches die verabredeten Jahre weiter behalten und bearbeiten; hat er das übernommene Feld gar nicht bearbeitet, sondern hat es brach liegen lassen, oder hat es nur zum Theil bearbeitet, so wird geschätzt, wie viel der Ertrag eines solchen Feldes seyn kann, und nach dieser Schätzung muß er den Eigenthümer befriedigen. — Ist der Uebernehmer gestorben, und hat einen Sohn hinterlassen, so hört die Uebernahme auf, und es wird nur der bisherige Ertrag abgeschätzt. Hat Jemand ein Feld übernommen, um solches mit Fruchtbäumen zu bepflanzen, und es waren in einer Strecke von einer Szeim Aussaat, 10 Bäume, die Nichts trugen, so braucht der Uebernehmer deßhalb keine andere Bäume an deren Statt zu pflanzen, (weil dies ein gewöhnlicher Fall, und nicht die Schuld des Pflanzers ist;) waren es aber mehr als zehn, so muß der Uebernehmer alle ausreißen, und andere pflanzen, denn in diesem Fall schiebt man die Schuld auf den Pflanzer, er könnte schlechte Bäume genommen haben. — Wo der Gebrauch ist, daß der Eigenthümer und der Uebernehmer sich den Vortheil theilen, und an einigen Bäumen war Vortheil, an andern aber durch die Schuld des Uebernehmers war wieder Schaden, so wird jener zur Hälfte berechnet, und von der einen Hälfte, die für den Uebernehmer ist, wird erst so viel abgerechnet, was der Eigenthümer an den andern Bäumen verlor. — Hat der Uebernehmer das Feld verbessert, will aber das Feld nicht mehr behalten, d. h. mit Bewilligung des Eigenthümers, so daß der Eigenthümer nun aber einen Feldarbeiter (Gärtner) zur weitern Bearbeitung des Feldes

nehmen muß, (ein solcher Feldarbeiter erhält für seinen Lohn den dritten Theil der Verbesserung,) so erhält der Eigenthümer die Hälfte, der Feldarbeiter den dritten und der Uebernehmer den sechsten Theil der Verbesserung, z. B. die Verbesserung war 12 Gulden, so erhält der Erste 6, der Zweite 4 und der Dritte 2 Gulden.

Abhandlungen über Miethung der Arbeitsleute, (Tagelöhner).

Diese Abhandlungen enthalten in neun Abschnitten, 331—339, (höchst weitläufigen und langweiligen Inhalts,) im wesentlichen folgendes: Das Gesetz sagt? ein Tagelöhner muß von Sonnenauf- bis zum Sonnenuntergang arbeiten, doch richte sich dies und eben so das Tagelohn, auch die Beköstiguug, wo der Gebrauch dafür ist, nach dem herrschenden Gebrauch in jeder Stadt. — Gemachte Bedingungen heben Gesetz und Gebrauch auf. — Hat der Hausherr die Tagelöhner durch seinen Boten miethen lassen, und dieser hat ihnen mehr Lohn versprochen. als ihm aufgetragen wurde, so muß er das übrige aus seiner Tasche ersetzen. — Hat ihnen der Bote weniger versprochen, als ihm aufgetragen wurde, und sie waren damit zufrieden, so müssen sie auch dafür arbeiten, können aber mit dem Boten murren. — Ist das Tagelohn durch überhäufte Arbeit oder durch Steigen der Lebensmittel, gestiegen, oder im nmgekehrten Falle, niedriger gegangen, so gilt der einmal bedungene Preis so lange, bis die Zeit abgelaufen ist, für welche sich die Arbeitsleute vermiethet haben; so lange die Arbeit nicht begonnen hat, können sowohl der Hausherr, als auch die Arbeitsleuse wieder zurücktreten, dieses muß aber keiner der Partheien großen Schaden verursachen. — Hat die Arbeit aber schon begonnen, z. B. ein Eseltreiber sollte an einem Orte aufladen, er ging, das aufzuladende Getraide war aber nicht da, oder ein Feld sollte beackert werden, die Arbeiter fanden solches aber noch zu feucht, oder ein Feld sollte begossen werden und die Arbeitsleute fanden es voll Wasser, die Arbeiter sind also nicht nöthig, der Miether hat jedoch den Abend vorher seine Geschäfte nachgesehen und gefunden, daß ihm Arbeitsleuteute nöthig wären; das nicht Dasein des Getraides ist aber ohne seine Schuld, oder ein unerwarteter Regen hat das Feld während der Nacht entweder feucht oder naß gemacht, so können die Arbeiter Nichts verlangen. Hat der Hausherr aber seine Geschäfte den Abend vorher gar nicht nachgesehen, so muß er ihnen zwar zahlen, aber nicht so viel, als wenn sie gearbeitet hätten. Der Unterschied wird berechnet, wie viel ein Arbeitsmann des Tages weniger an Lohn nimmt, wenn er müßig gehen, als wenn er arbeiten soll, (siehe weiter unten.)

Sind die Arbeitsleute aber noch gar nicht zur Arbeit gegangen, so kann der Hausherr auch zurücktreten, aber nur in dem Fall, wenn die Arbeiter den Tag vorher, als sie gemiethet wurden, ohne Arbeit waren; konnten sie sich aber gestern anderweitig vermiethen, und haben sich ihm vermiethet, und sind nun durch sein Zurücktreten für den heutigen Tag ohne Arbeit, so muß er ihnen, nach der oben erwähnten Berechnung, zahlen; jedoch können sie, (nach einigen Rabbinen,) wenn sie an Arbeit gewöhnt sind, und gerne arbeiten, den vollen Lohn verlangen. — Ein jeder Arbeiter, der sich auf einige Jahre oder Monate vermiethet, und hat nur den ersten Tag im zweiten Jahre oder Monat fort gearbeitet, so kann er für die noch übrige Zeit nicht mehr zurücktreten. Ein Tagelöhner, der den halben Tag gearbeitet hat, kann zurücktreten, und wenn er sogar den ganzen Tagelohn schon erhalten und das Geld schon ausgegeben hätte, so daß er dem Eigenthümer die andere Hälfte nicht zurückgeben kann, so muß ihm dieser das Geld creditiren, aber er kann ihn nicht zum Fortarbeiten zwingen, denn es heißt im 3. B. M. 25, 55: denn mir sind die Kinder Israels, Knechte, meine Knechte sind es, welche ich aus Aegypten geführt habe, (aber nicht Knechte der Knechte.) Der Tagelöhner ist gegen den Hausherrn immer im Vorrechte, jedoch kann er nicht wegen verlangten höhern Arbeitslohn zurücktreten; wird aber durch das Zurücktreten des Arbeiters der ganze Zweck der Arbeit vereitelt, und die Sache verdorben, z. B. Flachs aus der Weiche zu nehmen, oder Flöten, Pfeifen, weit her zur Musik bei einer Braut (Hochzeit), oder Beklagung eines Todten, zu holen, da muß die Arbeit erst fertig gemacht werden; auch kann eine im Hause dienende Person nicht vor der üblichen Zeit abgehen, denn der Hausherr oder die Hausfrau können die Hausarbeiten nicht selbst verrichten; sie oder einer der Ihrigen müßte denn krank geworden, oder ein Todesfall in ihrer Familie gekommen seyn, aber während dieser Zeit erhält sie keinen Lohn. Hat der Hausherr diese Person nach überstandener Krankheit wieder in Dienst genommen, ohne Bedingungen gemacht zu haben, so muß er den vollen Lohn zahlen. Eben so ist es bei einem Hauslehrer, oder einem Schreiber, der ein Manuscript abzuschreiben übernahm. — Hat Jemand bei einem Handwerker ein Gefäß bestellt, so kann er nicht zurücktreten, sobald solches fertig und gut ist. — Sind nun Arbeitsleute, ohne Ursache, von einer Arbeit, welche keinen Aufschub leidet, zurückgetreten, und er kann keine Andere anstatt ihrer erhalten, so ist ihm erlaubt, ihnen mehr Arbeitslohn zu versprechen, um sie zum Weiterarbeiten zu bewegen, und nach vollbrachter Arbeit erhalten sie doch nicht mehr, als er ihnen anfänglich versprach. — Wollen sie nicht weiter arbeiten, und der Hausherr kann andere Arbeitsleute erhalten, so kann er solche miethen, und wenn er ihnen mehr geben muß, als er den Ersten versprach, so wird ihnen dies von ihrem verdienten Lohn abgezogen, und wenn er den Andern doppelt so viel geben muß, als diese erhielten, so erhalten sie gar Nichts. — Noch mehr, wenn der Haus-

herr von den ersten Arbeitsleuten sonst noch, außer dem Arbeitslohn, Geld in Händen hat, so kann er auch davon so viel nehmen, und wenn es auch 40—50 Gulden wären, als zur Bezahlung der andern Arbeitsleute erforderlich ist, bis seine Arbeit, die keinen Aufschub leidet, fertig ist. — Kann der Hausherr aber für den nämlichen Preis andere Arbeitsleute erhalten, so muß er den ersten, wenn es Tagelöhner sind, für ihre geleistete Arbeit zahlen, sind es aber Uebernehmer einer gewissen Arbeit, so wird das, was sie gemacht haben, geschätzt, und sie erhalten nur die Hälfte des Arbeitslohns dafür, weil sie die Arbeit nicht fertig gemacht haben. — Hat Jemand ein Pferd (zur Reise) auf 8 Tage gemiethet, und er ist schon nach 2 Tagen zurückgekehrt, so kann der Miether die übrigen 6 Tage mit dem Pferde machen, was ihm beliebt, solches vermiethen u. s. w. Hat Jemand einen Boten gemiethet, nach einer andern Stadt zu gehen, um daselbst für ihn Etwas auszurichten, der Bote hat aber diejenige Person, der er Etwas bestellen sollte, daselbst nicht getroffen, so muß ihm der Miether doch den ganzen bedungenen Lohn zahlen; sollte aber der Bote von der andern Stadt etwas Schweres abholen, und er kam leer zurück, so wird ihm nach Verhältniß so viel weniger für seinen Weg bezahlt, oder der Bote müßte Einer von denen seyn, die an Arbeit gewöhnt sind, und gerne arbeitet. — Dies wäre das wesentliche von den sechs Abschnitten, 331—336. Der dreihundertsiebenunddreizigste Abschnitt, gründet sich auf 5. B. M. 23, 25, und besagt: daß ein Arbeiter bei eßbaren Sachen nach der Arbeit davon essen kann, so viel ihm beliebt, es müssen aber Naturerzeugnisse seyn, z. B. bei der Weinleese, Oliven, Feigen, Datteln pflücken, aber nicht bei Melken, Käsemachen u. s. w. Ein Arbeiter muß pflichtmäßig nach Kräften arbeiten, und nicht geflissentlich Pausen machen, um müßig zu seyn, sondern seine Zeit in Acht nehmen. Die Weisen haben sogar einen Arbeitsmann vom Sprechen des vierten Segensspruchs, der längste von den vieren im täglichen Tischgebet nach der Hauptmahlzeit, überhoben, um sich nicht zu lange von der Arbeit zu stören; in diesem Tischgebet wird auch zu Gott geflehet, er möge bald den Prophet Elias senden, um gute Nachrichten, das Erscheinen des Messias, zu verkünden; (dies noch für meinen ungenannten Recensenten in der Jenaer L. Z., siehe erste Hälfte S. 302, d. U.;) denn sogar der fromme Erzvater Jacob sprach: denn mit aller meiner Kraft habe ich eurem Vater gedient? — 1. B. M. 31, 6 — daher hat er aber auch schon seinen Lohn dafür auf dieser Welt erhalten, denn es heißt: der Mann (Jacob) ward über eie Maaßen reich u. s. w. 1 B. M. 30 der letzte Vers. — Der dreihundertachtunddreizigste Abschnitt gründet sich auf 5. B. M. 25 4, und besagt: daß man einem dreschenden, oder sonst einem bei eßbaren Sachen arbeitenden Viehe jeder Art, das Maul nicht verschließen darf, um es am Fressen zu verhindern, und wenn Jemand dies Verbot übertritt, wird er wie gewöhnlich mit 39 Schlägen bestraft. Der dreihundertneununddreizigster Abschnitt besagt:

daß man das Tagelohn dem Arbeiter sowohl, als auch das Miethsgeld für ein gemiethetes Vieh oder Gefäß zu rechter Zeit geben müsse, und gründet sich auf 3. B. M. 19, 13 und auf 5. B. M. 24, 15. — Siehe auch erste Hälfte Absch. 89. —

Abhandlugen über Leihen eines Viehes und anderer beweglicher Sachen.

Diese Abhandlungen enthalten acht Abschnitte, 340—347. Wir werden das Wesentliche davon übersetzen. — Abschnitt dreihundertundvierzig. Der Leiher eines Viehes oder anderer beweglicher Sachen, muß, wenn das Vieh bei ihm gestorben oder gefangen oder die Sache zerbrochen, geschweige gar, wenn solches gestohlen oder verloren werden ist, dem Eigenthümer solches ersetzen, aber nicht, wenn der Schaden durch die Arbeit, um deren Willen er die Sache geliehen hat, geschehen ist, z. B. es lieh Jemand eine Katze, um Mäuse zu fangen, die Mäuse oder Ratten waren aber ihrer viele, und haben die Katze getödtet, so ist der Leiher frei von Bezahlung der Katze u. m. dgl. Der Leiher muß aber keine andere Arbeit mit der Sache vorgenommen haben, und nur die, um deren Willen er die Sache geliehen hat, sonst muß er solche wieder ersetzen. Der Leiher eines Viehes muß solches die ganze Zeit, daß er es gebraucht, ernähren; ist das Vieh bei ihm magerer geworden, und der Leiher kann beschwören, daß dies nicht durch seine Schuld, sondern durch die Arbeit geschehen sey, so ist er frei vom Ersatz des Schadens. — Der Leiher ist für den Schaden der geliehenen Sache nicht früher verpflichtet, bis solche in seiner Behausung ist, er müßte denn dem Verleiher gesagt haben, die Sache durch seinen, oder des Verleihers Boten zu überschicken, so muß er dafür haften, sobald sie der Bote, dieser muß aber ein freier Mann und kein Sklave seyn, in Händen hat. — Eben so ist es, hinsichtlich des Boten, bei der Zurückgabe der geliehenen Sache. Sobald die Zeit, für welche die Sache geliehen, verflossen ist, so ist der Leiher nur als ein belohnter Aufbewahrer zu betrachten. Der dreihunderteinundvierzigste Abschnit besagt, daß wenn Jemand auf ungewisse Zeit Etwas verleihet, so kann er es zu jeder Zeit zurückfordern, mit Ausnahme, wenn es zu einer bestimmten Arbeit geliehen ist, alsdann muß die Arbeit erst vollendet seyn, aber auf gewisse, benannte Zeit — muß er es dem Leiher bis nach Ablauf dieser Zeit lassen, und wenn sogar dieser gestorben, so muß er es dessen Erben so lange lassen; die Erben sind aber nur als belohnte Aufbewahrer zu betrachten, und sind also keinen Ersatz schuldig, wenn die Sache gewaltsamer Weise verloren ging,

der Verleiher kann aber seine Sache von den Erben wieder verlangen, wenn sie nicht die Pflichten eines Leihers auf sich nehmen wollen. Dreihundertzweiundvierzigster Abschnitt verbietet, jede geliehene Sache, ohne Erlaubniß des Eigenthümers, weiter zu verleihen, sonst ist er Ersatz schuldig, wenn die Sache auch durch die Arbeit verloren ging, siehe Absch. 291 § 26 und Absch. 316. Der dreihundertdreiundvierzigste Abschnitt, 2 §§ enthaltend, ist der erste eine theilweise Wiederholung von Absch. 340; der zweite besagt: daß ein belohnter Aufbewahrer einer Sache auf gewisse Zeit, nach Ablauf derselben nur die Pflichten eines unbelohnten Aufbewahrers auf sich hat. Der dreihundertvierundvierzigste Abschnitt handelt von dem Fall, wenn der Leiher vorgiebt, das geliehene Vieh wäre durch das Arbeiten gestorben (ohne seine Schuld), und die Sache ist so, daß es ihm leicht ist, Zeugen für sein Vorgeben zu bringen, Absch. 294, so muß er deren bringen, sonst, wenn das Zeugenbringen nicht leicht ist, so kömmt er mit einem Schwure frei. — Will der Leiher den Schaden bezahlen, sagt aber zum Verleiher, er soll schwören, wie viel der Schaden betrifft, der Verleiher, welcher keine bestimmte Forderung hatte, (er giebt blos vor, die Sache wäre durch die Schuld des Leihers schlechter geworden,) sagt nun aber, der Leiher soll sich frei schwören, so wird der Verleiher abgewiesen. — Hat Jemand von seinem Nächsten eine Kuh geliehen auf einen Tag, und auf den folgenden Tag hat er solche gemiethet, oder er hatte 2 Kühe von seinem Nächsten, eine hatte er geliehen und die andere gemiethet, und eine davon ist gestorben, der Verleiher sagt nun in dem ersten Fall, die Kuh wäre gestorben während der Zeit, daß solche noch geliehen war, und will Ersatz haben, der Leiher sagt, er wisse es nicht, oder für den zweiten Fall sagt nun der Leiher, die gemiethete Kuh ist gestorben, und der Verleiher sagt, er wisse es nicht, oder sie wissen es Beide nicht, und der Verleiher kann nun für seine bestimmte Forderung keine Beweise bringen, so muß der Andere das Gegentheil beschwören, oder daß er es nicht wisse. — Sagt der Verleiher, er wisse es nicht, so muß der Andere schwören, entweder für seine Behauptung, oder daß er es auch nicht wisse. Der dreihundertfünfundvierzigste Abschnitt behandelt den Fall, wenn Jemand 2 Kühe von seinem Nächsten erhielt, Vormittag als geliehen, und Nachmitttag als gemiethet, und sie sind beide gestorben', der Eigenthümer sagt nun, sie wären beide Vormittag gestorben, und müssen also bezahlt werden, der Andere gestehet ein, daß eine Vormittag starb, von der andern aber wisse er nicht, wann solche starb, so muß er beide zahlen, weil er nicht schwören kann. — Ebenso wenn es 3 Kühe waren, zwei geliehen, und eine vermiethet, und zwei sind gestorben, der Eigenthümer behauptet, die zwei Geliehenen wären gestorben, und jener sagt, eine von den Geliehenen wäre zwar gestorben, von der andern wie oben, so muß er zwei bezahlen. Der dreihundertsechsundvierzigste Abschnitt handelt: wenn der Verleiher eines Viehes oder

einer andern Sache gegenwärtig ist, als der Leiher solche gebraucht, so ist dieser in jedem Fall von Ersetzung der verlorenen Sache frei, denn es heßt 2. B. M. 22: Wenn der Herr dabei ist, braucht der Leiher nicht zu zahlen; sei es nun, daß der Verleiher sich mit verliehen oder vermiethet hätte, ihm bei dieser oder bei einer andern Sache zu helfen, wenn der Verleiher nur gegenwärtig war, als er ihm die Sache geliehen hat, so ist der Leiher frei, auch braucht beides nicht zugleich geschehen zu seyn, d. h. der Verleiher hat erst sich selbst geliehen oder vermiethet, und dann hat er ihm die Sache geliehen, und wenn er auch nicht gegenwärtig war, als die Sache verloren ging. Dies ist das wesentlichste dieses Abschnitts. — Der dreihundertsiebenundvierzigste Abschnitt behandelt den Fall, daß wenn Jemand eine Kuh geliehen hat, ohne Etwas dabei zu erwähnen, und diese ist von der Kuh des Leihers gebissen worden, so muß der Leiher den ganzen Schaden ersetzen, selbst wenn seine Kuh ein sonst frommes Thier ist, noch nicht gestoßen hat. — Hat der Leiher aber nur die Gefahr übernommen, daß die Kuh nicht Schaden zu fügen soll, aber nicht die Gefahr, daß ihr selbst keinen Schaden zugefügt werde, und sie ist von seiner Kuh gebissen worden, so braucht er nur die Hälfte des Schadens zu ersetzen, wenn die Kuh sonst nicht stößig war; war sie aber stößig, und er (der Leiher) ist schon deßhalb gewarnt worden, so muß er den ganzen Schaden ersetzen. — Ist die Kuh des Leihers von der des Verleihers gebissen worden, und bei der Leihung ist über diesen Fall Nichts erwähnt worden, so ist der Verleiher jedenfalls frei, und hat seine Kuh einer fremden Kuh Schaden zugefügt, so muß der Leiher zahlen, d. h. den ganzen Schaden, wenn sie stößig, und den halben, wenn sie fromm war. Hat der Leiher aber nur die Gefahr übernommen, daß der Kuh kein Schaden zugefügt werde, aber nicht die Gefahr, daß sie selbst keinen Schaden verursache, und seine eigne Kuh ist nun von ihr beschädigt worden, so muß der Verleiher ihm entweder den ganzen oder den halben Schaden ersetzen, wie schon erwähnt worden.

Abhandlungen über Diebstahl.

Abschnitt dreihundertachtundvierzig. Man darf nicht stehlen, und wenn es auch noch so wenig wäre, auch nicht im Spaße, oder um das Gestohlene wieder zurückzugeben, oder es doppelt zu ersetzen, oder blos um den Eigenthümer zu ängstigen, Alles dergleichen ist verboten, damit man sich nicht zum Stehlen gewöhne. Sobald Jemand eine Sache, auch nur einen Pfennig werth, stiehlt, so hat er das Verbot: du sollst nicht stehlen, übertreten, und muß zahlen, gleichviel, ob er einem Juden oder einem Nichtjuden, einem

Mündigen oder Unmündigen Etwas stiehlt. (Einen Nichtjuden kann man mittelbar bestehlen, d. h. ihn betrügen im Rechnen u. s. w., er muß solches aber nicht wissen, damit der Name Gottes nicht entweiht, geschimpft wird. Einige Rabbinen erlauben nur, daß wenn er, der Nichtjude, zu seinem Nachtheile sich selbst geirrt hat, so kann man ihn in dem Irrthume lassen, aber ursprünglich darf man ihn nicht betrügen. — Ein Dieb ist, der heimlich, ein Räuber, der öffentlich Etwas nimmt. — (Die Gesetze über einen Räuber werden in der folgenden Abhandlung vorkommen, d. U.) — Hat Jemand Etwas gestohlen, und ein Anderer kömmt dazu und hilft ihm das Gestohlene fortbringen, so ist dieser frei von Bezahlung. — Wenn A sah, daß B in das Haus von C ging, und eine Sache gestohlen hat, diese Sache kömmt nun in der Folge in A's Händen, und dieser gab solche dem B zurück, so kann C den A nicht zu Gericht fordern, d. h. wenn B, der Dieb, eine Forderung an C hat. Hat der Dieb das Gestohlene versteckt, und mußte, um nicht ergriffen zu werden, aus der Stadt entfliehen, und schickte Jemand ab, um das Gestohlene zu holen, so muß der Bote, wenn er die Botschaft ausrichtete, den Diebstahl ersetzen. — Zeigt Jemand seinem Nächsten Etwas, daß er solches stehlen solle, oder er schickte ihn eigentlich ab zum Stehlen, so ist der Absender frei, denn etwas Verbotenes zu thun, dabei gilt keine Botschaft, der Absender kann sich entschuldigen, daß er nicht geglaubt habe, der Bote würde eine solche Botschaft ausrichten, wenn der Bote aber noch unmündig, oder sonst nicht das Gesetz anszuüben verpflichtet ist, da sind die Meinungen der Rabbinen getheilt, ob der Absender straffällig ist oder nicht. Die Abschnitte dreihundertneunundvierzig bis dreihundertdreiundfunfzig, deren jeder nur einen oder ein Paar §§ enthalten, besagen: daß wenn eine verheirathete Frau Etwas gestohlen hat, die gestohlene Sache ist aber nicht mehr bei ihr, und sie kann nicht zahlen, so muß der Bestohlene warten, bis sie Wittwe oder geschieden wird. — Eben so ist es, wenn ein Unmündiger oder ein Sklave Etwas stahl, der Eigenthümer muß nämlich warten, wenn das Gestohlene nicht mehr da ist, bis zur Mündigkeit oder bis zur Freilassung des Sklaven. — (Dem Gerichte liegt es ob, die Unmündigen oder Sklaven, wenn sie gestohlen haben, zu züchtigen.) Hat Jemand Talg gestohlen, und hat es gegessen, im vierten Buche wird näher bestimmt werden, welches Fett eines reinen Thieres den Israeliten zu essen verboten ist, d. U., so muß er den Werth zahlen, obschon er für das Essen des Talgs noch besonders strafbar ist, denn den Ersatz des Talgs ist er schuldig, sobald er solches zu sich genommen hat, die andere Strafe aber erst, wenn er das Talg aß. — Dieser Fall hat also keine Aehnlichkeit mit dem gleich darauf folgenden, nämlich: wenn der Dieb mit der Pflicht, das Gestohlene zu ersetzen, zugleich auch der Todesstrafe schuldig wird; z. B. er hat einen Beutel mit Geld an einem Sonnabend gestohlen, hat solchen aber nicht zu sich genommen, sondern hat ihn heraus geschleppt aus dem Hause des Eigenthümers nach

einem öffentlichen Platze, jetzt erst ist er ein Dieb, aber auch zugleich wegen Entweihung des Schabbas, (wird im vierten Buche umständlicher vorkommen,) des Todes schuldig! und er ist daselbst verloren gegangen, so ist er vom Ersatz des Gestohlenen frei. Hat er aber den Beutel schon im Hause des Eigenthümers zu sich gezogen, und dann solchen nach einem öffentlichen Platze mitgenommen, an einem Sonnabend nämlich, und er ist verloren gegangen, so muß er zahlen. — Ist die gestohlene Sache bei dem Diebe verändert worden, z. B. aus einem Lamme ist ein Widder, aus einem Kalbe ein Ochse geworden, so hat der Dieb die Sache durch diese Veränderung erworben, und braucht nur den Werth der Sache zu zahlen, den solcher im Augenblick des Stehlens betragen hat; denn es heißt 3. B. M. 5, 23: Und er soll den Raub, welchen er geraubt hat, zurückgeben, weil die letzten Worte (nach dem Begriff der buchstabknechtischen Talmudisten zu viel stehen, so ist obiges Gesetz herausgedrehet worden); ist die Veränderung aber nur augenblicklich, und die Sache erhält ihre erste Gestalt wieder, siehe Absch. 360, so hat der Dieb solche nicht erworben. — Die Abschnitte dreihundertvierundfunfzig und dreihundertfünfundfunfzig sagen uns: daß wenn das gestohlene Vieh trächtig war und hat geboren, oder wenn es ein Lamm war, und war im Augenblick des Stehlens zur Schur bereit, und der Dieb hat es geschoren, so muß er das Junge oder die Wolle auch ersetzen. — Hat der Dieb das Gestohlene zurückgegeben, der Eigenthümer wußte aber die Zurückgabe nicht, er wußte aber, daß ihm die Sache gestohlen ward, so ist der Dieb noch nicht frei. — Die Abschnitte dreihundertsechsundfunfzig bis dreihundertachtundfunfzig lehren uns, daß man von einem Diebe Nichts kaufen darf, und daß dies eine große Sünde sei, indem hierdurch die Sünder in der Sünde bestärkt werden; denn wenn der Dieb keine Abnehmer fände, so würde er nicht mehr stehlen. — Stiehlt Jemand Etwas, und der Eigenthümer hat solches noch nicht als verloren betrachtet, er hofft es noch wieder zu erhalten (siehe Absch. 368), und der Dieb hat es verkauft, und ist entdeckt worden, es sind Zeugen dafür, daß er diese verkaufte Sache gestohlen hat, so muß der Käufer solche dem Eigenthümer zurückgeben, gegen Erlegung der Kaufsumme, wenn es kein bekannter Dieb ist. (Einige wollen auch diesen Fall gelten lassen, mit Ausnahme wenn der Käufer gewiß wußte, daß die Sache gestohlen ist, und in diesem Falle braucht sogar der Dieb dem Käufer das Geld nicht wieder zu geben.) Die Weisen haben dies verordnet, damit der Handel ungestört bleibe, denn sonst würde Niemand wagen, irgend Etwas zu kaufen. Der Eigenthümer muß sich an dem Diebe halten; sagt der Käufer aber zum Eigenthümer: ich habe es zu deinem Besten gekauft, damit du wieder, wenigstens wohlfeilen Kaufs, zu deiner Sache kommst, so ist er beglaubt, und er muß den Kaufpreis wieder haben. — Hat der Eigenthümer schon Verzicht auf der Sache geleistet, sei es vor oder nach dem Verkauf, (einige Rabbinen wol-

len, die Verzichtleistung muß schon vor dem Verkauf geschehen seyn, und so bleibt es auch,) so hat der Käufer dadurch die Sache erworben, und erhält den Kaufpreis, wenn es sogar ein bekannter Dieb war, zurück; sonst aber, wenn es nämlich kein bekannter Dieb war, braucht er die Sache gar nicht zurückzugeben. Der Käufer (wenn er den Kaufpreis zurück erhält) ist sowohl gegen den Eigenthümer, als auch gegen den Dieb, mit einem Nebeneid beglaubt, wieviel er für die Sache gab. — Hat der Dieb mit der gestohlenen Sache eine Schuld bezahlt, sey es baares Geld, welches er geliehen hatte, oder Waaren, die er auf Credit kaufte, er hat also die gestohlene Sache nicht verkauft, so ist die Verordnung der Weisen nicht anwendbar, und der Eigenthümer erhält solche ohne weiteres zurück, und die Gläubiger des Diebs müssen warten. — Hat der Dieb die gestohlene Sache verpfändet, gleichviel, unter oder über dem Werth derselben, so muß der jetzige Inhaber erst sein Geld vom Eigenthümer zurück erhalten, oder es müßte denn ein bekannter Dieb seyn, wie schon erwähnt ist, (nämlich nach der Meinung einiger Rabbinen.) Eben so, wenn ein Handwerker die ihm zum Ausbessern gegebenene Sache verpfändet hat, so müssen dem jetzigen Inhaber erst sein Geld, aber nicht die Zinsen, zurückgegeben werden. — Hat ein Jude von einem bekannten Diebe Etwas gekauft, und hat solches einem andern Juden verkauft, ein Nichtjude kömmt aber und sagt, die Sache wäre ihm gestohlen, so muß der erste Jude dem zweiten sein Geld wieder geben, siehe auch erste Hälfte, Absch. 90 und 133. — Alles, was man gewöhnlich als gestohlen betrachtet, darf man nicht kaufen, deßhalb darf man von einem Hirten keine Wolle, Milch u. s. w. kaufen; das Resultat ist, man darf vom Hirten Nichts kaufen, was der Eigenthümer nicht vermißt; ist die Sache aber so bedeutend, daß der Eigenthümer den Abgang merkt, so kann man solche kaufen, denn gewiß hat der Hirte sie auf dessen Anordnung verkauft. Sobald der Verkäufer sagt, man soll die Sache verstecken, darf man nicht von ihm kaufen. Auch von Weibern, Unmündigen oder Sklaven darf man Nichts kaufen, außer wenn man weiß, daß die Sache ihnen gehört, z. B. in Galil גליל, (Distrikt im nördlichen Palästina,) wo viel Flachs wächst, und wo es den Männern nicht darauf ankömmt, wenn ihre Weiber Flachs kaufen, und das daraus verfertigte Leinen zu ihrem (den Weibern) eignen Vortheil verkaufen, oder Kälber in שרון (Scharon, Saron, ein ebener Landstrich in Palästina von Joppe bei Cäsarea, reich an fruchtbaren Gefilden und fetten Viehweiden,) wo das Vieh wohlfeil war, und von den Weibern, mit Bewilligung der Männer, gekauft und mit Vortheil für ihre eigene (der Weiber) Rechnung verkauft wurde, siehe erste Hälfte Absch. 15, § 18 v. o. Wolle darf man von Tuchwäschern, weil diese ihnen gehört, aber nicht von Tuchscherern kaufen, bei diesen ist der Abfall von Wolle bedeutender, und gehört dem Eigenthümer; aber man darf ein Kissen mit Wolle ausgestopft, kaufen, weil durch die Veränderung, welche die Sache erhalten, der Dieb solche erwarb, und es überhaupt hier

noch ungewiß, ob die Wolle gestohlen ist. — Wenn ein Schneider von Fäden, die man ihm zum Nähen gegeben hat, so viel übrig behält, was man durch die Nadel ziehen kann, oder vom Tuche so viel, das zusammen 3 Finger breit in Quadrat beträgt, so gehört dieses dem Eigenthümer.

Abhandlungen über Rauben.

Abschnitt dreihundertneunundfunfzig. Man darf Nichts rauben oder erpressen, wenn es auch noch so wenig wäre, weder von einem Juden, noch von einem Nichtjuden, selbst nicht, um etwas Besseres dafür zu geben, selbst nicht, um es nur zu leihen, ohne Mitwissen des Eigenthümers, auch von seinem Schuldner ohne Erlaubniß des Gerichts Nichts pfänden. Ein Erpresser ist der, der mit Gewalt Etwas zurückhält, welches seinem Nächsten gehört, oder ihn zwingt, das Seinige zu verkaufen. Dies Letztere ist aber nur vom Talmud verboten. Jemandens Sache begehren, heißt: den Eigenthümer mit Gewalt zwingen, solche zu verkaufen. Jemandes Sache, welche nicht verkauft werden kann, z. B. seine Frau, im Herzen begehren, heißt gelüsten. — Gelüsten führt zum Begehren, Begehren führt zum Rauben und zum Morde. — Lerne solches aus der Geschichte Ahabs gegen Naboth! 1. B. d. K. 21, das ganze Capitel. — Wen Etwas gelüstet, was ihm nicht gehört, übertritt 1 Verbot, 5. B. M. 5, 21. Wer Etwas mit Gewalt (durch Pressen) an sich bringt, übertritt 2 Verbote, das neunte der 10 Verbote, und raubt er solches, so hat er 3 Verbote übertreten, 3. B. M. 19, 13. — Abschnitt dreihundertsechszig. Der Räuber muß das Geraubte in Natura zurückgeben; ist solches verloren oder verändert worden, so muß er den Werth ersetzen; hat er einen Balken geraubt, und solchen zu einem Gebäude benutzt, so sagt das Gesetz, daß er das ganze Gebäude umreißen, und den Balken, welcher noch unverändert sich befindet, zurückgeben müsse. Die Weisen haben aber verordnet, daß er nur nöthig haben soll, den Werth zu ersetzen, wegen der Einwohner, welche in dem Gebäude wohnen. (Hat er aber ein Feld geraubt und Häuser darauf gebauet, so muß er Alles einreißen, und das Feld, wie es war, zurückgeben; denn bei einem Felde ist die Verordnung der Weisen nicht anwendbar u. s. w.) Die Abschnitte dreihunderteinundsechszig und dreihundertzweiundsechszig handeln von dem Fall, wenn der Eigenthümer das ihm Geraubte schon als verloren hielt, und wenn sich die Sache schon verändert hat, oder in die Gewalt eines Andern (nicht die des Räubers) gekommen ist, und wenn die Sache sich bei dem Räuber verbessert hat, so finden die nämlichen Gesetze bei dem Räuber, wie bei dem Diebstahl

statt, die schon erwähnt sind. — Abschnitt dreihundertdreiundsechszig. Hat Jemand ein Vieh oder einen Sklaven geraubt, und das Vieh oder der Sklave ist alt, oder ist mager, abgefallen, bei ihm geworden, so muß er den Werth ersetzen, den die Sache zur Zeit des Raubens hatte; hat er sich des Knechtes seines Nächsten zu einer Arbeit bedient, und der Knecht ist dadurch von keiner andern Arbeit seines Herrn gestört worden, dieser hatte ihn gerade zu dieser Zeit nicht nöthig, so ist er frei von Strafe, denn dem Herrn muß es lieb seyn, daß sein Knecht nicht müßig gehet! — Wohnt Jemand in dem Hofe seines Nächsten ohne dessen Einwilligung, und der Eigenthümer sagte ihm, daß er die Wohnung räumen soll, und er that es nicht, so muß er Miethe zahlen; hat ihn der Eigenthümer aber nicht zum Räumen des Hofes (welcher nicht zum Vermiethen gemacht ist) aufgefordert, so hat er nicht nöthig, Miethe zu zahlen, weil der Eigenthümer keinen Schaden dadurch hatte u. s. w. — Abschnitt dreihundertvierundsechszig. Sind Zeugen da, daß Jemand in seines Nächsten Haus gegangen ist, und in dessen Gegenwart Etwas genommen hat, und man weiß nicht wie viel, (dieser Fall ist schon abgehandelt worden Absch. 90 erste Hälfte.) War der Hausherr nicht gegenwärtig, die Zeugen wissen aber, was er genommen hat, und der Räuber sagt, er ist mit Erlaubniß des Hausherrn gekommen, und die Sachen, die er genommen, wären ihm verkauft oder geschenkt, oder für Bezahlung einer Schuld hätte er sich deren bemächtiget, so bleibt er immer ein Räuber und muß die Sache herausgeben und seine Forderung an den Hausherrn beweisen. — Eben so, wenn nur ein Zeuge da ist, ist der Beklagte mit seinem Vorgeben nicht beglaubt, weil er die Hauptsache, daß er die Sache in Abwesenheit des Hausherrn nahm, nicht leugnet; wäre dies aber der Fall, er leugnet die ganze Sache, so kann er gegen den einen Zeugen mit einem schweren Eid frei kommen. Hat Ein Zeuge gesehen, daß er Gulden genommen hat, er weiß aber nicht, wie viel, der Beklagte sagt, es wären zwanzig gewesen, es wären aber die Seinigen, die er genommen hat, so muß er die 20 Gulden zahlen. Sagt der Beraubte, es waren 100 Gulden, so muß der Beklagte auf die übigen 80 einen Nebeneid schwören. Weiß der eine Zeuge nicht, wie viel Gulden er genommen hat, der Hausherr sagt, ich hatte 20 im Hause, der Beklagte sagt, es waren 10, die ich genommen, und sie waren die meinigen, so muß er die 10 zurückgeben, auf die übrigen 10 braucht er nicht einmal einen Nebeneid zu schwören, weil der Hausherr mit keiner bestimmten Klage auftritt. — Sagt Jemand zu seinem Nächsten, du hast mich beraubt um 100 Gulden, und er leugnet, so ist er mit einem Nebeneid beglaubt; bekennt er 50, so bezahlt ee diese und schwört auf die andern 50 einen schweren Eid, weil keine Zeugen gegen ihn sind, und Niemand sich selbst zu einem Sünder machen kann, siehe erste Hälfte Absch. 75 § 8. Eben so wenn Jemand verklagt wird, er hätte aus einem Hause Sachen geraubt und er sagt, er habe sich gepfändet für eine Schuld, der Beraubte sagt

aber, er wäre ihm Nichts schuldig, so behält er gegen einen Schwur das Pfand, so viel nämlich die Schuld beträgt. Abschnitt dreihundertfünfundsechszig. Wenn Jemand geraubt hat, und weiß nicht mehr, von wem, und will das Geraubte bezahlen, da sind die Gesetze eben so wie beim Leihen ähnlichen Falls, siehe Absch. 76 erste Hälfte. — Abschnitt dreihundertsechsundsechszig. Wenn ein Räuber (ein öffentlicher, bekannter Räuber, dessen Geschäft nichts anderes ist, als zu rauben, מפורסם Mephursum) von selbst Buße thun will, und dem es sehr schwer wird, Buße zu thun, theils weil et nicht mehr weiß, von wem er geraubt hat, theils weil er nicht so viel hat, um Alles ersetzen zu können, den läßt man, wenn die geraubten Sachen nicht mehr da sind, zur Buße zu, um ihm solche nicht zu erschweren, und man nimmt keinen Ersatz von ihm an; will er aber, um vor Gott ganz gerecht zu seyn, Ersatz geben, sa kann man solchen von ihm annehmen. Muß der Beraubte ihn aber erst verklagen, er thut also nicht von selbst Buße, alsdann muß er das Geraubte ersetzen. — Hirten, Gemeindevorsteher oder Zöllner, deren Buße ist sehr schwierig, und sie müssen öffentliche gemeinnützige Anstalten für das geraubte Geld unternehmen. Abschnitt dreihundertsiebenundsechszig. Will ein Räuber Buße thun, und der Beraubte ist gestorben, so muß er das Geraubte oder dessen Werth, wenn die Sache nicht mehr da ist, den Erben geben. — Abschnitt dreihundertachtundsechszig. Rettet Jemand Etwas von einem jüdischen Räuber, so behält es der Retter, denn gewöhnlich giebt es der Eigenthümer in diesem Falle verloren; ist es aber ungewiß, ob der Eigenthümer es schon als verloren gab, so muß der Retter es zurückgeben. Rettet aber Jemand Etwas von einem nichtjüdischen Räuber oder Zöllner, so muß er solches zurückgeben, denn alsdann giebt es der Eigenthümer gewöhnlich nicht verloren. Die Ursache ist, daß bei den nichtjüdischen Gerichten keine Zeugen erforderlich sind, um eine geraubte Sache herauszugeben, sondern es genügt schon, wenn nur schwache Beweise oder Wahrscheinlichkeiten da sind, daß die Sache geraubt ist; (ein Diebstahl aber wird gewöhnlich als verloren gegeben, wenn der Dieb auch ein Nichtjude ist, daher könnte man eigentlich gestohlene Sachen kaufen, und hat solche nicht nöthig zurückzugeben, denn der Käufer hat solche erworben, erstens, weil der Eigenthümer sie als verloren giebt, und zweitens, weil die Sache nicht mehr in den Händen des Diebes ist, [siehe die Abschnitte 356—358;] aber der Gebrauch ist jetzt, daß man gestohlene Sachen zurückgiebt, und man muß von diesem Gebrauch nicht abweichen!) — Abschnitt dreihundertneunundsechszig. Man darf weder von einem bewaffneten noch von einem unbewaffneten jüdischen Räuber Etwas kaufen, um ihn nicht in der Sünde zu bestärken, auch keinen Genuß von einer geraubten Sache haben. — Auch von einem Zöllner darf man Nichts kaufen, denn solcher wird angesehen, als ein bewaffneter Räuber, d. h. wenn der Zöllner ein Nichtjude ist, und der Zoll ist willkührlich, es ist keine gewisse Taxe, sonst aber, wenn eine Taxe

ist, selbst wenn die Juden mehr als die Nichtjuden geben müssen, und der König hat einen Juden als Zöllner eingesetzt, von dem es bekannt ist, daß es ein rechtlicher Mann ist, und nimmt nicht mehr Zoll, als der König verordnet hat, von einem solchen kann man kaufen, man darf sogar den Zoll nicht betrügen, sey der König Jude oder Nichtjude. Eben so wenn der Zöllner ein Jude ist, er hat den Zoll von dem König gepachtet. (Einige Rabbinen wollen, daß wenn der Jude den Zoll nicht gepachtet hat, er ist nur Zolleinnehmer, so sollte er einen Juden, der den Zoll umgehen will, nicht zwingen, solchen zu entrichten, oder er müßte es denn aus Furcht vor dem Könige thun müssen.) Hat der König ungerechter Weise von einem seiner jüdischen Unterthanen ein Feld oder einen Hof genommen, so ist er ein Räuber, und kein Jude darf solches Grundstück vom Könige kaufen. — Das Resultat ist, daß nur dann das Gesetz eines nichjüdischen Königs für einen Juden bindende Kraft hat, wenn ein allgemeines Gesetz für Alle geltend ist. — Hat der König nur für eine Klasse seiner Unterthanen ein Gesetz erlassen, z. B. für die, welche gegen Zinsen Gelder auf Pfänder verleihen, da sagt man nicht, das Gesetz des Königs ist ein gültiges Gesetz für Juden, sondern nur bei Abgaben von Steuer und Zoll, weil der König Grundeigenthümer seines Landes ist, und er kann wollen, daß man nur unter gewissen Bedingungen in seinem Lande wohnen soll; Einige sind aber dagegen, und behaupten, Alles, was der König befiehlt, hat bindende Kraft für Juden, daher können Geldverleiher auf Pfänder, die Pfänder nach Verlauf eines Jahrs verkaufen, weil dies ein Gesetz vom König ist, siehe erste Hälfte Absch. 73 § 14; siehe auch erste Hälfte Absch. 68 und Absch. 104 § 2. (Ein Jude, der einem Nichtjuden Geld schuldig war, und dieser hat den Wechsel einem andern Juden verkauft, und es kömmt wegen irgend einer Ursache zwischen beiden Juden zur Klage beim jüdischen Gerichte, so muß dieses in diesem Fall nach den nichtjüdischen Gesetzen urtheilen, und zwar weil der jetzige Gläubiger, der Jude, eben so gut hierin als ein Nichtjude zu betrachten ist, und also die Gesetze der nichtjüdischen Regierung wieder gelten. — Hat Jemand aber eine Frau geheirathet in einer Stadt, wo man sich in Geldsachen nach den nichtjüdischen Gesetzen richtet, und die Frau ist gestorben, so können ihre Erben nicht verlangen, daß man sich auch hierin nach den nichtjüdischen Gesetzen richte, und der Mann also die Frau nicht beerbe u. m. dgl., denn der Satz: das Gesetz des nichtjüdischen Königs hat bindende Kraft für Juden, gilt nur in Fällen, wo dem Könige ein Genuß, ein Vortheil dadurch entstehet! oder es ist solches Gesetz zum allgemeinen Vortheil der Einwohner, aber damit ist nicht gesagt, daß man sich in Allem nach den nichtjüdischen Gesetzbüchern richte, denn sonst würde ja das ganze jüdische Gesetz umgeworfen werden. —

Abschnitt dreihundertsiebenzig. Ueber Sachen, die von Talmuds wegen als ein Raub gelten, z. B. wenn Jemand Tauben fliegen läßt, oder in Würfeln spielt.

§ 1) In einer Stadt darf man keine Tauben ausfliegen lassen, denn es könnte seyn, daß man ein Männchen ausfliegen läßt, und ein Weibchen von einem andern Taubenschlage kömmt statt dessen zurück, oder umgekehrt. — § 2) Auch Würfelspiele, auch Pferde- oder anderes Thierrennen, wo der Besitzer des siegenden Thieres den angesetzten Preis erhält, sind verboten. § 3) Einige wollen jedoch, daß man mit einem Nichtjuden in Würfeln spielen könne, dies wäre kein Raub, aber es ist doch unrecht, und zwar deßhalb, weil sich ein Jude nur mit dem studiren im Gesetz beschäftigen sollte, besonders wenn ein solcher Spieler kein anderes Handwerk treibt, und weiß also nicht, wie schwer es würde, sich durch ein Handwerk auf eine ehrliche Art zu ernähren, einem Solchen kömmt es nicht schwer an, falsch zu zeugen, oder sonst seinem Nächsten an seinem Vermögen zu schaden, siehe übrigens Absch. 207 besonders § 13. § 4 und 5) Sind schon in Absch. 273 § 13 und 16 abgehandelt worden. — Abschnitt dreihunderteinundsiebenzig sagt uns, daß bei einem Grundstücke kein Raub statt finden kann, und wenn auch der Eigenthümer solches schon verloren gab, und wenn es auch an 1000 Personen, immer von Einem an den Andern verkauft ist, so bleibt es immer das Eigenthum des Beraubten und muß ihm am Ende unentgeldlich zurückgegeben werden, siehe Absch. 236. Daher (sagt der zweite § dieses Abschnitts aus) braucht der Räuber, wenn das Feld überschwemmt wurde, dem Beraubten Nichts zu ersetzen, indem ein Feld immer das Eigenthum des Beraubten bleibt, und der Räuber kann sagen, da hast du dein Feld. — Hat der Räuber aber Etwas an dem Felde verdorben, so muß er den Schaden ersetzen, oder ihm ein anderes Feld oder Haus geben, hingegen aber — sagt der Hagah — sind aus eben dieser Ursache die Früchte, die der Räuber genießt, bei der Zurückgabe des Grundstücks von demselben zu ersetzen. — Der dreihundertzweiundsiebenzigste Abschnitt sagt uns, daß wenn Jemand ein Feld geraubt und solches beschädigt oder die Früchte davon genossen hat, so geschiehet die Bezahlung von unbeschwerten Gütern des Räubers; ist dieser aber schon vom Gerichte zu zahlen verurtheilt, die Sache war also schon bekannt, und hat dann Grundstücke verkauft, so muß sie der Käufer wieder herausgeben (dem Beraubten); eben so (wird von verkauften Gütern des Räubers bezahlt) wenn das Feld dem Räuber wieder geraubt wurde. — Hat der Räuber das Feld verbessert, so wird die Verbesserung geschätzt, beträgt solche mehr als die darauf verwendeten Unkosten, so erhält der Räuber nur diese ersetzt, sind die Unkosten aber mehr, so erhält er nur den Werth der Verbesserung. — Der dreihundertdreiundsiebenzigste Abschnitt sagt uns, daß wenn der Räuber das Feld verkauft hat, und der Käufer hat es verbessert, und die Verbesserung beträgt mehr

als die Unkosten, so erhält er diese vom Eigenthümer; (wenn das Feld beim Räuber schlechter geworden ist, es ist aber durch Unkosten des Käufers wieder in den vorigen Stand gesetzt worden, da sind die Meinungen der Rabbinen getheilt, ob der Käufer die Kosten wieder erhält.) Das Feld selbst, und den Ueberschuß der Verbesserung erhält der Käufer vom Räuber, nämlich das Feld auch von verkauften Gütern, den Ueberschuß der Verbesserungen aber von freien Gütern des Räubers. Wußte der Käufer, daß das Feld geraubt ist, so braucht der Räuber ihm nur das Feld zu ersetzen, und nicht den Ueberschuß der Verbesserung; ist aber die Ausgabe mehr als die Verbesserung, so erhält der Käufer nur diese vom Eigenthümer. (Einige wollen, daß er gar Nichts erhält, weil er von dem Raube wußte; einige Rabbinen wollen wieder, daß wenn Uebernahme der Gefahr von Seiten des Räubers war, er die Unkosten erhalte; Einige streiten aber wieder dagegen.) Das Feld selbst muß ihm aber jedenfalls vom Räuber ersetzt werden, und zwar auch von dessen verkauften Gütern. — Wegen der Früchte, welche der Käufer genossen hat, und die er dem Eigenthümer ersetzen muß, hat dies die nämliche Bewandniß, wie mit einer Verbesserung, nämlich ob der Käufer den Raub wußte oder nicht, im ersten Falle erhält er den Ersatz vom Räuber nicht, im zweiten erhält er ihn aber nur von unverkauften Gütern. — Ist zwischen dem Räuber und dem Käufer ein Streit, hinsichtlich des Wissens, ob das Feld geraubt war, so muß der Räuber die Beweise bringen. — Der dreihundertvierundsiebenzigste Abschnitt sagt uns, daß wenn der Räuber das Feld verkauft oder verschenkt hat, er fand sich aber vorher mit dem Beraubten ab, (er kaufte es von ihm,) so bleibt der Verkauf oder die Schenkung der Räubers in Kraft; fand er sich aber erst nachher mit dem Beraubten ab, nämlich nachdem der Käufer ihn zuerst verklagen mußte, weil er ihm ein geraubtes Feld verkaufte, so gilt der Kauf nicht, und der Räuber oder dessen Erben können das Feld wieder verlangen, gegen Rückgabe des Kaufpreises. Hat der Räuber das Feld in der Folge dem Beraubten abgekauft, hat es aber vorher schon Einem verkauft, und hat es dann wieder einem Andern verkauft oder verschenkt oder als Erbschaft vermacht, so gilt der erste Verkauf des Räubers nicht; eben so wenn das Feld dem Räuber als Erbschaft zugefallen ist. (Einige Rabbinen sind aber dagegen, und wollen, daß wenn der zweite Verkauf geschah, nachdem er solches vom Beraubten kaufte, so hat es der erste Käufer erworben, sonst aber nicht, und dies Alles in dem Fall, wenn der erste Käufer vom Rauben nichts wußte, sonst aber gilt der erste Kauf nicht.) Wenn der Räuber Zeugen bringt, daß er das Feld vom Beraubten gekauft habe, dieser Fall ist in Absch. 151 erste Hälfte erklärt worden. Wenn ein Nichtjude ein Feld von einem Juden mit Gewalt nahm, und verkaufte solches einem andern Juden, dieser Fall ist schon abgehandelt worden Absch. 236. — Der dreihundertfünfundsiebenzigste Abschnitt handelt darüber, wenn Jemand ohne Erlaubniß in das Feld seines Nächsten

ging und bepflanzte solches mit Bäumen, und dieses Feld ist ein solches, welches bepflanzt wird, so schätzt man den Lohn für solche Arbeit und diesen muß ihm der Eigenthümer geben, d. h. wenn dieser die Bäume behalten will, sonst muß der Pflanzer sie ausreißen, der Pflanzer kann die Bäume aber nicht ausreißen, wenn sie der Eigenthümer behalten will, indem der Grund durch das Einsaugen der Bäume schon schlecht geworden ist. — Ist das Feld aber nicht zur Pflanzung von Bäumen geeignet, so erhält der Pflanzer nur seine Unkosten, und wenn diese mehr betragen, als die Verbesserung, welche das Feld durch die Pflanzung erhielt, so erhält er nur den Werth der Verbesserung. — Kann man aber in der Folge merken, daß dem Eigenthümer die Bepflanzung des Feldes doch lieb ist, so wird Alles zum Vortheil des Pflanzers geschätzt. Hat er aber die Bepflanzung des Feldes mit Erlaubniß des Eigenthümers vorgenommen, alsdann wird es wieder zum Vortheil des Pflanzers geschätzt, und wenn die Unkosten auch mehr als die Verbesserung betragen. Ist der Pflanzer zugleich Compagnon an diesem Felde, so ist es so gut, als wenn er Erlaubniß dazu erhalten hätte, siehe Absch. 178. Sobald die Arbeit geschätzt wird, so muß der Pflanzer in jedem Falle seine Ausgaben beschwören, er kann aber auch sagen, wenn er nicht schwören will, daß das Gericht seine Ausgaben auf das Wenigste schätzen soll; sobald die Arbeit geschätzt werden muß, und der Eigenthümer behauptet nun, er hätte sich mit dem Pflanzer schon vor der Schätzung abgefunden, so ist er nicht beglaubt, wenn dieser das Gegentheil beschwören will, aber nach der Schätzung ist er mit einem Nebeneid beglaubt, weil er im Besitz ist. — Die Abschnitte dreihundertsechsundsiebenzig und dreihundertsiebenundsiebenzig sagen uns, daß man die Grenze seines Gebiets nicht in dasjenige seines Nächsten, auch nicht einen Finger breit, hinausrücken darf; wer es mit Gewalt thut, ist ein Räuber, ins Geheim, ist er ein Dieb; ist es im gelobten Lande, so sind zwei Verbote dadurch übertreten, entweder das Verbot, du sollst nicht stehlen, oder du sollst nicht rauben, und das Verbot nach 5. B. M. 19, 14. — Wenn ein öffentlicher Weg durch Jemandes Feld gehet (wahrscheinlich schon seit langen Jahren, A. d. U.) und der Eigenthümer bepflanzte diesen Weg und versperrte ihn, verlegte aber diesen Weg an die Seite des Feldes, so sind dieser und auch jener, also beide Wege, öffentliches Eigenthum, und der Besitzer des Feldes hat also dadurch verloren, indem er den alten Weg auch wieder eröffnen muß. —

Abhandlungen, über wenn Jemand seinem Nächsten an seinem Vermögen irgend einen Schaden zufügte, mittel- oder unmittelbar.

Abschnitt dreihundertachtundsiebenzig. Man darf dem Vermögen seines Nächsten keinen Schaden zufügen, sey es unschuldiger oder zwangs Weise, in beiden Fällen muß der Schaden ersetzt werden; z. B. es fiel Jemand vom Dache, es mag nun ein gewöhnlicher oder ein starker Wind gewehet haben, und er fiel auf Gefäße und zerbrach sie, oder er strauchelte im Gehen, so muß er zahlen, (denn der vernünftige Mensch ist immer gewarnt, d. h. er muß vorsichtig seyn.) Stieg er auf eine Leiter, und eine Sprosse rückte aus, sie war nicht recht befestiget, und er fiel und beschädigte Etwas, so muß er zahlen. War die Sprosse aber fest, und ist dennoch ausgerückt, oder es fand sich, daß solche wurmstichig war, so ist er unschuldig, denn dies ist (wie es im Original heißt) eine Schickung vom Himmel u. m. dgl. Ist der Schaden aber im Hause des Thäters geschehen, so ist er nur schuldig, wenn er absichtlich beschädigen wollte, (denn er kann sagen, er wußte gar nicht, daß fremde Sachen in seinem Hause waren.) Auch durch bloßes Hinsehen kann man Jemanden Schaden zufügen, und es ist also verboten, siehe Absch. 154 erste Hälfte. Auch darf man nicht in dem Felde seines Nächsten stehen, wenn das Getraide in der vollen Reife stehet, aus Furcht (des Eigenthümers), der Neid, böses Auge, im gemeinen Leben, der Aberglaube, von Antheu, berufen, עין רע Eijin Ra; die Talmudisten halten dies sehr wichtig! könnte dem Felde Schaden zufügen. — Sobald dem Nächsten ein Schaden zugefügt wird, sey es auf einem öffentlichen Platze oder im Hause desjenigen, welchem der Schaden geschah, selbst im Hause dessen, der den Schaden that, und wenn auch der Betheiligte seine Sache ohne Erlaubniß dahin brachte, so muß der Schaden doch ersetzt werden, wenn er mit Vorsatz geschah, sonst nicht; ist dem Hausherrn durch das Hereinbringen der Sache Schaden zugefügt worden, so muß der Schaden ersetzt werden, weil jener ohne Erlaubniß die Sache herein brachte. — Einige Rabbinen wollen, daß wenn der Hausherr wußte, daß die Sache in sein Haus gebracht wurde, wenn auch ohne Erlaubniß, so ist der Beschädiger frei. — Liefen zwei Personen auf einem öffentlichen Platze, und eine hat der andern Schaden zugefügt, so muß der Schaden ersetzt werden, denn auf einem öffentlichen Platze darf man nicht laufen. Lief Einer, und ein Anderer ging ordentlich, und wurde durch den Laufenden beschädigt, so muß der Schaden ersetzt werden; war es aber an einem Freitage gegen Abend, so ist er frei, denn alsdann ist es einem Juden erlaubt, auch auf einem öffentlichen Platze zu laufen, damit man die Geschäfte, die zum Ein-

weihen des Schabbas erforderlich sind, vor Anfang desselben abmache, und den Schabbas nicht entweihe. (Jünglinge, die einem Brautpaar entgegen ritten, und haben sich gegenseitig aus Freude oder Scherz Schaden zugefügt, sind, so wie bei jeder andern Freudenbezeugung, frei von Ersatz (weil der Gebrauch so ist); jedoch kann das Gericht, wenn es solches für gut befindet, der übermäßigen Ausgelassenheit bei solcher Gelegenheit Einhalt thun, (siehe erstes Buch Absch. 65 S. 73, d. U.) Der dreihundertneunundsiebenzigste Abschnitt sagt uns: daß wenn zwei Personen auf einem öffentlichen Platze gingen, Einer mit einem Fasse, und der Andere mit einem Balken, und sie begegneten sich, und das Faß ist durch den Balken (im Gehen) zerbrochen worden, da findet kein Ersatz statt; stand der mit dem Balken, der voranging, plötzlich still, um sich auszuruhen, und hat den mit dem Fasse nicht vorher gewarnt, so muß er zahlen. — Ging der mit dem Fasse voran, und das Faß ist durch den Balkenträger zerbrochen worden, so muß dieser zahlen; stand der mit dem Fasse still, und hat jenen gewarnt, so muß er auch zahlen, stand er aber still, um seine Last in Ordnung zu bringen, so hat er nicht nöthig, zu warnen. — Der dreihundertachtzigste Abschnitt sagt aus: daß wenn Jemand hinter Jemanden herläuft, um ihn zu ermorden, oder er lief hinter einem Frauenzimmer, welches ihm zu heirathen verboten ist, und wollte es nothzüchtigen, nnd hat im Laufen Schaden angerichtet, so ist er frei von Ersatz, weil er sich so schon des Todes schuldig gemacht hat, siehe Absch. 351. Hat der Verfolgte im Laufen dem Verfolger Schaden zugefügt, so ist er anch frei, hat er aber einem Andern Schaden zugefügt, so muß er zahlen, denn man darf sich nicht auf Unkosten Anderer retten. Ist aber ein Fremder dem Verfolger nachgelaufen, um den Verfolgten zu retten, und hat dadurch Schaden angerichset, gleichviel ob dem Verfolger oder einem Andern, so ist er frei, denn sonst würde Niemand einen Verfolgten retten. — War ein Schiff überladen, und in Gefahr unterzugehen, und es warf Jemand die Ueberlast in's Meer, so ist er frei, denn er hat ein wohlthätiges Werk verrichtet. — Dreihunderteinundachtzigster Abschnitt. Saßen fünf Personen auf einer Bank, und es kam noch eine Person hinzu, und die Bank zerbrach, so muß diese zahlen u. s. w. — Der dreihundertzweiundachtzigste Abschnitt sagt: Wenn Jemand seinen Ochsen, der stößig ist, schlachten, oder seinen Baum umhauen will, weil er, aus irgend einer Ursache, vielen Menschen hinderlich ist, und es kam ihm ein Anderer in diesem Geschäft zuvor, schlachtete den Ochsen oder hauete den Baum um, so muß er dem Eigenthümer zahlen nach Gutachten der Richter, weil er ihn verhinderte, ein gutes Werk auszuüben. Eben so wenn Jemand ein Vieh oder Geflügel geschlachtet, und ein Anderer kam ihm geschwind zuvor und bedeckte das Blut nach 3. B. M. 17, 13, oder er kam dem Nächsten bei Ausübung eines andern Gebots zuvor, der Vater wollte z. B. seinen Sohn beschneiden, und ein Anderer that dies, so muß er ihm, nach einer neuern Verordnung

der Rabbinen, jedesmal 10 Gulden zahlen! — Jetzt ist dieser Gebrauch zwar abgeschafft, wenn sich der Betheiligte aber der 10 Gulden bemächtigt hat, so behält er solche. — Der dreihundertdreiundachtzigste Abschnitt belehrt uns, wie zu verfahren ist, wenn Jemand eine brennende Kohle auf das Herz des gebundenen Ochsen seines Nächsten legt, und der Ochse starb, so muß der Schaden ersetzt werden, selbst wenn der Eigenthümer den Schaden durch Abnehmung der Kohle hätte verhindern können. Ist ein Ochse über den andern hergefallen, ihn zu tödten, im Hause dessen, dem der zweite Ochse gehört, und der Eigenthümer hat seinen Ochsen gerettet, und dadurch ist der fremde Ochse gefallen und todt geblieben, so ist er frei von Bezahlung, selbst wenn er den obersten Ochsen stieß, er konnte seinen eignen Ochsen nicht anders retten, und er blieb todt durch diesen Stoß. Wenn zwei Personen ein Vieh zugleich getödtet, oder ein Gefäß zerbrochen haben haben, so müssen sie gemeinschaftlich zahlen. Haben fünf Personen fünf Lasten auf ein Vieh geladen, und das Vieh ging fort mit diesen Lasten, und es kam noch ein sechster hinzu, und ladete dem Vieh auch seine Last noch auf, und nun konnte das Vieh nicht weiter, und blieb todt, so muß der Letzte zahlen. Ist die Sache ungewiß, so müssen alle sechs den Schaden tragen. — Dreihundertvierundachtzigster Abschnitt. Es ist gleichviel, ob der Schädiger mit der Hand oder mit einem andern Theil seines Körpers (und dies wird beim Talmud Haupt oder Vater (אב, Ab) direkter Schaden genannt) oder indirekter Weise, die Geburt תולדה Toldah, Schaden angerichtet hat, durch Werfen eines Steins, oder Abschießen eines Pfeils, oder durch gewaltsames Ausspeien, d. h. der Speichel muß Schaden angerichtet haben, bevor solcher zur Erde gelangt ist; ist solcher aber zur Erde gekommen, und es glitt Jemand dadurch aus, und erhielt Schaden, so ist der Ausspeier auch alsdann den Schaden zu ersetzen schuldig, und dies wird betrachtet als eine Geburt von dem Hauptschaden, den Jemand durch eine offen gelassene Grube anrichtet, 2. B. M. 22, 33—34, der Speier hätte den Speichel austreten müssen. — Ein Funken, der durch das Schlagen eines Hammers auf einen Stein entstanden ist, und Schaden angerichtet hat, da ist der Thäter schuldig. Der Steinhauer (aus den Bergen), der Steinmetzer, der Eseltreiber, der Lastträger, der Mauermann, der Richter auf der Mauer, in dessen Hand der Stein, vom Steinhauer an, zuletzt kömmt, ein jeder derselben ist schuldig, wenn der Stein in seiner Hand Schaden angerichtet hat. War der Stein aber schon auf der Mauer, und fiel und beschädigte, so müssen sie Alle zahlen, wenn sie nämlich den Bau gemeinschaftlich übernehmen, sind sie aber nur Tagelöhner, so muß der Letztere allein zahlen. Dreihundertfünfundachtzigster Abschnitt. Hat Jemand nichtjüdischen Wein unter den Wein seines Nächsten absichtlich vermischt, so ist er zwar von Gesetz wegen frei, weil der Schaden nicht zu sehen ist! aber die Weisen haben verordnet, daß er als Strafe den Schaden vollständig ersetzen müsse, und zwar von den

14 *

besten seiner Güter. Opfert Jemand den Wein seines Nächsten vor den Abgöttern, so hat dies keine Kraft, und der Wein ist zu trinken erlaubt, denn Niemand kann Etwas, welches nicht sein gehört, verboten machen, hatte er aber Theil an dem Wein, oder er ist ein Abtrünniger, oder ist deßhalb gewarnt worden, und hat die Warnung angenommen, (alsdann ist er so gut als ein Abtrünniger, wenn er dagegen handelte,) so ist der Wein verboten, und er muß auch den Schaden ersetzen, obschon er durch diese Handlung zugleich das Leben verwirkt hat, Absch. 351, (wegen Treiben der Abgötterei,) denn das Bezahlen des Weins, machte er sich gleich schuldig von dem Augenblick, daß er solchen aufgehoben hat; das Leben hat er aber erst dann verwirkt, bis er den Wein wirklich geopfert hat (Absch. 351.) Der Abschnitt dreihundertsechsundachtzig belehrt uns, welcher Unterschied es ist, wenn Jemand dem Nächsten wirklich Schaden zugefügt, oder wenn er nur dazu beigetragen hat, daß der Schaden geschah, (siehe Talmud, Traktat Baba Kamma fol. 11, 18, 88, 100 und 142, eine Meinungsverschiedenheit der Rabbinen in dieser Hinsicht, d. U.,) z. B. es stößt Jemand mit der Hand oder mit dem Fuße ein Stück Geld, welches dem Nächsten gehört, und es fiel durch diesen Stoß ins Meer, (er hat das Stück Geld nicht aufgehoben!) oder er hat das Gepräge einer Münze zernichtet, er hat sie zwar nicht dadurch weniger an Werth gemacht, aber sie ist dadurch zum Ausgeben untauglich geworden, oder er hat einen Schuldschein Jemanden verkauft, hat aber nachher dem Schuldner die Schuld geschenkt (siehe Absch. 66 erste Hälfte), in allen diesen Fällen muß er den Schaden ersetzen. Eben so wenn er einen Schuldschein seines Nächsten verbrannt hat, muß er die ganze Schuld zahlen, d. h. es muß ein vom Gerichte bestätigter Schuldschein gewesen seyn, sonst aber braucht der Schädiger, wenn er dem Betheiligten nicht glaubt, nur den Werth des Papiers zu zahlen, (sind aber Zeugen da, welche wissen, was im Scheine stand, so braucht er auch das Papier nicht zu zahlen, denn die Zeugen können einen neuen Schein verfertigen (Absch. 41 erste Hälfte). Hat Jemand unvorsichtiger Weise sein Gefäß vom Dache herunter geworfen, unten lagen aber Betten, und es kam Einer nnd nahm in diesem Augenblick die Betten weg, dadurch nun zerbrach das Gefäß, so muß er den Schaden ersetzen u. m. dgl. (Einige Rabbinen sind aber dagegen und behaupten, er braucht in diesen und in ähnlichen Fällen nicht zu zahlen, mit Ausnahme des Verbrennens des Schuldscheins, oder bei Schenkung einer Schuld, von welcher er früher den Schuldschein Jemanden verkaufte;) eben so wenn Jemand einem Nichtjuden Etwas verkaufte, und ein Jude sagte diesem, er hätte zn theuer gekauft, so ist er ein Verräther, und muß den Schaden, der dadurch entstehet, ersetzen, siehe Absch. 388, oder es hat Jemand einem Nichtjuden Geld auf Pfand und gegen Zinsen geliehen, und ein anderer Jude will von dem Nichtjuden weniger Zinsen nehmen, siehe erste Hälfte Absch. 156 § 5. — Warf Jemand ein Gefäß seines Nächsten vom Dache, und unten

auf der Erde waren keine Betten und bevor dasselbe zur Erde fiel, kam Einer und schlug dasselbe (im Fallen) mit einem Stocke entzwei, so muß der Werfer und nicht der Zerbrecher zahlen. — Der dreihundertsiebenundachtzigste Abschnitt sagt uns, daß man die zerbrochene oder beschädigte Sache, wenn solche noch einen Werth hat, mit in Anschlag bringt bei Bezahlung des Schadens.

Abhandlungen über einen Verräther, einen Verleumder ꝛc.

Dreihundertachtundachtzigster Abschnitt. Wenn Jemand dem Nächsten Schaden zufügte und er weiß nicht wieviel, z. B. er warf einen Beutel in das Wasser, und er weiß nicht ob Geld und wieviel im Beutel war u. m. dgl., so ist der Betheiligte für seine Angabe, mit Anfassung einer heiligen Sache in der Hand, beglaubt; er muß aber der Mann sein der eine solche Summe wohl besitzen oder dem man wohl so viel in Verwahrung geben konnte, er ist als reich bekannt u. s. w. Eben so muß Jemand, der einem Gewaltsmann gesagt hat, sein Nächster habe viel Geld, den Schaden ersetzen, der durch seine Angabe entstanden ist. Ist er aber zu derselben gezwungen worden, durch Androhung von körperlicher Züchtigung nicht durch Geldstrafe, so ist er frei. (Hat man ihn gezwungen sein Geld zu zeigen, und er hat auch dasjenige seines Nächstens gezeigt, und hat dadurch das seinige gerettet, so ist er schuldig.) Siehet er, daß ihm ein Schaden überkommen soll, der Fall muß aber nicht schon wirklich da seyn, so ist es erlaubt sich zu retten, obschon dadurch seinem Nächsten geschadet wird! — Hat der Angeber das Geld des Nächsten mit eigner Hand genommen, und hat es dem Gewaltsmann gegeben, so ist er schuldig, wenn er auch dazu gezwungen ward! — (Es sind noch viele Disputationen hierüber, d. U.) Wenn zwei Juden sich über eine bewegliche oder eine unbewegliche Sache veruneinigt haben, Jeder behauptet sie gehöre ihm, und Einer von ihnen giebt solche einem Gewaltsmann, so wird er so lange mit Bann bestraft, bis die Sache wieder herausgegeben ist, und das jüdische Gericht darüber entschieden hat, aber einen Solchen kann man noch keinen Verräther nennen. — (Einige Rabbinen wollen er sey auch ein Verräther, besonders wenn er vorher vom jüdischen Gerichte gewarnt ist, er solle sich nicht an nichtjüdische Gerichte wenden, siehe noch Absch. 128 erste Hälfte.) — Ein Verräther kann nicht zum Schwur gelassen werden, weil er ein Rascha ist. — Es ist verboten einen Juden, entweder ihn selbst oder sein Vermögen, in die Gewalt eines Nichtjuden zu liefern, ihn verrathen, sogar nicht wenn Ersterer ein sündenhafter Mensch wäre, der dem Angeber noch dazu sehr viel Böses zufügte; ist aber der Angeber von ihm verrathen worden, alsdann ist es erlaubt ihn

wieder zu verrathen, ja ihn sogar zu tödten, wenn er sich dadurch und auf keine andere Art retten kann (siehe weiter); ein Verräther hat keinen Theil an jenem Leben. — Es ist erlaubt einen Verräther zu tödten wo man ihn findet, und selbst in jetzigen Zeiten. — Hört man von Jemanden daß er seinen Nächsten verrathen will, so muß man ihn erst warnen, wenn man glaubt die Sache dadurch zu verhindern, und noch so viel Zeit übrig ist, ist er aber frech und will die Warnung nicht annehmen, so muß ihn der Erste der Beste tödten, und hat ein gutes Werk verrichtet. — (Einige Rabbinen wollen, daß, wenn man sich auf eine andere Art vor ihm retten kann, z. B. ihm die Zunge aus dem Halse zu schneiden oder ihn blind zu machen, so darf man ihn nicht tödten.) — Wer eine ganze Gemeinde verrathet und ihr wehe thut, da ist es erlaubt einen solchen Menschen den Nichtjuden zu überliefern, daß sie ihn schlagen, gefangen nehmen, an Geld bestrafen. (Verfertigt Jemand falsches Geld in einer Stadt wo die Regierung solches zu thun verboten hat, und es also zu besorgen ist, daß durch diesen Menschen auch andere Juden in Verlegenheit kommen könnten, so wird dieser Mensch erst gewarnt [vom jüdischen Gerichte], und kehrt er sich nicht daran, so ist es erlaubt ihn zu verrathen und der nichtjüdischen Regierung zu sagen, daß es nur dieser eine Jude sey, der sich mit diesem Geschäft befaßt, nnd daß die andern Juden keinen Theil daran nehmen. — Will Jemand flüchtig werden, und einem Nichtjuden seine Schuld nicht bezahlen, und ein Jude hat dies verrathen, so ist dieser zwar kein Verräther zu nennen, aber er hat doch dadurch eine sehr große böse That ausgeübt, und hat der flüchtig werden wollende Jude durch diesen Verrath dem Nichtjuden mehr bezahlen müssen als die Schuld beträgt, so muß ihm dieses vom Angeber ersetzt werden.) Das Vermögen eines Verräthers muß man aber erhalten, obschon es erlaubt ist, ihn, den Verräther, zu verderben, denn dieses, das Vermögen, muß für seine Erben bleiben. (Einige wollen auch erlauben, daß ein Jeder sich dessen bemächtigen könne, es ist nur verboten, dasselbe zu Grunde gehen zu lassen). Man kann gegen einen Verräther Zeugen in seiner Abwesenheit vernehmen, und ihn auf deren Aussage tödten! (auch brauchen die Zeugen nicht so genau und einstimmig zu seyn). Wer bekannt dafür ist, daß er einen Juden oder dessen Vermögen schon dreimal verrathen hat, man hat aber keine Zeugen gegen ihn aufbringen können (man darf ihn also nicht geradezu tödten), einen Solchen sucht man durch alle mögliche Mittel aus der Welt zu schaffen, z. B. man wirft ihn in eine tiefe Grube daß er von selbst sterben muß u. s. w. (Hat ein Jude durch aufrührerische Reden gegen die Vorsteher, welche der nichtjüdischen Regierung hinterbracht wurden, der jüdischen Gemeinde Schaden zugefügt, so wird er bestraft nach Gutachten des Gerichts u. s. w. Alle Unkosten, welche die jüdische Gemeinde gehabt hat, um einen Verräther aus der Welt zu schaffen, werden von allen Mitgliedern derselben gemeinschaftlich getragen.)

Abhandlungen über Schaden, der durch Jemandes Vieh ꝛc. entstanden ist.

Dreihundertneunundachtzigster Abschnitt. Hat irgend ein Vieh Jemanden Schaden zugefügt, so muß der Eigenthümer desselben den ganzen Schaden ersetzen; z. B. das Vieh hat das Getraide u. s. w. seines Nächsten gefressen, oder es hat im Gehen, oder sonst mit den Füßen Schaden verursacht, alles Dinge, die ein Vieh gewöhnlich thut; hat das Vieh aber Schaden verursacht durch Etwas, was solches nicht gewöhnlich thut, z. B. ein Ochse hat einen andern Ochsen gestoßen oder gebissen, so braucht der Eigenthümer desselben nur den halben Schaden zu ersetzen, und zwar durch das Verkaufen des Ochsen der gestoßen hat 2. B. M. 21, 35; z. B. ein Ochse von 100 Gulden werth hat einen von 20 Gulden werth gestoßen und getödtet, und der todte Körper ist noch 4 Gulden werth, so wird dieser getheilt, und der stoßende Ochse wird verkauft, und davon erhält der Betheiligte 8 Gulden; daher wenn der stoßende Ochse 20 und der getödtete 200 Gulden werth war, und der todte ist noch 100 Gulden werth, so kann der Betheiligte von Jenem keine 50 Gulden verlangen, sondern nur die Hälfte des Werths des noch lebenden Ochsen, und wenn dieser auch nur einen Denar werth ist. — Das, womit ein Vieh gewöhnlich Schaden thut, dagegen muß es der Eigenthümer hüten, und braucht nicht erst deßhalb gewarnt zu werden, aber ungewöhnliche Dinge, wenn solche vom Vieh dreimal wiederholt werden, werden alsdann zu den gewöhnlichen bei diesem Vieh gerechnet, und der Eigenthümer muß, wenn er gewarnt worden ist, den ganzen Schaden ersetzen, 2. B. M. 21, 36; zu den ungewöhnlichen Dingen beim Vieh gehört fünferlei: Stoßen, Morden, Beißen, Niederkauern auf großen Gefäßen, und mit dem Fuße ausschlagen, aber fressen mit den Zähnen und zerbrechen mit den Füßen, dies sind gewöhnliche Dinge beim Vieh. (Einige Rabbinen wollen daß das Vieh auch gewöhnlich niederkauert auf kleine Flaschen [פכים Pachim] und solche zerquetscht; einige Rabbinen sind aber wieder dagegen.) Sechserlei Thiere sind, selbst wenn sie zahm sind, ursprünglich gewohnt Schaden zu verursachen: der Wolf, der Löwe, der Bär, der Parder und die Hyäne, eben so eine Schlange. Alles oben Gesagte gilt aber nur, wenn das Vieh in die Wohnung des Betheiligten kam, und verursachte daselbst einen Schaden, aber nicht wenn der Betheiligte mit seinem Vieh in die Behausung des Nächsten kam und es ist daselbst beschädigt worden, denn alsdann ist der Nächste frei von Bezahlung, weil der Betheiligte ohne Erlaubniß kam, 2. B. M. 22, 4. Geschah der Schaden in einem öffentlichen Platze, oder in einem fremden Hof, oder der Hof gehört Beiden, und sie durften Beide sowohl Früchte als auch Vieh dahin bringen,

oder nur Vieh allein und keine Früchte, und das Vieh hat mit den Zähnen gefressen oder mit den Füßen Schaden angerichtet, im Gehen, so ist der Eigenthümer des Viehes auch frei von Bezahlung; hat es aber gestoßen, gemordet, niedergekauert, mit dem Fuße ausgeschlagen oder gebissen (lauter ungewöhnliche Sachen), so muß der Eigenthümer das erste Mal den halben, das dritte Mal den ganzen Schaden ersetzen; war aber der gemeinschaftliche Hof blos zu Früchten aber nicht für das Vieh bestimmt, so muß der Eigenthümer des schädigen Viehes auch zahlen, wenn der Schaden durch fressen oder im Gehen geschehen ist. — Hat ein Vieh im Gehen, Steine, selbst in einem öffentlichen Platze, aufgeworfen und sie sind in ein Haus geflogen und haben Schaden angerichtet, so muß der Eigenthümer des Viehes zahlen. — Hat A Früchte in den Hof von B ohne Erlaubniß gebracht, und C's Ochse kam hinein und fraß die Früchte, so ist C frei von Bezahlung. Drei Hauptschaden sind beim Ochsen, d. h. wodurch er gewöhnlich Schaden anrichtet, und deren auch in der Schrift erwähnt sind, deßhalb haben sie die Namen Hauptschaden (Väter), siehe Absch. 384, die Hörner, die Zähne und die Füße — Alles was dem ähnlich ist heißt Geburt, mit Ausnahme wenn der Ochse durch Aufwerfen von Steinen Schaden verursachte, siehe den folgenden Abschnitt. — Hat z. B. ein Ochse mit den Hörnern gestoßen, und dies war ein ungewöhnlicher Fall, auch hat der Ochse keinen Genuß von diesem Stoßen, eben so wenn er mit seinem Körper mordet, beißt, mit den Füßen ausschlägt, oder niederkauert auf Gefäßen, und zerbricht solche, oder er fraß Etwas was uneßbar für ihn ist, in allen diesen Fällen wird nur der halbe Schaden ersetzt, siehe den folgenden Abschnitt. — Hat sich eine Kuh auf einem öffentlichen Platze niedergekauert, und eine andere Kuh schlägt mit dem Fuße aus, und beschädigte sie, so muß der Eigenthümer zahlen, obschon das Niederkauern auch etwas Ungewöhnliches ist, hat sie aber im Gehen die erste Kuh beschädigt so ist der Eigenthümer frei. — Dreihundertneunzigster Abschnitt. Der Schaden, den das Vieh mit dem Fuße macht, wird Vater (Haupt) genannt, 2. B. M. 22, 4; Alles was dem ähnlich ist, wird seine Gebnrt genannt (Absch. 384), und es muß der ganze Schaden ersetzt werden, z. B. das Vieh hat im Gehen mit dem Körper, mit den Haaren (es hat sich ein Gefäß darin verwickelt) angehängt im Gehen, und Alles was am Vieh fest ist, z. B. der Wagen, Schaden verursacht u. m. dgl., oder Hüner haben im Fliegen Gefäße zerbrochen, mit Ausnahme wenn das Vieh in einen Hof ging, und daselbst Steine aufgeworfen hat, und diese haben im Hinfliegen Schaden angerichtet, da wird nur der halbe Schaden bezahlt — dieses ist ein Gesetz welches Moses auf dem Berge Sinai הל״מ extra von Gott erhalten hat, Tradition, und man darf darüber nicht nachdenken, obschon in diesem Fall nach dem Gesetz, wenn solcher in einem öffentlichen Platze geschehen, der Eigenthümer frei von Bezahlung ist, und in der Behausung des Betheiligten ganz bezahlt werden müßte. — Eben so wenn das

Vieh, auch Hüner oder Schweine, auf einem öffentlichen Platze Steine aufgeworfen hat, und solche sind in ein Haus geflogen, und haben Schaden angerichtet, so wird nur der halbe Schaden bezahlt; hat das Vieh im Hause des Betheiligten auf ein Gefäß getreten, und zerbrach solches, und die Scherben fielen auf ein anderes Gefäß, und dies zerbrach auch, so wird für das erste der Schaden ganz und für das zweite nur halb bezahlt. — Trat es auf ein Gefäß und dies zerbrach nicht, es rollte aber auf ein anderes Gefäß und dies wurde dadurch zerbrochen, so wird der Schaden ganz bezahlt. — Hat das Vieh auf einem öffentlichen Platze im Gehen mit dem Fuße ausgeschlagen und Schaden verursacht, so ist der Eigenthümer des Viehes zwar frei, hat sich aber der Betheiligte des Werthes des vierten Theils des Schadens bemächtigt, so behält er solchen, weil die Sache zweifelhaft ist, indem das Vieh auch mit dem Fuße ausschlug. — Nicht allein durch das Aufwerfen von Steinen, muß der halbe Schaden ersetzt werden, sondern auch wenn ein Pferd z. B. gewiehrt und ein Esel geschrieen hat u. s. w. und haben dadurch Schaden verursacht. Wenn ein Hund oder eine Ziege vom Dache gesprungen ist und haben Schaden verursacht, so muß dieser ganz ersetzt werden, weil dies etwas Gewöhnliches bei ihnen ist, und der Eigenthümer hätte sie hüten sollen, sind sie vom Dache gefallen und haben Schaden verursacht, so muß derselbe ebenfalls ganz ersetzt werden; denn obschon der Eigenthümer des Viehes an das Fallen schuldlos ist, so ist er aber doch Schuld, daß das Vieh unbewacht auf dem Dache war, und der Satz gilt: daß jedesmal wo bei Schadenverursachen oder bei einer begangenen Sünde, der Anfang mit und das Ende ohne Schuld war, ist der Thäter schuldig. — Dreihunderteinundneunzigster Abschnitt. Der Schaden, den ein Vieh mit den Zähnen (durch Fressen) anrichtet, der wird ein Hauptschaden (Vater) genannt; frißt oder beschädigte nun ein Vieh Früchte, die für ihn eßbar sind, es hat also einen Genuß davon, so wird der ganze Schaden bezahlt, eben so aber auch, wenn sich das Vieh an der Wand reibt, (zu seinem Vergnügen, es juckt ihn) u. s. w. und hat die Wand dadurch beschädigt u. m. dgl. — Hat ein Raubthier ein Vieh zerrissen und aufgefressen, so muß der ganze Schaden ersetzt werden; hat aber ein Hund ein Schaaf, oder eine Katze hat große Hühner getödtet und gefressen, so ist dieses etwas Ungewöhnliches und es wird nur der halbe Schaden ersetzt u. s. w. — Dreihundertzweiundneunzigster Abschnitt. Hat ein Hund einen Kuchen, der auf Kohlen lag, weggenommen, und ist damit nach einem Haufen Getraide, dessen Eigenthümer auch der des Kuchens ist, gelaufen, legte solchen daselbst hin, und fraß ihn auf und zündete dadurch das Getraide an, so muß der Eigenthümer des Hundes für den Kuchen und für das abgebrannte Getraide, auf welchem der Kuchen lag, den ganzen, und für den übrigen Theil des abgebrannten Getraides den halben Schaden ersetzen; hat der Hund aber den Kuchen auf das Getraide hingeschleppt (nicht

nieder gelegt!) so muß für den Kuchen der ganze, und für den Platz, wo die Kohle nieder fiel, der halbe Schaden ersetzt werden, und für den übrigen Theil des abgebrannten Getraides braucht Nichts ersetzt zu werden! — Das Obige gilt aber nur, wenn die Thür der Küche verschlossen wae, der Hund hat solche aber eingebrochen, war die Thür aber nicht verschlossen, so braucht nur der Kuchen und die Stelle des abgebrannten Getraides ersetzt zu werden, auf welcher der Kuchen lag! Es sind noch verschiedene Meinungen hierüber. — Dreihundertdreiundneunzigster Abschnitt. Bringt Jemand seine Früchte in den Hof seines Nächsten ohne Erlaubniß, und sie sind vom Vieh des Herrn gefressen worden, so ist dieser frei von Ersatz, (sogar wenn er ein Müller ist und er sollte die Früchte mahlen,) und ist sein Vieh durch die Früchte ausgeglitten und hat Schaden erhalten, so muß der Eigenthümer der Früchte den Schaden ersetzen. — Legt Jemand in das Feld seines Nächsten Getraide zum trocknen, mit Erlaubniß des Eigenthümers, und dessen Vieh hat das Getraide aufgefressen, so muß er den Schaden ersetzen. — Dreihundertvierundneunzigster Abschnitt. Ist Jemandes Vieh an einem Stein oder durch Urin ausgeglitten und ist in einem Garten auf Früchte oder sonstige Grünigkeiten gefallen, und hat solche beschädigt oder gefressen, so braucht nur das ersetzt zu werden, wovon das Vieh einen wirklichen Genuß hatte. — Ist das Vieh aber so, ohne ausgeglitten zu seyn, in den Garten gegangen, so muß der ganze Schaden, den es angerichtet hat, ersetzt wreden, und wenn es sogar daselbst Junge geworfen, und dadurch die Früchte beschmutzt hätte, (also unschuldig,) denn der bekannte Satz: wenn der Anfang mit, und das Ende ohne Schuld war, gilt wieder. Eben so muß Alles ersetzt werden, wenn das Vieh durch ein anderes, welches bei ihm war, in dem Garten gestoßen ward, denn der Eigenthümer hätte sein Vieh einzeln führen sollen. (Einige Rabbinen sind gegen das Letztere.) Der Schaden, den ein Vieh durch Abfressen festgewachsener Früchte macht, wird geschätzt, als wenn es vom Ganzen den sechszigsten Theil gefressen hätte, z. B. das Vieh fraß 1 Maas, so sagt man, ein Feld von 60 Maas Früchten, wie viel dies weniger werth wäre beim Verkauf, wenn ein Vieh ein Maas davon abgefressen hat. — Waren die Früchte aber schon reif, sie bedurften der Erde nicht mehr, da wird der Schaden nach dem Werth der Früchte ersetzt. — Hat das Vieh aber die Früchte eines persischen Dattelbaums gefressen, welche besser als die eines römischen sind, so wird der Baum allein geschätzt, wie viel er mit und wie viel er ohne die Früchte werth ist, zum Verkaufen und Verpflanzen, (der Baum muß aber ein völlig ausgewachsener seyn, sonst wird wieder nach oben erwähntem Maasstabe geschätzt.) — Dreihundertfünfundneunzigster Abschnitt. Hetzt Jemand den Hund seines Nächsten auf Jemand anders, und er beschädigt diesen, so ist er zwar nach dem Gesetz frei, (weil der Schaden indirekt ist!) aber er ist gegen Gott strafbar, und der Herr des Hundes bezahlt nur den halben Schaden. Hat der Hund aber statt des Andern,

den Hetzer selbst gebissen, so ist der Herr des Hundes ganz frei. — Abschnitt dreihundertsechsundneunzig. Ein gewöhnlicher Ochse, der noch nicht auf außerordentliche Art geschadet hat, (siehe Absch. 389 u. f.) braucht nur leicht gehütet zu werden, z. B. ihn an einem Strick binden u. s. w. ist schon genügend, um den Eigenthümer desselben, wenn er Schaden verursachte, ganz frei zu sprechen, (nämlich nach dem Maimonides, frühere Rabbinen wollen aber, daß er den halben Schaden ersetzen müsse,) ein Ochse aber, der schon auf ungewöhnliche Art Schaden verursachte, z. B. durch Stoßen u. s. w., der muß ganz gut gehütet werden, z. B. in einem Stalle, dessen Thür so fest ist, daß sie auch durch einen Sturmwind nicht losbrechen kann; ist die Thür aber so leicht, daß sie auch bei einem gewöhnlichen Winde nicht hält, so muß der Eigenthümer auch bei einem gewöhnlichen Ochsen den Schaden, den er verursachte, zahlen, selbst wenn die Thür nicht durch den Wind eingefallen ist, sondern der Ochse oder Diebe haben solche eingestoßen, da gilt wieder der Satz: anfänglich mit und am Ende ohne Schuld u. s. w. — Hat Jemand seinen Ochsen seinem Nächsten übergeben, daß dieser ihn hüten soll (unentgeldlich), und der Ochse hat Schaden verursacht, so ist der Hüter frei; erhält dieser aber Lohn für das Hüten, oder er hat den Ochsen gemiethet oder geliehen, so muß er den Schaden ersetzen. — Hat der Hüter den Ochsen einem Andern zu hüten übergeben, und der Ochse ist beschädigt worden, so muß der erste Hüter zahlen, selbst wenn er unbelohnt und der zweite belohnt war; hat der Ochse aber Schaden verursacht, so muß der erste auch zahlen, kann aber mit dem zweiten Hüter einen Prozeß deßhalb führen. — Ist ein verliehener Ochse von dem Ochsen des Leihers beschädigt worden, oder umgekehrt? dieser Fall ist schon abgehandelt worden in Abschnitt 347. — Abschnitt dreihundertsiebenundneunzig. Wenn Jemandes Vieh gewöhnlich in das Feld seines Nächsten zu gehen pflegt, und richtet daselbst Schaden an, so wird er gewarnt, das Vieh zu hüten, und thut er es nicht, so muß er den Schaden ersetzen, und er kann nicht zum Herrn des Feldes sagen: daß dieser das Feld umzäumen soll, damit das Vieh nicht herein kommen könne. (Einige Rabbinen sind dagegen.) — Schlächter, die an Markttagen mehreres Vieh auf öffentlichen Plätzen schlachten, und das Vieh veursachte Schaden, sind nicht allein verpflichtet, den Schaden zu ersetzen, sondern sie werden dreimal gewarnt, das Vieh zu hüten; half dies nicht, so ist ein Jeder berechtigt, das Vieh zu schlachten, (rechtmäßig, den Gesetzen gemäß, koscher, wird im vierten Buche umständlicher abgehandelt werden,) und es ihnen zurückzugeben, um es zu verkaufen, denn einem Jeden ist nicht mit Ersatz des Schadens gedient, er will lieber den Schaden gar nicht haben. — Abschnitt dreihundertachtundneunzig. Hat Jemand seinen Ochsen in den Hof seines Nächsten ohne dessen Erlaubniß gebracht, und der Ochse ist von dem Ochsen des Hofeigenthümers, oder von ihm selbst unvorsätzlich beschädigt worden, so ist dieser frei von Ersatz; hat der

hereingekommene Ochse den Hofeigenthümer oder dessen Ochsen beschädigt, so muß er, der Eigenthümer des hereingekommenen Ochsen, den halben Schaden, wenn solcher auf gewöhnliche, und den ganzen, wenn solcher auf ungewöhnliche Weise geschah, ersetzen. — Hat Jemand aber mit Erlaubniß seinen Ochsen in den Hof seines Nächsten geführt, so sind sie gegenseitig vom Ersatz des Schadens befreit, außer wenn der Hofeigenthümer die Hütung des hereingekommenen Ochsen übernahm. — Abschnitt dreihundertneunundneunzig. Hat eine trächtige Kuh Schaden verursacht, so wird der Schaden von ihr und von dem Jungen, wenn sie selbst nicht hinreicht, ersetzt, weil das Junge so gut ist, als sie selbst, (d. h. eins und dasselbe;) bei den Eiern eines Huhns, wenn dieses Schaden verursachte, ist dies nicht der Fall, denn das Ei ist als abgesondert, abgeschieden vom Körper des Huhns zu betrachten. — Hat eine trächtige Kuh durch Stoßen Schaden angerichtet, und man findet das Junge neben ihr liegend, und man weiß nicht, ob das Werfen ihres Jungen vor oder nach dem Stoßen geschah, im ersten Falle braucht der Ersatz nicht vom Jungen bezahlt zu werden, wohl aber im zweiten Fall, da liegt dem Betheiligten ob, den Beweis zu führen; eben so wenn ein Ochse eine Kuh gestoßen hat, und man fand ein todtes Junge neben ihr liegen, und es ist ungewiß, ob das Werfen des todten Kalbes durch den Stoß geschah, oder ob dieser erst nachher geschah. — Ist das Werfen des todten Kalbes durch den Stoß, welchen die Kuh erhielt, geschehen, so wird geschätzt, wie viel die Kuh werth war, als sie gesund und trächtig war, und wie viel sie jetzt weniger und wie viel das todte Kalb werth ist, und der Unterschied wird ganz, oder wenn der stoßende Ochse zum ersten Male gestoßen hat, halb bezahlt. — Gehörte das Kalb einem Andern, (ist wahrscheinlich schon verkauft während der Trächtigkeit der Kuh, d. U.,) so wird erst geschätzt, was die Kuh durch den Stoß und durch das unzeitige Werfen an Fett verloren hat, und deßhalb schon weniger werth ist, und dies erhält der Eigenthümer der Kuh, das todte Kalb gehört dem Eigenthümer desselben, und dann wird geschätzt, was die Kuh an Ansehen (Größe) verloren hat, und dieses wird unter Beiden getheilt. — Abschnitt vierhundert. Wenn ein Ochse einen andern jagte, und dieser ist beschädigt worden, und der Eigenthümer will nun Ersatz von dem Herrn des ersten Ochsen haben, dieser behauptet aber, sein Ochse selbst hätte gar nicht beschädigt, sondern der zweite Ochse wurde nur in Folge des Laufens durch Anstoßen an einem Steine beschädigt, so muß der Betheiligte Beweise bringen, selbst wenn er bestimmt auftritt, und jener unbestimmt; sagt der Betheiligte aber zu jenem: du weißt es, daß dein Ochse unmittelbar den meinigen beschädigte, so muß jener einen Nebeneid schwören, daß er es nicht wisse; das Obige gilt aber nur bei einem Ochsen, der schon mehrere Mal stieß, und dessen Eigenthümer schon gewarnt wurde; aber bei einem, der zum ersten Mal stieß, braucht er nicht einmal zu schwören, denn selbst wenn er es gestände, so wäre er ja frei Bezahlung, weil die Bezahlung nicht

von Gesetzwegen geschiehet, sondern nur als eine Strafe, und eine solche wird beim Bekenntniß nicht entrichtet, (Absch. 87 § 25 erste Hälfte.) Haben zwei Ochsen von verschiedenen Herren einen andern gejagt, und er ist von einem derselben beschädigt worden, die Zeugen wissen aber nicht, von welchem, so sind die Eigenthümer beider Ochsen frei; gehörten sie aber beide einem Herrn, so muß der halbe Schaden ersetzt werden von dem schlechtesten der beiden Ochsen (und wenn er auch nicht hinreicht), war der Eigenthümer der Ochsen schon gewarnt, so muß der ganze Schaden ersetzt werden, d. h. wenn beide Ochsen noch da sind, ist aber einer von ihnen gestorben oder verloren gegangen, und der Eigenthümer ist nur einen derselben zu hüten gewarnt worden, so ist er frei, denn er kann zum Betheiligten sagen: bringe Beweise, daß der Ochse, der noch jetzt da ist, (man kennt sie nämlich nicht mehr und weiß nicht, welchen von beiden er zu hüten gewarnt worden ist,) und welcher der Schädiger war. Sobald ein Streit zwischen den Betheiligten ist, in Hinsicht, wer von den beiden Ochsen (welche zwei Herren haben) der Schädiger war, so gilt der Satz wieder: daß dem die Beweise obliegen, welcher von seinem Nächsten Geld haben will u. s. w. Die Abschnitte vierhundertundein bis vierhundertundvier sind ähnlichen Inhalts, und sind unnütz zu übersetzen. Abschnitt vierhundertundfünf. Hat ein Ochse einen Menschen verwundet, so sind die Gesetze eben so, als wenn ein Ochse einen andern Ochsen verwundete, nämlich der Ersatz des ganzen Schadens, wenn der Eigenthümer des Ochsen gewarnt, und des halben Schadens, wenn er nicht gewarnt ist, aber Schmerzgeld, Versäumniß, Heilungskosten und Schande braucht der Eigenthümer des Ochsen nicht zu zahlen, denn dieses findet nur statt, wenn ein Mensch einen Andern verwundet. Hat ein Ochse Jemandes Vater oder Mutter verwundet, oder der Ochse hat am Sonnabend eine Scheune angezündet, so muß der Eigenthümer des Ochsen den Schaden ersetzen, obschon er frei gewesen wäre, wenn er dies selbst gethan hätte, Absch. 351. — Hat der Ochse eine schwangere Frau gestoßen, und sie ist dadurch auch mit einem todten Kinde niedergekommen, so braucht der Schaden des Kindes nicht ersetzt zu werden, selbst nicht, wenn der Ochse stößig, und der Eigenthümer also gewarnt ist, denn es heißt im Texte, 2. B. M. 21, 22: wenn sich Männer zanken u. s. w., aber keine Ochsen!! — War die Gestoßene aber eine schwangere Sklavin, so wird in diesem Fall verfahren, wie bei einem Vieh; die Sklavin wird nämlich geschätzt, wie viel solche durch diesen Fall — Verlust des Kindes — weniger als vorher werth ist, und auch dieser Schaden muß nach den Gesetzen (Absch. 399) ertsetzt werden. — Abschnitt vierhundertundsechs. Hat der Ochse eines Juden den eines Nichtjuden gestoßen, so braucht der Schaden nicht ersetzt zu werden, denn es heißt im Texte, 2. B. M. 21, 35: רעהו Reehu, den Ochsen seines Nächsten; aber im umgekehrten Falle muß der Schaden ersetzt werden; (nun sagen die Talmudisten, es müßte zwar [weil es heißt sein Nächster]

auch im umgekehrten Falle kein Schaden ersetzt werden, aber sie beweisen? solches — doch! es ist mir höchst zuwider, diesen spitzfindigen Beweis niederzuschreiben, d. U.) — Abschnitt vierhundertundsieben. Hat der Eigenthümer eines Ochsen, welcher Schaden verursachte, solchen verkauft, bevor er vom Beschädigten vor das Gericht gefordert wurde, so muß diesem (dem Beschädigten) der Ersatz vom Käufer werden, und er hält sich wieder an dem Verkäufer, denn der Käufer, welcher gewiß gehört hat, daß der Ochse Schaden angerichtet hat, hätte solchen nicht kaufen müssen. — Abschnitt vierhundertundacht. Der angerichtete Schaden wird nur ersetzt, wenn untrügliche Beweise durch rechtliche Zeugen dafür da sind. Abschnitt vierhundertundneun. Im gelobten Lande darf man kein kleines Vieh aufziehen, weil dies gewöhnlich auf fremden Feldern weidet, aber in den Wüsten, auch in Syrien ist solches erlaubt; jetzt, da die Juden keine Felder im gelobten Lande mehr haben, ist es auch da erlaubt. Schweine darf man aber überall nicht aufziehen, besonders keinen Handel damit treiben. Man darf keinen bösen Hund aufziehen, oder er müßte denn an der Kette gebunden seyn; in einer Stadt, welche nahe am Hafen oder nicht weit von einer nichtjüdischen Stadt liegt, ספר Szephar, bedeutet beides, ist es erlaubt, den Hund des Nachts loszulassen, und nur bei Tage muß er angebunden seyn, jetzt da wir (die Juden) zwischen Nichtjuden wohnen, ist es immer erlaubt, sich einen Hund zu halten, (geh und sieh, wie der Gebrauch ist, doch deucht mir, daß man einen bösen Hund immer an der Kette binden müsse, damit er keinen Schaden anrichte.) Wem Hunde oder Schweine durch eine Erbschaft zugefallen sind, der ist nicht verpflichtet, solche auf einmal gleich zu verkaufen, sondern nach und nach. Abschnitt vierhundertundzehn. § 1) Der Schaden, der durch Gruben geschiehet, ist ein Hauptschaden (Vater), siehe Absch. 384, weil dessen in der Schrift erwähnt wird, 2. B. M. 21, 33. Sobald Jemand eine Grube gemacht hat, muß er für den Schaden stehen, der dadurch verursacht werden kann, aber auch, wenn Jemand Wasser auf einem öffentlichen Platze goß, und es ist Jemand dadurch ausgeglitten, und hat Schaden bekommen, so muß solcher ersetzt werden. § 2) Eben so wenn Jemand eine zugedeckte Grube aufgedeckt hat. § 3) Hat Jemand eine aufgedeckt gewesene Grube zugedeckt, und hat solche in der Folge wieder aufgedeckt, so ist doch nicht er, sondern der, welcher die Grube zuerst offen ließ, den Schaden zu ersetzen schuldig. Hat der Zweite die Grube aber mit Erde zugeworfen, und hat in der Folge wieder eine Grube davon gemacht, so ist der Zweite schuldig. § 4) Es ist gleichviel, ob Jemand die Grube selbst macht, oder er kaufte sie, oder erhielt solche geschenkt, oder sie ist in seiner Behausung von selbst oder durch seine Thiere entstanden. § 5) Hat ein Ochse eine Grube auf einem öffentlichen Platze oder in der Behausung eines Andern gemacht, so ist der Eigenthümrr des Ochsen frei von Schadenersatz, denn es heißt in der Schrift 2. B. M. 21, 23: wenn ein Mann

eine Grube macht, aber nicht ein Ochse! — § 6) Machte Jemand eine Grube in seiner Behausung, gab aber in der Folge die Grube Preis, so ist er von diesem Augenblick an nicht mehr für die Gefahr der Grube verpflichtet, denn es heißt in der Schrift, der Herr der Grube muß zahlen, die Grube hat aber jetzt keinen Herrn! — § 7) Hat Jemand auf einem öffentlichen Platze für allgemeinen Nutzen eine Grube gemacht, und hat die Verwahrung derselben der Gemeinde überlassen, so ist er frei von allem Schadenersatz, welcher dadurch entstehet. § 8) Sagt Jemand zu seinem Nächsten, er soll auf einem öffentlichen Platze eine Grube machen, und er that es, so ist der Thäter, aber nicht der, welcher ihm den Auftrag gab, für den Schaden verpflichtet. § 9) Bauet Jemand, mit Erlaubniß, ein Haus nicht weit von einem öffentlichen Platze, so kann er graben zum Behuf des Grundlegens, und wenn die Grube auch ein wenig in den öffentlichen Platz hinein geht, und ist frei von allem Schadenersatz, der dadurch entstehet. § 10) Sobald eine Grube zehn Hände breit tief ist, so ist der Eigenthümer derselben für den Schaden verpflichtet, wenn ein Thier darin gefallen und getödtet oder beschädigt worden ist; war die Grube aber keine zehn Hände breit tief, so ist er nur für den Schaden, den das Thier erhielt, aber nicht für den Tod desselben Ersatz schuldig. § 11) War die Grube aber nur neun Hände breit tief, aber eine Hand breit war mit Wasser gefüllt, so ist dies so gut als zehn Händebreit tief. § 12) War die Grube acht Hände breit tief, und zwei derselben waren mit Wasser gefüllt, oder sie war sieben tief, und drei waren mit Wasser gefüllt, und das Thier blieb todt, so ist er frei; hat der Eigenthümer des getödteten Thiers aber sich eigenmächtig Ersatz verschafft, so behält er solchen; (einige Rabbinen sind dagegen.) § 13) Hat Einer die Grube acht Händebreit, und ein Anderer noch eine Hand breit tiefer gegraben, so sind Beide nach Verhältniß Ersatz schuldig, wenn nämlich das Thier beschädigt, aber nicht getödtet worden ist. § 14) Hat Einer zehn, ein Zweiter noch zehn tiefer und ein Dritter noch zehn Hände breit tiefer gegraben, so daß die Grube jetzt dreißig tief ist, so sind alle drei gemeinschaftlich Ersatz schuldig, wenn das Thier auch todt geblieben ist. § 15) War die Grube nur neun Hände breit tief, und ein Zweiter grub solche noch um eine Hand breit tiefer, oder er legte oben um den Rand der Grube noch so viel Erde, daß sie dadurch zehn tief wurde, so ist der Zweite schuldig, selbst wenn das Thier nur beschädigt ward. Hat der Zweite in der Folge die eine Hand breit tiefer wieder zugeworfen, oder er hat die oben aufgelegte Handbreit hoch Erde wieder abgenommen, so ist die Sache zweifelhaft, ob der Erste frei ist oder nicht! — § 16) Hat Einer eine zehn Hände breite tiefe Grube gemacht, und ein Zweiter hat solche breiter gegraben, und es ist ein Ochse in dieselbe gefallen und todt geblieben, so muß das Gericht urtheilen lassen, ob der Ochse durch den Dunst der Grube getödtet ist, in diesem Fall ist der Erste schuldig, denn der Zweite hat ja durch das Breitermachen den Dunst der Grube ver-

mindert, sonst aber, wenn das Thier durch den Fall, Schlagen an den Boden der Grube, todt blieb, ist der Zweite schuldig, auch ist ein Unterschied zu machen, ob der Ochse von der Seite fiel, wo die Grube breiter wurde, da ist wieder der Zweite schuldig, wenn der Ochse auch durch den Dunst todt blieb; ist der Ochse von der andern Seite hinein gefallen, so ist der Zweite frei, weil er den Dunst verminderte. (Einige Rabbinen wollen, daß es nur darauf ankäme, von welcher Seite her der Ochse fiel, und daß auf die Verminderung des Dunstes keine Rücksicht genommen wird.) § 17) War die Grube eben so breit als tief, so konnte das Thier nicht durch den Dunst sterben; starb es, und es ist nicht zu sehen, daß es durch den Fall gestorben ist (es hat sich nicht verletzt), so ist dies ein unglücklicher Zufall und braucht nicht ersetzt zu werden; war die Grube aber tiefer als breiter, so hat solche einen bösen Dunst, und der Ersatz ist jedenfalls zu entrichten. — § 18) Hat Jemand einen Hügel, eine Anhöhe gemacht, zehn Hände breit hoch, und es ist ein Vieh darüber gefallen und todt geblieben, so ist er Ersatz schuldig; weniger als zehn Hände breit hoch, ist er nur schuldig, wenn das Thier Schaden erhielt, dann aber kann die Anhöhe oder Grube auch noch so unbedeutend gewesen seyn, denn Schaden leiden durch dergleichen, ist etwas gewöhnliches. § 19) Schadenersatz für ein gestorbenes Vieh durch eine Grube oder einen Hügel, findet nur statt, wenn das Vieh klein, taub, blödsinnig oder blind war, oder es war des Nachts; war aber das Vieh erwachsen und gesund, und es war am Tage, so ist er frei, denn ein Vieh siehet gewöhnlich vor sich und nimmt sich vor Fallen in Acht, es ist also ein außerordentlicher Fall. § 20) Ist Jemand, ein freier Mensch oder ein Sklave, durch Gruben oder Hügel gefallen, und ist gestorben, und wenn er auch blind war, oder es war bei Nacht, so braucht keinen Schaden ersetzt zu werden, (denn es heißt im Texte ein Ochse, aber kein Mensch.) Hat der Mensch oder auch ein gesundes und erwachsenes Thier aber blos Schaden gelitten, so muß der ganze Schaden ersetzt werden. (Einige Rabbinen wollen, bei einem gesunden Thiere und bei Tage braucht auch keinen Schaden ersetzt zu werden, denn der Mensch schweift mit den Augen umher wenn er gehet, und ist nicht so vorsichtig wie das Thier, das immer niederwärts siehet.) § 21) Sind Gefäße durch dergleichen (Gruben u. s. w.) beschädigt oder zerbrochen worden, so ist er frei, denn es heißt im Texte: ein Ochse oder ein Esel, d. h. (sagen die Talmudisten) ein Ochse, aber kein Mensch, ein Esel, aber keine Gefäße. § 22) Ist die Grube zugedeckt, aber der Deckel ist in der Mitte wurmstichig geworden, und das Vieh ist durchgefallen, so ist er frei, denn es heißt im Te=te: wenn er die Grube nicht zudeckt. § 23) War der Deckel so, daß er wohl Ochsen, aber keinen Kameelen lange widerstehen konnte, diese sind aber in diesem Orte gar nicht, und es gingen deren nun doch darüber, und dadurch wurde der Deckel immer schlechter, und als nun Ochsen darüber gingen, fielen sie hinein, so ist er frei, weil dies ein außerordentlicher Fall ist; (ist aber

doch ein Kameel darin gefallen, so ist er Ersatz schuldig;) sind aber in diesem Orte auch Kameele, wenn auch nicht oft, so muß er den Schaden ersetzen. § 24) Ist der Deckel in der Mitte wurmstichig geworden, und es sind Ochsen hinein gefallen, so ist er frei, wenn auch in dem Ort Kameele gewöhnlich wären. (Einige Rabbinen wollen dies nur gelten lassen in dem Fall, daß wenn Kameele darüber gegangen, sie auch hinein gefallen wären. § 25) Hat die Grube (es handelt sich hier um eine, in welcher Wasser zum Gebrauch ist, und sie war zugedeckt) zwei Personen gehört, die erste schöpfte daraus, deckte solche aber nicht wieder zu, und übergab auch der zweiten den Eimer nicht, die zweite that das nämliche, so muß die erste den Schaden ersetzen. (Einige Rabbinen wollen aber die zweite auch schuldig finden. § 26) Deckte der Erste die Grube zu, der Zweite fand solche aber offen, der Deckel war nicht da, und deckte sie nicht zu, er traf keine Anstalten dazu, so ist er so lange für Gefahr allein zu stehen schuldig, bis er den Ersten davon unterrichtet hat, und bis dieser Anstalten treffen kann, solche wieder zuzudecken, Arbeitsleute zu miethen, um Bretter zu schneiden, und ein Deckel daraus zu machen, nach dieser Zeit sind sie beide schuldig. § 27) Einige Rabbinen wollen, daß der Erste so viel Zeit haben müßte, um die Bretter nicht zu theuer kaufen zu müssen. § 28) Bei allen Fällen, wo der Eigenthümer den Schaden nicht selbst abwenden kann, muß man ihm so viel Zeit lassen, um Anstalten dazu treffen zu können, d. h. wenn er unschuldig ist (§ 26); hat er aber die Grube offen gelassen, so ist er gleich schuldig. § 29) Deckt Jemand die Grube mit einem fremden Deckel zu, und der Eigenthümer desselben nimmt ihn wieder weg, so ist der Herr der Grube schuldig. § 30) Uebergiebt Jemand seine Grube einem Andern zum Hüten, so muß der Hüter für allen Schaden stehen. § 31) Gehet Jemand in eine Grube, um solche weiter oder tiefer zu machen, und ein Ochse stehet am Rande der Grube, und erschrickt vor der Stimme des Gräbers und fiel hinein, so muß der Eigenthümer derselben für den Schaden stehen. § 32) Hat ein Ochse den andern in die Grube geworfen, und der erste ist ein stößiger Ochse (der Herr ist gewarnt), so müssen die Eigenthümer der Grube und des Ochsen den Schaden Jeder zur Hälfte tragen; hat der Ochse aber erst zum ersten Mal gestoßen, so muß der Eigenthümer desselben den vierten Theil des Schadens aus dem Verkauf seines Ochsen, und der Eigenthümer der Grube die andern ¾ Theile zahlen. § 33) Legt Jemand einen Stein an die Oeffnung der Grube, und ein Ochse stieß an den Stein und fiel in die Grube, da muß ein Jeder die Hälfte des Schadens zahlen. § 34) Haben ein Mensch und ein Ochse einen Ochsen in die Grube gestoßen, der Mensch that das Stoßen aber unwillkührlich, so müssen alle drei, der Mensch und die Eigenthümer der Grube und der des Ochsen den Schaden gemeinschaftlich ersetzen; hat der Ochse aber erst zum ersten Male gestoßen, so braucht der Eigenthümer desselben nur den sechsten Theil, und das Uebrige müssen die andern Beiden gemeinschaftlich tragen.

15

§ 35) Ist in obigem Fall eine schwangere Frau in die Grube gefallen, und ist niedergekommen, so muß der Mensch, der mit stoßen half, den Schaden allein tragen; der Eigenthümer des Ochsen ist frei, weil es im Texte heißt: wenn sich Männer zanken, aber nicht Ochsen; der Eigenthümer der Grube ist frei, weil es im Texte heißt: ein Ochse fiel hinein, aber nicht ein Mensch! — § 36) Haben ein Mensch und ein Ochse einen Menschen in die Grube gestoßen, und der Mensch hat Schaden erhalten, so müssen erst alle drei, nämlich der Mensch, und die Eigenthümer des Ochsen und der Grube, was den Schaden betrifft, solchen gemeinschaftlich tragen, aber Schmerzgeld, Versäumniß, Heilungskosten und Schande muß der Mensch allein zahlen; sind aber durch das Stoßen nur Gefäße zerbrochen, so ist der Eigenthümer der Grube frei, und die andern Beiden müssen den Schaden allein tragen. § 37) Haben zwei Personen ein Schaden verursacht, und sie mußten Beide, dem Gesetze nach, den Schaden gemeinschaftlich tragen, eine von ihnen ist aber davon gelaufen, oder sie kann nicht zahlen, so muß die eine so viel zahlen, als sie schuldig wäre, wenn sie den Schaden allein verursacht hätte; andere Rabbinen sind aber dagegen. § 38) Gräbt Jemand ohne Erlaubniß eine Grube in einem öffentlichen Platze, und ein Ochse fiel über ihn her und tödtete ihn, so ist der Herr des Ochsen frei, und ist der Ochse auch gestorben, so müssen die Erben des Getödteten, den Ochsen ersetzen. — Abschnitt vierhundertundelf und vierhundertundzwölf. Die Kinder der Grube, d. h. Schäden, die durch Sachen entstehen, ähnlich denen, wie durch eine offen gelassene Grube, z. B. durch einen Stein, Messer, eine Last, welche man auf einem öffentlichen Platze liegen ließ, und sie haben Schaden verursacht, so sind dieselben Gesetze dabei anwendbar, wie bei einer offen gelassenen Grube. Gießt Jemand Wasser auf einen öffentlichen Platz, und ein Mensch ist daran ausgeglitten, und ist gefallen und hat Schaden erhalten, so muß solcher ersetzt werden, besonders wenn das Wasser in die Erde eingrdrungen ist, und hat Koth, Schmutz, verursacht, dies ist so gut, als hätte er eine Grube gemacht; sind aber blos seine Kleider oder Gefäße beschmutzt worden, so braucht kein Schaden ersetzt zu werden. — Abschnitt vierhundertunddreizehn. Töpfer und Glashändler, die mit Töpfen und Glaswaaren einen Handel treiben, welche Einer hinter dem Andern gingen, und der Erste fiel, und der Zweite fiel über den Ersten und erhielt Schaden an seinem Körper, so muß der Erste den Schaden ersetzen, wenn es ihm nämlich möglich war, gleich aufzustehen und er that es nicht; die zerbrochenen Gefäße braucht er aber nicht wieder zu ersetzen. Eben so wenn ihrer Drei war, der Erste fiel, der Zweite über den Ersten und der Dritte über den Zweiten, und ein Jeder von ihnen konnte gleich aufstehen und that es nicht, so muß der Erste den körperlichen Schaden des Zweiten zahlen, sei es, daß dieser Schaden durch seinen Körper oder durch seine (des Ersten) tragende Last (der Waare) ntstanden ist; der Zweite muß den körperlichen Schaden des Dritten

zahlen, wenn er durch den Körper desselben, aber nicht durch seine (des Zweiten) Last Schaden erhielt; haben sie sich einander gleich gewarnt, so sind sie gegenseitig frei. — Ist der Erste gefallen, konnte aber gleich aufstehen und that es nicht und lag in der Breite des Weges und Einer hat durch seinen Kopf, ein Zweiter durch seinen Leib und ein Dritter durch seine Füße Schaden gelitten, so muß er allen Dreien den Schaden zahlen; (nach einigen Rabbinen nur in dem Fall, wenn er in der Schräge lag;) denn alsdann könnten die beiden Letzten den ersten Beschädigten nicht gesehen haben. — Abschnitt vierhundertundvierzehn. Niemand darf Stroh u. dgl. auf öffentliche Plätze legen, um es zu Mist werden zu lassen; ein solches Stroh ist gleich (durch die Verordnung der Weisen) Preis gegeben, doch aber muß der erste Eigenthümer desselben den Schaden ersetzen, der dadurch entstanden ist. (Einige Rabbinen wollen, das Preisgeben findet erst statt, wenn das Stroh schon zu Mist geworden ist; ist er aber von Gerichtswegen gewarnt, so ist auch schon das Stroh gleich Preis gegeben.) Einem Jeden ist erlaubt, Mist, Koth, auf öffentliche Plätze zu schütten (wenn die gebräuchliche Zeit dazu da ist) und solches 30 Tage liegen zu lassen, damit es durch Fußgänger zertreten werde, und doch muß der Eigenthümer den Schaden ersetzen, der daraus entstanden ist? — (Nach Einigen ist solches sogar alsdann, wenn Schaden dadurch entstanden ist, als Preis gegeben zu betrachten.) Ist aber die gebräuchliche Zeit noch nicht da, solche Dinge ausführen zu dürfen, so ist es Niemanden erlaubt, oder er müßte es denn gleich wegfegen.) Abschnitt vierhundertundfunfzehn. Wenn Jemand Dornen oder Glas versteckt, oder er macht ein Zaun (um ein Feld) von Dornen, und ist damit, wenn auch nur sehr wenig, nach einem öffentlichen Platze gerückt, so muß er den Schaden zahlen, der dadurch entstanden ist. — Versteckt Jemand Dornen oder Glas in der Mauer seines Nächsten, und dieser reißt solche nieder, sie war baufällig, und die Dornen oder das Glas fielen in einen öffentlichen Platz und thaten Schaden, so ist der Verstecker schuldig; war aber die Mauer noch gut, so ist der Eigenthümer derselben schuldig. — Abschnitt vierhundertundsechszehn. Ist eine Mauer oder ein Baum umgefallen, nach einem öffentlichen Platz hin, und hat Schaden angerichtet, so ist der Eigenthümer frei. War die Mauer oder der Baum schlecht und das Gericht hat ihn gewarnt (innerhalb 30 Tage, nach Beschaffenheit der Umstände auch noch früher), die Mauer oder den Baum wegzuschaffen, und er hat länger als 30 Tage damit gewartet, so muß er den Schaden ersetzen. (Ist die Mauer gleich anfänglich schlecht gebauet gewesen, und ist deßhalb eingefallen, so ist der Eigenthümer schuldig.) — Abschnitt vierhundertundsiebenzehn. Alles, was Schaden verursachen kann, darf man nicht nach einem öffentlichen Platze führen. Man darf z. B. keine Steine von seiner Behausung dahin werfen, auch unter einem öffentlichen Platze nicht graben, wenn auch ein Wagen mit Steinen beladen darüber fahren kann, so könnte doch mit der Zeit ein Scha-

den daraus entstehen, (jedoch ist nun schon der Gebrauch allgemein eingeführt, unter öffentlichen Plätzen Rinnen u. dgl. zum Wasserablauf zu machen. Man darf keine Schauwinkel, Erker, Balkon an Gebäuden machen, die nach öffentlichen Plätzen führen, außer, solche müssen so hoch angebracht seyn, daß ein Kameel mit seinem Reiter durchkommen kann, doch muß auch der öffentliche Weg nicht dadurch dunkler werden u. s. w. — Hat Jemand aber einen Hof mit Gebäuden gekauft, woran solche Ausbauer befindlich waren, so bleibt er in deren Besitz, und kann solche, wenn sie eingefallen sind, wieder herstellen. Eben so wenn ein Baum am öffentlichen Wege gepflanzt ist, so muß so viel von demselben abgehauen werden, daß ein Kameel u. s. w. — Stehet der Baum am Ufer eines schiffbaren Flusses, so muß an beiden Ufern so viel Raum seyn, daß die Schiffer bequem mit ihren Stricken gehen können, um das Schiff zu ziehen. Abschnitt vierhundertundachtzehn. § 1) Feuer ist ein Vater (ein Hauptschaden), weil dessen in der Schrift erwähnt wird, 2. B. M. 22, 5, und das Beschädigte muß sichtbar gewesen seyn. Alles, was dem ähnlich ist, heißt die Geburt, mit Ausnahme, wenn das Verbrannte versteckt war, siehe § 13. § 2) Hat Jemand in seiner Behausung Feuer gemacht, und hat die gehörige Entfernung nicht beobachtet, und solches hat sich nach der Behausung seines Nächsten verbreitet, so muß er für den Schaden stehen; (hat er aber, ohne Erlaubniß, Feuer in der Behausung seines Nächsten gemacht, da hilft die Beobachtung der gehörigen Entfernung nicht. § 3) Die gehörige Entfernung richtet sich nach der Höhe (Größe) des Feuers. § 4) Ist die gehörige Entfernung beobachtet worden, und das Feuer hat doch Schaden verursacht, oder es hat einen Fluß von 8 Ellen Breite, oder einen Graben von eben dieser Breite, worin Wasser war, übersprungen, so ist dies ein Gottesschlag, und er ist frei. (Einige Rabbinen wollen, in dem Fluß braucht kein Wasser gewesen zu seyn, wenn er nur die Breite von 8 Ellen hatte, war aber Wasser darin, so kann er auch sehr schmal seyn.) Hat das Feuer einen Zaun übersprungen, so werden die Höhe desselben, die Größe des ursprünglich gemachten Feuers und die brennbaren Materialien, welche sich daselbst befanden, berücksichtiget, und hiernach müssen die Richter das Urtheil fällen. § 5) War aber das ursprüngliche Feuer gleich vom Anfange an sehr groß, und es waren auch brennbare Materialien in der Nähe, alsdann kömmt gar keine Entfernung in Betracht. § 6) Kam Feuer in Jemandes Hof aus, und der Zaun des Hofes fiel ein (nicht durch das Feuer), dadurch aber kam das Feuer auch in den benachbarten Hof, so muß er den Schaden ersetzen, wenn er nämlich im Stande war, den eingefallenen Zaun gleich wieder herzustellen, und unterließ es. § 7) Giebt Jemand eine glühende Kohle, die am Ende doch von selbst erlischt (zur Asche wird) wenn sie in vorsichtigen Händen ist, einem Taubstummen, Blödsinnigen, oder einem Unmündigen, und es entstand Feuer dadurch, so ist er zwar vor Menschen, aber nicht vor Gott frei; gab er ihnen aber eine bren-

nende Flamme, so muß er den Schaden ersetzen. § 8) Ist durch einen vernünftigen und erwachsenen Menschen Feuer entstanden, und wenn derselbe auch nur abgeschickt wurde zu irgend einem Gebrauche Feuer anzumachen, so muß er, und nicht der Absender, den Schaden ersetzen; eben so wenn man einen Wächter gestellt hat, das Feuer zu hüten, so ist dieser verantwortlich. Der, welcher zuletzt Ursache war, daß das Feuer brannte, der muß den Schaden ersetzen, z. B. Einer bringt Licht, der Andere Holz, der Dritte blies das Feuer an, so ist dieser schuldig; war aber ein ungewöhnlicher Wind, so sind sie Alle frei. (Die folgenden 3 §§ übergehen wir aus den bekannten Ursachen, d. U.) § 13) Für Alles, was im Platze, woselbst das Feuer kam, versteckt war, braucht kein Schaden ersetzt zu werden, z. B. eine Scheune mit Getraide ist abgebrannt, und es waren in derselben auch Ackerwerkzeuge versteckt (welches doch gewöhnlich geschieht), die brauchen nicht ersetzt zu werden! und man siehet den Platz so an, als wenn Getraide darauf gelegen hätte, und so viel muß ersetzt werden. Der Beweis dafür ist, weil es heißt 2. B. M. 22, 5: (הקמה Hakama) Saat, welche auf dem Halme stehet, es muß also Alles zu sehen seyn; was aber im Hause abgebrannt ist, muß Alles bezahlt werden, und der Hausherr ist deßhalb beglaubt gegen einen Schwur mit einer heiligen Sache in der Hand für Alles, was er angiebt. — Hat das Feuer einen Menschen verletzt, so müssen die bekannten fünf Zahlungen geleistet werden, (wovon im Abschnitt 420 umständlicher.) Abschnitt vierhundertundneunzehn. Geldschadenersatz wird von beweglichen Gütern bezahlt, und wenn es auch Kleie wäre, so muß sie der Beschädigte für den Werth annehmen; sind aber gar keine bewegliche Sachen mehr da, dann muß von den unbeweglichen Sachen, und zwar von den Besten, bezahlt werden.

Abhandlungen über Verwundung oder Beschimpfung. etc.

Abschnitt vierhundertzwanzig. § 1) Es ist verboten, seinen Nächsten zu schlagen, wer es thut, übertritt? ein Verbot von den 365 Verboten, nach 5. B. M. 25, 3, weil es im Texte heißt: פן Penn, denn die Wörter פן Penn und אל Al, bedeuten so viel, nach dem Talmud, als לא Lo, nicht. (Der Sinn des Verses ist: Nicht mehr als 40 Schläge soll die körperliche Züchtigung betragen, [die Talmudisten haben sogar nur 39 herausgedrechselt, siehe Talmud, Traktat Maccoth fol. 22,] denn, heißt es weiter im Texte der Schrift, man könnte (im Eifer) weit mehr als 40 Schläge geben, und den Nächsten dadurch verunstalten, geringschätzig erscheinen lassen, ונקלה Weniklah. — Wenn also das Gesetz sogar

den Schuldigen nicht mehr geschlagen haben will, als er verdient, um wie viel mehr also einen Unschuldigen;) selbst durch das Handaufheben, um schlagen zu wollen, verdient er schon Rascha genannt zu werden (nach 2. B. M. 2, 13?), siehe den folgenden Absch. § 13. Nach einer Verordnung der frühern Rabbinen ist die Strafe des Bannes gesetzt für den, der seinen Nächsten schlägt; will ein solcher Verbannter aber sich vor das Gericht stellen, so wird der Bann in Gegenwart von 10 Personen wieder gelöset, wenn der Geschlagene auch nicht damit zufrieden wäre. § 2) Ist nun das Schlagen so unbedeutend gewesen, daß kein Schadenersatz von von Geld dabei anwendbar ist (keinen Pfenning werth), so wird der Schläger mit 39 Schlägen gezüchtiget, sonst aber nicht. § 3) Verwundet Jemand seinen Nächsten, so muß er einen Schadenersatz von fünferlei Art entrichten, nämlich Schaden für den Verlust eines Gliedes, für den Schmerz, Heilungskosten, Zeitversäumniß und für die Schande, je nachdem alle die fünf Sachen bei der erhaltenen Wunde anwendbar sind, sonst weniger, vier, drei u. s. w. (Einige wollen, daß unter die Heilungskosten auch das gehört, was der Kranke an Pflege mehr als sonst haben muß.) § 4) Hat der Verwundete ein Glied seines Körpers verloren, so muß Schadenersatz für alle fünf erwähnte Punkte geschehen. § 5) Hat ihm der Schläger eine geschwollene Hand oder ein geschwollenes Auge verursacht, so werden nur vier Sachen vergütet. § 6) Hat er ihm einen geschwollenen Kopf verursacht, so fällt auch Zeitversäumniß aus, (wahrscheinlich wenn er dadurch nicht an Arbeit verhindert wird, d. U.) § 7) Ist die Verwundung an einer Stelle des Körpers geschehen, die von den Kleidern bedeckt wird, so fällt auch die Schande weg, (es muß aber auch Niemand zugegen gewesen seyn, als die Verwundung geschah. § 8) Hat er ihn mit einem Tuche oder sonst dergleichen geschlagen, so wird nur für die Schande bezahlt; (nach einigen Rabbinen nur dann, wenn noch Jemand gegenwärtig war.) § 9) Schlug er ihn mit einem Spieße auf den Nagel, da wo keine Beule entstand, so zahlt er nur für die Schmerzen, und wenn Jemand gegenwärtig war, auch für die Schande. § 10) Gab er ihm einen Trank ein, oder rieb ihm Etwas in die Augen, wodurch er nicht mehr so gut als vorher sehen kann, so muß er nur Heilungskosten (d. h. bis daß er so gut als vorher sehen kann) zahlen. § 11) Brachte er ihn in ein Zimmer und schloß die Thür hinter ihm zu, so braucht er nur Zeitversäumniß zu zahlen; war er bereits im Zimmer, er schloß nur die Thüre hinter ihm zu, so braucht er gar Nichts zu zahlen, (ist kein direkter Schaden! jedoch ist er vor Gott strafbar.) § 12) Hat er ihm das Kopfhaar abgeschoren, so braucht er nur für die Schande zu zahlen, denn das Haar wächst wieder; rieb er ihm aber den Kopf mit einer Salbe, wodurch das Haar ganz ausging, gar nicht wieder wächst, so muß er alle fünf bezahlen, nämlich auch für Schmerzen, die er durch die Salbe hatte, und auch für Versäumniß, so lange ihm der Kopf schmerzt, kann er nicht arbeiten, (oder wenn er ein Tänzer ist!

kann er mit dem Kopf die gehörige Bewegung nicht machen.) — § 13) Sobald Jemand durch Verwundung ein Glied seines Körpers verliert, so müssen alle fünf Sachen bezahlt werden, sogar bei einem ausgeschlagenen Zahn, der nicht wieder wächst, muß auch für Heilungskosten bezahlt werden, das Zahnfleisch nämlich muß geheilt werden. § 14) Und wenn auch nur die Haut so viel als ein Gerstenkorn groß verletzt worden ist, und es kam Blut heraus, so müssen alle fünf Schaden bezahlt werden, denn die Haut wird doch niemals so ganz geheilt, daß nicht ein Zeichen von der Wunde zu sehen seyn sollte? § 15) Die Schätzung bei den fünf Sachen geschieht folgendermaaßen, z. B. der Schaden wird berechnet, wenn nämlich ein Glied des Körpers verloren ging, oder eine Beule gemacht ist, die immer bleibt, so wird der Verwundete betrachtet als wenn er ein Sklave wäre, und wie viel ein solcher dadurch beim Verkaufen weniger werth ist. Ist der Verwundete aber ein Handwerker, so wird der Schaden natürlich nach dem Verlust des Gliedes, welches er verlor, berechnet, z. B. die Hand. § 16) Der Schmerz wird berechnet, z. B. es ist ihm ein Finger abgehauen worden, wie viel Geld Jemand giebt, wenn ihm durch ein Befehl des Königs ein Finger abgehauen werden soll, daß dieser ihm lieber durch ein Kraut abgenommen werde, und auf diese Weise wird jeder Schmerz berechnet. § 17) Die Versäumniß wird berechnet — wenn der Verwundete kein Handwerker ist — und er ist durch die Verwundung nur krank und bettlägerig geworden, es fehlt ihm aber kein Glied an seinem Körper, so erhält er für jeden Tag so viel als ein Arbeiter nehmen würde wenn er müssig gehen und nicht arbeiten sollte. Fehlt ihm aber ein Glied, z. B. die Hand ist ihm abgehauen, so wird er für jeden Tag seiner Krankheit bezahlt, wie ein Gurkenhüter, קשאים Keschuin, ägyptische Gurken; ist ihm ein Fuß abgehauen, so wird er als ein Thürhüter, Portier, bezahlt, fehlen ihm beide Augen, so wird er bezahlt wie Einer der Getraide auf einer Handmühle mahlt u. s. w. Ist er aber ein Handwerker, so wird ihm für jeden Tag ersetzt so viel er durch sein Handwerk hätte verdienen können. § 16) Die Heilungs- und Versäumnißkosten werden gleich abgeschätzt, und solche müssen dem Verwundeten auch gleich auf ein Mal gegeben werden, dies ist auch zum Vortheil des Verwunders verordnet worden, denn wenn sich die Krankheit wider Vermuthen verlängert, so braucht Nichts mehr ersetzt zu werden, eben so aber braucht der Verwundete Nichts heraus zu geben, wenn er früher geheilt worden ist als zu vermuthen war. § 19) Will aber der Verwunder von dieser Verordnung keinen Gebrauch machen, sondern er will dem Verwundeten täglich die Heilungs- und Versäumnißkosten geben, so kann man ihm dies nicht versagen. § 20) Hat der Kranke die Verordnung des Arztes nicht befolgt, und ist dadurch schlimmer gaworden, so hat der Verwunder keine Pflichten weiter in dieser Hinsicht. § 21) Der Verwunder kann nicht sagen, daß er selbst den Verwundeten heilen oder daß er ihm einen Arzt schicken wolle, der ihn unentgeldlich

heilen wird. § 22) Ist ähnlichen Inhalts. § 23) Der Verwundete kann aber auch nicht verlangen sich selbst zu heilen und doch die Kosten dafür einzustecken, denn der Verwunder kann erwiedern, du wirst dich vielleicht nicht ordentlich heilen, und so würde ich immer ein Verwunder genannt werden. § 24) Die Schande wird berechnet nach der Person des Beschämten sowohl als nach der des Beschämers, ob dieser ein bedeutender und geehrter oder ein unbedeutender Mann ist, und eben so bei dem Beschämten, auch wenn dieser ein Priester (vom Stamme Aron, siehe erstes Buch Absch. 3, d. U.) ist. § 25) Hat Jemand seinen Nächsten in das Ohr geschrieen und taub gemacht, so ist er zwar frei vor Menschen aber nicht vor Gott, hat er ihn aber angefaßt und in das Ohr geblasen und taub gemacht, oder er hat ihn an das Ohr geschlagen und taub gemacht, so müssen dafür alle fünf (bekannten) Sachen bezahlt werden. Ist der Taubgemachte ein Handwerker, er kann aber sein Handwerk noch treiben, so wird berechnet wie viel er durch das Taubseyn weniger werth geworden ist. § 26) Hat Jemand seinen Nächsten erst blind gemacht, und der Schaden ist nicht abgeschätzt worden, und nachher hat er ihm auch einen Fuß abgehauen, und abermals hat er ihn wieder taub gemacht! und es ist immer noch Nichts abgeschätzt worden, so muß er ihm, was Schaden und Versäumniß betreffen, für eine jede Verwundung besonders zahlen, eben so muß er ihm für Schmerzen, Heilungskosten und Schande für jedes besonders zahlen, die drei Letztern werden aber zusammen geschätzt, d. h. als wenn Alles auf ein Mal geschehen wäre. § 27) Es muß Alles von dem Verwunder gleich entrichtet werden, blos mit der Zahlung für die Schande läßt man ihm etwas Zeit, weil dies kein Geldverlust ist. § 28) So wie man schätzen muß, in dem Fall wenn Jemand seinen Nächsten mit Etwas getödtet hat, ob die Sache, der er sich dazu bediente, auch tödten konnte, nach 4. B. M. 35, 17. 18, so muß auch bei Verwundungen nachgesehen werden, ob das, womit verwundet wurde, auch fähig war eine solche Wunde zu machen, z. B. der Verwunder hätte sich hierzu nur eines kleinen Steins oder eines kleinen Holzspahns bedient, die nicht geeignet waren eine solche Wunde zu machen (des Verwundeten Unglücksstern hat dies verursacht), so ist der Verwunder nur verpflichtet ihm für die Schande zu zahlen, daher müssen die Zeugen die Art des Beschädigens genau gesehen haben, und müssen die Sache, womit beschädigt wurde, herbeibringen, ist solche aber verloren gegangen, so schwört der Verwundete für seine Behauptung und wird bezahlt. § 29) Geschah die Verwundung durch ein gespitztes Stück Eisen, so bedarf es keiner Schätzung, denn die kleinste spitze Nadel kann tödten, um so mehr verwunden. § 30) Wirft Jemand einen Stein, und im Werfen öffnet ein Anderer sein Fenster, steckt den Kopf heraus, und der Stein trifft und verwundet ihn, so kann er keinen Ersatz verlangen — und zwar weil es heißt 5. B. M. 19, 5: und findet (trifft, der Stein) seinen Nächsten, ומצא Umaßa, dieser aber hat (durch

das Fenster öffnen) selbst Schuld daß ihn der Stein gefunden, getroffen, hat, er hat sich selbst finden gemacht. — § 31) Wenn sich Jemand auch selbst, freiwillig, verwundet, dies berechtiget keinen Andern ihn zu verwunden. § 32) Ist eine Wiederholung von § 25. § 33) Das Gericht muß sich überzeugen, von der Wahrheit, daß, wenn Jemand nämlich vorgiebt, der Nächster hätte ihn taub oder blind gemacht. § 34) Beschimpft Jemand einen Nackenden oder sich im Bade befindenden, so ist er frei — von Strafe — nach einem Rabbi, wenn er ihn nur wegen seiner Nacktheit beschimpft — nach einem andern Rabbi aber kann er ihn auch schlagen, oder durch sonst Etwas beschämen oder beschimpfen — ging Jemand aber auf der Straße, und der Wind hob ihm die Kleider ein wenig auf, so daß er dadurch eine Blöße seines Körpers gab, und ein Anderer kömmt und hob ihm muthwillig die Kleider noch mehr in die Höhe, so muß er Strafe zahlen u. s. w. § 35) Ist Jemand im Schlafe beschämt worden, und todt geblieben, er empfand also nichts davon, so ist der Beschämer frei, wenn seine Erben sich aber dafür von dem Beschämer Etwas bemächtiget haben, ob sie solches behalten dürfen, darin sind die Meinungen der Rabbinen getheilt. § 39) Ein Schlafender kann Niemand beschämen. § 37) Einen Blödsinnigen kann man nicht beschämen, aber wohl einen Taubstummen, Sklaven (jüdischen), Proselyten, Unmündigen, wenn dieser Letzter nämlich die Scham empfindet; jedenfalls ist die Strafe nicht so stark, wenn Eine von diesen beschämt wird. § 38) Hat Jemand Einem an einen unbedeckten Theil seines Körpers angespien, so ist er schuldig, hat er aber nur seine Kleider angespien, oder ihn blos durch Worte beschimpft, so ist er dem Gesetze nach frei, jedoch sollte das Gericht allenthalben und zu jeder Zeit einen Zaun durch Verordnungen dafür machen; nach einigen Rabbinen wird der Beschämer durch Worte (dahin gehört auch Verleumdung, oder er sagte: ich bin kein Abtrünniger, wenn er auch nicht hinzusetzte: wie du), so lange mit Bann bestraft, bis er den Beschämten wieder besänftiget hat. (Nach einigen Rabbinen wird ein Beschämer durch Worte mit einer Züchtigung Schläge bestraft.) Sagt Jemand: du handelst eben so oder du bist wie ein Bastard, da sind die Meinungen der Rabbinen verschieden, ob dies eine Beschimpfung heiße; eben so (eine verschiedene Meinung der Rabbinen): ich halte dich für einen Bastard, der lügt, bis er das, was er sagte, bewiesen hat. Wer auf Verstorbene Böses spricht, muß durch Buße thun, Fasten und Geldstrafen, die Sünde von sich abwälzen, nach Gutachten des Gerichts, auch muß er auf den Gräbern des Verstorbenen gehen und ihnen Abbitte thun, sind die Gräber zu sehr entfernt, so muß er einen Boten senden, leugnet er es, so wird er mit Bann bestraft, Alles nach Gutachten des Gerichts. Sagt er zu Jemand, der ein Verleumder, oder Gottloser ist, du bist ein Verleumder, oder ein Gottloser, und dein Vater war es ebenfalls, und das Letztere ist nicht wahr, so ist er doch frei! — Sobald Jemand das, wodurch er seinen Nächsten beschimpft hat,

nicht beweisen kann, obschon er solches von Andern gehört hat, so ist er schuldig. § 39) Obschon Einer der seinen Nächsten mit Worten beschimpft hat, nach dem Gesetze nicht zu zahlen nöthig hat, so ist dies doch eine große Sünde, und ein Solcher wird ein Narr, ein Gottloser und hochmüthiger Mensch genannt, und wird auch keinen Theil an jenem Leben haben. § 40) Wer einen Gelehrten durch Worte beschämt, dessen Strafe wird im vierten Buche Absch. 243 § 7 abgehandlt werden. § 41) Es giebt viele Fälle wo z. B. das Schlagen zwar eine Beschimpfung aber keinen Schaden (am Körper) und nur wenig Schmerzen verursacht, für solche Fälle ist nun schon von den Weisen eine bestimmte Geldstrafe verordnet worden, und mit dieser Strafe ist Alles abgethan, z. B. für einen Tritt mit dem Fuße zahlt er 5, mit der Kniescheibe 3, ein Schlag mit der geballten Faust 13, mit der flachen Hand 1, schlug er ihn auf das Gesicht 50, mit der verkehrten Hand auf das Gesicht 100, hat er ihm an dem Ohr oder an dem Haar gerissen, oder er hat ihn angespien (auf einen entblößten Theil seines Körpers) 100 Szelaim. Diese Strafe muß er zahlen für eine jede Wiederholung, z. B. für vier Tritte mit dem Fuße muß er 20 Szelaim zahlen u. s. w. § 42) Diese Szelaim werden bezahlt nach der Landesmünze ⅞ Kupfer, und nur ein Theil Silber (in einem Szela ist so viel an Silber enthalten, als 48 Gerstenkörner wiegen. § 43) Diese Norm gilt aber nur bei einem ordentlichen Manne, der auf Ehre hält, ein Mensch aber der verächtlich ist und Nichts auf sich hält, wenn ein solcher Mensch beschimpft wird, da muß das Gutachten des Richters entscheiden, (d. h. was Schande und Schmerzen betreffen, in Hinsicht der Heilungs- und Versäumnißkosten, da geht es nach den Umständen). Abschnit vierhunderteinundzwanzig. Sobald die Beschimpfung ohne Absicht geschehen ist, da ist der Beschimpfer frei. (Verklagt Jemand seinen Nächsten, daß er ihn verrathen oder bestohlen habe u. m. dgl., und er kann ihm Nichts beweisen, so ist er doch frei hinsichtlich der Beschämung, denn dies war seine Absicht nicht, er wollte nur seinen Schaden ersetzt haben. Schmerzgeld, Heilungs- und Versäumungskosten müssen immer (nach einem Rabbi) bezahlt werden, wenn die Absicht auch nicht war, zu schädigen, es müßte denn ganz unwillkührlich geschehen seyn; den Schaden, d. h. wenn er ihm ein Glied seines Körpers abschlug, muß er aber jedenfalls bezahlen, denn ein Mensch muß vorsichtig seyn (er ist immer gewarnt), willkührlich oder unwillkührlich, wachend oder schlafend. — Ein Schlafender, der seinen Nächsten beschädigt, ist aber nur dann schuldig, wenn Beide zusammen schliefen, und Einer legte sich auf den Andern und schädigte ihn, oder zerriß seine Kleider; aber wenn erst nur Einer schlief, und der Zweite kam hinzu, so ist dieser nur schuldig, wenn er der Schädiger war, war es aber der Erste, so ist er frei u. m. dgl. — Rangen sich zwei Personen, und Einer warf den Andern zur Erde, und machte ihn dadurch blind, so ist er frei. Sobald die Verwundung absichtlich geschah, so müssen die be-

kannten fünf Sachen bezahlt werden, selbst wenn Jemand ohne Erlaubniß in der Behausung seines Nächsten kam, und dieser warf ihn hinaus und verwundete ihn, so ist er doch schuldig, denn er konnte ihn wohl hinaus werfen, aber nicht verwunden. Nach einigen Rabbinen jedoch ist er frei, wenn er sich widerstrebte, und wollte nicht hinaus; (eben so kann Jemand seinen Bedienten, auf den er Argwohn hat, daß er ihn bestehlen würde, vor der Zeit außer Dienst jagen, und wenn er nicht gehen will, mit Gewalt hinaus schlagen!) Gehet Jemand zu einem Zimmermann in seiner Werkstelle, mit oder ohne Erlaubniß, und er wird durch einen Holzsplitter, der abflog, beschädigt, so ist der Zimmermann schuldig. — Verursacht Jemand seiner Frau Schaden durch die Beiwohnung, so ist er schuldig, siehe erstes Buch Absch. 83 und in diesem Buch Absch. 423. Haben sich zwei Personen gegenseitig verwundet, so muß der, welcher die größte Verwundung macht, den Unterschied, für alle fünf Sachen, zahlen, d. h. wenn Beide zugleich anfingen, oder nachdem der Erste anfing, besann sich der Zweite erst und fing dann auch an, den Ersten zu verwunden, (dies hätte er nicht thun, sondern da die erste Hitze vorbei war, den Nächsten vor das Gericht fordern sollen, M. Enajim.) Fing aber der Erste an, und der Zweite, um sich zu retten, wehrte sich seiner Haut, da ist er frei, der Erste aber nicht, sondern er muß den Unterschied, wie schon erwähnt, bezahlen, jedoch muß auch der Zweite nicht mehr verwundet haben, als nöthig war, um sich zu retten. — Eben so ist es Jedem erlaubt, wenn er siehet, daß ein Jude den Andern schlägt, und dieser kann sich nicht retten, den Ersten zu schlagen und ihn (den Ersten) von einer vebotenen Sache abzuhalten, (soll vermuthlich heißen, daß er ihn nicht noch mehr schlägt, oder gar tödtlich verwundet, d. U.) Eben so ist es auch bei Beschimpfungen, der angefangen hat, der muß die Strafe zahlen. Hat A den B geschlagen, und dieser schlägt ihn wieder, A's Frau kömmt nun dazwischen und hält B fest, dieser riß sich los und schlägt sie, so ist er (B) frei, (siehe Absch. 424 Ende.) Die Strafe der Schande braucht nicht bezahlt zu werden, weil hier keine Absicht zu beschämen war; eben so wenn Jemand geschlagen wird, und er schilt den Schläger für einen Bastard, oder A schilt B einen Dieb, und B sagt, er lüge als ein Bastard, oder sagt geradezu, er wäre ein Bastard, so braucht die Strafe für die Schande (Bastard ist nämlich schlimmer als Dieb, d. U.) nicht bezahlt zu werden, denn die Absicht war hier nicht gerade zu beschämen, sondern in der ersten Hitze als Erwiederung. Auch kann ein Jeder seinen Sohn, Bedienten, schlagen und bestrafen wenn er eine Sünde begehet, um ihn ferner davon abzuhalten, und hat nicht nöthig, ihn erst vor das Gericht zu führen. — Abschnitt vierhundertzweiundzwanzig. Es ist nicht genug, daß der Verwunder die fünferlei Strafen bezahlt, sondern er muß den Verwundeten auch zu besänftigen suchen, bis er ihm verziehen hat, dieser muß aber auch nicht hartherzig seyn, denn dies ist nicht die Weise eines Israeliten, sondern er muß, wenn

er vom Verwunder einige Mal um Verzeihung gebeten wurde, und er überzeugt ist, daß jener die That ernstlich bereut, sich versöhnen lassen; je früher dies geschiehet, je lobenswerther. Der Geist der Weisen findet Behagen an einem Menschen, der bald zu versöhnen ist. (Im dritten Buche Absch. 606 wird vorkommen, daß es verboten ist, Gott zu bitten, daß Er den bestrafe, der ihn beleidigte, wenn nämlich ein weltliches Gericht da ist, bei dem er seine Sache anhängig machen kann, wer dies doch thut, den bestraft Gott zuerst. — Abschnitt vierhundertdreiundzwanzig. Hat Jemand ein schwangere Frau gestoßen, und sie ist dadurch mit einem todten Kinde niedergekommen, so muß er dem Manne derselben den Werth des Kindes zahlen, ihr selbst aber den Schaden und die Schmerzen; der Mann nämlich erhält den Unterschied an Schönheit, welche die Frau durch dies Ereigniß verloren hat, oder wie viel Jemand für eine schwangere Frau, wenn er sie kaufen, und ihm dann auch das Kind gehören soll, mehr bezahlt, als für eine, die nicht schwanger ist. Die Frau erhält das, welches sie durch die unzeitige Geburt an ihrem Körper gelitten hat, und auch die Schmerzen, Heilungskosten gehören dem Arzt, und Versäumniß dem Mann, denn Alles, was die Frau verdient, gehört dem Manne, (erstes Buch Absch. 83;) ist der Mann gestorben, so erhalten seine Erben das, was ihm zukam. Ist der Fall aber erst nach dem Tode des Mannes geschehen, so erhält die Frau Alles. (Einige Rabbinen sind dagegen.) Ist die Frau durch den Stoß und das unzeitige Niederkommen gestorben, so bezahlt der Schädiger gar Nichts, weil er auch des Todes schuldig geworden ist; denn es heißt 2. B. M. 21, 22, und es ist keine Lebensgefahr, nicht Schaden, אסון Aßon, (nach der Berliner Uebersetzung, 1837, unter der Direction von Dr. Zung, von welcher aber, so viel ich weiß, erst zwei Hefte erschienen sind, die unstreitig in jeder Hinsicht die richtigste aller in der ganz neuesten Zeit erschienenen Uebersetzungen ist, d. U.,) (siehe Absch. 351.) — Abschnitt vierhundertvierundzwanzig. Verwundet Jemand seinen Vater oder seine Mutter, es floß aber kein Blut, z. B. eine Beule u. s. w., so muß er die fünferlei Strafen zahlen; floß aber Blut, so zahlt er gar Nichts, weil er dann des Todes schuldig ist, daher darf der Sohn seinen Vater nicht zur Ader lassen, auch keinen Splitter ausstecken, kein Geschwür öffnen, denn es könnte auch Blut dabei fließen! (das heißt die Buchstabenknechterei auf das Aeußerste treiben! d. U.) Im vierten Buche Absch. 241 wird mehr hievon vorkommen. Eben so wenn Jemand seinen Nächsten an einem Sonnabend verwundete, braucht er Nichts zu zahlen, weil er die Todesstrafe verwirkt hat; aber nicht an einem Versöhnungstag (sogenannte lange Nacht, d. U.), denn da ist nicht die Todes-, sondern die Ausrottungs-, Vertilgungsstrafe darauf gesetzt, (ist eigentlich auch die Todesstrafe, nur ist die Art derselben nicht angegeben, d. U.) Verwundete er die unmündige Tochter seines Nächsten, so gehört der Schaden, was sie dadurch weniger werth ist, und die Zeitversäumniß dem Vater, d. h.

wenn sie noch an seinem Tische ißt (sonst gehört das Geld für die Versäumniß ihr selbst), die Zeitversäumniß dem Vater, das Uebrige gehört ihr; verwundet Jemand seine eigne Tochter, so muß er ihr für Schmerz, Heilung und für die Schande zahlen, d. h. wenn sie nicht mehr an seinem Tisch ißt. — Verwundet Jemand seine erwachsenen Söhne, und sie essen nicht an seinem Tische, so muß er ihnen Alles gleich zahlen; sind sie noch unmündig, so muß er ihnen ein Grundstück, andere Rabbinen wollen eine Gesetzrolle! für das Geld kaufen, und sie genießen die Früchte davon; eben so ist es, wenn sie durch Andere verwundet worden sind. — Verwundet Jemand einen Taubstummen, Blödsinnigen oder Unmündigen, so muß er zahlen; wenn sie aber Andere verwundet haben, so sind sie frei. — Wer einen Sklaven oder eine Frau verwundet, ist schuldig, sie aber sind frei, wenn sie Andere verwunden; ist die Frau aber Wittwe oder geschieden, oder der Sklave ist frei geworden, so müssen sie den Schaden nachtragen. — Hat eine Frau ihren Mann verwundet, und sie hat einen Vermehrungsbrief zu ihrer Morgengabe (siehe erstes Buch Anhang) oder sie hat sonst eignes Vermögen, so muß sie solches verkaufen und den Mann, so weit das Geld reicht, befriedigen, wenn der Mann nämlich dieses will, sonst kann er sie auch verabschieden (weil sie ihn verwundete) und kann sich ganz bezahlt machen, aber ihre Morgengabe, d. h. den Schein darüber (wenn sie der Mann behalten will) kann sie dem Manne nicht verkaufen, denn Niemand darf seine Frau auch nicht eine Stunde lang ohne daß dieselbe den Schein über ihre Morgengabe in Händen hat, behalten. — Abschnitt vierhundertfünfundzwanzig. Bei jetziger Zeit (nach der Zerstörung Jerusalems) darf das Gericht, von Gesetzwegen, Niemand, der des Todes schuldig ist, mit dem Tode oder mit 39 Schlägen, Vertreibung, oder mit sonst einer körperlichen Strafe belegen, sondern nur den Sünder mit Bann und Absonderung von der Gemeinde bestrafen, jedoch kann das Gericht, wenn die Zeit und Umstände es erheischen, um weiteren Einreißungen der Gesetze vorzubeugen, jeden Sünder nach Gutachtung bestrafen, siehe erste Hälfte Absch. 2. Dies ist jedoch nur der Fall, wo die Todesstrafe erst von dem Gerichte ausgesprochen werden muß, ist dies aber nicht nöthig, so kann in gewissen Umständen ein Jeder den Sünder tödten, z. B. es verfolgt ein Israelite einen andern, um ihn zu tödten, so kann man den Verfolger, wenn der Verfolgte nicht anders zu retten ist, auch tödten. Einen versteckten Dieb kann man auch tödten, oder man müßte überzeugt seyn, daß er bei Gegenwehr nicht morden würde, sondern es ihm nur um Geld zu thun ist. Aus eben diesem Grunde kann man das Kind aus dem Leibe der Mutter, die nicht gebären kann, schneiden, weil das Kind der Verfolger der Mutter ist, sie würde sonst sterben; ist jedoch schon der Kopf des Kindes zum Vorschein gekommen, so muß man (nach dem allgemeinen Gebrauch) der Sache ihren Lauf lassen. — Will Jemand mit einer Manns- oder ihm verbotenen Frauensperson, aber nicht mit einem Vieh, Unzucht treiben, sie nothzüchtigen, so muß

man die Verfolgte retten, selbst auf Unkosten des Lebens des Verfolgers; hat sie der Verfolger aber schon erreicht, und ihr beigewohnt, selbst wenn er die Beiwohnung noch nicht vollendet hätte, so darf er nicht getödtet, sondern muß vor das Gericht gebracht werden. — Verfolgt Jemand eine ihm verbotene Frauensperson, um sie zu nothzüchtigen, und andere Personen verfolgen ihn, um ihn davon abzuhalten, die Frauensperson sagt aber ihren Rettern, man solle abstehen vom Verfolgen, denn sie befürchte, sonst von ihrem Verfolger ermordet zu werden, so wird nicht auf sie gehört, sondern man muß Alles thun, um den Sünder von der Sünde abzuhalten, selbst wenn man ihn tödten müßte. Wohnt Jemand einer Nichtjüdin öffentlich bei — in Gegenwart von zehn Juden — so kann ihn der erste, der beste Eiferer tödten, d. h. im Augenblick der That, nicht nachher, auch muß man ihn erst warnen. — Dies gründet sich auf die bekannte Geschichte im 4. B. M. 25, 6. 7. 8, und ist, nach der Tradition, ein Extra-Gesetz, dem Moses von Gott gegeben. Der Eiferer muß dies von selbst thun; fragt er aber erst das Gericht um Rath, so sagt dieses nicht, daß er solches thun soll. Einen Juden der Abgötterei treibt, oder Sünden begehet, nicht aus Lust, sondern seine Mitbrüder dadurch zu ärgern, oder ein אפיקורס Apikoroß, der das Gesetz und die Propheten nicht anerkennt, einen Solchen, wenn es möglich ist, öffentlich zu tödten, ist ein Gott wohl gefälliges Werk, gehet dies nicht an, so muß man suchen, ihn durch Umwege aus der Welt zu schaffen, z. B. ein solcher fällt in eine Grube, und in derselben stehet eine Leiter, so nimmt man sie weg, mit dem Versprechen, sie gleich wieder zu bringen, und läßt ihn in der Grube verderben u. m. dgl.; aber gegen Nichtjuden, mit denen wir nicht im Streite leben, gegen diese verhält man sich so, daß man ihnen weder den Tod verursacht noch sie von demselben rettet. Einen sündenhaften Juden, der nicht immer in der Sünde beharrt und nur aus Wollust sündigt, darf man nicht tödten, sondern muß ihn vielmehr retten. (Im vierten Buche Absch. 158 mehr davon.) Abschnitt vierhundertsechsundzwanzig. Siehet Jemand seinen Nächsten im Wasser untersinken oder in einer andern Lebensgefahr, und er konnte ihn retten, entweder er selbst oder durch Andere, und that es nicht, oder er hört von einer Gefahr die seinen Nächsten überkommen soll, und benachrichtiget ihn nicht davon damit er sie abwenden u. m. dgl., der übertritt das Verbot 3. B. M. 19, 16. Abschnitt vierhundertsiebenundzwanzig. § 1) Jeder Mensch ist verpflichtet ein Geländer um das Dach seines Hauses zu machen, nach 5. B. M. 22, 8, d. h. wenn das Haus zur Wohnung eingerichtet ist, aber die Dächer der Speicher und Ställe bedürfen keines Geländers; § 2) auch nicht ein Haus, welches keine 4 Ellen in Quadrat einnimmt; § 3) auch keine Bet- und Lehrhäuser; § 4) auch nicht wenn das Haus und sein Dach so niedrig sind, daß der öffentlicher Platz höher als Beide ist. § 5) Die Höhe des Geländers muß 10 Hände breit und die Lehne so

stark seyn, um sich ohne Gefahr darauf stützen zu können. § 6) Wer sein Haus ohne Geländer läßt, hat ein Gebot nicht gehalten und ein Verbot übertreten, 5. B. M. 22, 8. § 7) Jede Sache die gefährlich für Menschen seyn kann, muß weggeräumt oder der Gefahr vorgebeugt werden, um einen Brunnen z. B. — mit oder ohne Wasser — muß ein Geländer oder ein Deckel darauf gemacht werden. Nicht allein das Uebertreten eines Verbotes sondern auch das Unterlassen eines Gebotes hat man verwirkt, wenn man nicht Alles was Gefahr für Menschen bringen kann, wegräumt oder demselben vorbeugt nach 5. B. M. 4, 9? — § 9) Noch mehr Sachen, bei welchen Lebensgefahr ist, haben die Weisen verboten, z. B. nicht den Mund unter einer Rinne zu halten um zu trinken, auch nicht des Nachts, aus Flüssen, Bächen zu trinken, man könnte eine Alukah עלוקה (eine Art Blutegel, siehe Gesenius Handwörterbuch Seite 572 a), mit hinunter schlucken. (Im vierten Buche Absch. 116 wird mehr davon vorkommen.) § 10) Man sage nicht: Dergleichen Sachen bringen ja keinen Andern sondern mir allein Gefahr, ich achte auf dergleichen nicht u. s. w.; wer so spricht der wird mit einer Züchtigung (Schlägen) bestraft, wer sich aber vor dergleichen in Acht nimmt, auf den wird kommen ein guter Segen.

Ende der bürgerlichen Verfassung der Israeliten.

Anhang.

Es erfolgen die 613 Gesetze der Israeliten, nämlich 248 Gebote und 365 Verbote nach der Aufstellung des Maimonides in seinem Jad Hachsaka, Vorrede, fol. 2, Col. 2. (Sehr viele von ihnen sind freilich jetzt nicht mehr anwendbar, aber diese konnten doch, der Vollständigkeit wegen, nicht ausgelassen werden, d. U.) Wir verweisen den Leser auf Matth. 22, 35—40 — — hätten nun die Talmudisten es noch bei diesen 613 Gesetze bewenden lassen! aber sie haben solche auf eine grenzenlose Art noch vervielfältiget mit ihren Zäunen! — so daß man vor allen Zäunen das vornehmste, Matth. 35—40, aller Gesetze nicht finden kann. —

Die 248 Gebote.

1) Daß wir erkennen, daß nur ein Gott sey. 2. B. M. 20, 2. 2) Daß Gott einig sey. 5. B. M. 6, 4. 3) Daß wir Gott lieben sollen. 5. B. M. 4, 5. 4) Daß wir uns vor Gott fürchten sollen. 5. B. M. 6, 13 u. 10, 20. 5) Daß wir Gott dienen sollen, d. h. wir sollen beten. 5. B. M. 23, 25. 6) Daß wir Gott anhangen sollen. 5. B. M. 10, 20. 7) Daß wir bei Gottes Namen schwören sollen. 5. B. M. 6, 13 u. 10, 20. 8) Daß wir Gott, in Hinsicht des Guten und Rechten, ähnlich seyn sollen. 5. B. M. 28, 9. 9) Daß wir seinen Namen heiligen sollen. 3. B. M. 22, 32. 10) Daß wir das Schma (siehe meine U. d. e. T. d. B. Talmuds) zwei Mal des Tages lesen sollen. 5. B. M. 6, 4. 7. 11) Daß wir das Gesetz lernen und lehren sollen. 5. B. M. 6, 7. 12) Daß wir die Tphillin (Gebetriemen) an den Kopf anlegen sollen. 5. B. M. 6, 8. 13) Daß wir die Tphillin auf den (linken) Arm binden sollen. 5. B. M. 6, 8. 14) Daß wir Schaufäden an die Ecken der Kleider machen sollen. 4. B. M. 15, 38. 15) Daß wir eine Mesusah (siehe S. 188, 314. Absch. Z. 8 v. u.) an die Pfosten der Thüren befestigen. 5. B. M. 6, 9. 16) Daß sich das Volk am Ende eines jeden 7. Erlassungsjahr versammeln soll, um das Gesetz zu hören. 5. B. M. 31, 13. 17) Daß ein jeder Israelite sich eine Gesetzrolle schreibe. 5. B. M. 31, 19. 18) Daß der König deren zwei haben müsse. 5. B. M. 17, 18. 19) Daß man nach der Mahlzeit den Segen sprechen soll. 5. B. M. 8, 18. 20) Daß man einen Tempel zu Jerusalem bauen soll. 2. B. M. 25, 8. 21) Sich vor den Tempel zu fürchten. 3. B. M. 19, 30. 22) Den Tempel immerfort zu bewahren, d. h. bedient werden von den

Priestern und den Leviten. 4. B. M. 18, 2—7. 23) Die Leviten sollen in dem Heiligthum dienen. 4. B. M. 18, 23. 24) Die Priester sollen sich zur Zeit des Dienstes im Tempel die Hände und Füße waschen (heiligen). 2. B. M. 30, 19. 25) Die Priester sollen Lichter im Heiligthum zubereiten. 2. B. M. 27, 21. 26) Die Priester sollen Israel segnen. 4. B. M. 6. 23. 27) Jeden Sonnabend vor dem Angesicht des Herrn (im Tempel) Schaubrodte und Weirauch zu ordnen. 2. B. M. 25, 30. 28) Daß man täglich zwei Mal das Rauchwerk auf dem Altar mache. 2. B. M. 30, 1. 3. B. M. 4, 7. 29) Daß ein immerwährendes Feuer auf den Altar im Tempel beim Ganzopfer brennen soll. 3. B. M. 6, 2. 30) Den Altar von Asche reinigen. 4. B. M. 13. 31) Aus dem Lager (der Gottheit, dem Tempel) alle Unreinen fortzuschicken. 4. B. M. 5, 2. 32) Daß man den Nachkommen Arons (Moses Bruder) Ehre erzeugen und ihnen bei allen heiligen Sachen den Vorzug geben soll. 3. B. M. 21, 8. 33) Daß die Priester zum Dienst mit priesterlichen Kleidern versehen seyn müssen. 2. B. M. 28, 2. 34) Daß die Bundeslade während der Reise (in der Wüste nach dem Auszug von Aegypten) auf den Achseln getragen werden müsse. 4. B. M. 7, 9. 35) Daß die Hohenpriester und die Könige mit Salböl gesalbt werden. 2. B. M. 30, 31. 36) Daß die Priester im Dienste (des Tempels) abwechseln, bei hohen Festen aber sollen sie alle aufwarten. 5. B. M. 18, 6. 8. 37) Die Priester können sich verunreinigen bei dem Tode ihrer nahen Anverwandten, und können um sie trauern. 3. B. M. 19, 3. 38) Der Hohepriester muß eine Jungfer heirathen. 3. B. M. 21, 13. 39) Daß täglich zwei Schaafe als Brandopfer gebracht werden müssen. 4. B. M. 28, 3. 40) Der Hohepriester muß täglich ein Speiseopfer bringen. 3. B. M. 14. 41) Am Sonnabend muß ein Opfer mehr gebracht werden. 4. B. M. 28, 9. 42) Eben so an Neumond und an Neujahr. 4. B. M. 28, 11. 43) Eben so, und zwar ein ganz besonderes Feuer, Opfer am Osterfest. 3. B. M. 23, 8. 44) Daß man am zweiten Ostertage die Erstlinge der Erndte nebst einem Lamme opfere. 3. B. M. 23, 10. 45) Daß man am Pfingsttage ein Opfer mehr als gewöhnlich bringe. 4. B. M. 28, 26. 46) Daß man am Pfingsttage noch zwei Brödte mehr bei den Opfern als gewöhnlich bringe. 3. B. M. 23, 17. 47) Daß man ein besonderes Opfer am Neujahr bringen soll. 4. B. M. 28, 1. 48) Daß man ein besonderes Opfer am Fasttage (am 10. Tage des Monats Tischri, der Versöhnungstag, die sogenannte lange Nacht) bringen soll. 4. B. M. 28, 7. 49) Daß dieser Tagesdienst fleißig gethan werde. 3. B. M. 16, 3, das ganze Cap. 50) Am Laubhüttenfest noch ein besonderes Opfer zu bringen. 4. B. M. 28, 13. 51) Auch ein besonderes Opfer mehr zu bringen am achten Tage des Laubhüttenfestes. 4. B. M. 28, 35. 52) Drei Hauptfeste im Jahre zu feiern. 2. B. M. 23, 14. 53) Alles was männlich, ist soll an diesen drei Festen in Jerusalem erscheinen. 5. B. M. 16, 16.

54) Daß man sich an diesen Festen freuen soll. 5. B. M. 16, 14. 55) Daß man das Osterlamm schlachten müsse. 2. B. M. 12, 6. 56) Daß man das Osterlamm gebraten essen soll. 2. B. M. 12, 8. 57) Daß die Unreinen, welche abgehalten worden sind das Osterfest zu feiern, solches am 14. Tage des zweiten Monats feiern müssen. 4. B. M. 9, 11. 58) Daß man an diesem (eben erwähnten Feste) das Lamm mit ungesäurten Kuchen und bittern Kräutern essen müsse. 4. B. M. 9, 11. 59) Daß man bei den Opfern, und wenn Israel in Trübsal ist, mit den Trompeten blasen soll. 4. B. M. 10, 9. 10. 60) Das Vieh zum Opfern darf nicht unter 8 Tagen alt seyn. 3. B. M. 22, 27. 61) Das zu opfernde Vieh muß ohne Fehler seyn. 3. B. M. 22, 21. 62) Das Opfer muß mit Salz besprengt werden. 3. B. M. 2, 13. 63) Wie das Verfahren bei einem Brandopfer sey. 3. B. M. 1, 3. 64) Und bei einem Sündopfer. 3. B. M. 6, 25. 65) Und bei einem Schuldopfer. 3. B. M. 7, 1. 66) Und bei einem Dankopfer. 3. B. M. 7, 2. 67) Und bei einem Speiseopfer. 3. B. M. 2, 1. 68) Das Sanhedrium muß ein Opfer bringen, wenn es in der Lehre des Gesetzes sich geirrt hat. 3. B. M. 4, 13. 69) Daß eine einzelne Person ein Sündopfer bringe, wenn sie wider die Verbote gesündigt hat, und die Strafe der Ausrottung darauf stehet. 3. B. M. 4, 27 u. Cap. 5, 1. 70) Daß eine einzelne Person ihr Opfer bringe, wenn sie zweifelt, ob sie eine Sünde begangen hat, derentwegen sie ein Sündopfer schuldig sey. 3. B. M. 5, 17. 18. 71) Daß derjenige, welcher geirrt hat, in einer Uebertretung (die Schuld einer Untreue, 3. B. M. 5, 15. 16, oder einen Diebstahl begangen hat, 3. B. M. 6, 2, oder mit einem, ihm verbotenen Frauenzimmer Sünde beging, 3. B. M. 19, 20, oder das bei ihm zum Aufbewahren gegebene ableugnet, und schwört, 3. B. M. 6, 2. 3, ein Opfer bringen müsse. 72) Daß derjenige, welcher unvermögend ist, ein großes Opfer zu bringen, auch ein kleines Opfer bringen könne. 3. B. M. 5, 7—11. 73) Daß der Sünder bei dem Opferbringen, alle seine Sünden bekenne. 3. B. M. 5, 7. 74) Daß ein Saamenflüssiger, wenn er rein geworden ist, ein Opfer bringen müsse. 3. B. M. 15, 13. 75) Daß eine Frau, welche eine Saamenfluß hatte, wenn sie rein geworden ist, ein Opfer bringen müsse. 3. B. M. 15, 13. 76) Eben so ein Aussätziger. 3. B. M. 14, 10. 77) Eben so eine Wöchnerin. 3. B. M. 12, 6. 78) Daß alles Vieh verzehndet werden müsse. 3. B. M. 27, 32. 79) Daß die Erstgeburt vom reinen Vieh geheiliget und dem Herrn dargebracht werden müsse. 5. B. M. 15, 19. 80) Daß die Erstgeburt von Menschen (männlichen Geschlechts) gelöset werden müsse. 4. B. M. 18, 15. 81) Daß die Erstgeburt eines Esels gelöset werden müsse. 2. B. M. 13, 13. 82) Daß das Genick dem erstgeborenen Esel gebrochen werden müsse, wenn man solche nicht löset. 2. B. M. 13, 13. 83) Daß man alle Opfer, welche man zu bringen schuldig ist, eben so wohl die welche man freiwillig bringt, beim nächsten Fest (die drei Hauptfeste: Ostern,

Pfingsten und Laubhüttenfest) nach Jerusalem im Tempel bringen müsse. 5. B. M. 12, 5. 6. 84) Daß alle Opfer nach Jerusalem in den Tempel gebracht werden müssen. 5. B. M. 12, 14. 85) Daß man alle Opfer, zu welchen sich Jemand (außer dem gelobten Lande) durch ein Gelübde zu bringen verpflichtet, nach Jerusalem bringen müsse, 5. B. M. 12, 26; übrigens ist dies durch Tradition (extra Gesetz) entstanden. — 86) Daß alle heiligen Thiere, an welchen ein Fehler ist, gelöset werden müssen. 5. B. M. 12, 15. 87) Ein Thier, welches zum Opfern bestimmt war, soll man nicht vertauschen, sonst sind beide dem Herrn verfallen. 3. B. M. 27, 10. 88) Daß Aron und seine Söhne das vom Speiseopfer übrig gebliebene essen sollen. 3. B. M. 6, 16. 89) Daß die Priester das Fleisch der Sünd- und Schuldopfer essen sollen. 2. B. M. 29, 33. 90) Daß das heilige Fleisch, welches unrein geworden ist, verbrannt werden müsse. 3. B. M. 7, 19. 91) Daß das übrige reine Fleisch am dritten Tage verbrannt werden müsse. 3. B. M. 7, 17. 92) Daß ein Nasiräer (ein Gott geweiheter) sein Haar wachsen lassen müsse. 4. B. M. 6, 5. 93) Daß ein Nasiräer sein Haar scheeren lassen könne, wenn er unrein geworden ist, oder wenn die Zeit seines Gelübdes vorüber ist und er ein Opfer bringt. 4. B. M. 6, 9. 94) Alles was Jemand verspricht, zu opfern, oder Almosen zu geben, muß er halten. 3. B. M. 23, 23. 95) Ueber Aufhebung eines Gelübdes muß das Gericht entscheiden. 4. B. M. 30, 3. 96) Ein Jeder, der ein todtes von selbst gestorbenes Vieh berührt, ist unrein. 3. B. M. 9, 39. 97) Acht Arten von kriechenden Thieren verunreinigen nach ihrem Tode. 3. B. M. 11, 9. 98) Alle Speisen können auch dadurch veranreiniget werden. 3. B. M. 11, 34. 99) Daß eine Fran, welche ihre Periode hat, unrein ist, und auch andere verunreiniget. 3. B. M. 15, 19. 100) Eben so eine Wöchnerin. 3. B. 12, 2. 101) Eben so ein Aussätziger. 3. B. M. 13, 3. 102) Eben so ein aussätziges Kleid. 3. B. M. 13, 47. 103) Eben so ein aussätziges Haus. 3. B. M. 14, 35. 104) Eben so ein Saamenflüssiger. 3. B. M. 12, 2. 105) Eben so Jemand dem Saamen entgehet. 3. B. M. 15, 16. 106) Eben so eine Frau. 3. B. M. 15, 25. 107) Daß ein Todter verunreiniget. 4. B. M. 19, 14. 108) Das Wasser eines blutflüssigen Weibes verunreiniget einen reinen Menschen und reinigt einen unreinen Menschen von der Unreinigkeit eines Todten. 109) Daß alle Unreinigkeiten durch Wasser (Baden) wieder rein werden, 3. B. M. 15, 16, durch Tradition weiß man, daß untertauchen des ganzen Körpers im Wasser gemeint sey. 110) Die Reinigung vom Aussatz geschiehet durch zwei reine lebendige Vögel, nnd durch Cedernholz, und hochrothe Wolle, und Ysop und lebendigen (frischen) Wasser. 3. B. M. 15, 2. 111) Daß ein Aussätziger sein Haar abscheeren lassen müsse. 3. B. M. 14, 9. 112) Ein Aussätziger soll seine Kleider zerreißen, sein Haupt entblößen, daß man ihn kennen kann; eben so alle übrigen Unreinen,

damit man sich nicht an ihnen verunreinige. 3. B. M. 13, 45. 113) Daß man eine rothe Kuh verbrenne und deren Asche außer dem Lager bringen müsse. 4. B. M. 19, 9. 114) Wenn Jemand den Werth eines Menschen dem Heiligthume zu geben gelobt, so soll nach dem Gesetze verfahren werden. 3. B. M. 27, 2. 115) Eben so den Werth eines unreinen Thieres. 3. B. M. 17, 11. 116) Eben so den Werth seines Hauses. 3. B. M. 17, 14. 117) Eben so seinen Acker. 3. B. M. 17, 16. 118) Wer aus Irrthum Jemanden betrog, muß ⅕ über den Ersatz erstatten. 3. B. M. 5, 16. 119) Daß die Pflanzen des vierten Jahres dem Herrn heilig seyn sollen. 3. B. M. 19, 24. 120) Man soll den Armen die Winkeln (Ecken) des Feldes lassen. 3. B. M. 19, 9. 121) Man soll die Nachärndte für die Armen lassen. 3. B. M. 19, 9. 122) Man soll die vergessenen Garben nicht wieder nehmen. 5. B. M. 14, 19. 123) Man soll die kleinen Weintrauben, welche im Weinberg unter den Blättern blieben, hängen lassen (für die Armen). 3. B. M. 19, 10. 124) Man soll auch die einzelnen Beeren nicht wieder ablesen, denn von allen diesen heißt es in der Schrift: den Armen und Fremdlingen sollst du es lassen. 3. B. M. 19, 10. 125) Man soll die Erstlinge von der ersten Frucht in den Tempel bringen. 126) Daß man die große Hebe absondere und dem Priester geben müsse. 5. B. M. 18, 4. 127) Daß man den Zehnden von der Frucht den Leviten gebe. 4. B. M. 18, 21. 128) Der zweite Zehnde soll abgesondert werden und in Jerusalem von den Eigenthümern verzehrt werden, 5. B. M. 15, 2, durch die Tradition ist dies noch besonders gelehrt worden. — 129) Daß die Leviten von ihrem Zehnten wieder den Zehnten den Priestern geben müssen. 4. B. M. 18, 26. 130) Daß der Zehnte für die Armen abgesondert werden müsse, statt der zweiten Zehnten im 3. und 6. Jahre. 5. B. M. 14, 28. 131) Daß man bei dem Zehntengeben das Sündenbekenntniß ablegen müsse. 5. B. M. 26, 13. 132) Daß gelesen werden müsse (im Gesetz) beim Darlegen der Erstlinge der Früchte. 5. B. M. 26, 5. 133) Daß man von jedem Teig einen Kuchen für den Priester absondern müsse. 4. B. M. 15, 20. 134) Daß man jedes Feld im 7. Erlaßjahre brach liegen lassen müsse, und Alles was von selbst wächst preis (für die Armen) gebe. 2. B. M. 23, 11. 135) Daß man im 7. Erlaßjahr das Feld nicht pflügen und bearbeiten solle. 2. B. M. 14, 21. 136) Daß das Jubeljahr — alle 50 Jahre — geheiliget werde durch Ruhe und Unterlassung der Arbeit. 3. B. M. 25, 10. 137) Daß man im Jubeljahre mit den Trompeten blase. 3. B. M. 25, 9. 138) Daß man das Feld im 7. Jahre löse, daß heißt den ersten Eigenthümern zurückgeben müsse. 3. B. M. 25, 34. 139) Daß der Verkäufer eines Hauses in einer befestigten Stadt, ein ganzes Jahr lang solches wieder zurückfordern könne. 3. B. M. 25, 29. 140) Daß alle sieben Mal 7 Jahre, das darauf folgende Jahr — das 50. — ein Jubeljahr sey. 3. B. M. 25, 8. 141) Daß man im jeden 7. Erlaßjahr alle Schulden erlasse. 5. B. M. 25, 2. 3. 142) Daß man

wohl von einem Fremden — Nichtjuden — die Schuld eintreiben könne, aber nicht von einem Nächsten — Juden. — 5. B M. 15, 3. 143) Daß man dem Priester von den Opferthieren den Bug, die Kinnbacken und den Magen geben müsse. 5. B. M. 18, 3. 144) Daß man dem Priester die Erstlinge von der Schaafschur geben müsse. 5. B. M. 18, 4. 145) Von allen verbannten Gütern soll Etwas Gott und Etwas den Priestern gehören. 3. B. M. 27, 28. 146) Daß alles Vieh, Wild und Geflügel ordentlich geschlachtet werden müsse, um das Fleisch essen zu dürfen. 5. B. M. 12, 21. 147) Das Blut der Thiere und der Vögel müsse zugedeckt werden. 3. B. M. 17, 13. 148) Daß man aus einem Vogelneste nicht die Mutter sammt den Jungen nehmen dürfe, sondern die Erstere wegschicken müsse. 5. B. M. 22, 7. 149) Daß man die Zeichen der reinen Thiere gehörig untersuchen müsse. 3. B. M. 9, 2. 150) Eben so die Zeichen der reinen Vögel. 5. B. M. 14, 11. 151) Eben so die reinen Heuschrecken. 3. B. M. 11, 21. 152) Eben so bei den Fischen. 3. B. M. 11, 9. 153) Daß die ersten Tage der Monate geheiliget werden, und daß das hohe Gericht (Sanhedriam) allein die Monate und Jahre berechne. 2. B. M. 12, 2. 154) Daß man am Sabbath ruhe. 2. B. M. 23, 12. 155) Daß man den Sabbath heilige. 2. M. 20, 8. 156) Daß man am Vorabend des Osterfestes allen Sauerteig aus den Häusern wegschaffe. 2. B. M. 12, 15. 157) Daß man am ersten Osterabend die Geschichte des Auszugs aus Aegypten seinen Kindern erzählen müsse. 2. B. M. 13, 8. 158) Daß man diesen Abend ungesäuertes Brodt essen müsse. 2. B. M. 12, 18. 159) Daß man den ersten Ostertag ruhen müsse. 2. B. M. 12, 16. 160) Eben so am siebenten Tage des Osterfestes. 2. B. M. 12, 16. 161) Daß man von der Erndte an, 49 Tage zählen solle. 3. B. M. 23, 15. 162) Daß man am 50. Tage ruhen solle. 3. B. M. 23. 21. Pfingstfest. 163) Daß man am ersten Tage des siebenten Monats ruhen soll. Neujahrsfest. 3. B. M. 23, 24. 164) Daß man am zehnten Tage desselben Monats sich peinigen müsse. 3. B. M. 16, 29. Buße, Versöhnungstag. 165) Daß man an diesem Festtage ruhen müsse 3. B. M. 23, 32. 166) Daß man am ersten Tag des Laubhüttenfestes ruhen müsse. 3. B. M. 23, 35. 167) Eben so am achten Tage desselben Festes. 3. B. M. 23, 36. 161) Daß man an diesem Feste sieben Tage in Laubhütten wohne. 3. B. M. 23, 42. 169) Daß man den ersten Tag dieses Festes einen Palmzweig trage. 3. B. M. 23, 40. 170) Daß man am ersten Tage des Neuenjahres die Stimme des Hores hören solle. 3. B. M. 29, 1. 171) Daß jeder Israelite alle Jahr einen Schekel Kopfgeld im Tempel geben müsse, circa 2⅔ ß. 2. B. M. 30, 13. 172) Daß man jedem Propheten seines Zeitalters gehorchen müsse, wenn er nämlich das Gesetz unverändert läßt. — 5. B. M. 28, 15. 173) Daß Israel einen König über sich setzen solle. 5. B. M. 27, 15. 174) Daß man dem großen Rath (dem Sanhedrium) gehorchen müsse. 5. B. M. 17, 11. 175) Daß beim Gerichte jede Sache

nach der Mehrheit der Stimmen entschieden werden. 2. B. M. 23, 2. 176) Daß man Richter und Büttel in jeder Gemeinde Israels setzen solle. 5. B. 16, 18. 177) Daß beim Gerichte kein Unterschied — Vorzug — hinsichtlich der streitenden Personen stattfinden darf. 3. B. M. 19, 15. 178) Daß man seinem Nächsten vor dem Gerichte zeugen müsse, wenn man es wahrhaft kann. 3 B. M. 5, 1. 179) Daß das Gericht die Zeugen gehörig ausforsche, um zu sehen, ob sie wahr zeugen. 5. B. M. 13, 14. 180) Man soll die falschen Zeugen mit eben der Strafe belegen, die sie ihrem Nächsten durch ihr falsches Zeugniß verursachen wollten. 5. B. M. 19, 19. 181) Daß man der jungen Kuh das Genick brechen soll (wenn Jemand unversehens einen Todtschlag begangen hat). 5. B. M. 21, 4. 182) Daß man 6 Freistädte errichte (Schutzörter für unversehens begangenen Todtschlag). 5. B. M. 19, 3. 183) Daß man den Leviten Städte zum Bewohnen geben müsse, und daß diese Städte auch Schutzörter seyn sollen. 5. B. M. 35, 2. 184) Daß man um den Dächern Geländer machen müsse. 5. B. M. 22, 8. 185) Daß man diejenige ausrotten müsse welche Abgötterei mit den Sternen und den Planeten treiben. 5. B. M. 14, 2. 186) Daß diejenigen Israeliten, die sich verleiten ließen zur Abgötterei überzugehen, getödtet und ihre Städte verbrannt werden sollen. 5. B. M. 13, 16. 187) Daß man die bekannten sieben Völker im Lande Israel ausrotte. 5. B. M. 20, 17. 188) Daß man den Saamen von Amalek ausrotte. 5. B. M. 25, 19. 189) Daß man jederzeit in Erinnerung behalte was Amalek an Israel that. 5. B. M. 25, 17. 190) Daß man Krieg führe nach dem vorgeschriebenen Gesetz. 5. B. M. 20, 10. 191) Daß man den Priester zum Krieg salbe. 5. B. M. 20, 2. 192) Daß man einen Ort bezeichne außerhalb des Lagers (um Nothbedürfnisse zu verrichten. 5. B. M. 23, 12). 193) Außer den Waffen eine kleine Schaufel noch zu haben, um vermittelst derselben die Ausleerungen zu bedecken. 5. B. M. 12, 13. 194) Den Raub wieder zurückzugeben. 3. B. M. 6, 4. 195) Almosen zu geben: 3. B. M. 15, 8—11. 196) Einen jüdischen Knecht wohl zu belohnen (wenn er nämlich die Freiheit erhält), eben so eine jüdische Magd. 5. B. M. 15, 14. 197) Daß man dem Armen Geld leihen soll, 2. B. M. 22, 25, das Wort אם Im, bedeutet hier nicht ein Wille, sondern ein Gebot nach 5. B. M. 15, 8. 198) Daß man dem Fremden der Abgötterei treibt, auf Wucher leihen soll, 5. B. M. 23, 20, durch die Tradition ist gelehrt, daß dieses ein Gebot sey. 199) Daß man das Pfand seinem Eigenthümer zurückgeben soll. 5. B. M. 24, 13. 200) Daß man dem Tagelöhner sein Tagelohn zu rechter Zeit geben soll. 5. B. M. 24, 15. 201) Daß man dem Arbeiter im Weinberg von der Frucht essen lasse während der Zeit wenn er arbeitet. 5. B. M. 23, 24. 25. 202) Daß man dem Vieh des Nächsten, daß unter der Last fällt, aufhelfen solle. 2. B. M. 23, 5. 203) Daß man dem Nächsten helfe, die herunter gefallene Last von seinem Vieh wieder aufzuladen. 5. B. M. 22, 4. 204) Daß

man eine verlorene Sache dem Verlierer zurückgeben soll. 5. B. M. 22, 1. 205) Daß man den sündigen Nächsten zurechtweise, ermahne. 3. B. M. 19, 17. 206) Daß man alle seine Bundesgenossen lieben solle. 3. B. M. 19, 18. 207) Daß man den Fremden lieben solle. 5. B. M. 10, 19. 208) Daß man eine richtige Waage und richtiges Gewicht führen solle. 3. B. M. 19, 36. 209) Daß man die Weisen ehren solle. 3. B. M. 19, 32. 210) Daß man Vater und Mutter ehren solle. 2. B. M. 20, 12. 211) Daß man sich vor ihnen fürchten solle. 3. B. M. 19, 3. 212) Daß man fruchtbar sey und sich mehre (sich verheirathe). 1. B. M. 1, 28. 213) Daß man sich verheirathe mit vorhergehender Eheverlöbniß. 5. B. M. 24, 1. 214) Daß der Mann sich mit seiner jungen Frau im ersten Jahre seiner Verheirathung freie — frei sey vom Kriege und von allen öffentlichen Geschäften. 5. B. M. 24, 5. 215) Daß man die Söhne am achten Tage der Geburt beschneide. 3. B. M. 12, 3. 216) Daß man die Wittwe des ohne Kinder verstorbenen Bruders heirathen müsse. 5. B. M. 25, 5. 217) Daß man besagte Wittwe Chaliza (Schuhausziehen) gebe — wenn man sie nicht heirathet. 5. B. M. 25, 9. — 218) Daß man eine Jungfrau, welche man genothzüchtiget hat, heirathen müsse. 5. B. M. 22, 29. 219) Und diese Frau muß er Zeit seines Lebens behalten, er kann ihr Niemals den Scheidebrief geben. 5. B. M. 22, 29. 220) Wer eine Jungfrau beredet, und wohnt ihr bei, und der Vater will sie ihm nicht zum Weibe geben, der muß dem Vater 50 Schekel zahlen nebst den andern Kosten. 2. B. M. 22, 16. 221) Mit einem schönen Weibe, welches man im Kriege gefangen hat, verfahre man nach der Vorschrift des Gesetzes. 5. B. M. 21, 11. 222) Daß die Ehescheidung mittelst eines Scheidebriefes geschehen müsse. 5. B. M. 24, 1. 223) Mit einer Ehebrecherin verfahre man nach dem Gesetz. 4. B. M. 5, 30. 224) Den Gottlosen soll man mit Schlägen (39) züchtigen. 5. B. M. 25, 2. 225) Daß man einen der unversehens einen Todtschlag beging, in das Exilium verweise (in einem der Schutzörter) — siehe Gebot 182. — 4. B. M. 35, 25. 226) Das Gericht kann durch das Schwert richten lassen. 2. B. M. 21, 20. 227) Auch durch den Strang. 3. B. M. 20, 10. 228) Auch durch Feuer. 3. B. M. 20, 14. 229) Auch durch Steinigen. 5. B. M. 22, 24. 230) Auch durch Hängen. 5. B. M. 21, 22. 231) Der Getödtete muß denselben Tag noch begraben werden. 5. B. M. 21, 23. 232) Daß man einem hebräischen Knecht nach dem Gesetze richte. 2. B. M. 21, 2. 233) Daß Jemand eine gekaufte hebräische Magd heirathen solle. 2. B. M. 21, 8. 234) Wenn sie ihm nicht gefällt, so soll er sie frei geben. 2. B. M. 21, 8. 235) Daß ein cananäischer Knecht ewig dienen müsse. 3. B. M. 25, 46. 236) Ein Verwunder muß Geldstrafe zahlen. 2. B. M. 21, 18. 237) Daß der Eigenthümer eines Viehes, welches Schaden verursacht hat, solchen ersetzen müsse. 2. B. M. 21, 35. 238) Daß derjenige, der Schaden durch eine ihm gehörige Grube

verursacht hat, solchen ersetzen müsse. 2. B. M. 21, 35. 239) Ein Dieb muß entweder bezahlen oder den Umständen nach muß er auch getödtet werden. 2. B. M. 21, 1. 2. 16. 240) Wenn Jemand des Nächsten Acker durch sein Vieh beschädigen läßt, so muß das Gericht darüber urtheilen. 2. B. M. 22, 5. 241) Daß das Gericht über Feuerschaden urtheilen müsse. 2. B. M. 22, 6. 242) Ebenfalls muß man urtheilen, über wenn ein unbelohnter Verwahrer eine Sache dieselbe vernachläßigt hat, und hat dadurch Schaden verursacht. 2. B. M. 22, 7. 243) Ebenfalls bei einem belohnten Verwahrer einer Sache. 2. B. M. 22, 10. 244) Ebenfalls bei einem Leiher einer Sache. 2. B. M. 22, 14. 245) Daß das Gericht man über Kaufen und Verkaufen Recht sprecheu müsse. 3. B. M. 25, 14. 246) Ebenfalls über den Kläger und Beklagten. 2. B. M. 22, 9. 247) Daß man einen Verfolgten retten müsse selbst auf Kosten des Lebens des Verfolgers. 5. B. M. 25, 12. 248) Daß man über Erbschaften Recht sprechen müsse. 5. B. M. 27, 8.

(Von diesen 248 Geboten sind noch anwendbar, erstens: die ersten 15, dann 17, dann 19, 26, 32, 37, 52, 54, 94 bis 101, dann 104 bis 110, dann 133 mit Veränderung, wird in der kirchlichen Verfassung vorkommen, 142, 146 bis 173, 175, 177 bis 181, 189, 194, 195, 197 bis 214, 215, 217, 222, 231, jeder Verstorbene wird nach 24 Stunden beerdigt. Die Gebote 236 bis 248 gelten nur da noch, wo die Juden ihre eigne Gerichtsbarkeit haben. Nur allein über die 3 Gebote, 5, 10, 12, ist ein ganzer Traktat (Brachoth) im Talmud, 9 Abschnitte, geschrieben, der erste ist bekanntlich von mir übersetzt. Im künftigen ersten Buche der kirchlichen Verfassung (welches, so Gott will, zu Ostern k. J. erscheinen wird), sind im Schulchan aruch über obige 3 Gebote, so wie über die Gebote 14, 15, 19, 26, so auch über Händewaschen und einige Gesetze, die sich nicht geradezu auf ein Gebot von den 248 Geboten gründen, also über die 7 Gebote fast allein sind 241 Abschnitte mit unzähligen §§ im Schulchan aruch enthalten — über jedes der folgenden Gebote 154, 156, 163, 164, 166, 168 sind besondere Traktate vom Talmud, und werden alle im folgenden Buche des Schulchan aruch abgehandelt werden — die weiteren Bemerkungen über die 248 Gebote so wie die Uebersetzung der 365 Verbote werden mit merkwürdigen Agadoth aus dem Talmud, Traktat Brachoth, in mehr erwähntem nächsten Buche als Anhang folgen.)

D. U.

Verbesserungen.

Seite 2 Zeile 23 v. o.: bei dem Worte können, muß heißen: sie. S. 3 Z. 7. v. u.: einige. S. 5 Z. 8 v. u.: wenn. S. 7 Z. 11 v. u.: Bruders. S. 9. Z. 10 v. u.: angenommen. S. 10 Z. 21 v. o.: Compagnon. S. 11 Z. 21 v. o.: diesen, einen. S. 13 Z. 23 v. n.: Verkauf. Z. 11 v. u.: Besitz. S. 15 Z. 5 v. u.: Summen. S. 16 Z. 9 v. o.: bei Vertreiben ein ,. S. 19 Z. 13 v. u.: vor dem Worte seinem fehlt es. S. 24 v. o.: bei dem Worte ist muß es heißen: darüberweg. S. 25. Z. 18 v. o.: zum. S. 28 Z. 7 v. u.: jenen. S. 29 Z. 15 v. u.: und. S. 31 Z. 12 v. o.: weun. S. 35 Z. 14 v. o.: seinem. S. 37 Z. 22 v. u.: Feld. S. 38 Z. 21 v. o.: Grundstück. S. 39 Z. 3 v. o.: Tagen. S. 42 Z. 4 v. u.: Käufer. S. 48 Z. 4 v. o.: ihn. Z. 5 v. u.: Mi. Z. 7 v. u.: ihn. S. 54 Z. 10 v. u.: Jemand. S. 56. Z. 12 v. o.: bei erwerben ein ,. Z. 3 v. u.: bei dem Worte in fehlt den. S. 57 Z. 14 v. u.: einen. S. 59 Z. 9 v. u.: seinen. S. 61 Z. 23 v. o.: den. S. 63 Z. 2. v. o.: mir auch Recht. Z. 4. v. o.: dazu. S. 64 Z. 13 v. o.: mehrerer. S. 65 Z. 8 v. o.: überflüssig. S. 68 Z. 17 v. o.: erhalten. Z. 17 v. u.: in den. Z. 15 v. u.: Verkäufer sein. Z. 10 v. u.: nach dem Worte hat fehlt er. S. 70. Z. 21 v. u. einer. Z. 3 v. u.: gehen. S. 72 Z. 11 v. o.: Hause. S. 73 Z. 22 v. u.: ungewöhnlicher. S. 74 Z. 4 v. o.: Thieren. S. 75 Z. 1 v. o.: Jemanden. S. 99 Z. 16 v. u.: noch. S. 102 Z. 21 v. u.: Einem. S. 103 Z. 15 v. u.: können. S. 105 Z. 21 v. u.: an. S. 106 Z. 11 v. o.: den. Z. 7 v. u.: seinem. S. 110 Z. 17 v. o: einem. S. 111 Z. 5 v. o.: diesem. S. 113 Z. 2 v. o.: einem. S. 114 Z. 6 v. u.: wird. S. 118 Z. 18 v. o.: gestorben. S. 119 Z. 20 v. o.: zu. S. 121 Z. 4 v. o.: dem. S. 122 Z. 14 v. o.: nun. S. 123 Z. 6 v. o.: einen. Z. 16 v. u.: einem, einem. S. 125 Z. 20 v, o.: überzeugt. S. 126 Z. 8 v. u.: um ihm. Z. 128 Z. 11 v. u.: kann. S. 130 Z. 1 v. o.: recht. S. 131. Z. 5 v. o.: Ladentisch. Z. 21 v. u.: findet. S. 134 Z. 7 v. o.: dieser. S. 144 Z. 5 v. u.: Lebens. S. 147 Z. 12 v. u.: doppelten. S. 148 Z. 10 v. u.: bei Erstgeborene ein ,. S. 149 Z. 11 v. o.: erklärt. Z. 16 v. u.: bei oder in. S. 152 Z. 15 v. o.: sogar. S. 153 Z. 5. v. o.: sollen. Z. 11 v. o.: Erbtheil. S. 160 Z. 10 v. u.: sondern. S. 161 Z. 10 v. o.: beweglichen. S. 165 Z. 12 v. o.: aufzubewahren. Z. 19 v. u.: st. wurde ist. S. 166 Z. 6 v. o.: nicht. S. 170 Z. 19 v. o.: ob. S. 173 Z. 14 v. u.: Verwahrung. S. 175 Z. 6 v. u.: Aufbewahrern. S. 177 Z. 21 v. u.: siehe. Z. 19 v. u.: bei er fehlt auch. S. 181 Z. 9 v. u.: hat er. Z. 5 v. u.: Schächter. S. 185 Z. 17 v. u.: so muß. S. 188 Z. 2 v. u. fehlen die 3 hebräischen Wörter: כוון כוון במוכםז. S. 191 Z. 9 v. u.: bei Gerste ein ,. S. 193 Z. 17 v. u.: Arbeitsleute. Z. 9 v. u.: Arbeitsleute. S. 195 Z. 8 v. u.: die. S. 196 Z. 5 v. u.: bei dem Worte Zeit fehlt da. S. 197 Z. 3 v. u.: bei dem Worte andern fehlt sagt er. S. 200 Z. 8 v. u.; ungestört. S. 204 Z. 10 v. o.: weil er. S. 209. Z. 20 v. u.: Antheu, רע. S. 210. Z. 20. v. o.: sagt uns. Z. 22 v. u.: zahlen. Z. 19 v. u.: angerichtet. S. 214 Z. 19 v. o.: jüdischen. S. 215 Z. 13 v. u.: kleinen. S. 216 Z. 14 v. u.: Geburt. Z. 10 v. u.: Hühner. S. 217. Z. 1. v. o.: Hühner. Z. 24 v. o.: an dem. S. 218 Z. 5 v. o.: war. Z. 24 werden. S. 221 Z. 8 v. u.: durch. S. 222 Z. 19 v. u.: Gruben. Z. 2 v. u.: Eigenthümer. S. 223 Z. 10 v. o.: öffentliche. S. 224 Z. 15 v. u.: kein. Z. 6 v. u.: Texte. S. 228 Z. 13 v. u.: Richter. Z. 9 v. u.: Jemandens. S. 232 Z. 10 v. o.: seinem. S. 233 Z. 24 v. o.: Einer. S. 238 Z. 20 v. u.: leben. Z. 2 v. u.: öffentliche.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Ḳaro, Yosef,

Der Schulchan aruch oder die vier jüdischen Gesetz-Bücher ins Deutsche ü
bertragen

Bd.: 2,2

Hamburg 1838

A.hebr. 531 n-2,1/2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10239764-6